This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

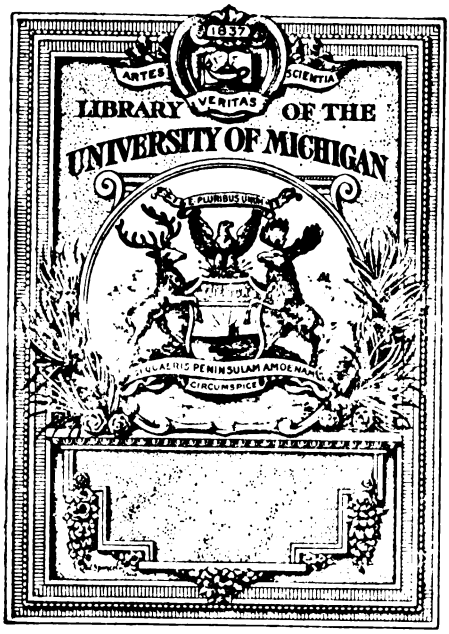
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
CIRCUMSPICE

JF
14
.58

5 1906

Fahnenflucht
und
Verletzung der Wehrpflicht
durch
Auswanderung.

Staats-

und

völkerrechtliche Abhandlungen.

Begründet

von

Dr. Georg Jellinek und **Dr. Georg Meyer,**

herausgegeben

von

Dr. Georg Jellinek und **Dr. Gerhard Anschütz,**

Professoren der Rechte in Heidelberg.

V. Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Von Ludwig Bendix.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Fahnenflucht

und

Verletzung der Wehrpflicht

durch

Auswanderung.

Eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie

zu den

Deutsch-amerikanischen Bancroftverträgen.

Von

Ludwig Bendix.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

„Die Haltbarkeit aller Verträge zwischen Groſsstaaten ist eine bedingte, sobald sie im Kampf ums Dasein auf die Probe gestellt wird. Keine groſse Nation wird je zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altar der Vertragstreue zu opfern, wenn sie gezwungen ist, zwischen beiden zu wählen. Das ultra posse nemo obligatur kann durch keine Vertragsklausel auſser Kraft gesetzt werden, *und ebensowenig läſst sich durch einen Vertrag das Maſs von Ernst und Kraftaufwand sicher stellen, mit dem die Erfüllung geleistet werden wird, sobald das eigene Interesse des Erfüllenden dem unterschriebenen Texte und seiner früheren Auslegung nicht mehr zur Seite steht.*“

Otto von Bismarck.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die Entstehungsgeschichte eines Buches gibt am besten Aufschluſs darüber, was sein Verfasser sachlich will.

Die erste Veranlassung zu den folgenden Untersuchungen gab ein praktischer Fall, der gleich zu Anfang von Kapitel I vor § 1 (S. 3) seine allgemeine Formulierung gefunden hat. Die verantwortungsvolle Aufgabe konnte nur gelöst, ein richtiger Rat konnte nur gegeben werden, so schien es mir, wenn die einschlägigen Werke des Straf- und Staatsrechts, die Entscheidungen der höchsten Gerichte und die Praxis der Regierungen zugrunde gelegt wurden. So suchte ich denn lange nach einer klaren und befriedigenden Antwort. Ich fand sie nicht. Ich meinte, es müſste sich doch auf diesem Gebiete des internationalen Rechtsverkehrs in der fast vierzigjährigen Anwendung der Bancroftverträge eine bestimmte feststehende Praxis der Gerichte und der Regierung herausgebildet haben. Ich suchte auch in der Literatur und den von ihr aufgestellten Ansichten Antworten auf meine Frage. Je mehr ich suchte, desto stärkere Zweifel stiegen auf. Auf der einen Seite ein Sichverlieren in allgemeine Prinzipien und Aufstellung von Thesen, denen die Begründung fehlt — auf der andern Seite ein Sichvertiefen in den einzelnen Fall, ohne dessen allgemeinere Bedeutung klarzustellen, und häufig genug eine Entscheidung, die keine rechtliche, sondern eine politische Grundlage hat. Schlieſslich ein offenbarer Gegensatz zwischen der Praxis der Gerichte und der Regierung auf der einen und den in der Literatur vertretenen Ansichten auf der anderen Seite.

Aus all diesen Widersprüchen, meinte ich, müſste die Praxis der Regierungen eine Lösung geben. Die Anwendung der Bancroftverträge durch die deutsch-amerikanische Diplomatie im Laufe von fast 40 Jahren müſste doch ihren

rechtlichen Gehalt herausgearbeitet und feste Traditionen geschaffen haben. Aber weder gab die Kasuistik in den Berichten der amerikanischen Gesandtschaft zu Berlin an das Staatsdepartement zu Washington, noch die daran anschliefsenden eigenen Ausführungen oder die Auseinandersetzungen mit dem Auswärtigen Amte zu Berlin die erforderliche Klarheit über die vorhandene Rechtslage. Denn hier hatten sich Wandlungen in der Behandlung gleicher Rechtsfälle vollzogen, und wurden Ansichten vertreten, die auf politischen, nicht auf rechtlichen Argumentationen beruhten, mochten sie auch im Kleide der letzteren auftreten. Und als ich auch in der Entstehungsgeschichte der Verträge keine befriedigende Lösung fand, weil hierbei die Frage nach der staats- und völkerrechtlichen Gültigkeit der Verträge auftauchte und alles ins Wanken zu bringen schien, da blieb nur noch eine Möglichkeit, die bisher nicht ausgeführte und so stark vermifste Monographie über die Bancroftverträge selbst zu versuchen und unter Benutzung des zum Teil ganz unbekannten oder im Laufe der Zeit entstellten Materials die Klarheit mir zu erarbeiten, die ich nirgends fand, und dort Gründe zu finden, wo man sich mit Thesen zu begnügen gewöhnt hatte oder anerkannten Autoritäten ohne genauere Nachprüfung ihrer Ansichten folgte.

Ich wollte die rechtliche Grundlage eines Gebietes aufdecken, das fast eine terra incognita geworden ist dank der Teilnahmlosigkeit der deutschen Volksvertretung und des deutschen Volks wie der Juristen an dem Schicksal der strafbar ausgewanderten Deutschen, die nach ihrer Naturalisation in den Vereinigten Staaten in die Heimat zurückkehren oder die Rückkehr aus Furcht vor Bestrafung oder Heranziehung zum Militärdienst nicht wagen, dank der Versteckheit und Unzugänglichkeit der amerikanischen Kongrefspapiere und dank des unter Ausschlufs der deutschen Öffentlichkeit stattfindenden diplomatischen Verkehrs des Auswärtigen Amtes mit der amerikanischen Regierung. Ich wollte zu einer Zeit, in der man Neuregelungen der einschlägigen Fragen zum Gegenstand von zum Teil hitzigen und überspannten politischen Forderungen macht, und in der spezielle Gesetzesvorschläge in naher Aussicht stehen, den bestehenden und seit lange verkannten Rechtszustand auf dem Sondergebiete der Bancroftverträge als Grundlage und Material für die Diskussion feststellen. Die Frage nach dem Be-

stande der Verträge führte dann dahin, dafs die vielumstrittenen staats- und völkerrechtlichen Fragen allgemeineren Inhalts eingehender erörtert werden mufsten.

Die deutsch-amerikanischen Bancroftverträge sind der Schnittpunkt der verschiedenartigsten Rechtsgebiete. Die so viel behandelte Lehre von den Staatsverträgen findet in ihrer Darstellung eine bisher nicht versuchte besondere Anwendung und Nachprüfung auf Grund eines einzelnen Falles. Die neuerdings in den Mittelpunkt des Interesses getretene Frage nach der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr erhält durch die Entstehungsgeschichte und die Geschichte der Entwicklung, welche die Handhabung der Bancroftverträge in der diplomatischen Praxis durchgemacht hat, einen lehrreichen Beitrag zu ihrer Lösung. Schliefslich geben die Bancroftverträge bei der in Vorbereitung befindlichen Reform unseres Straf- und insbesondere auch unseres Militärstrafrechts wertvolles Material für das Verhältnis der Regelung von Wehrpflichtverletzung, Auswanderung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht, sowie für die gesetzgeberische Ordnung der Verjährung von Dauerdelikten.

So soll denn das Buch, so sehr es auch nach rückwärts gerichtet erscheinen mag, und obgleich die beigefügten Materialien vorwiegend die Vergangenheit wieder beleben und das von der gegenwärtig geltenden Rechtslage entworfene Bild begründen sollen, doch der Zukunft dienen; es soll die Lösung von gesetzgeberischen Aufgaben mit vorbereiten helfen, die den nationalen Bestand und die Wehrkraft des deutschen Volkes zum Gegenstande haben. Es soll auch anschaulich machen, dafs die Lösung dieser Aufgaben nicht im Widerspruch stehen darf mit den berechtigten Interessen anderer Nationen und nicht mit der völkerrechtlich anerkannten Freiheit des einzelnen, sein Glück und Heim aufserhalb des Vaterlandes zu suchen.

Berlin im Dezember 1905.

Der Verfasser.

Abkürzungen, Zeitschriften, Sammlungen und Zitiermethode.

Annalen = Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung und Statistik, jährlich 1 Band 1868–1904.

Annuaire = Annuaire de l'Institut de Droit International 1877—1904.

Beiträge = Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 1900 f. insbes. Jahrg. 4 (1902/3), S. 374 u. 463.

B.G. = Zeitschrift für das internationale Privat- und Strafrecht (später: und öffentliches Recht); begründet von Böhm, herausgegeben zuerst von Böhm, jetzt von Niemeyer.

Clunet's Journal = Journal du Droit International privé et de la Jurisprudence Comparée, 1874—1904 jährl. 1 Band. Einschlägige Aufsätze insbes. Bd. 4, S. 388, Bd. 13, S. 1 (v. Bar), Bd. 11, S. 477 (Hänel) u. S. 247, Bd. 18, S. 80 u. 426, Bd. 20, S. 794 (Keidel).

D.K.G. = Die deutsche Kolonialgesetzgebung herausgegeben von Riebow, Zimmermann, Köbner, von Dargitz, 8 Bde. 1893—1905.

E.G. = Einführungsgesetz.

Ex. Doc. of the sen., 1889, Vol. 1, Part. 2, ist dieselbe Sammlung wie die Treaties and conventions im Literaturverzeichnis; siehe dort.

For. Rel. = Foreign Relations, siehe im Literaturverzeichnis unter Papers.

G.S. = Preufsische Gesetzsammlung.

Hamburger Sammlung = Die in den europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Ausschlufs des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. Nebst einem Anhang, enthaltend die vor dem 1. Januar 1871 in den deutschen Bundesstaaten in Kraft gewesenen Staatsangehörigkeitsgesetze. Berlin 1898.

J.M.Bl. = Preufsisches Justizministerialblatt.

L.A. = Archiv für öffentliches Recht, begründet von Laband und Stoerk.

Min.Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preufsischen Staaten.

M.Str.G.B. = Deutsches Reichs-Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 174).

M.Str.G.O. = Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom vom 1. Dezember 1898.

O.V.G.E. = Entscheidungen des Königlich Preufsischen Oberverwaltungsgerichts.

Reger = Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden usw., herausgegeben von Reger, Nördlingen, seit 1881.

R.G.Bl. = Deutsches Reichsgesetzblatt.
R.G.E.str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.E.ziv. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.M.G. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. — R.G.Bl. S. 45. —
R.M.G.E. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
R.M.Str.G.B. = M.Str.G.B.
Rolins Revue = Revue de Droit international et de législation comparée, Première Série 1869f.—1899; Deuxième Série 1899f. jetzt herausgegeben von Ed. Rolin.
R.V. = Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-G.Bl. S. 63).
Sch.G.B. = Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 (R.G.Bl. S. 813).
Sen Ex. Doc. 1889 Vol. 1, Part 2; siehe oben unter Ex. Doc. of the sen.
St.P.O. = Strafprozefsordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876, S. 40).
W. O. = Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888.

Die Werke werden nach dem Namen ihrer Verfasser, und bei mehreren oder mehrbändigen Werken desselben Verfassers durch einen verdeutlichenden Zusatz zitiert. Bei gröfseren Werken sind bereits im Literaturverzeichnis (nicht im Buche) die hier hauptsächlich in Frage kommenden Stellen angegeben; die Werke ohne Autor (Sammlungen usw.) finden sich teils genau zitiert, teils mit den Anfangsworten, nach welchen sie in das alphabetische Literaturverzeichnis aufgenommen sind, teils nach den obigen Abkürzungen.

Die aus Zeitschriften benutzten Abhandlungen werden an ihrer Stelle genau angegeben, so weit sie nicht in dem folgenden Literaturverzeichnis genannt sind.

Die bekannten Lehr- und Handbücher zum bürgerlichen Strafrecht, sowie die bekannten Kommentare zum Str.G.B. haben für die folgenden Untersuchungen kaum etwas Förderliches geboten, auch die aufgeführten Kommentare zur M.Str.G.O. und die älteren Werke zum M.Str.G.B. bieten geringe Ausbeute.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Erstes Kapitel.

Die Straffreiheit von Wehrpflichtverletzung, Auswanderung, unerlaubter Entfernung und insbesondere von Fahnenflucht.

§ 1.

Bei Auswanderung eines Deutschen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Seite

I. Die vertragsgesetzlichen Grundlagen nach ihrem Wortlaut und Inhalt.

a) Der badische Vertrag und seine besonderen Abweichungen in Art. II 3

b) Verhältnis dieser Besonderheiten zu den übrigen Verträgen, welche sie teils in Protokollen aufgenommen haben, teils überhaupt nicht kennen 5

c) Die logische Betrachtung, ob Vermögensbeschlagnahme und Fahnenflucht unter den Schutz des Artikel II auch bei den Verträgen, welche beide nicht erwähnen, fallen, führt zu keinem Ergebnis 6

II. Die Fahnenflucht und Artikel II des norddeutschen und bayrischen Vertrages nach dem Willen der Vertragsparteien.

a) die Fahnenflucht fällt nicht unter Artikel II beim norddeutschen Vertrage 7

Dies folgt

1. aus den parlamentarischeu Quellen 8

2. aus dem 1868 geltenden Straf- und Militärstrafrecht . 10

b) unter den Artikel II beim bayrischen Vertrage, was aus dem in Bayern 1868 geltenden Militär-Strafrecht folgt . . 12

III. Die herrschende Lehre von der Exemtion der Fahnenflucht von Artikel II und ihre juristischen Grundlagen.

a) Gesetzeswille und -Erklärung bei völkerrechtlichen Verträgen 18

b) Wirkung der Änderung von Rechtsansichten, Gesetzen und Deliktsbegriffen auf den Inhalt der Staatsverträge 20

c) Die analoge Streitfrage im Auslieferungsrecht 21

Seite

IV. Verhältnis des Militärstrafrechts des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs betreffend die Fahnenflucht, die nicht vor der Auswanderung im Sinne von Artikel II begangen wird.

a) Begriff der Fahnenflucht nach dem Rechte des Norddeutschen Bundes im Vergleich mit dem Reichsrecht 24

b) nach § 69 M.Str.G.B. (1. Transitive und intransitive Bedeutung der unerlaubten Entfernung. 2. Gröfsere inhaltliche Übereinstimmung des älteren Rechts mit dem M.Str. G.B. 3. Absicht dauernder Dienstentziehung) 26

V. Rechtliches Wesen der Fahnenflucht mit Beziehung zur Auswanderung auf Grund von § 69 M.Str.G.B.

a) Die herrschende Lehre und ihre Mängel . . 27

b) Auch Wehrpflichtverletzung ist vor der Auswanderung möglich. Fahnenflucht dann nicht, wenn der Täter auswandert. Die Absicht dauernder Dienstentziehung ist erst mit Herbeiführung eines entsprechenden Zustandes gegeben. 28

c) Beispiele und die unterschiedliche Bedeutung der drei Alternativen des § 64 M.Str.G.B. Bei Dienstentziehung durch Auswanderung ist Fahnenflucht erst mit der Auswanderung vollendet 31

d) Einwendungen: Der vor der Auswanderung liegende Tatbestand der Fahnenflucht (Versuch oder unerlaubte Entfernung) fällt im Falle der vollendeten Fahnenflucht nicht unter Artikel II 36

VI. Was ist Auswanderung?

a) Objektiver und subjektiver Tatbestand, Definition . . . 37

b) Einwendungen (Unterschied von Auswanderung und Expatriation werde verwischt. Zeitpunkt des Beginns der Auswanderung sei ungewifs.) und Kritik der gegnerischen Ansichten. (Die im Ausland geborenen oder im Kindesalter von ihren Eltern ins Ausland gebrachten deutschen Knaben sind keine Auswanderer im Sinne von Artikel II. Unterbrechung der Auswanderung durch Inanspruchnahme des deutschen Schutzes nach der bekämpften Definition unmöglich. Das Verlassen des Staates in Auswanderungsabsicht ist kein Begriffsmerkmal der Auswanderung) . . . 38

c) Die Inanspruchnahme deutschen Schutzes im Aus- oder Inlande unterbricht die Auswanderung und den Rechtsvorgang des Verlustes der Staatsangehörigkeit nach Artikel I des Vertrages vom 22. Februar 1868, wie nach § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 40

d) Unterschied von der Expatriation 42

VII. Die Rechtsnatur der Straffreiheit des Artikel II.

a) keine Amnestie, weil diese nur ein einmaliger Akt und keine gesetzliche Vorschrift 44

b) Modifikation des Verjährungsinstituts. 44

c) keine Anerkennung des Rechts der Expatriation 45

d) Unterschied von der Verjährung. Diese setzt Vollendung des Delikts voraus. 45

e) Artikel II enthält einen besonderen Strafausschliefsungsgrund. Praktische Konsequenzen 46

Seite

VIII. Die Anwendung des Artikel II auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden und auf die später in Kraft getretenen Gesetze.

a) Strafrecht und Militärstrafrecht im Norddeutschen Bunde, im Reiche und in den Schutzgebieten 47
b) Die Wehrgesetzgebung 50
c) Das Staatsbürgerrecht 51
d) Artikel II des norddeutschen Vertrages schützt gegen Strafverfolgung, nicht gegen Strafvollstreckung nach dem im Jahre 1868 geltenden Strafrecht 52

IX. Die Begriffe des Artikels II und die Rechtsentwicklung im einzelnen.

a) unter dem Gesichtspunkte zu VIII, d). (1. Allgemeines. Die Wirkung von Gesetzesänderungen auf früher abgeschlossene und noch in Kraft befindliche Staatsverträge, besonders auf Artikel II. 2. Sinn des Wortes: Strafe) 56
b) Der Begriff der Naturalisation 58
c) Strafbare Handlungen, die nicht vor der Auswanderung begangen sind 59
1. Beginn des Militärverhältnisses früher und jetzt . . . 59
2. Der ausgehobene, noch nicht eingestellte Rekrut gehörte früher dem aktiven Heere an und war Militärperson, jetzt ist er eine Person des Beurlaubtenstandes . . . 60
d) Wandlungen im Begriff der Person des Beurlaubtenstandes und ihre rechtliche Bedeutung 62
e) Die Ersatzreservisten 68
f) Die Schutztruppe 68

X. Die Verlängerung der Wehr- und Dienstpflicht durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 und ihre Bedeutung für das Strafrecht und die Anwendung des Artikel II.

a) Nach dem Standpunkt des preußischen Generalauditoriats richtet sich der Beginn der Verjährung bei der Fahnenflucht nach dem neuen Wehrgesetz 71
b) Widerlegung dieser Ansicht 73
c) Praktisches Ergebnis 75

XI. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt auch bei der Fahnenflucht den Beginn der Strafverfolgungsverjährung.

a) Die herrschende Lehre 76
b) Kritik von a und Begründung der These 79
c) § 11 des R.M.G. und § 76 M.Str.G.B. 82
d) Der § 11 R.M.G. legt den zurückkehrenden staatenlosen früheren Deutschen im Falle dauernden Aufenthalts die Verpflichtung zum Dienst im Heere auf, nicht aber die allgemeine Wehrpflicht. Die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts 2. Senat vom 5. Oktober 1904 (Bd. 7, S. 271) ist unrichtig 82

XII. Die Unterschiede in dem Verfahren gegen Abwesende bei Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht.

a) das Kontumazialverfahren gegen Fahnenflüchtige im Jahre 1868 88

Seite

b) Übergang zur M.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898, insbes. die rechtliche Natur des früher ergangenen Kontumazialurteils 89
c) Das geltende Recht 91
d) Die Unterschiede in den Wirkungen der verschiedenen Verfahrensarten 92

XIII. Die Vermögensbeschlagnahme und der Artikel II.
a) nach früherem Recht 94
b) nach der M.Str.G.O. 98

XIV. Die Gültigkeit der strafrechtlichen Vorschrift von Artikel II.
a) Artikel II hat eine Materie im Sinne des § 2 E.G. zum Str.G.B. und M.Str.G.B. zum Gegenstande 99
b) Er enthält eine reichsstrafgesetzliche Vorschrift. 103

§ 2.

Straffreie Rückkehr der im Deutschen Reiche naturalisierten Amerikaner nach den Vereinigten Staaten.

I. Praktische Bedeutung der Frage 106
II. Die gesetzlichen Grundlagen 107
III. Die enrolled persons 108
IV. Begriff der Desertion. Vergleich mit dem deutschen Begriff. Verhältnis zum Artikel II 110
V. Die regelmäßige Straffreiheit des Deserteurs ohne Rücksicht auf Artikel II.
a) nach Artikel 103 113
b) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. April 1890 116
VI. Wirkungen des Gesetzes vom 11. April 1890.
a) Aufhebung des Artikel II 117
b) Die Fahnenflucht wird zum Dauerdelikt 119
1. Bedeutung dieser Änderung für früher begangene Desertion 119
2. Kritik von Winthrop 120

Zweites Kapitel.

Die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge und ihre völkerrechtliche Bedeutung.

§ 1.

Die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Verträge.

I. Die Besonderheiten des württembergischen Vertrages 123
II. Unterstellung der Gültigkeit der einzelnen Verträge und ihre Anwendung
a) auf das Landesrecht im Jahre 1868 127
b) auf das Reichsrecht 130
III. Die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Verträge.
a) auf Grund des Rechts der Reichs- und Staatsangehörigkeit 133
b) auf Grund des Reichsmilitärrechts 136

§ 2. Seite

Die völkerrechtliche Bedeutung der staatsrechtlichen Ungültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge, auf Grundlage des Staatsrechts der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reichs.

I. Die Literatur.
a) über Interpretation von Staatsverträgen 138
b) über die Wirkungen von Gesetzesänderungen auf bestehende Staatsverträge 139
1. Die nordamerikanische Literatur und das Staatsrecht der Vereinigten Staaten 140
2. nach deutschem Staatsrecht. Die Stellungnahme des Reichsgerichts 142

II. Die Streitfrage über völkerrechtliche Gültigkeit und staatsrechtliche Vollziehbarkeit der Staatsverträge mit Rücksicht auf die Bancroftverträge.
a) Allgemeines 146
b) Die Unterschiede bei den einzelnen Verträgen, insbesondere des bayerischen und württembergischen . . . 147
1. Der Vertrag ist vor dem Ratifikationsaustausch kein Entwurf 151
2. Die innere Verfassung des einen braucht der andere Staat nur soweit zu kennen und muſs er soweit gegen sich gelten lassen, als zur Prüfung der formellen Legitimation erforderlich ist, nicht aber soweit, als der materielle Umfang der Vertretungsmacht in Frage kommt 156
3. Die nachträgliche Genehmigung des ratifizierten Vertrages berührt dessen völkerrechtliche Gültigkeit auch dann nicht, wenn die Genehmigung staatsrechtlich unwirksam gewesen oder geworden ist 157
c) Staatsvertrag und Vertragsgesetz sind nicht identische, sondern ganz verschiedene Grundlagen für die völker- oder staatsrechtliche Rechtsanwendung (Rechtsquellen) . . 159

Drittes Kapitel.

Die völkerrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge.

I. Die völkerrechtliche Literatur.
a) die englisch-amerikanische 163
b) die französische 164
c) die deutsche 164

II. Die einzelnen Gründe.
a) Die Abgeschlossenheit der Rechtssysteme. Das Für-sich-Bestehen der Wehrverfassung, des Straf- und Staatsbürgerrechts im Jahre 1868 ist nach Gründung des Reichs weggefallen 166
b) Der Wille der vertragschliefsenden Teile hatte allein die landesgesetzliche Rechtsordnung zur Grundlage 166
c) Die Konföderation ist Erlöschungsgrund für die hier in Frage kommenden Staatsverträge 168

III. Der etwaige Anspruch des berechtigten Staates auf Erfüllung gegen den konföderierten Staat ist vorliegend ohne praktische Bedeutung, da der Vertrag vom 22. Februar 1868 auch in den süddeutschen Staaten gilt. 169

Seite

Viertes Kapitel.

Die Handhabung des Vertrages durch die deutsche Verwaltung.

§ 1.

Grenzlinien von Verwaltung und Rechtsprechung. Quellen.

I. Gegensatz in der Anwendung des Vertrages durch die Verwaltung und durch die Gerichte 172
II. Quellen für die Verwaltungspraxis 174

§ 2.

Die Ausweisungspolitik der deutschen Regierung.

I. Die Entwicklung in der Durchführung des Vertrages durch die deutsche Regierung, insbesondere mit Rücksicht auf Elsafs-Lothringen 176
II. Die Ausweisungspraxis.
a) Wechsel in dem Begriff der bona oder mala fides bei der Auswanderung 178
b) Die juristische Begründetheit der Ausweisung 179
1. vom deutschen Standpunkte aus 180
2. in der diplomatischen Korrespondenz 181
3. Die Ausweisungspraxis ist völkerrechtlich und staatsrechtlich unzulässig 183
4. Kritik und Widerlegung der einschlägigen Ansicht des preufsischen Oberverwaltungsgerichts 186

§ 3.

Die Gültigkeit des Vertrages vom 22. Februar 1868 für Elsafs-Lothringen, Helgoland und die Schutzgebiete.

I. Die praktische Bedeutung und die diplomatische Korrespondenz, betreffend Elsafs-Lothringen 191
II. Die juristische Nachprüfung.
a) völkerrechtlich, insbesondere die analoge Rechtslage Helgolands 199
b) staatsrechtlich 205
III. Die Stellung der deutschen Schutzgebiete 206

Fünftes Kapitel.

Kündigung des Vertrages vom 22. Februar 1868 und Abschlufs eines neuen Vertrages.

I. Gründe, weshalb bisher eine Revision des Vertrages nicht erfolgte 209
II. Die Kündigung des Vertrages völkerrechtlich und nach deutschem Staatsrecht.
a) Das Vertragsgesetz ist immer Ausführungsgesetz zum Staatsvertrage und hat seine selbständige staatsrechtliche Existenz 211
b) Die Verkündungsform von Staatsverträgen, insbesondere der preufsisch-deutschen 214
c) Die Kündigung mufs auf dem Gesetzgebungswege erfolgen. Verhältnis von Staatsvertrag und Vertragsgesetz 216

Seite

III. **Neuabschluſs eines Vertrages.**

a) Der Kaiser ist völkerrechtlich allein zum Abschlusse legitimiert. Der Antrag Lette 222
b) Staatsrechtlich wird der Vertrag erst durch Zustimmung von Bundesrat und Reichstag wirksam 227
1. Widerlegung der Laband'schen Theorie 227
2. Begründung der eigenen Ansicht 229
3. Der Gesetzesweg bei Vertragsgesetzen 231
4. Ein Konflikt zwischen völkerrechtlicher Gültigkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit ist möglich, berechtigt aber nicht zu Fiktionen zwecks seiner Lösung . . . 232

Sechstes Kapitel.

Rechtspolitische Ergebnisse in straf- und staatsrechtlicher Beziehung.

§ 1.

Die Rechtsgestaltung der „Militärdelikte" de lege ferenda.

I. **Die Schwächen der Konstruktion als Dauerdelikte und Forderung einer anderen gesetzlichen Regelung** 234

II. **Zurückweisung der Einwendungen gegen unsere Kritik und Thesen.**

a) Die Strafverfolgung sollte dann als verjährt gelten, wenn die Vollstreckung der in Abwesenheit zu erkennenden rechtskräftigen Strafe verjährt sein würde 239
b) Beginnt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit für alle Militärdelikte die Verjährung der Strafverfolgung, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, warum die, welche die Staatsangehörigkeit nicht verlieren, nach Ablauf entsprechender Zeiträume schlechter gestellt sein sollen . . 241
c) Die vorherrschende Ansicht, daſs der Verlust der Staatsangehörigkeit für die Verjährung der Strafverfolgung bei der Fahnenflucht ohne Wirkung sei, ist auch de lege ferenda unhaltbar 242
1. Die Fahnenflucht in Expatriationsabsicht entspringt nicht ehrloser Gesinnung 242
2. Der Fahnenflüchtige will nicht durch fortdauernde Unterlassung den rechtswidrigen Zustand, vielmehr ist mit dessen Verwirklichung sein verbrecherischer Vorsatz erschöpft 243
3. Vergleiche mit anderen Delikten 244

III. **Die Vorschläge und Forderungen im einzelnen.**

a) Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen in zwei Grundsätzen 247
b) Das Abwesenheitsverfahren des 4. Abschnitts 6. Buches Str.Pr.O. ist auf die Fahnenflucht entsprechend auszudehnen 248
c) Die Verjährung der Strafverfolgung soll bei allen Militärdelikten mit der erstmaligen Verwirklichung des Deliktstatbestandes beginnen, mit einer Besonderheit bei der Fahnenflucht 250

Seite

d) Die Fehlerquelle der bisherigen Regelung erhellt die Mängel und Lücken unserer Vorschläge. Die Änderung und Neugestaltung der Frist und des Zustellungswesens bei der Rechtsmitteleinlegung im Abwesenheitsverfahren ist erforderlich 251

IV. Die Minderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung der Täter bei den Militärdelikten.

a) Begründung des Prinzips: Brecht ihr durch Begehung eines Militärdelikts eure staatsbürgerlichen Pflichten, so verwirkt ihr eure staatsbürgerlichen Rechte, so macht ihr euch selbst zu Staatsbürgern zweiter Klasse 254

b) Einzelheiten der Durchführung 256

1. Der Schutz im Auslande ist in das Ermessen der Reichsbehörden gestellt und nicht mehr ihre Pflicht . 256

2. Das Gericht hat den, der Wehrpflichtverletzung oder Fahnenflucht begangen hat, zur Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte für bestimmte Zeit für unfähig zu erklären 257

V. Zusammenstellung 259

§ 2.

Die Rechtsgestaltung des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit de lege ferenda.

I. Die Diskussion über die Frage und ihre Grundlagen.

a) Verhältnis des Bestandes oder Nichtbestandes der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur geltenden Rechtsordnung . . 260

b) Das Für und Wider der Erschwerung oder Erleichterung des Verlusts der Reichs- und Staatsangehörigkeit 262

1. Die Ansicht von der absoluten Macht des Staates über das ihm angehörige Individuum 263

2. Die Ansicht von der absoluten Ungebundenheit des Individuums gegenüber dem Staate 268

c) Der eigne Standpunkt. Kritik der gegnerischen Ansicht und Vorschläge 276

II. Die Regelung im einzelnen.

a) Vorbetrachtung 279

1. Die historische Notwendigkeit der Regelung des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870. 279

2. Der Vorzug der bisherigen Regelung und die Berücksichtigung der Naturalisation im fremden Staate . 281

b) Verhältnis von Reichs- und Staatsangehörigkeit. 283

c) Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit 286

1. Das Erfordernis der Naturalisation in fremden Staaten und die Nichtanerkennung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit. Neue Fassung von § 21, Abs. 1 . . . 286

2. Bedeutung des hier vertretenen Vorschlags der Fassung von § 21, Abs. 1. Einwendungen und ein darauf gegründeter Ergänzungsvorschlag 290

3. Die Dauer der Frist in Abs. 1, § 21 294

4. Der Neuabschluſs eines Bancroftvertrages 295

d) Die praktische Durchführung der gemachten Vorschläge . 295

e) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbung und den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit . 297

Schlussbemerkung 298

Seite

Zweiter Teil.

Materialien.

Anlage I. Die deutschen Bancroftverträge.

1. Die Verkündigungsform und die Stelle der Veröffentlichung.
   a) im Norddeutschen Bunde 308
   b) in Bayern 309
   c) in Baden 311
   d) in Württemberg 312
   e) in Hessen 314
   f—h) in den Vereinigten Staaten von Amerika 316
2. Text der fünf amerikanisch-deutschen Bancroftverträge in synoptischer Gegenüberstellung 319
3. Amendement zum norddeutschen Vertrage 336
4. Die Protokolle zu den süddeutschen Verträgen.
   a) Protokoll zum bayrischen Vertrage 337
   b) „ „ württembergischen Vertrage 342
   c) „ „ hessischen Vertrage 345

Anlage II. Parlamentarisches Material zum norddeutschen Vertrage.

a) Bericht der vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen über den Vertrag vom 22. Februar 1868 351
b) Die parlamentarische Debatte im norddeutschen Reichstage 356

Anlage III. Parlamentarisches Material zum badischen Vertrage.

a) Bericht der Kommission der ersten Kammer, erstattet vom Staatsrat Dr. Weitzel 379
b) Debatte in der ersten Kammer 386

Anlage IV. Parlamentarisches Material zum württembergischen Vertrage.

a) Vortrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Ständeversammlung 389
b) Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten 393
c) Debatte in der Kammer der Abgeordneten 407
d) Debatte in der Kammer der Standesherren 413

Anlage V. Parlamentarisches Material zum hessischen Vertrage.

Bericht des Abgeordneten Hallwachs 427

Anlage VI. Deutsche Ministerialerlasse zur Durchführung der Bancroftverträge.

1. Anweisung des Ministers der Justiz vom 5. Juli 1868. 439
2. Zirkularerlafs an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Oberpräsidium Hannover, betreffend das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 6. Juli 1868 440

Seite

3. Verfügung an die Königl. Regierung in N., die Berücksichtigung der Tatsache der Nichterfüllung der Militärpflicht bei Prüfung von Renaturalisationsgesuchen betreffend vom 25. Juni 1875 441
4. Aus dem Erlafs des württembergischen Ministers des Innern an die Kreisregierungen usw. vom 9. November 1886 441
5. Runderlafs an die Generalkommandos und die Oberpräsidenten vom 6. Februar 1897 betreffend die Begründung der Gnadengesuche von Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt sind 442
6. Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1899 betreffend die Wiederniederlassung von Refraktären im Inlande 444
7. Verfügung vom 1. Februar 1901 betreffend die Aufenthaltsgestattung der als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen 445

Anlage VII.

Der Vertrag mit Österreich-Ungarn 447

Anlage VIII. Die übrigen Bancroftverträge mit nichtdeutschen Staaten,

und zwar mit

a) Mexico 454
b) China 456
c) Belgien 458
d) Schweden und Norwegen 462
e) Grofsbritannien 466
f) Ecuador 469
g) Dänemark 471
h) Haiti 473

Anlage IX. Aus amerikanischen Kongrefspapieren.

1. Die Statistik des Mr. Squiers über die Wirksamkeit der deutschen Bancroftverträge 476
2. Amtliche Informationen der in die Heimat zurückkehrenden naturalisierten Deutsch-Amerikaner.
   a) Schreiben von Mr. White an Mr. Hay, Berlin, den 16. Februar 1901 503
   b) Instruktion der Deutsch-Amerikaner, die nach Deutschland zurückkehren wollen, durch das Department of State zu Washington vom 23. Januar 1901 504
3. Die Übereinstimmungen und Verschiedenheiten der verschiedenen Bancroftverträge 506

Anlage X. Zur Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit.

1. Beschlufs des Institut de Droit International 509
2. Entwürfe eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.
   a) Hasse-Lehr- von Arnim 510
   b) Hesse 515

Seite

Anlage XI. Gesetzestexte.

1. Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 3, 11 521
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §§ 140, 360 522
3. Militärstrafgesetzbuch §§ 64—69, 76 523
4. Reichsmilitärgesetz, §§ 11, 34, 38, 54, 56, 60, 68 524
5. Schutzgebietsgesetz § 9. 527
6. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust des Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 1—27 527

Zusammenstellung der in diesem Buche berücksichtigten oberstrichterlichen Entscheidungen 535

Paragraphenregister zum ersten Teil des Buches 537
I. Die noch jetzt maßgebenden deutschen Reichsgesetze 537
II. Die sonst berücksichtigten Bestimmungen. . . 539
III. Aus amerikanischen Gesetzen. 540

Druckfehlerverzeichnis 541

Literaturverzeichnis[1].

Affolter, Der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 6 (1891), S. 378.

Arndt, Adolf, 1. Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin, 1901.

— 2. Verfassung des deutschen Reiches, Berlin, 1902, 2. Aufl.

— 3. Die Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat, Berlin, 1900, 4. Aufl.

von Arnstedt, Das preufsische Polizeirecht, Berlin, 1905, Bd. I.

Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit, Breslau, 1903 (Dissertation) und in Siegfried Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht.

von Bar, 1. Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889. 2 Bde. insbesondere Bd. I. 2. Buch: Domizil und Staatsangehörigkeit 149 f.

— 2. L'Expulsion des Étrangers in Clunet's Journal, Bd. 13 (1886) S. 1 f.

— 3. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart, 1892, S. 34 f., S. 289.

von Battaglia, Roger, Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgem. modernen Auswanderungsrechts. Triest, 1897.

Bazille und Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Stuttgart, 1902.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 1900 f., insbesondere 1902/03 (Jahrg. 4), S. 374 u. 463.

Bendix, Amtliche Veröffentlichungen über auswärtige Angelegenheiten (Blaubücher), Parlamentskontrolle und das Staatswohl, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Leipzig, 1906.

Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Bd. I. Das Naturrecht der Gegenwart, Leipzig, 1892.

Besseler, Kommentar zum preufsischen Str.G.B., Leipzig, 1851.

Bestimmungen, Die, über den Militärdienst im Norddeutschen Bunde für das Publikum zusammengestellt auf Veranlassung des Königlich preufsischen Ministeriums, Berlin, 1868.

Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, Leipzig, 1888.

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1904, S. 207.

von Bismarck, Otto, Gedanken und Erinnerungen, 2 Bde., Stuttgart, 1898.

Bluntschli, J. C., 1. Lehre vom modernen Staat, 2 Bde., Stuttgart, 1875 und 1876.

— 2. Die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1870 (Bd. 12), sowie in Bd. 2 (1870) der Revue de Droit International et de législation Comparée in wörtlicher französischer Übersetzung.

— 3. Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen, 1878.

Bockshammer, Otto, Das Indigenat des Artikel III der deutschen Reichsverfassung. Tübingen, 1896 (Dissertation).

[1] Die Literatur, welche Ende 1905 und 1906 nach Abschluſs des Werks während der über ein halbes Jahr dauernden Drucklegung erschienen ist, konnte zum gröfsten Teil nicht mehr benutzt werden.

von und zu Bodman, Die Rechtsverhältnisse der sogenannten sujets mixtes in L. A. 1897 (Bd. 12), S. 324f.

Boehlau, Die Wandlung des Heimatsrechts in Mecklenburg-Schwerin, in Hildebrands und Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, (historisch) 1872, S. 321f.

Bonfils, Henry (Fauchille-Gray), 1. Manuel de Droit International public (Droit des gens.). Édition, Paris, 1901.

— 2. Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis, Berlin, 1904, S. 217f. und 429f.

Bornhak, 1. Preufsisches Staatsrecht, 3 Bde., Freiburg, 1888—90.

— 2. Die Ausweisung fremder Staatsangehörigen vom völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Standpunkte in der Festgabe für Heinrich Dernburg zum 50jährigen Doktorjubiläum, Berlin, 1900.

von Brauchitsch, Die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze, Bd. 4, S. 590, Berlin, 1903.

Brauer, Wilh., Handbuch des deutschen Militärrechts, Erlangen, 1872.

von Bulmerincq, 1. In Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3, S. 255, Art. Ratifikation.

— 2. Das Völkerrecht, Freiburg und Leipzig, 1884, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 1. Bd., 2. Halbband.

Cahn, Wilh., Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, 2. Aufl., Berlin, 1896.

Calvo, Charles, Le droit international théorique et pratique, 5. édition, Paris, 1896, 6 Bde., Bd. 2 S. 24f. insbes. 64f. und 115, Bd. 3, S. 346.

Cogordan, George, La nationalité au point de vue des Rapports internationaux, Paris, 1879, S. 102ff., 226.

Compilation of Treaties in force prepared under the resolution of the Senate of February 11, 1904, Washington, 1904, Document No. 318, 58th Congr., 2d session 1903—1904.

Conventions, Regulating Nationality agreed upon between the United States of America and the Confederation of North Germany, the Kingdom of Bavaria, the Kingdom of Wurttemberg, the grand Duchy of Baden, and the Grand Duchy of Hesse, Berlin, 1868.

von Czudnochowski, 1. Zur Kritik und Geschichte des norddeutschen Heimatsrechts in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1870, 4. Heft, S. 76—103, vorwiegend historisch.

— 2. Das deutsche Indigenat und Staatsbürgerrecht in „Unsere Zeit", deutsche Revue der Gegenwart, 1872, S. 225 des 8. Jahrgangs 2. Hälfte. (Juristisch wertlos, unter dem Eindrucke des siegreichen Krieges geschrieben).

Davis, George B., The Element of International Law, New-York and London, 1900, S. 135 und 223.

Delius, 1. Über den Einfluſs einer Änderung der Strafgesetze nach Abschluſs eines Auslieferungsvertrages usw. in B. G. 1892.

— 2. Über die Auslieferungspflicht der Niederlande gegenüber Deutschland usw. in L. A., Bd. 8, (1893) S. 1f.

Despagnet, Frantz, 1. Précis de Droit International privé, Paris, 1886.

— 2. Cours de Droit International public 2. Édition, Paris, 1899.

Die Deutschen im Auslande und die Ausländer im Deutschen Reiche, im Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1905, I.

Dienstvorschriften für die Königlich bayerischen Truppen aller Waffengattungen, München, 1823. (Münchener Hof- und Staatsbibliothek.)

Ditzen, Aus den ersten sechs Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. In Goltdammer-Kohlers Archiv für Strafrecht und Strafprozefs, 52. Jahrgang (1905), S. 215 f., insbes. S. 225, 353 f.

Dutcher, Du changement de nationalité aux États-Unis in Clunets journal (Übersetzung eines Aufsatzes in der American Law Review), Bd. 4, 1877, S. 388.

Endres, Karl, M.Str.G.B. (Kommentar), Würzburg, 1902.

Ex.(ecutive) Doc.(uments), siehe in diesem Verzeichnis unter **Papers** und **Treaties.**

Falcke, Über gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten und deren Einfluſs auf die Beurteilung der status und Familienverhältnisse, Leipzig, 1888.

Ferguson, Jan Helenius, Manual of International Law, 2 Bde., 1884.

Field, David Dudley, Outlines of an International Code, New-York, London, 2. Aufl., 1876.

Fiore, Pasquale (Antoine), Nouveau Droit International Public, 3 Bde., Paris, 1885 und 1886, Bd. I, Kap. 6, S. 406 f., Bd. 2, S. 319.

Fleck, Kommentar über das Str.G.B. für das preufsische Heer, Berlin, 1869.

Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrechte in Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1. Jahrgang, S. 401 f., 469 f., 520 f., 568 f.

de Folleville, Traité théorique et pratique de la Naturalization. Paris, 1880.

Foreign Relations, siehe in diesem Verzeichnis unter **Papers.**

Friccius. Preufsische Militärgesetzsammlung (bis zum Jahre 1885).

Gareis, 1. Allgemeines Staatsrecht in Marquardsens Handbuch, Freiburg, 1887.

— 2. Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., Giefsen, 1901.

General Index to the Published Volumes of the Diplomatic Correspondence and Foreign Relations of the United States 1861—1899, Washington, 1902, insbes. p. 361, 787.

von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1880.

Gierke, In Grünhuts Zeitschrift, Bd. 6 (1879), S. 231 (Besprechung des Staatsrechts von Laband).

Gneist, Kommissionsbericht in den Drucksachen des preufsischen Hauses der Abgeordneten. 10. Legislaturperiode, 2. Session, 1868, No. 230. (Abgedruckt bei E. Meier).

Gorius, In Hirths Annalen 1874, S. 759 f., 1875, S. 531 f.

Götz-Gaupp. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handbuch, III 1, 2, 1904, 3. Aufl.

Grabowsky, Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, Würzburger Dissertation, Berlin, 1904.

Grill (Kommentar), Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (besonders Bayern berücksichtigend).

Günther, Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten, in der Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. VI (1906), S. 488 (vgl. S. 260 ff. des Buches).

Hälschner, H., System des preufsischen Strafrechts, Bonn, 1858, 2 Bde.

Haenel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig, 1892, in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
Hall, William Edward, A Treatise on international Law, Oxford, 1904, S. 233 und 348.
Hallecks International Law, herausgegeben von Baker, London, 1878, Vol. 1, § 227 und 348.
Harburger, 1. Der strafrechtliche Begriff „Inland" und seine Beziehungen zum Völker- und Staatsrecht, Nördlingen, 1882.
— 2. Bedenken gegen das deutsche Naturalisationsverfahren in von Holtzendorff-Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 1876, Bd. 4, S. 479.
Hare, American constitutional Law, Boston, 1889.
Hartmann, Adolf, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des deutschen Reiches, Hannover, 1874.
Hasse, Das deutsche Reich als Nationalstaat, München, 1905.
Hatschek, Englisches Staatsrecht, 1905, in Marquardsens Handbuch.
Hecker, 1. Kommentar zum M.Str.G.B., Berlin, 1877.
— 2. Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, Stuttgart, 1887.
Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin, 1888.
Heilborn, 1. System des Völkerrechts, Berlin, 1896.
— 2. Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, in L. A., Bd. 12, S. 141.
Herbst, Studien zum M.Str.G.B., 1873.
Hersley, Amos S., Die Kontrolle über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Glieder. Heidelberg, 1894.
Herz, Militärstrafgerichtsordnung, Berlin, 1902.
Herz-Ernst, 1. Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin, 1903.
— 2. Strafrecht der Militärpersonen, Berlin, 1905.
Hesse, H., 1. Reichs- und Staatsangehörigkeit im Kolonialen Jahrbuch, 1899, Bd. 11.
— 2. Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Leipziger Dissertation, Berlin (ohne Angabe der Zeit der Veröffentlichung).
Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins, 4 Bde., 1867—70.
von Holtzendorff, 1. Rechtslexikon, Leipzig, 1880 und 1881, 4 Bde.
— 2. Handbuch des Völkerrechts, 4 Bde., Berlin, 1885—91.
Hölnghaus, R., 1. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin, 1872.
— 2. Die deutschen Reichsgesetze über Armenwesen und Unterstützungswesen, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über Staatsangehörigkeit usw., Berlin 1894, 3. Aufl.
von der Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsens Handbuch, 1885, § 58, S. 109f.
Howard, Burt Estes, Das amerikanische Bürgerrecht in Jellineks und Anschütz' staats- u. völkerrechtlichen Abhandlungen, Leipzig, 1904.
Huber, Max, Die Staatensuccession, Leipzig, 1898,
Illing-Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte usw., 8. Aufl., 1903, Bd. I S. 450.
Jellinek, 1. Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien, 1880.
— 2. Gesetz und Verordnung, 1887.
— 3. Das Recht des modernen Staates, Berlin, 1902 (jetzt 2. Aufl.).
— 4. System der subjektiv-öffentlichen Rechte, Freiburg, 1892 (jetzt 2. Aufl.).

Jettel, E., Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Wien und Leipzig, 1893.

Kapp, Der Deutsch-Amerikanische Vertrag vom 22. Februar 1868 in den Preußischen Jahrbüchern, 1875, Bd. 35, S. 508—534, S. 660—683 und Bd. 36, S. 189—228.

Kaufmann, W., Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben, Stuttgart 1899.

Keidel, Perte et Recouvrement de la nationalité Allemande in Clunets journal, Bd. 20 (1893), S. 800, siehe auch über Fremdenrecht in Deutschland, Bd. 21 (1894.)

Keller, M.Str.G.B., 2. Aufl., Berlin, 1873.

Kiatibian, S., Conséquences juridiques de la transformation des États sur les Traités., Paris, Dissert., 1892.

von Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Stuttgart, 1887.

Klemann, Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, Wien, 1902.

Kletke, G. M., Das norddeutsche Bundesindignat in seinen rechtlichen Konsequenzen, Berlin, 1871.

Kloeppel, 1. La nationalité et la naturalisation dans l'empire allemand, Clunets journal, Bd. 18, 1891, S. 80 und 426.

— 2. Der Handelsvertrag mit Spanien und die Reichsverfassung in den Preußischen Jahrbüchern, 1883 (Bd. 52), S. 285 f.

Klüber, Jean Louis, Droit des gens modernes de l'Europe, 2 Bde., Paris 1831, Bd. I, § 39f.

Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Tübingen, 1855, 2 Bde.

Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, 4 Bde., Berlin, 1868—1870.

von Koppmann, Kommentar, a) zum Militärstrafgesetzbuch, 3. Aufl. bearbeitet von Weigel, München, 1903.

— — b) zur Militärstrafgerichtsordnung, München, 1901.

Krieg, Entwicklung und gegenwärtiger Zustand des Auswanderungswesens im Königreich Bayern in Band 52 (1892) der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

Kunze und Kautz, Die Rechtsgrundsätze des Königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1898, und Ergänzungsbände 1899—1904, jedes Jahr ein Band. Eine neue Auflage ist im Erscheinen begriffen.

Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bde, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig, 1901.

Lammasch, H., 1. Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig, 1888.

— 2. L'influence des lois penales nationales sur les conventions internationales d'Extradition au sérieusement conclues, in der Revue Générale de Droit International public, Bd. 3 (1896), S. 5.

Landgraff, 1. Indigenat und Staatsbürgerrecht in den Preußischen Jahrbüchern 1869 (Bd. 23), S. 223—229.

— 2. Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im Norddeutschen Bunde, Leipzig, 1870.

— 3. Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze. In Hirths Annalen 1870, S. 624.

— 4. Die Überwanderung in der nordamerikanischen Union. In Hirths Annalen 1872, S. 503.

— 5. Die Kosten der Naturalisationsurkunde. In Hirths Annalen 1876, S. 729 (u. S. 1022).

Langer, Gedanken über neue Strafarten in der Deutschen Juristen-Zeitung 1906, S. 456.

Larrivière, Leon, Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs. Pariser Dissert. 1892.
Laurent, F., Droit Civil International, 4 Bde., Bruxelles, Paris 1880.
Lehmann, Bodo, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt in Hirths Annalen 1899, S. 776.
Leoni, A., 1. Ein Beitrag zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge in den Verfassungsstaaten. In L. A. (1886), Bd. 1 S. 498.
— 2. Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsafs-Lothringen, Freiburg, 1892.
von Lilienthal, In Birkmeyers Encyklopädie.
von Liszt, Das Völkerrecht, 3. Aufl., S. 100 f. und S. 167 f., Berlin, 1904.
von Marcks, Die Staatsanwaltschaft, Berlin, 1903.
Martens, G. F. de., Précis de droit des gens modernes de l'Europe 1. Aufl., 2. Bde., herausgegeben von Pinheiro-Ferreira, Paris 1834; 2. Aufl., 2 Bde., herausgegeben von M. C. Vergué, Paris 1864.
von Martens-Bergbohm, Völkerrecht, 2 Bde., Bd. 1 S. 389 f., Bd. 2 S. 173 f., Berlin, 1886.
von Martitz, 1. Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in Hirths Annalen 1875, S. 704—835 u. S. 1113—1170.
— 2. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts, 2 Bde., Leipzig, 1888 u. 1898.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde., Leipzig, 1895 und 1896.
Maye-Smitt, Richmond, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 72), 1896.
Meier, Ernst, 1. Über den Abschlufs von Staatsverträgen (als Schlufs ist das Gutachten von Gneist abgedruckt), Leipzig, 1874.
— 2. In Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, Art: Reichs- und Staatsangehörigkeit, S. 418.
Meyer, Georg, 1. In Hirths Annalen, 1878, S. 869 f. (Besprechung von Labands Staatsrecht).
— 2. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig, 1905.
— 3. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde., Leipzig 1883 und 1885.
Militärgesetze des Deutschen Reichs, Die, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königl. preufs. Kriegsministeriums, 1. Aufl. 1878 und 2. Aufl. 1890, je 2 Bde.
Military Laws, The, of the United States, a) Washington, 1898. Herausgeber: **Davis-Alger.**
— b) Washington, 1901, Vol. 123, House Documents. Die letzteren sind gemeint, wenn zitiert wird.
M.St.G.B. u. **M.St.G.O.** für das Königreich Bayern, amtliche Ausgabe, München, 1869.
Mittermaier, In Liszts Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, 1899, S. 533.
Mohl, Robert von, 1. Enzyklopädie der Staatswissenschaft, Tübingen, 1872.
— 2. Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen, 1873.
Müller, H., Die Preufsische Justizverwaltung, 5. Aufl., 2 Bde., Berlin, 1901.
Munde, Charles, The Bancroft-Naturalization Treaties with the German States, Würzburg, 1868.
Murray, Manual for Courts-Martial, Washington, 1895.
Nadelhöffer, Einfluss familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Annalen 1906, S. 291 f.

von Neumann, Leopold, Grundriſs des heutigen europäischen Völkerrechts, Wien, 1885, 3. Aufl.

Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, Bern, 1894.

Notes upon the Treaties of the United States with other powers, Washington, 1873, auch in den Treaties and Conventions, siehe unten.

Oberniedermayr, Ludwig, Kommentar über das bayrische M.St.G.B. für das Königreich Bayern, München, 1870.

Opinions of the Heads of the Executiv Departments and other Papers, relating to expatriation, naturalisation and change of allegiance in Foreign Relations of the United States Forty Third Congress, First Session 1873/74 Part. 2. S. 1185 f.

Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 179 f., Stuttgart und Leipzig, 1866.

Oppenhoff, Das St.G.B. für die preuſsischen Staaten, Berlin, 1867.

Papers relating to Foreign Relations of the United States, 40—58. Congress, 3. Session, Executiv Documents of the House of Representatives 1868—1904. Jedes Jahr 1 Bd., und zwar immer Vol. I der bezeichneten documents. Abgekürzt wird: For. Rel. 1875, S. 100 = Papers relating usw. des Jahres 1875—76, Vol. I, S. 100. Die Bände 1868 und 1869 tragen die Bezeichnung Diplomatic Correspondence.

Pechwell, M.Str.G.O., Leipzig, 1899.

von Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 52 (1892), und zwar behandelt in diesem Sammelwerk **Krieg** Bayern, der **Herausgeber** Baden, **Fey** Hessen, **Huber** Württemberg, **Lindig** Mecklenburg, **Pohle** Sachsen, **Baasch** Hamburg, **Lindenau** Bremen, **Leidig** Preuſsen; es fehlt also vor allem Elsaſs-Lothringen, für uns ist besonders wertvoll die Arbeit von Krieg, sowie die von Philippovich und Fey.

Phillimore, Robert, Commentaries upon International Law, London, 1871—74, Vol. 1, S. 546 und 556, Vol. 2, Chapter 7, S. 644.

Pïédelièvre, E., Précis de droit international public ou droit des gens. Paris, 1894.

Pomeroy, John Norton, An introduction to the constitutional Law of the United States, New-York, 1875.

Pradier-Fodéré, P., Traité du droit international public européen et américan, Paris, 1885—97, Bd. 1, S. 402 f., Bd. 2, S. 459, insbes. 871 f. und Bd. 3, S. 702.

Prestele, Guido, Die Lehre vom Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reiches, Münchener Dissertation, 1882.

Pröbst, M., Die Lehre vom Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Deutschen Reiches in Hirths Annalen, 1882.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, 2 Bde., Berlin, 1905.

Püttlingen, Vesque von, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechts, 2. Aufl., Wien, 1878.

Rauchalles, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Ansbach, 1901 (berücksichtigt besonders Bayern).

Reade, Charles B., Constitution of the United States, Washington, 1886.

Regulations for the Army of the United States, Washington, 1895.
Rehm, 1. Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung, nach römischem und deutschem Staatsrecht in Hirths Annalen, 1892, S. 173 f.
— 2. Allgemeine Staatslehre, in Marquardsens Handbuch, Freiburg, 1893.
— 3. Wesen und oberste Prinzipien der Militärgerichtsbarkeit in Liszts Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 1899, S. 416 f.
Rentner, Adalbert, Die Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen und Leipzig, 1901.
Reyscher-Kapff, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 19, 2. u. 3. Abteilung, Tübingen, 1850.
Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen, 1871.
Riefs, Alfons, Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht, 10. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Siegfried Brie, Breslau, 1904.
Rivier, 1. Principes du Droit des gens, 2 Bde., Paris, 1896.
— 2. Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart, 1899.
von Rönne, 1. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2 Bde., Bd. II § 123 f. S. 293 f., Leipzig, 1876 u. 1877.
— 2. Staatsrecht der preufsischen Monarchie, 4 Bde., Leipzig, 1882—1884, Bd. I in 5. Aufl. (1899) herausgegeben von Ph. Zorn.
— 3. In Hirts Annalen 1871 f.
Rott, Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche, 2 Bde., Kassel, 1891 und 1896.
Rubo, M.St.G.B., Berlin, 1872.
Rundschreiben des Generalauditoriats betreffend Erläuterungen über die Auslegung der Strafgesetze, Berlin, 1873—1894 (Reichstagsbibliothek).
Ryck, In Heymanns kritischem Literaturblatt für Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin, 1879, S. 85 f.
Sartorius im Verwaltungsarchiv Bd. VII (1899). S. 319 f.
von Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Bde., Bd. I S. 141 f., Bd. II S. 85 f., Tübingen, 1883.
Schlayer, M., 1. Deutsche Militär- und Zivilgerichtsbarkeit, Berlin, 1900.
— 2 Militärstrafrecht in Hue de Grais' Handbuch der Gesetzgebung in Preufsen und im Deutschen Reiche, Berlin, 1904.
Schnitzler, Paul. C., Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, 2. Aufl., Berlin, 1903.
Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1886.
Seidensplnner, M.St.G.O., Berlin, 1900.
Seligmann, Abschlufs und Wirksamkeit der Staatsverträge, Freiburg, 1890.
Selle, M.St.G.O. Berlin, 1900.
Seydel, Max, 1. Bayrisches Staatsrecht, 6 Bde.
— 2. Kommentar zur Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches, Freiburg und Leipzig, 1897.
— 3. Das Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marquardsens Handbuch.
— 4. In Hirths Annalen 1876 S. 135 und S. 733, 1883 S. 577 und 1898 S. 321.
Sieber, Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 44 (1903), S. 29 f.

Unger, Jos., Über die Gültigkeit von Staatsverträgen. In Grünhuts Zeitschrift, Bd. 6 (1879), S. 349.
de Vattel, Le droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle, 3 Bde., Lyon 1802, Bd. 1, § 214—225, S. 256—268, Bd. 2, § 152, S. 143 f.
Verordnungsblatt des Königlich bayrischen Kriegsministeriums (Münchener Hof- und Staatsbibliothek).
Walker, Th. A., A Manual of Public International Law, Cambridge, 1895.
Webster, Prentis, Law of Naturalization in the United States of America and of other countries, Boston, 1895.
Wedekind, F. W., Der amerikanisch-norddeutsche Vertrag, ein Appell an den Kongreſs und das Volk der Vereinigten Staaten im Interesse der Deutsch-Amerikaner, geschrieb n von, Stuttgart-Hannover, 1. Mai 1868. (In der Mainzer Stadtbibliothek.)
Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen, Göttinger Dissertation, Berlin, 1882.
Weiffenbach, 1. Das M.Str.G.B., Kassel, 1873.
— 2. Militärrechtliche Erörterungen, 1. Heft, Berlin, 1902.
— 3. Einführung in die M.Str.G.O., 2. Aufl., Berlin, 1901.
— 4. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. 2, S. 411 f.
Weigel, 1. M.Str.G.O., München, 1899.
— 2. Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche, München, 1902.
Weiſs, André, Traité Théorique et pratique de Droit International privé, Paris, 1892—1901.
Wesendonck, Einiges über den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868 in Hirths Annalen 1877, S. 204.
Wharton, Francis, 1. Treatise on the Conflict of Law or Private International Law, Philadelphia, 1881.
— 2. A digest of the International Law of the United States, Washington, 1886.
Wheaton, William Beach Laurence-Henri, 1. Commentaire sur les Éléments du droit international, Leipzig bei Brockhaus, Bd. 1, S. 210, 260, Bd. 3, S. 183.
— 2. Elements of International Law, 2. Aufl. (von Boyd), London 1880, S. 201 f. und S. 309 f.
Wielandt, Das Staatsrecht des Groſsherzogtums Baden in Marquardsens Handbuch III, I, 3, 1895.
Wilson, Fred T., Digest of Laws, Rulings and Decisions governing the military crime of Desertion, Washington, 1882.
Winthrop, 1. A Digest of Opinions of the Iudge Advocate General of the Army, Washington, 1880.
— 2. Military Law and Precedents, 2. edition, Boston, 1896.
Woolsey, Theodore Dwight, Introduction to the study of International Law, New-York, 1891, 6. Aufl.
Zeitlmann, Carl, Das bayrische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, Nördlingen, 1868, 2. Aufl.
Zorn, Philipp, 1. Das deutsche Staatsrecht, 2 Bde., Berlin 1895 und 1897.
— 2. Die deutschen Staatsverträge, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 36 (1880), S. 1 f.
— 3. Artikel: Reichs- und Staatsangehörigkeit, in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 340 f.

Erster Teil.

Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung,

insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Erstes Kapitel.

Die Straffreiheit von Wehrpflichtverletzung, Auswanderung, unerlaubter Entfernung und insbesondere von Fahnenflucht.

Eine praktische, in der Literatur bestrittene Frage liegt den folgenden Untersuchungen zu grunde: Wie lange kann ein Deutscher wegen Fahnenflucht und wegen Verletzung der Wehrpflicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, oder wann kann dies nicht mehr geschehen, wenn er nach der Begehung eines dieser Delikte durch Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, naturalisiert wird und alsdann in die Heimat zurückkehrt? Und umgekehrt, wie lange bezw. wann nicht mehr bei entsprechenden Voraussetzungen ein Nordamerikaner?

§ 1. Bei Auswanderung von Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

I. Die vertragsgesetzlichen Grundlagen nach ihrem Wortlaut und Inhalt.

a) Die sedes materiae unserer Frage sind, aufser den allgemeinen Vorschriften des Str.G.B. und den besonderen Bestimmungen des M.Str.G.B. über die Verjährung, die Verträge, welche im Jahre 1868 die Vereinigten Staaten von Nordamerika einerseits mit dem Norddeutschen Bunde am 22. Februar, mit Bayern am 26. Mai, Baden am

19. Juli, Württemberg am 27. Juli, Hessen am 1. August anderseits abgeschlossen haben[1]. Die Entstehungsgeschichte dieser Verträge haben von Martitz[2] und Kapp unter Benutzung umfangreichen Materials zur Darstellung gebracht. Sie findet sich auch in manchen Kompendien[3] des Völkerrechts kurz wiedergegeben. Daher erübrigt es sich, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Ich beschränke mich auf eine vorwiegend dogmatische Betrachtung der strafrechtlichen Geltung und Anwendbarkeit der bezeichneten Verträge in den deutschen Bundesstaaten und habe diese daher zunächst in strafrechtlicher und dann aber auch in staats- und völkerrechtlicher Beziehung zu untersuchen.

Ich gebe zunächst den hier interessierenden Artikel II jener Verträge wieder, insoweit sie alle übereinstimmen. Er lautet:

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teiles soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teiles wegen einer nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party, remains liable to trial and punishment for an action by the laws of his original country and committed before his emigration, saving always the limitation established by the laws of his original country.

---

[1] Siehe Anlage I, 1—2.
[2] In Annalen 1875.
[3] Taylor S. 225 f.; Hall S. 233 f.; Lawrence-Wheaton Bd. III S. 248 f.; Calvo Bd. II S. 64 f.; auch bei Sieber S. 57 f. u. a.

b) Die Militärgesetze des Deutschen Reiches[1] sowie Cahn[2] erwecken in ihren Abdrücken der sogenannten Bancroftverträge den Anschein, als ob in allen fünf Verträgen der Artikel II völlig gleich laute, und als ob der Artikel II des einen Vertrags doch nur in ganz unerheblichen Punkten von dem des andern Vertrages abweiche; insbesondere unterläßt es das erstgenannte Werk, die zum Verständnis wesentlichen Teile der Protokolle einiger Verträge wiederzugeben[3]. Nun hat aber der Artikel II des Vertrages mit Baden noch folgende weiteren Absätze[4]:

„Namentlich soll ein nach Artikel I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der wehrpflichtigen Korps als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei der Fahne stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf bestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung

[1] S. 148 f.
[2] Zu Absatz 3 von § 21 S. 178 f.
[3] Siehe Anlage I, 4.
[4] Schon Koller (Bd. II S. 611) hat auf die Abweichungen des badischen Vertrages hingewiesen.

seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in andern als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Pflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel I vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten nachweist."

c) Diese Besonderheiten des badischen Vertrages[1] finden sich mit geringen, offenbar aus der verschiedenen Militärverfassung zu erklärenden Abweichungen in den Verträgen mit Württemberg und mit Hessen, hier aber nicht im Vertrage selbst, sondern in den ihren Sinn und Zweck interpretierenden Protokollen dazu. Macht die Stellung jener besonderen Vorschriften einmal im Vertrag selbst und dann wieder in den Protokollen rechtlich einen Unterschied? Gelten diese Besonderheiten auch für die Verträge mit dem Norddeutschen Bunde und mit Bayern, wenngleich sie in ihnen überhaupt keine Aufnahme gefunden haben? Anders ausgedrückt: Fällt die Fahnenflucht nicht unter die Bestimmungen der beiden letztbezeichneten Verträge? Und hat bei ihnen die Aufhebung der etwa verhängten Vermögensbeschlagnahme nicht zu erfolgen? Logisch ist eine doppelte Beantwortung möglich: Man kann entweder jene Besonderheiten als speziell statuierte Ausnahme von der allgemeinen Regel des Absatz 1 Artikel II oder aber als die nähere Interpretation seines Sinnes ansehen. Der juristisch am meisten durchgearbeitete[2] badische Vertrag begründet die erstere Ansicht, insofern er ausdrücklich die Sonderbestimmungen als Ausnahme von der allgemeinen Regel in den Vertrag mit aufnimmt; die beiden Verträge mit Hessen und Württemberg lassen den zweiten Standpunkt begründet erscheinen, da sie die Sonder-

[1] Vgl. den in der Anlage VII wiedergegebenen, fast wörtlich übereinstimmenden österreichischen Vertrag.

[2] Vgl. die Anlage I, 2 und Anlage III, a.

bestimmungen als authentische Interpretation der Willensmeinung der Parteien dem Vertrage protokollarisch anfügen. Freilich ist für die gesetzliche Tragweite der vertraglichen Bestimmungen aus den Protokollen nichts zu gewinnen, weil die Protokolle von den gesetzgebenden Organen nicht angenommen sind, sondern nur die Verträge. Gilt dies für diejenigen Verträge, welche im Protokoll ihre Erläuterung gefunden haben, so gilt es erst recht für den norddeutschen und bayrischen, denen entsprechende Protokolle fehlen, zumal es überhaupt zweifelhaft ist, ob ein Schluſs von den Besonderheiten dieser mit Protokollen versehenen Verträge auf die Lücken jener Verträge ohne Protokolle statthaft ist. Die logische Betrachtung vermag also zu einer Entscheidung der hier in Rede stehenden Fragen nicht zu führen. Sie ergibt aber in Verbindung mit historischen Tatsachen, daſs die vorsichtigeren süddeutschen Staaten an der allgemeinen Fassung der Regel des Artikel II im norddeutschen Vertrage Anstoſs nahmen[1] und sie deshalb ausdrücklich einschränkten, wenigstens was die Fahnenflucht anlangt[2]. Ob dies für die Verträge des Norddeutschen Bundes und Bayern stillschweigend, oder wenn nicht durch offizielle, so doch durch offiziöse Erklärungen geschehen ist, läſst sich allein historisch feststellen.

II. Die Fahnenflucht und Art. II des norddeutschen und des bayerischen Vertrages nach dem Willen der Vertragsparteien.

a) Der historischen Betrachtung eröffnen sich zwei bezw. drei Wege. Einmal kann die Vorgeschichte des Vertrages, wie sie Kapp und von Martitz dargestellt haben, alsdann können die Verhandlungen in den Volksvertretungen des Norddeutschen Bundes bei der Beratung und Annahme des Vertrages, und schlieſslich der militärstrafrechtliche

[1] Siehe Anlage I, 1 u. 4, sowie Anlage III, a, b, u. IV, a, b.
[2] Die Vermögensbeschlagnahme wird in diesem Paragraphen unter XIII erörtert.

Rechtszustand[1] zur Zeit des Abschlusses des Vertrages Aufschluſs geben. Für Bayern kommen die parlamentarischen Verhandlungen nicht in Frage, weil sie überhaupt nicht stattgefunden haben, und über die diplomatischen Verhandlungen ist auch nichts an die Öffentlichkeit gedrungen, so daſs hier allein der militärstrafrechtliche Rechtszustand zu grunde gelegt werden kann.

Was zunächst den norddeutschen Vertrag anlangt, so ist aus seiner Vorgeschichte bemerkenswert, daſs die diplomatischen Vertreter immer die Hinterziehung der Wehrpflicht vor Eintritt in den Soldatenstand vor Augen haben und die Desertion stillschweigend oder auch ausdrücklich von Artikel II ausschlieſsen[2].

1. Die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes[3] lassen uns ihrem Wortlaute nach völlig im Stiche. Zwar findet sich in der Rede des sachkundigen Korreferenten Dr. Schleiden der Passus:

„Der (amerikanische) Staatsmann Cass ... fügte hinzu, naturalisierte amerikanische Bürger dürften namentlich nicht bestraft werden, wenn sie eine erst künftig eintretende Militärpflicht verletzt hätten und nicht unmittelbar aus dem Militärdienste entwichen seien."

Dem gegenüber stehen aber die allgemeinen Sätze des Kommissars des Bundesrats König, des Verfassers des Vertrages vom 22. Februar 1868:

„Es ist ferner gefragt worden, ob der Artikel II auch den Fall einschlieſse, wenn jemand durch die Auswanderung selbst die Gesetze seines bisherigen Vaterlandes verletzt, also namentlich, wenn er sich durch die Auswanderung der Militärpflicht entzieht. Eben diesen Fall hat der Artikel II decken sollen, und es wird also ein Deutscher, welcher in Amerika sich fünf Jahre aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, bei der Rückkehr nicht mehr zur Untersuchung und Strafe wegen unerlaubter Auswanderung gezogen werden."

---

[1] Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits Laurent Bd. III S. 376 zur Erklärung der Unterschiede in den Verträgen hingewiesen.

[2] Vorschlag von Bancroft: Naturalization shall not be an excuse for desertion from military service actually entered upon but shall free from all liabilities for eventual service not due at the time of emigration. Executiv Documents (Foreign affairs) 1868—1869, vol. 1 part. II p. 40 no. 41, February 14, 1868. Vgl. Kapp a. a. O. Bd. 36 S. 208, und Munde S. 39.

[3] Siehe Anlage II, b.

Und Bismarck:

„Ich gebe die gewünschte Erklärung und könnte es fast so ausdrücken, daſs wir die fünf Jahre Abwesenheit in Amerika verbunden mit der Gewinnung des amerikanischen Bürgerrechts als eine Erfüllung der Militärpflicht dem Norddeutschen Bunde gegenüber behandeln, wenn der neue amerikanische Bürger nicht durch seine rechtzeitige Wiederkehr eine neue Militärpflicht gegen den Norddeutschen Bund eingeht.“

Offenbar passen die Ausführungen Königs und Bismarcks ihrem Wortlaute nach weder auf die Verletzung der Wehrpflicht noch auf die Fahnenflucht. Denn sie haben sich beide ganz unjuristisch ausgedrückt, da unter Militärpflicht damals[1] wie jetzt[2] allein die Pflicht verstanden wird, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Militärpflicht, wie es hier gebraucht wird, ergibt nur dann einen juristisch verständigen Sinn, wenn sie anstatt „Wehrpflicht“ steht und dasselbe bedeutet, wie es überhaupt den Anschein hat, als wenn Militärpflicht gleich Militärdienstpflicht, d. i. der Teil der Wehrpflicht, welcher als aktive Dienstpflicht (§ 5, Nr. 3 W.O.) bezeichnet wird, gebraucht worden wäre[3]. Andernfalls würde ja gerade die Bestrafung wegen Wehrpflichtverletzung durch Artikel II nicht gedeckt, da dieses Delikt eben nicht gegen die Militärpflicht gerichtet, ja unter Umständen vor wie nach Erfüllung der Melde- und Gestellungspflicht, d. i. eben der Militärpflicht, möglich ist. Ja, man kann geradezu sagen: Wer die Militärpflicht verletzt, kann dies nur, wenn er seine Wehrpflicht erfüllen will. Beginnt die erstere doch erst mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der schon mit dem vollendeten 17. Jahre Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Und daſs König und Bismarck auch, ja gerade die 17—20 Jährigen mit gemeint haben, ist historisch unzweifelhaft. Und gerade wenn von diesen die Wehrpflichtverletzung begangen wird, geschieht es ohne

[1] Bestimmungen über den Militärdienst für den Norddeutschen Bund, § 4.

[2] § 22 W.O. § 10 R.M.G. Vgl. die treffliche Darstellung bei Laband Bd. IV S. 135 f.

[3] So im Grunde unjuristisch auch R.M.G.E. Bd. VI S. 80.

Verletzung der noch nicht entstandenen Militärpflicht. Nach allem aber haben König und Bismarck Militärpflicht mit Wehrpflicht verwechselt. Dies ergibt auch die Schlufswendung: „eine neue Militärpflicht eingeht", da man nur eine Wehrpflicht eingehen kann, und diese die Militärpflicht mitumfafst. Wird aber Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts und fünfjähriger Aufenthalt in Amerika als Erfüllung der Wehrpflicht behandelt, so ist damit auch die Fahnenflucht, die auch eine Verletzung der Wehrpflicht ist, für straffrei erklärt.

Dem Wortlaute gegenüber legt die obige unwidersprochen gebliebene Äufserung Schleidens die Vermutung nahe, dafs König und Bismarck nur an die Wehrpflichtverletzung gedacht haben. Hierfür spricht die Tatsache, dafs in den Verhandlungen, wie auch z. B. in der Abhandlung von von Martitz als selbstverständlich vorausgesetzt scheint, der Artikel II betreffe nach der Willensmeinung der Kontrahenten allein die Verletzung der Wehrpflicht, sicherlich aber nicht die Fahnenflucht, was durch den oben erwähnten Bericht der staatsrechtlichen Kommission und die Verhandlungen der württembergischen Kammer bestätigt wird. In der Tat mufs dies historisch als zutreffend gelten. Denn man vergegenwärtige sich nur den damaligen Rechtszustand.

2. Im Norddeutschen Bunde war auf Grund des Artikel 61 der Bundesverfassung das preufsische Militär-Strafrecht eingeführt[1]. Freilich war das bürgerliche Strafrecht bis zum 1. Januar 1871[2] innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes einzelstaatlich zersplittert[3], so dafs die Anwendung des Vertrags vom 22. Februar 1868 ursprünglich auf der Grundlage von sieben verschiedenen Strafrechtssystemen vor sich ging. Jedoch trotz dieser Verschiedenheiten der Rechtsquellen bestand unter der Prävalenz des preufsischen

[1] Durch Verordnung vom 29. Dezember 1867. B.G.Bl. S. 185.
[2] B G.Bl. 1870 S. 195.
[3] Vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14 u. 15. Aufl. (1905), § 8 III.

Strafrechts in erheblichen Punkten inhaltliche Übereinstimmung, insbesondere betreffend die Widerspenstigkeit oder die Wehrpflichthinterziehung und die unerlaubte Auswanderung. Es ist daher zwar ungenau, dürfte aber historisch im ganzen das Richtige treffen, wenn auch für die Zeit des Vertragsabschlusses das preufsische Strafgesetzbuch zu grunde gelegt wird. Es lautete das bürgerliche Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G.S. S. 101 ff.):

§ 110 (im 6. Titel: Vergehen wider die öffentliche Ordnung): Wer ohne Erlaubnis die Königlichen Lande verläfst und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, desgleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubnis auswandert, wird mit einer Geldbufse von 50—1000 Talern oder Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von 1000 Talern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen[1].

Das Strafgesetz für das preufsische Heer (G.S. 1845 S. 287) lautete:

§ 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand durch Entweichen sich seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§ 95. Desertion in Friedenszeiten ist das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu bestrafen.

§ 73. Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

Der Vergleich dieser Bestimmungen mit der Vorgeschichte und mit den oben wiedergegebenen Äufserungen Schleidens, Königs und Bismarcks ergibt, dafs das gemeine unverjährbare Delikt der Fahnenflucht nicht unter den Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868 fallen sollte. Ein solcher Bruch mit den Grundprinzipien des geltenden Militärstrafrechts hätte zur Sprache kommen müssen und wäre auch zum Ausdruck gebracht worden, wenn er gewollt wäre. Aus dem Schweigen ist zu schliefsen, dafs er nicht gewollt gewesen. Eine ganz andere Frage

[1] Vgl. Fr. Meyer in Kollers Archiv Bd. IV S. 168 über die Gründe der Unterschiede von der heutigen Fassung, und für das ältere Recht die Entscheidungen des preufsischen Obertribunals vom 10. März 1859 und vom 22. September 1859 im J.M.Bl. 1859, S. 146 u. 422.

aber ist es, ob dieser gesetzgeberische Wille in der vertragsgesetzlichen Bestimmung des Artikel II ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat. Wäre dies der Fall, so müfste die Fahnenflucht zu den Delikten gehören, die vor der Auswanderung vollendet werden, es müfste unmöglich sein, dafs sie nicht vor der, insbesondere dafs sie durch die Auswanderung begangen wird. Denn darüber besteht kein Zweifel, dafs alle die Delikte der letzteren Art unter den Schutz des Artikels II fallen. Und schliefslich fragt sich, ob die historische Entwicklung nicht Änderungen bewirkt hat, und eventuell welche.

Doch ehe hierauf in dogmatischer Weise eingegangen werden kann, ist noch auf den im Jahre 1868 in Bayern geltenden Rechtszustand betreffend die Fahnenflucht ein Blick zu werfen.

b) Das bürgerliche Strafrecht Bayerns war durch das am 1. Juli 1862 in Kraft getretene[1] Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt.

Die Bayrische Wehrverfassung, welche auf dem Gesetze vom 15. August 1828 geruht hatte, hatte kurz vor dem Abschlufs des Vertrages vom 26. Mai 1868 durch das Gesetz, die Wehrverfassung betreffend, vom 30. Januar 1868[2] erhebliche Änderungen erfahren. Das Militärstrafrecht fand seine Regelung immer noch in den Dienstvorschriften für die königl. bayrischen Truppen aller Waffengattungen vom Jahre 1823, im 43. Kapitel, das von den militärischen Verbrechen und Vergehen handelte. Wohl sind die Dienstvorschriften insbesondere das 43. Kapitel und seine hier einschlägigen §§ 495 und 498 durch die Verordnung vom 9. März 1858[3] und durch die Verordnung vom 31. März

[1] Art. I des Einführungsgesetzes dazu in Stengleins Komm.

[2] Zu finden bei Zeitlmann, bei Stenglein und im Verordnungsblatt des Königl. bayr. Kriegsministeriums 1868 S. 9. Vgl. hier auch S. 163, 195 u. 427.

[3] Verordnungsblatt 1858 S. 27.

1863 „in der Absicht, die militärischen Strafbestimmungen mit den neuen Strafgesetzen in Einklang zu bringen und auch sonst notwendige Änderungen oder Ergänzungen derselben eintreten zu lassen“ [1], einer Revision unterzogen worden, wohl befand sich das neue bayrische Militärstrafgesetzbuch und die neue Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869, in Kraft getreten am 1. Januar 1870 [2], in Vorbereitung. Aber die Frage, ob die Fahnenflucht zu den nicht vor der Auswanderung begangenen Delikten gehörte, konnte und mufste auf der Grundlage der Dienstvorschriften aus dem Jahre 1823 entschieden werden. Nach ihnen aber ist nur der Soldat, „wer in den Waffen steht, um, von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter aufgefordert, die Sicherheit des Staats gegen äufsere sowohl als innere Feinde zu sichern“ [3]. In den Waffen steht aber ein Bayer erst, wenn er in Gemäfsheit des 35. Kapitels (von dem Eintritt in die Armee § 407 ff.) nach den in §§ 412 und 413 vorgeschriebenen Formalitäten den Fahneneid geleistet hat, so in Pflicht genommen worden und einem bestimmten Korps zugeteilt (nicht eingereiht) ist. Wer dann in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, eigenmächtig von dem Korps, welchem er zugeteilt ist, sich entfernt oder den Urlaub überschreitet, und nicht vor Ablauf von drei Tagen vom Zeitpunkte der Entfernung oder des Urlaubsablaufes an gerechnet sich sistiert hat oder aufgegriffen wird, ist als Deserteur zu bestrafen [4]. Hiernach, wie übrigens auch noch nach dem Artikel 7 Absatz 2 des Wehrverfassungsgesetzes ist Leistung des Fahneneides Voraussetzung des Deliktes der Fahnenflucht. Sagt doch § 75 des Heerergänzungsgesetzes ganz ausdrücklich [5]: Als Deserteure sind jene zu behandeln, welche nach vorher-

[1] Verordnungsblatt 1863 S. 69.
[2] Amtliche Ausgabe München 1869 und Oberniedermayr.
[3] Allgemeine Einleitung.
[4] § 498 in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1863.
[5] Bei Stenglein, Komm. über das St.G.B., S. 114.

gegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidigt wurden und nachher entweichen; mögen sie in verschiedene Heeresabteilungen bereits eingereiht sein oder nicht. Das Wesen der Fahnenflucht besteht hier in dem Bruch des Treueides. Das Delikt ist vollendet, wenn festgestellt wird, dafs und wann der Treueid durch eigenmächtige Entfernung vom Korps oder durch Urlaubsüberschreitung gebrochen worden ist. Danach kann für unsere Fragen allein in Betracht kommen, ob der Urlaub von drei Tagen in dem Sinne Tatbestandsmerkmal des Delikts ist, dafs das Delikt erst mit dem Ablauf des dritten Tages als begangen gelten darf, oder dafs es schon mit dem Augenblick der Entfernung oder der Urlaubsüberschreitung in Desertionsabsicht begangen und der Ablauf jener Frist als Beweistatsache für das begangene Delikt erforderlich ist. Die Frist ist sicherlich deshalb gesetzt, um dem fahnenflüchtig Gewordenen ein Motiv für die alsbaldige Rückkehr zu geben, um die Möglichkeit milderer Bestrafung[1] zu gewähren, wenn er seine Tat in der Frist rückgängig macht, oder wenn ihr Erfolg durch seine alsbaldige Aufgreifung verhindert wird. Aber der Ablauf der dreitägigen Frist ist in beiden Fällen zum Tatbestand der Desertion erforderlich, wie es in Ziffer 14 § 498 ausdrücklich gesagt ist, das heifst vor dem Ablauf kann von einem vollendeten Delikt der Fahnenflucht nicht die Rede sein[2]. Fällt also die Aus-

[1] Vgl. § 495 Ziff. 1 der Dienstvorschriften in der Fassung der Verordnung von 1863: „Wer aufser den Fällen des § 498 sich ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten von seinem Corps entfernt und sich erst nach Ablauf von 24 Stunden gestellt hat oder aufgegriffen wurde, wird nach voraufgegangener dreimaliger, wegen eigenmächtiger Entfernung eingetretener Disziplinarahndung, oder wenn bis zur Sistierung oder Aufgreifung mehr als drei Tage verflossen sind, mit geschärftem Arrest bestraft.“ (Ziff. 2 des § 495 bestimmt gleiche Strafe für die Urlaubsüberschreitung, Ziff. 3 enthält eine Besonderheit bei unerlaubter Entfernung von Offizieren.)

[2] Wenn Stier (S. 70) das bayrische Gesetz vom 19. April 1869 (nicht 1867) Art. 95 und 189 lobt, so berücksichtigt er die hier besprochenen, eben aufser Geltung getretenen Vorschriften nicht. Aus ihnen

wanderung in die Frist von drei Tagen — und das ist immer der Fall, wenn die Fahnenflucht durch sie begangen wird — dann ist das Delikt in dem hier interessierenden Regelfalle niemals vor der Auswanderung, sondern immer durch sie oder nach ihr begangen und fällt daher unter den Schutz des Artikel II des Vertrages vom 26. Mai 1868. Auf die Besonderheiten der dritten Alternative der Fahnenflucht, das vorsätzliche Fernbleiben im Sinne von § 64 M.Str.G.B. braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil sie nach § 498 der bayrischen Dienstvorschriften nicht als Fahnenflucht gilt[1], und weil sie, soweit sie den Tatbestand eines anderen Deliktes erfüllt, wie jede andere strafbare Handlung dem Artikel II des Vertrages unterworfen ist. Auch die Besonderheiten des Militärstrafverfahrens gegen abwesende Deserteure brauchen hier nicht näher dargelegt zu werden, da sie durch die Verordnung, das Kontumazialverfahren gegen abwesende Deserteure betreffend vom 18. Mai 1868 aufgehoben worden sind, und da gegen sie nach Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 14. April 1856[2] das Verfahren so lange eingestellt werden muſs, bis sie persönlich vor Gericht gestellt

---

aber ergibt sich, daſs der von Stier aufgestellte Gegensatz der romanischen und germanischen Völker in der begrifflichen Unterscheidung von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung nach der Zeitdauer der Abwesenheit oder der Absicht dauernder Dienstentziehung logisch nicht haltbar ist. Begrifflich ist die Zeitdauer der Abwesenheit eine Tatsache, die das Tatbestandsmerkmal der Fahnenflucht, die Absicht dauernder Dienstentziehung in sich enthält, und nur ein anderer Ausdruck desselben Merkmals. Wegen der Schwierigkeit der Feststellung der inneren Absicht wurde eben hier eine unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt, und dies war vom Standpunkt staatlicher Interessen und klarer Rechtslage auſserordentlich praktisch, widerstreitet aber den anerkannten Interessen des Individuums auf strafrechtliche Beurteilung des wirklich feststellbaren Tatbestands. Der Begriff der Fahnenflucht ist früher wie jetzt durch die Absicht von der unerlaubten Entfernung unterschieden gewesen. Ob es nicht sehr praktisch wäre, auſser der Absicht den Ablauf einer dreitägigen Frist zur Fahnenflucht für erforderlich zu erachten, weil eben nicht bloſs die Gesinnung, sondern auch der verpönte Erfolg durch die Strafe getroffen werden soll, wird im § 1 des Schluſskapitels erörtert.

[1] Vgl. Oberniedermayr S. 339.

[2] Verordnungsblatt 1856 S. 53 und ebendort Vollzugsvorschriften S. 50.

werden können. Schliefslich würde es auch zu weit führen, wenn hier auch die Besonderheiten des bayrischen Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1869, welche in dem Wegfall der dreitägigen Frist aus dem Tatbestand der Desertion enthalten sind[1], näher dargelegt würden. Ist es doch nur vom 1. Januar 1870 bis zum 1. Oktober 1872 gültig gewesen[2].

Für die Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 26. Mai 1868 steht jedenfalls fest, dafs die Fahnenflucht nach bayrischem Strafrecht nicht vor der Auswanderung begangen werden mufste, dafs sie sehr wohl durch sie und nach ihr vollendet werden und daher unter den Schutz des Artikel II des Vertrages fallen konnte. Das ist auch deswegen keine Ungeheuerlichkeit, weil nach dem damals geltenden bayrischen Staatsbürgerrechte[3] der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die bayrische eo ipso zum Erlöschen brachte, der bayerische Auswanderer also schon vor Ablauf der vertragsmäfsigen fünfjährigen Frist mit Erwerb des Staatsbürgerrechts in den Vereinigten Staaten die bayrische Staatsangehörigkeit verlor und nach bayrischem Staatsrecht als Amerikaner galt, nicht blofs als solcher erachtet und behandelt werden mufste[4].

---

[1] Art. 95 des Gesetzes im IX. Hauptstück: Handlungen gegen die militärische Treue: Eine Militärperson, welche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zu entziehen, entweicht oder von ihrer Abteilung wegbleibt, macht sich der Desertion schuldig. Vgl. Oberniedermayr S. 334 ff.

[2] Dagegen hat die bayerische Militärstrafgerichtsordnung von 1869 eine längere Lebensdauer gehabt, sie hat bis zum 1. Januar 1900, der Einführung der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung, gegolten und das sogenannte Ungehorsamsverfahren im VII. Abschnitt geregelt. Danach (Art. 166) kann das Verfahren gegen abwesende Deserteure in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 18. Mai 1868 durch ein Urteil des Militärbezirksgerichts zum Abschlufs gelangen, in welchem über die Schuld und im Falle deren Annahme zugleich über die Ersatzpflicht für Ärarial-Beschädigung und im Kostenpunkte erkannt wird, bezüglich der Strafe aber auszusprechen ist, dafs deren Zuerkennung bis zur erfolgten Aufgreifung oder Stellung des Deserteurs ausgesetzt bleibt.

[3] Vgl. Blätter für administrative Praxis 1868 (Bd. 18) S. 275 f., insbesondere aber die gründlichen Ausführungen bei Krieg S. 13 f.

[4] Wie ja überhaupt die Auswanderung in den süddeutschen Staaten auch bei militärpflichtigem Alter, ja sogar nach Einreihung in das Heer gestattet und, wenn sie ohne Erlaubnis vor der Einreihung erfolgte, nicht

III. Die herrschende Lehre von der Exemption der Fahnenflucht von Art. II und ihre juristischen Grundlagen.

Für die Frage, ob die Fahnenflucht zu den vor oder zu den nicht vor der Auswanderung begangenen Delikten gehört, ist also das Strafrecht des betreffenden Landes, in welchem die Frage praktisch wird, entscheidend. In diesem Sinne ist die Frage in der Literatur über das Reichsmilitärstrafgesetzbuch behandelt worden, und sie hat sich in überwiegender Majorität zugunsten der zweiten Alternative entschieden[1].

Im Gegensatz zur Literatur wird nun vom früheren Königl. Preufsischen Generalauditoriat[2], von Cahn, der wohl den Standpunkt des Auswärtigen Amtes wiedergibt, wie auch in den auf Veranlassung des Königl. Preufsischen Kriegsministeriums herausgegebenen Militärgesetzen des Deutschen Reiches[3] die Ansicht aufgestellt, dafs die Fahnenflucht nach Ansicht der Vertragsparteien schon vor der Auswanderung begangen sei und daher durch Artikel II die Bestrafung nicht gehindert werde[4]. Ehe

---

mehr als ein strafwürdiges Delikt angesehen wurde. Vgl. Philippovich; diesen selbst über Baden S. 146 ff., und Fey bezüglich Hessen S. 170 ff.; Falcke S. 3 f.; vor allem aber die Hamburger Sammlung S. 361 f., 382 f., 606.

[1] Vgl. die Anmerkungen zu § 76 R.M.St.G.B.: Herz-Ernst, Komm. und Strafrecht der Militärpersonen; Schlayer, Militärstrafrecht; Schlayer, Deutsche Militär- und Zivilgerichtsbarkeit, S. 77 Anm. 3; von Koppmann, Kommentar; Endres, Weigel, Zuständigkeitsgrenzen, S. 44 u. 46 Anm. 7; die älteren einschlägigen Werke: die Kommentare von Weiffenbach, Höinghaus, Brauer, Keller, Fleck, Solms, Hecker (Kommentar und Lehrbuch), Rubo, Herbst schweigen. Siehe jedoch Wedekind, S. 17.

[2] Auf meine diesbezügliche Anfrage habe ich vom Reichsmilitärgericht die Auskunft erhalten, dafs nach konstanter Rechtsauffassung des preufs. Generalauditoriats der Bancroftvertrag auf die Fahnenflucht sich nicht beziehe, da er nur die durch die Auswanderung begangenen Delikte im Auge habe, während die Fahnenflucht bereits mit der in der Absicht dauernder Dienstpflichtentziehung erfolgten unerlaubten Entfernung von der Truppe oder Dienststellung vollendet, somit vor der Auswanderung begangen sei.

[3] S. 154 Anm. 3.

[4] Diese Ansicht findet schon in dem Vortrag des württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ihren klaren Ausdruck: „Da-

der Erörterung dieser Rechtsansicht näher getreten werden kann, sind zwei Vorfragen zu erledigen[1].

a) Welche Bedeutung hat sie überhaupt für die Interpretation eines Vertragsgesetzes, wie das in Rede stehende? Sie stützt sich vorwiegend auf den Willen und die Willensmeinung des einen der vertragschliefsenden Teile beim Abschlufs des Vertrages. Sie sagt uns, was der eine Teil hat erklären, und wozu er sich hat verpflichten wollen. Aber nicht die Ansicht und nicht der Wille des oder der Vertreter der einen den Vertrag abschliefsenden Regierung wird durch Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstages zu dem Vertrage Gesetz. Der Wortlaut des Gesetz gewordenen Vertrages, die Erklärung und der Wille brauchen nicht notwendig übereinzustimmen. Sie können auseinandergehen. Alsdann aber entscheidet die Erklärung, nicht der Wille, der Wortlaut des Gesetzes, nicht die Motive und Rechtsansichten des einen der bei der Gesetzgebung mitwirkenden Organes. Dies wird auch durch die Erwägung gestützt, dafs die Motive und Rechtsansichten aller beteiligten gesetzgebenden Faktoren gar nicht bekannt und festzustellen sind. Mag man dem Kaiser bei der Gesetzwerdung eines Staatsvertrages auch eine über den Artikel 5 R.V. hinausgehende, mitentscheidende Stimme geben, und mag man die Ansichten seiner Vertreter als die seinigen gelten lassen, so kommen doch vorliegend als gesetzgebende Organe noch der Reichstag und der Bundesrat in Betracht. Über die hier in Rede stehende Rechtsansicht aller Mitglieder dieser Körperschaften oder der Majorität derselben bei Abstimmung und Annahme des Artikels II ist nichts bekannt geworden; und es läfst sich der Natur der Sache nach überhaupt kaum jemals etwas

---

neben aber wurde es zur Vermeidung von Mifsverständnissen für passend erachtet, die Fälle zu spezifizieren, in welchen die betreffenden Reate als schon vor der Auswanderung begangen, jene Befreiung (des Art. II) nicht zur Folge haben sollten.“ Vgl. Anlage IV, a.

[1] Siehe auch S. 57 weiter unten.

Bestimmtes feststellen. Wäre es aber selbst im vorliegenden Falle möglich, den Willen der Majorität der Mitglieder des Reichstages und des Bundesrates als übereinstimmend mit jener Rechtsansicht nachzuweisen, so wird doch niemals der innerliche Zustand des Willens, sondern immer nur sein im Worte in die Erscheinung getretener Ausdruck, immer wird die Erklärung Gesetz. Stimmt beides nicht überein, so bleibt nur der Weg der Gesetzgebung zur Herbeiführung der Übereinstimmung.

Dies gilt selbst dann, wenn der Gegenkontrahent, der aus dem Staatsvertrage völkerrechtlich Berechtigte die Rechtsansicht billigt und anerkennt, dafs die Fahnenflucht vor der Auswanderung begangen sei und daher nicht unter die Befreiung des Artikel II falle. Denn nicht das wird Gesetz, was die kontrahierenden Staaten übereinstimmend wollen, sondern nur das, was sie übereinstimmend erklärt und in der Vertragsurkunde zum Ausdruck gebracht haben [1].

Haben sie etwas anderes gewollt, als sie erklärten, und ist so etwas anderes zum Gesetz erhoben worden, so sind freilich keine neuen Vereinbarungen unter den Kontrahenten erforderlich, sondern ein jeder kann durch ein Ausführungsgesetz den erklärten Willen mit dem gewollten Willen in Übereinstimmung bringen. Geschieht dies nicht, so bleibt eben der erklärte gesetztliche Wille im Widerspruch mit dem Vertragswillen in Geltung. Dies wird völkerrechtlich

---

[1] Dieser Satz gilt meines Erachtens auch gegen die Heranziehung der Protokolle zur Feststellung des Inhalts und der Tragweite der dazu gehörigen Verträge. Die Protokolle sind rein völkerrechtliche Erklärungen; sie haben gesetzgeberische Genehmigung nicht erhalten und sind daher für die innerstaatliche Geltung der Verträge ohne jede Bedeutung oder stehen bestenfalls den Motiven gleich, die im Text sch als unzweifelhaft dargelegt sind. Vgl. Blätter für administrative Pr und Polizeigerichtspflege 1869, S. 104 u. 106. Siehe Anl. I, 1, g u. A in Verbindung mit Exec. Doc. of the Sen. 1889, vol 1 part 2 S Hier wird auf diese Frage nicht näher eingegangen, weil aus sp zulegenden Gründen die Verträge, denen Protokolle beigefüg sich nicht mehr in Kraft befinden, sondern allein der nordde trag vom 22. Februar 1868 noch gültig ist.

so lange zu keinen Konflikten führen, als der erklärte Wille viel weiter geht, als die Kontrahenten beabsichtigten.

b) Weiter aber ist vorweg zu fragen, welchen Einfluſs die Wandlung von Rechtsansichten oder gar die Umbildung von Rechtsinstituten auf die Auslegung des Vertragsgesetzes ausübt.

1. Sind die Rechtsansichten der Kontrahenten bei Abschluſs des Vertrages und die der gesetzgebenden Faktoren bei Einführung des Vertragsgesetzes für die Anwendung des letzteren durch den Richter ohne ausschlaggebende Bedeutung, so müssen sie es erst recht später sein, mögen sie zu einem späteren Zeitpunkte nun sich verändert haben oder nicht. Die Rechtsansichten stehen aber immer im Zusammenhange mit Rechtsinstituten und sind abhängig von deren Umbildung. Soweit sie aber der Ausdruck des objektiven Rechtszustandes sind und in dieser Einschränkung die Fassung und den Inhalt des erlassenen Vertragsgesetzes bestimmten, d. h. also vorliegend, soweit die Vorschrift des Artikel II in dem Zusammenhang des 1868 geltenden Rechts objektiv nur einen bestimmten Sinn haben konnte, insoweit erleichtern die damals herrschenden Rechtsansichten die Auslegung. Wie aber ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn

2. der Begriff der Fahnenflucht im Rechte des norddeutschen Bundes von den seit dem 1. Oktober 1872 in Kraft befindlichen reichsrechtlichen Vorschriften über die Fahnenflucht abweicht? Wenn die Fahnenflucht nach dem Recht des norddeutschen Bundes nicht unter die Begünstigung des Artikels II fällt, wohl aber die reichsrechtliche Fahnenflucht? Oder wie, wenn es umgekehrt ist?

Wohl ist der Gesetz gewordene Text des Vertrages maſsgebend. Aber nicht in dem unhistorischen und unmethodischen Sinne, daſs er ohne weiteres auf ganz veränderte oder gar neue Rechtsinstitute angewandt werden könnte. Sondern hier gilt die Regel, daſs das Gebiet, welches der Text bei Berücksichtigung des objektiven

Rechts zur Zeit seiner Gesetzwerdung umfafst hat und nach seinem Wortlaute und Sinne allein umfassen konnte, durch Änderung in der Struktur der zugrunde liegenden Rechtsinstitute, das ist eben des objektiven Rechts, eine historische Entwicklung (Erweiterung oder Verengerung) erfahren kann.

c) Auf die im Auslieferungsrecht so viel diskutierte analoge Streitfrage, ob das Recht zur Zeit des Vertragsabschlusses oder das zur Zeit des Auslieferungsersuchens bei Auslegung der Auslieferungsverträge und ihrer Begriffe zugrunde zu legen sei, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil der Artikel II allgemein von einer Handlung spricht, die nach den Gesetzen des Heimatlandes mit Strafe bedroht ist und durch diese allgemeine Wendung auf das jeweils herrschende materielle Strafrecht hinweist. Sonst hätte eben in Art. II von einer Handlung gesprochen werden müssen, die nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen des Heimatlandes mit Strafe bedroht ist. Aber selbst wenn diese Handlungen mit Namen genannt und einzeln aufgezählt wären, und wenn dadurch die Spezialisierung und Verweisung auf das geltende Strafrecht erfolgt wäre, würde ich mich für von Martitz (Rechtshilfe, Bd. II, S. 68, vgl. von Bar, Lehrbuch, S. 289) und gegen Lammasch (S. 94, 186), Jettel (S. 265) und Delius (im L. A., Bd. VI, S. 115, Bd. VIII, S. 17 und in B.G. 1892, S. 4) entscheiden. Die Fehlerquelle der Begründung von Lammasch und Delius liegt in der Verwechselung von völkerrechtlicher Verpflichtung und staatsrechtlicher Erfüllung; der Fehler liegt darin, dafs sie das rein völkerrechtliche Vertragsverhältnis von dem staatsrechtlich allein mafsgebenden Vertragsgesetz nicht auseinanderhalten. Dieses Vertragsgesetz aber ist Gesetz wie jedes andere und wird durch später erlassene Gesetze abgeändert. Diese eventuelle Abänderung ist in dem völkerrechtlichen Vertrage mitgewollt; seine Vorschriften geben nur ein Schema, das durch den jeweiligen Rechts-

zustand in den Gebieten der Kontrahenten ausgefüllt werden soll. Daher liegt im Falle solcher Abänderungen weder Vertragsbruch noch Unmöglichkeit der Erfüllung vor, sondern vertragsmäfsige Leistung. Lammasch und Delius können sich dagegen nicht auf das Reichsgericht (R.G.E. str., Bd. 21, S. 180) berufen. Denn dieses wendet in dem konkreten Falle gerade das zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung geltende Recht an und stellt fest, dafs auch die Scheidung eines Deliktsbegriffs in zwei verschiedene Deliktsbegriffe die Anwendung der beiden letzteren an Stelle und auf Grundlage des ersteren nicht hindert. Die Voraussetzung ist also, dafs das geltende Recht nicht begrifflich, wohl aber inhaltlich mit dem früheren aus der Zeit des Vertragsabschlusses übereinstimmt oder, anders ausgedrückt, dafs die einzelnen Merkmale bestimmter strafbarer Handlungen von früher und jetzt die gleichen geblieben sind, dafs nur ihre begriffliche Zusammenfassung sich geändert hat, dafs also die Deliktsbezeichnung gewechselt hat, und der ursprüngliche Begriff des Vertrages durch seine Spaltung in zwei verschiedene Begriffe seinem Umfange nach nicht verändert wird. Gegenstand der Streitfrage ist aber eigentlich, ob die Veränderung des Umfanges d. i. aller einzelnen Merkmale eines Begriffes durch die Gesetzgebung den Vertragsinhalt auch umgestaltet, ob also in unserem Falle die Fahnenflucht, wenn sie im Jahre 1868 zu den Delikten gehörte, welche vor der Auswanderung begangen werden, nicht unter den Schutz des Artikels II fällt, ob sie dagegen, wenn sie im Jahre 1872 zu den Delikten gehörte, welche nicht vor der Auswanderung begangen werden, oder doch soweit sie zu ihnen gehören kann, ob sie dann unter den Schutz desselben Artikels II fallen würde.

Die Antwort wird in der Richtung des zitierten Reichsgerichtsurteils dahin ausfallen, dafs der Vertrag vom 22. Februar 1868 nicht bestimmte, in dem 1868 geltenden Rechte begrifflich festgelegte strafbare Handlungen straffrei wissen will, sondern alle, soweit und wann sie das Merkmal

aufweisen, nicht vor der Auswanderung begangen zu sein. Wenn ein solches Merkmal festzustellen ist, soll Straffreiheit gewährt werden bei allen betreffenden strafbaren Handlungen.

Hätte also in Artikel II auch eine Aufzählung der letzteren stattgefunden, und hätte sich alsdann die Fahnenflucht nicht darunter gefunden, mit Rücksicht auf jenes allgemeine formale Merkmal würde die Aufzählung der nach Artikel II in Betracht kommenden strafbaren Handlungen überhaupt nur einen Sinn gehabt haben, wenn das jeweilig geltende Strafrecht in Bezug genommen werden sollte und Straffreiheit unter seiner Herrschaft nach dem Prinzip des Artikels II zugesichert werden sollte.

IV. Verhältnis des Militärstrafrechts des Norddeutschen Bundes und des Dentschen Reiches betreffend die Fahnenflucht, die nicht vor der Auswanderung im Sinne von Art. II begangen wird.

Denn unzweifelhaft und ganz unbestritten wollte der Artikel II alle Delikte, welche vor der Auswanderung begangen sind, nicht unter seinen Schutz stellen. Hieraus ergibt sich aber nicht blofs, dafs alle Delikte, welche durch die Auswanderung begangen werden, seines Schutzes teilhaftig sind, sondern — und das ist der richtige kontradiktorische Gegensatz — alle Delikte, welche nicht vor der Auswanderung begangen sind. Fällt also auch nur ein Tatbestandsmerkmal eines Deliktes in die Auswanderung hinein, so läfst sich die nach Artikel II erforderliche Feststellung, dafs das betreffende Delikt vor der Auswanderung begangen ist, nicht begründen. Vielmehr steht alsdann fest, dafs es nicht vor der Auswanderung begangen und daher des Schutzes von Artikel II teilhaftig ist. Auf dieser bisher wohl nicht genügend berücksichtigten Grundlage ist zu prüfen, ob die Fahnenflucht nach dem preufsischen Militärrechte, wie es im norddeutschen Bunde und dann später im deutschen Reiche eingeführt ist, vor der Auswanderung begangen ist, oder ob nicht vielleicht doch ein

Tatbestandsmerkmal mit der Auswanderung notwendig zusammenfällt oder doch zusammenfallen kann.

a) Der Text des im Jahre 1868 im Norddeutschen Bunde geltenden § 91 des Strafgesetzbuches für das preufsische Heer ist oben mitgeteilt.

§ 69 M. Str.G.B. lautet:

„Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen."

Gemeinschaftlich ist offenbar beiden Tatbeständen, dafs sie im Inlande verwirklicht werden können, dafs ein Verlassen des Bundesgebietes nicht zur Begehung notwendig ist, wie bei der Verletzung der Wehrpflicht gemäfs § 140 Str.G.B. Dies Gemeinschaftliche ist es allem Anschein nach gewesen, was die Fassung des Artikels II bestimmte. Denn aus ihm folgt gerade im Gegensatze zu der Wehrpflichtverletzung, dafs die Fahnenflucht schon vor der Auswanderung vollendet sein kann. Aus dieser Möglichkeit ergibt sich freilich noch nicht die Notwendigkeit, dafs die Fahnenflucht allemal vor der Auswanderung begangen sein mufs. Dies ist noch näher zu beleuchten und tritt deutlicher hervor, wenn die Unterschiede des älteren und jetzt geltenden Rechtes dargelegt werden.

Die Unterschiede in den obigen Begriffsbestimmungen springen in die Augen: Im ersteren Falle ist die Entfernung (das Entweichen) das Mittel der zur Strafe gestellten Entziehung, im zweiten Falle ist die Absicht, sich zu entziehen, Voraussetzung für das unter Strafe gestellte Entweichen (die Entfernung). Das Delikt bestand früher in der zur Vollendung gelangten Entziehung durch Entweichen, und jetzt, so scheint es, in dem Entweichen mit einem auf den Erfolg der dauernden Entziehung gerichteten Willen.

Was also früher Mittel der strafbaren Handlung war, ist jetzt die strafbare Handlung selbst (das Entweichen), und was ehemals das Hauptmerkmal der strafbaren Tat ausmachte, zu ihrer Vollendung notwendiges Erfordernis

war, das überhaupt zu wollen, mufs nunmehr schon als ausreichend gelten (die Entziehung vom Dienste). So hat denn bei Abschlufs des Vertrages vom 22. Februar 1868 objektiv zur Vollendung der Fahnenflucht das „Sichentziehen", d. h. die äufsere völlige Loslösung des Deserteurs von dem Herrschaftsbereiche des Vorgesetzten gehört. Der Deserteur mufs aber die Tätigkeit des „Sichentziehens" vollendet haben, er mufs subjektiv (nach der Tat) das Bewufstsein haben, dafs er sich jenen Verhältnissen entzogen hat. So lange dieses Bewufstsein fehlt, ist die Tat noch nicht begangen, befindet sie sich noch im Stadium des Versuches. Wird von den seltenen Fällen abgesehen, in welchen der Deserteur unter fremden Namen sich im Lande aufhält, so fällt offenbar jenes objektive und dieses subjektive Erfordernis mit dem Verlassen des Bundesgebietes zusammen und läfst sich regelmäfsig (von Geständnissen und andern Ausnahmefällen zu schweigen) nur mit diesem zweifelsfrei feststellen. Das Delikt ist also regelmäfsig vor der Auswanderung nicht begangen oder doch als vorher begangen nicht feststellbar. Die Vollendung der Fahnenflucht fällt vielmehr mit der Auswanderung zusammen, das Delikt kann jedenfalls als früher vollendet selten nachgewiesen werden und steht daher tatsächlich, in vielen Fällen auch rechtlich rücksichtlich des Artikel II der Verletzung der Wehrpflicht gleich; denn es ist hier zwar begrifflich notwendig, dafs der Wehrpflichtige im militärpflichtigen Alter in der nach § 140, Ziffer 1 Str.G.B. erforderlichen Absicht das Bundesgebiet verläfst oder sich aufserhalb desselben aufhält, in diesem Verlassen und Aufenthalt aber mufs nicht, wie alsbald zu zeigen, eine Auswanderung gelegen sein. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, kann man dem nicht entgegenhalten, dafs die begriffliche Notwendigkeit der Auswanderung für die nach Artikel II straffreien Delikte erforderlich sei. Das würde weder dem Wortlaute des Vertrages, noch dem Willen der Kontrahenten entsprechen. Denn die letzteren wollten

gerade ganz allgemein und sozusagen abstrakt dem Auswanderungsvorsatz einer Person, bei welcher die Begehung einer strafbaren Handlung mit der Auswanderung irgendwie zusammenhängt und ohne sie im gegebenen Falle nicht gedacht werden kann, den schimpflichen, strafwürdigen Charakter nehmen. Es sollte eben anerkannt werden, und jedermann sollte unter dem Schutz des Artikel II berechtigt sein, auszuwandern. Die Auswanderungshandlung selbst sollte, insoweit sie das Merkmal einer strafbaren Handlung enthielt, geschützt, ihre strafrechtlichen Wirkungen gemildert werden. Daher fällt die Fahnenflucht, sofern eines ihrer Merkmale auf der Auswanderung beruht, schon bei Abschluſs des Vertrages unter seinen Artikel II.

b) Wie aber ist die Rechtslage, betreffend die Fahnenflucht, seit Oktober 1872? Die Motive[1] zum § 69 der M.Str.G. ergeben, daſs der Rechtszustand nicht geändert werden sollte, daſs man vielmehr die Vorschrift nur aus formellen Gründen anders fassen wollte. In der Tat hat dieser Wille im Gesetze auch seinen Ausdruck gefunden. Freilich ist der Ausdruck durch die Verweisung auf die vorhergehenden §§ 64, 65, 68 etwas dunkel und sein eigentlicher Sinn nur schwer auffindbar geworden. Dies liegt an der Doppeldeutigkeit der Substantiva auf „ung", die freilich dadurch etwas gehoben wird, daſs im vorliegenden Falle der § 64 aufzählt, was alles unter unerlaubter Entfernung verstanden werden soll. Immerhin läſst sich aber auch bei dieser Aufzählung darlegen, daſs in ihr nicht zwischen dem transitiven und intransitiven Sinne der unerlaubten Entfernung unterschieden wird. Im Grunde genügt schon dieser letztere Hinweis. Die unerlaubte Entfernung bedeutet einmal das „Sich entfernen", die Tätigkeit des Entfernens — dies scheint der Sinn der ersten Alternative von § 64 —, dann aber in intransitivem, passi-

[1] Sammlung sämtlicher Drucksachen des deutschen Reichstages, III. Session 1872, Bd. I Nr. 5; vgl. Höinghaus zu § 69.

vischem Sinne das Entferntbleiben, den Zustand des Entferntseins, dies ist der Sinn der zweiten und dritten Alternative des § 64. Wird also die Entfernung nach geltendem Rechte in dem doppelten Sinne angewandt, so hängt es vom Einzelfalle ab, ob die eine oder andere Bedeutung in Frage steht. Was aber insbesondere noch die transitive Wendung der ersten Alternative des § 64 anlangt, so erinnert sie ihrer Fassung nach an den oben erörterten § 91 des Strafgesetzbuches für das preufsische Heer und weicht auch viel weniger, als es äufserlich den Anschein hatte, von seinem Inhalt ab. Dies zeigt sich, wenn man sich klar macht, dafs die drei Alternativen des § 64 nur eine genauere Analyse des „wer sich entzieht" des alten § 91 enthalten, und dafs das inkorrekte und unscharfe „durch Entweichen" einmal in jenen drei Alternativen näher bestimmt wird, und dann der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, in § 69 Platz gemacht hat. Die Feststellung der Absicht dauernder Entziehung aber ist, aufser dem Fall des Geständnisses und andern exzeptionell gelegenen Fällen, nur möglich, wenn ein solcher Zustand tatsächlich einmal hergestellt war, und wenn der Täter das nachweisbare Bewufstsein dieses Erfolges gehabt hat. Diese beiden Erfordernisse sind im Regelfalle zweifelsfrei nur aus dem Verlassen des Bundesgebietes zu folgern[1], das zugleich ohne den bestimmten Willen erfolgte, wieder zurückzukehren, oder mit dem bestimmten Willen, nicht zurückzukehren, d. h. zwecks Auswanderung. Hierfür spricht aufser dem Angeführten das vielfach verkannte rechtliche Wesen der Fahnenflucht und der Auswanderung.

V. Rechtliches Wesen der Fahnenflucht mit Beziehung zur Auswanderung auf Grund von § 69 M.St.G.B.

a) Die herrschende Ansicht von der Fahnenflucht unter dem hier allein interessierenden Gesichtspunkte ist, dafs sie

[1] Vgl. R.M.G.E. Bd. 5 S. 82.

vor der Auswanderung vollendet sei und weder durch die Auswanderung noch gar nach der Auswanderung begangen werden könne. Die Verschiedenheiten der in § 64 der M.Str.G.B. statuierten Alternativen der unerlaubten Entfernung werden nicht berücksichtigt, noch auch die Verschiedenheiten in der Natur des Militärverhältnisses der desertierenden Personen. Und doch folgen aus diesen Verschiedenheiten ganz merkwürdig andere Ergebnisse, wenn man sie immer unter dem Gesichtswinkel betrachtet, worin die Unterschiede von der Wehrpflichtverletzung bestehen, und in welchem Zeitpunkte das spezifische Merkmal der Fahnenflucht, die Absicht dauernder Dienstentziehung, entstanden ist, insbesondere ob vor, zusammen mit oder nach der Auswanderung. Unter Auswanderung mag vor der Hand mit der herrschenden Ansicht das Verlassen des Staatsgebietes, in der Absicht, nicht zurückzukehren, oder ohne die Absicht, zurückzukehren, verstanden werden.

b) Unzweifelhaft gibt es eine Fahnenflucht, deren sich eine Militärperson vor der Auswanderung schuldig machen kann. Ebenso unbestreitbar ist es, dafs eine Wehrpflichtverletzung im Sinne von § 140, Ziffer 1 Str.G.B. vor der Auswanderung begangen werden kann. Zu Unrecht hält man allgemein das Gegenteil für selbstverständlich. Zu Unrecht hat man aus der Annahme dieser Selbstverständlichkeit heraus dem Artikel II der Bancroftverträge seine unglückliche Fassung[1] gegeben. Schon die Formulierung („Bundesgebiet verlassen", „sich aufserhalb des Bundesgebiets aufhalten" im Gegensatz zu Auswandern in Ziffer 2 und 3 von § 140 Str.G.B.) ergibt die hier vertretene Ansicht. Die Absicht der Nichtrückkehr oder die unbestimmte Absicht der Rückkehr kann auch nach dem strafbaren Verlassen des Bundesgebiets auftreten. Beispiele liegen mit Rücksicht auf die sujets mixtes, wie überhaupt auf die

[1] Vgl. Die Verteidigung von von Bar in Theorie und Praxis usw., Bd. I Anm. 15 S. 26.

Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, nahe. Der Deutsche A wird in jungen Jahren durch Naturalisation seiner Eltern Engländer. A befindet sich zur Zeit seines militärpflichtigen Alters schon längere Zeit zu dauerndem Aufenthalt in Deutschland und wird aufgefordert, seiner Wehrpflicht zu genügen. Er macht seine englische Staatsangehörigkeit geltend, wartet aber eine Entscheidung der Behörde nicht ab, sondern verläfst Deutschland, in der Absicht, sich eventuell seiner Wehrpflicht zu entziehen, oder in dem Glauben, er werde als Engländer nicht zu dienen brauchen und könne daher demnächst, wenn die Entscheidung in seinem Sinne gefallen, zurückkehren. A hat also die Absicht der Rückkehr, kehrt schliefslich zurück, ohne die Entscheidung abzuwarten, oder weil sie ihn nicht erreicht hat, in der Annahme, seine Rechtsansicht sei die richtige. Jetzt erfährt er die wahre Rechtslage[1] und wandert nunmehr aus. Schon das erste Verlassen des Bundesgebiets enthielt eine Verletzung der Wehrpflicht, aber sie geschah ohne die Auswanderungsabsicht, also vor der Auswanderung. Beim zweiten Verlassen lag eine solche Absicht und damit auch eine Auswanderung vor. A hat also durch zwei real konkurrierende Handlungen (eventualissime durch eine fortgesetzte Handlung) einmal vor der Auswanderung und das andere Mal durch sie die Wehrpflichtverletzung begangen.

Freilich ein erheblicher Unterschied zwischen Fahnenflucht und Wehrpflichtverletzung springt in die Augen: Wesentliches Merkmal der letzteren ist das Verlassen des Bundesgebiets, was bei der ersteren nicht unbedingt erforderlich ist. Wenn der Soldat B seine Truppe verläfst, in der Absicht, sich dem Dienste in ihr dauernd zu ent-

[1] Der Erwerb des englischen Staatsbürgerrechts läfst auch die etwaigen Ansprüche des Heimatsstaates an den Naturalisierten unberührt, ja das englische Staatsrecht erkennt jene Ansprüche in gewissem Sinne ausdrücklich an § 7 des britischen Naturalisationsgesetzes von 1870 (33 Vict. C. 14), vgl. Halleck, Intern. Law, Bd. I S. 385; siehe jetzt auch Hatschek, S. 216 ff., und Hamburger Sammlung, S. 91.

ziehen, also mit dem bestimmten Willen, nicht zu ihr zurückzukehren, so ist er fahnenflüchtig, mag er sich hinbegeben und aufhalten, wo er will. Verläfst er das Bundesgebiet nicht, so besteht kein Zweifel, dafs die Fahnenflucht vor der Auswanderung begangen ist. Verläfst er aber das Bundesgebiet und hat von vornherein einen entsprechenden Willen — und dieser Fall allein interessiert hier — so ist das „Sichentfernen" bis zur Grenze immer nur eine Vorbereitungshandlung für die dauernde Entziehung und kann auch als nichts anderes gewollt werden. Die Absicht, sich dauernd der Truppe zu entziehen, ist in diesem Falle gewissermafsen bedingt durch den Erfolg der unerlaubten Entfernung, durch die Herbeiführung der dauernden Entziehung. B entfernt sich eigenmächtig von der Truppe in der Absicht, im Augenblick der Grenzüberschreitung, d. i. des Beginns der dauernden Entziehung, die entsprechende Absicht zu fassen. Wohl kann man die Absicht, einen dauernden Zustand herbeizuführen, schon vor seiner Verwirklichung haben, aber niemals kann man die Absicht, den dauernden Zustand nach seiner Verwirklichung aufrecht zu erhalten, schon vor seiner Verwirklichung haben. Beide Absichten können nicht zu gleicher Zeit gegeben sein, sie können nur historisch aufeinander folgen. Verläfst B die Truppe, um Fahnenflucht zu begehen, so hat er beim Verlassen die Absicht, seine dauernde Entziehung vom Dienste herbeizuführen und — wenn überhaupt, die unbestimmte, noch gar nicht in seinen Willen getretene Vorstellung, den zu verwirklichenden rechtswidrigen Zustand dauernder Entziehung nach der Verwirklichung aufrecht zu erhalten. Die auf das letztere gerichtete Absicht kann frühestens erst mit dem Zustand entstehen.

Das Gesetz (§ 69 M.Str.G.B.) verlangt aber zur Vollendung des Deliktes der Fahnenflucht mit der Absicht, sich seinem[1] Dienste künftig dauernd zu entziehen, zu-

[1] R.M.G.E. Bd. IV S. 202 hebt mit Recht hervor, dafs im Gesetz von seiner Dienstpflicht, nicht von der Dienstpflicht gesprochen werde,

gleich auch die Absicht, den rechtswidrigen Zustand der Entziehung als einen dauernden aufrecht zu erhalten. Die eine Absicht ist ohne die andere nicht denkbar. Die letztere Absicht kann aber schlechterdings erst dann vorliegen, wenn nach der eigenmächtigen Entfernung einmal ein Zustand eingetreten ist, in welchem die Entziehung als dauernd objektiv anzusehen ist oder wenigstens doch subjektiv angesehen worden ist. Diese Absicht entsteht aber in unserm Falle erst mit der durch das Verlassen des Bundesgebiets in Auswanderungsabsicht gegebenen Sicherheit vor der Heranziehung zum Dienste. Diese Interpretation des Gesetzes folgt ohne weiteres aus dem Worte „dauernd" in Verbindung mit der dargelegten Doppelbedeutung des Begriffs der unerlaubten Entfernung und findet ihre weitere Begründung insbesondere in den beiden noch nicht erörterten Alternativen des § 64 des M.St.G.B.[1].

c) Leutnant C ist zu einer militärischen Abordnung in das Ausland kommandiert. Er verläfst mit ihr zusammen das Deutsche Reich von vornherein in der Absicht, nicht zurückzukehren. Bei der Rückkehr der Abordnung ist er verschwunden. Er bleibt vorsätzlich seiner Truppe fern in der Absicht, sich seinem Dienste dauernd zu entziehen und zwar nach der Auswanderung. Oder aber er entschliefst sich, nicht zurückzukehren, erst in dem Augenblick, wo er zur Rückkehr aufgefordert wird. Alsdann fällt die Fahnenflucht zeitlich mit der Auswanderung zusammen. Entsprechende

---

und meint im Anschlufs daran, Zweck und Sinn des Gesetzes gehe dahin, den vollen Mannschaftsbestand jedes Truppen- bezw. Marineteiles bezw. Schiffes sicherzustellen. So schön der Gedanke ist, er gibt doch nur die causa remota an. Die causa proxima der Strafdrohung aber liegt in der Verletzung der durch Gesetz auferlegten staatsbürgerlichen Pflicht. Andernfalls fiele ja der vom Reichsmilitärgericht angegebene Zweck hinweg, oder es würde mit ihm sich vereinigen lassen, wenn der Deserteur rechtzeitig einen Ersatzmann stellte, wie das früher wohl statthaft war.

[1] Die weitere psychologische und tatsächliche Begründung findet man bei Stier S. 89: „Wir haben gefunden, dafs bei einem unverhältnismäfsig grofsen Teil der fortlaufenden Soldaten ursprünglich und beim Beginn der Tat nicht die Absicht besteht, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen ..."

Fälle kommen insbesondere bei der Kriegsmarine vor, wenn sie sich in ausländischen Gewässern befindet, und Mannschaften an Land, also in das Ausland beurlaubt werden, aber nicht zurückkehren [1].

Der vorläufig in die Heimat beurlaubte, überhaupt noch nicht zum Dienste einberufene Rekrut D benutzt die ihm bis zur voraussichtlichen Einberufung zum Dienste verbleibende Zeit erlaubtermaßen zu Reisen im In- und Auslande. Er ist Geschäftsreisender. Er hat mehrere Monate Urlaub; er kommt regelmäßig wieder in den Machtbereich des ihn kontrollierenden Bezirkskommandos. Die Einberufungsordre erreicht ihn im Auslande. Er leistet ihr vorsätzlich keine Folge. Faßt er erst bei ihrem Empfange den Entschluß, nicht zurückzukehren und nicht Folge zu leisten, so fällt die Absicht, nicht zurückzukehren, mit der Absicht, sich dauernd seinem Dienste zu entziehen, zeitlich zusammen. Die Fahnenflucht wird alsdann durch die Auswanderung begangen. Hatte D von vornherein in der Absicht der Nichrückkehr Deutschland verlassen, weil er der künftigen Einberufungsordre keine Folge leisten wollte, so folgt die Begehung der Fahnenflucht der Auswanderung nach.

Der Gemeine E benutzt die Gelegenheit seines Urlaubes zur Auswanderung. Bei Ablauf des Urlaubes hat er bereits das Bundesgebiet verlassen oder verläßt es gerade in Auswanderungsabsicht und in der Absicht, sich dauernd seinem Dienste zu entziehen. Die Fahnenflucht ist hier erst mit dem Überschreiten des Urlaubes, das heißt durch die oder nach der Auswanderung begangen.

Der Unterschied dieser drei Fälle von den früheren unter die erste Alternative des § 64 R.M.St.G.B. fallenden ist unschwer zu erkennen.

In den oben erwähnten Fällen des Deutschen A und des Soldaten B stand der subjektive Tatbestand im

---

[1] Interessante statistische Angaben bei Stier S. 6 und 32.

Vordergrund, weil er mit dem objektiven Tatbestand des eigenmächtigen Sichentfernens zu einem Teile zeitlich zusammenfiel, und weil es fraglich war, ob der zeitlich nachfolgende Teil des subjektiven Tatbestandes überhaupt für den Deliktsbegriff erheblich war; in den letzten drei Fällen tritt der subjektive Tatbestand völlig zurück, weil ihm der objektive Tatbestand des vorsätzlichen Fernbleibens und des Überschreitens des Urlaubes zeitlich folgt und vor Verwirklichung des letzteren weder die Fahnenflucht noch überhaupt ein Delikt begangen ist. Denn nicht die verbrecherischen Absichten einer Fahnenflucht, sondern der rechtswidrige Erfolg einer solchen werden mit Strafe belegt. Und in den drei angeführten Fällen ist der Erfolg, die dauernde Entziehung vom Dienste, objektiv und subjektiv schon vor der unerlaubten Entfernung gesichert und fällt mit ihr unmittelbar zusammen.

Die Verwirklichung der Absicht dauernder Dienstentziehung, das ist eben die Fahnenflucht, wird durch die Täter C, D, E erst begangen, nachdem sie einen äufseren Zustand (Aufenthalt im Auslande) herbeigeführt haben, der objektiv und subjektiv zugleich mit dem Beginn der unerlaubten Entfernung (dem vorsätzlichen Fernbleiben und dem Überschreiten des Urlaubs) auch den Beginn der dauernden Dienstentziehung enthält. In dem Augenblick, wo sie ihre Pflicht verletzen, haben sie auch den Erfolg schon herbeigeführt, wo das Delikt beginnt, ist es bereits vollendet. Denn die getroffenen Vorbereitungshandlungen haben die zum Tatbestand des Delikts erforderlichen Tatsachen schon so weit verwirklicht, dafs nur noch der Ablauf eines bestimmten Zeitraumes und das Verharren in dem durch die Vorbereitung und den Zeitablauf geschaffenen Zustande hinzuzutreten braucht. Wäre es nicht paradox, so könnte man fast meinen: Dieser (rechtswidrige) Zustand ist schon vor seiner Rechtswidrigkeit geschaffen, und die Rechtswidrigkeit tritt erst hinzu, nachdem der Wille des Täters den Erfolg schon längst — ja, man kann nicht recht

sagen: herbeigeführt — sondern sichergestellt, vorweg genommen hat. Und darin liegt, so scheint es auf den ersten Blick, der erhebliche Unterschied von den früheren Fällen: Das Verharren in einem rechtswidrigen Zustande, nicht die Herbeiführung desselben, das rechtswidrige Unterlassen, nicht das nicht rechtswidrige Tun, das ihm vorherging, wird mit Strafe bedroht. Nach der ersten Alternative des § 64 in Verbindung mit § 69 R.M.Str.G.B. würde zur Vollendung des Delikts der Fahnenflucht die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes der dauernden Dienstentziehung nicht erforderlich sein, nach den beiden andern Alternativen ist das Delikt als vollendetes ohne die Herbeiführung jenes Erfolges weder logisch noch psychologisch zu konstruieren. Und doch werden diese ganz verschiedenen Tatbestände zu einem Deliktsbegriff gesetzlich zusammengefafst. Die herrschende Ansicht hat die Besonderheiten der zweiten und dritten Alternative des § 64 in Verbindung mit § 69 R.M.Str.G.B. nicht berücksichtigt und die Konstruktion vorzüglich auf die erste Alternative gestützt. Die bisherigen Darlegungen aber führen zu andern Ergebnissen, welche eine Vereinigung jener festgestellten Unterschiede ermöglichen.

Nicht die Tätigkeit des eigenmächtigen „Sichentfernens" als solche, nicht das Verharren des vorsätzlichen Fernbleibens oder Überschreitens in der Absicht, sich dauernd seinem Dienste zu entziehen, als solches, sondern die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes der dauernden Abwesenheit durch jene Tätigkeit oder durch jenes Verharren, eben die dauernde Entziehung vom Dienste macht die strafbare Handlung der Fahnenflucht aus. Und wer jenen Zustand objektiv oder subjektiv noch nicht verwirklicht hat, aber in jener Absicht die Verwirklichung erstrebte, mag sich des Versuches der Fahnenflucht schuldig gemacht haben, nicht aber der Fahnenflucht selbst[1]. Das Rechts-

[1] Übereinstimmend Herbst S. 127: „Die sich bewegende Handlung des Entfernens müsse zu der ruhenden Tatsache der Entfernung geworden sein." Vgl. auch Brauer S. 112.

gut, welches durch die Strafbestimmung über die Fahnenflucht geschützt werden soll, ist nicht der Gehorsam gegen den Vorgesetzten, auch nicht, wie früher[1], die Treue gegen Kaiser und Reich, auch nicht die Sicherstellung des vollen Mannschaftsbestandes (S. 30, Anm. 1), sondern die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht, sich als tauglich befundener Staatsbürger zu stellen zur Ableistung des Militärdienstes, zur Begründung und Aufrechterhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Militärverhältnisses, welch letzteren Ausdruck das Strafgesetzbuch für das preufsische Heer sehr treffend in den Vordergrund gerückt hat. Dieser Pflicht entzieht sich vorübergehend, wer unerlaubt seine Abwesenheit aus dem Machtbereiche seiner Vorgesetzten bewirkt, und will sich dauernd entziehen, wer dies zwar in der Absicht dauernder Dienstentziehung tut, aber die Absicht noch nicht verwirklicht, den Erfolg noch nicht herbeigeführt hat, dessen Handlung eben im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Wirklich negiert aber wird diese Pflicht erst, durch den verbrecherischen Willen des Deserteurs erst dann wirklich gebrochen, wenn der Täter den Erfolg herbeigeführt hat, welcher die Erfüllung der Pflicht unmöglich macht: wenn er sich seinem Dienste und dem Machtbereiche der Vorgesetzten[2] dauernd entzogen hat. Die für die Fahnenflucht also begrifflich erforderliche dauernde Dienstentziehung beginnt in dem hier allein interessierenden Falle der Auswanderung nicht vor der Auswanderung.

Wohl gibt es Fälle der Fahnenflucht wie der Wehrpflichtverletzung, wie wir sahen, welche schon vor der Auswanderung begangen sind und daher nicht unter den Schutz des Artikels II des Vertrages vom 22. Februar 1868 fallen. Hier aber kommen nur Fälle in Betracht, in

[1] Die im Jahre 1868 geltenden nicht preufsischen deutschen Mil.St.G.-Bücher stellen die Fahnenflucht unter die Verletzungen gegen die militärische Treue.

[2] Siehe Schlayer, Militärstrafrecht, Anm. 265.

welchen der Deserteur sich seinem Dienste durch die Auswanderung dauernd zu entziehen sucht, die strafbare Handlung also frühestens erst mit der Auswanderung begangen ist. Das gilt für den Rechtszustand zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 22. Februar 1868 wie seit dem 1. Oktober 1872.

d) Nun könnte man vielleicht noch zweierlei einwenden. Einmal: Ist das vollendete Delikt erst mit der Auswanderung begangen, so bleibt der vor der Auswanderung liegende Versuch doch strafbar. Und weiter: Wird ein Tatbestandsmerkmal der Fahnenflucht durch die Auswanderung verwirklicht, so könnte ja insoweit die durch Artikel II vorgeschriebene Straflosigkeit eintreten, es sei aber alsdann noch der Tatbestand der unerlaubten Entfernung vor der Auswanderung begangen worden, und dieses Vergehen werde durch Artikel II nicht geschützt.

Was den ersteren Einwand anlangt, so erledigt er sich durch die Erwägung, dafs der Täter sich immer auf den Eintritt des Erfolges berufen kann, und weil schliefslich der Rechtsgrundsatz Geltung hat, dafs dann, wenn das vollendete Delikt straflos ist, nicht wegen Versuchs bestraft werden kann, dafs aus dem ganzen Deliktstatbestande nicht willkürlich ein Teil herausgehoben und zur Bestrafung gelangen kann, wenn eben das Ganze als vorliegend zu erachten ist. Die Versuchshandlung ist eben ein aliud gegenüber der vollendeten Handlung. Wegen einer andern als der begangenen Tat kann aber niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Ganz Entsprechendes gilt gegen den zweiten Einwand.

Sind also Fahnenflucht und Wehrpflichtverletzung, die nicht vor der Auswanderung begangen sind, unter den Voraussetzungen des Artikels II des Vertrages vom 22. Februar 1868 straffrei, so ist von Wichtigkeit, zu prüfen, was der Artikel II unter Auswanderung versteht.

VI. Was ist Auswanderung?

a) Mag man den als Auswanderer bezeichnen, wie es in der österreichischen Gesetzgebung[1] geschehen ist, welcher sich in einen auswärtigen Staat begibt mit dem Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, oder mag man unter Auswanderung, wie es von Martitz[2] will, die Entfernung aus dem Staatsgebiete ohne die bestimmte Absicht, wieder dahin zurückzukehren, verstehen, in beiden Fällen gilt das Verlassen des Staatsgebiets, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt, als Begriffsmerkmal. Zweifelhaft ist also nach herrschender Ansicht allein der subjektive Tatbestand. Aber diesem wird weder die Annahme eines animus non revertendi, noch die Feststellung gerecht, ein bestimmter animus revertendi liege nicht vor. Denn beides trifft zu. Jede dieser beiden Beschreibungen des subjektiven Tatbestandes hebt eine Seite desselben hervor, und es frägt sich, worin die Vereinigung gelegen ist. Jene bestimmte und diese unbestimmte Absicht haben juristisch-logisch ein formales Moment gemeinsam: An beider Fortbestand über eine bestimmte Frist ist der Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft; und in beiden Absichten offenbart sich der Wille, die Staatsangehörigkeit aufzugeben, oder in Annäherung an von Martitz, offenbart sich nicht der Wille, die Staatsangehörigkeit aufrecht zu erhalten. Wer den Willen hat, das staatsbürgerliche Verhältnis des Heimatstaates aufrecht zu erhalten, sich etwa im auswärtigen Staate in die deutschen Konsulatsmatrikel eintragen läfst, ist nicht ausgewandert, als er sich aus dem Heimatsstaate in den auswärtigen begab, mag er immer eine jener Absichten gehabt bezw. nicht gehabt haben. Auswanderer ist nur, wer jenen Willen nicht hat, und auch der, welcher

[1] Protokoll der Deutschen Bundesversammlung 1858, S. 761. § 1 des Auswanderungspatents vom 24. März 1832; vgl. Vesque von Puttlingen S. 112, und Hamburger Sammlung S. 147.

[2] In den Annalen S. 1148. Übereinstimmend mit von Martitz Stoerk in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II S. 597.

nach dem Verlassen des Staatsgebietes den Willensentschluſs faſst, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben. Und sehr wohl kann der eine wie der andere Auswanderer die bestimmte Absicht haben, nach Eintritt der von ihm beabsichtigten Rechtswirkungen, nach Verlust der alten und nach Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit als Fremder in seine frühere Heimat zurückzukehren. Für die Bestimmung des subjektiven Tatbestandes erheblich ist allein, inwieweit durch sein Handeln und Unterlassen auf den Verlust der Staatsangehörigkeit hingewirkt wird. Auswanderer ist nach geltendem deutschem Staatsrechte[1] der, welcher sich im Auslande aufhält und während seines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande die staatsbürgerlichen Rechte seines Heimatsstaates als fortbestehend nicht geltend macht und die staatsbürgerlichen Pflichten als fortbestehend nicht erfüllt, so daſs schlieſslich nach zehnjähriger Abwesenheit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht[2 3].

b) Gegen eine solche Definition können von dem

---

[1] Einen allgemeinen, allen Rechtsordnungen gleichen Begriff der Auswanderung gibt es nicht. Die meisten Definitionen leiden an dem Fehler der naturrechtlichen Methode, daſs sie nicht eine bestimmte Rechtsordnung zugrunde legen, sondern meist die politisch ökonomische Erscheinung psychologisch analysieren.

[2] von Bar, Theorie und Praxis, Bd. I S. 194 Anm. 1 meint wohl dasselbe, seine Formulierung ist aber unrichtig. Eine „faktische Lösung" des Rechtsverhältnisses der Staatsangehörigkeit gibt es nicht, sondern nur die Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Lösung der Staatsangehörigkeit als Rechtsfolge knüpft. Das Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes im Vaterlande läſst dem Gedanken Raum, daſs im Vaterlande ein anderer Wohnsitz genommen werden könnte, und das Charakteristische ist nach dem Gesetze nicht das Aufgeben des Wohnsitzes, sondern der ununterbrochene Aufenthalt im Auslande, der freilich jenes Aufgeben logisch in sich schlieſst. Vgl. Cahns Ausdruck: „rechtlich perfekte Auswanderung" S. 179 in Anm. e S. 178.

[3] Vgl. R.G.E. str. Bd. 36 S. 245; Krieg S. 13; von Battaglia S. 14 Anm. 2 u. S. 16 schwankt; Rivier, Principes, Bd. I S. 269; von Martens-Bergbohm Bd. II S. 173; Laurent Bd. III S. 366; Hamburger Sammlung S. 373 Nr. 8, 482—484, 574 f. (§ 18), 606.

gegnerischen Standpunkte aus zwei Bedenken geltend gemacht werden: Einmal werde in ihr der Unterschied von Auswanderung und Expatriation verwischt[1], alsdann aber entstehe durch sie Ungewifsheit, wann die Auswanderung eintrete, und ob bezw. wodurch sie unterbrochen werden könne. Was den letzteren Gesichtspunkt anbelangt, so scheint die hier bekämpfte Definition zu ergeben, und es ist auch wohl herrschende Ansicht, dafs für den objektiven und subjektiven Tatbestand allein der Augenblick des Verlassens des Staatsgebietes entscheidend sei. Alles, was vor diesem Augenblick liegt, sei vor der Auswanderung begangen, wenn das Staatsgebiet in der Tat in einer der bezeichneten Absichten verlassen worden ist. Dies kann von vornherein bei einem Kinde gar nicht zutreffen. Der einjährige Knabe eines auswandernden Deutschen oder gar der in den Vereinigten Staaten von Amerika geborene Knabe eines Deutschen, sie haben keine Absichten der Nichtrückkehr, noch auch läfst sich von ihnen sagen, dafs sie ohne eine bestimmte Absicht der Rückkehr sind, da sie überhaupt noch keine Absichten haben. Bei dem in den Vereinigten Staaten geborenen und bis zur Militärpflichtigkeit aufhältlichen Deutschen fehlt es zudem noch an dem für die Auswanderung erforderlichen Verlassen des Staatsgebiets. Bei ihnen würde also eine Auswanderung nach der Definition der Gegner niemals vorliegen, daher wäre eine Feststellung, dafs eine Wehrpflichtverletzung nicht vor der Auswanderung begangen sei, unmöglich. Sie würden bei ihrer Rückkehr schliefslich bestraft werden können mangels der Unmöglichkeit einer solchen Feststellung, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen des Artikels II vorliegen, und zwar auf Grund der zweiten Alternative des § 140 Ziffer 1 Str.G.B. Entsprechendes würde für die Fahnenflucht gelten, wenn etwa im Auslande die Gestellung und Aushebung erfolgt

[1] Vgl. Pradier-Fodéré Bd. I S. 402, und Davis S. 143; Piédelièvre Bd. I S. 183 § 213.

ist. Auf der andern Seite gibt es nach jenen Definitionen keine Unterbrechung der Auswanderung: Mag jemand in einer jener Absichten Deutschland verlassen, im übrigen aber im Auslande den Schutz des Deutschen Reiches als deutscher Staatsangehöriger im weitesten Mafse in Anspruch nehmen, eine Unterbrechung der Auswanderung und die damit zusammenhängende Unanwendbarkeit des Art. II würde niemals in Frage kommen können. Denn ein Schlufs von einer derartigen Inanspruchnahme auf das Nichtvorliegen der erforderlichen Absicht beim Verlassen des Staatsgebietes ist nicht zwingend, weil aus der Inanspruchnahme in Verbindung mit dem Verlassen des Staatsgebietes gerade und recht häufig folgt, dafs der Auswandernde wohl die Rechte geniefsen, aber nicht die Pflichten tragen will und ihm jene erforderliche Absicht in hohem Mafse innegewohnt hat und ihn noch beherrscht.

Auf der andern Seite ist aber auch ein Verlassen des Staatsgebietes in einer jener Absichten für den Begriff der Auswanderung nicht wesentlich, sondern es genügt der Aufenthalt in der Fremde nach dem Verlassen der Heimat ohne eine jener Absichten. Jemand kann sich sehr wohl nach den Vereinigten Staaten begeben mit dem Willen, zurückzukehren, tut es aber demnächst nicht, faſst vielmehr nach Verlassen des Staatsgebietes den Entschlufs, nicht zurückzukehren, sondern in dem fremden Staate sich dauernd niederzulassen und hier die Staatsangehörigkeit zu erwerben, die frühere aber aufzugeben. Erreicht er inzwischen das militärpflichtige Alter, so fällt die Wehrpflichtverletzung mit jener Entschliefsung zusammen oder regelmäfsig diese Entschliefsung mit der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen. Die Auswanderung datiert also von der Entschliefsung, nicht von dem Verlassen des Staatsgebietes[1].

c) Wenn aber dann die betreffende Person im Aus-

[1] Übereinstimmend das preufsische Ober-Tribunal in den S. 11 Anm. 1 zitierten Erkenntnissen.

lande als Deutscher auftritt und staatsbürgerliche Rechte geltend macht oder Pflichten anerkennt oder auch deutsches Staatsgebiet wieder betritt (z. B. die Schutzgebiete) und hier deutschen Behörden gegenüber als Deutscher auftritt, so fällt durch eine solche Handlungsweise nicht etwa der erforderliche fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hinweg. Denn eine kurze, vorübergehende Unterbrechung des Aufenthalts hebt die auf die Dauer und den schliefslichen Erwerb des Staatsbürgerrechts gerichtete und betätigte Beziehung zu dem neuen Staate nicht auf. Wohl aber wird, was bisher nicht recht bemerkt worden ist, der Zustand aufgehoben, der durch die Auswanderung geschaffen wurde, ein Wille betätigt, den ein Auswanderer nicht hat und nicht haben kann, ein Rechtsverhältnis als fortbestehend behandelt und anerkannt, dessen Fortbestand durch die Auswanderung negiert wird und werden soll. Ist bis zu einer solchen Handlungsweise die Naturalisation noch nicht erfolgt und ein ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren noch nicht vollendet, so ist in ihr eine erneute Anerkennung des staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisses mit seinen Rechten, aber auch mit seinen Pflichten gelegen und der Wille widerrufen, der durch die Auswanderung betätigt wurde, die Auswanderung ist unterbrochen und beginnt eventuell von neuem. Damit zugleich aber beginnt auch eine neue Frist für die fünf Jahre ununterbrochenen Aufenthalts und für die Naturalisation innerhalb dieses Zeitraums. Denn das ist der Sinn der Vorschrift des Artikels II, dafs mit der Auswanderung das alte staatsbürgerliche Rechtsverhältnis aufgehoben, ein neues in den Vereinigten Staaten begründet werden soll, und dafs der Auswanderung ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Vereinigten Staaten und die Naturalisation folgt, ohne dafs in dieser Zwischenzeit der Auswanderer als Deutscher vom Deutschen Reiche irgend welche staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nimmt. Denn

wird auch durch Artikel II oder irgend eine andere Bestimmung der Bancroftverträge keine Regelung über den Verlust der Staatsangehörigkeit getroffen, so setzt er wie alle andern Bestimmungen doch voraus, dafs der Naturalisierte, welcher die durch die Naturalisation und den fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt begründeten Rechte geltend macht, während dieser Zeit nicht sein früheres staatsbürgerrechtliches Verhältnis als solches betätigt und damit anerkannt hat. Diese Voraussetzung ist, abgesehen von allen historischen Gründen, in dem dargelegten Begriffe der Auswanderung enthalten. Dieser unterscheidet sich ganz erheblich von dem der Expatriation.

d) Sie fallen gar nicht unter denselben Oberbegriff. Auswanderung bezeichnet, wie regelmäfsig die Wörter auf „ung", sowohl die Tätigkeit des Auswanderns als auch den durch die Tätigkeit herbeigeführten Zustand des Ausgewandertseins, sowohl das Sichentfernen aus dem Staatsgebiet als das Entferntsein. Immer sind es Handlungen oder Unterlassungen, an die das Gesetz des Heimatstaates unter bestimmten Voraussetzungen straf- oder staatsrechtliche Rechtsfolgen knüpft. Expatriation dagegen bezeichnet einmal die Rechtsfolge des Verlustes der Staatsangehörigkeit, und zugleich den Inbegriff von gesetzlichen Voraussetzungen, welcher diese Rechtsfolge herbeizuführen geeignet ist, und ist in letzterer Beziehung nach dem Staatsrecht eines jeden Landes ein anderer Begriff. Eine dieser Voraussetzungen ist z. B. nach deutschem Staatsrecht die Abwesenheit vom Deutschen Reiche, gleichviel in welcher Absicht, nicht aber fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten. Hierher gehört z. B. die Verehelichung einer Deutschen mit einem Ausländer und nach manchem ausländischen Staatsrecht die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Deutschen. Unter dem Begriff: „Auswanderung" werden Tatsachen, unter dem Begriff: „Expatriation" Rechtssätze zusammengefafst, nämlich diejenigen, welche

den Verlust der Staatsangehörigkeit regeln. Im engern Sinn wird alsdann unter Expatriation häufig ein bestimmter auf den Willen desjenigen, der sich expatriiert, zurückzuführender Verlustgrund der Staatsangehörigkeit, nämlich die Auswanderung in dem herrschenden, dem erörterten Sinne verstanden, pars also pro toto angewendet[1], wobei dann der Wille nach den einen auf den Erwerb einer neuen, nach den andern auf den Verlust der alten Staatsangehörigkeit gerichtet ist, nach andern wieder sich auf die Nichtausübung der Staatsangehörigkeit beschränkt.

Unter dem right of expatriation ist daher, wenn es in einem bestimmten Staate besteht, das subjektiv-öffentliche Recht zu verstehen, seine Staatsangehörigkeit und damit alle die darin begründeten Rechte und Pflichten, insbesondere — der Regelfall —, durch Annahme einer andern Staatsangehörigkeit aufzugeben. Von einem solchen Rechte der Expatriation kann man freilich im Falle der Aufgabe der Staatsangehörigkeit durch Verehelichung einer Deutschen mit einem Ausländer nicht sprechen, weil das subjektiv-öffentliche Recht ein „Wollen-Können" (Jellinek) voraussetzt, die Verehelichung aber kraft Gesetzes unabhängig und gegen den Willen der sich Verehelichenden den Verlust der Staatsangehörigkeit, d. i. die Expatriation im eigentlichen Sinne des Wortes herbeiführt. Gleiches gilt für den Verlust durch zehnjährige Abwesenheit (§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Hier handelt es sich auch um eine Art der Expatriation, die kraft Gesetzes auch gegen oder ohne den Willen des Abwesenden eintritt, und deshalb kann auch hier nicht von einem Recht der Expatriation gesprochen werden. Wo aber ein solches Recht staatsrechtlich nicht anerkannt ist, wie z. B. in Deutschland, da bedeutet right of expatriation nichts als die rechtspolitische Forderung der Einführung und Geltung dieses subjektiv-öffentlichen Rechtes. Dieses Recht könnte

[1] Vgl. Hamilton Fish in den Opinions, S. 1187.

natürlich im einzelnen in der verschiedensten Weise ausgestaltet werden und wird wohl immer die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit und den Ablauf einer bestimmten, je nach den Staatsinteressen, längeren oder kürzeren Zeit zur Voraussetzung, als wesentliches weiteres Merkmal aber haben, dafs der Wille des Staatsangehörigen geeignet ist, den Verlust seiner Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

VII. Die Rechtsnatur der Straffreiheit des Art. II.

a) Der Artikel II erkennt weder ein subjektiv-öffentliches Recht an, noch berührt die dort geregelte Straflosigkeit die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit. Auch handelt es sich in ihm nicht um eine vorher schon fest zugesagte Amnestie für Delikte, die nicht vor der Auswanderung begangen werden[1]. Denn eine Amnestie ist ein einmaliger, regelmäfsig mehrere Fälle umfassender Akt der Begnadigung, aber keine gesetzliche Vorschrift. Vielmehr ist die rechtliche Natur des Artikels II eine Modifikation des Instituts der Verjährung, oder, wenn man will, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Befreiung von einer Pflicht, deren Verletzung sonst strafrechtlich zu sühnen ist.

b) Im letzteren Falle würde es sich um eine nach der begangenen Pflichtverletzung eintretende, nach rückwärts hin wirksam werdende Befreiung handeln. Das auf Grund der Pflichtverletzung etwa ergangene rechtskräftige Urteil wäre, wie sich nachträglich herausstellt, auf einer unhaltbaren tatsächlichen Grundlage aufgebaut. Es hat eine Pflicht unterstellt, welche unter den Voraussetzungen des Artikels II entweder überhaupt nicht besteht oder aber in Gemäfsheit dieser nachträglich festgestellten und erst feststellbaren Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden mufs. Die Verurteilung erfolgt, weil die etwaige künftige Verwirklichung jener Voraus-

[1] von Martitz in Annalen S. 832, und Wesendonck daselbst 1877, S. 207.

setzungen bei der Pflichtverletzung und in dem darauf alsbald folgenden Kontumazialverfahren nicht festgestellt werden kann und überhaupt fraglich ist. Die Vollstreckung des Urteils wie die Verfolgung wird aber gehemmt, wenn bei der Rückkehr die Voraussetzungen des Artikels II nachgewiesen werden. Bismarck hat dies so ausgedrückt, dafs er sagte, die Naturalisation und der fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt in den Vereinigten Staaten stände der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten (insbesondere der Militärpflicht) gleich, deren Erfüllung sich der Auswandernde entzöge. Diese Fiktion bedeutet juristisch, dafs auf Grund der vertragsgesetzlichen Vorschrift des Artikels II der Wille des nach den Vereinigten Staaten Auswandernden und dort innerhalb eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts Naturalisierten nicht als strafbar zu gelten hat, dafs die betreffende Person unter den angegebenen Voraussetzungen so anzusehen ist, als wenn sie schon zur Zeit des Verlassens des Staatsgebiets aus all den staatsbürgerlichen Pflichten, welche die Auswanderung verbieten, entlassen worden wäre.

c) Eine solche Konstruktion enthielte im Prinzip eine Anerkennung des Rechts der Expatriation, insofern der Wille des nach den Vereinigten Staaten Auswandernden von staatsbürgerlichen Pflichten zu befreien vermag, welche bei der Auswanderung noch bestanden, und zwar durch die Auswanderung, ex tunc.

Eine solche Konstruktion widerspricht aber dem Wortlaut wie der Entstehungsgeschichte des Artikels II. Wohl ist sie ein juristischer Ausdruck des de facto durch Artikel II herbeigeführten Zustandes und beschreibt in juristischer Zusammenfassung die tatsächlichen Wirkungen, welche er verursacht. Juristisch aber besagen die Worte: „darf nicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden“ eine dauernde Hemmung des Strafverfahrens, ähnlich wie es die Verjährung tut. Aber auch gerade so wie diese?

d) Die Verjährung setzt die Vollendung eines Deliktes

voraus, entweder so, dafs (bei Handlungen) der rechtswidrige Erfolg herbeigeführt oder so (bei Unterlassungen), dafs der herbeigeführte rechtswidrige Zustand aufgehört hat. Die Delikte aber, die nicht vor der Auswanderung, sondern durch sie begangen werden, wie Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht, sind Dauerdelikte, sie hören erst auf, wenn der durch die Auswanderung geschaffene Zustand nicht mehr rechtswidrig ist, das ist mit Fortfall der Pflicht, sei es durch Erfüllung, sei es durch Überschreiten des die Pflicht begründenden Lebensalters, sei es durch Verlust der Staatsangehörigkeit, was noch zu erörtern sein wird. Alles dreies trifft vorliegend nicht zu, wenn der Naturalisierte alsbald nach der Naturalisation und dem Ablauf der fünfjährigen Frist in die Heimat zurückkehrt; auch nach der oben wiedergegebenen Bismarckschen Äufserung stehen Naturalisation und fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Vereinigten Staaten der Erfüllung gleich, es soll so angesehen (fingiert) werden, als ob sie Erfüllung wären, aber sie sind keine Erfüllung.

e) Der staatliche Strafanspruch ist also nicht ausgeschlossen, weil er verjährt ist, noch ist er nach seiner Entstehung nachträglich in Wegfall gekommen, weil etwa, wie oben dargelegt, die Pflicht als nicht bestehend sich herausgestellt hätte. Vielmehr ist in Artikel II ein neuer Strafausschliefsungsgrund gegeben. Er hat mit anderen Strafausschliefsungsgründen, insbesondere der Verjährung, gemeinsam, dafs er eine strafbare Handlung voraussetzt, auf dessen Sühne der Staat verzichtet. Freilich hat er die ganz merkwürdige Besonderheit, dafs er der Person gegenüber einen Verzicht ausspricht, welcher unter Umständen innerhalb der Machtsphäre der Strafgewalt den rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält; dafs dagegen die Strafgewalt nicht in der Lage ist, dem rechtswidrigen Zustande ein Ende zu machen, sondern verpflichtet ist, ihn zu dulden, oder doch nur (durch Ausweisung) den privilegierten Rechtsbrecher aufserhalb ihrer Machtsphäre bringen und so allein sich

aus der schmählichen La
heit befreien kann. Dab
zu prüfen, ob die letzte
gründet ist.

**VIII. Die Anwendung
Vertragsabschlusses ge
Kraft t**

Inwieweit dieser n
Artikels II mit den §§
M.Str.G.B. kollidiert, ist
wie man es sich denke
der deutschen Bancroftv
letzung von Landesgese
Fahnenflucht zusichert
politischen Entwicklung
gesetze in Fortfall gek
gesetzliche Vorschriften
ist bisher allgemein üb
auch zunächst noch un
der herrschenden Ansich
in den einzelnen Bund
geschlossenen Verträge
Alsdann aber ist wiede
Gestaltung der Verhält
Mustervertrag mit dem
legen.

a) Es sind drei b
auseinander zu halten.
sie in die Epoche sein
Zeit nach dem Inkraftt
treten des bürgerliche
Reiches und die Zeit
treten wieder Änderun
Wehrverfassung im Ja
der M.Str.G.O. im
22. Februar 1868 ist i

das am 27. Mai 1868 in Berlin ausgegeben worden ist, abgedruckt. Er ist also erst am 10. Juni 1868 in Kraft getreten. Hat der Vertrag rückwirkende Kraft auf alle Rechtsverhältnisse, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind? Hätte er zur Anwendung kommen müssen, wenn ein Norddeutscher, der sich schon vorher der Wehrpflichtverletzung oder der Fahnenflucht schuldig gemacht hat und schon vorher in den Vereinigten Staaten naturalisiert worden ist und sich dort fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, bei seiner nach dem 10. Juni 1868 erfolgenden Rückkehr zur Verantwortung gezogen werden soll? Oder beginnt seine Wirksamkeit erst vom 10. Juni 1868, so dafs also von da ab gerechnet ein fünfjähriger Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten erforderlich wird und frühestens am 10. Juni 1873 seine Schutzbestimmungen in Anwendung gebracht werden könnten? Die Bestimmung des Artikels II hat rückwirkende Kraft. Dies folgt aus dem Wortlaute des deutschen Textes von Artikel I in Ergänzung der engeren Fassung des englischen und aus der Unkündbarkeitsperiode von zehn Jahren. Der engere englische Text des Artikels I konnte zu Zweifeln Anlafs geben. Deshalb drang der amerikanische Senat noch auf Hinzufügung eines Amendements[1] zum Vertrage, welches ihm die rückwirkende Kraft ausdrücklich beilegte. Dasselbe hat nur völkerrechtliche Bedeutung; es ist von den gesetzgebenden Organen des Norddeutschen Bundes nicht angenommen und hier überhaupt nicht veröffentlicht und nicht bekannt gemacht worden[2]. Also war nicht der Richter, sondern nur die Regierung aus jenem Amendement zur Anwendung verpflichtet. Aber aus dem Vertrage selbst mufste man zu gleichen Ergebnissen kommen. Einen Vertrag für zehn Jahre unkündbar abzuschliefsen, der erst nach Ablauf der halben Vertragszeit in Wirksamkeit treten soll, ist widersinnig.

[1] Anlage I, 3.

[2] Meines Wissens ist der Abdruck in den Beilagen der erste in einem deutschen Werke.

Sollte er erst auf die Personen Anwendung finden, welche seit Abschluſs des Vertrages sich fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten aufhalten und dort naturalisiert werden, so hätte ein solcher Satz eben deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Freilich ist für die Anwendbarkeit des Vertragsgesetzes nicht der Abschluſs des Vertrages (22. Februar 1868), sondern, wie gesagt, das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes am 10. Juni 1868 maſsgeblich. Bis dahin war nach der alten Praxis zu verfahren, nach welcher Wehrpflichtverletzung (§ 110 des preuſsischen Str.G.B. vom 14. April 1851) als Dauerdelikt vor dem Wegfall der Pflicht der Verjährung nicht unterliegt, während die Fahnenflucht überhaupt unverjährbar war (§ 73 Str.G.B. für das preuſsische Heer). Diese Rechtslage mag die Ansicht begründet erscheinen lassen, daſs die noch nach preuſsischem Militärstrafrecht zu beurteilende Fahnenflucht des Schutzes von Artikel II nicht teilhaftig war. Jedoch interessiert heute die Geltung des preuſsischen Militärstrafrechts, das im norddeutschen Bunde herrschte, praktisch nicht mehr. Historisch aber ist bedeutsam, daſs es bis zum 1. Oktober 1872, dem Inkrafttreten des M.Str.G.B., die einheitliche Grundlage für die Anwendung bezw Nichtanwendung des Artikels II abgab. Bei der Zersplitterung des bürgerlichen Strafrechts dagegen galten in den Einzelstaaten bis zum 1. Januar 1871, dem Inkrafttreten des Str.G.B. für den norddeutschen Bund, verschiedene Rechtssysteme, in welche der allgemeine Rechtssatz des Artikels II eingriff. Mit dem 1. Januar 1871 hörte die Verschiedenheit der Rechtsgrundlage des bürgerlichen Strafrechts für die Anwendung des Artikels II in dem Gebiete des norddeutschen Bundes und Hessens südlich des Maines[1] auf. Die Rechtsquelle des Str.G.B. für den norddeutschen Bund war als solche bis zum 1. Januar 1872 in Geltung. Mit diesem Tage wurde sie Reichsrecht und verdrängte das

[1] Vgl. von Liszt a. a. O. §§ 8 u. 11.

noch in Württemberg, Baden und Bayern geltende, dieselbe Materie betreffende Landesrecht. Seit dem 1. Oktober 1872 aber ist für das ganze Reich ein einheitliches Militär- und bürgerliches Strafrecht bei Anwendung des Artikels II maſsgeblich.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom $\frac{16.\ \text{April}\ 1886}{10.\ \text{Sept.}\ 1900}$ § 3[1] in Verbindung mit § $\frac{4}{19}$ des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom $\frac{10.\ \text{Juli}\ 1879}{7.\ \text{April}\ 1900}$ gilt auch das bürgerliche Strafrecht in den deutschen Schutzgebieten, so daſs also auch hier § 140 Str.G.B. verletzt und Artikel II des Vertrages praktisch werden kann. Durch zwei kaiserliche Verordnungen vom 26. Juli 1896 betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten[2] und betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe ist endlich auch das materielle Reichs- und formelle preuſsische Militärstrafrecht für die Kaiserlichen Schutztruppen gültig, da nunmehr unter Heer im Sinne des M.Str.G.B. auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind. Dies führt schon zu einem weiteren Punkte, nämlich dazu, daſs ganz entsprechende historische Wandlungen eine andere Rechtsgrundlage für die Anwendung des Artikels II durchgemacht hat:

b) Die Wehrverfassung. Auch diese Wandlungen sind nicht ganz einfach. Wohl galt das Kriegsdienstgesetz von 1867 im ganzen Gebiet des norddeutschen Bundes, und wohl wurde es mit Einführung der preuſsischen Militärverfassung in den Südstaaten Reichsrecht. Aber die älteren Rechtszustände in den Einzelstaaten des Bundes, insbesondere auch in den altpreuſsischen Landesteilen betreffend die

---

[1] D.K.G. Teil I S. 23, 24, 29, Teil V S. 50.
[2] D.K.G. Teil II S. 257, Teil III S. 67.

Dauer des aktiven Dienstes, vor allem der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande, blieben in Kraft und wurden nur allmählich in die neuen Verhältnisse übergeführt. Nach dem Kriegsdienstgesetz betrug die aktive Dienstzeit 12 Jahre vom 1. Januar des Kalenderjahres an gerechnet, wo der Norddeutsche sein 20. Lebensjahr vollendet, während sie früher in den altpreufsischen Landesteilen 19 und in den Elbherzogtümern 16 Jahre betrug[1]. Wer heute mit 20 Jahren nach der Aushebung zum und vor dem Eintritt in das Heer und ohne Leistung des Fahneneides auswandert, bleibt bis zum Ablauf des 32. Lebensjahres dienstpflichtig, früher bis zum 39. oder 36. Lebensjahre. Dies ist so lange unerheblich, als die Desertion zu den unverjährbaren Delikten gehört, wird aber von grofser Wichtigkeit in dem Augenblick, wo die Desertion verjährbar wird, das ist mit dem 1. Oktober 1872. Erheblich ist auch, dafs nunmehr der Beginn des Militärverhältnisses einheitlich an die Aushebung zum Heere mit oder ohne genaue Benennung des Truppenteiles geknüpft wurde, während sonst die Leistung des Fahneneides hierfür entscheidend war[2].

c) Schliefslich waren aber auch für die bis zum 10. Juni 1868 zu treffende Entscheidung, ob und wann ein Delikt, das nicht vor der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika begangen worden, nicht mehr verfolgt werden kann, die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit entscheidend, weil mit ihm die Wehrpflicht aufhört und die Verjährung der Wehrpflichtverletzung beginnt. Auf die diesbezüglich bei Abschlufs des Vertrages vom 22. Februar 1868 in den einzelnen Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes geltenden Verschiedenheiten einzugehen, würde hier zu weit führen,

---

[1] Siehe „Die Bestimmungen über den Militärdienst im Norddeutschen Bunde“ §§ 108 und 118. Die Texte der in Süddeutschland geltenden Wehrgesetze finden sich bei Koller Bd. I S. 879 ff.

[2] Vgl. § 46 und 56 der „Bestimmungen“.

entbehrt auch jedes praktischen Interesses[1]. In diesem Zusammenhange bedeutsam ist allein, daſs Artikel II zur Vereinheitlichung der im Norddeutschen Bunde herrschenden Rechtszersplitterung und damit zur Festigung des Bundes insofern beigetragen hat, als über alle straf-, militär- und staatsrechtlichen Verschiedenheiten der Einzelstaaten hinweg unter seinen Voraussetzungen sein Schutz im Gebiete des ganzen Bundes gewährleistet wird, und als der Bund als völkerrechtliche Einheit auftritt und anerkannt wird und einem auswärtigen Staate gegenüber auf Jahre hinaus vertragliche Pflichten übernimmt, welche auch nach innen hin eine einheitliche Regelung und damit die Kontrolle von deren Durchführung durch die Zentralgewalt des Bundes herbeiführen. Ob dies vielleicht der leitende politische Gesichtspunkt bei Annahme eines Vertrages, der die Vereinigten Staaten vor allen anderen Staaten und die nach dort auswandernden Norddeutschen vor allen andern auswandernden Norddeutschen begünstigt, gewesen ist?

d) Mag dem sein, wie ihm wolle, und mag man die Fahnenflucht unter jenen Schutz stellen, oder mag man dies insbesondere auf Grund ihrer Unverjährbarkeit für das 1868 geltende Militärstrafrecht ablehnen wollen, eines läſst sich für die Zeit des Vertragsabschlusses nicht bestreiten: Der Schutz des Artikels II betrifft strafrechtlich nur die Strafverfolgung, nicht die Strafvollstreckung. Und dem vielfach angegriffenen Beschluſs des bayrischen obersten Landesgerichts vom 9. Oktober 1888[2] ist im Ergebnis vollständig zuzustimmen. Man muſs nur die straf-

[1] Vgl. Rehm in den Annalen; Kletke S. 39; Falcke S. 3f.; Boehlau S. 321 f.; Hamburger Sammlung, Anhang S. 347 f. Für Baden siehe Fr. Cahn in B.G. 1898 (Band 8) S. 320 f. Bei Vergleich der norddeutschen mit der süddeutschen Gesetzgebung ergibt sich freilich, daſs die süddeutschen Staaten weniger Konzessionen machten als der Norddeutsche Bund, weil schon nach ihrem Landesrecht Auswanderung oder Naturalisation den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkte, also weitere Wirkungen herbeiführte als die Bancroftverträge selbst.

[2] In Regers Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 10 S. 60.

und staats- bezw. völkerrechtliche Seite der Bestimmung des Artikel II scharf auseinanderhalten[1]. Strafrechtlich galt im Jahre 1868 nach dem Preufsischen Strafrecht die Vorschrift[2], dafs rechtskräftig erkannte Strafen nicht verjähren. Der Strafausschliefsungsgrund des Artikels II, mag man ihn sonst auffassen, wie man will, hat mit der Verjährung dessen wichtigstes Charakteristikum gemein: Den Ablauf einer bestimmten Zeit, und mufs daher, wenn nicht selbst als eine Verjährungsvorschrift, so doch als eine dem Institut der Verjährung gleichstehende Bestimmung angesehen werden. Ist dies richtig, dann ist es ganz undenkbar, dafs der Artikel II mit dem geltenden Prinzip der Unverjährbarkeit von rechtskräftig erkannten Strafen brechen wollte, ohne dafs ausdrücklich eine solche Änderung gesetzliche Regelung gefunden hätte. Eine stillschweigende Aufhebung eines so weittragenden Rechtsgrundsatzes kann in keiner Weise angenommen werden. Dem widerspricht schon, worauf in jenem Beschlufs mit Recht hingewiesen wird, jenes Ausführungsreskript[3] des Ministers des Innern vom 6. Juli 1868 und die Anweisung[3] des Justizministers vom 5. Juli 1868, sowie auch die durchgehende Praxis in dem Verkehr der deutschen mit der amerikanischen Diplomatie. Diese Praxis, die verwunderlicherweise allein aus amerikanischen Quellen[4] zugänglich ist, geht, ohne einen Augenblick zu schwanken, seit Abschlufs des Vertrages von 1868 im Sinne jenes Reskriptes dahin, dafs unverjährte, rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenwege erlassen werden. So eigentümlich diese Praxis auch anmuten mag, da sie schliefslich darauf hinauskommt, dafs die Ausübung des Begnadigungsrechts, der freien Entschliefsung des Staatsoberhaupts, von Fall zu Fall sonst

[1] Laband Bd. IV S. 132 Anm. 1 verabsäumt dies.
[2] Vgl. über Rechtsgrund und Bedeutung Hälschner Bd. II § 153; Köstlin S. 481 f.; Oppenhoff § 195; Temme § 103 S. 532 f.; Beseler S. 197.
[3] Siehe Anl. VI, 1 und 2.
[4] Papers relating to the Foreign Relations 1868—1903.

vorbehalten, völkerrechtliche Verbindlichkeit wird, so ist sie doch historisch und juristisch völlig begründet[1].

Man vergegenwärtige sich doch nur, dafs der Artikel II eigentlich zunächst nur die bona fide, insbesondere die vor dem 17. Lebensjahr Auswandernden vor Bestrafung bei der Rückkehr schützen wollte, und dafs dieser — man kann fast sagen — alleinige oder doch sicher Hauptzweck der Bestimmung gerade dann ganz erreichbar wurde, wenn die mala fide, insbesondere die nach dem 17. Lebensjahr Auswandernden im Kontumazialverfahren rechtskräftig und unverjährbar verurteilt werden konnten. Diese Unverjährbarkeit der im Kontumazialverfahren rechtskräftig erkannten Strafen gewährte eine Garantie gegen jene Delinquenten, die man nicht schützen wollte, und sie macht verständlich, wie die deutsche Regierung jene Verpflichtung übernehmen und jene gesetzliche Bestimmung des Artikel II einführen konnte. Dabei kommt aber einschränkend in Betracht, dafs sich die Regierung von vornherein auf den Standpunkt stellte, die bona fides sei zu präsumieren, wenn Naturalisation und fünfjähriger Aufenthalt der Auswanderung folgten, worauf später noch einmal zurückzukommen ist. Jedenfalls ist so dem Artikel II von vornherein und alsbald nach dem Abschlufs des Vertrages durch eine extensive Interpretation eine unglaubliche Tragweite gegeben worden, eine Interpretation, die durch die politischen Umwälzungen und die damit verknüpfte Rechtsentwickelung verständlich wird und in der Fassung und dem Wortlaute der Vorschrift seine Begründung findet.

Man sehe sich doch einmal den unglücklichen[2] Wort-

---

[1] Vgl. Krieg S. 34.

[2] Die in Art. II ausgesprochene Regel ist an sich überhaupt völkerrechtlich und strafrechtlich selbstverständlich. Die Ausnahme von der Regel sollte dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dafs man die Regel aufstellte. Es ist alsdann der Schlufsfolgerung überlassen, den Umfang der Ausnahmen durch Negation der Regel zu finden. Dagegen war es eigentlich die Aufgabe, für diese Negation der Regel eine Formulierung zu geben und sie nicht der Auslegung zu überlassen.

laut an: „. . . . soll zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.“ Mit dem letzten halben Satze hat man nie recht etwas anzufangen gewufst. Schon Schleiden hat in dem Norddeutschen Reichstage bei Beratung des Vertrages eingewendet, „der ganze Satz sei vollkommen überflüssig, denn wenn der Zurückkehrende nach den heimischen Gesetzen beurteilt werden solle, so komme es natürlich nur auf diese an; wenn das heimische Gesetz wegen Verjährung oder aus irgend einem andern Grunde keine Strafe erkenne, so könne eine solche auch nicht eintreten“. Offenbar ist dies vom Standpunkt der Strafverfolgung aus gesagt und insofern auch ganz zutreffend. Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Strafvollstreckung, so hat jener halbe Satz einen bisher nirgends bemerkten bedeutsamen Sinn: Er ruft nämlich die strafrechtliche Bestimmung in Erinnerung, dafs es eine Verjährung von rechtskräftig erkannten Strafen nicht gibt und besagt also: Die Einschränkung: „sofern nicht . . Verjährung eingetreten ist“ setzt logisch voraus, dafs überhaupt eine Verjährung in Frage kommt, und schliefst alle die Fälle überhaupt von der Vorschrift aus, bei denen von Verjährung keine Rede sein kann. Man kann dies auch noch anders durch einfache Umstellung der Negation ausdrücken: Sofern Verjährung eingetreten ist, soll kein Naturalisierter, der die erforderlichen Voraussetzungen des Artikels II erfüllt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können. Verjährung ist aber nach dem 1868 geltenden Strafrecht immer nur Strafverfolgungsverjährung. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen wird also durch die Vorschrift gar nicht berührt. Wollte man unter den Worten: „zur Strafe gezogen werden kann“ die Strafvollstreckung mit begreifen, so würde der folgende halbe Satz nicht blofs überflüssig sein, nein, er würde sich mit dem vorhergehenden gar nicht vereinigen

lassen, er würde einen Unsinn enthalten, insofern er die Verjährung einer Strafvollstreckung logisch voraussetzt, obgleich diese gesetzlich nicht existiert. Also wird die Vollstreckung einer Strafe, die gegen einen Naturalisierten, der sich fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, wegen eines nicht vor der Auswanderung begangenen Deliktes in seiner Abwesenheit rechtskräftig erkannt ist, durch Artikel II nicht berührt, oder doch nur insofern die Vollstreckung durch die gleichsam zugesagte Begnadigung erlassen wird. Diesen Rechtsgrundsatz oder -zustand hat die deutsche Diplomatie insbesondere durch die bekannten Ministerialerlasse vom Juni und Juli 1868 formell anerkannt, materiell aber von vornherein illusorisch gemacht, indem nach ihrer Praxis in Fällen der Strafverfolgung wie der Strafvollstreckung schliefslich durch Begnadigung ein Stillstand des Verfahrens und Rückgabe der etwa schon eingetriebenen Geldstrafe herbeigeführt wird[1].

IX. Die Begriffe des Art. II und die Rechtsentwicklung im einzelnen.

Jener 1868 geltende Rechtszustand hat aber nun mit der Einigung des Reiches und der Einführung bestimmter Reichsgesetze eine Entwickelung durchgemacht.

a) Zunächst ist mit Einführung des Str.G.B. und des M.Str.G.B. auch die Strafvollstreckung verjährbar geworden. Damit ist in der Tat der obige Schlufshalbsatz des Artikel II ganz überflüssig geworden, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellt, dafs die nachträglich eingetretene gesetzliche Verjährbarkeit der Strafvollstreckung auf die Interpretation der Bestimmung des Artikel II keinen Einfluſs

[1] Der im Reichsanzeiger vom 24. Oktober 1888 und bei Cahn S. 179 Anm. e veröffentlichte Erlafs des Grofsh. hessischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1888 steht inhaltlich mit den oben bezeichneten Ministerialerlassen sicherlich im Widerspruch und ist auch historisch und juristisch nicht begründet, wenn man ihn juristisch und nicht als eine praktische Verwaltungsanweisung auffafst.

hat. Soviel auch methodisch für einen solchen Standpunkt spricht, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dafs etwa eine umgekehrte Entwickelung stattgefunden hätte, z. B. die Strafvollstreckungsverjährung nachträglich abgeschafft und das Gebiet des Artikel II dadurch erheblich eingeschränkt worden wäre, so mufs doch in Übereinstimmung mit der Praxis des Reichsgerichts und des Auswärtigen Amtes angenommen werden, dafs der Strafausschliefsungsgrund des Artikel II als strafgesetzliche Norm von dem jeweilig geltenden Strafrechte abhängig ist. Das will sagen: Artikel II enthält Begriffe wie Naturalisation, Auswanderung, ununterbrochener Aufenthalt, Untersuchung, Strafe, Verjährung, welche nach der Gesetzgebung der vertragschliefsenden Teile mit der Zeit Wandlungen erfahren. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen geht nun dahin, diese Begriffe, nicht etwa, wie sie im Augenblick des Vertragsschlusses, sondern wie sie im Augenblick der Anwendung Geltung haben, zu Grunde zu legen[1]. Freilich mit zwei Einschränkungen. Wenn strafrechtlich die Gesetzgebung zu einer Verengerung des Anwendungsgebiets von Artikel II zu Ungunsten des ursprünglich vorausgesetzten Anwendungsgebietes einer der vertragschliefsenden Teile führt, so wird dadurch die völkerrechtliche Verpflichtung des andern Teiles, zum mindesten jenes ursprüngliche Anwendungsgebiet zu wahren, nicht berührt. Und dies hat zur praktischen Konsequenz, wie wir sahen, die Pflicht, eventuell das Begnadigungsrecht auszuüben. Und wenn gar die Pflichten, deren Verletzungen dem Schutz des Artikel II unterstehen, und deren Bestand den Parteien als logische und tatsächliche Voraussetzungen des Artikel II gilt, wegfallen, so wird der Artikel II mit seinem Substrat auch hinfällig. Doch dies ist später noch eingehend zu erörtern. Wird dagegen eine Erweiterung des Anwendungsgebiets von Artikel II zu gunsten eines Teiles durch die

[1] Siehe oben S. 18 f.

Gesetzgebung des andern herbeigeführt, so kommt es den Angehörigen des einen Teils weniger auf Grund der in dem Vertrage übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeit zugute, als vielmehr auf Grund des Anspruches, dafs der andere Teil nach seinen Gesetzen die eigenen wie die fremden Angehörigen behandle. Denn diese Erweiterung auf Grund der Gesetzgebung vollzieht sich allein auf dem Gebiete des Strafrechts, bewirkt freilich mittelbar, gleichsam als Reflex, auch eine Ausdehnung des Anwendungsgebiets für die in Geltung befindlichen Grundsätze im internationalen Verkehr betr. die Ausübung des Begnadigungsrechts.

2. Entgegen dem ursprünglich bei Abschlufs des norddeutschen Vertrages bestehenden Rechtszustande umfafst die Verjährung der vor wie der nicht vor der Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen nunmehr Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Das Wort „Strafe" bedeutet daher sowohl das eine wie das andere und der Schutz des Artikel II bezieht sich auf beide.

b) Dagegen hat sich der Begriff der Naturalisation nicht verändert. Er ist vielleicht der einzige, der im Laufe der Entwickelung seine ursprüngliche Gestalt bewahrt hat. Dies kommt vor allem daher, dafs der Bancroftvertrag das Wort Naturalisation in einem Sinne anwendet, der für die Wandlungen des Landesrechts der kontrahierenden Staaten freien Spielraum läfst. Freilich ermöglicht diesen Spielraum die Einschränkung, welche er durch das Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts erfährt. Hierin kommt auch schon deutlich die Abstraktion von allen Besonderheiten des Landesrechts der kontrahierenden Staaten betreffend die Naturalisation zum Ausdruck. Nicht was alles der eine Staat unter Naturalisation in seiner Gesetzgebung versteht, ist entscheidend, sondern was in beiden kontrahierenden Staaten gemeinschaftlich darunter verstanden wird und allgemein verstanden werden kann. Bei Anwendung des

Wortes Naturalisation ist
Völkerrechts gedacht wo

Das amerikanische
zählt nun auch die minder
sation geborenen Kinder
im Gebiete der Vereini
Amerikanern, die nach
borenen Kinder zu den
zu den naturalisierten A

Diese kraft Gesetz
Wissen des davon betr
kungen der Naturalisat
Bancroftverträge keine
sollen. Sie verstehen i
sation einen Rechtsvorga
kraft dessen sich das let
aber eine ohne den W
Rechtsordnung des ei
Rechtswirkung[3 4].

c) Im Gegensatz z
sich der Begriff der str
der Auswanderung bega
vor allem durch die Wa

1. Wird zunächst
früheren Wehr- und de
gesehen, so kommt für
Wehrpflichtverletzung u

---

[1] Auf die Streitfrage, ob
Vertrag oder ein einseitiger
Allgem. Staatslehre, S. 137 A

[2] Howard S. 22 f.; Sie

[3] Jellinek, System de
201. Tchernoff S. 469; C

[4] Die Argumentationen
Haberacker For. Rel. 1891 S. 4
rechtlich gänzlich willkürlich
und vor allem die scharfsinn
bei Despagnet, Droit privé

erlaubten Entfernung alles auf den Beginn des Militärverhältnisses[1] an.

Wohl begann früher wie beginnt auch jetzt das militärpflichtige Alter mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige, d. i. jeder Deutsche bezw. jeder Norddeutsche, sein 20. Lebensjahr vollendet. Aber die Militärdienstpflicht im engeren und eigentlichen Sinne, das ist das darauf gegründete Militärverhältnis, begann im Norddeutschen Bunde, wenn der Militärpflichtige definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehoben worden war. Durch diese Aushebung ist der Eintritt in den Soldatenstand erfolgt. Die Voraussetzung des § 91 Str.G.B. für das preufsische Heer („nach seinem Eintritt in den Soldatenstand") ist erfüllt. Wird der ausgehobene Rekrut in die Heimat auf unbestimmten Urlaub entlassen, folgt er der Einberufungsordre nicht, weil er inzwischen ausgewandert ist, so macht er sich der Desertion schuldig und untersteht den Militärgerichten[2].

2. Der ausgehobene, aber noch nicht eingestellte und einberufene Rekrut gehört nicht zu den beurlaubten Mannschaften des Heeres, denn zu letzteren wird gemäfs § 15 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 allein die Reserve, die Land- und die Seewehr gerechnet. Ist also die weitere Disposition über den Rekruten eine reine Militärangelegenheit, steht er dem Soldaten völlig gleich, so berührt die Einführung des M.Str.G.B. seine Rechtsstellung insofern nicht, als auf ihn alle Vorschriften un-

---

[1] Wenn die Motive zum § 69 des R.M.Str.G.B. diesen Ausdruck freilich ohne Begründung ablehnen, so hat er doch den erheblichen Vorzug vor der Fassung des § 69, dafs er den tatsächlichen Beginn der militärischen Beziehung zweifelsfrei bezeichnet und nicht, wie die gesetzliche Verpflichtung zum Dienste des § 69, die Mifsdeutung zuläfst, sie sei ohne jede tatsächliche Beziehung zum Heere schon mit dem Jahr gegeben: in welchem die Dienstpflicht beginnt (heute mit dem 17. Lebensjahr). Die Möglichkeit dieser Mifsdeutung wird durch das Wörtchen „seiner" ... Verpflichtung nicht ausgeschlossen. Siehe oben S. 30 Anm. 1.

[2] Vgl. die Bestimmungen über den Militärdienst im Norddeutschen Bunde §§ 46, 56, 108, 118.

eingeschränkt
Lage der Sac
kommen für ih
Er ist keine
gelten besonde
urlaubtenstande
vom 2. Mai 1
zählten, bestan
Erlaubnis zur
durfte (§ 15 A
und Artikel
machen sich b
Übertretung d
können somit,
überhaupt kein
fernung begeh
Einberufung,
unerlaubte En
vor der Einb
nach der Ei
Rekruten hab
2. Mai 1874 e

Sie gehö
zum aktiven
ihre Verpflegu
dahin aber si
gehören als
pflegung nich
Tage, zu w
R.M.G.)[2]. N
welcher Begr
Grunde geleg

[1] Siehe Mo
Vgl. auch R.G.E.
[2] R.M G.E.
in seinem Rundsc

d) In den einschlägigen Kommentaren und den andern Werken zum M.Str.G.B. wird, soweit ich sehe, ohne Ausnahme bei § 6 einfach §§ 34, 38, 56 R.M.G. abgedruckt bezw. inhaltlich wiedergegeben. Und doch hat das M.Str.G.B. sicherlich, wie dargelegt, einen andern Begriff der Person des Beurlaubtenstandes zu Grunde gelegt, indem es nach der bei seiner Emanation geltenden Militärverfassung die ausgehobenen und in die Heimat vorläufig auf unbestimmte Zeit beurlaubten Rekruten nicht zu diesen Personen zählte.

Stellen wir uns — wie erforderlich ist, um einmal die historische Entwickelung klarzustellen — auf den Standpunkt der Zeit des Inkrafttretens des M.Str.G.B., so ist der ausgehobene, aber vorläufig in die Heimat beurlaubte Rekrut Militärperson, wie jeder im Dienste befindliche Soldat, mit Ausnahme natürlich der Verhältnisse, die durch den Dienst selbst geschaffen werden. Hierin ist durch das Reichsmilitärgesetz insofern eine Änderung eingetreten, als es jene Rekruten zu den Personen des Beurlaubtenstandes, nicht aber mehr zu denen des aktiven Heeres stellt, wozu sie bisher gehörten. Gäbe es keine Spezialvorschrift, welche in dieser Rechtsstellung des ausgehobenen Rekruten eine Änderung herbeiführte, so würde für ihn allgemein gelten, was für die Personen des Beurlaubtenstandes gilt, insbesondere aber § 6 M.Str.G.B. Anwendung finden. Dann aber würde die Rechtsstellung des ausgehobenen Rekruten unter dem hier interessierenden Gesichtspunkte, ob und wann er Desertion oder ein anderes Wehrpflichtdelikt durch seine Auswanderung begehen kann, ganz die gleiche sein, wie die der Personen des Beurlaubtenstandes überhaupt, und würde folgendermafsen zu charakterisieren sein.

Offenbar kann keine Person des Beurlaubtenstandes sich vor seiner Einberufung zum Dienste im Dienste befinden (§ 6 M.St.G.B.). Daher kann § 64 M.Str.G.B. auf den ausgehobenen Rekruten, der sich vor seiner Einberufung durch Auswanderung von seiner Dienststellung

eigenmächtig entfernt, keine Anwendung finden. Eine Verletzung des § 69 würde allein unter den besonderen Voraussetzungen des § 68 möglich sein. Man wird einwenden: Wenn die unerlaubte Entfernung nicht in der eigenmächtigen Entfernung von der Dienststellung gelegen ist, so liegt sie in dem vorsätzlichen Fernbleiben nach der Einberufung zur Truppe, da sich der Rekrut von dem Tage, zu welchem er einberufen sei, im Dienste befinde. Ganz entsprechendes wird man für alle Personen des Beurlaubtenstandes behaupten. Hiergegen ist zu sagen: Ein vorsätzliches Fernbleiben im Sinne des Gesetzes setzt voraus, dafs vorher irgend eine Beziehung zu der Truppe oder der Dienststellung bestanden hat, von welcher man einige — die Urlaubs — Zeit berechtigterweise fern geblieben ist. Das vorsätzliche Fortbleiben von der Truppe hat zur gesetzlichen Voraussetzung, dafs man ihr vorher angehört und sich für bestimmte Zeit berechtigterweise von ihr entfernt hat. Davon kann bei einem ausgehobenen, aber noch nicht einberufenen Rekruten, der noch keinem bestimmten Truppenteile zugewiesen ist, keine Rede sein. Der vorliegende Tatbestand der eigenmächtigen Entfernung von der Dienststellung schliefst den Tatbestand des vorsätzlichen Fernbleibens von der Truppe aus, auch wenn nach Verwirklichung des ersteren die Einberufung erfolgt und damit die Zugehörigkeit zur Truppe begründet wäre. Die Alternativen des § 64 M.Str.G.B. beschreiben verschiedene, sich ausschliefsende Erscheinungsformen des Deliktes der unerlaubten Entfernung, enthalten aber nicht eine Häufung verschiedener Tatbestandsmerkmale, von denen nur eines vorzuliegen braucht, um die an sich schon verwirklichte, nur straffreie, anders geartete Erscheinungsform des Deliktes nachträglich zu einer strafbaren Handlung zu machen.

In der als solchen straflosen eigenmächtigen Ent-

fernung von der Dienststellung ist aber auch eine Verletzung der Wehrpflicht aus § 140 Ziffer 1 Str.G.B. nicht gelegen. Bei der hier unterstellten Voraussetzung, dafs, da das R.M.G. den Begriff der Person des Beurlaubtenstandes im M.Str.G.B. um den ausgehobenen Rekruten erweitert hat, für den letzteren dasselbe wie für den ersteren gilt, tritt nämlich das unterscheidende Merkmal zwischen Fahnenflucht und Wehrpflichtverletzung im Falle der Auswanderung deutlich zutage. Der auswandernde, fahnenflüchtige, ausgehobene Rekrut ist Militärperson, über sein Militärverhältnis ist bereits endgültig entschieden; seine Auswanderung, zunächst straflos, verletzt seine als solche bereits bestehende und festgestellte Verpflichtung zum aktiven Dienste mit dem vorausgesehenen Tage, wo die Verpflichtung erfüllt werden soll, d. i. für welchen er einberufen wird. Die Wehrpflichtverletzung aus § 140 Ziff. 1 Str.G.B. dagegen besteht gerade darin, dafs jene Feststellung und endgültige Entscheidung über die Verpflichtung zum Dienste im Heere absichtlich durch Verlassen des Bundesgebiets oder Aufenthalt aufserhalb desselben unmöglich gemacht wird, setzt also voraus, dafs eine solche Entscheidung der zuständigen Behörde noch nicht ergangen ist[1]. Mufs also angenommen werden, dafs der ausgehobene Rekrut, der vor seiner Einberufung auswandert, die Wehrpflicht im Sinne von § 140 Ziff. 1 Str.G.B. niemals verletzen kann, so ist zweifelhaft, ob er mit der Einberufung und mit dem Tage, zu welchem einberufen worden ist, das ist also mit der nachfolgenden Begründung seines eigentlichen Militärverhältnisses Fahnenflucht begeht. Denn mag die Einberufungsordre den ausgewanderten Rekruten auch nicht erreichen, so wird zwar sein Vorsatz bei und nach der Auswanderung auf die Entziehung von seinem Militärverhältnisse, dessen Begründung und künftige Erfüllung er kennt, sich miterstrecken. Aber wie soll man es sich vor-

[1] Vgl. Otto Mayer Bd. II S. 204 f.

stellen, dafs die nachträglich gemäfs § 38 B. Ziff. 1 R.M.G. eingetretene Veränderung des Personenstandes die vorher begangene Tat und die Fortdauer des durch sie geschaffenen Zustandes berühre? Für die Fahnenflucht erforderlich ist, dafs des Täters konkrete Dienstpflicht schon bestand, als er sich von seiner Dienststellung entfernte. Und das würde bei dem vor der Einberufung auswandernden Rekruten, wenn für ihn dasselbe gälte, wie für jede andere Person des Beurlaubtenstandes, die vorher auswandert (§ 6 M.Str.G.B.), nicht der Fall sein. Wenn nämlich eine Person des Beurlaubtenstandes unerlaubterweise nach den Vereinigten Staaten ausgewandert ist, so wird auf sie der § 69 M.Str.G.B. keine Anwendung finden können, weil die konkrete Dienstpflicht bei der Auswanderung noch nicht bestand, die Alternativen des § 64 M.Str.G.B. also nicht zutreffen können. Bestrafung würde allein aus § 68 M.Str.G.B. erfolgen können, oder, wenn die Auswanderung auf die amtlichen Bekanntmachungen folgt, nach § 140 Ziff. 3 Str.G.B., nämlich dann, wenn bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit und daher also auch die Wehrpflicht noch bestand, und die Rückkehr vor Ablauf des fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts und vor Naturalisation in den Vereinigten Staaten erfolgte[1].

Die unterstellte Voraussetzung, dafs für den aus-

[1] Die Bemerkung von Cahn S. 178 u. 179 Anm. e zum Schlufs halte ich in ihrer Allgemeinheit für unrichtig. Eine „rechtlich perfekte" Auswanderung im strafrechtlichen Sinne (§ 360 Nr. 3 Str.G.B.) und im Sinne der Bancroftverträge hat fünfjährigen Aufenthalt und Naturalisation nicht zur Voraussetzung, sondern ein Verhalten, welches den Willen, die deutsche Staatsangehörigkeit in Gemäfsheit des § 21 Abs. 1 Gesetzes vom 1. Juni 1870 aufzugeben, erkennen läfst. Hat ein solcher Wille sich bereits durch Verletzung des § 360 Nr. 3 St.G.B. betätigt, so wird er mit rückwirkender Kraft durch die Bancroftverträge geschützt, er kann unter ihrem Schutze durch Zustellung einer Gestellungsordre strafrechtlich keine Veränderung erleiden oder aber nur eine solche, welche mit unter den Schutz von Art. II fällt, da die in der Veränderung angeblich liegende Fahnenflucht sicherlich nicht vor der Auswanderung begangen ist, mag diese rechtlich perfekt geworden sein oder nicht. Wie Cahn auch Tingte S. 19.

gehobenen Rekruten die gleichen Vorschriften gelten, wie für die Personen des Beurlaubtenstandes, zu denen er gehört, ist unrichtig. Das Gesagte gilt nur für die Personen des Beurlaubtenstandes mit Ausnahme der ausgehobenen Rekruten, es gibt eben die Regel an, von der diese eine Ausnahme bilden. Das R.M.G. ändert zwar den Begriff der Person des Beurlaubtenstandes im M.Str.G.B. Und unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht des ausgehobenen Rekruten würde nicht mehr wie nach früherem Rechte möglich sein, wenn das R.M.G. nicht eine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung in § 60 Ziff. 3 aufgestellt hätte. Diese Vorschrift wurde erforderlich, weil der ausgehobene Rekrut nicht mehr wie früher zu den Personen des aktiven Dienststandes gehört; sie, wie auch die Sonderbestimmungen des § 60 Ziff. 2 R.M.G. beweisen, dafs das Gesetz den Begriff der Person des Beurlaubtenstandes auch für das Militärstrafrecht hat ändern wollen, weil sie andernfalls überflüssig gewesen wären. Diese Neuerung der Rechtsstellung der ausgehobenen Rekruten hat im Gesetze keinen glücklichen Ausdruck gefunden.

§ 38 B. Ziff. 1 R.M.G. wird in ständiger Judikatur des Reichsmilitärgerichts (Bd. I S. 19, Bd. V S. 167 und 221, Bd. VII S. 113) dahin ausgelegt, dafs nur für die Zeit, für welche die Einberufung erfolgt, bei Übungen also für deren Dauer die Person des Beurlaubtenstandes zum aktiven Heere gehört und daher nur während dieser Zeit und nicht darüber hinaus unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht möglich ist. Da der ausgehobene Rekrut, solange die Voraussetzung von § 38 A. Ziff. 3 nicht vorliegt, auch zu den in § 38 B. Ziff. 1 genannten Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehört, so müfste seine Straftat, wenn er nach seiner Einberufung zum Dienste Fahnenflucht begeht, mit dem durch die Einberufungsordre festgelegten Ablauf der zwei- oder dreijährigen Dienstzeit, d. i. dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung vollendet sein und daher von da ab gemäfs § 76 M.Str.G.B. verjähren. Das gilt für alle in

§ 38 B. Ziff. 1
dem Wortlaute
aber in die He
Rekruten gelten
sondere Vorsch
ausgehobenen
Dienststandes g
technisch und
Ziff. 2 R.M.G.
Personen des
bezeichneten V
sonen gehören
den Personen
Ziff. 1 und § 6
des § 6 cit. un
aber nicht eing
Rekruten würd
der Verjährung
Dienststandes
die Verjährung
39. Lebensjahr

Wäre es n
Personen des
Norddeutschen

Das über
für die in Ziff
schaften. Für
stehenden Ärz
sonderen Vors
Ziff. 2 Str.G.B
Reserve- und
Gebiet des D
sich dauernd

---

[1] Nr. 11 de
legung einzelner

deshalb als Deserteure zu verfolgen seien, steht in Widerspruch mit diesen Spezialbestimmungen und ist daher m. E. ganz unbegründet.

e) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind ferner durch Gesetz vom 6. Mai 1880 um die der neugeschaffenen Ersatzreserve überwiesenen Personen erweitert worden. In diesem Gesetze — ich zitiere nach dem Änderungsgesetz von 1888 § 11 — sind die letzteren allen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insbesondere den für Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen unterworfen worden. Danach können die Ersatzreservisten, wenn sie zu Übungen einberufen sind und der Ordre keine Folge leisten und auswandern, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht begehen; sonst gilt für sie im Falle bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung § 68 in Verbindung mit §§ 64 oder 69 M.Str.G.B. Wehrpflichtverletzung können sie nicht begehen, weil dieses Delikt voraussetzt, dafs die Gestellung nicht erfolgt ist, und eine Entscheidung über den Dienst im stehenden Heere oder der Flotte durch die Auswanderung unmöglich gemacht wird, und weil auch andernfalls die spezielle Vorschrift des § 360 Ziff. 3 Str.G.B. die Anwendung von § 140 Ziff. 1 Str.G.B. ausschliefsen würde. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung, dafs im Falle der Gesetzeskonkurrenz der §§ 68, 69 M.Str.G.B. mit § 140 Ziff. 3 Str.G.B. die ersteren als die spezielleren anzuwenden sind[1].

Zum Schlufs dieses Abschnittes noch ein Wort über die Kaiserliche Schutztruppe in den deutschen Schutzgebieten.

f) Die kaiserliche Schutztruppe hat während der kurzen Zeit ihres Bestehens die verschiedensten Stadien durchgemacht. Zuerst nur in Ostafrika eingeführt, war die Schutztruppe bezw. waren die ihr zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten durch das grundlegende

[1] Anderer Ansicht scheint Dangelmeier in Goltdammers Archiv für Strafrecht 1884 S. 491 zu sein. Vgl. dagegen Weiffenbach, Militärrechtliche Erörterungen, S. 47 ff.

Gesetz vom 22
gegliedert und
mäfsheit § 4 M
und nach der
M.Str.G.O. vor
dieser Verordnu
Südwestafrika
vom 9. Juni 18
auf sie mit der
Schutztruppe f
Reichsheeres u
diese letzteren
Reichsheeres,
schen, bayrisch
Denn die Vero
noch überhaup
und Kamerun
nommen bis zu
liche Grundlag
bestand. Durc
7. Juli 1896 ir
Schutztruppen
worden. Sie h
und für alle
gleiche gesetzl
M.Str.G.O. D
stätigungsrecht
das eines kon
der Verordnur
Als erhebliche
1896 (§ 18) d
der Erfüllung

---

[1] D.K.G. T
[2] a. a. O. T
[3] a. a. O.
25. Juli 1898 S.

truppe und (§ 19) zur Heranziehung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der kaiserlichen Marine zur Schutztruppe in Fällen der Gefahr. Von der ersten Ermächtigung ist bisher nur für Südwestafrika und Kiautschou durch Verordnung vom 30. März 1897 Gebrauch gemacht worden[1]. § 68 M.Str.G.B. kann auf diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der weiteren Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete nehmen (§ 7 der Verordnung) niemals in Beziehung auf das Reichsheer oder die kaiserliche Marine, sondern immer nur in Beziehung auf die Schutztruppe praktisch werden, d. h. unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht ist nur bei der letzteren möglich. Erst mit dem Verlassen des Schutzgebiets, sei es zu ständigem oder vorübergehendem Aufenthalte in Deutschland oder im Auslande, wird die Zugehörigkeit zum Heere oder zur kaiserlichen Marine, welche mit der Beendigung der aktiven Dienstzeit in dem Schutzgebiete eintrat, aber während des dauernden Aufenthaltes im Schutzgebiete ruhte, wieder voll wirksam. Die Anwendbarkeit des Artikel II ergibt sich bei dieser Rechtslage ohne weiteres, da die Wehrpflichtigen eben Reichsangehörige sind. Diese Bestimmungen sind bei Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1897 in die neue Verordnung vom 5. Dezember 1902[2] (§§ 8 und 9) übergegangen. Schliefslich ist durch Verordnung vom 18. Juli 1900[3] die M.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898 mit dem 1. Oktober 1900 an die Stelle der preufsischen getreten mit der wichtigen Mafsgabe, dafs die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht gegeben sind. So gilt denn für alle Angehörigen der Schutztruppen auch für die Farbigen und die dort Übung ableistenden Offiziere

[1] a. a. O. Teil VIII S. 278.
[2] a. a. O. Teil VI S. 556 u. 481.
[3] a. a. O. Teil V S. 109.

und Mannschaften des
strafrecht wie für das I
Reiches[1]. Der Artikel
nach für die Angehörig
Heeres und der Marin
keine Reichsangehörige
nach § 9 des Gesetzes
worden sind[2].

**X. Die Verlängerung
das Gesetz vom 11. I
für das Strafrecht**

Weitere Änderung
genannte Gesetz, betre
11. Februar 1888 und
präsenzstärke des de
und 25. März 1899 u
pflicht vom 15. April
Einzelheiten hier einz
besonders erheblich
Gesichtspunkte der
Verlängerung der W
durch das Gesetz vo
pflicht vom 20. bis 3
jenigen Kalenderjahre
39. Lebensjahr voller
jetzt 19 Jahre).

a) Die Erheblic
einem Rundschreiber
an die Militärgericht
das ich hier im Wor

Über den Einfluſs d
pflicht, vom 11. Februar

[1] Vgl. Anm. 3 S. 6
[2] Vgl. Beiträge S

jährung der Strafverfolgung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Fahnenflucht sind von verschiedenen Militärgerichten an das Generalauditoriat Anfragen gerichtet worden, aus denen hervorgeht, dafs in dieser Beziehung abweichende und zum Teil unzutreffende Ansichten herrschen.

Das Generalauditoriat nimmt hieraus Anlafs, in Nachstehendem Stellung zu dieser Frage zu nehmen.

Nach § 76 des Militärstrafgesetzbuchs beginnt die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verflichtung zum Dienste erfüllt haben würde. Während nun die gesetzliche Verpflichtung zum Dienste vor Erlafs des Gesetzes vom 11. Februar 1888 im ganzen 12 Jahre währte, dauert sie jetzt bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 39. Lebensjahr vollendet.

Bezüglich der Bedeutung dieser Änderung für die Verjährung der Strafverfolgung einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Februar 1888 begangenen Fahnenflucht mufs unterschieden werden.

War vor diesem Zeitpunkte die Verjährung mit Rücksicht auf die frühere Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht bereits vollendet, so bleibt es hierbei bewenden. Die Zulässigkeit der Strafverfolgung kann nicht deshalb wieder aufleben, weil durch ein späteres Gesetz die Dienstzeit verlängert worden ist.

Umgekehrt ist in denjenigen Fällen, in welchen vor dem genannten Zeitpunkt der Lauf der Verjährung noch nicht begonnen hatte, für den Beginn derselben die durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 festgesetzte Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht mafsgebend.

Das gleiche gilt auch dann, wenn unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung die gesetzliche Voraussetzung des Beginnes der Verjährung zwar erfüllt, die gesetzliche Verjährungszeit aber beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Februar 1888 noch nicht abgelaufen war. Das General-Auditoriat kann die entgegengestehende Auffassung nicht teilen, dafs in diesen Fällen der § 2 Abs. 2 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs platzgreife. Denn wenn auch eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht infolge der Bestimmung § 76 Militärstrafgesetzbuchs zugleich die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht hinausschiebt und dadurch den Fahnenflüchtigen in eine ungünstigere Lage bringt, so darf doch anderseits nicht aufser acht gelassen werden, dafs die bestehende Gesetzgebung, — wie aus der Sondervorschrift des § 76 gefolgert werden mufs, — eine Verjährung der Fahnenflucht überhaupt ausschliefst, so lange die Verpflichtung zum Dienst noch nicht erfüllt ist, und dafs überdies das Gesetz vom 11. Februar 1888 auch auf solche Wehrpflichtige Anwendung findet, deren gesetzliche Verpflichtung zum Dienste nach den bis dahin geltenden Bestimmungen bereits ihr Ende erreicht hatte.

Schlayer[1] hat diesen Standpunkt des Generalauditoriats, den auch Solms[2] vertreten hat, unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 des Str.G.B. verworfen. Die Be-

---

[1] Deutsche Militär- und Zivilgerichtsbarkeit S. 78 Anm. 2; vgl. auch sein Militärstrafrecht Anm. 288 zu § 76.

[2] 3. Aufl. S. 93 Anm. 2 zu § 76.

gründung des Generalauditoriats ist auch nicht ausreichend, sie übersieht das eigentliche Problem. Denn ist es selbst richtig, was in dem letzten Satze des Rundschreibens angeführt ist, so fragt sich doch eben, ob die Änderung der Wehrverfassung, welche auf die bestehenden Militärverhältnisse einwirkt und insofern rückwirkende Kraft hat, auch eine Änderung des vollendeten Tatbestandes eines militärischen Delikts herbeiführen kann, ohne daſs dies ausdrücklich in dem späteren Gesetze bestimmt ist.

b) Man denke sich nur, jemand habe ganz bewuſst unter genauer Kenntnis der bestehenden Gesetze im ersten Dienstjahr vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Februar 1888 die Fahnenflucht begangen, um nach Ablauf von 17 Jahren mit dem Eintritt der Verjährung zurückzukehren. Sein Vorsatz umfaſst die zwölfjährige Dienstzeit, er will sich nicht einer abstrakten gesetzlichen Dienstpflicht dauernd entziehen, in dem Sinne, als er auch für den Fall künftiger gesetzlicher Verlängerungen der Dienstpflicht der nunmehr verlängerten Dienstpflicht sich entziehen will. Vielmehr geht die Absicht der dauernden Dienstentziehung immer nur auf die Entziehung seiner bestehenden gesetzlich festgelegten und der Zeit nach genau bestimmten Dienstpflicht. Auch die Natur der Fahnenflucht als eines Dauerdeliktes ist nicht für die Ansicht des Generalauditoriats zu verwerten. Man kann nicht sagen: Bleibt der so Gesetzeskundige nach den Änderungen der Gesetzgebung fort, so hat er den nunmehrigen Rechtszustand in seinen Willen aufgenommen. Man kann auch nicht sagen, es handle sich um einen Rechtsirrtum, wenn der Fahnenflüchtige noch nach Änderung der Wehrverfassung meint, seine Dienstpflicht dauerte wie früher 12, nicht 19 Jahre. Denn es fragt sich ja gerade, ob an dem unter dem früheren Rechte geschaffenen Tatbestande bei seiner strafbaren Fortdauer durch später ergangene gesetzliche Bestimmungen etwas geändert wird, ganz unabhängig von dem Willen und Wissen des Täters, ja selbst wenn dieser von den Ände-

rungen Kenntnis erhalten hat. Und diese Frage mufs nicht blofs mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Str.G.B., sondern vielmehr noch mit Rücksicht auf § 2 Abs. 1 desselben mit aller Entschiedenheit verneint werden. Handlung bedeutet in § 2 Abs. 1 Str.G.B. soviel wie Inbegriff aller zu einem Delikt erforderlichen Tatbestandsmerkmale. Die Veränderung der Tatbestandsmerkmale eines Deliktes macht auch die Handlung zu einer anderen. Die Veränderung der Dauer der Dienst- und Wehrpflicht ist eine solche Veränderung eines Tatbestandsmerkmals. Durch sie wird auch die Handlung der Wehrpflichtverletzung und der Fahnenflucht zu einer anderen. Die vor dem Gesetz vom 11. Februar 1888 begangene Wehrpflichtverletzung oder Fahnenflucht ist eine andere Handlung als die nach seinem Inkrafttreten begangene. Und die Bestimmungen der letzteren können nicht auf die Bestimmungen für die erstere übertragen werden, weil dies zu einer Verletzung eines der höchsten Prinzipien des Strafrechts führen würde, dafs eben Deliktstatbestände durch nachträgliche Gesetze nicht mit rückwirkender Kraft geschaffen oder auch nur verändert werden dürfen (nulla poena sine lege). Als man mit dem Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 den Diebstahlsbegriff erweiterte, wird keiner auf den Gedanken gekommen sein, das Gesetz auch auf die vor seinem Inkrafttreten verübte, aber noch nicht verfolgbare Entziehung elektrischer Arbeit anzuwenden, selbst wenn solche Entziehungen auch über das Inkrafttreten des Gesetzes hinaus und von da ab freilich strafbar fortdauernd begangen worden sind. Die Natur der Fahnenflucht und der Wehrpflichtverletzung als Dauerdelikte ergibt nun nicht etwa, wie man in Analogie zu dem angeführten Beispiele versucht sein könnte, anzunehmen, dafs mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die ursprüngliche strafbare Unterlassung der Rückkehr nicht fortdauere und nunmehr

die fortdauernde Handlun
liche Beurteilung erfahre
dauernden strafbaren Tät
heitliche Standpunkt des
mehr ergibt die rechtliche
der mit der Vollendung
Rechte geschaffene rechts
Unterlassung fortdauere.
unter dem alten Rechte
§ 2 Abs. 1 und 2 des St
durch neue Gesetze in kei
werden. Man denke sich
Standpunkt des Auditori
würde etwa noch weiter
Verlängerung wieder verl
ginge verloren.

c) Demnach beginnt
der Strafverfolgung einer
im Jahre 1888 aber vor
vom 11. Februar 1888 fü
12 Jahren, so dafs eine S
Jahre 1905 nicht mehr er
aber nach jenem Gesetze
jährung nach 19 Jahren un
Verletzt ein 17jähriger A
Inkrafttreten des Gesetze
Wehrpflicht (§ 140, Z. 1 S
Verjährungsfrist in seine
endet im Jahre 1918; ge
Inkrafttreten des Gesetze
Delikts erst im Jahre 19
greifen mildernd ein d

---

[1] Die Streitfrage, ob unt
Pflicht zum Dienste im Lands
S. 60; Hecker, Komm., Anm.
entschieden gelten.

verträge und die über den Verlust der Staatsangehörigkeit. Jedenfalls ist dies für die Wehrpflichtverletzung unbestritten[1]. Geht also der Siebzehnjährige nach den Vereinigten Staaten von Amerika und kehrt nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt und erfolgter Naturalisation nach der Heimat zurück, so kann er als Zweiundzwanzigjähriger unter dem Schutz des Artikel II der Bancroftverträge nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Wandert er nach einem anderen Staate aus, so verliert er nach 10jähriger Abwesenheit die deutsche Staatsangehörigkeit und die Verjährung der Wehrpflichtverletzung beginnt mit diesem Zeitpunkt. Mithin liegt in solchem Falle zwischen Auswanderung und der Möglichkeit straffreier Rückkehr ein Zeitraum von 15 Jahren; wer 1888 durch Auswanderung eine Wehrpflichtverletzung begeht, mag das unter jenem Gesetze vom 11. Februar 1888 geschehen oder nicht, kann bei Auswanderung nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1893 und bei Auswanderung nach einem anderen Staate im Jahre 1903 unter den angegebenen Voraussetzungen straffrei zurückkehren. Entsprechendes gilt nach unseren früheren Ausführungen für die Fahnenflucht, die durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika begangen wird. Wer 1888 fahnenflüchtig wird, indem er nach den Vereinigten Staaten auswandert, kann 1893 bei seiner Rückkehr deswegen nicht bestraft werden, wenn er die Zwischenzeit von 5 Jahren ununterbrochen dort sich aufgehalten hat und in dieser Zeit naturalisiert worden ist.

XI. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt auch bei der Fahnenflucht den Beginn der Strafverfolgungsverjährung.

a) Dagegen wird ganz allgemein angenommen, dafs der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Verjährung der

---

[1] Vgl. Weigel, Zuständigkeitsgrenzen, S. 43, 44, 46, und die bekannten Kommentare und Lehrbücher zum Str.G.B. zu § 140.

Strafverfolgung der Fahnenflucht keinen Einfluſs habe. Der Wortlaut des § 76 M.Str.G.B. spricht auch für diese Ansicht. Ihr ist jedoch in der vagen und unscharfen Fassung, wie sie vertreten wird[1], nicht beizupflichten. Wohl ist es richtig, daſs die erworbene fremde Staatsangehörigkeit die frühere Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten gegen das Deutsche Reich nicht aufhebt und die Fortdauer dieser Verletzung nicht unmöglich macht, weil eben durch jenen Erwerb die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren geht. Die durch Artikel II der Bancroftverträge gewährte Straffreiheit ist unabhängig von der Frage, ob der naturalisierte Amerikaner seine deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt oder nicht. Die Verträge lassen, wie wir sahen, diese Frage absichtlich ganz unberührt, ja es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs prinzipiell bei Abschluſs der Verträge vorausgesetzt wurde, daſs auf deren Grundlage durch den Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit die deutsche[2] nicht verloren gehen sollte. Über den Verlust der Staatsangehörigkeit entschied aber vor wie nach Abschluſs der Bancroftverträge, unabhängig von diesen, das Landesrecht der einzelnen deutschen Staaten. Die Bedeutungslosigkeit des Vertrages vom 22. Februar 1868 für den Verlust der Staatsangehörigkeit scheint völlig übersehen worden zu sein, als man im Gesetz vom 1. Juni 1870 in Absatz 3 § 21 bestimmte, daſs durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist, welche den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 herbeiführte, auf eine fünfjährige vermindert

---

[1] Herz-Ernst, M.Str.G.B., Anmerkung 1 zu § 76. Auf die R.G.E.str. Bd. 28 S. 127 kann man sich nicht stützen, weil sie sich über das hier in Frage kommende Aufhören des strafbaren Zustandes mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit als der Voraussetzung der Strafbarkeit gar nicht ausläſst. Vgl. von Koppmann, Kommentar, Anm. 8 zu § 76 S. 280; Schlayer, M.Str.recht a. a. O. u. a. m.

[2] Ich sage kurz die deutsche anstatt richtiger die norddeutsche oder die bayerische, badische usw., wie ja auch in Art. IV des norddeutschen Vertrages einfach von Deutschen anstatt richtig von Norddeutschen die Rede ist, worauf schon Wedekind S. 7 aufmerksam gemacht hat.

werden könne. Damit wollte man bekanntlich die Bancroftverträge treffen. Deren Vorschriften aber gehen, wie gesagt, dahin, dafs der fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt und die Naturalisation in den Vereinigten Staaten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufhebe; jedenfalls aber bestimmen sie nicht, dafs durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gehe. Sie besteht fort mit allen ihren Rechten und Pflichten[1], mit Ausnahme der Pflichten, von deren Verletzung Artikel II Straffreiheit gewährt. Daher ist

---

[1] Die Lehre von der Limitation der Staatsangehörigkeit (Grabowsky S. 29 ff.) dem Fortbestehen eines gewissen Angehörigkeitsverhältnisses zu Deutschland (Cahn S. 163) nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalte im Auslande liefse sich für die hier vertretene Ansicht betreffend die fünfjährige Frist bei den Bancroftverträgen gut verwerten. Doch beruht sie meines Erachtens auf einer Verkennung der rechtlichen Natur der Normen des öffentlichen Rechts: Im Privatrecht korrespondieren notwendig die Rechte der einen Person mit entsprechenden Pflichten anderer, die Verpflichtungen des Bundesstaates zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit und zur Begründung des Wiedererwerbs derselben durch Erteilung einer Aufnahmeurkunde nach Abs. 4 u. 5 § 21 Indigenatgesetzes haben keine Rechte oder Ansprüche derjenigen, gegenüber denen die Verpflichtungen bestehen, zur Voraussetzung. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Selbstbeschränkung der Staatsgewalt, eine rechtliche Gebundenheit, ein rechtlich gültiges Versprechen, wenn man will, das sie einlösen mufs, nicht weil dadurch dem andern ein Recht eingeräumt wird, sondern weil darin eine Beschränkung der eigenen Machtbefugnisse liegt bezw. eine Anwendung derselben eben gesetzlich in Aussicht gestellt worden ist (vgl. Laband Bd. I S. 138 nebst Anmerkungen). Darauf, dafs jene Verpflichtungen der Staatsgewalt bestehen, kann man sich nicht stützen, um zu beweisen, dafs die Staatsangehörigkeit eine Tatsache, ein status und ihr „Verlust" nur eine Limitation sei. Vielmehr ergibt sich gerade umgekehrt: Wenn von einer Wiederverleihung, einem Wiedererwerb in Abs. 4 u. 5 § 21 l. c. gesprochen wird, so kann sich dies nicht auf eine Tatsache, einen Personenstand, sondern nur auf die Rechtsstellung beziehen. Ob diese öffentlich rechtlich anerkannte Rechtsstellung als ein Inbegriff von subjektiv-öffentlichen Rechten anzusehen ist, sei hier dahingestellt. Die Unrichtigkeit der Vergleiche Labands (Band I S. 127) ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Gesagten: Alter, Geschlecht, Stand usw. lassen sich nicht wieder verleihen und wieder erwerben. Dann ist es immer noch richtiger, mit Gareis (Staatsrecht S. 141) die Staatsangehörigkeit als eine Eigenschaft zu bezeichnen. Eine solche Bezeichnung hat wenigstens den Vorzug, dafs sie zu interessanten Vergleichen aus den darwinistischen Lehren von den angeborenen und erworbenen, wieder verloren gegangenen und wieder erworbenen Eigenschaften Gelegenheit gibt. Vgl. Dogmengeschichtliches und Kritisches bei Grabowsky S. 7 ff. und Arndt S. 47.

Absatz 3 von § 21 so gut wie gegenstandslos. Es hat keine deutschen Staatsverträge gegeben und gibt keine, welche die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindern. Doch hierauf ist später noch einmal zurückzukommen. Hier interessiert allein, dafs es unrichtig ist, zu sagen, die Bancroftverträge enthielten eine Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Verjährung der Strafverfolgung bei Fahnenflucht ohne Einfluſs sei. So viel ist freilich zuzugeben, dafs die fremde Staatsangehörigkeit kein Grund ist, wegen Fahnenflucht nicht zu bestrafen, jedoch nur deshalb kein Grund, weil die ursprüngliche dadurch gar nicht getroffen wird. Es gibt eben Personen, welche zwei und mehr Staatsangehörigkeiten besitzen; aber dann gilt jene angebliche Regel nicht, wenn die eigene Staatsangehörigkeit verloren geht, und dies ist (auch auf Grundlage der Bancroftverträge) bei zehnjähriger Abwesenheit vom deutschen Reiche der Fall. Dies scheint mit dem Wortlaut des § 76 M.St.G.B. in Widerspruch zu stehen. Aber auch nur mit dem Wortlaute.

b) Bekanntlich ist der § 76 durch den Reichstag eingefügt worden. Ursprünglich lautete er im Anschluſs an das preuſsische M.Str.G.B. und schon unter Einschränkung der von ihm aufgestellten Unverjährbarkeit: „Die Strafverfolgung wegen Fahnenflucht verjährt nicht, so lange sich der Täter durch seine Abwesenheit der Verfolgung entzieht", ein Satz, der nach den früher in Geltung befindlichen Militärstrafgesetzbüchern der deutschen Einzelstaaten[1] galt, und der ganz allgemein noch im nordamerikanischen Militärstrafrecht gilt, wie wir später sehen werden. Der § 76 hat sich in Gegensatz zu diesen überlieferten Ansichten gestellt und damit deutlich gemacht, dafs nunmehr die rechtliche Natur der Fahnenflucht anders aufgefafst wird. Während

[1] Vgl. z. B. Grofsherzoglich hessisches Regierungsblatt 1858 S. 381 Art. 67 des Militärstrafgesetzes vom 25. August 1858. Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich 1855 S. 65 § 136 (Militärstrafgesetz vom 15. Januar 1855).

man früher in ihr einen Treubruch, eine Felonie gegenüber dem Staatsoberhaupte erblickte, wird sie jetzt, wie schon oben ausgeführt, als Verletzung einer staatsbürgerlichen Pflicht angesehen. Eine solche Verletzung hört aber auf, wenn die Pflicht wegfällt; so lange sie besteht, dauert die Fahnenflucht fort. Und das ist das Prinzip, welches auch der § 76 anerkennt. Er setzt voraus, dafs die Verpflichtung zum Dienste fortbesteht, und bestimmt für diesen Fall, dafs die Verjährung und Strafverfolgung nicht eher beginne, als bis diese gesetzliche Verpflichtung aufhört. Man kann fast sagen, § 76 regelt weniger die Verjährung, sondern enthält eine Bestimmung über die Natur der Fahnenflucht als eines Dauerdeliktes. Er umschreibt die Dauer, und bestimmt das Ende des durch die Fahnenflucht geschaffenen rechtswidrigen Zustandes. Es versteht sich ja von selbst, dafs mit der Vollendung des Deliktes, mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes, mit der Rechtmäfsigkeit der früher rechtswidrigen Unterlassung die Verjährung der Strafverfolgung beginnt[1]. § 76 bezeichnet nur ihn, den Regelfall, in welchem die Fortdauer des Fernbleibens straflos geschieht, wenn nämlich der fahnenflüchtige Deutsche nach den gesetzlichen Vorschriften die Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde. § 76 setzt voraus, dafs auch nach Begehung und bei Fortdauer des Delikts der Fahnenflüchtige als Deutscher weiter zur Erfüllung der Dienstpficht verpflichtet bleibt. Für den Fall, dafs diese Pflicht vorher durch Verlust der Staatsangehörigkeit wegfällt, und vom Augenblick dieses Wegfalls ab, eine Fahnenflucht objektiv und subjektiv nicht mehr vorliegt, bestimmt § 76 nichts. Hier greifen die allgemeinen Bestimmungen ein, nach welchen die vollendete Fahnenflucht innerhalb von fünf Jahren verjährt[2].

[1] Vgl. Erlafs des Kgl. sächsischen Ministeriums vom 5. April 1900 bei Reger, Entscheidungen usw., Bd. 20 S. 373 ff.

[2] Das Gesagte gilt auch für die Offiziere und Fähnriche des aktiven Dienststandes, von denen Herz-Ernst in Anm. 2 S. 99 ihres Straf-

Wer also 1888 Fahnenflucht begeht, und zehn Jahre vom Reiche abwesend ist, kann und darf nach Ablauf von 15 Jahren, also im Jahre 1903 nicht mehr verfolgt werden, mag er vor oder nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888 das Delikt durch Auswanderung begangen haben, vorausgesetzt natürlich, dafs eine Unterbrechung der Verjährung nicht stattgefunden hat. Man kann hiergegen nicht anführen, dafs nach dem Satze in § 76: „Wenn er die Handlung nicht begangen hätte," die Handlung den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeigeführt, und dafs der Tatbestand so zu beurteilen sei, als wenn dies nicht der Fall sei, dafs insbesondere durch seine Handlung die Dauer der Verpflichtung zum Dienste nicht vermindert werden könnte. Denn unter „Handlung" ist hier einzig und allein die der Fahnenflucht zu verstehen, und durch diese Handlung wird in der Tat keine Verminderung der Dauer der Dienstverpflichtung herbeigeführt. Wird Fahnenflucht durch Auswanderung begangen, so wird nicht die Dauer der als fortbestehend vorausgesetzten Dienstverpflichtung berührt, sondern der Fortbestand der Verpflichtung selbst wird unabhängig von dem Willen des Täters durch zehnjährige Abwesenheit aufgehoben. Diese Aufhebung tritt kraft Artikel 59 R.V. in Verbindung mit § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ohne weiteres ein. Andernfalls müfste man ja annehmen, § 76 M.Str.G.B. widerspreche dem klaren Satze der Verfassung, dafs nur ein Deutscher dem deutschen Heere angehöre, dafs ein Nichtdeutscher also in keinem Verpflichtungsverhältnis zu ihm stehe. Auch ist ganz unersichtlich, wie der Verlust der Staatsangehörigkeit ein Grund für den Beginn der Verjährung bei dem Vergehen gegen § 140 Str.G.B. sein soll, nicht aber bei dem gegen § 69 M.Str.G.B.

Dem gegenüber wird hier der Standpunkt vertreten,

---

rechts der Militärpersonen sprechen. Der Verlust der Staatsangehörigkeit steht bei ihnen der Entlassung oder Verabschiedung rechtlich gleich und hat den Beginn der Verjährung zur Folge.

dafs § 76 cit. das Bestehen einer Verpfichtung voraussetzt und dann überhaupt keine Anwendung findet, wenn die Verpflichtung aus bestimmten gesetzlichen Gründen wegfällt. In diesem Falle liegt eben objektiv keine Fahnenflucht mehr vor. Der rechtswidrige Zustand hat aufgehört, § 67 Str.G.B. tritt in Wirksamkeit.

c) Den letzten Ausführungen gegenüber könnten durch § 11 R.M.G. Bedenken auftauchen, insofern diese gesetzliche Vorschrift einen Fall kennt, nach welchem auch frühere Deutsche, die ihre Reichsangehörigkeit verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen zu sein scheinen, wie jeder wirkliche und richtige Deutsche, so dafs es also nicht eine rechtliche Unmöglichkeit zu sein scheint, dafs Nichtdeutsche in Deutschland wehrpflichtig sind. Freilich mufs sich im Falle des § 11 der staatenlose frühere Deutsche im Reichsgebiete dauernd aufhalten; und daraus kann man e contrario schliefsen, dafs ein solcher weder im weiteren noch im engeren Sinne wehrpflichtig ist, wenn er sich überhaupt nicht in Deutschland aufhält; und dafs er es auch dann nicht ist, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit inzwischen erworben hat und als Fremder zurückkehrt. Aber es ist, wie sich alsbald zeigen wird, überhaupt unrichtig, anzunehmen, § 11 R.M.G. unterwerfe Nichtdeutsche der allgemeinen Wehrpflicht. Das Militärstrafrecht will jedenfalls in diese Verhältnisse der Wehrverfassung nicht eingreifen, es setzt vielmehr die rechtliche Regelung und Ordnung des öffentlich-rechtlichen Militärverhältnisses selbst als gegeben voraus. Daher ist auch nicht anzunehmen, dafs der § 76 M.Str.G.B. eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden und eine gesetzliche Verpflichtung zum Dienste, obgleich sie nach der geltenden Wehrverfassung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit wegfällt, strafrechtlich als fortbestehend fingieren will.

d) In diesem Zusammenhange mag eine vortreffliche

Entscheidung des zweiten Senats des Reichsmilitärgerichts vom 5. Oktober 1904[1] besprochen werden, die wegen ihrer glänzenden juristischen Beweisführung Vertrauen zur Rechtsprechung dieses höchsten Militärgerichtshofes einflöfst, selbst wenn man im Ergebnis nicht übereinstimmt. Eine Besprechung an dieser Stelle rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkte, dafs in § 11 R.M.G. gleichsam „eine Bestrafung" der zurückkehrenden Deutschen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, erblickt werden kann, und dafs in diesem Kapitel dargelegt werden soll, wann der Deutsche, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat und im Auslande sich befindet, zurückkehren kann, ohne eine Bestrafung oder eine gleichstehende Mafsregelung erwarten zu müssen.

Der Senat sucht in seiner Entscheidung die Überzeugung zu begründen, dafs „alle nach Deutschland zurückgekehrten staatenlosen früheren Deutschen der Wehrpflicht im weiteren Sinne unterstehen und nur der Wehrpflicht im engeren Sinne (der Dienstpflicht) dann nicht unterworfen sind, wenn sie einen blofs vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland nehmen". Er ist der Ansicht, dafs weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte, noch die wissenschaftlichen Bearbeitungen die erforderlichen Gründe darbieten, und sucht sie daher allein aus dem Zweck des § 11 und aus den „aus der Auslegung sich ergebenden Folgen" herzuleiten. Wird einmal die Richtigkeit aller scharfsinnigen Argumente unterstellt, so ergeben sich erhebliche Zweifel daraus, dafs die vorgetragenen Gründe mit gleicher Schlüssigkeit eine entgegengesetzte Konstruktion zulassen, und dafs insbesondere auch der Ansicht des Senats die aus

[1] R.M.G.E. Bd. VII S. 271 ff. Auf S. 280 befindet sich ein erheblicher Druckfehler, der auch ein logischer Fehler sein kann: Es heifst da: „Geht man ... aus, so unterliegt der Prüfung ... die Frage, ob der Täter ... eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt ..." Hier mufs es im Zusammenhang mit dem Folgenden: „Liegen diese Tatsachen vor" und unter Berücksichtigung der Voraussetzung des § 11 R.M.G. (Nichtbesitz einer andern Staatsangehörigkeit) heifsen: nicht besitzt.

der Ansicht selbst zu ziehenden Konsequenzen entgegenstehen. Nur einen Punkt möchte ich nach dieser Richtung hervorheben: Wäre die Ansicht richtig, so ist der dauernde Aufenthalt der Person aus § 11 eine durch die Ersatzbehörden geschaffene Fiktion. Nicht bloſs vom Standpunkt eines höchsten Militärgerichtshofes, dem ja die Entscheidung über diesen Punkt nicht zustehen soll, sondern vom Standpunkt der Ersatzbehörden selbst. Sie müſsten sich sagen, daſs ihre Entscheidung über diesen Punkt einer militärgerichtlichen Nachprüfung nicht unterliegt und daher in ihr freies Ermessen derart gestellt ist, daſs das Ergebnis, bestimmt allein durch die militärischen Interessen, einer militärrichterlichen Nachprüfung nicht standhalten würde und nicht standzuhalten brauchte. Ich spreche ausdrücklich und absichtlich von einer militärrichterlichen Nachprüfung. Denn eine Nachprüfung seitens der bürgerlichen Strafgerichte ist auch vom Standpunkt des Reichsmilitärgerichts in den Fällen der §§ 140 No. 3 und 360 No. 3 Str.G.B. durchaus möglich und sogar, wie mit Recht hervorgehoben wird, durch §§ 472, 473 Str.P.O. vorgeschrieben. Und wenn es möglich ist, daſs in solchem Falle das bürgerliche Strafgericht zu der Überzeugung kommt, daſs der staatenlose frühere Deutsche zu Unrecht ausgehoben ist und zu Unrecht im deutschen Heere seine „Dienstpflicht“ geleistet hat, weil er zur Zeit der Aushebung gar nicht seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland gehabt habe, sollte es nicht im Interesse der Heeresverwaltung liegen, eine solche Möglichkeit durch Entscheidung des höchsten Militärgerichtshofes auch über diesen Punkt auszuschlieſsen und zu verhindern, daſs Personen in dem deutschen Heere ihre Ausbildung erfahren, die im Ernstfalle nicht zu uns gehören und berechtigt sind, das, was sie bei uns gelernt haben, beim Feinde zu verwerten. Man wende nicht ein, daſs im letzteren Falle ein Kriegsgericht entscheide, und dieses an die Ansicht der Ersatzbehörden gebunden sei. Denn es ist möglich, daſs

alsbald nach der Auswanderung eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche die Auswanderung in der angegebenen Weise für berechtigt erklärt. Kann und will das Reichsmilitärgericht diese gerichtlichen Feststellungen jener Entscheidung der Ersatzbehörden gegenüber ignorieren?

Das *πρῶτον ψεῦδος* liegt in dem oben zitierten Satze. Er ist der Grundstein der von ihm aus einheitlich mit unerbittlicher Logik durchgeführten Argumentation und ist doch im Gesetze ohne jede Stütze. § 11 Abs. 1 steht durchaus nicht im Widerspruch mit § 1 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 und Artikel 59 R.V. § 11 Abs. 1 R.M.G. enthält nur — und nichts weiter — eine Vorschrift, nach welcher die staatenlosen früheren Deutschen gestellungspflichtig sind und nachträglich ausgehoben werden können, aber nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus. Würden sie der Gestellungspflicht nachkommen und die Zeit, für welche sie ausgehoben sind, im Heere dienen, so haben sie alles getan, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind. Eine weitere Inanspruchnahme ist gesetzlich ausgeschlossen. Alle andern in der Wehrpflicht noch enthaltenen Pflichten, wie Reservepflicht, Landwehrpflicht, Ersatzreservepflicht, Landsturmpflicht ruhen nur auf dem wehrpflichtigen Deutschen, nicht aber auf dem nicht wehrpflichtigen staatenlosen früheren Deutschen[1].

---

[1] Laband Bd. IV S. 133 und dort Anm. 3 scheint seine abweichende Ansicht auf die Worte „im Dienst" zu stützen. Er gibt aber freilich nicht an, unter welchen Umständen die Personen des § 11 landwehrpflichtig werden, und warum sie nur im Kriege der Ersatzreserve- und Landsturmpflicht unterliegen. Wird diesen beiden Worten aber besondere Bedeutung beigelegt, so wird das Prädikat „zurück gehalten" ganz sinnlos. Können sie denn anders zurückgehalten werden als im Dienste? Etwa „unter Umständen" in der Landwehrpflicht? Mir scheint, die drei Worte gehören eng zusammen, die Worte „im Dienste" sollen nur verdeutlichen und noch einmal klarstellen, dafs es sich in der Vorschrift um gar nichts anders handelt, als Leistung von Dienst im stehenden Heere.

Die aktive Dienstpflicht der Personen des § 11 Abs. 1 — eine andere militärische Pflicht gibt es für sie, wie gesagt, überhaupt nicht — entspringt nicht aus der Wehrpflicht, die es nur bei deutschen Reichs- und Staatsangehörigen gibt, sondern steht ganz aufserhalb der darauf gegründeten Organisation unseres Heeres und ist die ganz besondere, kraft jener gesetzlichen Spezialvorschrift auferlegte Verpflichtung zu aktivem Waffendienste im stehenden Heere und nur hierzu. Abs. 3 § 11 R.M.G. widerspricht dem nicht, steht vielmehr in vollem Einklang mit dem Gesagten, ja erhärtet es noch. Die Ausgewanderten, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, aber vor vollendetem 31. Lebensjahr wieder Reichsangehörige werden, können bis dahin zum aktiven Dienste noch herangezogen werden und unterliegen den andern aus der Wehrpflicht entspringenden militärischen Pflichten nur kraft ihrer nunmehrigen Reichsangehörigkeit (Art. 57, 59 R.V., § 68 R.M.G.). Sind diese Ausführungen richtig, dann erhellt ohne weiteres, dafs die Wortauslegung des Senats trotz alles Scharfsinnes den Sinn auf den Kopf stellt: § 11 spricht überhaupt nur von Gestellungspflicht. Was das ist, ergibt § 26 W.O. Daher kann der „Wennsatz" gar keine Bedingung einer allgemeinen Wehrpflicht, sondern mufs notwendig Bedingung der Gestellungspflicht sein[1]. Die Gestellungspflicht und die Befugnis zur nachträglichen Aushebung besteht gar nicht, wenn der staatenlose frühere Deutsche keinen dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat, und die Unterstellung unter die Militärgesetze ist abhängig von dem Vorhandensein dieser Voraussetzung.

Die Begründung dieses ganz andern Standpunktes und die Widerlegung der Argumente des Senats im einzelnen

---

[1] Vgl. Steidle, Kommentar, Anm. 4 zu § 11 zum Schlufs S. 168 und siehe Verfügung vom 24. Januar 1904 betreffend die Militärpflicht früherer Reichsangehöriger in Min.Bl. 1904 S. 481.

würde hier zu weit führ
dem Dargelegten [1].

**XII. Die Unterschiede
wesende bei Wehrpflic**

Natürlich gelten die
zum Schlusse nur für de
verjährung nicht unterbr
wird, dann sind die Frist
an zu berechnen. Nur
verjährung der Wehrpflic
als regelmäfsig das Ve
pflichtige früher nach dem
1856 (G.S. S. 133) und

---

[1] Verwunderlich erschein
Senat die glitzernde und so ga
durch Laband (Bd. IV S. 128
ist kein Inbegriff von gesetzl
irgend eine andere staatsbür
Methode juristische Begriffe auf
Diebstahl als den Inbegriff vo
zu definieren, bei deren Vorha
der Wegnahme einer fremden
sich rechtswidrig zuzueignen,
Definition nicht blofs der Obe
materiell unrichtig: Die Wehr
des Befehles der Staatsbehörd
den Wehrpflichtigen (durch Ni
wird und wegen Untauglichke
mit rechtlicher Kraft und Gülti
lich mufs mit Rücksicht auf
gefügt werden, dafs nur der d
pflichtig ist. Danach ist unt
die öffentlich-rechtliche Verpfl
angehörigen zu verstehen, di
über sein Militärverhältnis zu
troffenen Entscheidung den er
zuständigen Behörden zum Ei
berufene Zeit Folge zu leis
G. Meyer, Verwaltungsrecht
S. 781) Definition ist m. E
wenigstens formell, die logi
Definition, einen Rechtsbegr
Voraussetzungen anstatt durch
Natur ihrer Wirkungen besti

übereinstimmenden 4. Abschnitt 6. Buch Str.P.O. alsbald durch Urteil seinen Abschluſs findet, und danach die fünfjährige Verjährungsfrist für die Strafvollstreckung zu laufen beginnt. Eine verschiedene Regelung hat das Verfahren bei der Fahnenflucht, insbesondere durch Inkrafttreten der M.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898 am 1. Oktober 1900[1] gefunden. Auf diese Verschiedenheiten und das vor dem Inkrafttreten der M.Str.G.O. geltende Militärstrafprozeſsrecht mag noch kurz eingegangen werden.

Der charakteristische Unterschied ist von jeher der gewesen, daſs das Kontumazialverfahren bei der Fahnenflucht nur eine provisorische Bedeutung hatte und niemals einen Abschluſs des Verfahrens herbeiführte.

a) Zur Zeit der Eingehung der Bancroftverträge bis zum Inkrafttreten der M.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898 galt die preuſsische Strafgerichtsordnung für das Heer vom 3. April 1845, und zwar für das Verfahren gegen abwesende Deserteure der vierte Abschnitt § 242 ff. Von Einzelheiten interessiert hier nur noch, daſs ursprünglich das Urteil gemäſs §§ 249, 253 den Abwesenden für einen Deserteur erklärte und auf Konfiskation seines Vermögens erkannte. Anstatt dieser Vermögenskonfiskation sollte nach der Verordnung vom 4. Januar 1849 (G.S. S. 47) mit Rücksicht auf die Abschaffung der Vermögenskonfiskation in Artikel 9 der Verfassung auf eine Geldbuſse von 50—1000 Talern erkannt werden. Diese Bestimmung wurde dann wieder durch Gesetz vom 11. März 1850 (G.S. S. 271) dahin erweitert, daſs wegen der Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens das Vermögen des Abwesenden mit Beschlag zu belegen ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im § 110 des preuſsischen Str.G.B. von 1851. Der Zweck des Kontumazialurteils gegen Deserteure ist nicht Bestrafung, sondern Herbeiführung der Gestellung. Erfolgt die Gestellung, so ist in dem neu zu eröffnenden Verfahren das

[1] Verordnung vom 28. Dezember 1899, R.G.Bl. 1900 S. 1.

Kontumazialurteil, eventuell auch die Beschlagnahme aufzuheben, dagegen die eingetriebene Geldstrafe nicht zurückzuzahlen, und im gewöhnlichen Verfahren gegen den Anwesenden auf die gemäfs § 95 ff. des Strafgesetzbuchs für das preufsische Heer verwirkte Freiheitsstrafe zu erkennen. Die in den 70er Jahren erfolgte Änderung des materiellen Militärstrafrechts hat das formelle Recht nicht berührt (§ 2 Abs. 2, 2. Halbsatz des Einführungsgesetzes zum M.Str.G.B. vom 20. Juni 1872). § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur M.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898 hat alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozefsrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) verfahrens aufgehoben. Ist in diesem Verfahren vor Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung ein Urteil ergangen, so richtet sich die Vollstreckung wie auch das nach der Rückkehr des Verurteilten einzuleitende gewöhnliche Verfahren nach der letzteren kraft der Vorschrift des § 24 Ziff. 4 und 6 des Einführungsgesetzes zur M.Str.G.O. Eine Ausnahme gilt für die bereits eingezogene Geldstrafe, auf welche die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind.

b) Die rechtliche Natur des sogenannten Kontumazialurteils ist auch heute noch von Erheblichkeit für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens möglich sind. Das Reichsmilitärgericht[1] hat sich mit der letzteren Frage beschäftigt und ist auch zu dem richtigen Ergebnis gekommen, dafs eine Wiederaufnahme des Verfahrens sicherlich dann nicht gegeben ist, wenn das in § 24 Ziff. 4 Einführungsgesetz gedachte erneute Verfahren noch nicht unmöglich geworden ist. Die Begründung ist aber eigentümlich. Es heifst dort, das Kontumazialurteil habe durch Bestätigung und Bekanntmachung in Gemäfsheit der Bestimmungen der preufsischer Str.G.O. vom 3. April 1845 „in gewissem Sinne“ „Rech-

[1] R.M.G.E. Bd. I Nr. 29 S. 81.

kraft" und Vollstreckbarkeit erlangt. Das Gesetz habe die vollstreckbaren Kontumazialurteile von allen andern rechtskräftigen Urteilen ausgesondert; während bei letzteren eine Aufhebung des rechtskräftigen Urteils nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens möglich sei, sei bezüglich der Kontumazialurteile noch ein anderer Weg zur Aufhebung gegeben.

Der eigentliche charakteristische Unterschied ist nicht hervorgehoben. Worin besteht die Aussonderung? Worin die Erlangung der Rechtskraft in gewissem Sinne? Die formell „Urteil" bezeichnete und in einem umständlichen Verfahren zu fällende Kontumazialentscheidung ist ihrer inneren Struktur nach, wie die Geschichte der Entstehung und Umänderung erkennen läfst, niemals mehr als ein Gerichtsbeschlufs gewesen, und zwar eine Maſsnahme von polizeilichem Charakter[1]. Ist der Gestellungszweck erreicht, so fehlt es der Maſsnahme an einem Gegenstande, sie ist von Amts wegen aufzuheben. Der Verurteilte hat gar keine andere Möglichkeit, die Aufhebung herbeizuführen, als dafs er sich stellt und dadurch dem gewöhnlichen Verfahren unterworfen wird. Das Kontumazialerkenntnis unterscheidet sich von jedem rechtskräftigen Urteile dadurch, dafs es niemals das Verfahren schliefst. Kann aber von einem durch Kontumazialurteil geschlossenen Verfahren nicht die Rede sein, so wird es immer an der für die Anwendung des § 436 M.Str.G.O. erforderlichen Voraussetzung fehlen, auch wenn, ja insbesondere dann, wenn der Verurteilte stirbt oder in Geisteskrankheit verfällt. In letzterm Falle ist ja geradezu die Eröffnung des Verfahrens wegen Desertion und damit die Aufhebung des Kontumazialurteils wegen Geisteskrankheit noch möglich. Im Todesfalle des in contumaciam verurteilten Deserteurs ist das Verfahren zwar geschlossen, aber nicht im Sinne der M.Str.G.O. Diese versteht darunter, dafs das Ver-

[1] Rott (Bd. II S. 67 Anm. 8) spricht von einem „bloſsen Ausspruch". Vgl. auch von Marcks S. 515 XII.

fahren formell durch ein durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbares Urteil seinen Abschluſs gefunden hat. Der Tod des in contumaciam Verurteilten verhindert aber gerade, daſs das Verfahren seinen Abschluſs findet, weil der Tod die Überleitung des durch das „Kontumazialurteil" geschaffenen Provisoriums in das gewöhnliche Verfahren und in die allein in ihm mögliche formelle und materielle Endgültigkeit der Entscheidung, wie sie § 436 M.Str.G.O. verlangt, unmöglich macht. Hier bleibt eventuell nur der Weg der Begnadigung.

Wären die letzten Ausführungen unrichtig, so würde sich ein durchaus nicht bezweckter[1], erheblicher Unterschied zwischen dem Rechtszustande unter dem früheren Verfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige und dem unter dem nach der M.Str.G.O. jetzt geltenden Verfahren herausstellen. Denn ganz sicher treffen sie zu für das heutige Recht. Nach der Begründung zur M.Str.G.O. sollte der vorläufig formelle Abschluſs der Untersuchung durch das Urteil im früheren Kontumazialverfahren nunmehr durch das ungleich einfachere und wirksamere Mittel des Beschlusses herbeigeführt werden, im übrigen aber sollte dieser Beschluſs, wie früher das Urteil, den Zweck haben, auf die Rückkehr des Fahnenflüchtigen einzuwirken; und die materielle Entscheidung sollte jetzt so wie früher einer neuen, nach dem Wiedereintreffen des Fahnenflüchtigen einzuleitenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

Diesen Motiven entsprechen die Gesetz gewordenen Bestimmungen des Entwurfes. Sie sind in ihrer allgemeinen Fassung auf alle abwesenden Beschuldigten, insbesondere freilich mit Rücksicht auf die strafrechtlichen Folgen der Abwesenheit von Militärpersonen, auf Fahnenflüchtige anwendbar.

c) Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus dem

---

[1] Begründung des Entwurfes einer Militärstrafgerichtsordnung, Drucksachen des Reichstages 1897/98 Bd. I Nr. 6 S. 155.

im ganzen unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes. Hervorzuheben ist, dafs der umständliche Apparat einer Hauptverhandlung abgeschafft ist, und die Sicherung des Beweises für den Fall künftiger Gestellung als eigentlicher Gegenstand und Zweck des geheimen Verfahrens hingestellt wird (§ 357, Absatz 1 und 2). Die provisorische Natur des Kontumazialverfahrens wird durch diese an die Voruntersuchung des bürgerlichen Strafprozesses erinnernde Regelung mit Recht ganz in den Vordergrund gerückt. Ergibt das Verfahren betreffend Sicherung des Beweises, dafs die Voraussetzungen vorliegen, wonach der Abwesende wegen Fahnenflucht vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre, so kann ohne Anklageverfügung die Vermögensbeschlagnahme angeordnet und der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden. Das Wort: „kann" kann zu Zweifeln Anlafs geben. Offenbar wird dadurch der Erlafs des Beschlusses in das pflichtmäfsige Ermessen des Gerichtsherrn und des Kriegsherrn gelegt und ihnen ein Spielraum für den Fall gelassen, dafs höhere militärische Interessen den Erlafs verbieten. Bemerkenswert ist noch, dafs im Gegensatz zu früher eine Geldstrafe nicht mehr verhängt wird, dafs der Abwesende mit der Bekanntmachung der Beschlagnahme eines Vermögens das Recht verliert, unter Lebenden über das in Beschlag genommene Vermögen zu verfügen, und dafs für dies so gebundene und dem Verkehr für Lebzeiten des Abwesenden entzogene Vermögen ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist.

Durch diese prozessuale Neugestaltung wird das Verhältnis von Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht bezüglich des Eintritts der Straffreiheit erheblich verschoben.

d) Vor dem 1. Oktober 1900, dem Inkrafttreten der M.Str.G.O., bestand bei der Wehrpflichtverletzung wie bei der Fahnenflucht praktisch insofern eine Übereinstimmung, als bald nach ihrer Begehung im Kontumazialverfahren Entscheidungen gefällt wurden, die als solche eine Strafvollstreckung und damit auch die Verjährung derselben

im Regelfall nach Ablauf von fünf Jahren ermöglichten, und auch insofern bestand Übereinstimmung, als nach dem Bancroftvertrage Artikel II Strafverfolgung wie Strafvollstreckung nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten nicht betrieben werden durften. Freilich hat es sich als zweifelhaft herausgestellt, ob die Strafvollstreckung unter den Schutz des Artikel II fällt. Wird dies negiert, so bleibt die Vollstrekung eines rechtskräftigen Urteils wegen Wehrpflichtverletzung für den Fall regelmäfsiger Unterbrechung der Verjährung nach der Rückkehr des Täters immer möglich, während bei Begehung des schwereren Deliktes der Fahnenflucht nunmehr ein vollstreckbares Urteil nicht mehr ergeht und eine Strafverfolgung nach der Rückkehr durch Artikel II ausgeschlossen wird. Für die Fahnenflucht selbst aber ergab sich ein merkwürdiger Gegensatz von einst und jetzt: Erfolgt vor dem 1. Oktober 1900 in contumaciam die Verhängung einer Geldbufse, so ist diese bei gehöriger Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung gegen den Täter immer eintreibbar. Nach dem 1. Oktober 1900 erfolgt keine Verurteilung in contumaciam mehr, gibt es keine Strafvollstreckung gegen einen abwesenden Fahnenflüchtigen mehr. Sprechen schon diese Konsequenzen dafür, dafs die Strafvollstreckung nunmehr als unter den Schutz des Artikel II fallend angesehen wird, so bleibt doch als erheblicher Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Rechtszustand bestehen, dafs die Wehrpflichtverletzung zu einer Verurteilung während der Abwesenheit und zu einer Vollstreckung dieses Urteils führen kann, bevor die Verjährung oder der Schutz des Artikel II Straffreiheit gewährt, während die Fahnenflucht in Abwesenheit des Täters nicht bestraft und daher auch in seiner Abwesenheit nicht durch Vollstreckung der Strafe gesühnt werden kann, und dieser daher bei seiner Rückkehr unter dem Schutze des Artikel II ganz frei ausgeht. Freilich ist bei der Fahnenflucht an die Stelle der früheren Vermögens-

konfiskation und der darauf folgenden Geldstrafe bis zu einer begrenzten Höhe die Vermögensbeschlagnahme in unbegrenzter Höhe getreten. Wie stellt sich eine solche Maſsnahme zu dem Artikel II? Kann ihre Aufhebung verlangt werden, wenn seine Voraussetzungen vorliegen? Sind die Gründe für die Beschlagnahme alsdann weggefallen (§ 562 M.Str.G.O.)?

XIII. Die Vermögensbeschlagnahme des Art. II.

Die Grundlage für eine Beantwortung der letzten Fragen ist natürlich die oben begründete Ansicht, daſs die Fahnenflucht nicht vor der Auswanderung begangen ist und daher unter der Schutz des Artikel II fällt.

a) Zunächst ist ein Blick auf die übrigen Verträge zurückzuwerfen. In den Verträgen mit den süddeutschen Staaten (ausgenommen Bayern) bezw. in den Protokollen zu diesen ist bestimmt, daſs die Vermögensbeschlagnahme unter den Voraussetzungen des Artikel II aufzuheben sei. In dem Vertrage mit Bayern und dem mit dem Norddeutschen Bunde, welch letzterer uns hier vorwiegend interessiert, fehlte eine solche ausdrückliche Bestimmung. Es fragt sich also, ob sie durch Interpretation gewonnen werden kann. Dabei ist zunächst zu fragen, ob eine solche den Intentionen der Vertragsparteien entsprach. Aus dem badischen Vertrage oder dem hessischen und württembergischen Protokolle allein können die Lücken in dem norddeutschen und dem bayerischen Vertrage nicht ausgefüllt werden. Vielmehr ist eine begründete Antwort auf die hier interessierende Frage nur aus der Stellung der Vermögensbeschlagnahme in dem 1868 geltenden Militärstrafrechtssystem unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung zu gewinnen.

Im Jahre 1868 zur Zeit des Abschlusses der Bancroftverträge gab es in den meisten süddeutschen Staaten noch keine allgemeine Wehrpflicht, oder sie war, wie in Baden[1]

[1] Wehrgesetz für das Groſsherzogtum Baden vom 12. Februar 1868 § 1, Groſsherzoglich badisches Regierungsblatt 1868 S. 81.

und Bayern[1], nach dem Vorbilde Preufsens und des Norddeutschen Bundes gerade erst eingeführt. Der Wehrpflichtige konnte einen Ersatzmann stellen oder eine Einstandssumme zahlen, um sich von dem Militärdienst frei zu machen. Der Militärdienst war keine staatsbürgerliche Pflicht, sondern ein persönliches Verhältnis zum Landesherrn, und konnte daher erst mit dem Treueschwur seinen Anfang nehmen. Die Ableistung des Fahneneides war die Voraussetzung des Militärverhältnisses. Militärperson war, wer den Eid geleistet hatte und sich im militärischen Dienste befand. Entzog man sich der Eidesleistung und dem militärischen Dienst, so lag in dieser „Widerspenstigkeit", wie man eine solche Handlung damals bezeichnete, ein strafbarer Ungehorsam, der in einem sogenannten Ungehorsamsverfahren, auch in Abwesenheit des Schuldigen, durch Geldstrafen und ursprünglich durch Vermögenskonfiskation, später durch Vermögensbeschlagnahme seine Sühne fand. Doch im Grunde dienten diese Strafarten vorwiegend als Zwangsgestellungsmittel. Das etwaige Vermögen des Abwesenden wurde dazu verwendet, einen Vertreter für ihn in das Heer einzustellen. Was die vermögensrechtliche Seite anlangt, so wurde gegen den Deserteur entsprechend verfahren. Das Unvermögen zur Leistung der für die Vertretung erforderlichen Summe galt als Strafschärfungsgrund der Desertion. Wurde jedoch die Vertretungssumme geleistet und der durch die Abnutzung für die Montierungsstücke und Ausrüstungsgegenstände zugefügte Schaden ersetzt, so war damit die Militärdienstverpflichtung erfüllt, eine Einstellung des zurückkehrenden Deserteurs in das Heer erfolgte nicht. Freilich war die eidbrüchige Handlungsweise des Deserteurs mit einer Freiheitsstrafe bedroht.

Im Grunde war also die Auswanderung und die dadurch begangene Widerspenstigkeit oder Desertion eine

[1] Das bayerische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 Art. III. Vgl. Zeitlmanns Kommentar dazu.

unter Umständen erhebliche Einnahmequelle für die Staaten. Dies galt ganz besonders für die Zeit, wo jene Handlungen mit Vermögenskonfiskation bedroht waren, also etwa bis zur 48er Revolution. Aber auch nachher noch wird der Staatshaushalt so lange damit gerechnet haben, als aus dem zurückgebliebenen und beschlagnahmten Vermögen der ausgewanderten Refräktare Vertreter ausgerüstet, besoldet und unterhalten wurden. Solange erhebliche Finanzinteressen mit der Verfolgung und Bestrafung der ungehorsamen Widerspenstigen und Deserteure verknüpft waren, und zu einem Teil die Organisation des Heeres auf jenen einschlägigen Strafbestimmungen beruhte, mufsten die Versuche der Vereinigten Staaten, die schliefslich in den Bancroftverträgen ihren Abschlufs fanden, scheitern. Die innerstaatliche Entwicklung drängte jedoch die rein finanziellen Gesichtspunkte bei der Regelung der Wehrpflicht zurück; die Vermögenskonfiskation kam in Fortfall; die Vermögensbeschlagnahme wurde nicht mehr dazu verwendet, die „Einstandssumme" für den Vertreter beizutreiben, sondern diente nur noch als Zwangsgestellungsmafsregel und schliefslich blofs zur Deckung der durch das Ungehorsamsverfahren entstandenen Kosten und der in ihm verhängten Strafen, sowie der etwa entstandenen Schadensersatzansprüche; im übrigen aber war das beschlagnahmte Vermögen an die Berechtigten (Deserteure oder Widerspenstigen) herauszugeben[1]. Als dann auf der anderen Seite die Wehrpflicht auf rein ideelle und nationale Momente gestützt wurde und die Persönlichkeit des Staatsbürgers als solchen in Anspruch nahm, da mochte es Bancroft nicht allzuschwer sein, beim Einzug einer so ganz neuen und rein nationalidealistischen Auffassung Zugeständnisse zu erlangen, welche im Grunde nur die Konsequenzen jener neuen Ideen zogen[2].

[1] Vgl. Art. 90 des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes von 1868, ebenso wie hier Krieg S. 30.

[2] Vgl. auch Fey S. 170, und von Philippovich S. 146 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 52.

Denn mit diesen war es in der Tat unvereinbar, von einer Person, die ihr staatsbürgerliches Verhältnis lösen wollte und ein anderes schon eingegangen war, Leistungen persönlicher Natur zu verlangen, welche man nur von einem erwartete und annehmen mochte, der sich seiner nationalen Zugehörigkeit mit Stolz bewufst ist[1]. Bei den süddeutschen Staaten kam freilich erleichternd hinzu, dafs die Auswanderung und die Naturalisation Erlöschungsgründe der Staatsangehörigkeit waren, und dafs also insoweit die Bancroftverträge, welche sie abschlossen, den Grundlagen des Landesrechts entsprachen. Auf der anderen Seite aber mufste notwendig die Desertion als ein schweres, die nationalen Grundlagen des Staats gefährdendes Delikt angesehen und von den vertraglichen Abmachungen ausgeschlossen werden. Dagegen hatte die Gestellungszwangsmafsregel der Vermögensbeschlagnahme ihren Sinn gegenüber einer nicht der Desertion schuldigen Person verloren, einer Person, die schon in den Vereinigten Staaten naturalisiert war und dadurch deutlich erkennen liefs, dafs jene Mafsregel zur Rückkehr nicht bestimmen konnte. Die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme bei solchen Personen war also in Gemäfsheit des Artikel II eine Konsequenz aus der Anerkennung der angenommenen fremden Nationalität[2]. Denn die Beschlagnahme aufrecht erhalten würde bedeuten, den rückkehrenden Naturalisierten noch als Deutschen weiter behandeln, ihn als Amerikaner nicht anerkennen. Die Anerkennung aber fordert, anzunehmen, dafs die Beschlagnahme das Vermögen eines Amerikaners betrifft und deswegen zu Unrecht fortbesteht. Eine ausdrückliche Aufnahme in den Artikel II des badischen Ver-

[1] Vgl. den Bericht an den Norddeutschen Reichstag Anl. II.

[2] Und zu dieser Anerkennung mochte man sich um so eher geneigt sehen, als man die eigene deutsche Nationalität als solche noch nicht allzu lang entdeckt hatte, fast unbewufst an ihrer weiteren Ausgestaltung arbeitete und andern nicht versagen mochte, was man selbst für sich in Anspruch nehmen wollte und gerade begann, in seiner umfassenden Bedeutung zu erleben. Vgl. Wedekind S. 53, 58 f.

trages und eine formelle Anerkennung in den Protokollen des hessischen und württembergischen Vertrages wäre also nicht erforderlich gewesen; zumal auch eine logisch-juristische Interpretation auf Grund des Wortlautes von Artikel II ohne jene einschlägigen Zusätze zu gleichem Ergebnis führt. Denn die Vermögensbeschlagnahme fällt unter den Ausdruck: „Strafe" in Artikel II des Vertrages. Unter Strafe ist nicht nur die peinliche, die Deliktsstrafe, zu verstehen, sondern auch die Ordnungsstrafe. Die Vermögensbeschlagnahme ist eine Gestellungsmafsregel ähnlich wie die Geldstrafe wegen Nichtbefolgung richterlicher Befehle. Der Zweck der Gestellung wird eben durch Verhängung eines Übels, der Entziehung der Verfügungsfähigkeit über das beschlagnahmte Vermögen erstrebt. Würde aber nun durch Artikel II auch im Falle der Gestellung die Bestrafung ausgeschlossen sein, so mufs auch jede Mafsnahme, welche diese Gestellung herbeiführen soll, als ein minus ausgeschlossen sein. Dieser letzte Satz gilt auch für die Interpretation des § 362 M.Str.G.O.

b) Wird einmal die hier vertretene Ansicht angenommen, dafs Fahnenflucht unter dem Schutz des Artikel II steht, so ist die Vermögensbeschlagnahme alsdann aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dieses Schutzes vorliegen. Denn die Vermögensbeschlagnahme ist nur begründet, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, wonach der Abwesende wegen Fahnenflucht vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre; fallen diese unter dem Schutze des Artikel II hinweg, so ist damit die rechtliche Grundlage für die Vermögensbeschlagnahme auch hinweggefallen. Sie ist daher aufzuheben, wenn feststeht, dafs der Fahnenflüchtige sich fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und dort naturalisiert ist. Das gilt für die wegen Wehrpflichtverletzung oder wegen Fahnenflucht erfolgte Vermögensbeschlagnahme vor wie nach Einführung der M.Str.G.O.

Den bisherigen Untersuchungen hat die allgemein an-

erkannte und niemals recht angezweifelte Voraussetzung zu grunde gelegen, dafs sich die in Artikel II der Bancroftverträge enthaltene strafgesetzliche Vorschrift in Geltung befindet. Diese Gültigkeit ist nunmehr zu untersuchen.

XIV. Die Gültigkeit der strafrechtlichen Vorschrift des Art. II.

Seit 1. Januar 1872 ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Kraft; dessen Einführungsgesetz § 2 Abs. 1 setzt Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, aufser Kraft. Und seit dem 1. Oktober 1872 ist das M.Str.G.B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in Kraft; dessen Einführungsgesetz § 2 Abs. 1 setzt alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, aufser Kraft. Die Frage ist kaum aufgetaucht, ob denn der Artikel II der Bancroftverträge als ein Strafgesetz im Sinne der §§ 2 Abs. 1 E.G. zum Str.G.B. und E.G. zum M.Str.G.B. anzusehen ist. Man hat allgemein ohne weiteres als selbstverständlich unterstellt und erklärt, dafs dies nicht der Fall sei.

a) Der Artikel II enthält auf der einen Seite die Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung der kontrahierenden Staaten, auf der andern Seite aber eine gesetzliche Norm, die die Gründe, welche die Strafe ausschliefsen, in einem bestimmten Punkte ergänzt, und damit zugleich die Anweisung an den Strafrichter, diese Rechtsnorm zur Anwendung zu bringen. Der ganze Vertrag enthält nicht blofs eine völkerrechtliche Bestimmung, sondern zugleich auch eine staats- und strafrechtliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse und damit eine Aufforderung an die betreffenden Organe der Staatsgewalt zur Nachachtung

(wie es in einigen Publikationen der Verträge heifst)[1]. Da nun der Artikel II einen Strafausschliefsungsgrund für die Fahnenflucht normiert, also ein Militärstrafgesetz ist, das materielles Strafrecht zum Gegenstande hat, so ... müfste er nach strenger juristischer Interpretation soweit als aufser Kraft gesetzt gelten.

Das gleiche würde nach § 2 Abs. 1 E.G. zum Str.G.B. zu gelten haben. Als eine besondere Vorschrift im Sinne von Abs. 2 § 2 E.G. zum Str.G.B. kann aber Artikel II schon um deswillen nicht angesprochen werden, weil in ihm nicht, wie in den dort (§ 2 Abs. 2) aufgezählten Fällen, strafbare Verletzungen normiert werden. Vielmehr enthält Artikel II mit seinem argumento e contrario zu gewinnenden Rechtssatz, dafs nicht vor Auswanderung begangene Delikte straffrei sind, einen Grund, welcher die Strafe ausschliefst, und trifft also den 4. Abschnitt des I. Teils des Str.G.B., das ist eine Materie, welche dieses zum Gegenstande hat. Über diese Schwierigkeiten ist man hinweggekommen, indem man, wie das Reichsgericht aus den Blättern für administrative Praxis ohne weitere Prüfung fast wörtlich übernommen hat[2], rundweg erklärte, es sei selbstverständlich, dafs die Bestimmungen eines internationalen Vertrages über Straflosigkeit nicht durch spätere einseitige Strafbestimmungen, hier das Strafgesetzbuch, und wie zu ergänzen ist, das M.Str.G.B. bezw. ihre Einführungsgesetze, aufgehoben werden könnten. Ein Blick auf die völker- und staatsrechtliche Literatur[3] über die Staatsverträge

[1] Die staats- und völkerrechtliche Begründung dieser These bleibt den späteren Ausführungen vorbehalten.

[2] R G.E.str. Bd. 29 S. 398 und Blätter für administrative Praxis Bd. 26 (1876) S. 401 Anm. 1. In den letzteren findet sich jene ganz kurze Bemerkung ohne weitere Begründung, und es bleibt immerhin merkwürdig, dafs ein Reichsgerichtsurteil vom 18. Februar 1897 einen Satz von so grofser Tragweite durch die Autorität einer im Jahre 1876 nebenher gemachten Äufserung belegen will.

[3] Laband Bd. II S. 114 ff., insbesondere S. 146 Anm. 1 und die hier angeführten Schriften. Auf extreme abweichende Ansichten, die in Staatsverträgen eine übergeordnete Rechtsquelle und -ordnung erblicken, ist später einzugehen. Das nimmt auch das Reichsgericht in der obigen Entscheidung nicht an.

hätte diese Selbstverständlichkeit erschüttern müssen, denn er lehrt, wie es nach allgemeiner Übereinstimmung über alle Streitpunkte hinweg als selbstverständlich gilt, dafs zwar die Bestimmungen eines internationalen Staatsvertrages, soweit völkerrechtliche Verbindlichkeiten in Betracht kommen, nicht einseitig aufgehoben werden können, dafs aber der auf Grund desselben erlassene, mit ihm inhaltlich und vielleicht auch wörtlich identische Gesetzesbefehl überhaupt nur „einseitig" gegeben und, was freilich bestrittener ist, auch im Widerspruch mit den Vertragspflichten einseitig aufgehoben werden kann. Die entgegengesetzte, vom Reichsgericht vertretene Ansicht ist zwar im vorliegenden Falle historisch verständlich. Die Ansicht ist aber logisch-dogmatisch nicht zu begründen. Denn Artikel II enthält unstreitig eine strafgesetzliche Vorschrift. Andernfalls würde er nach dem Sinne des § 2 Str.G.B. nicht zur Anwendung kommen dürfen, denn völkerrechtlich übernommene Verpflichtungen ermächtigen den Strafrichter nicht, sie durchzuführen. Diese Ermächtigung gibt allein das Strafgesetz. Gilt also der Strafrichter zur Anwendung des Artikel II der Bancroftverträge für ermächtigt, so mufs dieser Artikel eine strafgesetzliche Norm enthalten. Ist aber das letztere der Fall, dann wird die Norm durch die §§ 2 der Einführungsgesetze zum Straf- und M.Str.G.B. aufser Kraft gesetzt.

Dieses im höchsten Mafse unbefriedigende Ergebnis kann im Grunde durch historische Argumente nicht widerlegt werden. Schliefslich müfste man deshalb annehmen, dafs Artikel II vorwiegend völkerrechtlich aufzufassen sei. Sein staats- und strafrechtlicher Reflex besteht dann allein darin, dafs der Staat nach Annahme des Vertrages durch die gesetzgebenden Organe ermächtigt werde, im Verwaltungswege für die Durchführung zu sorgen, das heifst also die verfolgenden Organe entsprechend zu instruieren, eventuell Begnadigung eintreten zu lassen. Damit fiele freilich der Charakter des Artikel II als einer strafgesetz-

lichen Vorschrift im engeren Sinne; der Richter dürfte sie nicht anwenden, der Staatsanwalt aber würde durch ihn von der Verpflichtung des § 152 Abs. 2 Str.P.O. befreit. Aufser dem letzteren bliebe dann letzten Endes die vertragsmäfsig zugesicherte Begnadigung als eigentlicher strafrechtlicher Sinn des Artikel II bestehen. Die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, vor allem auch die des Reichsgerichts, welche die Bancroftverträge als strafgesetzliche Vorschriften anwenden[1], wären rechtlich ganz unbegründet.

Aus diesen juristischen Wirrnissen kann nur ein neuer gesetzgeberischer Akt heraus helfen. Als geltenden Rechtszustand müssen wir ohne die Möglichkeit weiterer Begründung zugrunde legen, dafs der Artikel II der aus dem Jahre 1868 stammenden Bancroftverträge eine strafgesetzliche Vorschrift enthält, welche das seit dem 1. Januar bezw. 1. Oktober 1872 geltende Reichs- und Militärstrafrecht abändert, mag es auch noch so merkwürdig erscheinen, dafs eine ältere Rechtsnorm jüngere Rechtsnormen, welche die gleiche Materie erschöpfend regeln wollen und sollen, umgestaltet. Mit dem schönen Satze lex posterior non derogat legi priori speciali kommt man über die dargelegten Schwierigkeiten nicht hinweg. Denn die §§ 2 der Einführungsgesetze haben gerade den Zweck, alle entgegenstehenden Spezialvorschriften aufser Kraft zu setzen. Sucht man nach einer Begründung für die Gültigkeit des Artikel II trotz der widersprechenden Vorschriften der bezeichneten §§ 2, so könnte allein an die Feststellung eines Gerichtsgebrauchs gedacht werden. Eine solche Feststellung erscheint zwar mit Rücksicht darauf geboten, dafs die Vorschrift des Artikel II von jeher als ein gültiger Rechtssatz von den Gerichten angesehen und angewandt worden ist. Jedoch ist die Bildung von Gewohnheitsrecht überhaupt, also auch von Gerichtsgebrauch im Strafrecht ausgeschlossen[2]. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre,

[1] Vgl. R.G.E.str. Bde. 4 S. 271, 28 S. 127, 29 S. 391.
[2] Vgl. von Liszt a. a. O. § 17.

so könnte sich nach Kodifikation des bürgerlichen und militärischen Strafrechts nur reichs-, nicht landesstrafrechtliches Gewohnheitsrecht bilden, insoweit, wie vorliegend, ein Strafausschliefsungsgrund Materien des Reichsrechts berührt.

b) Ist nun die strafgesetzliche Vorschrift des Artikel II Landes- oder Reichsstrafrecht? Dies ist wichtig wegen der verschiedenen Fassung in den einzelnen Verträgen.

Die Entscheidung steht zum Teil im Zusammenhang mit der eben erörterten Frage, ob in Artikel II eine gesetzliche Vorschrift gegeben ist, welche eine Materie des bürgerlichen oder Militär-Str.G.B. zum Gegenstande hat, oder ob in ihm blofs eine völker- und staatsrechtliche Norm zu erblicken ist. Wird unterstellt, dafs Artikel II überhaupt Strafrecht enthält, dann kann es nur Reichsstrafrecht sein. Denn mögen die §§ 2 der Einführungsgesetze zum Straf- und M.Str.G.B. den Artikel II berühren oder nicht, fest steht, dafs bürgerliches und militärisches Strafrecht durch die Gesetzbücher von 1871 und 1872 im Reiche einheitlich geregelt sind. Die Entwicklung hat sich so vollzogen, dafs nach Wegfall der betreffenden Vorbehalte in den bekannten Novemberverträgen der Südstaaten mit dem Norddeutschen Bunde das Strafrecht der Südstaaten, soweit es mit dem des Norddeutschen Bundes und seines Rechtsnachfolgers, des Deutschen Reiches, kollidierte, in Wegfall kam und, soweit es übereinstimmte, als Strafrecht des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches neu in Kraft trat.

Dann aber befindet sich allein der Vertrag des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten insofern noch in Geltung, als er Strafgesetze enthält. Und die strafgesetzliche Vorschrift des Artikel II in den Verträgen mit Bayern, Baden, Württemberg, Hessen sind nicht mehr in Geltung. Der Artikel II des Vertrages des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten gilt alsdann für d Gebiet des Norddeutschen Bundes, für Bayern, B Württemberg, Hessen. Die entgegengesetzte Ansic

nach Artikel II Landesstrafrecht enthielte, würde auch zu den unmöglichen Ergebnissen führen können, dafs für die Auslegung der einzelnen Bancroftverträge als Revisionsinstanz die Oberlandesgerichte, nicht das Reichsgericht (§§ 123 Ziff. 3, 136 Ziff. 2 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz) zuständig wären mit Ausnahme des norddeutschen Vertrages. Für das Gebiet des letzteren, wie es seit Gründung des Reichs nicht mehr besteht, müfste das Reichsgericht als Revisionsinstanz über eine Rechtsnorm entscheiden, die nicht für das ganze Reich und nicht für einen bestimmten Einzelstaat gilt, dessen Geltungsbereich zwar noch historisch verständlich ist, juristisch aber nur durch eine Fiktion aufrecht erhalten werden kann. Die Fiktion besteht darin, dafs einem Staatsgebiet, das als solches längst aufgehört hat, zu existieren, juristische Existenz, dafs einem Vertrage für ein Staatsgebiet, das es nicht mehr gibt, Geltung zugesprochen wird.

Oder aber die andere Möglichkeit wird unterstellt: Der Artikel II enthalte, wie der ganze Vertrag, eine nach aufsen hin völkerrechtliche und nach innen hin staatsrechtliche Bestimmung, sei nicht als Strafgesetz zu erachten. Alsdann fällt er, wie der ganze Vertrag, in das Gebiet des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, insbesondere § 21 Abs. 3. Dieses ursprünglich norddeutsche Reichsgesetz findet seine Ergänzung allein in dem Vertrage des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten. Der Vertrag regelt blofs eine der Folgen des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit. Er erklärt, dafs jemand, welcher die amerikanische Staatsangehörigkeit gemäfs Artikel I erwirbt, so angesehen werden soll, als wenn er niemals die Absicht gehabt hätte, sich dem Militärdienst zu entziehen, und als wenn er schon bei seiner Auswanderung allein den Willen gehabt hätte, Amerikaner zu werden, und dafs ein solcher nach seiner amerikanischen Naturalisation nach rückwärts hin vom Augenblick der Auswanderung an

nicht mehr als deutscher Wehrpflichtiger betrachtet werden solle. Die Südstaaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, haben nun nach ihrem Beitritt zum Norddeutschen Bunde dieses Gesetz nebst den Ergänzungsvorschriften jenes Vertrages eingeführt, und damit sind stillschweigend auf Grund des § 26 des Gesetzes alle Vorschriften ihrer Verträge mit den Vereinigten Staaten aufgehoben, welche dem Gesetze und den es ergänzenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Vertrage des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten schafft einheitliches Reichsrecht. Die oben dargestellten Besonderheiten des Artikel II der Verträge von Baden, Württemberg, Hessen sind aufser Kraft getreten[1]. Es ergibt sich also, mag man den Art. II als eine strafgesetzliche Norm oder als eine staats- und verwaltungsrechtliche Anordnung mit strafrechtlichem Charakter ansehen:

In Geltung befindet sich nur noch Artikel II des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten. Und zwar gilt seine Vorschrift für das ganze Reich und die deutschen Schutzgebiete. Zweifelhaft ist nur, ob der Artikel II und der Vertrag überhaupt für Elsafs-Lothringen und Helgoland gilt. Doch bevor ich in die staats- und völkerrechtliche Betrachtung der Gültigkeit und des Umfangs der Geltung der Bancroftverträge eintrete, habe ich kurz die Rechtslage der in Deutschland naturalisierten Amerikaner bei ihrer Rückkehr in die frühere Heimat zu erörtern, soweit in diesem Falle der Artikel II des Vertrages praktisch ist oder werden kann. Unter dem Vertrage wird dabei wie bisher so auch in Folgendem, wenn nichts anderes gesagt ist, der Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde verstanden.

[1] Die eigentliche Begründung dieser Thesen erfolgt später bei der Untersuchung über die Gültigkeit der Verträge überhaupt.

§ 2. Straffreie Rückkehr der im Deutschen Reiche naturalisierten Amerikaner nach den Vereinigten Staaten.

I. Praktische Bedeutung der Frage.

Soweit aus der deutsch-amerikanischen diplomatischen Korrespondenz zu ersehen und hier in Deutschland bekannt geworden ist, ist bisher eine Anwendung des Artikel II des Vertrages für im Deutschen Reiche naturalisierte Amerikaner, die nach fünfjährigem Aufenthalt im Reiche nach den Vereinigten Staaten zurückkehrten, niemals praktisch geworden[1]. Daher hat die an die Spitze gestellte Frage vorwiegend theoretisches Interesse, praktisches nur insofern, als ihre Untersuchung die einseitige Bedeutung des Vertrages ins klare stellt und bei einer etwaigen Neuregelung verwertet werden kann.

Die einseitige Bedeutung des Vertrages hängt einerseits damit zusammen, dafs es in den Vereinigten Staaten eine allgemeine Wehrpflicht nicht gibt, und daher auch die strafbaren Handlungen der Wehrpflichtverletzungen und unerlaubten Auswanderung nicht vorkommen. Auf der anderen Seite aber ist der Fall, dafs geborene oder naturalisierte Amerikaner im Deutschen Reiche naturalisiert werden, ziemlich selten; und dafs unter diesen seltenen Fällen Amerikaner betroffen werden, welche aus der Armee der Vereinigten Staaten fahnenflüchtig geworden und nachher in ihre ursprüngliche Heimat zurückgekehrt sind, ist, wie gesagt, im diplomatischen Verkehr nicht praktisch geworden. Ob die amerikanischen Gerichte sich mit solchen Fällen zu befassen gehabt haben, habe ich nicht feststellen können, wie überhaupt eine Entscheidung eines amerikanischen Gerichts auf Grundlage der Bancroftverträge, soweit ich sehe, nicht ergangen ist. Weiter aber steht auch noch

[1] Auf meine Anfrage hin haben die amerikanische Gesandtschaft zu Berlin und die deutsche Gesandtschaft zu Washington übereinstimmend erklärt, dafs ihnen kein Fall bekannt sei.

fest, daſs die amerikanische Diplomatie die Fahnenflucht nicht zu den Delikten rechnet, welche des Schutzes von Artikel II teilhaftig sind. Daſs diese Ansicht nach deutschem Recht unrichtig ist, ist nachgewiesen. Nunmehr ist zu prüfen, ob sie vom Standpunkt des amerikanischen Militärstrafrechts aus haltbar ist.

II. Die gesetzlichen Grundlagen.

In der mir zugänglichen Literatur über das amerikanische Militärstrafrecht wird die hier interessierende Frage überhaupt nicht erörtert. Ich muſs daher versuchen, allein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer in Übung befindlichen Auslegung ein Bild zu entwerfen. Grundlegend ist natürlich der Begriff und die rechtliche Natur der Fahnenflucht nach amerikanischem Militärstrafrecht in Verbindung mit den geltenden Vorschriften über die Verjährung.

47 Art. of War lautet:

Any officer or soldier who having received pay or having been duly enlisted in the service of the United States, deserts the same, shall in time of war, suffer death, or such other punishment as a court-martial may direct; and in time of peace any punishment, except death, which a court-martial may direct.

Der 50. Kriegsartikel enthält dann noch eine Vorschrift darüber, daſs es auch als Desertion angesehen werden soll, wenn Unteroffiziere und Gemeine bei einem anderen Truppenteil sich einschreiben lassen, als zu dem sie gehören, was hier aber nicht interessiert.

Sec. 1998 Rev. St. bestimmt folgendes:

Every person who hereafter (nach dem 19. April 1865) deserts the military or naval service of the United States or who being duly enrolled departs the jurisdiction of the district in which he is enrolled, or goes beyond the limits of the United States with intend to avoid any draft into the military or naval service lawfully ordered, shall be liable to all the penalties and forfeitures of section 1996.

Section 1996 lautet aber:

All persons who deserted the military or naval service of the United States and did not return thereto or report themselves to a provost-marshall within sixty days after the issuance of the proclamation by the president dated the eleventh day of March eighteen hundred and

sixty-five, are deemed to have voluntarily relinquished and forfeited the rights of citizenship, as well as their right to become and such deserters shall be forever incapable of holding any office of trust or profit under the United States or of exercising any rights of citizens thereof.

Das höchste Strafmafs für die Begehung der Desertion ist durch die Executivorder (Maximum Punishment Code) vom $\frac{\text{26. February 1891}}{\text{12. March 1901}}$[1] dahin festgesetzt, dafs im Falle der freiwilligen Gestellung bis zu einem Jahr Gefängnis (Confinement at hard labor) verhängt werden kann, wenn die Abwesenheit nicht länger als 30 Tage gedauert hat, bis zu 18 Monaten, wenn sie länger gedauert hat, und dafs im Falle der Ergreifung bis zu 18 Monaten Gefängnis verhängt werden kann, wenn der Deserteur nicht mehr als 6 Monate im Dienste gestanden hat, bis zu $2^1/_2$ Jahren, wenn er länger im Dienste gestanden hat. Schliefslich setzt diese Ausführungsverordnung noch als Strafverschärfungsgründe für jeden Rückfall 1 Jahr und für Beteiligung mehrerer das Höchstmafs von 5 Jahren aufser den Ehrenstrafen fest. Die Ehrenstrafen sind hauptsächlich in der zitierten Sektion 1996 geregelt, aufserdem kommen als solche noch hinzu die vermögensrechtlichen Wirkungen, bestehend in dem Verlust der in Verwahrung gegebenen Spargelder, im Pensionsverlust und dem Verluste des Anrechts auf Zuweisung vom Staatsland[2], sowie schliefslich das Nachdienen, selbst wenn die Zeit, für welche die Militärdienstverpflichtung eingegangen war, schon abgelaufen war. Die Militärdienstzeit war früher 5 Jahre und ist jetzt auf 3 Jahre herabgesetzt[3].

III. Die „enrolled persons".

Vergleicht man die angeführten Gesetzesstellen, so fällt einmal auf, dafs in ihnen keine Definition für die Fahnen-

[1] Vgl. Murray, Manual, S. 53, und Milit. Laws of the United States S. 106.

[2] The Milit. Laws S. 523—525, Sec. 1305, 2438, Rev.St.; Sec. 6 act of April 26, 1898, 48 Art. War.

[3] The Milit. Laws S. 511 § 1370 nebst Anmerkung.

flucht gegeben wird, eine solche vielmehr der Rechtsprechung überlassen bleibt, und weiter, dafs in Sektion 1998 zwischen einem Deserteur und einem, der in ordnungsmäfsiger Weise ausgehoben ist (duly enrolled) und alsdann den Gerichtsbezirk des Aushebungsortes oder das Gebiet der Vereinigten Staaten überhaupt verläfst, unterschieden wird. Der Deserteur wird nun in 47 Art. War als duly enlisted man bezeichnet. Zwischen duly enrolled und duly enlisted persons besteht also offenbar der Unterschied, dafs die letzteren bereits der Armee angehören, die Dienstverpflichtung in formeller Weise wirksam übernommen haben, während die ersteren der Armee noch nicht angehören, sondern allein die Verpflichtung übernommen haben, in sie einzutreten, jenen Dienstvertrag zu vollziehen, aber ihn noch nicht vollzogen haben. Die enrolled persons haben die Voraussetzungen für die Eingehung des Dienstvertrages z. B. die Stellung zur Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit oder nach der Gestellung die formelle Übernahme der Dienstverpflichtung nicht erfüllt. Sie haben keinen feierlichen Eid geleistet, noch auch ein die Dienstverpflichtung aussprechendes Schriftstück unterzeichnet. Durch schriftliche und eidliche Übernahme der Dienstverpflichtung kommt nach der in der amerikanischen Armee herrschenden Praxis[1] der Vertrag des enlistment zustande. Erst mit dem Zustandekommen dieses Vertrages wird aus der Zivilperson eine Militärperson. Bis dahin hat das Verlassen des Gebiets der Vereinigten Staaten durch eine enrolled person die Verwirkung der in Sektion 1996 bestimmten Ehrenstrafe zur Folge, freilich nicht ohne weiteres, sondern auf Grund eines strafgerichtlichen Verfahrens.

Wandert nun eine solche Person nach Deutschland aus und wird hier naturalisiert, so ist ein solches Verfahren bei Rückkehr nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland durch Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868

[1] The Milit. Laws S. 509 Anm. 1.

ausgeschlossen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Dienstpflichthinterziehung der Sektion 1998 Rev. St. nicht vor der Auswanderung, sondern durch die Auswanderung begangen wird, eben dadurch vollendet wird, dafs der Täter goes beyond the limits of the United States. Wer sich also der Einstellung in das Heer oder die Flotte der Vereinigten Staaten durch Auswanderung nach Deutschland entzieht und hier während eines fünfjährigen Aufenthalts naturalisiert wird, kann bei seiner Rückkehr in die frühere Heimat wegen seiner Dienstpflichtentziehung niemals zur Verantwortung gezogen werden oder der in Sektion 1996 bezeichneten Rechte verlustig gehen. Das würde ja auch dem Artikel IV des Vertrages widersprechen, insofern hier ausdrücklich ein Verzicht auf die deutsche Naturalisation vorgesehen ist mit der Wirkung, dafs alsdann das frühere Staatsbürgerverhältnis so wieder wirksam werde, als wenn die Naturalisation gar nicht erfolgt wäre, und die allgemeinen Vorschriften der Vereinigten Staaten Anwendung zu finden hätten. Nach diesen aber gilt trotz des bekannten Act of July 27, 1868 mit seiner mehr politischen als rechtlichen Bedeutung[1] für die Vereinigten Staaten der alte Grundsatz: Once a subject always a subject. Sektion 1998 in Verbindung mit 1996 weichen also, was die enrolled persons anlangt, dem später ergangenen Vertrage vom 22. Februar 1868; und für sie gelten auch nicht die besonderen Vorschriften, welche gegen die Desertion erlassen sind, vor allem nicht die des alsbald zu erörternden Absatzes 2 von Artikel 103.

IV. Begriff der Desertion. Vergleich mit dem deutschen Begriff. Verhältnis zum Art. II.

Desertion wird ganz unbestritten definiert als an unauthorized absenting of himself from the military service

---

[1] Siehe Howard S. 57; Warthon, A Treatise, S. 11 f., Dutcher in Clunets Journal 1877 (Bd. 4) S. 397.

by an officer or soldier wit
Dieser Definition wird erlä

It is the violation of militar
without leave (wether consisting i
or in an overstaying of a define
erlaubte Entfernung) accompanie
revertendi this animus constituti
establish the commission of the
the fact of the unauthorized
permanently to abandon the servi

Schliefslich heifst es d

In order to determine wethe
himself with the intent not to ret
or absence without leave (unerl
connected with his leaving, abs
voluntary) must be considered t
by its own peculiar facts, and
laid down[2].

Hält man die Defi
Kommentierung zusammen
Unterschied des Begriffes
nischem und deutschem M
daher alles das, was von
über die Fahnenflucht im
Vertrages gesagt worden i
Standpunkte aus gelten m
treffend, als in Frage kon
amerikanischen Militärstra

[1] The Milit. Laws 1901
Herausgeber) S. 365. Vgl. auch
S. 220 (die zweite Auflage von
Werk: Military Laws S. 382, u

[2] Ganz an die Definition
die von Winthrop (Milit. Law
offence of desertion consists of
with and characterized by a del
service, but to abandon the sam
dissolve the existing military
contract of enlistment. Entspre
fügt Winthrop hinzu: Die Ab
sein oder kann in der Nichtrück
anderen unerlaubten Abwesenhe

kann, welche nicht notwendig vor der, sondern auch durch die und nach der Auswanderung begangen werden. Ja die Fassung der amerikanischen Definition ist dem hier für das deutsche Militärstrafrecht vertretenen Standpunkte günstiger. Denn nach dem letzteren könnte es wegen der intransitiven und passivischen Bedeutung des Wortes „Entfernung" zweifelhaft sein, ob die Fahnenflucht erst durch das Verlassen des Staatsgebiets oder schon vorher mit Verlassen des Truppenkörpers innerhalb des Staatsgebiets vollendet wird. Die partizipiale Konstruktion der amerikanischen Definition in Verbindung mit Artikel 32 Art. War[1] aber zwingt zu der Annahme, dafs die Desertion erst dann voll endet ist, wenn die Tätigkeit des absenting of himself von dem Absentierenden zum Abschlufs gebracht ist, wenn also die Abwesenheit (absence) durch jene Tätigkeit endgültig bewirkt ist, das ist im Falle der Auswanderung durch oder nach ihr. Dieses Ergebnis ruht aber vor allem auf der Schlufswendung: with the intention of not returning. Von einer solchen Absicht kann erst dann die Rede sein, wenn überhaupt einmal das Ziel, von dem aus an eine Rückkehr gedacht werden kann, erreicht ist. Liegt eine solche Intention schon beim Beginn des absenting of himself für die Zukunft vor, so ist die Handlung bis zur bewirkten Auswanderung im Stadium des Versuchs, denn bis dahin ist die Intention, nicht zurückzukehren, ein unbestimmtes, unentwickeltes Vorhaben, ein entfernteres Motiv, das erst mit dem erreichten Ziel feste Gestalt annimmt, bis dahin aber den Erfolg der Abwesenheit wohl erstrebt, aber nicht vollendet. Der Inhalt jenes Motivs besteht allein darin, nach Herbeiführung des Erfolges der Desertion im Falle der Auswanderung das ist künftig den Entschlufs zu fassen, den so geschaffenen Zustand aufrecht zu erhalten, die Intention zu haben, nicht zurückzukehren.

[1] Absence without leave: Any soldier who absents himself from his troop, battery, company or detachment without leave from his commanding officer shall be punished as an court-martial may direct.

V. Die regelmäfsige Straffreiheit des Deserteurs ohne Rücksicht auf Art. II.

Fällt also die Desertion auch nach amerikanischem Strafrecht unter den Schutz des Artikel II, so fragt sich, in welcher Weise der sonst geltende Rechtszustand hierdurch Veränderungen erleidet. Wie wäre ein amerikanischer Deserteur gestellt, der die Desertion durch Auswanderung nach Deutschland begeht, wenn der Vertrag vom 22. Februar 1868 sich nicht in Wirksamkeit befände? Bezw. wann kann im Sinne von Artikel II zum Schlufs die Tat als verjährt angesehen werden? Wann dürfte er zurückkehren, ohne eine Bestrafung befürchten zu müssen?

a) Die Antwort gibt der 103. Kriegsartikel, der ursprünglich lautete:

No person shall be liable to be tried and punished by a general court-martial for any offence which appears to have been committed more than two years before the issuing of the order for such trial, unless by reason of having absented himself, or of some other manifest impediment, he shall not have been amenable to justice within that period.

Durch ein Amendement vom 11. April 1890 erhielt dieser Artikel aber folgenden Zusatz:

No person shall be tried or punished by a court-martial for desertion in time of peace and not in the face of an enemy committed more than two years before the arraignment of such person for such offence, unless he shall meanwile have absented himself from the United States, in which case the time of his absence shall be excluded in computing the period of limitation: Provided that said limitation shall not begin until the end of the term, for which said person was mustered into the service[1].

Winthrop kommentiert diese beiden Vorschriften dahin:

The effect of the two enactments is that whenever an accused is brought to trial for an offence committed more than two years before the date of the order convening the court — or in a case of desertion in time of peace more than two years after the end of his term of enlistment — he may especially plead that the statutory limitation has taken effect and he is not amenable to trial, and that, if the fact appears to be as pleaded, the prosecution shall cease: ... Prior to the amendment of 1890 the question was actively disputed, wether the 103d Article applied to prosecution for desertion, the conclusion of the Judge Advocate

[1] Siehe Milit. Laws S. 521, W. Winthrop, Milit. Law, S. 379 f.

General and Attorneys general that it did so apply though sustained by the courts not being adopted by the Secretary of War . . . the term „any offence includes any form of desertion not specifically provided for in the amendment".

Hier interessieren die Vorschriften nur soweit, als ihre Wirksamkeit in der Straffreiheit des Deserteurs besteht und durch die Auswanderung beeinflufst wird. Es sind unter diesen beiden Gesichtspunkten zwei Epochen zu unterscheiden.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. April 1890 begann die Verjährung der Fahnenflucht, vorausgesetzt, dafs sie mit der herrschenden Ansicht unter den 103. Kriegsartikel fällt, mit der Vollendung des Deliktes und war im günstigsten Falle nach Ablauf von zwei Jahren[1] vollendet, wenn bis dahin das gerichtliche Verfahren nicht eröffnet war. Die Verjährungszeit lief ganz unabhängig von der Dauer der Dienstzeit, läuft aber nur ununterbrochen, solange der Deserteur im Gebiete der Vereinigten Staaten sich aufhält. Das Verlassen dieses Gebiets ist ein Unterbrechungsgrund, aber nicht derart, dafs nunmehr eine neue Verjährungszeit zu laufen beginnt, sondern so, dafs erst mit seiner Rückkehr in die Heimat die früher schon begonnene Verjährungszeit von zwei Jahren weiterläuft. Der Grund für diese Regelung ergibt sich aus dem in der Anmerkung wiedergegebenen Zitat: Die Kürze der Verjährungszeit erhöht die Aufgabe der Polizei und zwingt sie zu einem schnellen Einschreiten; nicht der Verbrecher soll geschützt, sondern der Eifer der verfolgenden Staatsorgane soll angestachelt werden. Gelingt es dem einzelnen, sich der Verfolgung im Lande zwei Jahre zu entziehen, so

[1] Für die Kürze der Frist wird als Grund angeführt: „It is a general principle of all modern codes that the State shall prosecute offenders within a reasonable time or be barred therefrom; that to hold at will over the party the menace of punishment keeping him constantly in suspense without proceding to bring him to justice or afford him the opportunity of a judicial exculpation, is contrary to public policy, unworthy the dignity of the Government and cruel." (W. Winthrop, A Digest, S. 85.)

geht daraus die
hervor, und es i
Machtlosigkeit
Anders, wenn
Staatsgebiets ih
Falle kann er
geschicklichkeit
folgung verdanl
überhaupt nich
sich durch sein
verfolgenden C
Kampf zwische
welche die öff
Rechtsbruch ve
gang nehmen
bricht[1] als
Verjährung
seins in die
mit eingere
wanderer i
fürchten ha
brochene zwei
Hiernach ist
amerikanis
dernde De
während de
biete der V

[1] Dafs und
Verjährung unter
11. April 1890 ei
Milit. Law, S. 3
1890, ähnlich wie
Erlafs des Befeh
überhaupt gehem
rechtskräftigen U
sein. Nach dem
jährungsfrist vor
abgelaufen sein,
geschehen, durch

zeit nicht läuft, während nach deutschem Militärstrafrecht, wie oben dargelegt, auch während dieser Zeit die freilich spät beginnende Verjährungsfrist zu Ende laufen kann. Durch den Vertrag wird aber auch das amerikanische Militärstrafrecht erheblich modifiziert. Bei Begehung der Desertion durch Auswanderung und bei Rückkehr nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation in Deutschland wird der so zurückkehrende Deserteur durch Artikel II des Vertrages geschützt. Hier besteht also eine genaue Analogie zu dem in Deutschland auf Grund des Vertrages geltenden Rechte, insofern auf dieser Grundlage in beiden Ländern die durch Auswanderung nach dem anderen Lande begangene Fahnenflucht bei Rückkehr des Fahnenflüchtigen unter dem Schutze des Artikel II des Vertrages straffrei bleibt.

b) Durch das Gesetz vom 11. April 1890 ist nun eine Änderung in dem Laufe und der Berechnung der Verjährungszeit bei der Desertion eingetreten, so, dafs es als Dauerdelikt anerkannt und dem deutschen Militärstrafrecht wesentlich genähert wird. Die alte Bestimmung, dafs bei der Desertion die Zeit der Abwesenheit von den Vereinigten Staaten bei der Verjährung nicht mitgerechnet werden sollte, wird dahin erweitert, dafs die zweijährige Verjährungszeit überhaupt erst beginnen solle mit dem Ende des Zeitraumes, für welche der Deserteur zum Dienste verpflichtet worden war, dafs also prinzipiell im Falle der Desertion durch Auswanderung der Beginn der Verjährung in den Zeitpunkt der Rückkehr fällt. Diese ganz erhebliche Änderung hatte zur Folge, dafs bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1894, durch welches die Dauer der Dienstzeit von fünf auf drei Jahre herabgesetzt wurde, der Desertion begehende amerikanische Auswanderer, welcher nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von seinem Diensteintritt (enlistment) ab, zurückkehrt, alsdann zwei Jahre unbehelligt in den Vereingten Staaten leben mufs, um die Verjährungseinrede geltend machen zu können.

Nach der Zeit des Inkrafttretens jenes Gesetzes aber würde die Verjährung nach Ablauf von drei Jahren beginnen und nach Ablauf von fünf Jahren beendet sein, wenn der Deserteur davon die letzten beiden Jahre in den Vereinigten Staaten sich aufgehalten hat.

Hält sich der auswandernde Deserteur nun fünf Jahre in Deutschland auf, und wird er hier naturalisiert, so müfste er alsdann auf Grund des Vertrages von 1868 auch in der Zwischenzeit von 1890 bis zum Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes von 1894 schon frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit seinem enlistment nach den Vereinigten Staaten zurückkehren dürfen, ohne Verfolgung und Bestrafung wegen seiner früher begangenen Desertion befürchten zu müssen; nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1894 müfste er dieses auf Grund des Vertrages ohne weiteres tun können, — danach wäre ein zweijähriger Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nicht erforderlich, wenn der Vertrag nicht inzwischen durch ein späteres Gesetz aufser Kraft gesetzt worden ist. Dies ist in der Tat bezüglich des hier allein interessierenden Artikel II des Vertrages durch das Gesetz vom 11. April 1890 geschehen. Jedenfalls ist eine dahingehende Ansicht sehr wohl begründet.

VI. Wirkungen des Gesetzes vom 11. April 1890.

a) In den Vereinigten Staaten gilt der später noch näher zu erörternde Grundsatz, dafs jede spätere gesetzliche Vorschrift die früher ergangene, die mit ihr in Widerspruch steht, aufser Kraft setzt. Nach amerikanischem Militärstrafrecht hat sich ergeben, dafs die Desertion während der Abwesenheit von den Vereinigten Staaten überhaupt nicht verjähren und daher, solange die Abwesenheit dauert, niemals straffrei werden kann. Dieser Satz, stammend aus den seit 1775 erlassenen und vielfach insbesondere 1806 neu redigierten und veränderten Kriegsartikeln[1], ist im

[1] The Milit. Laws 1901 S. 962 Anm. 1.

Jahre 1868 durch den Vertrag vom 22. Februar 1868 dahin eingeschränkt worden, dafs fünfjähriger Aufenthalt und Naturalisation in Deutschland den zurückkehrenden Amerikaner aufser Verfolgung und Bestrafung wegen Desertion stellt, und zwar nicht blofs, wie Artikel 103 bestimmt, seitens eines general court-martial, sondern gegenüber jedem gerichtlichen Einschreiten. Dieser Rechtszustand ist aber nun durch jenes Gesetz vom 11. April 1890 verändert worden. Dieses Gesetz hat aufs neue den alten Grundsatz ausgesprochen, dafs der zurückkehrende Abwesende Verfolgung und Bestrafung wegen der Delikte zu gewärtigen hat, die bei seinem Verlassen der Vereinigten Staaten noch nicht verjährt waren, und die während seiner Abwesenheit die Strafbarkeit durch Verjährung oder durch andere dem gleichstehende Gründe nicht verlieren können, ja, wie wir sahen, diesen Grundsatz verschärft. Damit aber liegt ein späteres Gesetz vor, welches die früher erlassene Vorschrift des Vertrages vom 22. Februar 1868, Artikel II wieder aufhebt. Das dürfte nicht für die oben bezeichneten enrolled persons gelten, welche unter den Artikel 103 deswegen überhaupt nicht fallen, weil ihr Delikt kein Kapitalverbrechen und nur mit den Ehrenstrafen der Sektion 1996 bedroht ist, und nicht vor die general courts-martial gehört, sondern vor die unteren Militärgerichte, die beiden Bestimmungen des Artikel 103 aber nur für das Verfahren vor dem erstgenannten Gericht gelten. Für die enrolled persons also ist der Vertrag von 1868 noch in Geltung, da, soweit ich sehe, Gesetze, die ihre Rechtslage verändern, nach 1868 nicht ergangen sind.

Freilich hatte der Artikel 103 auch für die Deserteure, wie gesagt, immer insofern eine praktisch eingeschränkte Bedeutung, als die Einrede der Verjährung nur im Verfahren, das vor die general court-martial gehört, und nur vor diesem, also nicht in dem court of inquiry vorgebracht werden konnte. Dies hängt damit zusammen, dafs die Verjährung als ein Verteidigungsmittel des Angeklagten, nicht

als Mangel einer sei es materiell oder prozefsrechtlich erforderlichen Voraussetzung für die Bestrafung des Delikts gestaltet ist und von Gerichts wegen nicht berücksichtigt zu werden braucht[1]. Dadurch wird es in unserem Falle möglich, dafs ein Deserteur, der in Deutschland fünf Jahre sich aufgehalten hat und naturalisiert ist, nach seinem zweijährigen Aufenthalt hier nach den Vereinigten Staaten zurückkehrt und durch den court of inquiry verfolgt und durch den general court-martial verurteilt wird, selbst wenn den Gerichten bekannt, aber von den Angeschuldigten nicht vorgebracht ist, dafs das Delikt verjährt sei, oder dafs Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868 Verfolgung und Bestrafung verbiete. Denn auch dieses Verbot wird nach amerikanischem Recht als ein Verteidigungsmittel des Angeklagten aufgefafst werden. Freilich wird der Deserteur mit der Verteidigung aus dem Vertrage gar nicht gehört werden, da Artikel II, wie gesagt, in Bezug auf Desertion durch das Gesetz vom 11. April 1890 als aufgehoben gelten mufs.

b 1. Dieses Gesetz führt zugleich eine deutsche Rechtsansicht in das amerikanische Militärstrafrecht ein, nämlich die von der rechtlichen Natur der Desertion als eines Dauerdeliktes. Durch die Veränderung des Begriffs der Fahnenflucht wie auch durch die spätere Verkürzung der Dienstpflicht auf drei Jahre kann es fraglich werden, ob diese Wandlungen zu gunsten oder auch zu ungunsten des Deserteurs geltend gemacht werden können, der vor der Veränderung durch Auswanderung das Delikt der Desertion begangen hat. Die Antwort ergibt sich aus der vertraglichen Natur des Militärdienstverhältnisses und aus der Erwägung, dafs spätere Gesetze unter früheren Gesetzen verwirklichte Tatbestände nicht treffen, wenn sie es nicht ausdrücklich

[1] Vgl. Murray, Manual, S. 32; Winthrop, Milit. Laws, S. 385 und 386.

bestimmen, worüber ja schon früher auf der Grundlage des deutschen Rechts gehandelt worden ist.

Die Annahme der deutschen Rechtsansicht von dem Dauerdelikt der Desertion durch das Gesetz vom 11. April 1890[1] hat sicherlich den Vorzug, dafs die Verjährungszeit insbesondere auch bei den Auswanderern einfacher und genauer berechnet werden kann. Früher lief bis zur Auswanderung etwa eine Verjährungszeit von einem Jahr einem Monat und drei Tagen, um durch sie in ihrem Laufe unterbrochen zu werden und erst wieder mit der Rückkehr zu beginnen. Jetzt beginnt sie überhaupt erst mit dem Ablauf der Militärdienstzeit, zu welcher man sich verpflichtet hatte. Im Gegensatz zum deutschen Rechte mit seiner Militärdienstpflicht bis zum 39. Lebensjahre führt dies insofern zu keinen Unzuträglichkeiten, als die Dienstzeit sich nur auf drei Jahre beläuft, und das staatliche Interesse dadurch gewahrt wird, dafs die Verjährungszeit im Falle der Abwesenheit des Schuldigen (wozu regelmäfsig wohl der Aufenthalt im Auslande[2], aber dem Wortlaute nach auch ein Sichverborgenhalten gerechnet werden wird) nicht läuft.

2. Jedoch mögen die kritischen Bedenken Winthrops gegen diese Übernahme eines fremden Gedankens vom amerikanischen Standpunkte aus nicht unbegründet sein. Sie mögen hier zum Schlusse dieses Abschnitts Aufnahme finden, weil auch für unser Recht de lege ferenda daraus etwas zu gewinnen ist. Winthrop[3] sagt:

---

[1] Sie war übrigens in der Literatur schon früher vertreten. Vgl. Wilson S. 15 § 8, und gegen diese Ansicht von dem Dauerdelikt 1882 Attorney-General Taft (bei Wilson S. 16 § 10), dessen Ansicht dahin geht, dafs die Fortdauer der Dienstverpflichtung nach Vollendung der Desertion der letzteren wohl den Charakter eines Dauerdelikts geben konnte, dafs aber gerade der ganze Vertrag durch die Tat gebrochen werde und die Dienstverpflichtung als durch sie unmöglich geworden wegfiele und nicht fortdauern könne, so dafs also das Delikt gerade darin besteht und sich darin vollendet, dafs der Militärdienstvertrag durch die Tat zu nichte gemacht wird.

[2] Vgl. Winthrop, Milit. Law, S. 383.

[3] Milit. Law a. a. O.

In the original article the point fixed is the date of the commission of the offence. In the amendment of 1890 mustered instead of enlisted. This condition engrafted upon our code from the German military system was designed of course to extend the period of prosecution of deserters, but it is quite unequal in its operation. Thus a soldier deserting a short time prior to the expiration of his term of enlistment must be prosecuted, if at all, within about two years; while one deserting, presently after his entering upon his enlistment (which under existing law must be five years) (als Anmerkung hierzu hinzugefügt no fixed at three years by the act of August 1, 1894) need not be prosecuted till at the end of nearly seven years. Thus the longer a soldier remains in the service with the more chance of impunity may he desert it.

Diese Unterscheidung, meint Winthrop, sei nicht begründet, vielmehr sollte die Verjährungsfrist bei allen Delikten die gleiche sein. Auch sei es im allgemeinen ein zweifelhaftes Beginnen, in die amerikanische Militärrechtspraxis eine Regel einzuführen, die aus einem fremden Code stamme, insbesondere dann, wenn diese Regel auf einer im amerikanischen Rechte nicht begründeten Theorie beruhe. Die Theorie, auf welche sich diese Regel gründe, sei, dafs Desertion ein Dauerdelikt sei, das ist ein Delikt, welches einmal an einem bestimmten Tage begangen, fortdauernd mit jedem Tage, der auf den Zeitpunkt der Aushebung des Soldaten folgt, aufs neue begangen werde, so dafs die Verjährung nicht vor Ablauf des letzten Tages zu laufen beginne, an welchem das Delikt ebenso wie am ersten Tage begangen werde. Diese Haarspalterei könne nicht auf die Desertion im amerikanischen Recht angewandt werden. Ein Dauerdelikt sei ein solches, welches an sich und ohne Beziehung zu der Intention des Verletzers dem einzelnen oder der Öffentlichkeit solange unrecht tue, als es nicht niedergeschlagen werde, und sei daher als unabhängig von jedem und irgend einem Tage seiner Fortdauer zu erachten.

But desertion, fährt Winthrop fort, is an offence of which the gist is a particular intent and one which must be entertained as a particular time viz. at the moment of the unauthorized departure. Thus, in the view of the author, a desertion is, as a legal offence, committed but once, being complete and consumate on the day on which the soldier quits the service with the animus non revertendi; the continuing offence thereafter committed being not the desertion but the simple minor offence of absence without leave involved in it, and which of course continues till the deserters apprehension or voluntary return.

Auf Grund aller dieser Erwägungen kommt Winthrop zu dem Vorschlage, dafs alle Delikte in zwei Jahren, die Desertion in drei Jahren verjähren soll. Das Berechtigte seiner Einwendungen ist zum Schlusse bei den Erörterungen de lege ferenda zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Betrachtungen über das amerikanische Militärstrafrecht, so unvollständig und vielleicht auch unzutreffend sie im einzelnen auch sein mögen, ergeben für unser Thema, dafs es höchst zweifelhaft ist, ob der Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868 in den Vereinigten

Staaten sich noch in Kraft befindet, und dafs er, wenn er sich in Kraft befunden hätte oder befände, jedenfalls bisher von den amerikanischen Gerichten unangewendet geblieben ist. Ob und welche Wirkungen eine solche staatsrechtliche Ungültigkeit auf den völkerrechtlichen Bestand des Vertrages hat, wird aus den folgenden Untersuchungen auf Grundlage der deutschen Verträge deutlicher werden.

Zweites Kapitel.

Die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge und ihre völkerrechtliche Bedeutung.

§ 1. Die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Verträge.

I. Die Besonderheiten des württembergischen Vertrages.

Eine Prüfung der völker- und staatsrechtlichen Gültigkeit der Bancroftverträge ist bisher nicht erfolgt. Zweifel sind, soweit ich sehe, nur einmal aufgetaucht, und zwar in der württembergischen Kammer. Hier wurde die Frage praktisch, weil der Vertrag den Ständen erst nach seinem Abschluſs und nach seiner Ratifikation durch Vortrag vom 27. Juni 1871, d. i. nach Abschluſs des Vertrages zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde vom 25. November 1870, wodurch des letzteren Verfassung auf Württemberg ausgedehnt wurde, und nach Gründung des Deutschen Reiches zwecks verfassungsmäſsiger Zustimmung vorgelegt wurde[1] und so erst in der Sitzung vom 23. Februar 1872 zur Abstimmung und Annahme gelangte[2]. Aus dem Bericht der staatsrechtlichen Kommission betreffend den

[1] Verhandlungen der Württembergischen Kammer 1870/72, Beilagen-Band I Abteilung I S. 200.

[2] Verhandlungen der Württembergischen Kammer 1870/72, 3. Protokoll-Band S. 1604. Anlage IV, c.

Bancroftvertrag[1] interessiert hier insbesondere der § 1, den ich im Wortlaute wiedergebe:

„Die formelle Berechtigung der württembergischen Stände, dem Vertrage die ständische Zustimmung zu erteilen, kann nicht bezweifelt werden, auch nachdem durch Vertrag zwischen Württemberg einer- und dem Norddeutschen Bunde, Baden, Hessen andererseits Berlin 25. November 1870 die Verfassung des Deutschen Reiches auf Württemberg ausgedehnt worden ist. Obgleich der vorliegende Vertrag seinem Inhalte nach den in dem Artikel 4 Ziffer 1 Reichsverfassung bezeichneten Angelegenheiten beizuzählen ist, so kann er doch nicht der Zustimmung des Reichstages unterliegen, da er vor dem 1. Januar 1871 vom König von Württemberg abgeschlossen wurde, und ebensowenig wollte und konnte durch den Vertrag vom 25. November 1870 die Anwendbarkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten am 22. Februar 1868 abgeschlossenen Vertrages, mit welcher der vorliegende konform geht, bewirkt werden."

„Hiernach und mit Rücksicht darauf, dafs die Reichsverfassung die Landesgesetzgebung auch in den nach Artikel 4 Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Angelegenheiten nicht ausschliefst, und der vorliegende Vertrag, wie sich bei seiner materiellen Prüfung ergeben wird, gegen ein Reichsgesetz nicht verstöfst, derselbe aber, weil eingreifend in die Landesgesetzgebung, der ständischen Zustimmung bedarf, wie solche auch ausdrücklich vorbehalten wurde, kann formell die Beschlufsfassung in betreff des vorliegenden Vertrages durch die Hohe Kammer einem Bedenken nicht unterliegen."

Weiter gehört hierher die Erklärung des Freiherrn von Wächter, Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in der Kammer der Standesherren vom 5. März 1872[2], dafs

„Seitens des Reichskanzleramtes lediglich keine Einwendung gegen die Ratifizierung des vorliegenden Vertrages gemacht worden sei, dasselbe sich vielmehr vollkommen einverstanden erklärt habe, dafs der amerikanische Gesandte aber seine vollkommene Übereinstimmung mit der Ansicht der Regierung ausgesprochen und wiederholt den Wunsch kundgegeben habe, der Vertrag möchte baldmöglichst die Zustimmung beider Kammern Württembergs erlangen, damit er endlich in Wirksamkeit treten könne, obgleich er faktisch schon in Ausführung gekommen sei."

Der letzte Satz erhellt deutlich, dafs sich die Regierung

---

[1] Verhandlungen der Württembergischen Kammer, Beilagen-Band I Abteilung II Nr. 173 S. 629. Anlage IV, b.

[2] Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherren von 1870—1872, erster Protokoll-Band, 24. Sitzung vom 5. März 1872 S. 344, Anlage IV, d; auch wiedergegeben bei Bazille und Köstlin S. 94 u. 95.

mehr von praktisch-politischen, bestenfalls völkerrechtlichen als von staatsrechtlich-legalen Gesichtspunkten leiten liefs. Denn mag man über die Teilnahme des Parlaments bei dem Abschlufs von Staatsverträgen denken, wie man will, vor dessen Zustimmung ist der durch die Staatsoberhäupter abgeschlossene Vertrag staatsrechtlich noch in der Schwebe. Von einer faktischen Ausführung dieses staatsrechtlich noch nicht in Wirksamkeit getretenen Vertrages kann nur in dem Sinne gesprochen werden, dafs die Staatsregierung Württembergs ihn von Fall zu Fall anwendet, ohne die völker- und staatsrechtliche Verbindlichkeit hierzu anzuerkennen. Freilich war Württemberg durch den Abschlufs des Vertrages seitens seines Staatsoberhauptes völkerrechtlich gebunden, und zwar verpflichtet, durch Herbeiführung der erforderlichen Zustimmung des Parlaments die völkerrechtliche Verbindlichkeit endgültig zu begründen und die staats- und strafrechtliche Durchführung des Vertrages innerhalb seines Staates zu gewährleisten. Aus dem Bestreben, dieser Verpflichtung trotz der historischen Entwicklung nachzukommen und nicht hinter allen andern deutschen Staaten, die vorher schon den Vertrag ratifiziert hatten, zurückzustehen, erklären sich die wiedergegebenen Deduktionen und die Ansichten des Reichskanzleramtes. Man konnte damals und wollte nicht annehmen, dafs Württemberg durch den Beitritt zum Deutschen Reiche die Erfüllung der vorher von ihm als einem selbständigen Staate übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten gar schuldhafterweise (?) unmöglich gemacht habe. Selbst wenn diese Ansicht völkerrechtlich und staatsrechtlich die allein richtige gewesen wäre, wäre es doch ein schlechter Anfang der neuen einheitlichen staatsrechtlichen Beziehungen gewesen, die erhebliche Beschränkung Württembergs in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht durch die Reichsverfassung gleich allzu fühlbar zu machen. So wird auch die merkwürdig gewundene Stellungnahme des Reichskanzleramtes verständlich. Es macht einerseits lediglich keine Ein-

wendungen gegen die Ratifizierung des Vertrages[1], überläfst also dem Ermessen und der Verantwortlichkeit Württembergs die ganze Sache und behält sich damit sozusagen seine Entscheidung für später vor, andererseits erklärt es sich vollkommen damit einverstanden, d. h. erkennt doch wieder die Berechtigung Württembergs zur Ratifikation an. Schliefslich mögen auch politische Gründe gegenüber den Vereinigten Staaten für die ganze Behandlung der Sache mafsgeblich gewesen sein. Dabei hat man die staatsrechtliche Bedenklichkeit des Vorgehens sehr wohl empfunden. Dies geht deutlich aus den Äufserungen des Referenten Freiherrn von Holzschuher in der Kammer der Standesherren hervor:

„Dagegen ergab sich das Bedenken, ob Württemberg jetzt nur für die anderen leichteren Fälle der sogenannten Widerspenstigkeit den Wegfall aller nachteiligen Folgen vertragsmäfsig zusichern kann. Einerseits ist nämlich diese Erfüllung, auf welche bisher Artikel 89 Ziffer 1 und 92 des Württembergischen Kriegsdienstgesetzes anwendbar war, jetzt in dem Strafgesetz für das Deutsche Reich § 140 (vgl. auch § 360 Ziffer 3) mit Strafe bedroht, und andererseits soll nach dem Reichsgesetz vom 9. November 1867 § 6 Absatz 3 die Dienstzeit (ausnahmslos) nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt berechnet werden, und die Militärersatzinstruktion sagt (§ 179 Ziffer 2): Die Dienstzeit der unsicheren Heerespflichtigen wird von dem nächsten Rekruteneinstellungstermin an gerechnet. Nachdem indessen das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in § 21 Absatz 3 gerade mit Rücksicht auf den von Württemberg in allen wesentlichen Punkten adoptierten Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Amerika die Frist, wodurch die Staatsangehörigkeit in solchen Fällen erlischt, auf fünf Jahre herabzusetzen gestattet, und § 140 des Str.G.B. auch für alle übrigen deutschen Staaten nur mit der durch die Staatsverträge mit Amerika begründeten Ausnahme zur Einführung gelangen könnte(?) (Oppenhoff, Str.G.B. für den Norddeutschen Bund, Note 6 zu § 140), so wird man jenes Bedenken schwinden lassen und Württemberg nach den Intentionen der Reichsgewalt für befugt erachtet werden, einen schon vor Einführung der betreffenden Reichsgesetze geschlossenen Vertrag, welcher lediglich die Rechtsgleichheit mit den übrigen Bundesstaaten herstelle, auch jetzt noch zu ratifizieren[2]."

[1] Ich mufs mich hier auf den Standpunkt des Freiherrn v. Wächter stellen, wonach das Reichskanzleramt wie die Kammer der Standesherren annehmen und annehmen sollten, dafs die Ratifikation erst erfolgen sollte und noch nicht erfolgt war. Diese Irreführung mag ja politisch begründet gewesen sein, historisch steht jedenfalls fest, dafs der Austausch der Ratifikationsurkunden bereits am 17. August 1869 stattgefunden hatte. Siehe Anlage I, 1 g Anm. 2.

[2] Unrichtig, siehe Anm. 1.

mehr von praktisch-politischen, bestenfalls völkerrechtlichen als von staatsrechtlich-legalen Gesichtspunkten leiten liefs. Denn mag man über die Teilnahme des Parlaments bei dem Abschlufs von Staatsverträgen denken, wie man will, vor dessen Zustimmung ist der durch die Staatsoberhäupter abgeschlossene Vertrag staatsrechtlich noch in der Schwebe. Von einer faktischen Ausführung dieses staatsrechtlich noch nicht in Wirksamkeit getretenen Vertrages kann nur in dem Sinne gesprochen werden, dafs die Staatsregierung Württembergs ihn von Fall zu Fall anwendet, ohne die völker- und staatsrechtliche Verbindlichkeit hierzu anzuerkennen. Freilich war Württemberg durch den Abschlufs des Vertrages seitens seines Staatsoberhauptes völkerrechtlich gebunden, und zwar verpflichtet, durch Herbeiführung der erforderlichen Zustimmung des Parlaments die völkerrechtliche Verbindlichkeit endgültig zu begründen und die staats- und strafrechtliche Durchführung des Vertrages innerhalb seines Staates zu gewährleisten. Aus dem Bestreben, dieser Verpflichtung trotz der historischen Entwicklung nachzukommen und nicht hinter allen andern deutschen Staaten, die vorher schon den Vertrag ratifiziert hatten, zurückzustehen, erklären sich die wiedergegebenen Deduktionen und die Ansichten des Reichskanzleramtes. Man konnte damals und wollte nicht annehmen, dafs Württemberg durch den Beitritt zum Deutschen Reiche die Erfüllung der vorher von ihm als einem selbständigen Staate übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten gar schuldhafterweise (?) unmöglich gemacht habe. Selbst wenn diese Ansicht völkerrechtlich und staatsrechtlich die allein richtige gewesen wäre, wäre es doch ein schlechter Anfang der neuen einheitlichen staatsrechtlichen Beziehungen gewesen, die erhebliche Beschränkung Württembergs in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht durch die Reichsverfassung gleich allzu fühlbar zu machen. So wird auch die merkwürdig gewundene Stellungnahme des Reichskanzleramtes verständlich. Es macht einerseits lediglich keine Ein-

bezügliches Landesrecht anzuwenden; sie sollten die Modifikation dieses Landesrechts herbeiführen. Verstand es sich doch im Jahre 1868 von selbst, dafs ein Bayer, welcher seine bayrische Wehrpflicht durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten verletzte, bei seiner Rückkehr nach einem der anderen deutschen Vertragsstaaten nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten in diesen anderen Staaten überhaupt keine Verfolgung und Bestrafung zu befürchten hatte. Entsprechendes gilt von den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten. Der deutsche Staat wird in den Verträgen immer als völkerrechtlich und staatsrechtlich völlig selbständig angesehen. Daher konnte der Artikel II allein die Regelung der Verletzung von Pflichten gegen den einzelnen bestimmten deutschen Staat zum Gegenstande haben und mufste unterstellen, dafs darin niemals eine solche gegen den andern deutschen Staat gelegen sein kann. Da es im Jahre 1868 nur — und das interessiert hier hauptsächlich — eine norddeutsche, bayrische, württembergische, badenische, hessische Wehr- und Dienstpflicht gab, so konnte Artikel II der Verträge nur Schutz gegen die Verletzung einer solchen Pflicht gewähren wollen, wie dies ja auch durch den Hinweis auf das württembergische Kriegsdienstgesetz in dem oben wiedergegebenen Referate des Freiherrn von Holzschuher für Württemberg anerkanut worden ist. Ganz dasselbe galt aber auch für die Staatsangehörigkeit.

Diesbezüglich hat schon der Abgeordnete Hallwachs in seinem Berichte an die Zweite hessische Kammer[1] festgestellt:

> Indem wir uns mit dem Inhalt des Artikel I und den zu demselben im Protokoll aufgenommenen Erläuterungen für einverstanden erklären, haben wir nur die zu ungunsten der amerikanischen Staatsbürger bestehende und in dem Mangel eines deutschen Indigenats begründete Ungleichheit hervorzuheben, die immerhin darin besteht, dafs den nach Amerika auswandernden deutschen Staatsangehörigen der fünfjährige

[1] Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände des Grofsherzogtums Hessen in den Jahren 1869/71 Beilagen-Band II Nr. 93 zum 8. Protokoll S. 5. Anlage V.

Aufenthalt, auch wenn er in den verschiedenen nordamerikanischen Einzelstaaten wechselnd genommen wird, die Anerkennung als Staatsangehöriger Amerikas in sämtlichen deutschen Staaten erwirbt, während umgekehrt der aus Amerika nach Deutschland Auswandernde sich entweder in den norddeutschen Bundesstaaten oder in einem der süddeutschen Staaten ununterbrochen während fünf Jahre aufgehalten haben muſs, um von den Vereinigten Staaten als Angehöriger des Norddeutschen Bundes oder des betreffenden süddeutschen Staates anerkannt zu werden."

Die beste Feststellung des zersplitterten Rechtszustandes, wie er im Jahre 1868 betreffend die Staatsangehörigkeit auf Grundlage der Bancroftverträge, bestand, ergibt sich aus der trefflichen Kritik des Mr. Fish in seiner an Bancroft gerichteten Instruktion vom 14. April 1873 [1]. Was hier allein interessiert, ist, daſs der Bestand einer gesonderten norddeutschen, bayerischen, badischen, württembergischen und hessischen Staatsangehörigkeit die Grundlage der einzelnen Verträge gewesen ist.

Der Vertrag erzeugte Rechte und Pflichten nur zwischen den Vereinigten Staaten und dem jeweilig mit ihm kontrahierenden deutschen Einzelstaate. Beging also ein Bayer oder ein Hesse oder Badener eine Wehrpflichtverletzung durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten und wurde hier während 5-jährigen ununterbrochenen Aufenthalts naturalisiert, so muſste er kraft des Bancroftvertrages in seinem Heimatsstaate als amerikanischer Staatsangehöriger anerkannt werden; jeder andere deutsche Staat aber war weder durch seinen Bancroftvertrag, noch durch den von dem Heimatsstaate abgeschlossenen zu dieser Anerkennung verpflichtet. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung eines jeden Bancroftvertrages in dem betreffenden deutschen Einzelstaate — eine andere Anwendung kam überhaupt nicht in Frage — ist also im Jahre 1868 gewesen, daſs es eine gesonderte norddeutsche, bayerische, badische, hessische, württembergische Staatsangehörigkeit gab, deren beziehentlichen Rechte und Pflichten in dem Heimatsstaate des Deutsch-

[1] Foreign Relations 1873 Nr. 132 S. 249 f.; auch zu finden bei Francis Wharton, A Digest, Bd. II § 178 S. 374 ff. Vgl. Tingle S. 16.

Amerikaners vor der erworbenen amerikanischen Staatsangehörigkeit zurückweichen. Ist diese norddeutsche, bayerische, badische, württembergische, hessische Staatsangehörigkeit, wie sie in den betreffenden Landesgesetzen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Badens, Württembergs und Hessens Regelung gefunden hat, notwendiges Erfordernis für die Anwendung jeder einzelnen Bestimmung des Vertrages, insbesondere des uns beschäftigenden Artikel II, so wird es zum Problem, wie nach Überordnung einer gemeinsamen deutschen Reichsangehörigkeit über die betreffende einzelstaatliche Staatsangehörigkeit der allein auf die letztere gegründete Vertrag noch weiter bestehen kann.

b) Stellt man sich demgemäfs auf den Standpunkt der Zeit von 1868, so müfste, von da aus betrachtet, der Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde in Wegfall gekommen sein, während allein noch die Verträge mit Bayern, Baden und Hessen sich in Geltung befinden. Denn seit Gründung des Deutschen Reiches gibt es keine norddeutsche Staatsangehörigkeit mehr, noch auch ein norddeutsches Staatsgebiet. An deren Stelle ist die deutsche Reichsangehörigkeit und das deutsche Reichsgebiet getreten [1]. Nimmt man aber die Gültigkeit des Vertrages mit dem Norddeutschen Bunde an, so ist das Deutsche Reich als Rechtsnachfolgerin des Norddeutschen Bundes die aus ihm verpflichtete Gegenkontrahentin geworden. Ist das Deutsche Reich aber das verpflichtete und berechtigte Rechtssubjekt, so ist an die Stelle des Norddeutschen in dem Vertrage vom 22. Februar 1868 der Reichsdeutsche getreten, und anstatt der norddeutschen ist die

[1] Die frühere Streitfrage, „ob die Erstreckung des strafrechtlichen Inlandbegriffs auf das ganze Reich vom 1. Januar 1872 oder 1. Januar 1871 (Gründung des Reichs) oder vom 4. Mai 1871 (dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Reichs) datiert“ (vgl. Harburger, Der strafrechtliche Begriff „Inland“ usw. S. 73), hätte bei Anwendung der Verträge in den 70er und 80er, ja auch noch Anfang der 90er Jahre interessieren können, ist aber heute nicht mehr praktisch. Daher heifst es im Text, ohne dieser Frage präjudizieren zu wollen, durchgehends: seit Gründung des Reichs.

Eroberung oder sonstigem derivativem oder originärem Erwerb von fremdem Staatsgebiet, daſs der erwerbende Staat die besonderen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des erworbenen Gebietes und die entsprechenden Rechte als solche übernimmt, ohne in seiner Totalität dadurch berechtigt oder verpflichtet zu werden. Vielmehr ist das Verhältnis derart, daſs das Rechtssubjekt des Norddeutschen Bundes als Deutsches Reich weiter besteht, daſs es nach innen hin, also staatsrechtlich ein anderes Gebiet und Volk und eine andere Organisation erhalten hat, daſs es aber nach auſsen völkerrechtlich ganz dasselbe geblieben ist. Daraus folgt aber für den Bancroftvertrag vom 22. Februar 1868, daſs seine Anwendung an Stelle der früheren norddeutschen Angehörigkeit nunmehr die deutsche Reichsangehörigkeit voraussetzt. Es ist auch schlechterdings gar nicht vorzustellen, wie ein Richter im Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes einem nach Gründung des Reichs geborenen Braunschweiger, Hamburger oder Preuſsen die Straffreiheit des Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868 zubilligen könnte unter der Feststellung, er sei zwar Reichsangehöriger, könne aber als solcher die Anwendung des Vertrages auf sich nicht beanspruchen, sondern nur kraft der besonderen Eigenschaft, daſs er norddeutsche Bundesangehörigkeit besessen haben würde, wenn der Norddeutsche Bund noch fortbestanden hätte, schlieſslich also unter der Fiktion, daſs trotz der Umwandlung des Norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich die Angehörigen des letzteren, soweit sie Angehörige des ersteren gewesen sein würden, wenn er noch bestände, sich von den anderen Reichsangehörigen unterscheiden und insoweit also als besonderer staatsrechtlicher Begriff von dem allgemeinen Begriff der Reichsangehörigen auszusondern seien. Eine solche Konstruktion — und eine andere ist bei Annahme der Gültigkeit der einzelnen Bancroftverträge je für die einzelnen Staatsgebiete nicht möglich — steht aber in offenbarem Widerspruch mit Artikel III der Reichsverfassung.

III. Die staatsre

a) So bleibt
Vertrag vom 22.
Geltung, die übri
stehen nicht mehr
positive Gründe.
verträge war, wie
Staatsangehörigke
Staaten. Nach G
Reichsgesetzes vo
wird die Reichsan
in einem Bundes
Verlust (§ 1 daselb
keit — gehören
gesetzliche Bestim
der letzteren mufs
hält daher zugleic
Enthalten nun, wi
die Bancroftvertr
Staatsangehörigke
dieser Besimmun
satz 3 a. a. O. ge
Absatz 3 spricht
Norddeutschen die
als welcher der v
das Gesetz vom 1
Bundes war, gab
einzelnen ihm an
Abschlufs von St
Art. Als das G
entsprechend das
Absatz 3 jene Er
Es ist nach dem
nach dem Sprach
selben Zeit ganz

„Norddeutsche“ in Absatz 3 Württemberger, Bayer, Badener oder Hesse zu setzen. Daher würden die Bancroftverträge der süddeutschen Staaten mit Absatz 3 und Absatz 1 § 21 in Widerspruch stehen, also unwirksam geworden sein, wenn sie Bestimmungen enthielten, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit an andere Voraussetzungen knüpften, als wie sie in Absatz 1 geregelt sind, während der Bancroftvertrag des Norddeutschen Bundes bei dieser Unterstellung als ein nunmehr für das ganze Reich und alle Reichsangehörigen geltender Vertrag in Kraft geblieben wäre. So einfach liegt aber die Sache nicht. Wie wiederholt erwähnt, enthalten alle deutschen Bancroftverträge keine Bestimmung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, vielmehr hat sich grade aus der vorsichtigen Fassung, wie aus der Entstehungsgeschichte ergeben, dafs der in den Vereinigten Staaten naturalisierte Bayer, Badener etc. unter den bekannten Voraussetzungen wohl als Amerikaner „behandelt“, „erachtet“ werden, aber nicht, dafs er als Nichtdeutscher [1] gelten sollte. Dies ist von Erheblichkeit für die Nachkommen eines solchen. Ist z. B. ein Norddeutscher alsbald nach 5-jährigem ununterbrochenen Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten nach der Heimat zurückgekehrt, und bringt er von dort einen 2-jährigen ehelichen Knaben mit, oder erzeugt er einen solchen alsbald nach seiner Rückkehr, so ist und bleibt dieser nach deutschem Staatsrecht Norddeutscher, von einer Anwendung des Bancroftvertrages auf ihn kann niemals die Rede sein [2]. Der Vater und naturalisierte Amerikaner

[1] Die Sätze des preufsischen Oberverwaltungsgerichts (O.V.G.E. Bd. 14 S. 392) „die Beziehung des Absatzes 3 § 21 zu jenem Vertrage vom 22. Februar 1868 hat aber noch die positive Bedeutung, dafs jetzt klargestellt ist, dafs nach Artikel I und IV des Vertrages der Verlust der Staatsangehörigkeit definitiv eintritt und nicht suspendiert werde. Der demnächst Zurückkehrende besitzt die deutsche Reichsangehörigkeit nicht mehr“ sind in dieser allgemeinen Fassung unrichtig; sie verkennen, dafs ein späteres Gesetz durch einfache Bezugnahme und Anerkennung eines früher abgeschlossenen Vertrages dessen ursprünglichen Sinn und Inhalt nicht verändern kann, dafs es nicht „klarstellen“ kann, was der Vertrag absichtlich nicht klargestellt wissen wollte.

[2] Siehe oben S. 59.

bleibt es auch, weil er n
ist; er darf daher als Nordd
und ist aktiv und passiv

Die deutschen Bancro
halb des Gesetzes vom 1.
freilich, dafs der vom 22.
seine bezüglichen Rechtssä
dem Gesetze zuwiderlaufe
deshalb gemäfs § 26 dase
trag vom 22. Februar 186
deutschen Reiches, er en
bestimmungen dahin gehen
Vereinigten Staaten ausgew
bestimmten Voraussetzung
Die süddeutschen Verträg
dessen Hauptbestimmunge
die Pflichten des Angehöri
Staates, der nach den Ver
bei seiner Rückkehr von s
gemacht werden, und dafs
bestimmten Voraussetzung
(Art. IV.) Diese Vorsch
1. Juni 1870 insofern zuwi
der Staatsangehörigkeit zu
machung der Reichsangeh
schriften für das Wieder-Wi
keit zugleich auch eine E
voraussetzen und geben.
stimmungen, die in dem
vorgesehen und daher un
von dem hier vertretenen
dem Vertrag vom 22. Fe
ist und die landesrechtlich
Staaten damit in Widerspr
Standpunkts ergibt sich
Pflichtverletzungen,

süddeutschen Staaten verzichten, Pflichten betreffen, welche gegen das Reich bestehen, und dafs die Einzelstaaten nicht befugt sind, vertragsgesetzlich zu bestimmen, dafs die Verletzung von Reichsgesetzen nicht verfolgt und bestraft werden soll.

b) Letzten Endes ist Hauptgegenstand der Verträge die Regelung der Straflosigkeit von Delikten gegen die militärischen Pflichten. Seit der Gründung des Deutschen Reiches gibt es aber nur noch ein Reichsheer, nur noch eine deutsche Wehr-, eine deutsche Dienstpflicht, keine norddeutsche, badische, hessische, württembergische, bayerische. Wehr- und Dienstpflicht bestehen gegenüber dem Deutschen Reiche, nicht gegenüber dem einzelnen Bundesstaate [1]. Dafs der letztere Verletzungen gegen jene durch Reichsverfassung und Reichsgesetze auferlegten Pflichten durch landesrechtliche vertragsgesetzliche Vorschriften — mögen die betreffenden Staatsverträge vor oder nach Gründung des Reichs in Kraft treten — regeln könnte, widerspricht Artikel II und IV Ziffer 13 der Reichsverfassung. Vielmehr heben die allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften über die Verletzung jener Pflichten die früheren landesrechtlichen Vertragsgesetze auf und können über den gleichen Gegenstand nur wieder durch Reichsgesetze bezw. Staatsverträge des Reichs abgeändert werden, lassen aber die norddeutschen vertragsgesetzlichen Vorschriften als Reichsrecht in Geltung [2].

---

[1] Weder der Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes III § 5, noch das Schlufsprotokoll hierzu (II, VI), beide vom 23. November 1870, noch die Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 stehen entgegen, da in ihnen die für die deutsche Wehr- und Dienstpflicht grundlegenden Artikel 57, 59 R.V. anerkannt werden, und die militärischen Sonderrechte Württembergs und Bayerns nunmehr auch vor allem durch Einführung des ReichsM.Str.G.B., des ReichsM.Gesetzes, den es ergänzenden Gesetzen und der R.M Str.G.O. über die Vorschriften des Artikel 61 R.V. hinaus einschneidende Beschränkungen zu gunsten der Reichsgewalt erfahren haben.

[2] Vgl. statt vieler: Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preufsen, S. 570 Anm. 1; Pröbst S. 252.

Man denke auch einmal rein praktisch: Ein Süddeutscher kommt vor ein norddeutsches Gericht wegen Verletzung der Wehrpflicht oder wegen Fahnenflucht. Wie sollte dieses das süddeutsche Landesgesetz, welches in Artikel II des betreffenden süddeutschen Bancroftvertrages enthalten ist und nur für den Bayer, Württemberger, Hessen oder Badener gilt, wenn er in seine Heimat zurückkehrt, bei Verstofs gegen die reichsgesetzliche Vorschrift des § 140 Str. G. B. und § 64 flg. M. Str. G. B. auf einen Süddeutschen[1] zur Anwendung bringen können? Und umgekehrt würde dasselbe gelten, wenn ein Norddeutscher in Süddeutschland zur Aburteilung käme. Sach- und Rechtslage ist, wie dargelegt, keine andere, wenn der Süddeutsche in seine Heimat zurückkehrt.

Daher ist der Vertrag vom 22. Februar 1868 als deutsches Reichsvertragsgesetz bestehen geblieben. Sein Rechtsbestand, mag er auch strafrechtlich betrachtet selbst zweifelhaft sein, wie oben dargelegt, schliefst jedenfalls staatsrechtlich die Gültigkeit der süddeutschen Verträge aus; und zwar vor allem deshalb, weil heute[2] in der strafrechtlichen Bestimmung des Artikels II der süddeutschen Verträge ihr eigentlicher Gegenstand gelegen ist, und sie mit der Ungültigkeit des Artikel II, mögen selbst im übrigen die andern beigebrachten Gründe nicht ausreichen, insgesamt hinfällig werden.

§ 2. Die völkerrechtliche Bedeutung der staatsrechtlichen Ungültigkeit der süddeutschen Verträge auf Grundlage des Staatsrechts der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reichs.

Hat nun die staatsrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Verträge ihr völkerrechtliches Erlöschen zur

[1] Die vom Standpunkte der Deutsch-Amerikaner geschriebenen Pamphlete von Wedekind und Munde richteten sich freilich vor allem gegen Art. IV, weil dieser das Prinzip des Art. I erheblich zu ungunsten der zurückkehrenden Deutsch-Amerikaner einschränkt. Dagegen Tinglo S. 10, 92.

[2] Vgl. Seyferth in B.G. 1900 (Bd. 10) S. 194 f.

Folge? Oder können sie völkerrechtlich trotzdem fortbestehen? Und umgekehrt, müfsten sie nicht staatsrechtlich gültig sein, wenn sie völkerrechtlich noch bestehen? Ist überhaupt eine staatsrechtliche Unwirksamkeit ohne völkerrechtliche Aufhebung möglich? Und könnten jene Verträge nicht völkerrechtlich erloschen und doch staatsrechtlich gültig sein?

I. Die Literatur.

Bevor diese Fragen beantwortet werden können, mufs ein kurzer Blick auf die umfangreiche Literatur über die Staatsverträge [1] geworfen werden.

Die völkerrechtliche Literatur über die Endigungsgründe der Staatsverträge, ihre Interpretation und die Einwirkung von Gebiets- und Verfassungsveränderungen auf ihre Gültigkeit läfst uns ganz im Stich, da sie Argumente für und wider die hier vertretenen Ansichten darbietet.

a) Was zunächst die Interpretation [2] von Staatsverträgen anlangt, so wird gelehrt, dafs sie, wenn eben möglich, den Rechtsbestand und im Zweifel die günstigste Bedeutung [3] der Verträge zum Ziele haben sollte. Im Falle von Widersprüchen soll extensiv, nicht restriktiv interpretiert werden. Auf der anderen Seite wird wieder die Ansicht vertreten [4], dafs die kontrahierende Partei, welche sich nicht klar und vollständig ausgedrückt hat, die Konsequenz ihrer Nachlässigkeit tragen mufs und später keine Einschränkung oder Erweiterung ihrer Meinung einführen darf. Dann soll wieder

---

[1] Angabe insbesondere der deutschen Spezialliteratur bei Laband Bd. II S. 114. Aufser den dort zusammengestellten Werken ergibt unser Literaturverzeichnis die erforderlichen Nachweise.

[2] Hier wird unter Interpretation nach der deutschen Rechtswissenschaft jede Art der Auslegung, logische wie grammatische, verstanden. Die amerikanisch-englische Rechtslehre dagegen gebraucht den Ausdruck im engeren Sinne für die grammatische Interpretation und versteht unter Konstruktion die logische Interpretation. Vgl. Wharton, A digest, Bd. II S. 36.

[3] Wharton a. a. O. Bd. II S. 30 u. 34; Davis S. 245; Taylor S. 314 und andere. Vgl. auch Notes upon the Treaties S. 19 u. 20.

[4] Phillimore Bd. II S. 89 ff., insbesondere S. 104.

der Wille für die Interpretation des Wortes maſsgebend sein, wenn er auch keinen genügenden Ausdruck gefunden hat. Schlieſslich ist bestritten, wer überhaupt zur Interpretation berechtigt sei, ob die Regierung oder die Verwaltung oder die Gerichte oder, je nach der Materie, alle drei [1]. Alle diese Interpretationsregeln sind unter der Voraussetzung aufgestellt, daſs der zu interpretierende Staatsvertrag schlieſslich als zu Recht bestehend angesehen werden muſs. Ob ein solcher zu Recht besteht, kann wohl unter Berücksichtigung jener Regeln, aber nicht aus ihnen entschieden werden. Mag man auch noch so sehr fordern und bestrebt sein, den Rechtsbestand eines Staatsvertrages nachzuweisen, es gibt eben Endigungsgründe, welche dieses Bestreben aussichtslos erscheinen lassen. Treffen solche Endigungsgründe für die hier in Frage stehenden Bancroftverträge der deutschen Südstaaten zu?

b) Die erste grundlegende Frage ist vorliegend, ob überhaupt völkerrechtliche Verträge und die darauf beruhenden Verbindlichkeiten durch die Gesetzgebung des einen Kontrahenten aufgehoben werden können, oder in welcher Weise ein Widerspruch zwischen älteren Staatsverträgen und jüngeren Gesetzen des einen Kontrahenten zu lösen ist. Diese Frage ist nicht bloſs, wie es den Anschein haben kann, eine völkerrechtliche, sondern auch eine staatsrechtliche, insbesondere dann, wenn die Staatsverträge zu gesetzlichen Normen des betreffenden Staats geführt oder selbst als solche zu gelten haben.

Von vornherein sei hier gleich angemerkt, daſs die Staatsverträge als solche der völkerrechtlichen Rechtsordnung

[1] Pradier-Fodéré Bd. II S. 875—877 und folgende, der freilich nicht berücksichtigt, daſs letzten Endes wohl jede Gewalt, sowohl die gerichtlichen als die Verwaltungs- wie auch die Regierungsbehörden innerhalb ihrer Kompetenz die Interpretation aller Zweifelsfragen vornehmen müssen und dürfen und häufig genug auch gar nicht in der Lage sind, die Interpretation von der angeblich zuständigen Stelle vornehmen zu lassen. S. 878 ff. die allgemeinen Interpretationsregeln, vgl. auch Halleck-Baker Bd. I S. 244 ff., wo sich eine Zusammenstellung von Ansichten verschiedener Schriftsteller findet.

und als Vertragsgesetze der staatsrechtlichen Rechtsordnung angehören, beide Ordnungen sich gleichsam in parallelen Ebenen kreuzen, und die Staatsverträge bezw. Vertragsgesetze in jenen Ebenen, so sehr sie auch in allen Punkten korrespondieren, eine ganz getrennte Existenz führen. Die völkerrechtliche Rechtsordnung der anderen überordnen in dem Sinne, dafs entgegengesetzte Staatsgesetze der höheren Rechtsquelle gegenüber völker- und staatsrechtlich unwirksam seien, heifst naturrechtliche Fiktionen in die Rechtswissenschaft wieder einführen[1].

1. Interessant und von vorbildlicher Bedeutung ist die Behandlung der staatsrechtlichen Seite unserer Frage in der Literatur über das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Es herrscht hier völlige Einmütigkeit, dafs Staatsverträge als Gesetze des Landes zu gelten haben und als solche durch ausdrücklich oder stillschweigend abändernde jüngere Gesetze aufgehoben werden, mögen diese jene Aufhebung bezweckt haben oder nicht.

Zur Begründung der letzten Sätze verweise ich auf die Äufserung des Attorney general (etwa unseres Justizministers) Crittenden in den Notes upon the treaties of the United States with other powers S. 11[2], auf Wharton

---

[1] Vgl. literaturgeschichtlich für die analogen Fragen des Internationalen Privatrechts Otto Mayer (Bd. II S. 457 ff.), Marcusen (in B.G. 1902 [Bd. 11] S. 309 ff.) und für unser Gebiet Stoerks und Kaufmanns Werke. Eine Widerlegung der Gegenansicht im eigentlichen Sinne halte ich für ausgeschlossen. Es gibt auch in juristischen und nun gar in völkerrechtlichen Dingen Gegensätze der Grundanschauungen, die man als solche erkennen kann, und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit man der historischen Entwicklung überlassen mufs. Ich mache den bekämpften Versuchen von dem hier vertretenen historisch gegebenen Standpunkte aus den Einwand, dafs sie der historischen Entwicklung vorgreifen und mit Rechtsbegriffen und -prinzipien operieren, die es noch nicht gibt, die abstrahiert und erfunden werden, deren Anerkennung gefordert wird, ohne aus dem anerkannten geltenden Rechte nachgewiesen werden zu können. Der Staatsvertrag als solcher ist eben noch keine autoritative Rechtsquelle für die innere Staatsgesetzgebung der Kontrahenten.

[2] Siehe auch S. 1227 Sen. Ex. Doc. 1889 Vol. 1 Part. 2. Die „Notes" aus dem Jahre 1873 und aus dem Jahre 1889 stimmen überein.

Band II S. 65 und weiter S. 73, Hare S. 439 und S. 502 und auf von der Holst S. 109 und 110.

Die in den zitierten Werken übereinstimmend zum Ausdruck gebrachte Rechtslage[1] folgt aus Artikel 3 Sektion 2 der Verfassung[2] der Vereinigten Staaten:

„This constitution and the Laws of the United States which shall be made in Pursuance thereof; and all Treaties made or which shall be made under the Authority of the United States shall be the supreme Law of the land; and the judges in every State shall be bound thereby, any Thing in the Constitution or Laws of any State to the Contrary notwithstanding."

in Verbindung mit Artikel 3 Sektion 2:

The judicial power shall extend to all Cases in Law and Equity, arising under this Constitution the Laws of the United States and Treaties made or which shall be made under their Authority.

Wenn also Wharton[3] die Forderung aufstellt: „An act of Congress ought never to be constructed to violate the law of nations if any other possible construction remains", so ist eine solche doch nur cum grano salis zu nehmen. Denn in dem wichtigsten, hier interessierenden Falle, dafs ältere Staatsverträge mit jüngeren Gesetzen in Widerspruch treten, bleibt eben nach amerikanischem Staatsrecht keine Konstruktion möglich, nach welchem eine Verletzung des Staatsvertrages ausgeschlossen würde. Und es kann unter Berücksichtigung der früheren Darlegungen keinem Zweifel unterliegen, dafs die süddeutschen Bancroftverträge durch die politischen und staatsrechtlichen Umwälzungen, wie die Gesetzgebungsakten der 70er Jahre hinfällig geworden wären, wenn das Staatsrecht der Vereinigten Staaten in Anwendung gebracht werden könnte, dafs die amerikanischen Gerichte sie gar nicht hätten anwenden dürfen, wenn in den Vereinigten Staaten nach dem Vertragsschlufs die Akte erlassen worden wären, die den hier einschlägigen Reichsgesetzen der 70er Jahre entsprochen hätten.

[1] Vgl. noch Davis S. 229; Woolsey § 38; Field Art. 19 und Art. 188 f.; Hersley S. 27.
[2] Reade, Rentner S. 153.
[3] A digest Bd. II S. 30.

Ob in den Vereinigten Staaten die deutschen Bancroftverträge nicht durch spätere Gesetze oder auch durch spätere Staatsverträge aufgehoben worden sind, ist zum Teil schon früher erörtert worden, entzieht sich aber im übrigen mangels des erforderlichen Materials meiner Beurteilung. Aus der neueren amerikanischen Literatur ergibt sich freilich, dafs die Verträge noch als fortbestehend angesehen werden. Das kann aber sehr wohl darin seinen Grund haben, dafs man sie im Zusammenhang der amerikanischen Gesetzgebung überhaupt nicht auf ihre Gültigkeit geprüft hat, weil sie von diesem Standpunkte aus nie praktisch geworden sind. Vielmehr wird man die Fortdauer aller deutschen Bancroftverträge mit der herrschenden Ansicht ohne Nachprüfung als selbstverständlich unterstellt haben, weil sie bisher ja noch niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden sind.

Immerhin sollte doch schon aus Gründen etwaiger Retorsion die deutsche Regierung sich vergewissern, ob die deutschen Bancroftverträge nach der Entwicklung der spätereren amerikanischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die dargelegten Grundsätze des Staatsrechts der Vereinigten Staaten dort überhaupt noch in Geltung sind[1].

2. Weicht nun das deutsche Reichsstaatsrecht von dem dargelegten amerikanischen ab? Nach einigen Entscheidungen des Reichsgerichts könnte es fast den Anschein

[1] Auf meine dahingehende Anfrage erhielt ich vom Staatsdepartement in Washington die Antwort: „that the Department would be pleased to answer your inquiries, but regrets that the pressure of public business before it makes it impossible to do so". Halte ich diese von mir erwartete Absage mit der Erwiderung der amerikanischen Gesandtschaft in Berlin zusammen, dafs its records contain no case of a German subject of American origin, who had derserted from „the American Army before his German naturalization and who petitioned for a pardon for that offense", und mit der Erwiderung der Kaiserlich deutschen Botschaft in Washington, dafs in ihren Akten sich kein Material über meine dahin gehenden Fragen befinde, so besteht wohl kaum ein Zweifel, dafs die Bancroftverträge in Amerika in dem hier allein in Frage kommenden Falle niemals praktisch geworden sind.

haben; in Band 24 S. 13 der Entscheidungen in Zivilsachen heifst es[1].

„Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragschliefsenden Staaten und können deshalb in der Regel(?) blofs mit Zustimmung beider Vertragschliefsenden aufser Geltung gesetzt werden.

Das einseitige Abgehen von dem Vertrage würde wohlerworbene Rechte des anderen Teiles verletzen. Darum ist die Absicht der Vertragsaufhebung dem Gesetz nicht zu unterstellen, falls dazu nicht zwingende Gründe vorliegen. Die Betrachtung allein, dafs wenn die älteren Verträge einzelner Bundesstaaten noch für wirksam erachtet würden, dann die Beziehungen zu dem Ausland in konkursrechtlicher Hinsicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich nicht geregelt sind, liefert keinen zwingenden Grund. Jedenfalls ist eine unzweideutige reichsgesetzliche Bestimmung, dafs Ausnahmen von dem in § 207 Absatz 1 K.O. aufgestellten Satze nur auf dem im zweiten Absatz vorgezeichneten Wege getroffen werden können, nicht erlassen und in § 207 K.O. nicht zu finden.

Über dem, heifst es weiter, bemerken die Motive zu § 4 K.O. S. 32 und zu §§ 3—7 Einführungsgesetz dazu S. 463 ausdrücklich, dafs der Gesetzentwurf in die bestehenden Verträge mit aufserdeutschen Staaten nicht eingreifen wolle und dies nur deshalb nicht zum Ausdruck gebracht habe, weil es sich von selbst verstehe, dafs die Verträge durch die Gesetzgebung des einen kontrahierenden Teiles einseitige Änderung nicht erleiden können.

Und schliefslich: Staatsverträge lassen sich unter dem Ausdruck ‚Landesgesetze' nicht begreifen."

Diese Entscheidung ist meines Erachtens unrichtig[2], weil nicht die Absicht des Gesetzes (!?) einen Staatsvertrag aufzuheben, mafsgebend ist, sondern sein Wortlaut und der objektive Zusammenhang der Bestimmungen[3], und weil der Staatsvertrag eines Bundesstaats unter dem Ausdruck „Landesgesetz" begriffen werden mufs. Anderenfalls würde sonst Artikel II Satz 1 der R.V. durch Staatsverträge der Einzelstaaten illusorisch gemacht werden können. Die

---

[1] Vgl. auch Bd. 26 S. 128.

[2] Vgl. Laband Bd. II S. 157 Anm. 3 und S. 158 Anm. 1; Huber S. 168; Pröbst S. 252; Triepel S. 248 Anm. 1. Dagegen Kaufmann § 16 und 17. Auf die bekannten und viel zitierten Bestimmungen der Londoner Protokolle von 1831 und 1871 können sich die Gegner nicht berufen, weil diese über die staatsrechtliche Wirkung von Gesetzesänderungen auf frühere Staatsverträge nichts enthalten und auch gar nichts enthalten können, weil sie sonst geltende Rechtssätze der Staatsverfassungen durch völkerrechtliche Vereinbarung aufgehoben hätten, was eben staatsrechtlich unmöglich ist.

[3] Übereinstimmend jetzt R.G.E.ziv. Bd. 57 S. 316.

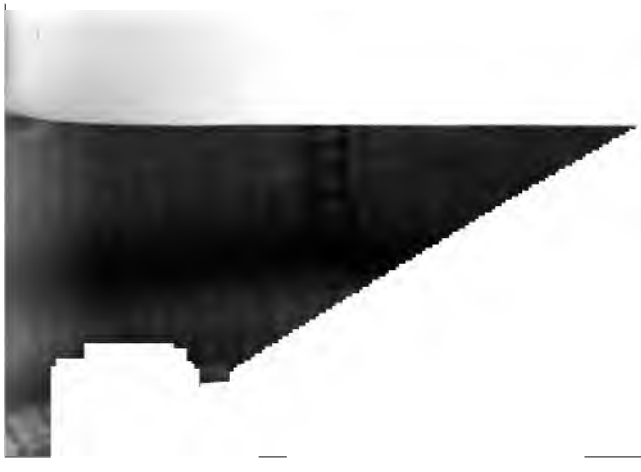

Reichsgesetze würden den Staatsverträgen der Bundesstaaten, wenn diese keine Landesgesetze sind, nicht vorgehen. Sind sie aber Landesgesetze, so sind die Bemerkungen in den Motiven unerheblich, wie das Reichsgericht selbst wiederholt erklärt hat, und § 4 des Einführungsgesetzes zur K.O. wiederholt nur für einen besonderen Fall den allgemeinen Grundsatz der Reichsverfassung Artikel II Satz 1. Danach aber (insbesondere Schlufs von Absatz 1 § 4) ergibt die reichsgesetzliche Regelung ohne weiteres die Aufhebung des landesgesetzlichen Staatsvertrages, wenn nicht bei ersterer ausdrücklich bestimmt wird, dafs letzterer nicht berührt werden solle. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht übrigens selbst in Entscheidungen in Strafsachen Band IV S. 274[1] vertreten:

„Sofern übrigens die Bestimmung des Artikel I des Staatsvertrages vom 19. Juli 1868 zwischen dem Grofsherzogtum Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika mit dem als Reichsgesetz geltenden Gesetze vom 1. Juni 1870 in Widerspruch stände, würde das letztere Gesetz dem bezeichneten Staatsvertrage vorgehen. Die in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifenden Bestimmungen des Staatsvertrages gelten, was ihre verbindliche Kraft als Rechtsnormen für das Inland betrifft, nach den für die Gesetze im allgemeinen gültigen Regeln; sie können daher insoweit (unbeschadet der Frage, welche Folgen sich hieraus für das Verhältnis von Staat zu Staat ergeben) auch durch die Gesetzgebung geändert werden. Wie nun das als Reichsgesetz geltende Gesetz vom 1. Juni 1870 die sonstigen bisherigen Gesetze des Grofsherzogtums Baden über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit ändern konnte, so konnte es auch den in dem Staatsvertrag vom 19. Juli 1868 liegenden gesetzgeberischen Normen auf diesem Gebiete die Rechtswirksamkeit entziehen, und hat es denselben auch die Rechtswirksamkeit entzogen, sofern etwa diese Normen mit dem genannten Reichsgesetz in Widerspruch stehen.

In beiden Entscheidungen wird wohl der allgemeine Rechtsgrundsatz: lex posterior derogat legi priori anerkannt; nur will die erste Entscheidung von ihm eine möglichst eingeschränkte Anwendung in den Fällen, wo Staatsverträge die leges priores sind, gemacht wissen und geht dabei gar soweit, den einzelstaatlichen Staatsverträgen den landes-

[1] Vgl. auch R.G.E.ziv. Bd. III S. 75.

gesetzlichen Charakter abzusprechen. Bei diesem Bestreben wird eine Verletzung völkerrechtlicher Verbindlichkeit durch staatliche Gesetzgebung prinzipiell für ausgeschlossen erklärt, wenn nicht die Absicht des Gesetzes auf die Vertragsaufhebung gerichtet ist.

Schliefslich steckt hinter der Begründung des Reichsgerichts unausgesprochen der in der Literatur des Völkerrechts vereinzelt vertretene[1] Rechtssatz, dafs das Völkerrecht eine dem Staatsrecht übergeordnete Rechtsordnung sei, dafs also die Rechtssätze des ersteren denen des letzteren vorgingen. Demgegenüber gibt es nur noch eine Möglichkeit, nämlich, dafs mit dem staatsrechtlich gültigen Abschlufs eines Staatsvertrages „dessen Rechtsnormen den Charakter von Gesetzesbefehlen" erhalten und allen übrigen gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Landes in staatsrechtlicher Beziehung gleichstehen. Hierzu hat sich das Reichsgericht in der anderen, oben wiedergegebenen Entscheidung ausdrücklich bekannt, während es in seiner Entscheidung Band 24 S. 13 einer klaren Stellungnahme aus dem Wege geht und allgemeine Prinzipien, vor denen es selbst zurückschrecken würde, in allzu allgemeiner und daher verwirrender Fassung auf den einzelnen Fall anwendet. Es ist selbstverständlich, dafs nach landesrechtlichen Grundsätzen ein Gesetz als einseitiger Rechtsakt einen Staatsvertrag nicht aufheben kann, ja, es ist auch ganz unbestritten, dafs ein Gesetz dies selbst dann nicht vermag, wenn es die Aufhebung beabsichtigt. Der Staatsvertrag als völkerrechtliche Vereinbarung unter Staaten kann nur nach den Regeln des Völkerrechts aufgehoben werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Gesetz-

[1] Wie ihn Störk (in L.A. Bd. 9 S. 41) dahin formuliert hat: „dafs ein internationales Vertragsrecht nur unter der unerläfslichen Voraussetzung denkbar ist, dafs die internationale Rechtsordnung als Rechtsordnung übergeordneter Natur nicht durch einseitige Gesetzgebungsakte der ihr eingegliederten Staatsindividuen abgeändert werden," und insbesondere in v. Stengels Wörterbuch näher ausgeführt hat. Vgl. ebenso Kaufmann a. a. O.

gebungsakte den Staatsvertrag nach Völkerrecht hinfällig machen, ist eine rein völkerrechtliche Frage und wird später genauer untersucht. Womit sich das Reichsgericht zu beschäftigen hatte, war aber allein, ob nach deutschem Staatsrecht ein späteres Gesetz — nicht einen früheren Staatsvertrag als einen Inbegriff von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten aufhebt, sondern, ob es seiner weiteren Durchführung entgegensteht, ob der völkerrechtlich gültige und staatsrechtlich erfüllte Vertrag durch spätere Gesetze staatsrechtlich aufser Wirksamkeit gesetzt worden ist. Die Möglichkeit eines solchen Widerspruches zwischen völkerrechtlicher Gültigkeit und nachfolgender „Entziehung der Rechtswirksamkeit" hat das Reichsgericht prinzipiell selbst für einen der Bancroftverträge in der andern hier zitierten Entscheidung festgestellt, und zwar als ganz unabhängig von den Absichten des Gesetzes[1].

II. Die Streitfrage über völkerrechtliche Gültigkeit und staatsrechtliche Vollziehbarkeit der Staatsverträge mit Rücksicht auf die Bancroftverträge.

a) Dieser Widerspruch ist als Gegensatz von völkerrechtlicher Gültigkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit[2] in der Literatur über die Staatsverträge Gegenstand vieler und eingehender Erörterungen geworden; und eine Entscheidung über jenen Widerspruch ist abhängig von einer Ansicht über diesen Gegensatz. Die Erörterungen über letzteren haben sich freilich durchgehends auf den Abschluſs von Staatsverträgen, nicht auf deren Aufserkrafttreten erstreckt. Hatten sie aber das letztere im Auge, so suchten sie es zu negieren auf Grund des Prinzips, dafs im Zweifel die innere Rechtsordnung des Staates mit der — über-

[1] Anderer Ansicht Seligmann S. 222 u. 223, und Heilborn in L.A. 1897 S. 175. Dagegen von Bahr, Lehrbuch, S. 289.

[2] Vgl. Unger, S. 349 f.; Leoni S. 504; Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 345. Die besondere Lösung, welche Jellinek versucht, findet sich schon bei von Mohl, Staatsrecht, S. 303 f. Anm. 1. Vgl. auch von Rönne, Preufsisches Staatsrecht, Bd. II, 2 S. 299.

geordneten, wird gar behauptet — völkerrechtlichen Ordnung sich im Einklange befinden müsse, ein Prinzip, dessen rechtliche Begründung gar nicht versucht wird und auch unmöglich ist, dessen Anwendung in einigen besonderen Fällen versagt, und das schliefslich nichts ist als eine Fiktion aus politischen Motiven. Der Fortfall der Rechtswirksamkeit eines Staatsvertrages durch nachfolgende Gesetze wird bei bestimmten Staatsverträgen historisch und dogmatisch im einzelnen nicht verfolgt. Die Nichtberücksichtigung dieses Gesichtspunktes ist neben den mitwirkenden politischen Erwägungen, eine der Hauptfehlerquellen bei der Behandlung der Materie[1]. Auf diese Streitfrage, soweit sie für das deutsche Staatsrecht in Betracht kommt, soll an dieser Stelle eingegangen werden, weil, wie schon bei Betrachtung der Reichsgerichtsentscheidungen hervorging, die Ansicht vertreten wird, dafs sich nach dem Ausdruck Ungers die Gültigkeit eines Staatsvertrages nicht spalten lasse, dafs also wie die völkerrechtliche Gültigkeit die staatsrechtliche, die staatsrechtliche Ungültigkeit die völkerrechtliche Ungültigkeit eines Staatsvertrages und umgekehrt diese Ungültigkeit jene staatsrechtliche eo ipso zur Folge habe. Auf diese Streitfrage ist hier einzugehen, weil sich eben in jenen Kontroversen die Möglichkeit eröffnet, dafs der Art. II Abs. 1 der Reichsverfassung eine Einschränkung erfährt, nach welcher Reichsgesetze den Staatsverträgen der Bundesstaaten insbesondere also den Bancroftverträgen nicht vorgehen, und schliefslich, weil einmal der Abschlufs eines neuen „Bancroftvertrages" für das Deutsche Reich in Frage kommen könnte, mag dabei das Folgende im einzelnen auch über den hier gesteckten Rahmen hinausgehen.

b) Darüber wird kaum ein Zweifel laut werden können, dafs die Bancroftverträge, ihre Gültigkeit einmal voraus-

[1] Siehe Literaturgeschichte bei Seligmann S. 41—145. Vgl. neuerdings auch Riess, vor allem auch wegen der Berücksichtigung des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten.

gesetzt, der Beaufsichtigung und im Falle einer Revision und eines Neuabschlusses entsprechender Verträge mit den Vereinigten Staaten oder anderen Staaten auch der Gesetzgebung (der Vertragschliefsung) des Reiches unterliegen. Die völkerrechtliche Gültigkeit und staatsrechtlich wirksame Vollziehung der Verträge mit dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen kann für die Zeit des Abschlusses im Jahre 1868 nicht bestritten werden, da alle gesetzgebenden Faktoren in jenen Staaten, und zwar einstimmig, zugestimmt haben. Für Württemberg ist die völkerrechtliche Gültigkeit des Abschlusses des Vertrages aus bald ersichtlichen Gründen zweifelhaft, fraglich ist aber, wenn einmal die Gültigkeit unterstellt wird, ob die Gültigkeit des Vertrages durch seine, wie wir sahen, formell zwar erfolgte, materiell aber unwirksame Annahme seitens des württembergischen Landtages nachträglich aufgehoben wird. In Bayern ist der Vertrag im Jahre 1868 durch den König ohne vorherige oder nachfolgende Zustimmung des Landtages geschlossen und auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äufsern zur Darnachachtung[1] verkündet worden. Es kann Bedenken unterliegen, ob der König damit seine Kompetenz nicht überschritten hat. Dies ist nämlich der Fall, wenn auch nur ein Teil der Gegenstände des Staatsvertrages zur Zuständigkeit des Landtages gehört, dessen Zustimmung alsdann erforderlich gewesen wäre. Dadurch, dafs der Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten vom 26. Mai 1868 als ein solcher über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer bezeichnet wurde, hat man die Erforderlichkeit der Zustimmung des Landtages zu Änderungen der bestehenden Militär- und Strafgesetzgebung nicht beseitigen können. Offenbar aber greift der Artikel I des Vertrages vom 26. Mai 1868 in die Vorschriften der Artikel 3—7, 66, 73, 76 ff. des bayrischen Gesetzes über

[1] Regierungsblatt S. 2153. Anlage I, 1 b.

die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ein[1]. Dafs nach dem bayrischen Staatsrecht unserer Zeit die Zustimmung des Landtages zum Abschlufs eines dem Vertrage vom 26. Mai 1868 entsprechenden Vertrages erforderlich sein und eingeholt werden würde, falls ein solcher überhaupt durch einen Bundesstaat abgeschlossen werden dürfte, mufs angenommen werden[2].

Schon aus diesen beiden Beispielen Württembergs und Bayerns ergeben sich erhebliche Bedenken gegen Ansichten, welche in der Kontroverse über den Abschlufs von Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht aufgestellt sind.

Der württembergische Vertrag ist für die Lehre von der „Notwendigkeit der Kongruenz" der Vorschriften über den Abschlufs und die Ausführung von Staatsverträgen nach zwei Richtungen sehr lehrreich[3], insbesondere wenn die in der Literatur und mit Ausnahme der württembergischen und amerikanischen Regierung allgemein unbekannte Tatsache berücksichtigt wird, dafs der Vertrag im Widerspruch mit Artikel VI des Vertrages und mit den Erklärungen des Regierungsvertreters bei der Beratung vor der Zustimmung des Landtages vom König von Württemberg ratifiziert und damit in Gemäfsheit des Artikel V in Kraft gesetzt worden ist. Dies ergibt sich aus der Einleitung der Königlichen Verordnung, welche den Vertrag veröffentlicht (Nachdem der ... abgeschlossene und ratifizierte Staatsvertrag ... die verfassungsmäfsige Zustimmung unserer getreuen Stände erlangt hat) und aus der Feststellung zum Schlufs der amerikanischen Proklamation, dafs the said treaty has been duly ratified on both parts and the respective ratifications have been exchanged, auf Grund

---

[1] Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. VI S. 559 ff.; Riess S. 51 f., und Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege 1868 (Bd. 18) S. 275 f., 1869 (Bd. 19) S. 104, und Bd. 40 S. 359 u. 382.

[2] Laband Bd. II S. 123 Anm. 1.

[3] Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherren von 1870—1872, erster Protokoll-Band, 24. Sitzung vom 5. März 1872 S. 344. Anlage IV, d. Vgl. Bazille und Köstlin S. 92 ff.

dessen die Veröffentlichung vom 7. März 1870 erfolgte. Der Austausch[1] hat am 17. August 1869, also nach Ablauf der in Artikel V festgesetzten zwölfmonatlichen Frist stattgefunden; und die Zustimmung des Senats zu der Ratifikation ist am 2. März 1870 erfolgt. Staatsrechtlich verbindlich ist der Vertrag für die Vereinigten Staaten durch die Veröffentlichung vom 7. März 1870 geworden, für Württemberg aber, wie wir als richtig unterstellen wollen, erst am 22. April 1872.

Was ist nun in der Zwischenzeit in Württemberg geschehen? Und wie sind alle diese Daten unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt zu beurteilen?

Der Vertrag ist in der Zwischenzeit vom 27. Juli 1868 (seinem Abschlusse) und dem 22. April 1872 (dem Tage seiner Veröffentlichung), wie Freiherr von Wächter, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in der Kammer der Standesherren am 5. März 1872 erklärt hat, faktisch zur Ausführung gekommen. Zur Ausführung gekommen sind die Bestimmungen kraft der durch Abschluſs des Vertrages entstandenen und anerkannten völkerrechtlichen Verbindlichkeit. Eine faktische Bedeutung hatte diese Ausführung im staatsrechtlichen Sinne, insoweit die Behörden mangels der Zustimmung des Landtages und mangels Veröffentlichung in dem Regierungsblatt, also mangels des erforderlichen Gesetzesbefehls zur Anwendung der vertraglichen Bestimmung als solcher staatsrechtlich nicht verpflichtet und nicht berechtigt waren. Wohl aber konnte der Vertrag im Wege der Verwaltungsanordnung und Königlicher Gnadenakte von Fall zu Fall in Ausführung kommen. Erfüllt war er damit noch nicht, weil die völkerrechtliche Verbindlich-

[1] Sen. Exec. Doc. 1889 Vol. 1 Part. 2 S. 1146 u. S. 1406 (vgl. auch Webster S. 381). Interessant ist, daſs nach der letzten Stelle das Protokoll des württembergischen Vertrages weder vom Senat genehmigt, noch vom Präsidenten ratifiziert ist, noch bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit übergeben ist, was freilich praktisch von geringem Belange ist. Dagegen hat der König von Württemberg trotz dieses Mangels Vertrag und Protokoll ratifiziert und ausgetauscht.

keit nicht bloſs die verwaltungsmäſsige Durchführung, sondern die gesetzliche Regelung erheischte. Würde die letztere etwa durch Verweigerung der Zustimmung des Landtages unmöglich geworden sein, so würde der König von Württemberg nunmehr nicht auch von dem minus der verwaltungsmäſsigen Durchführung nachträglich befreit sein, sondern mindestens diese mögliche Leistung zu gewähren haben. Das, was er in der Zwischenzeit von 1868—1872 geleistet hat, ist in Erfüllung seiner anerkannten völkerrechtlichen Verbindlichkeit geleistet worden, mag die vollständige Ausführung durch Erlaſs eines entsprechenden Gesetzes auch ganz auſser seiner Gewalt gelegen haben. Was aber in seiner Gewalt steht, das ist er zu tun durch Abschluſs des Staatsvertrages völkerrechtlich verpflichtet gewesen. Es fragt sich, wann ist der Vertrag als abgeschlossen und verbindlich zu bezeichnen?

1. Mit der Ansicht, nach welcher der Staatsvertrag vor der Ratifikation völkerrechtlich ein Entwurf, also ein nihil sei, steht jene Äuſserung des Ministers wie die Praxis der Regierung jedenfalls in Widerspruch. Die Ratifikation bezw. die Auswechselung der Ratifikationsurkunden ist in der Tat nicht der Recht erzeugende Akt[1]. Wohl wird in Art. V

---

[1] Wenn Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, S. 53, meint, das Recht der Ratifikation sei eine logische Konsequenz des Begriffs der Souveränität, letztere könne von ihrem legitimen Träger nicht übertragen werden, und daher bestehe vor der Ratifikation kein Vertrag, sondern nur eine Sponsion, so wird doch bei einer unbeschränkten Bevollmächtigung eines Vertreters nicht die Souveränität selbst, sondern die Ausübung einer daraus flieſsenden einzelnen Rechtshandlung delegiert, und das ist rechtlich durchaus unbedenklich. Man denke nur an die Delegationen in deutschen Reichsgesetzen, welche zu deren Aufhebung ermächtigen, oder auch an die Eröffnung des Reichstages durch einen vom Kaiser ermächtigten Minister. Übrigens ist Jellineks Ansicht schon deshalb falsch, weil das Recht der Ratifikation durchaus nicht immer dem Träger der Souveränität zuzustehen braucht, wie z. B. der deutsche Kaiser und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika das Recht der Ratifikation haben, ohne Träger der Souveränität zu sein. Ähnlich wie Jellinek wohl auch Fiore Bd. II S. 344: „Der Minister hat gar nicht die Fähigkeit, einen Vertrag za schlieſsen, sondern nur ihn zu verhandeln."

des württembergischen Vertrages, wie entsprechend übrigens in allen anderen deutschen Bancroftverträgen bestimmt, dafs der gegenwärtige Vertrag sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten solle; doch damit ist nicht gesagt, dafs der Austausch die Rechtsverbindlichkeit erzeuge, vielmehr soll durch jene Bestimmung allein die Wirksamkeit der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages von dem Austausch abhängig sein. Diese Abhängigkeit kann doppelter Art sein; sie kann den Austausch als eine suspensive oder den Nichtaustausch als eine resolutive Bedingung des Vertrages gestalten wollen. Nach Art. V und VI des Vertrages handelt es sich um eine suspensive Bedingung. Nach den obigen Daten ist die suspensive Bedingung innerhalb der für die vertraglich bestimmte Frist von 12 Monaten von Abschlufs des Vertrages an, also bis zum 27. Juli 1869 nicht eingetreten. Damit war der Vertrag rechtsunwirksam geworden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden am 17. August 1869 betraf also einen nicht mehr bestehenden Vertrag. In dem verspäteten Austausch ist aber eine erneute Vornahme mit rückwirkender Kraft zu erblicken. Die in dem Austausch gelegene suspensive Bedingung hat nun aber einen eigentümlichen Charakter, sie kann durch Rechtshandlungen sich in eine resolutive Bedingung verwandeln. Aus der oben zitierten Äufserung des Ministers ergibt sich leider nicht, wann der Vertrag zur Ausführung gekommen ist, ob insbesondere schon vor dem Austausch der Ratifikationen oder nachher. Ich unterstelle aus praktischen Gründen, dafs dies schon vorher geschehen. Alsdann aber liegt in einer solchen Ausführung eines Vertrages, dessen künftige Wirksamkeit von einer in den freien Willen des Staatsoberhauptes gestellten Rechtshandlung (Austausch der Ratifikationsurkunden) abhängig ist, nach innen hin eine die Ratifikation enthaltende Anordnung, nach aufsen hin aber ein Versprechen, dafs der Austausch der Ratifikationen erfolgen würde, eine bindende Zusicherung des Staatsoberhauptes, dafs es, soweit seine Kompetenz reicht, den Ver-

trag in Kraft setzen werde. Die Ausführung vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden geschieht in Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages und unter Anerkennung seiner Rechtsverbindlichkeit und enthält als Bestätigung des Willens, den Vertrag schon vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden als verbindlich zu behandeln, einen Verzicht auf das Recht, den Austausch der Ratifikationsurkunde zu verweigern, ein Recht, das letzten Endes doch nur ein nudum jus ist, da völkerrechtlich die Ratifikation und der Austausch der Ratifikationsurkunden nach Unterzeichnung des Vertrages durch die Bevollmächtigten als eine Pflicht angesehen wird [1]. Der andere Teil hat nunmehr völkerrechtlich einen Anspruch darauf, dafs die Urkunde über den tatsächlich bereits ratifizierten Vertrag ausgehändigt werde. Mit einer Einschränkung, wenn nämlich das Staatsoberhaupt die staatsrechtlich erforderliche und vertraglich vorbehaltene Zustimmung des Landtages nicht erhält. Durch die Ausführung des Staatsvertrages vor dem Austausche der Ratifikationsurkunden, das ist durch Handlungen, die der Ratifikation gleich stehen, ja letzten Endes gar noch ein plus enthalten, wird der Nichtaustausch der Ratifikationsurkunden zur resolutiven Bedingung des Vertrages. Erfolgt also der Austausch innerhalb der für einen Vertrag bestimmten Frist, so liegt darin eine feierliche formelle Anerkennung und endgültige Fixierung der bereits in Wirk-

[1] Vgl. Klüber Bd. I S. 244; von Bulmerincq, Völkerrecht, S. 303 ff. und bei Holtzendorff, von Neumann S. 66; Bry S. 314; Walker S. 84; Hartmann S. 130; Wheaton S. 317; Twiss S. 374 Bd. I; und Notes upon the foreign treaties in Senate Ex. Docum. 1889 Vol. 1 Part 2 S. 1401. Jellinek a. a. O. S. 55 hat unrecht: Vor der erteilten Ratifikation besteht bereits ein Vertrag, aber ein durch sie bedingter. Daher hat die Verweigerung der Ratifikation ganz erhebliche rechtliche Bedeutung: sie macht den Vertrag unwirksam. Freilich darin zuzustimmen: Die Verweigerung ist kein Unrecht, wenn nicht das Gegenteil durch konkludente Handlungen zugesichert ist. Bonfils (Nr. 830 des deutschen, S. 463 des französischen Werkes) ist weder so konsequent, dafs er den Beginn der Rechtswirksamkeit des Vertrages auf den Zeitpunkt der Ratifikation verlegt und der letzterer rückwirkende Kraft abspricht.

samkeit getretenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Erfolgt er nicht innerhalb jener Frist, so wird dadurch der Vertrag aufgelöst; er kann aber wieder, wie in unserm Falle, durch später erfolgenden Austausch mit rückwirkender Kraft in Geltung gesetzt werden.

Was also in der Zeit vom Abschluſs des Staatsvertrages bis zur Ratifikation und bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden in Ausführung des Vertrages geschieht, hat die Bedeutung der Erfüllung und Anerkennung eines bestehenden Vertrages. Daher betrifft die Ratifikation nicht, wie gelehrt wird[1], einen Vertragsentwurf, eine Sponsion, sondern einen allen rechtlichen Erfordernissen entsprechenden und daher gültigen, nur in seiner Wirksamkeit von ihr abhängigen Vertrag und ist ihm, wie gezeigt, entweder als suspensive oder als resolutive Bedingung beigefügt. Die Ratifikation kann aber förmlich durch Unterschrift der Vertragsurkunden und durch Erlaſs ausführender Bestimmungen oder durch Willenserklärungen und Rechtshandlungen in Ausführung und Erfüllung des Vertrages erfolgen. Ist aber die Ratifikation erfolgt, so ist damit der Austausch der Ratifikationsurkunde völkerrechtlich zur Pflicht geworden, weil die Verbindlichkeit des Vertrages als solche damit vom Staatsoberhaupt festgestellt und anerkannt wird. Sein Wille, ihn zu erfüllen, ist durch die Ratifikation erklärt. Er ist an diese Willenserklärung oder -bestätigung gebunden und hat durch sie kraft logischer Notwendigkeit zugleich auch den Austausch der Ratifikationsurkunde versprochen[2]. Die Erfüllung dieser Pflicht kann aber dann von dem Verpflichteten verweigert werden, wenn der durch den Austausch unbedingt gewordene Vertrag ihm eine teilweise unmögliche Leistung auferlegen würde.

Dies ist der Fall, wenn das Parlament die Zustimmung versagt hat oder voraussichtlich versagen wird. Und des-

---

[1] Laband Bd. II S. 144 ff.
[2] Vgl. S. 159 Anm.

halb ist dem Vertrage die resolutive Bedingung beigefügt, dafs er durch Nichtaustausch der Ratifikationsurkunden aufser Kraft gesetzt werde, wenn nämlich seine Erfüllung trotz der Anerkennung seitens des Staatsoberhauptes mangels der parlamentarischen Zustimmung teilweise unmöglich wird. Ich sage: teilweise unmöglich wird. Denn ist einmal die Ratifikation erfolgt und der Austausch der Ratifikationsurkunden versprochen oder hat er, wie bei dem württembergischen Vertrage, ohne Zustimmung des Parlaments stattgefunden, so bleibt die Erfüllung des Vertrages soweit möglich und mufs insoweit geleistet werden, als das Staatsoberhaupt staatsrechtlich dazu ohne jene Zustimmung in der Lage ist, es besteht alsdann völkerrechtlich die Pflicht, ihn „faktisch zur Ausführung zu bringen", insbesondere dann und mit Rücksicht darauf, dafs der andere Teil, wie hier die Vereinigten Staaten durch Veröffentlichung vom 7. März 1870, seinen Verpflichtungen voll nachgekommen ist und den Vertrag auch staatsrechtlich zur Ausführung gebracht hat. Das Staatsoberhaupt als Vertretungsorgan des Staats kann nicht mehr erklären, es habe die Zustimmung des Parlaments nicht erlangen können und betrachte und behandle den Vertrag deshalb als nicht abgeschlossen. Denn, wie dargelegt, bedingen Ratifikationen und Nichtaustausch der Ratifikationsurkunden den Staatsvertrag, nicht aber die Zustimmung des Parlaments. Der Mangel dieser Zustimmung ist ein völkerrechtlich anerkannter Grund für den Nichtaustausch der Ratifikationsurkunden und die allein hierdurch bewirkte Aufhebung des Vertrages, jener Mangel hebt den Vertrag nicht auf, sondern entschuldigt nur, er berechtigt völkerrechtlich, durch Nichtaustausch der Ratifikationsurkunde die Aufhebung des Vertrages zu bewirken, er befreit von dem auf den Austausch gerichteten Versprechen der staatsrechtlichen Ausführung des Vertrages. Der Vorbehalt der Genehmigung des amerikanischen Senats in allen deutschen Verträgen und der Vorbehalt der Zustimmung der Stände in Artikel VI der süddeutschen Ver-

träge mit Ausnahme des bayerischen hat also völkerrrechtlich allein die Bedeutung, daſs dadurch dem Präsidenten wie den deutschen Fürsten das Recht gewährt wird, ohne die Zustimmung die Ratifikation und eventuell nach der Ratifikation den Austausch der Ratifikationsurkunde zu verweigern. Ist aber der letztere erfolgt, so ist der Vertrag völkerrechtlich unbedingt verbindlich, ganz gleichgültig, ob die Zustimmung gegeben oder versagt ist. Wäre auſserdem noch die Zustimmung der Stände bezw. die Genehmigung des Senats völkerrechtlich erforderlich, so müſste beides dem andern Teile nachgewiesen werden. Jeder aber wäre auch dann noch in Gefahr, daſs im Falle einer verfassungsmäſsigen Ungültigkeit der Zustimmung bezw. Genehmigung der Vertrag unwirksam würde.

2. Nein, die innere Verfassung eines Staats interessiert einen anderen Staat bei völkerrechtlichen Vereinbarungen nur soweit, als die Vertretungsmacht des Staatsoberhauptes bezw. seines Delegatars in Frage kommt. Steht diese fest, dann kann der andere Teil den Umfang derselben und ihre etwaige Abhängigkeit von der Zustimmung des Parlaments nicht während der Verhandlungen und bis und bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden nachprüfen, schon um deswillen nicht, weil er dazu gar nicht in der Lage ist. Der Umfang der Vertretungsmacht des Staatsoberhaupts kann staatsrechtlich streitig sein, insbesondere kann Streit herrschen, ob es überhaupt berechtigt ist, ohne vorherige Zustimmung des Parlaments einen Staatsvertrag abzuschlieſsen. Wie sollte sich der Vertragsgegner in diese Kontroversen hineinmischen? Wie könnte er die Ansicht des Staatsoberhaupts von seiner staatsrechtlichen Befugnis zum völkerrechtlichen Abschluſs des Staatsvertrages in Frage stellen oder gar negieren und eine entgegengesetzte aufstellen? Im Verkehr der Staaten unter einander muſs sich ein jeder Staat darauf verlassen können, daſs das Staatsoberhaupt des andern Staats die ihm staatsrechtlich zustehenden Vertretungsbefugnisse richtig kennt und nicht

überschreitet[1]. Wird beim Austausch der Ratifikationsurkunde über den abgeschlossenen Staatsvertrag vor Zustimmung des Parlaments dessen spätere Zustimmung in Gestalt einer Bedingung nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist der Vertrag völkerrechtlich unbedingt wirksam geworden. Dies ist offenbar der Fall bei dem württembergischen Vertrage gewesen und gilt in ganz besonderem Maſse für den bayerischen, da hier die Zustimmung der Stände überhaupt nicht vorbehalten war.

3. Nun ist der württembergische Vertrag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden von den Ständen genehmigt worden. Jedoch geht aus den Beratungen und den Materialien zu ihnen nicht hervor, ob den Ständen überhaupt bekannt war, daſs die Ratifikationsurkunden schon ausgetauscht waren, ob also die Genehmigung sich auch darauf richtete, daſs die Ratifikation ohne ihre Zustimmung erfolgt war, und es hat fast den Anschein, als wenn diese Tatsache von der Regierung, sagen wir euphemistisch, geflissentlich nicht zur Sprache gebracht wäre. Freilich ist auch in den Vereinigten Staaten die Genehmigung des Senats dem Austausch der Ratifikationsurkunden gefolgt. Jedoch kommt es darauf, ob jene Tatsache bekannt, und ihre ausdrückliche Genehmigung durch die Stände nach damaligem württembergischen Staatsrecht erforderlich war, deshalb nicht an, weil, wie früher dargelegt, die Genehmigung überhaupt nach dem über Württemberg geltenden reichsdeutschen Staatsrechte unwirksam gewesen ist. Wird diese Unwirksamkeit einmal als richtig anerkannt, so ist der württembergische Vertrag staatsrechtlich nie zur Ausführung gelangt und konnte und kann aus staatsrechtlichen Gründen nicht vollzogen werden. Dieser Fall ist in der Lehre von der notwendigen Übereinstimmung des Staatsrechts mit dem

[1] Anderer Ansicht Kaufmann S. 34; Tinsch S. 9 und schlieſslich alle, welche einen Widerspruch von völkerrechtlicher Gültigkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit für unmöglich erklären. Dagegen z. B. Gareis, Institutionen, S. 208; Rivier, Völkerrecht, S. 335.

Völkerrecht, der völkerrechtlichen Gültigkeit und staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Staatsverträge[1] nicht vorgesehen. Die Lehre setzt voraus, dafs die Zustimmung des Parlaments zur Zeit des Abschlusses wie der Vollziehung des Staatsvertrages staatsrechtlich erforderlich und wirksam ist, und mufs natürlich im Falle der später eintretenden staatsrechtlichen Unwirksamkeit der nachfolgenden Zustimmung den Vertrag erst recht als von vornherein hinfällig ansehen, weil eben hier die Bedingung nur scheinbar, nicht wirklich eingetreten ist, die staatsrechtlich gültige Zustimmung aber zur völkerrechtlichen Gültigkeit des Vertrages unbedingt gefordert wird.

Noch mehr erschüttert wird die Position jener Lehre, wenn der Fall eintritt, dafs die erteilte Zustimmung durch spätere Gesetzgebungsakte des Parlaments gleichsam zurückgezogen und so die staatsrechtliche Ausführbarkeit des Staatsvertrages nachträglich unmöglich wird. Dies ist insbesondere, wie vorliegend, möglich, wenn der eine vertragschliefsende Staat einem Bundesstaate eingeordnet ist oder sich später einordnet, und durch die Gesetzgebung des letzteren die landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften des ersteren ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden. Damit, dafs man erklärt, der Gegenkontrahent kenne diese Rechtslage und sei damit einverstanden, kommt man um die Schwierigkeit nicht herum. Denn der Eintritt dieses vorausgesehenen Falles hebt den Vertrag nicht ohne weiteres auf, sondern gibt völkerrechtlich nur ein Kündigungs- oder Rücktritts-

[1] Jellinek wird bei seinen juristischen Deduktionen wohl auch von „politischen Erwägungen" bestimmt (Gesetz und Verordnung S. 347), nämlich den Erwägungen, dafs Staatsverträge nicht zu politischen Konflikten führen dürften, dafs daher das Versprechen auch notwendig erfüllt werden und seine Verbindlichkeit verlieren müsse, wenn die Leistung teilweise oder ganz unmöglich würde. Warum soll das Staatsoberhaupt nicht Leistungen unbedingt versprechen können, die nur durch Mitwirkung anderer Organe von ihm geleistet werden können? Hat doch Jellinek selbst in so glänzender Weise den Nachweis des ganz unabhängigen Für-Sich-Bestehens der völkerrechtlichen Rechtsordnung in seiner Abhandlung über die Staatenverträge versucht. Politische Erwägungen liegen auch den Ansichten von E. Meier, Kaufmann, Tezner u. a. zu grunde.

recht. Dieser Fall macht die Leistungen des einen Teils ohne sein zu vertretendes Verschulden unmöglich, berührt aber nicht die völkerrechtliche Vertragsverpflichtung selbst.

c) Die angebliche Identität von Staatsvertrag und Ausführungsgesetz wird aber geradezu widerlegt, wenn man einmal die Daten des Abschlusses, des Austausches der Ratifikationsurkunden und der Veröffentlichung der Bancroftverträge der Deutschen Staaten auf der einen Seite mit den entsprechenden Daten der Vereinigten Staaten auf der andern Seite vergleicht[1]. Das Datum des Abschlusses und das des Austausches der Ratifikationsurkunden der Verträge mufs selbstverständlich bei beiden Vertragsteilen übereinstimmen, nicht aber das zeitliche Verhältnis des Austausches der Ratifikationsurkunden zu der Veröffentlichung und der erforderlichen parlamentarischen Zustimmung. Nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird der Vertrag als völkerrechtlich unbedingt verbindlich behandelt. Jeder Teil führt ihn in Erfüllung seiner aus dem Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten ganz unabhängig von der Ausführung seitens des andern Teils aus. Erfolgte von letzterem die gesetzliche Durchführung des Vertrages mangels der parlamentarischen Zustimmung nicht, so wäre eine teilweise Unmöglichkeit seiner Leistung darin gelegen, der Bestand des Vertrages würde dadurch nicht berührt, insbesondere nicht, was der eine Teil in Erfüllung des Vertrags geleistet hatte und zu fordern berechtigt wäre.

Der Mangel der „behaupteten Identität“[2] von Staats-

[1] Anlage I, 1 a—h.

[2] E. Meier a. a. O. S. 110. Vgl. auch Heilborn in L.A. 1897 S. 141 ff., insbes. S. 156. Gegen letzteren: Es ist nicht überzeugend und schlüssig, dafs nur ein einziger Willensentschluſs da vorliegen könne, wo aus der Vornahme eines Aktes logisch der Wille zur Vornahme eines damit zusammenhängenden zweiten Aktes gefolgert werden mufs. Die Zeit und die Verschiedenheit der Gegensiände individualisieren die menschlichen Handlungen. Wenn ich heute einen Willensentschluſs betätige, aus dem sich logisch ergibt, dafs ich demnächst nach einer anderen Richtung hin tätig werde, um jenen Entschluſs zur Durchführung zu bringen, so schafft der neue Willensinhalt und die Verschiedenheit der Zeit einen zweiten Willensentschluſs. Dies liefse sich auf strafrechtlichem Gebiete leicht näher ausführen. Bei Analogie des Privatrechts aber ergibt

vertrag und Gesetz tritt auch deutlich in der praktischen Anwendung des Vertragsgesetzes durch die Gerichte hervor. Die Auslegung des Vertragsgesetzes durch sie ist nicht durch die Intention der vertragschliefsenden Teile, sondern durch den Wortlaut und den Zusammenhang mit andern gesetzlichen Vorschriften gebunden. Dies kann zu einer juristisch begründeten und notwendigen Anwendung des Vertragsgesetzes führen, welche dem Willen der Kontrahenten widerspricht oder gar zu seiner praktischen Unwirksamkeit führt. Dagegen sind die Kontrahenten völkerrechtlich an ihre Willenserklärung gebunden, sie sind berechtigt, eine zu weit gehende Interpretation der Gerichte innerhalb ihrer diplomatischen Kompetenz einzuschränken, und verpflichtet, eine zu enge auszudehnen.

Auf dieses Verhältnis von Verwaltung und Rechtsprechung und auf die angebliche Identität von Staatsvertrag und Gesetz ist später noch einmal zurückzukommen. An dieser Stelle sei im Gegensatz zu jener Lehre das Bisherige dahin zusammengefafst, dafs die völkerrechtliche Gültigkeit des Staatsvertrages in keiner Weise von der Zustimmung des Parlaments abhängig, sondern mit dem vorbehaltlosen Austausch der Ratifikationsurkunden zustande gekommen ist, und dafs als solcher Vorbehalt die Erwähnung der Zustimmung im Zusammenhange des Vertrags nicht angesehen werden kann. Die Zustimmung der Stände hat nur staatsrechtliche Bedeutung. Ist die Zustimmung unwirksam, so hat der Vertrag eben keine staatsrechtliche Bedeutung und ist so anzusehen, als wenn er staatsrechtlich nicht existierte. Der württembergische Vertrag ist nie Landesgesetz gewesen,

---

sich, dafs die Übernahme der Verpflichtung zu einer Leistung, die nur mit Zustimmung eines andern gewährt werden kann, bei dem sich Verpflichtenden logisch wohl einen einheitlich gestalteten Willensentschlufs voraussetzen mag, dafs aber die Herbeiführung der Zustimmung mit der darauf erfolgenden Gewährung der Leistung und die Übernahme der Verpflichtung selbst mindestens zwei (eventuell gar drei) rechtlich getrennte Handlungen darstellen. Freilich kann in der Betätigung eines Willensentschlusses die Übernahme der Verpflichtung zur Betätigung eines zweiten Entschlusses logisch enthalten sein. Dadurch wird aber der Wille nicht ein einziger Willensentschlufs.

braucht und darf als solches nicht angewandt werden; seine formelle Aufhebung als eines Landesgesetzes ist nicht erforderlich. Völkerrechtlich aber wird er durch die Unwirksamkeit der Zustimmung des Landtages nicht berührt. Wenn nicht andere später zu erörternde Erlöschungsgründe eingetreten wären, so wäre die württembergische Regierung völkerrechtlich verpflichtet gewesen, ihren Einfluſs auf das Reich dahin geltend zu machen, daſs dieses von seiner Kompetenz Gebrauch macht und ihm die Erfüllung der vor Gründung des Reiches übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ermöglicht. Dies erübrigt sich deshalb, weil nach früheren Ausführungen der Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde als Reichsvertragsgesetz auch in Württemberg zur Geltung gekommen ist; auch kämen allein die Abweichungen in Frage, welche zwischen dem württembergischen Vertrage und dem des Norddeutschen Bundes bestehen.

Die gleichen Erwägungen würden maſsgebend sein, wenn auch für den vom König von Bayern abgeschlossenen und von ihm ohne Zustimmung des Landtages ratifizierten Bancroftvertrag nach dem 1868 geltenden bayerischen Staatsrecht die Zustimmung des Landtages gewesen wäre. Eine nähere Untersuchung nach dieser Richtung ist deshalb überflüssig, weil auch in Bayern der Vertrag des Norddeutschen Bundes als Reichsvertragsgesetz den bayerischen Vertrag auſser Wirksamkeit gesetzt hat. Bei dem hier vertretenen Standpunkt bleibt nunmehr in staats- und völkerrechtlicher Beziehung zu erörtern, wie der Vertrag des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten auſser Wirksamkeit gesetzt, und wie etwa ein entsprechender Vertrag abzuschlieſsen sein würde. Doch dies ist praktisch besser nach den Ausführungen über die Ungültigkeit der süddeutschen Verträge aus Gründen des Völkerrechts und über die Handhabung des Norddeutschen Vertrages durch die deutsche Verwaltung darzulegen.

Drittes Kapitel.

Die völkerrechtliche Ungültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge.

I. Die völkerrechtliche Literatur.

Schon wiederholt ist angedeutet, dafs die politischen Wandlungen und die gesetzlichen Neuregelungen der 70er Jahre nicht blofs die staatsrechtliche Geltung der landesgesetzlichen Vorschriften der süddeutschen Bancroftverträge berührt haben, sondern auch deren völkerrechtliche Geltung. Während es sich im ersteren Falle allein um Aufserkrafttreten auf Staatsvertrag beruhender landesgesetzlichen Bestimmungen handelte, wird hier die vertragliche Verpflichtung selbst in Frage gestellt. Dort war es die Leistung, hier ist es das zur Leistung verpflichtende Vertragsverhältnis selbst, was durch die Vorgänge der 70er Jahre getroffen wurde. Beides hängt natürlich vorliegend zusammen. Die Verfassungsänderung hat die nachträgliche teilweise Unmöglichkeit der landesgesetzlichen Durchführung der süddeutschen Bancroftverträge herbeigeführt und die gesetzliche Grundlage der Verträge selbst umgeschaffen. Die Bedeutung beider Tatsachen für die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge ist zu prüfen.

Die völkerrechtliche Literatur über die völkerrechtliche Bedeutung von Verfassungsänderungen für den Bestand von Staatsverträgen steht vorwiegend auf dem Standpunkte,

in its new relations. Such a case constitutes an exception to the general rule that a prior treaty takes precedence of a subsequent one [1].

b. Aus der französischen Literatur des Völkerrechts ergibt sich auch die Richtigkeit der vorangestellten These.

Pradier-Fodéré meint Band I S. 410:

Les obligations et droits de la Confédération de l'Allemagne du Nord ont passé à l'empire d'Allemagne.

Dieser Schriftsteller ist auch, soweit ich sehe, der einzige, der diesen allgemeinen Satz unmittelbar auf die deutschen Bancroftverträge anwendet, indem er Band III S. 702 sagt:

Il faut citer le traité Bancroft de 22 fevrier 1868, par lesquels les clauses de ce traité il a été stipulé que les nationaux de la Confédération de l'Allemagne du Nord (aujourd'hui les sujets de l'empire d'Allemagne) . . . Es folgt Inhaltsangabe des Vertrages [2].

Calvo [3] sagt Band III § 1662:

Mais les obligations des traités . . . expirent dans le cas où l'une des parties contractantes perd son existence comme Etat indépendant, ou dans le cas où sa constitution intérieure subit des changements de nature à rendre le traité inapplicable au nouvel état des choses [4].

c. Merkwürdigerweise bietet die deutsche völkerrechtliche Literatur für die hier interessierende Frage geringe Ausbeute. Allein in der Behandlung der clausula rebus sic stantibus bei Bluntschli, 6. Buch Nr. 456, 458, Heffter,

---

[1] Vgl. noch Field Chapter III, Art. 19, Chapter XV Art. 188—202; Ferguson Vol. II S. 18—75, insb. §§ 135 und 136; Woolsey § 38; Alle drei haben freilich vorwiegend den Übergang von Staatschulden im Auge.

[2] Vgl. noch Pradier-Fodéré Bd. II S. 925 f. Hier findet sich auch S. 932 und 933 die vortreffliche Bemerkung Pinheiro-Ferreira aus der zweiten Ausgabe von von Martens Précis etc. Bd. I S. 178 und 179. Vgl. auch die erste Ausgabe Note 10 S. 370 Bd. I.

[3] Calvo hält den mit dem Norddeutschen Bunde geschlossenen Vertrag vom 22. Februar 1868 fälschlich für einen mit Preußen abgeschlossenen (Bd. II S. 115 § 624), gibt den Vertrag höchst ungenau vom amerikanischen Standpunkte aus wieder, stellt dann den höchst merkwürdigen Satz auf, daß während des Laufes der fünf Jahre (Artikel I und II des Vertrages) die Auslieferung des künftig erst zu Naturalisierenden von den Vereinigten Staaten nicht verlangt werden könne.

[4] Vgl. auch S. Kiatibian S. 75 f.; Piédelièvre S. 279 f.; Larrivière S. 78, 145.

S. 214, von Martens-Bergbohm, Bd. I, S. 427, Jellinek, Staatenverträge S. 40 läfst sich eine Übereinstimmung mit der besprochenen Literatur feststellen.

Kann also im ganzen die völkerrechtliche Literatur wohl für die hier vertretene These als Wahrheitszeugin angeführt werden, so sind doch auf ihrer Grundlage die einzelnen zutreffenden Erfordernisse der Ungültigkeit für den vorliegenden Fall kurz zusammenzufassen und einige naheliegende Bedenken zu erörtern.

II. Die einzelnen Gründe.

Die völkerrechtliche Ungültigkeit von Staatsverträgen kann, wie auch hier und da, aber nicht von allen Schriftstellern unterschieden wird, einen doppelten Charakter haben. Bestimmte Ereignisse können die rechtliche Unverbindlichkeit des Vertrages von sich aus ohne weiteres herbeiführen, oder aber sie befreien von einer Verpflichtung erst in Verbindung mit einer bestimmten Erklärung dessen, den die Tatsache angeht, und der aus ihr die Befreiung herleiten will. Diese Unterscheidung ist im vorliegenden Falle besonders wichtig, weil die deutschen Bancroftverträge als zu Recht bestehend auch nach dem Eintritt der hier interessierenden Ereignisse in Anwendung gebracht worden sind. Sind die Verträge durch sie aufser Kraft gesetzt worden, so können sie als ein rechtliches Nihil auch durch spätere Befolgung nicht wieder wirksam werden. Man hat dann eben etwas geleistet, wozu keine Verbindlichkeit mehr bestand. Und völkerrechtliches Gewohnheitsrecht kann sich natürlich unter zwei bezw. fünf (die süddeutschen Staaten und die Vereinigten Staaten) kontrahierenden Staaten nicht bilden. Etwas anderes ist es freilich, ob durch solche jahrelange Befolgung eines ungültigen Vertrages als zu Recht bestehend nicht eine politisch-diplomatische Gebundenheit erzeugt wird. Oder aber jene Ereignisse haben nur ein Anfechtungsrecht gegeben; dieses ist nicht ausgeübt

worden, die Verträge sind also völkerrechtlich in Kraft geblieben. Eine völkerrechtliche Regel, aus welcher sich ergäbe, wann der eine Fall oder wann der andere vorliegt, besteht nicht. Dieselben Tatsachen werden von den einen zu den Erlöschungs-, von den andern zu den Anfechtungsgründen des Staatsvertrages gerechnet. Daher ist eine Entscheidung allein aus den besonderen Verhältnissen des einzelnen fraglichen Vertrages zu gewinnen.

a) Im vorliegenden Fall sind nun die Ereignisse, welche die völkerrechtliche Gültigkeit der süddeutschen Bancroftverträge in Frage stellen, schon mehrfach gestreift. Rekapitulieren wir kurz: Im Jahre 1868 bei Abschluſs der Verträge waren die süddeutschen Staaten völlig unabhängig; sie hatten in jeder Beziehung ihr eigenes, nur durch den eigenen unbeschränkten Willen bestimmtes Rechtssystem und schlossen auf der Grundlage einer ganz selbständigen Wehrverfassung, eines eigenen Straf- und Militärstrafrechts und eines für sich bestehenden Staatsbürgerrechts jene Verträge. Die letzteren setzen diese Abgeschlossenheit der Rechtssysteme bei den kontrahierenden Staaten voraus; würden sie auch alle wörtlich übereinstimmen, inhaltlich enthalten sie Beschränkungen der in denselben Einzelstaaten geltenden Rechtsregeln, und ihre Anwendung ist nach der Verschiedenheit dieser Rechtsregeln notwendig eine andere. Diese Bezugnahme auf die Rechtsordnung der süddeutschen Einzelstaaten kommt z. B. im Vertrage selbst (vgl. Artikel II des badischen Vertrages), zum Teil in den Protokollen und ganz ausdrücklich in den Beratungen und Berichten der Landtage zum Vorschein und ergibt sich aus den Gegenständen der vertraglichen Abmachungen schliefslich von selbst.

b) Die Verträge sollten enthalten und enthalten nichts anderes als Modifikationen jener verschiedenen Rechtsordnungen, ihr Inhalt hat sie allein zum Gegenstande, ist abhängig von der bestehenden Verschiedenheit dieser Rechtssysteme. Die kontrahierenden Staaten hatten ihren historisch

gegebenen Verfassungs- und Rechtszustand zur Grundlage des Vertrages genommen, wie es ja auch nicht anders sein konnte. Diese Grundlage hat sich verändert. Mit Gründung des Deutschen Reiches und der darauffolgenden Reichsgesetzgebung sind Wehrverfassung, Strafrecht und materielles Militärstrafrecht der Einzelstaaten als solche ganz, ihr Staatsbürgerrecht zum Teil verschwunden. Man konnte sich im Jahre 1868 eine Anwendung der süddeutschen Bancroftverträge nur unter Zugrundelegung des betreffenden Landesrechts denken; auch läfst sich mit Bestimmtheit sagen, dafs etwas anderes von den Kontrahierenden gar nicht gewollt war und gewollt werden konnte. Nach der Reichsgründung und dem Inkrafttreten der hier einschlägigen Reichsgesetze waren an die Stelle der hier interessierenden landesgesetzlichen Vorschriften allgemein geltende reichsgesetzliche Bestimmungen getreten; soweit aber die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen als solche oder in umgeänderter Gestalt fortbestanden (insbesondere kommt hier das Staatsbürgerrecht in Betracht), empfingen sie ihre Geltung von Reichsgesetzes Gnaden. Man kann also sagen, dafs ein ganz anderes Rechtssystem an die Stelle des den süddeutschen Verträgen zugrunde gelegten getreten ist, und dafs eine solche Veränderung der Grundlage der vertraglichen Abmachungen von den vertragschliefsenden Staaten weder vorhergesehen noch gewollt ist. Fragt man aber, ob sie auch diese Veränderungen gewollt hätten, wenn sie sie vorhergesehen, so mufs die Frage entweder verneint oder als widerspruchsvoll zurückgewiesen werden. Denn hätte jene historische Entwicklung wirklich vorausgesehen werden können, oder wäre überhaupt damit irgendwie gerechnet worden, dann wäre man keine Verpflichtungen eingegangen, deren Erfüllung so bald in Frage gestellt werden konnte. Und insofern ist die Frage widerspruchsvoll, als sie bei der Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen einen Willen unterstellt, der die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung von vornherein mitumfafst. Wie sollten die süddeutschen Staaten

bei Abschluſs der Bancroftverträge deren Anwendung auch auf die künftigen Reichsgesetze miterstreckt wissen wollen? Wie sollten sie eine solche Verpflichtung übernehmen können, wenn sie gar nicht wissen konnten, ob sie zu der Übernahme überhaupt die Kompetenz besitzen würden? Nach allem kann kein Zweifel bestehen, daſs die vertragschlieſsenden süddeutschen Staaten und die Vereinigten Staaten zur Zeit des Vertragsabschlusses — und diese Zeit ist allein entscheidend — die Anwendung der vertraglichen Vereinbarungen nur auf der Grundlage der Landesgesetze gewollt haben. Eine Anwendung der süddeutschen Verträge auf Gesetze, deren Geltung im Gebiete des vertragschlieſsenden süddeutschen Staates nicht auf der Autorität der eigenen Staatsgewalt beruht, sondern auf der einer wie auch immer übergeordneten Reichsgewalt, muſs, von der Zeit des Jahres 1868 aus betrachtet, als ausgeschlossen gelten. Diese Ausgeschlossenheit ist mehr wie eine einseitige Unmöglichkeit der Leistung; sie ist auch mehr wie eine Resolutivbedingung, sie ist schlieſslich auch nicht mit der clausula rebus sic stantibus auf eine Stufe zu stellen, soviel sie mit allen dreien gemeinsam haben mag. Alle diese Endigungsgründe betreffen vorwiegend das Vertragsobjekt, hier aber handelt es sich um eine Veränderung des Rechtssubjekts eines der vertragschlieſsenden Teile, die den Vertrag als solchen ganz unberührt läſst, ihn aber völkerrechtlich sozusagen ins Leere stellt.

c) Wird der Machtsphäre eines Staates durch politische Ereignisse ein Rechtsgebiet entzogen, auf welchem bestimmte vertragliche Verpflichtungen einem andern Staate gegenüber bestanden und erfüllt wurden, so kann der berechtigte Staat von den früher verpflichteten Erfüllung nicht verlangen, weil der letztere nunmehr gleichsam in der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er würde dem berechtigten Staate entgegnen können: Wende dich an die zuständige Stelle, ich bin deinem Verlangen gegenüber nicht mehr verfügungsfähig. Wenn also die süddeutschen Ver-

träge auf der Grundlage von Reichsgesetzen unanwendbar sind, so steht diese Unanwendbarkeit dem Wegfall des Verpflichteten gleich. Die historische Entwicklung hat zu einer Beschränkung, um nicht zu sagen: Entmündigung der konföderierten Einzelstaaten im Verhältnis zum Gesamtstaat geführt, und insoweit ist der letztere an die Stelle der ersteren getreten. Soweit die Reichsgewalt die Landesgewalt einschränkt und ihre Ausübung ausschliefst, treten die von dieser geschlossenen Staatsverträge aufser Kraft, und sind die von den Einzelstaaten neu abgeschlossenen Staatsverträge überhaupt von vornherein völkerrechtlich unwirksam. Die Konföderation zweier oder mehrerer Staaten ist also ein selbständiger Grund für das Erlöschen von Staatsverträgen, wenn die Verfassung und Gesetzgebung des konföderierten Staates den ihm angehörenden Staaten die Kompetenz für den Gegenstand und die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des gültig abgeschlossenen Vertrages entzieht, wenn der Inhalt des Staatsvertrags allein parin besteht, dafs er im Widerspruch mit dem beim Abschlufs leitend gewesenen Gesichtspunkte der völlig selbständigen Rechtsordnung des kontrahierenden Einzelstaates und im Widerspruch mit dem im konföderierten Staate geltenden gemeinsamen Rechte auf dieses Anwendung finden müfste.

III. Der Erfüllungsanspruch der Vereinigten Staaten ist ohne praktische Bedeutung.

Eine ganz andere Frage ist es, ob der konföderierte Staat nicht aus den durch die Konföderation kraftlos gewordenen Staatsverträgen von dem berechtigten Staat in Anspruch genommen werden könnte, mit der Begründung, dafs auf seine Staatsgewalt die Kompetenzen (alle Rechte und Pflichten) übergegangen seien, welche den Einzelstaaten den Abschlufs und die Erfüllung der ihnen gegenüber kraftlos gewordenen Staatsverträge bisher ermöglichte. Auf diese Frage braucht jedoch an dieser Stelle nicht eingegangen

zu werden, weil der etwaige Anspruch, auch ohne daſs er geltend gemacht worden ist, als erfüllt angesehen werden muſs. Der Norddeutsche Bund ist der deutsche Einzelstaat, dem sich die süddeutschen Staaten ein- oder angegliedert haben. Die Konföderation ist dadurch zustande gekommen, daſs Verfassung und Rechtsordnung des Norddeutschen Bundes mit Ausschluſs bestimmter ausdrücklich hervorgehobener Vorschriften in den süddeutschen Staaten eingeführt wurden. Zu den nicht ausgenommenen Vorschriften gehört auch der Vertrag des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Februar 1868 mitsamt seinen gesetzlichen Grundlagen. Die gesetzlichen und Verfassungsgrundlagen dieses Vertrages sind durch die Gründung des Reichs nicht verändert, nämlich die Vorschriften der Wehrverfassung, des Straf- und Militärstrafrechts wie des Staatsbürgerrechts, welche auf der Autorität der Staatsgewalt des Norddeutschen Bundes und seines Rechtsnachfolgers, des Deutschen Reiches beruhen. Und eine Anwendung des Vertrages vom 22. Februar 1868 auf die noch geltenden Bestimmungen des Norddeutschen Bundes und die nunmehr in Geltung gekommenen Vorschriften des Deutschen Reiches innerhalb des ganzen Reichsgebietes steht nicht im Widerspruch mit den Grundlagen des Vertrages zur Zeit seines Abschlusses, da hier das Rechtssubjekt des Norddeutschen Bundes keine Beschränkungen, sondern mit den Vertragsgrundlagen übereinstimmende Erweiterungen seiner Machtsphäre erfahren hat. Freilich bleibt der letzte Satz insofern noch zweifelhaft und muſs insofern noch näher begründet werden, als der Norddeutsche Bund Gebiete in sich aufgenommen hat, in welchen ein den Bancroftverträgen entsprechender Vertrag niemals in Geltung war: nämlich Elsaſs-Lothringen, Helgoland, die Schutzgebiete. Gilt der Vertrag vom 22. Februar 1868 auch für Elsaſs-Lothringen, Helgoland, die Schutzgebiete?

Und wenn sich der nunmehrige Reichsvertrag vom 22. Februar 1868 auch auf diese Gebiete beziehen sollte,

so bleiben freilich noch bedeutsame Unterschiede zwischen dem Inhalt des Reichsvertrages und dem der kraftlos gewordenen süddeutschen Verträge bestehen. Sie sind zum Teil schon berührt worden und ergeben sich andererseits aus der Anlage IX, 3. Soweit die süddeutschen Verträge weitergehen als der Reichsvertrag, besteht kein Anspruch auf deren Erfüllung gegen das Reich oder die süddeutschen Staaten, weil das Reich als solches von den Vereinigten Staaten anerkannt worden ist und damit auch alle die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Wandlungen, welche es bei seiner Gründung durchgemacht hat. Aber selbst wenn ein solcher Erfüllungsanspruch bestände, er wäre praktisch ohne Bedeutung, weil seine Geltendmachung zur Kündigung des Vertrages bezw. der Verträge führen würde. Das ergibt sich ohne weiteres, wenn wir nunmehr die Handhabung des Vertrages durch die deutsche Regierung betrachten. Dabei stellt sich denn auch heraus, ob er für Elsaſs-Lothringen, Helgoland, das Schutzgebiet gilt.

Viertes Kapitel.

Die Handhabung des Vertrages durch die deutsche Verwaltung.

§ 1. Grenzlinien von Verwaltung und Rechtsprechung. Quellen.

I. Gegensatz in der Anwendung des Vertrages durch die Verwaltung und durch die Gerichte.

Bisher sind bei unseren Untersuchungen die Ansichten, welche in der deutsch-amerikanischen Diplomatie herrschen, wohl berührt, aber absichtlich nicht näher dargelegt worden, weil hier der gesetzliche Inhalt, und weniger die praktisch-politische Tragweite der Bancroftverträge im Vordergrunde steht. Ein Gegensatz zwischen der Vertragsanwendung durch die Diplomatie und der Praxis der Gerichte ist sehr wohl denkbar, wenn auch noch nicht hervorgetreten. Wie in den Vereinigten Staaten, so ist es auch im Deutschen Reiche möglich, daſs die Gerichte, durch den Wortlaut der Verträge und staats- und völkerrechtliche Regeln gebunden, sie als gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit andern streng so interpretieren und anwenden, daſs das Ergebnis dem Willen der Kontrahenten zur Zeit des Vertragsabschlusses widerspricht. Demgegenüber bleibt es der Regierung innerhalb ihrer Kompetenz, insbesondere also bei Ausübung des Begnadigungsrechts unbenommen, den wahren Willen im Gegensatz vielleicht zu dem juristischen Ausdruck, den er gefunden, zur Geltung

und die völkerrechtliche Verbindlichkeit als solche in ihrer ursprünglichen Gestalt zur Anwendung zu bringen. Freilich zeigt sich hier eine erhebliche Schranke. Die Regierung ist nicht in der Lage, eine extensive Interpretation der Verträge durch die Gerichte, das heifst hier eine solche, welche ihre Bestimmungen auf mehr und dem Gegenkontrahenten günstigere Fälle anwendet, als beiderseits beabsichtigt[1] war, durch die eigene Praxis unwirksam zu machen. Vielmehr kann sie ihre Ansicht von der Tragweite der Verträge immer nur soweit durchsetzen, als die Gerichte nicht angegangen werden. Die eigentliche Kompetenz für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit auf Grund der Verträge beginnt erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder in dem Falle, wo ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht in Frage steht. Alsdann aber kommt für die Praxis der Regierungen der eigentlich juristisch-gesetzliche Inhalt der Verträge nur sekundär in Betracht. Die Regierung würde dolos handeln, welche sich auf den Inhalt und die etwaige Rechtsprechung im Widerspruch mit dem historisch festzustellenden Vertragswillen berufen wollte. Völkerrechtlich existiert nur der letztere. So ist es möglich, dafs die Praxis des deutschen Auswärtigen Amtes völkerrechtlich ganz korrekt, staats- und strafrechtlich aber unbegründet ist. Dies gilt z. B. bei seiner abweisenden Stellungnahme zu der Frage, ob die Fahnenflucht unter den Schutz des Artikel II falle. Auch völkerrechtlich unbegründet[2] ist, wie zuletzt darzulegen

[1] Wie weit die Autorität der Ansicht des Auswärtigen Amtes auf die gerichtlichen Entscheidungen Einfluſs hat, ist eine Sache für sich. Anklage zu erheben, trotzdem bekannt ist, daſs selbst bei rechtskräftiger Verurteilung nach der Praxis des Auswärtigen Amts Begnadigung erfolgt und völkerrechtlich erfolgen muſs, davon mag nicht ohne Grund Abstand genommen werden, wenngleich es immerhin einen Unterschied macht, ob jemand bestraft und alsdann begnadigt wird oder auf dem angedeuteten Wege gleichsam durch Kabinetsjustiz von dem Strafverfahren und der Bestrafung ferngehalten wird. Natürlich wird die Stellungnahme der Verwaltungsbehörden durch jene Autorität bestimmt, die der Verwaltungsgerichte unbegründeterweise auch.

[2] Wenn auch politisch gegenüber den einzelnen Bundesstaaten verständlich.

versucht wurde, die Ansicht des Auswärtigen Amtes von der Gültigkeit aller deutschen Bancroftverträge und die seit den 80er Jahren aufgekommene und durchgeführte Ansicht von der Ausnahmestellung Elsafs-Lothringens gegenüber den Bancroftverträgen. Auf die letztere Frage und die Haltung des Auswärtigen Amtes zu ihr ist hier näher einzugehen.

II. Quellen für die Verwaltungspraxis.

Die Stellung des Auswärtigen Amtes zu der hier interessierenden Frage wie überhaupt die Anwendung der Bancroftverträge im völkerrechtlichen Verkehr ist, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, aus deutschen Quellen nicht ersichtlich. Die Akten des Auswärtigen Amtes sind nach den dort bestehenden Grundsätzen unzugänglich [1], und irgend welche Publikationen über den internationalen Verkehr finden im Deutschen Reiche nicht statt. Wer die Praxis der deutschen Diplomatie im Verkehr mit den Vereinigten Staaten kennen lernen will, mufs zu amerikanischen Quellen seine Zuflucht nehmen und aus amerikanischen Quellen, also aus dem englischen Texte der deutschen Korrespondenz des Auswärtigen Amtes oder des deutschen Botschafters in Washington die Haltung der deutschen Regierung in der Beleuchtung amerikanischer Interessen zu erkennen suchen. Das deutsche Staatsrecht kennt leider keine Verpflichtung der Regierung, über die auswärtigen Beziehungen des Reichs zu berichten, soweit dies ohne Gefährdung des Staatsinteresses möglich ist. Und dies ist regelmäfsig, wenn nicht immer, in den Fällen möglich, wo, wie vorliegend, die Interessen des einzelnen Staatsangehörigen Gegenstand des diplomatischen Verkehrs sind, wo also die Anwendung eines internationalen Verwaltungs-

[1] Wie vom Auswärtigen Amte mir auf meine Anfrage durch den Polizeileutnant des Polzeireviers meiner Wohnung mündlich mitgeteilt worden ist. Auch das preufsische Justizministerium und Ministerium des Innern haben mir eine Einsichtnahme des Aktenstückes über den Bancroftvertrag nicht gestattet.

rechts[1] in Frage steht[2]. Nach amerikanischem Staatsrecht[3] hat der Präsident dem Kongresse von Zeit zu Zeit über die Lage der Union Auskunft zu geben, und dies pflegt herkömmlicher Weise jedes Jahr bei Zusammentritt des Kongresses im Dezember zu geschehen. Dieser Auskunft werden als Material die Korrespondenzen mit den auswärtigen Staaten beigefügt, natürlich in einer Auswahl, die von den Interessen der Vereinigten Staaten bestimmt wird, und mit dem Zwecke, einen Einblick in die Geschäftsführung der Regierung zu gewähren. So wird es möglich, nachzuprüfen, ob und wie die Interessen der Vereinigten Staaten durch deren Regierung gewahrt worden sind. Und man mufs anerkennen, dafs die amerikanische Regierung mit einer Zähigkeit und Schnelligkeit und regelmäfsig auch mit gröfstem Geschick ihre Interessen zu vertreten versteht, während etwas wie Bedauern darüber lebendig wird, dafs wir nicht in der Lage sind, für die deutsche Regierung auf Grund der amerikanischen Veröffentlichungen und mangels der entsprechenden deutschen Veröffentlichungen ähnliche Feststellungen zu treffen.

So sind denn in den Executiv Documents printed by order of the House of Representatives alljährlich regelmäfsig in Volume I der Message of the President of the United States with accompanying documents to the two houses of Congress Papers relating to foreign affairs oder to foreign relations, hier kurz Foreign Relations (For. Rel.) genannt[4], erschienen. In diesen Foreign Relations findet sich seit 1868 Jahr für Jahr das Material über die Anwendung der

---

[1] Siehe Otto Mayer Bd. II S. 453 ff.

[2] Insofern mufs Thudichum (in von Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1876 (Bd. IV S. 332 ff.), und Bismarck (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1869 I. Legislaturperiode, Bd. I, Sitzg. vom 22. April S. 507) widersprochen werden.

[3] Vgl. Rentner S. 130.

[4] Die beiden Jahrgänge 1868 und 1869 sind Diplomatic Correspondence bezeichnet.

Bancroftverträge in Deutschland und die Korrespondenz, welche im Anschlufs an die einzelnen praktisch gewordenen Fälle gepflogen worden ist. Die einzelnen Fälle werden mit den interessierenden Daten und den schliefslichen Ergebnissen sowie den von der amerikanischen Botschaft getanen Schritten wiedergegeben. Im Jahre 1897 ist gar eine Statistik aller vorgekommenen Fälle seit 1868 von Mr. Squiers aufgestellt worden, die im Anhang IX, 1 abgedruckt ist, weil sie einen wertvollen Einblick in die praktische Bedeutung der Bancroftverträge gestattet.

Freilich hat sie den Fehler, dafs sie uns die Gründe des Erfolges der amerikanischen Intervention verschweigt, dafs sie keinen Unterschied macht zwischen den Fällen, in welchen auf die amerikanische Intervention hin die Ausweisung, eine rein politische Mafsnahme, aus praktischen Rücksichten von der deutschen Regierung zurückgenommen worden, und den Fällen, in welchen aus rechtlichen Gründen die gerichtlichen Entscheidungen nicht vollstreckt oder nach Vollstreckung durch Begnadigung rückgängig gemacht worden sind. Diese Mängel der Statistik beweisen, dafs den Amerikaner weniger die rechtliche Begründetheit der Intervention als ihr praktisches Ergebnis interessiert.

§ 2. Die Ausweisungspolitik der deutschen Regierung.

I. Die Entwicklung in der Durchführung des Vertrages, insbesondere mit Rücksicht auf Elsafs-Lothringen.

Vergleichen wir diese Tabellen und werfen wir gleich einen Blick auf die deutsch-amerikanische Korrespondenz in den einzelnen Bänden der Foreign Relations, so stellt sich eine merkwürdige Entwicklung in der Anwendung der Verträge seitens der deutschen Regierung, insbesondere auch mit Rücksicht auf Elsafs-Lothringen, heraus. Wird davon abgesehen, dafs durchgehends seit Abschlufs des Vertrages die Desertion im diplomatischen Verkehr nicht unter den

Schutz des Art. II gestellt wurde[1], dann gibt die Tabelle eine treffende Illustration zu Bismarcks weitschauender Bemerkung[2]: „Die Haltbarkeit aller Verträge zwischen Grofsstaaten ist eine bedingte, sobald sie im Kampf ums Dasein auf die Probe gestellt wird. Keine grofse Nation wird je zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altar der Vertragstreue zu opfern, wenn sie gezwungen ist, zwischen beiden zu wählen. Das ultra posse nemo obligatur kann durch keine Vertragsklausel aufser Kraft gesetzt werden, und ebensowenig läfst sich durch einen Vertrag das Mafs von Ernst und Kraftaufwand sicherstellen, mit dem die Erfüllung geleistet werden wird, sobald das eigene Interesse des Erfüllenden dem unterschriebenen Texte und seiner früheren Auslegung nicht mehr zur Seite steht."

Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre tritt ein neuer Geist bei der Anwendung des Vertrages durch das Deutsche Reich zu Tage[3]. Bis dahin finden wir mit ganz wenigen Ausnahmen (Nr. 8, 73, 114 der Squiersschen Tabelle und die Fälle der Desertion) einen günstigen Erfolg der amerikanischen Intervention, vor allem, weil sie sich regelmäfsig auf Geldstrafen, Gefängnisstrafen und Zwangsmilitärdienst bezog und den

[1] Mit anscheinend einer Ausnahme (For. Rel. 1879) S. 368 Nr. 6 der Fälle, was aber mit Rücksicht auf die Anerkennung der amerikanischen Regierung, dafs Desertion nicht unter den Vertrag fällt (vgl. z. B. For Rel. 1179 S. 360 Mr. Evereth to Mr. Evarts, vom 9. Januar 187 auf einem Versehen beruhen mag. Vgl. Tingle Nr. 31.

[2] Bd. II S. 249 (schon Davis S. 236 Anm. 5 hat auf diese ... anfmerksam gemacht). Vgl. auch S. 247 und vor allem die wunde Worte von Pinheiro-Ferreira (siehe oben Anm. 2 S. 164). ... gegen die Bemerkungen Landgraffs kurz nach Abschlufs de in Annalen 1870 S. 629 u. 630 und sein Bundes- und Staats 1870 S. 25.

[3] Vgl. For. Rel. 1880 Mr. White to Mr. Evarts ... den 1. 9. 1880 S. 442 unten: Difficult as it was to belie pretation on which all the business in regard to ... February 1879 had been conducted, was to be abandc view of the clear statements that had been made i immediate predecessor of the present minister (Hob it was very evident, that some change determined upon.

Schutz des Artikel II in Anspruch nahm. Freilich sind bis zu dieser Zeit auch Ausweisungen naturalisierter Amerikaner vorgekommen, aber sie sind durchaus vereinzelt und wurden meist auf Intervention hin zurückgenommen. Im Jahre 1878 (unter Nr. 114) wird trotz der letzteren die Ausweisung aufrecht erhalten, zum ersten Mal mit der Begründung, der Ausgewiesene sei ein lästiger Ausländer. Seit dem Jahre 1884 wird diese Praxis regelmäfsig verfolgt und auch damit begründet, dafs der betreffende naturalisierte Amerikaner mala fide, das heifst, nur ausgewandert sei, um sich seiner Wehrpflicht zu entziehen, was meist aus der alsbaldigen Rückkehr nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation in den Vereinigten Staaten geschlossen wird. Die näheren Einzelheiten und Grundlagen dieser Praxis ergeben aufser den einzelnen Fällen in den Foreign Relations die amtlich nicht veröffentlichten Ministerialerlasse, welche von den schriftstellerisch tätigen Beamten, denen sie amtlich zugänglich waren, z. T. wiedergegeben, z. T. zum Abdruck gebracht worden sind[1]. Die amtlich veröffentlichten Erlasse finden sich in Anlage VI.

II. Die Ausweisungspraxis.

a) Der Begriff der mala fides und bona fides bei der Auswanderung hat eine ganz erhebliche Wandlung durchgemacht. Zur Zeit des Abschlusses des Vertrages und im ersten Jahrzehnt seiner Anwendung wurde unter einer mala fide erfolgten Auswanderung eine Auswanderung verstanden, welche nicht mit dem ernsten Willen geschah, die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben und die der Vereinigten Staaten zu erwerben, eine solche, bei welcher nicht der Wille vorherrschte, im letzteren Lande eine neue Heimat zu erhalten. Bestand ein solcher Wille im Augenblick der Auswanderung, so wurde er als berechtigt an-

[1] von Arnstedt S. 544; von Brauchitsch Bd. IV S. 592, Anm. 49 zu § 21; Müller, Justizverwaltung, S. 1790; Rauchalles S. 133 f.; Grill S. 108; Bazille u. Köstlin S. 428.

erkannt. Die bona fides kam in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit nur im Augenblick der Naturalisation in Frage, und der Wechsel der Staatsangehörigkeit sollte wirklich ernstlich gewollt sein, während gar nicht geprüft wurde, ob der Auswandernde im Augenblick der Auswanderung bona oder mala fide gegenüber dem deutschen Staate gehandelt hatte (For. Rel. 1875 S. 487, 1877 S. 255 Nr. 118). Seit den 80er Jahren aber wird unter bona fides bei der Auswanderung die Zeit der Auswanderung selbst und als ihr Gegenstand die Militärpflicht und nicht die Staatsangehörigkeit zu grunde gelegt[1]. Dadurch verschieben sich ganz wesentlich die Voraussetzungen für den Erlafs des Ausweisungsbefehls.

b) Die politische Berechtigung der letzt bezeichneten Praxis in Fällen, wo der Vertrag als solcher in Anwendung gebracht werden mufs, steht hier nicht in Frage, sie wird wohl von der Regierung der Vereinigten Staaten in den Fällen, wo der Auswandernde zur Zeit der Auswanderung und zur Zeit der Naturalisation in der Absicht handelt, sich seiner Wehrpflicht zu entziehen, nicht bestritten werden, zumal sie selbst über diese Art Auswanderer manche Klage[2] geführt hat. Hier kommt aber allein die juristische Begründetheit der seit den 80er Jahren herrschenden Praxis in Frage. Sicherlich stimmt die letztere mit dem, was man bei Abschlufs des Vertrages gewollt hat, nicht überein. Der in seine Heimat zurückkehrende bona fide naturalisierte Amerikaner sollte nach fünfjährigem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten als Amerikaner behandelt und anerkannt werden, es sollte unterstellt werden, dafs er auch

[1] Ministerialerlasse vom 6. Februar 1897, 14. Juni 1899 und 1. Februar 1901 in Anlage VI, Nr. 5—7.

[2] For. Rel. 1875 S. 485 Mr. Davis to Mr. Fish, 1878 S. 233 Nr. 157: „When the sons of German family here unblushingly come to the American legation to inquire if exactly five years residence will secure to them protection as American citizens, here during the remainder of their lives, and their children after them, it will easly be understood that naturalization in form is not always equivalent to naturalization in fact."

bona fide ausgewandert sei; seine Vergangenheit als früherer Angehöriger eines deutschen Staates sollte von deutscher Seite in keiner Weise mehr berücksichtigt werden dürfen. Auf der anderen Seite wollte man natürlich auf das Ausweisungsrecht nicht verzichten. Der Vertrag sollte dieses Recht ganz unberührt lassen, soweit das eben durch die im Vertrage enthaltenen Zugeständnisse nicht ausgeschlossen wurde. Das heifst, die Ausweisung eines naturalisierten Amerikaners sollte möglich sein, wie die jedes anderen Ausländers, also ohne Rücksicht auf die erfolgte Auswanderung und ohne Rücksicht auf die durch sie und die spätere Naturalisation erlangte Straffreiheit und Freiheit vom deutschen Militärdienst. Historisch kann es nicht zweifelhaft sein, dafs dies die Intentionen der Vertragsparteien gewesen sind, und dafs eine entsprechende Bestimmung in den Vertrag Aufnahme gefunden hätte, wenn die Vereinigten Staaten es unter Voraussicht der möglichen Entwicklung gewünscht hätten.

1. Will man demgegenüber vom deutschen Standpunkte aus die Praxis der deutschen Regierung rechtfertigen, so kann und wird man vielleicht sagen: Eine solche Bestimmung, dafs auch eine Ausweisung mit Rücksicht auf die Auswanderung nicht erfolgen dürfe, habe keine Aufnahme gefunden, die Parteiintentionen seien nicht zum Ausdruck gebracht worden. Völkerrechtliche Verpflichtungen und staatsrechtliche Gebundenheiten beständen aber nur, soweit der Wortlaut des Vertrages reicht. Man könne und müsse daher vom juristischen Standpunkte aus sagen: Die Vereinigten Staaten könnten sich über eine Ausweisung eines naturalisierten Amerikaners und früheren Deutschen nicht beklagen. Eine solche Ausweisung geschähe gerade auf der Grundlage des Vertrages, nämlich auf der Anerkennung und Behandlung des naturalisierten Amerikaners als eines solchen. Und schliesslich liefse sich der Standpunkt der deutschen Regierung auch in gewissem Sinne mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses Gewollten in

Übereinstimmung bringen: Der naturalisierte Amerikaner werde nicht wegen seiner früheren Auswanderung ausgewiesen, sondern weil seine jetzige Persönlichkeit, von der die Vergangenheit natürlich gar nicht losgelöst werden könne, Staatsinteressen gefährde, indem durch sie seine Altersgenossen und die zur Zeit seiner Rückkehr wehrpflichtige Generation Vorteile in der Nichterfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht des Militärdienstes erblicken lernen und so angeregt werden könnten, sich gleichfalls dieser Pflicht zu entziehen. Dem durch Ausweisung vorzubeugen und entgegenzuwirken, daran konnte und sollte das Reich durch die Bestimmungen des Vertrages nicht gehindert werden.

2. Die Schwierigkeiten dieser Position[1], von der Grundlage des Vertrags aus betrachtet, sollen nicht verkannt werden. Sie treten in der diplomatischen Korrespondenz deutlich hervor. Einige Stellen aus dieser mögen hier ihren Platz finden, z. T. um das Gesagte zu veranschaulichen und zu belegen, z. T. aber auch, weil in ihnen die in Frage kommenden politischen und rechtlichen Gesichtspunkte ihren Ausdruck finden. Die Gegensätze in den Ansichten der amerikanischen Gesandtschaft zu Berlin mit der Ausweisungspraxis der deutschen Regierung haben schliefslich nach vergeblichen Protesten der ersteren beim Auswärtigen Amt ihren Höhepunkt und Abschluſs in dem Schriftwechsel des deutschen Gesandten zu Washington, Herrn von Alvensleben mit Herrn Bayard, dem amerikanischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gefunden.

Herr von Alvensleben schreibt am 8. Juli 1886 an den letztgenannten[2] — ich bin gezwungen, den deutschen Text aus der englischen Übertragung der amerikanischen Quellen zu rekonstruieren —:

[1] Vgl. von Bar in Clunets Journal 1886 (Bd. 13) S. 8 und Annuaire Bd. 10 (1888/89) S. 229 f.; Bornhak, Die Ausweisung usw., S. 115 und auch den analogen Fall in der Rede des Staatsministers von Bötticher in den Sten. Ber. des Reichstags III. Session IX. Legislaturperiode 1894/95 zweiter Band S. 1285 Sp. 1, B.

[2] For. Rel. 1887 S. 418.

Es ist richtig, dafs die Kaiserliche Regierung sich früher damit begnügte, den deutschen Behörden das Recht, naturalisierte Amerikaner vor dem Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Rückkehr auszuweisen, nur prinzipiell vorzubehalten. Dies geschah solange, als die Umstände es erlaubten, Meinungsverschiedenheiten mit einer befreundeten Regierung zu vermeiden; als aber eine Neigung insbesondere unter der Bevölkerung gewisser Landesteile immer mehr offenbar wurde, sich der Wehrpflicht durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten zu entziehen, und unter Berufung auf die Verträge von 1868, da erschien eine strengere Handhabung (course) notwendig, und dies hat zu den fraglichen Ausweisungen geführt.

Alsdann geht es ziemlich deutlich weiter:

Das politische Interesse des Reiches, die Mifsbräuche des Vertrages, zu dem man in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, seine Zuflucht nahm, zu bekämpfen, sei so vital, dafs nach den letzten Erfahrungen die Kündigung der Verträge von 1868 für die deutschen Interessen notwendig sein würde, wenn die Auslegung der Verträge, wie sie in Mr. Pendletons Note gegeben werde, als endgültig betrachtet werden sollte. Die kaiserliche Regierung hat soweit die Hoffnung nicht aufgegeben, in der Lage zu sein, durch eine gerechte Ausübung des Ausweisungsrechts die schlimmen Folgen zu vermeiden, welche vom deutschen Standpunkte natürlich mit der Fortdauer der Verträge verknüpft sind.

In den Fällen von Personen, welche in gutem Glauben nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind, das heifst, welche beweisen können, dafs sie aus Motiven gehandelt haben, die nicht mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammenhängen, wird keine Gelegenheit zur Ausweisung gegeben sein. Doch auch militärdienstpflichtige Personen, welche offenkundig ausgewandert sind, um sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, sind jetzt besser daran, als sie es vor dem Abschlufs der Verträge waren, oder als sie nach deren Kündigung sein würden; seit dem Abschlusse der Verträge, vorausgesetzt, dafs sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf ihr amerikanisches Bürgerrecht verzichten, unterliegen sie nur der Ausweisung und können nicht bestraft oder zum Militärdienst gezwungen werden.

Die Antwort des Staatssekretärs Bayard an Herrn von Alvensleben vom 4. März 1887, also fast ein ganzes Jahr nach dem Schreiben des letzteren, lautet folgendermafsen:

Es sei, erklärt Bayard, nicht der Zweck seines Departements, Deutschland das Recht abzuleugnen, zu jeder Zeit Fremde auszuweisen, deren Anwesenheit als gefährlich für das öffentliche Wohl befunden werden mag, aber das Departement sei der Ansicht, dafs die willkürliche Ausübung dieses Rechts nicht als übereinstimmend mit den bestehenden Beziehungen angesehen werden könne. Nicht blofs der Standpunkt der ausweisenden Regierung sei mafsgebend, die Regierung des Ausgewiesenen habe ein Recht, nach den Gründen zu fragen. Als solch genügender Grund wird die Befreiung vom Militärdienst durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten nicht angesehen.

Nach dieser Einleitung heifst es dann in rechtlicher und historischer Argumentation weiter:

The basis of the treaty of 1868 is understood to have been the mutual acknowledgement by the contracting parties of the right of self-expatriation, upon compliance with the conditions therein agreed upon and defined.

It is clear that to apply the fact that exemption from military service has resulted from emigration and naturalization, abroad as a sufficient ground for expulsion, would be to destroy as to persons of a certain age the right of orderly return to any law-abiding sojourn in the country of origin which is stipulated in the treaty of 1868 and may within its plain meaning be continued for more than two years; and in addition to creating a discrimination not contemplated by the treaty, would subject its construction wholly to the changing views and regulations of one of the contracting parties."

Ganz entsprechend schreibt noch am 30. August 1902 Mr. Adee to Mr. White[1]:

Expulsion should not be invoked indiscriminately, so as to operate as a deterrent to the exercise of the rights of expatriation and acquisition of a new allegiance granted under the naturalization treaties, or so as to neutralize by indirection treatment stipulated thereafter regarding the recognition of the new national character.

3. Wird von der wiederholt schon als unrichtig festgestellten Ansicht der Amerikaner, dafs die deutschen Naturalisationsverträge mit den Vereinigten Staaten das Recht auf Expatriation anerkannt hätten, abgesehen, so mufs doch der Wahrheit die Ehre und zugegeben werden, dafs ihre gegen die Praxis der deutschen Regierung angeführten Argumente als solche historisch das Richtige treffen und juristisch schlüssig sind. Liest man auch nur flüchtig die in der Anlage (II, a und b) beigefügten Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages und den Bericht durch, so wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, dafs der deutsche Gesandte sozusagen die Beweislast willkürlich umgekehrt hat. Nach den 1868 abgegebenen Erklärungen der deutschen Regierung, insbesondere Bismarcks, sollte die Naturalisation eines Deutschen in Amerika die Vermutung seiner bona fides zur Zeit der Auswanderung begründen, und zwar eine Vermutung, gegen welche der Gegenbeweis ausgeschlossen

[1] For. Rel. 1902 S. 441.

sein sollte. Den zurückkehrenden naturalisierten Amerikaner ausweisen, wenn er nicht beweist, dafs seine Auswanderung ohne Beziehung zur Wehrpflicht gestanden hat, das ist eine Vermutung für die mala fides bei der Auswanderung aufstellen, heifst in der Tat die letztbezeichneten Grundlagen des Vertrages, nicht aber das gar nicht zugestandene Recht der Selbstausbürgerung[1] verletzen. Das ergibt sich juristich aber auch ohne weiteres aus Artikel II. Wenn gar den naturalisierten Amerikanern gegenüber auf Verfolgung und Bestrafung bei ihrer Rückkehr verzichtet wird wegen aller Delikte, die nicht vor Auswanderung begangen worden sind, und wenn diese Straffreiheit selbst dann als gewährleistet gelten mufs, wenn der Zurückkehrende auf die erworbene amerikanische Staatsangehörigkeit verzichtet und etwa die deutsche wieder erwirbt, dann mufs diesem majus gegenüber erst recht die mit Rücksicht auf die Wehrpflichtverletzung erfolgende Ausweisung als vertragswidrig bezeichnet werden.

Die Ausweisung ist aber noch aus einem ganz andern, bisher niemals erörterten Grunde staatsrechtlich unzulässig, unter der Voraussetzung freilich, dafs die Rückkehr des naturalisierten Amerikaners vor Ablauf von zehn Jahren nach seiner Auswanderung stattfindet. Denn in diesem Fall hat der Naturalisierte seine deutsche Staatsangehörigkeit gemäfs § 21 des Indignatsgesetzes noch nicht verloren; wohl hat er auf Grund des Vertrages einen Anspruch darauf, als Amerikaner behandelt zu werden, aber die Naturalisation in den Vereinigten Staaten hat weder nach deutschem Gesetz noch nach dem Vertrage vom 22. Februar 1868 die Wirkung der Ausbürgerung. Der naturalisierte Deutsch-Amerikaner, der vor Ablauf von zehn Jahren nach seiner Auswanderung zurückkehrt, ist noch Deutscher und kann und darf als solcher gar nicht ausgewiesen werden.

---

[1] Der empfehlenswerte Ausdruck von Stoerk in Holtzendorffs Handbuch Bd. II § 116.

Dem Ausweisungsbefehl kann er als Deutscher gegenübertreten und im Verwaltungsstreitverfahren seine Rücknahme verlangen. Ein solches Auftreten mag nach amerikanischem Rechte zwar die Wirkung des Verlustes seiner amerikanischen Staatsangehörigkeit haben, auch wird es je nach der Sachlage dem Verzicht in Artikel IV des Vertrages gleichgestellt werden können. Aber selbst wenn beides nicht der Fall wäre, so schafft doch Artikel IV dem Rückkehrenden die rechtliche Möglichkeit, auf die amerikanische Staatsangehörigkeit nach seiner Rückkehr zu verzichten, und zwar so, dafs der Charakter der deutschen Staatsangehörigkeit wieder lebendig wird, wenn zehn Jahre seit der Auswanderung noch nicht abgelaufen sind, dafs er aber einem Deutschen, der die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, gleich steht, wenn zehn Jahre verflossen sind. Heifst es doch in Absatz 1 Artikel IV: Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher, nicht aber: ein naturalisierter Amerikaner deutscher Abkunft! Schliefslich hätte der gegen die fraudulose Naturalisation gerichtete Artikel IV mit seiner widerlegbaren Vermutung überhaupt keinen Sinn gehabt, wenn durch die Naturalisation eo ipso die deutsche Staatsangehörigkeit verloren ginge, da der naturalisierte Amerikaner, der in Gemäfsheit von Artikel IV auf seine Naturalisation Verzicht geleistet hat oder als Verzicht leistend angesehen wird, nunmehr ohne Staatsangehörigkeit sein würde, während der Zweck der Bestimmung gerade — wenn auch nicht allein — darin liegt, die vor Ablauf von zehn Jahren zurückkehrenden Naturalisierten durch zweijährigen Aufenthalt wieder zu vollen Deutschen zu machen, und zwar unmittelbar ex contractu, um so der fraudulosen Naturalisation, d. i. der Möglichkeit zu begegnen, dafs der Naturalisierte sich nach seiner Rückkehr dauernd wieder in seiner ursprünglichen Heimat niederlasse, für sich und seine Nachkommen befreit von allen staatsbürgerlichen (insbesondere Militär-)Pflichten. Würde also ein in Amerika naturalisierter Deutscher bei seiner Rückkehr nach

zehnjähriger Abwesenheit auf die Naturalisation Verzicht leisten, so steht er einem Deutschen gleich, der durch zehnjährige Abwesenheit im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren hat und in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist. Ein solcher Deutscher aber hat einen Anspruch auf Aufnahme in dem Bundesstaate, in welchem er sich niederläfst[1]. Die Geltendmachung dieses durch Artikel IV des Vertrages vorgesehenen Anspruchs darf und kann durch Ausweisung nicht illusorisch gemacht werden.

4. Die entgegengesetzte Ansicht des Oberverwaltungsgerichts[2] erkennt selbst an, dafs durch Absatz 3 § 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1870 anerkannt wird und werden sollte, dafs der Vertrag des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868 sich noch in Kraft befinde und durch das Gesetz nicht berührt werde. Ist dies richtig — und es läfst sich aus staatsrechtlichen Gründen in der Tat nicht bestreiten[3] —, dann kann der Absatz 3 § 21 nicht noch eine positive Bedeutung haben,

[1] Arg. Abs. 3 § 21 in Verbindung mit Abs. 1 und 5 des § 21 Indigenatsgesetzes.

[2] O.V.G.E. Bd. XIV S. 388 ff. und abgedruckt im Min.Bl. 1887 S. 56. Siehe auch 1894 S. 39; Cahn S. 524. Vgl. Bd. 26 S. 376, Bd. 30 S. 399, Bd. 38 S. 392, Bd. 40 S. 434. Man kann diesen Entscheidungen, soweit sie sich auf den Vertrag vom 22. Februar 1868 beziehen, den Vorwurf nicht ersparen, dafs sie ganz unhistorisch und unmethodisch die Zeit des Gesetzes vom 1. Juni 1870, ja die Urteilsfällung, nicht aber die des Vertragsabschlusses zu grunde gelegt haben. Anders ist z. B. das Scheinargument Bd. 38 S. 400: „Wenn der Vertrag bestimmt, dafs ein Verzicht als vorhanden angesehen werden kann, so ist er doch weit entfernt, an die Annahme des Verzichts ein stillschweigendes Wiederaufleben der verloren gegangenen ehemaligen Staatsangehörigkeit zu knüpfen", kaum verständlich. Natürlich bestimmt der Vertrag das nicht! Er bestimmt allein, dafs auf den Verzichtenden die 1868 geltenden allgemeinen Vorschriften (und später die des Gesetzes vom 1. Juni 1870) so Anwendung finden sollen, als wenn die Naturalisation nicht erfolgt wäre, setzt also gerade voraus, dafs auch der Naturalisierte es in der Hand hat, von seiner doppelten Staatsangehörigkeit durch Verzicht auf die erworbene nur noch die ursprüngliche, deutsche geltend zu machen, unter Zusicherung der Straffreiheit des Art. II auch für diesen Fall.

[3] Siehe Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 Bd. II Nr. 11. Die Verhandlungen in Bd. I S. 85 ff. (1. Beratung), S. 1076 (3. Beratung) berühren den Abs. 3 § 21 überhaupt nicht in der hier in Rede stehenden Frage. Vgl. natürlich oben Kap. I § 1 XIV.

welche jenen Vertrag nicht bloſs berührt, sondern ihm einen ganz neuen Inhalt gibt. Dies würde aber der Fall sein, wenn die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts richtig wäre. Danach soll die positive Bedeutung in der Beziehung des Absatz 3 § 21 zu jenem Vertrage darin bestehen, daſs jetzt klargestellt werde, daſs nach Artikel I und IV des Vertrages der Verlust der Staatsangehörigkeit definitiv eintrete und nicht suspendiert werde, daſs der demnächst Zurückkehrende die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitze. Denn dies ist keine Klarstellung, sondern eine mit dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte des Vertrages und dem Willen mindestens der deutschen Regierung zur Zeit des Vertragsabschlusses im Widerspruch stehende Veränderung des Vertragsinhalts. Wird in der Tat der letztere durch das spätere Gesetz nicht berührt, so ergibt sich schon aus den eben wiedergegebenen Einleitungsworten des Artikel IV und aus der gar nicht miſsverständlichen Wendung des Artikel I: „... sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden," aus dem auffallenden Schweigen über den Fortbestand bezw. den Verlust der norddeutschen Staatsangehörigkeit, daſs hierüber nichts bestimmt werden, daſs es diesbezüglich bei den landesgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden haben solle, daſs also die Ansicht der Oberverwaltungsgerichts unhaltbar ist[1]. Der vom Oberverwaltungsgericht allgemein aufgestellte Rechtssatz, daſs Absatz 5 § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 unanwendbar auf alle Deutschen sei, die nach Verlust ihrer Reichsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit

[1] Vgl. Bornhak Bd. I S. 255; von Martitz in Annalen S. 830 ff.; E. Meier in von Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, 1 S. 418, und Thudichum S. 79 ff. Insbesondere die schlüssigen Ausführungen des letzteren, der sie schrieb, bevor das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Kraft trat, also gerade den Rechtszustand zugrunde legte, den dieses Gesetz anerkannte und nicht ändern wollte, hätte dem Oberverwaltungsgericht zu Bedenken Anlaſs geben müssen. Siehe auch Wedekind S. 35; Hiersemenzel Bd. III, 1 S. 462 Anm. 1. Die Literatur von Anfang der 70er Jahre enthält sonst nichts, soweit ich sehe.

erworben haben, trifft also im vorliegenden Falle gar nicht zu, weil Absatz 3 § 21 in Verbindung mit Artikel I des Vertrags vom 22. Februar 1868 überhaupt keinen Verlustgrund der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit enthält. Hat aber der so naturalisierte Deutsche durch zehnjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nach Absatz 1 § 21 seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, kehrt er dann zurück und verzichtet auf die Naturalisation, dann mufs er nach Artikel IV des Vertrages so angesehen werden, als wenn er niemals naturalisiert wäre, und deshalb ist Abs. 5 § 21 auf ihn anwendbar. Der Satz des Oberverwaltungsgerichts[1] ist sicher historisch und dogmatisch unhaltbar für die in den Vereinigten Staaten naturalisierten Deutschen. Für diese kann der „unzweideutige und klar erkennbare Wille des Gesetzgebers" (Bd. 26 S. 379) des § 21, wie ihn das Gericht in den Erklärungen einiger Abgeordneten und Regierungsvertreter bei Beratung des Gesetzes erkennen zu können glaubt, nicht in Frage kommen, weil er ohne Heranziehung der Erklärungen bei Beratung des Vertrages eben nicht unzweideutig und klar erkennbar ist. Geschieht dies aber — ganz abgesehen davon, dafs eine solche Methode überhaupt höchst bedenklich und bestenfalls nur statthaft ist, wenn die Kontinuität und der Zweck der Institution, sowie die unzweideutige Fassung des Gesetzes entscheidet —, alsdann mufs festgestellt werden, dafs mit Artikel IV des Vertrages für die Regierungen eine Handhabe gegen fraudulose Naturalisation[2] und für die Naturalisierten ein Mittel geschaffen werden sollte, jederzeit die Wirkungen der Naturalisation durch

---

[1] Auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof (Reger Bd. 18 S. 99 ff.) in seiner Entscheidung vom 23. April 1897 begeht den Fehler, dafs er allein die Entstehungsgeschichte des Abs. 5 § 21 heranzieht. Hätte er auch die Entstehungsgeschichte des Art. IV des Vertrages berücksichtigt, so würde sich gezeigt haben, dafs die Gesetzgebungsverhandlungen den Willen des Gesetzgebers nicht bestimmt erkennen lassen.

[2] Vgl. die hiergegen gerichteten Pamphlete von Munde und Wedekind.

Verzicht nach seiner Rückkehr zu beseitigen und so die Rechtsstellung der Deutschen zu erhalten, die nach ihrer Auswanderung ohne Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zurückkehren. Ich meine, das Gleiche gilt für jeden Deutschen, der nach seiner Auswanderung eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt und bei oder nach seiner Rückkehr deren Verlust herbeiführt, und stütze diese Ansicht darauf, dafs der „Gesetzgeber" diesen Fall überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat, seine Ansicht daher ungewifs ist und daher (Bd. 35 S. 407) der Wortlaut entscheiden mufs.

Die Amerikaner haben also gerade der Ausweisungspolitik der deutschen Regierung gegenüber gar keinen rechten Grund, immer und immer wieder auf die Verletzung des Rechts der Expatriation hinzuweisen. Sie täten von ihrem Standpunkte aus besser, endlich einmal die historische Wahrheit anzuerkennen und zuzugeben, dafs ein solches Recht durch die Bancroftverträge nicht Geltung erlangt hat, statt dessen aber zu verlangen, dafs die deutsche Regierung den Nichtverlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation in den Vereinigten Staaten nach deutschem Staatsrecht und auf Grundlage des Vertrages vom 22. Febr. 1868 insoweit zur Geltung bringe, als sie aufhören müsse, solche in suspenso befindlichen Deutschen und naturalisierten Amerikaner gegen die Vorschriften des Vertrages wie des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auszuweisen. Die Geltendmachung dahin gehender Argumente mufs freilich vom deutschen Standpunkte aus zu einer Revision des Vertrages führen und ist den Amerikanern deshalb erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, weil sie sich dem Einwande aussetzten würde, dafs sie dolos handeln, wenn sie die frühere und noch fortdauernde deutsche Staatsangehörigkeit ihrer naturalisierten Bürger von dem Vertragsgegner anerkannt wissen wollen, obgleich diese nach amerikanischem Staatsrechte die deutsche Staatsangehörigkeit und Untertanentreue abschwören mufsten und ihrer durch die Naturalisation ver-

lustig gingen. Aber selbst wenn auch dieser Einwand nicht zu gewärtigen wäre, die Vereinigten Staaten sind aus politischen Gründen überhaupt nicht in der Lage, sich strikte auf den Rechtsstandpunkt zu stellen, und haben es im vorliegenden Falle in der Tat auch nicht getan. Sie begnügten sich und mufsten sich damit begnügen, gegen die restriktive Auslegung des Vertrages durch die deutsche Regierung — wenn man überhaupt den praktisch-politischen Argumentationen des Herrn von Alvensleben gegenüber von einer solchen Auslegung reden kann — einige rechtliche Gesichtspunkte anzuführen, ohne sie als solche wirklich mit dem Verlangen ihrer Berücksichtigung geltend zu machen. Der Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Herr Bayard wich eben zurück und mufste zurückweichen, weil bei der Sachlage die andernfalls in Aussicht gestellte Kündigung und die dadurch bewirkte Vertragslosigkeit für die Vereinigten Staaten schlimmere Folgen mit sich führt, als eine noch so restriktive Auslegung des Vertrages[1].

Dieses merkwürdige Widerspiel politischen Nachgebens trotz zu Recht bestehender Forderungen auf amerikanischer Seite und vorwiegend politischer Argumente auf deutscher Seite begegnet auch bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Vertrages von 1868 auf Elsafs-Lothringen.

---

[1] Die deutsche Ausweisungspolitik ist durch Ministerialerlasse zur allgemeinen Durchführung gelangt. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Marschall von Biberstein hat ihr auch in einer Note vom 1. April 1897 (For. Rel. 1897 S. 210) an den amerikanischen Gesandten Uhl Ausdruck gegeben, indem er schreibt, er erlaube sich hinzuzufügen, dafs diese Erlasse (von 1868) die Rechte der Lokalbehörden nicht berühren, aus staatspolitischen Gründen frühere Deutsche, welche nach Amerika auswanderten zur Zeit oder kurz vor der Zeit der Erreichung ihres militärpflichtigen Alters, und welche dann nach der Naturalisation in ihr Heimatland zurückkehrten, auszuweisen, wenn immer sie sich lästig machen oder ihre Gegenwart aus anderen Gründen unerwünscht erscheint.

Die Gültigkeit des Vertrages vom 22. Februar 1868 lsafs-Lothringen, Helgoland und die Schutzgebiete.

e praktische Bedeutung der Frage und die diplo- sche Korrespondenz betreffend Elsafs-Lothringen.

Ein Blick auf die Tabelle des Herrn Squiers zeigt, zum ersten Mal bei Nr. 125, also Ende des Jahres 1878, ıg 1879, ein Fall auftritt, in welchem die deutsche rung die amerikanische Intervention zurückwies, unter em auch mit dem Hinweis, dafs der Vertrag vom ebruar 1868 auf Elsafs-Lothringen sich nicht erstrecke. anzen werden 7 Fälle verzeichnet, in welchen eine ndung des Vertrages mit dieser Begründung abgelehnt n ist. Alle 7 Fälle folgen aber, was die Zeit anlangt, bezeichneten. Vor Nr. 125, also vor Ende des Jahres ist der Vertrag ohne Unterschied und ganz vorbehalt- uch auf Elsafs-Lothringen angewandt worden. Seit des Jahres 1878 ist der amerikanischen Intervention afs-lothringischen Fällen immer mit dem ausdrücklichen halt stattgegeben worden, dafs dies nicht in An- ung und Erfüllung des Vertrages geschehe. Von im n 37 elsafs-lothringischen Fällen hat die deutsche rung 15 Fälle (einschliefslich der genannten 7) ab- gig beschieden, weil das staatsbürgerliche Verhältnis Elsafs-Lothringer zum deutschen Reiche seit dem anuar 1873 allein durch das Gesetz vom 1. Juni 1870[1] mt und durch die Naturalisation in Gemäfsheit des ages vom 22. Februar 1868 in keiner Weise berührt [2].

Siehe Leoni, Verfassungsrecht, S. 17 ff.

Interessante statistische Angaben über die Auswanderung Deutscher den Vereinigten Staaten überhaupt finden sich bei Richmond -Smith. Danach sind in dem Jahrzehnt 1881—1890 ausgewandert ort 1452970 Deutsche, davon 836290 Männer (56,6%) und 904002) Männer und Frauen über 40 Jahre, 386934 (26,6%) Personen 15 Jahren und 162034 (11,2%) Personen über 42 Jahre. Vgl. Stier S. 6 u. 31 f., von Philippovich a. a. O., und Hasse und 131 f. Und für die Zeit von 1900 siehe jetzt Statistik des

Die diplomatische Korrespondenz über diese Frage ist nie zur Ruhe gekommen. Mit einer gewissen Heftigkeit und anerkennenswerten Gründlichkeit wurde sie von amerikanischer Seite, insbesondere in den Jahren 1880 und 1896 geführt. Solange die Frage unpraktisch war, d. h. solange die deutsche Regierung anstandslos den Vertrag von 1868 auf Elsafs-Lothringen anwandte, stellte sich die amerikanische Regierung auf den Standpunkt, dafs keiner der Bancroftverträge auf Elsafs-Lothringen Anwendung finde, und benutzte diese Ansicht als Argument für die Revision der Verträge und den Neuabschlufs eines einheitlichen Vertrages für das ganze Reich. Als aber die deutsche Regierung die Unanwendbarkeit der Verträge proklamierte, wurden gewichtige rechtliche Bedenken gegen eine solche Ansicht angeführt. Der zuerst von den Vereinigten Staaten eingenommene Standpunkt gewährt auch einen interessanten Einblick in die Stimmung, welche in der ersten Epoche nach Abschlufs des Vertrags diesem gegenüber am Berliner Hofe herrschte.

Der amerikanische Staatssekretär Fish schreibt schon am 14. April 1873[1], also nach fünfjährigem Bestehen der Verträge an Bancroft, der zu dieser Zeit noch Gesandter in Berlin war, eine ausführliche Instruktion über die Mängel

---

deutschen Reiches Bd. 150 S. 134, 180 und S. 214 des Tabellenwerks Tabelle X und Die Deutschen im Auslande usw. S. 3, 7, 9, 25, 47 der textlichen Darstellung. Einige hier bedeutsame Daten seien wiedergegeben: Von 3029514 deutschen reichsgebürtigen Auswanderern und 450392 deutschen Staatsangehörigen, die nicht im Reiche geboren sind, befinden sich die meisten, nämlich 2669164 Personen, und zwar 1432445 männliche in den Vereinigten Staaten von Amerika; dagegen befinden sich 24842, davon 10704 männliche, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Geborene im Deutschen Reich. Das sind auf 100 Deutsche 0,9 Amerikaner oder ein Wanderungsverlust von 2644322 Millionen Personen an die Vereinigten Staaten. Nur 8 % der in den Vereinigten Staaten wohnenden Deutschen haben ihre Absicht, Amerikaner zu werden, weder verwirklicht noch erklärt. Die Reichsangehörigkeit ist bei 700710 Personen im Auslande nachgewiesen. Wieviele Amerikaner in Deutschland naturalisiert sind, wird leider nicht angegeben. Auf 39 Kriegsschiffen befanden sich 10144 deutsche Staatsangehöriger, auf 1228 Handelsschiffen 40269 Deutsche, insgesamt 50413 Personen.

[1] For. Relations 1873 S. 279; auch bei Wharton, Digest, S. 374.

der von letzterem zum Abschluſs gebrachten Verträge zur Begründung ihrer Revision und Vereinheitlichung für das ganze deutsche Reich. Als ersten Fehler der bestehenden Verträge bezeichnet er, daſs sie nicht das gleiche Gebiet umfassen, wie das deutsche Reich, daſs keine ihrer Vorschriften sich auf Elsaſs-Lothringen erstrecke, woher ein groſser Einwandererstrom nach den Vereinigten Staaten flieſse, der des Schutzes bedürfe.

Bancroft hat sich, so scheint es fast, in seinem Autorstolz getroffen gefühlt. In seiner Antwort[1] weist er die Kritik mit der kurzen Bemerkung zurück, daſs er unfähig sei, in den Naturalisationsverträgen alle die Fehler zu finden, auf welche hingewiesen worden sei. Im Gegenteil denke er, daſs die bedeutendsten von ihnen nicht existieren, und daſs andere ohne praktische Bedeutung seien. Er geht aber auf die einzelnen, sehr scharfsinnigen und meist zutreffenden kritischen Beanstandungen von Fish gar nicht ein, sondern gibt persönlich interessante Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte und allgemeine Bemerkungen über die Tragweite der Verträge. Den Vorteil wahrnehmend, so antwortet er, daſs der Neuankömmling herzlich willkommen geheiſsen wurde, daſs eine Neigung, die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten näher zu kultivieren, erwachte, widmete ich mich unmittelbar diesem Gegenstande (der Naturalisationsverträge), der von so vitaler Bedeutung für das Wohl von Millionen Deutschen war, welche unser Land als ihre Heimat angenommen hatten.

Weiter heiſst es:

I saw there was no chance of success except by an entirely new form as one relating to the natural and inherent right of man to choose for himself the land of his dwelling-place.

The idea of the natural right of emigration was from the first received by Bismarck with favor . . .[2]

---

[1] For. Rel. 1873 S. 283.

[2] Die ausgelassene Stelle besagt, daſs jene Idee auch allen Parteirichtungen der liberalen Politiker in Deutschland annehmbar gewesen sei, und verbreitet sich dann über die Persönlichkeit Bismarcks: The prince of Bismarck by nature as well as by observation study and reflection, ready to receive liberal ideas and to reduce them to practise, when the time for it appears to have come. His conservatism consists in the wish that these reforms should be carried out under the lead of the conservative party, and his preference has always been to introduce trough the conservative party the reforms which he undertakes, if he would but give him their countenance. Diese Stelle gebe ich hier wieder, weil sie vielleicht die Anregung geben könnte, die ausländischen Parlamentspapiere genau zu studieren, um Bismarcks Persönlichkeit einmal im Lichte des Auslandes oder der ausländischen Politiker, die Berührung mit ihm hatten, darzustellen. Vgl. dazu Bismarck Bd. II S. 142 f. Übrigens verkennt Bancroft, daſs Bismarck bestimmte, die Festigung des Bundes bezweckenden Motive und nicht abstrakte Vorliebe für schöne Ideen und

Mit Rücksicht auf seine Verträge aber meint Bancroft:

This principle of the natural right to emigrate is incorporated into every one of the treaties with the four South German powers with logical strictness and clearness, and without the shadow of a compromise.

Und schliefslich:

So I was able to send home treaties from the four powers coinciding exactly in principle and in the consequences to be deducted from the principle with the treaty with North Germany.

Ganz besonders interessant und die Lage hell erleuchtend ist aber die Stelle aus einem ungedruckten Brief Bancrofts, welche in der Instruktion des Mr. Olney an Mr. Jackson vom 3. März 1896 (For. Rel. 1896 S. 188) mitgeteilt wird:

Alsace and Lorraine having been annexed to the German Empire by treaty with France. I hold that the naturalization treaty ratified with the North German Government holds good with regards to both of them yet as the North German Union was already merged in the German Empire, before the cession of the two provinces was completed, it may be better to obtain from the German Government in some written form that shall bind the Government an acknowledgement that the benefits conferred on our adopted German citizens by the naturalization treaty shall equally extend to emigrants from Alsace and Lorraine. If you will permit me to do this I have no doubt I shall be able to obtain from this government such a declaration as shall be perfectly satisfactory to all parties interested in the matter.

Dieses Schreiben bezieht sich auch noch auf die oben z. T. wiedergegebene, von Fish an Bancroft gerichtete Instruktion. Was tut nun Davis, der Nachfolger von Fish? Er lehnt die erbetene Ermächtigung zu Verhandlungen über die Ausdehnung des Norddeutschen Vertrages auf Elsafs-Lothringen ab, weil er einen einheitlichen Vertrag für ganz Deutschland haben und keine halben Mafsregeln treffen will[1].

Die Bedenken von Fish waren mehr theoretischer Natur. Praktisch waren die Verträge bisher im Sinne der Vereinigten Staaten auch auf Elsafs-Lothringen angewandt

---

Prinzipien geleitet haben werden. Dafs dies die politische Stimmung gewesen ist, wird durch Landgraff in den Preufsischen Jahrbüchern (Bd. 33, 1869, S. 229 insbes.) belegt und von Bismarck Bd. II S. 56. Siehe auch Wedekind S. 53, 58.

[1] Vgl. Wharton, A Digest, S. 377; Davis an Bancroft vom 4. Juni 1873.

worden. Ein Bedürfnis zur formellen Ausdehnung auf Elsafs-Lothringen war deshalb noch nicht fühlbar geworden. Und so mochte sein Nachfolger bei der damaligen Lage nicht mit Unrecht von dahin gehenden Verhandlungen abstehen und eine günstigere Zeit abwarten, welche eine völlige Neugestaltung der Verträge ermöglichte. Immerhin, wäre Davis den Anregungen Bancrofts gefolgt, hätte er nicht nach dem Grundsatze: Alles oder Nichts gehandelt, vielleicht, ja wahrscheinlich hätte Bancroft eine verbindliche Erklärung der deutschen Regierung herbeiführen können. Zwischen 1873 und Ende der 70er Jahre sind nun die bekannten Abhandlungen von von Martitz und Kapp, sowie von Wesendonck erschienen, welche mehr oder weniger energisch eine Kündigung der 1878 abgelaufenen Verträge forderten. Ihrem Einfluſs ist es wohl mit zuzuschreiben, daſs nunmehr die deutsche Regierung eine strengere Handhabung der Verträge statt ihrer Kündigung, zu der sie sich nicht entschlieſsen mochte, durchführte und sich schlieſslich auch auf den Standpunkt stellte, daſs die Verträge insgesamt auf Elsafs-Lothringen nicht anwendbar seien. Die Gründe, welche die deutsche Regierung bestimmten, treten in ihrer Korrespondenz mit den Vertretern der Vereinigten Staaten hervor:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Fürst von Hohenlohe, schrieb an Mr. White am 5. August 1880[1] — ich übertrage aus der englischen Übersetzung in die deutsche Sprache zurück:

Die Frage, ob der Vertrag vom 22. Februar 1868 oder die von den Südstaaten abgeschlossenen Verträge des Jahres 1868 und die Ausführungsbestimmungen in den Erlässen von 1868 auf Elsafs-Lothringen Anwendung finden, ist von allen Behörden des Reiches und des Reichslandes genau geprüft worden.

Diese Erwägung hat zu dem Ergebnis geführt, daſs, da Elsafs-Lothringen niemals ein Teil des Norddeutschen Bundes war oder zu einem der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Südhessen gehörte, keiner der im Jahre 1868 abgeschlossenen Verträge auf Elsafs-Lothringen Anwendung findet.

[1] For. Rel. 1880 S. 441.

Die Gesetze, welche betreffend die Staatsangehörigkeit in Elsafs-Lothringen gelten, herrschen daher dort ohne irgend eine der vertraglichen Beschränkung zu gunsten von Personen, welche von da nach den Vereinigten Staaten auswandern. Diese Personen verlieren daher ohne förmliche Entlassung aus der elsafs-lothringischen Untertänigkeit die letztere nicht eher, als bis sie im Auslande ununterbrochen zehn Jahre sich aufgehalten haben und sind während dieser Zeit verpflichtet, die Pflichten zu erfüllen, welche ihnen infolge ihrer Untertänigkeit gegenüber Elsafs-Lothringen obliegen.

Im Jahre 1896 wird noch einmal in der oben erwähnten Instruktion Mr. Olneys an den amerikanischen Gesandten in Berlin, Mr. Jackson, der Standpunkt der deutschen Regierung kurz dahin skizziert, dafs Elsafs-Lothringen zu keiner Zeit einen Teil des Norddeutschen Bundes bildete, noch je zu einem der süddeutschen Staaten gehörte. Seine Stellung wäre vielmehr die eines domanial property, an welchem alle konföderierten Staaten ein unteilbares Interesse besäfsen. Auf diesem Grunde beruhe letzten Endes die Ansicht der deutschen Regierung von der Unanwendbarkeit. Alsdann gibt die Instruktion eine kurze Darstellung der Geschichte der Frage und erkennt im Gegensatz zu der Instruktion des Staatssekretärs Bayard an den amerikanischen Gesandten Pendleton in Berlin vom 28. Juni 1887 (For. Rel. 1887 S. 895) unter Hinweis auf Fish an, dafs die Stellungnahme der Vereinigten Staaten zu der Frage selbst gewechselt habe, um zum Schlufs die Haltung der deutschen Regierung mit folgenden Bemerkungen zu charakterisieren und zu rechtfertigen:

The German Constitution is essential local based upon the peculiar relation of the annexed territory to the Empire and rests upon the paramount independence of the Laws of Alsace and Lorraine alone in the absence of any convention binding those particular districts. The Government can not be expected to assent to any possible proposition that the local legislation of Alsace-Lorraine is paramount and executable in all the other constituent States of the Empire to the supersession of our treaties with those States.

Die gegenwärtige Lage von Elsafs-Lothringen, heifst es schliefslich weiter, scheint den bemerkenswerten Status eines unabhängigen Staates zu haben, der zu einem Reiche gehöre, dessen innere Angelegenheiten durch ein Parlament kontrolliert werde, in dem er nicht vertreten sei, und der wegen seiner Haltung als eines unabhängigen Staates gegenüber andern nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Im vorliegenden Falle sind die von der amerikanischen Regierung gegen den Standpunkt der deutschen angeführten rechtlichen Gründe von Erheblickeit.

Mr. White antwortete dem oben angeführten Schreiben des Fürsten Hohenlohe in ausführlicher rechtlicher Auseinandersetzung am 28. August 1880[1]:

1. durch ein völkerrechtliches Argument.

Welche wichtigen Gründe es auch immer gewesen sein mögen, welche zu der wiedergegebenen Erklärung geführt haben, der Unterzeichnete glaube, dafs Ihre Hoheit will agree that in view of the development of the North German Confederation into the German Empire and the incorporation of Alsace-Lorraine with the latter, a very strong argument may be made in support of the proposition, that the treaty of 1868 between the United States and the North German Confederation became binding upon the Empire which was developed out of said confederation, and especially upon the new acquisition of territory made by the same controlling power, which originally signed the treaty.

2. durch ein historisches Argument.

This view was distinctly announced at the establishment of the empire by the American envoy, Mr. Bancroft, as that which both parties agreed to and in his entire correspondence with his own government he steadily and constantly declared it to be undisputed by the Imperial German Government. Dies beweise schon, heifst es zur Weiterbegründung, die fast zehnjährige Übung und die Behandlung bestimmt aufgezählter Fälle[2].

3. durch praktische Argumente.

Hinweis auf den Grundsatz: quieta non movere, die Beunruhigung der amerikanischen Bevölkerung und die Ungerechtigkeit gegenüber den einzelnen Elsafs-Lothringern, die sich auf die bisher herrschende Praxis verlassen hatten und verlassen konnten.

---

[1] For. Rel. 1880.

[2] In dem Schreiben von White an den Grafen Limburg-Stirum (For. Rel. 1880 S. 460) wird gar erklärt, dafs am 20. März 1873 Herr von Bülow, damals Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, ausdrücklich die Anwendbarkeit des Vertrages von 1868 auf Elsafs-Lothringen dadurch bestätigt habe, dafs er den Erlafs des Kreisdirektors von Strafsburg billigte, der seine Entscheidung der Rückzahlung einer Geldstrafe auf die Anwendbarkeit des Vertrages stützte, und dafs der letztgenannte in genauer Übereinstimmung mit der Ansicht des Herrn von Bülow in einer Mitteilung vom 2. März 1877 geschrieben habe: Auf Ihr Schreiben vom 7. v. Mts. erwidere ich ganz ergebenst, dafs der Vertrag vom 22. Febr. 1868 auf nach Amerika auswandernde und von dort zurückkehrende Personen Anwendung findet, welche in Elsafs-Lothringen geboren sind. Natürlich ist die Ansicht des Kreisdirektors und deren Mitteilung unverbindlich.

nicht, sich auch auf die neuen Gebietsteile erstrecken, ob also einer oder alle Verträge auf Elsafs-Lothringen anwendbar sind, wird durch das staatsrechtliche Argument, dafs es niemals ein Teil des Staatsgebiets gewesen sei, auf welches sich ihrem Wortlaute nach die Verträge bezogen, und dafs es deshalb auch niemals unter einen der Verträge fallen könne, gar nicht beantwortet, sondern umgangen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dafs alle fünf Verträge gültig seien, so unterscheidet sich der norddeutsche Vertrag vor allen andern doch dadurch, dafs hier das Deutsche Reich als Rechtsnachfolgerin des Norddeutschen Bundes Gegenkontrahentin ist, wenn man hier überhaupt von einer Rechtsnachfolge sprechen kann. Denn die Rechtspersönlichkeit des Deutschen Reiches ist dieselbe wie die des Norddeutschen Bundes, ebenso wie die Rechtspersönlichkeit des Mannes die gleiche ist, wie die des Jünglings, und die einer Aktien-Gesellschaft durch Erhöhung des Aktienkapitals oder Aufnahme neuer Unternehmungen nicht verändert wird. Ebenso wie hier die von dem Jüngling oder der jungen Aktiengesellschaft übernommene Verbindlichkeit von dem zu Macht und Ansehen gelangten Mann oder der weit vergröfserten Aktiengesellschaft getragen wird und erfüllt werden mufs, erstreckt sich die völkerrechtliche Gebundenheit des Reiches aus dem Vertrage vom 22. Februar 1868 nicht allein auf das Gebiet, welches zur Zeit des Abschlusses zum Norddeutschen Bunde gehörte, sondern auch auf später erworbene oder noch zu erwerbende Gebietsteile. Durch einen Staatsvertrag wird der Staat verpflichtet, das völkerrechtliche Rechtssubjekt, nicht mit dem Staatsoberhaupt, der Bevölkerung und dem Gebiete, das im Augenblicke des Abschlusses zu ihm gehört, seinen Begriff ausmacht, sondern mit den natürlichen und historischen Veränderungen, welche sein politisches Dasein durchmacht, vorausgesetzt freilich, dafs durch sie nicht die Grundlagen des Vertrages wegfallen. Es ist überhaupt gar nicht recht vorstellbar, wie eine einheitliche Staatsgewalt, wenn sie als

nd
rie
rdly
ces
abe

ted
hen
es.
nd
the
ct t
upp
he
ght
lifo
ry
th
ens
he
ne;
ved
it
ant
zus
ıut
ar
ge
zuz
re

er
ebe
de
Fr
us
ich
hts
mit
m

auf das ganze Reichsgebiet mit Einschluſs von Elsaſs-Lothringen, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das ist für die Zeit nach der Einverleibung unbestritten, muſs aber auch für die völkerrechtlichen Pflichten und Rechte gelten, die vor dieser Zeit für den Norddeutschen Bund bestanden und nach Gründung des Reiches und nach der Einverleibung für das Reich, das an die Stelle des Norddeutschen Bundes trat, weiter bestanden. Mr. Olneys hat in den obigen Zitaten die völkerrechtliche Stellung Elsaſs-Lothringens so konstruiert, wie sie sein müſste, wenn die Unanwendbarkeit des Vertrages vom 22. Februar 1868 völkerrechtlich einen Sinn haben soll. Die Konstruktion ist aber falsch. Von der Unabhängigkeit Elsaſs-Lothringens kann gar keine Rede sein. Vielmehr teilt es notwendig alle Schicksale des Reiches im völkerrechtlichen Verkehr. Dabei ist es heute praktisch unerheblich, von welchem Zeitpunkte an, ob von dem des Friedens-Vertragsabschlusses, dem der Einverleibung oder gar dem des Inkrafttretens der Reichsverfassung.

Ich nehme an, daſs der Vertrag vom 22. Februar 1868 mit dem Zeitpunkte der staatsrechtlichen Einverleibung durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 für Elsaſs-Lothringen völkerrechtlich verbindlich geworden ist, weil der Friedensvertrag selbst nur Verpflichtungen und Berechtigungen unter den Parteien begründet, mit jenem Zeitpunkte erst nach auſsen hin die politisch-völkerrechtliche Neugestaltung ihren endgültigen Abschluſs gefunden hat, und die Wirksamkeit bestimmter Gesetze (auch der Reichsverfassung) nur eine weitere Äuſserung der durch die Einverleibung zum ersten Male sich betätigenden neuen Staatsgewalt ist.

Wäre also selbst richtig, daſs die fünf einzelnen deutschen Bancroftverträge in den verschiedenen Gebieten gültig, und die süddeutschen Verträge durch die Gründung des Reichs nicht auſser Kraft gesetzt wären, so würde doch der norddeutsche Vertrag auf alle die Reichsgebiete sich erstrecken, welche nicht zu den Gebieten der süddeutschen Staaten gehören, also auf Elsaſs-Lothringen und z. B. auch auf

Helgoland und die deutschen Schutzgebiete, wenn für sie einmal der Vertrag praktische Bedeutung gewinnen sollte. Nun wird hier aber der Standpunkt vertreten, daſs die süddeutschen Verträge völker- und staatsrechtlich ungültig geworden sind. Von diesem Standpunkte aus erstreckt sich der Vertrag vom 22. Februar 1868 völker- und staatsrechtlich auf das ganze Reich, sowohl auf das Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes, wie die Gebiete der süddeutschen Staaten, wie von Elsaſs-Lothringen, von Helgoland und den Schutzgebieten als auch schlieſslich von selbst auf alle die Gebietsteile, welche das Reich noch erwerben sollte.

Grade das Beispiel Helgolands veranschaulicht die Unhaltbarkeit des vom Auswärtigen Amte vertretenen Standpunkts. Wäre es richtig, daſs nur das Gebiet, welches zur Zeit des Vertragsabschlusses zu den vertragschlieſsenden Staaten gehörte, unter den Vertrag fiele, so müſste auch Helgoland auſserhalb des Vertragsgebietes liegen. Denn es hat niemals zu einem der vertragschlieſsenden deutschen Staaten gehört.

Durch das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890[1] ist Helgoland mit dem deutschen Reiche vereinigt worden. Auch hat das Reich seine Zustimmung gegeben, daſs die Insel dem preuſsischen Staate einverleibt werde. Die Einverleibung durch diesen ist erfolgt durch das preuſsische Gesetz vom 18. Februar 1891[1], nach dessen § 1 Helgoland vom 1. April 1891 ab mit der preuſsischen Monarchie für immer vereinigt worden ist.

Durch diese Vereinigung ist Helgoland dem Gebiete angefügt, welches ehemals zum Norddeutschen Bunde gehörte. Wäre es selbst zweifelhaft, ob die Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche (vergl. auch die daraufhin ergangene Verordnung vom 22. März 1891 im R.G.Bl. S. 21) die völkerrechtlichen Pflichten und Rechte

---

[1] R.G.Bl. S. 207.
[2] G.S. S. 11.

des Reichs aus früherer Zeit, insbesondere aus der Zeit des Norddeutschen Bundes auch auf Helgoland ausdehnte —, die staatsrechtliche Aufnahme Helgolands in den preufsischen Staatsverband kann aber keine andere Bedeutung haben, als dafs dadurch dem Reiche wie den auswärtigen Staaten gegenüber Helgoland zu Preufsen gehört, die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Pflichten und Rechte Preufsens das Gebiet Helgolands mitumfassen. Sollen etwa alle Staatsverträge Preufsens für Helgoland nicht gelten, weil dieses zur Zeit des Vertragsschlusses zu dem preufsischen Staatsgebiete nicht gehörte?

Nun kann freilich grade Artikel II des Vertrages vom 22. Februar 1868 in Helgoland vorläufig noch nicht praktisch werden, weil nach § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890 alle vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder von der Wehrpflicht befreit sind, und mit Rücksicht hierauf die Militärgesetze noch nicht eingeführt sind. Besteht für die bezeichneten Helgoländer die Wehrpflicht nicht, so können auch die einschlägigen Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechts (eingeführt durch Verordnung vom 22. März 1891 R.G.Bl. S. 21) und des Indigenatsgesetzes auf sie keine Anwendung finden, wohl aber natürlich auf die seit dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer. Aber prinzipiell steht fest, dafs eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, den in den Vereinigten Staaten naturalisierten Helgoländer bei seiner Rückkehr gegebenenfalls in Gemäfsheit des Vertrages vom 22. Februar 1868 zu behandeln.

Die Einverleibung Elsafs-Lothringens in das Deutsche Reich steht nun völkerrechtlich der Helgolands in Preufsen gleich. Freilich ist das erstere nicht einem Bundesstaate, sondern dem Gesamtstaate einverleibt worden. Aber im vorliegenden Falle ist dieser Unterschied insofern der hier vertretenen Ansicht günstiger, als der Gesamtstaat ja grade der andere Kontrahent, nämlich der Norddeutsche Bund in der veränderten Gestalt des Deutschen Reiches ist, und sich der Norddeutsche Bund bezw. das Deutsche Reich zu Elsafs-

Lothringen in völkerrechtlicher Beziehung genau so verhält wie Preufsen zu Helgoland.

Die Landesgesetzgebung Elsafs-Lothringens, welche durch den Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats und des Landesausschusses zustande kommt, macht, was hier zunächst allein interessiert, völkerrechtlich keinen Unterschied, weil eben unter diesem Gesichtspunkte Elsafs-Lothringen wie Helgoland allein als Gebietsteile des deutschen Reiches in Betracht kommen, und die Landesgesetzgebung Elsafs-Lothringens eine rein interne Angelegenheit des deutschen Reiches, eine merkwürdige Organisationsform dieses betreffenden Gebietsteiles ist. Aber selbst wenn man dieser rudimentären staatlichen Organisation[1] erheblichere Bedeutung beimessen und Elsafs-Lothringen gar den süddeutschen Staaten völkerrechtlich gleichstellen wollte, auch dann ist der Vertrag vom 22. Februar 1868 wie in diesen so auch in Elsafs-Lothringen völkerrechtlich verbindlich[2].

b) Eine ganz andere Frage ist es, ob der Vertrag auch staatsrechtlich verbindlich ist, ob die völkerrechtliche Verpflichtung staatsrechtlich zur Ausführung gelangt ist. Das Auswärtige Amt stellt sich auf den Standpunkt, dafs dies nicht der Fall sei, weil der Vertrag ebenso wie die anderen vier bezw. fünf deutschen Bancroftverträge, nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung wirksam werden könne. Dies sei nicht geschehen, und daher könne es ihn nicht in Anwendung bringen, und deshalb, das ist schliefslich die eigentliche Argumentation, sei er auch völkerrechtlich nicht verbindlich. In dieser Argumentation liegen zwei Schlufsfolgerungen verborgen. Einmal wird ohne weiteres von der staatsrechtlichen Unwirksamkeit auf die völkerrechtliche Unverbindlichkeit geschlossen. Und das ist offenbar unrichtig, weil es völkerrechtliche Verbindlichkeiten gibt, die staats-

[1] Vgl. die geistvollen Ausführungen Jellineks in „Das Recht des modernen Staates" Bd. I 1900 S. 598 f.

[2] Vgl. von Martitz, Rechtshilfe, Bd. II S. 838 zu Nr. 4.

rechtlich niemals in Wirksamkeit getreten sind[1]. Dann aber wird die völkerrechtliche Verbindlichkeit unmittelbar davon abhängig gemacht, dafs der Vertrag im Wege der elsafs-lothringischen Landesgesetzgebung zur Einführung gelangt sei. Auch dieser Grund greift nicht durch, weil für die Einzelstaaten, wie für Elsafs-Lothringen schliefslich die reichsgesetzlichen Vorschriften verbindlich sind, welche im Reichsgesetzblatt ihre verfassungsmäfsige Publikation erfahren haben[2]. Der Vertrag vom 22. Februar 1868 ist in dem Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes veröffentlicht. Dieses Bundesgesetzblatt steht im rechtlichen Sinne dem Reichsgesetzblatt gleich; nur die Bezeichnung ist verschieden. Die Vorschriften, welche durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Gesetzeskraft erlangt haben, sind als verbindlich für das Reich bestehen geblieben, sofern sie durch spätere Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt nicht aufgehoben sind. Letzteres ist betreffend den Vertrag vom 22. Februar 1868 nicht der Fall. Und daher mufs er von allen Richtern, Verwaltungsbeamten und Staatsbürgern des ganzen Deutschen Reichs so angesehen und behandelt werden, als wenn er im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und durch spätere Gesetzesblätter nicht berührt worden wäre, das heifst seine Vorschriften müssen als reichsgesetzliche angesehen und angewandt werden in dem Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes, in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsafs-Lothringen, Helgoland und den Schutzgebieten.

III. Die Stellung der Schutzgebiete.

Für die Schutzgebiete kann der Vertrag in einer doppelten Weise praktisch werden, einmal, insofern es eine Angehörigkeit der Schutzgebiete im rechtlichen Sinne nicht gibt[3], und die dort sich aufhaltenden Staats- und Reichsangehörigen

[1] Vgl. Laband Bd. II S. 117; ganz anders Zorn, Staatsrecht, Bd. I S. 498.

[2] Leoni a. a. O. S. 168 f.

[3] Vgl. von Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 57 ff.; Labands Bemerkungen über die Schutzgebietsangehörigkeit (Bd. I S. 126 Anm. 1 und

im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach dem § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes sich im Inlande befinden; und dann, insoweit § 9 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes vom $\frac{\text{17. April 1886, 15. März 1888}}{\text{6. September 1900}}$ eine unmittelbare Reichsangehörigkeit (ohne Staaatsangehörigkeit) eingeführt hat.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dafs auf die erstbezeichneten Personen und deren in den Schutzgebieten geborenen Kinder der Bancroftvertrag Anwendung findet, wenn sie nach den Vereinigten Staaten auswandern und dort naturalisiert werden, und zwar grade so, als wenn sie aus dem Reichsgebiete auswanderten. Das folgt ohne weiteres aus Absatz 3 § 9 l. c. Dagegen ist die Anwendbarkeit des Vertrags auf die Personen des Abs. 1 § 9 l. c. fraglich. Nimmt man mit der herrschenden, hier bekämpften Ansicht an, dafs Abs. 3 § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 durch die Bezugnahme auf den Vertrag dessen Bestimmungen sich sozusagen einverleibe, dann gilt der Vertrag nach Abs. 1 § 9 l. c. auch für diese unmittelbaren Reichsangehörigen. Ist diese Voraussetzung aber unrichtig, hält man aber trotzdem noch an der gesonderten Gültigkeit aller fünf deutschen Verträge fest, dann kann und mufs man sich auf Artikel 3 Reichsverfassung stützen, um ihre Anwendbarkeit darzulegen. Dieser Artikel, der nach Abs. 2 § 9 l. c. für die unmittelbaren Reichsangehörigen des Abs. 1 § 9 l. c. gilt, bestimmt, dafs der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen als Inländer zu behandeln ist, und zählt demgemäfs die einzelnen Wirkungen des gemeinsamen Indigenats auf. Bei entsprechender Anwendung mufs auch der unmittelbare

---

Bd. II S. 279) sind widerspruchsvoll. Dagegen Stengel in Annalen 1895 S. 628 und vor allem Begründung zum Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 zu § 6 (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 7. Legislaturperiode II. Session 1887/88 III. Band Nr. 72 S. 392) abgedruckt bei Cahn S. 201 Anl. Nr. 2. Wohl gibt es nach der Verordnung vom 24. Oktober 1903 (D.K.G. Bd. 7 [1903] S. 227) eine hier nicht interessierende deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit. Vgl. Fleischmann S. 470. Jedoch Hesse, Dissert., S. 46.

Reichsangehörige dem Inländer gleich behandelt werden, und daher wie für diesen so für jenen der Vertrag gelten, weil eben sonst jener ungünstigeren Regeln als dieser unterworfen wäre[1].

Enthält aber der Vertrag vom 22. Februar 1868 reichsgesetzliche Vorschriften, wie hier vertreten wird, so gilt er staatsrechtlich auch für die unmittelbaren Reichsangehörigen des Abs. 1 § 9 l. c., weil für sie eben die reichsgesetzlichen Vorschriften wie für alle anderen Reichsangehörigen gelten, zumal sie ja nach Artikel 3 Reichsverfassung jederzeit die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Einzelstaate erlangen könnten.

Damit tritt ein letzter Grund für die Anwendbarkeit des Vertrages auf Elsafs-Lothringen hervor. Die Unanwendbarkeit würde Artikel 3 R.V. verletzen. Für die Elsässer und Lothringer bestände, selbst wenn sie zunächst in Preufsen ihrer Militärpflicht genügen wollten, im Sinne von Artikel 3 R.V. kein gemeinsames Indigenat. Machten sie sich in Preufsen oder einem anderen Bundesstaate der Verletzung der Wehrpflicht oder der Fahnenflucht durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten schuldig, so müssen sie, auch ohne die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates erworben zu haben, wie dessen Staatsangehörige schon um deswillen des Schutzes des Vertrages teilhaftig werden, weil jene Delikte Reichsangehörigkeit voraussetzen, und dieser Schutz nunmehr den Reichsangehörigen deckt, der rechtlich in der Lage ist oder gewesen ist, (Artikel 3 R.V.), die Einzelstaatsangehörigkeit zu erwerben[2].

---

[1] Laband Bd. I S. 167 ff.; Haenel S. 587; Bockshammer S. 11.

[2] Vgl. R. von Mohl S. 209: „Wie ist dies alles anders und besser als früher! Jetzt zum erstenmal seit der Zertrümmerung des deutschen Volkes im Mittelalter durch Städte, Autonomie, Feudalsysteme und Landeshoheit besteht der Begriff des deutschen Bürgers, dem als solchen bedeutende Rechte zustehen und das ganze weite Reichsgebiet von Rechts wegen offen steht.“ Sollte das wirklich rechtsirrtümlich und Illusion sein, wie nach der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zu den Elsafs-Lothringern angenommen werden müfste?

Fünftes Kapitel.

Kündigung des Vertrages vom 22. Februar 1868 und Abschlufs eines neuen Vertrages.

I. Gründe, weshalb bisher eine Revision des Vertrages nicht erfolgte.

Die verschiedenen Differenzen im diplomatischen Verkehr betreffend die Anwendung des Vertrages auf Elsafs-Lothringen, die merkwürdigen und unerwünschten praktischen Konsequenzen, welche die Annahme der gesonderten Gültigkeit der einzelnen deutschen Verträge je innerhalb der einzelnen vertragschliefsenden Staaten mit sich brachte, hat schon seit Anfang der 70er Jahre zu Bestrebungen zwecks Neuregelung durch Abschlufs eines Vertrages für das ganze Deutsche Reich geführt. Diese Bestrebungen gingen von dem bei den Verträgen vorwiegend interessierten Teile, von den Vereinigten Staaten aus, mochten die Vertreter der letzteren es auch dem Auswärtigen Amte gegenüber nie wahr haben wollen, dafs die Verträge für das Deutsche Reich bezw. seine Einzelstaaten mehr Pflichten wie Rechte, für die Vereinigten Staaten praktisch überhaupt nur Rechte begründeten. Wenn die deutsche Regierung den immer wiederholten Anregungen der Vereinigten Staaten bisher nicht nachgab, so mag dies einmal an dem mangelnden Interesse an den Verträgen und ihrer lästigen Natur und an dem Grundsatz: quieta non movere liegen, ein Grundsatz, der für so viele überlieferten und überlebten Einrichtungen

im Rechtsleben den Grund abgibt, schliefslich aber auch daran, dafs in den Kreisen des Volks und der Abgeordneten jedes Interesse an einer gesicherten Rechtsstellung der naturalisierten Deutsch-Amerikaner zu fehlen scheint, und dafs die Änderungen die Regelung des Fremdenrechts überhaupt aufrollen und mit staatsrechtlichen Schwierigkeiten verknüpft sein würden. Es ging ja schliefslich auch ohne die gewünschte Neuregelung. Das Reichsgericht hatte die Gültigkeit der einzelnen deutschen Verträge anerkannt, und im diplomatischem Verkehr konnte man ja von Fall zu Fall entgegenkommen. Freilich der bedenkliche Bruch der Rechtseinheit, welcher durch die Annahme der Unanwendbarkeit der Bancroftverträge auf Elsafs-Lothringen herbeigeführt wird, um nicht zu sagen, die Verletzung der Verfassungsvorschrift des Art. 3 ist noch nicht zu einer höchstrichterlichen Anerkennung gelangt, die freilich gegebenenfalls kaum auf sich warten lassen dürfte, da die Anerkennung der Gültigkeit der Einzelverträge die Annahme ihrer Unanwendbarkeit für Elsafs-Lothringen logisch nach sich zieht.

Und doch sprechen auch vom deutschen Standpunkte aus viele Gründe für eine Revision. Aufser den politischen Gründen, welche in den Abhandlungen von von Martitz und Kapp ihren Ausdruck fanden, die juristischen Mängel, welche aus den hier dargelegten Ausführungen sich ergeben. Allen diesen Gründen gegenüber können die formalen staatsrechtlichen Schwierigkeiten die Ablehnung einer Revision nicht mehr begründen. Sicherlich ist es für die deutsche Regierung von dem vom Auswärtigen Amte bisher eingenommenen Standpunkte aus eine formal schwer, wenn überhaupt zu lösende Aufgabe, das bestehende Vertragsverhältnis mit den Vereinigten Staaten auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen oder gar ganz zu lösen. Denn die bisher herrschende Anerkennung der Gültigkeit aller deutschen Bancroftverträge zwingt bei ihrer Aufhebung dazu, die Kündigung durch die Einzelstaaten vornehmen

zu lassen. Mögen die vertragsgesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten durch reichsgesetzliche Neuordnung auch ohne weiteres staatsrechtlich hinfällig werden, so gilt dies doch nicht in derselben Weise für ihren völkerrechtlichen Bestand. Soll und müfste aber die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Einzelstaaten aus den Bancroftverträgen durch deren Kündigung seitens der Einzelstaaten gelöst werden, so hat ein solches Vorgehen zwei merkwürdige Voraussetzungen und eine Konsequenz von erheblicher Tragweite.

Einmal gehörte zu diesen kündigungsberechtigten Einzelstaaten der Gesamtstaat des deutschen Reiches für das als solches nicht mehr bestehende Gebiet des Norddeutschen Bundes, und dann würde sich die Kündigung auf Gegenstände erstrecken, welche schon längst durch Reichsgesetze geregelt sind. Es läge also darin die Anerkennung der einzelstaatlichen Kompetenz über gesamtstaatlich geregelte Gegenstände, und weiter eine prinzipielle Anerkennung der völkerrechtlichen Gültigkeit der vor Gründung des Reiches abgeschlossenen Staatsverträge der Einzelstaaten.

Alle diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn man den hier vertretenen Standpunkt annimmt, dafs allein der Vertrag vom 22. Februar 1868 noch gültig ist, und zwar für das ganze Reich. So fragt sich denn, wie wird der Vertrag vom 22. Februar 1868, wie wird überhaupt ein vom Deutschen Reich geschlossener Staatsvertrag gekündigt? Wie wird ein Staatsvertrag vom Deutschen Reiche abgeschlossen?

II. Die Kündigung des Vertrages völkerrechtlich und nach deutschem Staatsrecht.

a) Nach Artikel V des Vertrages vom 22. Februar 1868 soll er 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine Teil seine Absicht, ihn aufzuheben, erklärt hat. Diese Erklärung der Absicht, den Vertrag aufzuheben, das ist die Kündigung des Vertrages, hat bei Abschlufs des Vertrages vor seiner parlamentarischen Genehmigung nur völkerrechtliche

Bedeutung. Die vertragschliefsenden Staaten vereinbaren durch sie eine Aufhebungsart ihrer vertraglichen Pflichten und Rechte. Erfolgt die Erklärung in Gemäfsheit der Bestimmung des Artikel V, so verliert der Vertrag nach Ablauf von 12 Monaten, von Kenntnisnahme der Erklärung ab gerechnet, seine völkerrechtliche Wirksamkeit. Völkerrechtlich existiert er nicht mehr. Der Artikel V ist nun in dieser seiner völkerrechtlichen Bedeutung durch Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstages Gesetz geworden. Zunächst jedenfalls hat die Gesetzwerdung keine andere Wirkung, als dafs nunmehr der Kaiser auch staatsrechtlich ermächtigt ist, die Kündigungsfrist von 12 Monaten zu wahren, während ihres Laufes den Vertrag als fortbestehend zu behandeln, das ist eben die in ihm völkerrechtlich übernommene Pflicht zu erfüllen. Der Reichstag hätte die Frist verlängern, er hätte sie aus praktisch-politischen Interessen verkürzen können. Indem er sich damit einverstanden erklärte, wurde der Norddeutsche Bund bezw. das Reich verpflichtet, den Vertrag auch nach der Kündigung noch 12 Monate im völkerrechtlichen Verkehr aufrecht zu erhalten. Danach wäre es vertrags- und völkerrechtswidrig, den Vertrag nach der Kündigung vor Ablauf der 12 Monate staatsrechtlich aufser Kraft zu setzen. Ist dieser Konflikt aber möglich, könnte der Vertrag durch ein Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend, absichtlich oder unabsichtlich staatsrechtlich aufser Kraft gesetzt werden, völkerrechtlich aber fortbestehen, so ist es auch denkbar, dafs er völkerrechtlich aufgehoben, staatsrechtlich aber in Kraft geblieben ist. Aus dem Wortlaut und dem Inhalt des Artikel V folgt nicht das Gegenteil, auch nicht daraus, dafs er Gesetzeskraft erhalten hat, denn diese hat, wie dargelegt, nur ermächtigende Bedeutung. Daher bleibt allein die Möglichkeit, dafs kraft positiver Verfassungsvorschrift oder nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen die staatsrechtliche Wirksamkeit eines Vertragsgesetzes mit der völkerrechtlichen Aufhebung des Vertrages in Wegfall kommt.

Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung über die Kündigung von Staatsverträgen und ihre Wirkung auf den staatsrechtlichen Bestand. Artikel 11 Absatz 1 ermächtigt den Kaiser zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches und zur Eingehung von Verträgen im Namen des Reichs. Eine später zu erörternde Beschränkung beim Abschluſs enthält Absatz 3 von Artikel 11. Aus beiden Vorschriften des Absatz 3 und 1 aber folgt argumento e maiore ad minus, daſs der Kaiser staatsrechtlich berechtigt ist, die völkerrechtliche Wirkung von Staatsverträgen durch Kündigung aufzuheben, und zwar ohne Zustimmung des Bundesrats und ohne Genehmigung des Reichstages. Bundesrat wie Reichstag können freilich im einzelnen Falle die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Kaisers einschränken, indem sie bei Beratung des Staatsvertrages ihre Zustimmung von der Aufnahme einer Bestimmung oder der Zusage abhängig machen, nach welcher die Kündigung erst nach Einholung ihrer Zustimmung erfolgen solle, was ja auch aus praktischen Gründen, jedenfalls beim Bundesrat, regelmäſsig geschehen dürfte. Eine solche Einschränkung fehlt aber bei dem Vertrage vom 22. Februar 1868. Enthielten seine Bestimmungen nur internationale Verpflichtungen der Staaten als solche (wie bei Bündnisverträgen), also keine Gesetzesbefehle, welche an Staatsbürger und Beamte gerichtet sind, so würde der Vertrag mit Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist in seiner nur völkerrechtlichen Existenz aufhören. Als Gesetz hatte ein solcher Vertrag nie bestanden und brauchte er nicht auſser Kraft gesetzt zu werden. Wäre ein solcher Vertrag im Reichsgesetzblatt publiziert, so genügte eine Bekanntmachung des Erloschenseins zur Aufhebung der formell noch weiter bestehenden Vorschriften, sie hätte nur deklaratorische Bedeutung.

Der Vertrag von 1868 berührt aber Gegenstände des Artikel 4 der R.V. und ist durch die Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstages Gesetz im materiellen und formellen Sinne des Artikel 5 der R.V.

geworden. Als Reichsvertragsgesetz aber erhält der Vertrag seine staatliche Autorität allein durch die Übeinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Reichstag und Bundesrat. Der Staatsvertrag als völkerrechtlicher Vertrag und als Vertragsgesetz ist dem Wortlaute nach übereinstimmend, die Rechtslage beider ist aber ganz verschieden. Das Vertragsgesetz ist immer, mag es auch wörtlich mit dem völkerrechtlichen Vertrage übereinstimmen, das Ausführungsgesetz zu dem Vertrage. Der Gesetzesbefehl verändert den Charakter der staatlichen Vereinbarungen[1]. Nicht die Rechte, welche das deutsche Reich für das Staatsgebiet des andern Kontrahenten und sonst überhaupt geltend machen kann, sondern die Pflichten im eigenen Lande werden sanktioniert.

b) Die Verkündung im deutschen Gesetzblatt ist insoweit für das deutsche Rechtsgebiet sinn- und wirkungslos, als sie den in Deutschland naturalisierten, nach fünfjährigem Aufenthalt in die Heimat zurückkehrenden Amerikaner betrifft, und als hierin ein Gesetzesbefehl an die amerikanischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden liegt; vielmehr kann es sich hier nur um eine Bekanntmachung der Verpflichtungen amerikanischer Behörden und der Berechtigungen jener Amerikaner handeln, natürlich ohne irgendwelche Verbindlichkeit für die amerikanischen Behörden. Umgekehrt gilt das Entsprechende für die amerikanische Gesetzespublikation[2]. Wollte man also streng logisch verfahren, so müfsten aus den Gesetzesblättern alle Verpflichtungen

---

[1] Ich kann den ganz entgegengesetzten kühnen Konstruktionsversuchen Störks (in von Stengels Wörterbuch u. in L.A. Bd. 9 S. 41) und Kaufmanns a. a. O. nicht folgen. M. E. handelt es sich dabei um jeder positiven Rechtsgrundlage entbehrende, d. i. naturrechtliche Fiktionen. Vgl. Bergbohm S. 130, 134, und hier 219 Anm. 1. Siehe auch schon oben S. 145.

[2] Vgl. Anl. I, 1, f. Wie soll man es sich nur vorstellen, dafs the same, and every clause and article thereof may be observed and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof, wenn der naturalisierte Deutsch-Amerikaner nach seiner Rückkehr ins Deutsche Reich von deutschen Behörden in Anspruch genommen wird??

des Gegenkontrahenten fern bleiben, denn diese ruhen allein auf den ausgetauschten Ratifikationsurkunden und haben allein hier ihre Rechtsgrundlage. Soweit aber der Abdruck der Staatsverträge in dem Reichsgesetzblatt jene Verpflichtungen der Gegenkontrahenten in den Gesetzesbefehl mitaufnimmt, wird etwas Unmögliches oder etwas, was niemals praktische Bedeutung gewinnen kann, anbefohlen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dafs die preufsisch-deutsche Publikationsart ihren guten Grund hat[1]: Die einfache Aufnahme der Staatsverträge in das Gesetzblatt vermeidet die logische und rechtliche Ungeheuerlichkeit, dafs den deutschen Behörden und Staatsbürgern gesetzliche Vorschriften zur Nachachtung kundgegeben werden, welche nur von amerikanischen bezw. andern auswärtigen Behörden und Staatsbürgern befolgt werden können, und die doch nur insoweit anbefohlen werden sollten, als Gesetzesbefehle einen Sinn haben. Die überlieferte Art stellt es in das pflichtmäfsige Ermessen, die vertraglichen Vorschriften als gesetzlich verbindlich anzuwenden, welche auf die heimischen Verhältnisse Anwendung finden können. Eine logische und juristisch korrekte Verkündung ist nur möglich, wenn der Staatsvertrag als völkerrechtlicher Vertrag und als Vertragsgesetz verschieden behandelt wird, wie er es seiner Natur nach ist, und wenn sein Inhalt nur, soweit die Natur der Bestimmungen es zuläfst, als deutsches Reichsgesetz in Ausführung des Vertrages verkündet wird. Bundesrat und Reichstag mögen dem ganzen Staatsvertrage als solchem zustimmen, aber zugleich die Ermächtigung geben, als Gesetz nur diejenigen Bestimmungen des Staatsvertrages zu verkünden, welche als gesetzliche Vorschriften des Deutschen Reiches in ihm praktisch werden können. Eine solche Verkündungsart würde der Rechtslage entsprechen, sie würde deutlich erkennen lassen, dafs die Staatsverträge, soweit sie reichs-

[1] Vgl. Laband Bd. II S. 152 und die dort in Anm. 1 herangezogene Literatur; Störk a. a. O. S. 527; Gierke in Grünhuts Zeitschr. Bd. 6 (1879) S. 231.

gesetzlichen Charakter erlangen, diesen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung im Sinne des Artikel 5 der R.V. erlangen können, soweit sie völkerrechtlichen Charakter haben, ihn staatsrechtlich gültig nur in Gemäfsheit des Artikel 11 Absatz 3 erhalten. Artikel 11 Absatz 1 und 3 ist durch Artikel 5 der R.V. restriktiv zu interpretieren. Das heifst für unsern Fall: Der Kaiser kann dem Staatsvertrage den reichsgesetzlichen Charakter nicht verleihen, er kann ihn auch nicht entziehen. Die Kündigung des Vertrages trifft allein dessen völkerrechtliche Existenz, berührt aber die in ihm enthaltenen — will richtiger sagen — die auf seiner Grundlage ergangenen reichsgesetzlichen Ausführungsbestimmungen nicht.

c) Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich schon, abgesehen von den angegebenen inneren Gründen, aus einem ganz äufseren, um nicht zu sagen äufserlichen. Das Vertragsinstrument bleibt immer in Händen der miteinander verhandelnden Regierungen. Es geht den Parlamenten nicht zu. Der Reichstag und wohl auch der Bundesrat erhalten eine Drucksache, die eine genaue Wiedergabe des Vertragsinstruments enthält oder richtiger beglaubigter Weise enthalten soll. Diese Vorlage, nicht die Vertragsurkunde, wird von Bundesrat und Reichstag angenommen. Die Vorlage mit ihren Bestimmungen wird Gesetz, nicht die überhaupt nicht zugänglich gewesene Vertragsurkunde. Würde durch ein Versehen die Vorlage von dem Original abweichen, würde der Inhalt der Vertragsurkunde mit seiner den gesetzgebenden Organen zugegangenen Abschrift nicht übereinstimmen, so würde die Abschrift Gesetz geworden sein, nicht die Urschrift, und die erstere würde gegen den Wortlaut und Sinn der letzteren als Gesetz anerkannt werden müssen. Hiermit hängt noch ein Weiteres zusammen. Fiele das Vertragsgesetz mit dem Staatsvertrage hinweg, so würde eine bedenkliche Unsicherheit über den Fortbestand des ersteren oder aber seine ungesetzliche Anwendung nach Fortfall des Vertrages die Folge sein können und sein. Die

Kündigung ist eine Rechtshandlung unter den Vertragsparteien, die zunächst auch und einzig Rechtswirkungen unter ihnen erzeugen soll und erzeugt. Nun ist es sehr wohl möglich, dafs die Kündigungsfristen beträchtlich kürzer sind, als im vorliegenden Falle, ja, dafs vertragsgemäfs mit der Kenntnisnahme oder alsbald nach ihr der Staatsvertrag aufgehoben sein soll. Unter solchen Umständen ist es gar nicht möglich, die Aufhebung rechtzeitig bekannt zu machen, sie mufs notwendig nach der Aufhebung des Vertrages und angeblich auch des Vertragsgesetzes erfolgen, sie soll ja nur deklaratorische Bedeutung haben. In der Zeit zwischen der Aufhebung und der Bekanntmachung mufs aber das Vertragsgesetz als noch zu Recht bestehend in Anwendung gebracht werden. Das Reichsgesetzblatt ist allein für den Rechtsbestand reichsgesetzlicher Vorschriften mafsgebend, und danach gilt der darin als Gesetz veröffentlichte Staatsvertrag solange, bis aus ihm ein anderes ersichtlich wird. Würde dagegen die völkerrechtliche Rechtshandlung der Kündigung den Staatsvertrag und das Vertragsgesetz zur Aufhebung bringen, so würde damit eine Wirkung möglich sein, nach welcher gesetzliche Vorschriften in einem Augenblick nicht mehr zu Recht bestehen, in dem ihr Rechtsbestand auf Grund des Reichsgesetzblattes angenommen werden mufs. Hiergegen läfst sich nicht einwenden, diese praktische Schwierigkeit könne dadurch vermieden werden, dafs die Kündigung gleichzeitig mit der Zustellung an den Gegner im Gesetzblatt zur Veröffentlichung gebracht werden könne. Denn die Kündigung wird erst wirksam mit der Kenntnisnahme durch den Gegner, und erst, wenn diese feststeht, kann an eine Veröffentlichung gedacht werden. Die Kündigung mufs also erst rechtswirksam erfolgt, insbesondere auch von dem Gegner als solche anerkannt sein, ehe der *Eintritt* ihrer Wirkungen rechtsverbindlich verkündet werden kann.

Im Gegensatz zu dem hier vertretenen Standpunkt wird die Ansicht aufgestellt, das Vertragsgesetz selbst lege der

völkerrechtlichen Handlung der Kündigung die Wirkung der eigenen Aufhebung bei, oder richtiger: „das Aufserkrafttreten des Vertrages sei die von dem Gesetze selbst gewollte resolutive Bedingung seiner Geltung“ [1]. Vergeblich fragt man, worin denn ein solcher Satz seine rechtliche Stütze finde. Im letzten Grunde wird vorausgesetzt, was grade bewiesen werden soll. Das ist ja eben die quaestio juris, ob zwischen der völkerrechtlichen Geltung des Staatsvertrages und dem Rechtsbestande des zu seiner Durchführung bestimmten Gesetzes überhaupt eine staatsrechtliche Beziehung gegeben sei. Hier den Willen des Gesetzes einschieben und durch eine von ihm gewollte resolutive Bedingung den Knoten durchhauen, heifst zu einer Fiktion seine Zuflucht nehmen, heifst einen Rechtssatz erfinden, um eine gewünschte Konstruktion zu ermöglichen. Der Rechtssatz, dafs das Aufserkrafttreten eines Staatsvertrages den Wegfall des zu seiner Ausführung ergangenen Vertragsgesetzes zur Folge habe, dafs also das erstere den Rechtsbestand des letzteren resolutiv bedinge, findet sich nicht in der deutschen Reichsverfassung und findet sich nicht in dem hier interessierenden Vertrage vom 22. Februar 1868. Er versteht sich auch nicht von selbst [2], noch folgt er aus der Natur der Sache. Im Gegenteil! Gesetze auf Kündigung sind eine merkwürdige und seltene, ja in sich widerspruchsvolle Erscheinung. Das Regelmäfsige, Selbstverständliche, der Natur der Sache Entsprechende ist, dafs sie vergehen, wie sie entstehen, dafs sie ihre Aufhebung nicht an eine aufserhalb des Gesetzgebungsweges liegende und an sich schwer kontrollierbare Tatsache knüpfen, selbst auch nicht

[1] Triepel S. 434; vgl auch Heilborn im L. A. 1897 S. 187; Störk ebenda Bd. 9 S. 35; G. Meyer, Staatsrecht, S. 630 u. a. Dagegen Zorn, Staatsrecht, Bd. I S. 514.

[2] Vgl. Heilborn a. a. O. S. 196. Heilborn bezeichnet einmal die Kündigung und dann wieder das Aufserkrafttreten des Staatsvertrages als resolutive Bedingung des Vertragsgesetzes! Die Kündigung ist resolutive Bedingung des Staatsvertrages, und die Wirksamkeit dieser Bedingung, das ist das Aufserkrafttreten des Vertrages, könnte allein als resolutive Bedingung des Vertragsgesetzes in Frage kommen.

an eine Tatsache, der sie ihre Entstehung verdanken, und deren Existenz ihrem Inhalt Berechtigung verleiht und Voraussetzung für ihren Erlafs gewesen ist. Gesetze haben ihr eigenes, von allem anderen unabhängiges, ganz in sich ruhendes Dasein. Nur ganz zwingende Gründe und ausdrückliche Erklärungen im Gesetze selbst könnten uns zwingen, anzunehmen, dafs es seine Existenz von der eines Staatsvertrages abhängig machen will. Solche Gründe sind nicht vorhanden, solche Erklärungen fehlen, durch die Fiktion eines Willens des Gesetzes oder irgend welche andern künstlichen Konstruktionen werden sie nicht geschaffen; auf diese Weise läfst sich nicht die Abhängigkeit der staatsrechtlichen Geltung des Vertragsgesetzes von der völkerrechtlichen Geltung des Staatsvertrages beweisen. Denn man sollte doch endlich einmal Ernst machen mit der so oft wiederholten und heute vorherrschenden Ansicht, dafs die staatliche Rechtsordnung und die völkerrechtliche Rechtsordnung zwei ganz verschiedene Dinge sind, dafs beide wohl auf einander Bezug nehmen können, dafs aber die der einen Rechtsordnung unterstehenden Institute und Tatsachen als solche für sich betrachtet werden müssen und als solche ganz unabhängig von den Instituten und Tatsachen innerhalb der andern Rechtsordnung sind, dafs zwar innerhalb der einen Rechtsordnung auf Tatsachen, Begriffe und Institute der andern Bezug genommen werden kann, eine solche Bezugnahme aber nicht fingiert oder mit künstlichen Mitteln, das ist ohne Grundlage bestimmter Rechtsgrundsätze konstruiert werden darf[1].

[1] Vgl. Bergbohm a. a. O. S. 134: „Wer Sätze des positiven Rechts zu gunsten eines andern, gedachten wegdisputiert; wer die angeblichen Lücken eines positiven Rechtssystems mit Bestandteilen eines irgend woher abgeleiteten nicht positiven ausfüllt; wer überhaupt Normen denkt, die Rechtssätze sein sollen und doch nicht dem gerade in Frage stehenden, wenngleich einem andern Rechte angehören — der ist naturrechtgläubig. Ob er solche Postulate systemweise zum Besten gibt, ob er sich nur gelegentlich zu ihnen bekennt, einerlei, wenn er nur da, wo Angelegenheiten des Rechts praktisch oder theoretisch in Frage stehen, mit ihnen wie mit Rechtssätzen irgend wie geriert, so gehört er in die Kategorie der Naturrechtsjuristen."

Die Kündigung eines Staatsvertrages ist eben nur eine völkerrechtlich erhebliche Rechtshandlung mit allein völkerrechtlichen Wirkungen, und es fehlt jede gesetzliche Grundlage für die Ansicht, dafs diese Handlung oder ihre Wirkungen auch staatsrechtlich das Vertragsgesetz aufheben. Die Ansicht verkennt vollständig das wahre Verhältnis von Staatsvertrag und Vertragsgesetz. Hat der Staatsvertrag auch das Gesetz ins Leben gerufen, so ist doch dies sein selbständiges Produkt; das Gesetz schafft den durch den Staatsvertrag bezweckten Rechtszustand und erfüllt so den Vertrag. Der Erlafs des Gesetzes innerhalb des einen Staates wird von dem andern als Erfüllung des Staatsvertrages angenommen. Er ist Vertragsleistung. Der Abschluſs des Staatsvertrages enthält schliefslich nichts als das gegenseitige Versprechen, die eigene Rechtsordnung nach ihm zu gestalten. Ist dies geschehen, so hat der Staatsvertrag seine Aufgabe erfüllt, er dient nur noch als kritischer Mafsstab dafür, ob der auf seiner Grundlage geschaffene Rechtszustand im Gebiete des anderen Teiles aufrechterhalten wird. Nach der Erfüllung durch den Erlafs des Vertragsgesetzes besteht die Bedeutung des Staatsvertrages allein darin, dafs er die Handhabe gibt, die Innehaltung des Vertragsgesetzes zu beanspruchen, auf Verletzungen gegen das Vertragsgesetz zu intervenieren, das heifst, sie ist eine vorwiegend negative. Sein Inhalt geht, wie gesagt, nur noch auf die Aufrechterhaltung eines als Vertragserfüllung angenommenen Rechtszustandes. Die Kündigung des Staatsvertrages hat gar keine andere Wirkung, als den Fortfall dieses Inhalts. Die Parteien können gegenseitig nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr verlangen, dafs der von dem andern zwecks Vertragserfüllung geschaffene gesetzliche Zustand weiter bestehe. Der hierauf gerichtete völkerrechtliche Anspruch des Gegners fällt weg. Der Eintritt dieser Wirkungen der Kündigung hebt die völkerrechtliche Selbstbeschränkung des andern Staates wieder auf. Damit wird anerkannt, dafs nunmehr die staats-

rechtliche Aufhebung des Vertragsgesetzes völkerrechtlich zu Recht erfolgen würde. Die Aufhebung eines Gesetzes ist aber nicht anders möglich, wie sein Erlafs, das ist vorliegend durch Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag.

Dem gegenüber kann und sollte man nicht darauf rekurrieren, dafs das Vertragsgesetz in seiner Kündigungsvorschrift regelmäfsig etwas Besonderes bestimme und zulasse und eine Delegation der Gesetzesaufhebung enthalte. Denn damit wird der Vorschrift eine staatsrechtliche Bedeutung beigelegt, die sie nicht hat und nicht haben kann. Wenn zwei Staaten Kündigungsrecht und Kündigungsfristen bei Abschlufs eines Staatsvertrages vereinbaren, so kann eine solche Vereinbarung zunächst nur völkerrechtliche Bedeutung haben. Diese völkerrechtliche Vereinbarung bekommt durch die parlamentarische Zustimmung zu dem Vertrage nicht einen anderen oder neuen Charakter, sie wird vielmehr als solche anerkannt. Sollte die parlamentarische Zustimmung noch jenes staatsrechtliche plus bedeuten, das ihr beigelegt wird, so müfste es in der Bestimmung selbst oder auf andere Weise besonderen Ausdruck finden. Dies ist nicht der Fall im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen materiellen Inhalts, deren Tragweite und Bedeutung gerade und vorwiegend darin liegt, dafs sie gesetzliche Geltung erhalten[1].

Hier kann auf alle Versuche, der Kündigungsvorschrift in Staatsverträgen und Vertragsgesetzen staatsrechtliche Bedeutung beizulegen, nicht näher eingegangen werden. Sie leiden insgesamt an dem Fehler, dafs sie Völkerrecht und Staatsrecht nicht genügend als verschiedene, von einander unabhängige Rechtsordnungen ansehen und nicht recht berücksichtigen, dafs Artikel 11 Absatz 3 R.V. mittelbar, nämlich durch Zitat des Artikel 4 auf Artikel 5 der R. V. zurückverweist und in ihm die Interpretationsgrundlage hat.

[1] Siehe Affolter S. 402.

Ganz deutlich treten diese Fehler bei der umfangreichen Literatur über den Abschluſs von Staatsverträgen hervor. Zu den verschiedenen Theorien kann auch hier nicht im einzelnen Stellung genommen werden. In aller Kürze sei Folgendes ausgeführt.

III. Neuabschluſs des Vertrages.

Im Grunde ergibt sich aus den Darlegungen über die Kündigung von Staatsverträgen mit Notwendigkeit die Stellungnahme zu der vielumstrittenen Frage nach ihrem Abschlusse, wie auch umgekehrt. In beiden Fällen liegt der entscheidende Gesichtspunkt darin, ob die Teilnahme des Parlaments zum Abschluſs und zur Kündigung erforderlich ist, oder in welcher Weise und warum seine Mitwirkung sich erübrigt. In Ermangelung positiver Vorschriften und in bewuſster Ablehnung jeder Fiktion und eines jeden meist mehr als weniger darauf gestützten Konstruktionsversuches ist bisher festgestellt, daſs die Kündigung allein völkerrechtliche Wirkungen hat, und daſs daher das Vertragsgesetz nur auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege aufgehoben werden kann. Ist also zur völker- und staatsrechtlichen Aufhebung des Vertrages vom 22. Februar 1868 Zustimmung von Bundesrat und Reichstag erforderlich, so ist praktisch wohl kaum zweifelhaft, daſs dann auch für den Fall einer Neuregelung durch Staatsvertrag vor seinem Abschlusse die Zustimmung der beiden Körperschaften eingeholt werden wird. Ist dies rechtlich notwendig?

Die Frage ist falsch gestellt und kann so gar nicht beantwortet werden, da es zwei Rechtsordnungen gibt, die in Betracht kommen. Daher ist zunächst zu prüfen, ob es völkerrechtlich und dann, ob es staatsrechtlich notwendig ist.

a) Völkerrechtlich ist zum Abschluſs eines Staatsvertrages[1] ausreichend, daſs zwei oder mehr Staaten bezw.

[1] Auf die Unterscheidung von Vertrag und Verabredung kommt es hier nicht an. Vgl. Jellinek, System der subjektiv-öffentlichen Rechte 1892, S. 194, und Binding.

die sie vertretenden Organe unmittelbar oder durch Bevollmächtigte übereinstimmende Willenserklärungen abgeben. Die Frage spitzt sich also darauf zu, wer den Staat vertritt, welche Erklärung als Willenserklärung des deutschen Reiches zu gelten hat. Hierauf antwortet allein die deutsche Reichsverfassung. Und es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dafs dem fremden Staate zugemutet wird, die Legitimation des Gegenkontrahenten bezw. seines Vertreters auf grund der für ihn mafsgebenden Verfassung nachzuprüfen[1]. Stofsen hierbei Zweifel auf, so kann er sich schliefslich auf die Auslegung verlassen, welche im vorliegenden Falle also der deutsche Kaiser als völkerrechtlicher Vertreter des deutschen Reiches gibt, aber freilich auch nur dann und soweit die gegebene Auslegung mit der Reichsverfassung vereinbarlich ist. Diese Einschränkung versteht sich schliefslich von selbst: Der Kaiser und kein Staatsoberhaupt kann offenbar Verfassungswidriges völkerrechtlich wirksam vereinbaren. Dagegen mufs es sich jeder Staat gefallen lassen, dafs Unklarheiten und Streitfragen seiner Verfassung im völkerrechtlichen Verkehr im Zweifel gegen ihn ausgelegt werden zugunsten seines Vertragsgegners, der sich auf den Wortlaut und Inhalt verlassen hat. Die deutsche Reichsverfassung mit ihrem vielumstrittenen Artikel 11 läfst nun Zweifelsfragen den weitesten Spielraum. Unbestritten stellt Absatz 1 die Regel auf, dafs der deutsche Kaiser nach aufsen hin das Reich völkerrechtlich vertritt. Ob aber Absatz 2 und der hier interessierende Absatz 3 des Artikel 11 das innere Verhältnis des Kaisers zu den übrigen Organen der Reichsgewalt, dem Bundesrat und dem Reichstage, regeln oder seine Vertretungsbefugnis nach aufsen von den darin bestimmten Voraussetzungen abhängig machen will, läfst sich bedenkenfrei nicht feststellen. Alle Versuche, hier historisch oder systematisch eine endgültige Lösung zu geben, müssen an dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Vor-

[1] Siehe oben zweites Kap. § 2 II b, 2 S. 156.

schriften scheitern. Betrachtet man Artikel 11 für sich, so möchte und müfste man sich für die letzte Alternative, also dafür entscheiden, dafs Willenserklärungen des Kaisers im Falle von Absatz 2 und 3 Artikel 11 völkerrechtlich nicht verbindliche Willenserklärungen des deutschen Reiches seien, wenn deren Voraussetzungen nicht erfüllt seien; berücksichtigt man den Zusammenhang und die Beziehung zu andern Verfassungsvorschriften, insbesondere die Bezugnahme auf die Reichsgesetzgebung in Absatz 3, so sollte und müfste man meinen, dafs hier nur das innere Verhältnis des Kaisers zu Bundesrat und Reichstag geregelt, dafs der erstere gehalten werden sollte, ohne deren Zustimmung keine völkerrechtlich verbindlichen Abmachungen über die in Artikel 4 der R.V. bezeichneten Materien zu treffen[1].

Diese letzt ausgeführte Ansicht findet in der Entstehungsgeschichte[2] des Absatz 3 insbesondere dem Amendement Lette ihre Stütze.

Wohl ist der Antrag Lette bei den Verhandlungen über den Artikel 11 nicht debattiert worden, aber es wird doch nicht genügend berücksichtigt, dafs dies auch nicht nötig war, weil seine vermittelnde Bedeutung sich aus der vorhergehenden Diskussion über die Ministerverantwortlichkeit und die Anträge Ansfeld und Erxleben, sowie deren Ablehnung unzweideutig ergab. Diese Anträge bezweckten eine völlige Umgestaltung des Regierungsentwurfs

---

[1] Triepel (S. 239) hat ganz recht, wenn er meint, es sei eben die Frage, ob die Verfassungsklauseln jenen Sinn hätten (dafs die Willenserklärung des Staatsrepräsentanten ohne Hinzutritt des Willens des zweiten Organes, des Parlaments, unfähig sein solle, den Staatswillen zu bilden), oder ob sie nicht vielmehr blofse Verbote an den Regenten richten, ohne an die Übertretung des Verbots die Rechtsfolge der Nichtigkeit zu knüpfen. Freilich besteht die Eigentümlichkeit dieser Frage und jener Klauseln gerade darin, dafs bei der Fassung der Vorschriften eine eindeutige Antwort nicht möglich ist, und eben deswegen eine Entscheidung solche Schwierigkeiten macht. Vgl. Kaufmann S. 34.

[2] Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867 Nr. 17, vgl. ebenda Nr. 23 I, 1 und Nr. 30 und Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages 1867 Bd. I 19. Sitzung vom 26. März 1867.

zwecks Stärkung des Bundespräsidiums auf Kosten des Bundesrats, stimmten aber betreffend den jetzigen Abs. 3 Artikel 11 prinzipiell mit dem Antrage Lette überein, der sich auf dem Boden des Regierungsentwurfs bewegte. Die Reihenfolge der Abstimmung über diese 3 Anträge (S. 373 Sp. 1 der Verhandlungen) beleuchtet deutlich ihren sachlichen Zusammenhang: Der Antrag Ausfeld enthält ein plus gegenüber den beiden anderen Anträgen, der Antrag Erxleben ein plus gegenüber dem Antrag Lette; daher die Reihenfolge der Anträge Ausfeld, Erxleben, Lette: Jeder der zuerst zur Abstimmung gelangenden umfafste die bezw. den folgenden Antrag, und die Annahme des Antrages Ausfeld entschied und erübrigte die Abstimmung über den Antrag Erxleben und Lette, und die Annahme des Antrages Erxleben über den Antrag Lette. Nur wenn die Anträge Ausfeld und Erxleben beide vor dem Antrag Lette abgelehnt waren, konnte dieser überhaupt noch sachlich in Frage kommen. Als diese erforderlichen Ablehnungen erfolgten, da zeigte sich denn auf der Grundlage der abgelehnten Anträge, dafs die Majorität des Reichstages keine Stärkung der Bundesgewalt auf Kosten des Bundesrats wollte und insoweit mit dem Regierungsentwurf übereinstimmte. Aber alle 3 Anträge waren, indem sie den Abschlufs von Staatsverträgen über Gegenstände des Artikel 4 von einer Zustimmung des Reichstages abhängig machten, übereinstimmend auf eine Einschränkung des Entwurfes gerichtet. Diese Richtung wird verständlich, wenn man sie als Ergebnis der vorhergehenden Diskussion über die Ministerverantwortlichkeit auffafst. Als man hier zu keiner Einigung gelangte, wollte man wenigstens ein Surrogat derselben und fand sie in der eigenen Kontrolle des Reichstages in Fällen, wo sonst die Minister dem Parlament rechtlich am unverantwortlichsten sind: im Rechtsverkehr und beim Abschlufs von Verträgen mit anderen Staaten[1].

[1] Vgl. Lasker S. 366 Sp. 2, und von Vincke S. 367 Sp. 2 und S. 369 Sp. 1 unten.

Wenn Lette den Schlufssatz von Absatz 3 noch hinzufügte, so sollte also dadurch an der getroffenen Regelung der völkerrechtlichen Vertretung nichts geändert, wohl aber die staatsrechtliche Erfüllung der mit Zustimmung des Bundesrats übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen von der Genehmigung des Reichstages abhängig gemacht werden. In den Fällen des Absatz 2 und 3 ist nicht der Kaiser, sondern Kaiser und Bundesrat gemeinschaftlich Vertretungsorgan des Reiches. Soviel auch schon der Wortlaut[1] und Zusammenhang der Vorschriften, sowie die dargelegte Entstehungsgeschichte für eine solche Auslegung sprechen mögen, völkerrechtlich mufs anerkannt werden, dafs die Fassung von Abs. 3 Artikel 11 in Verbindung mit Abs. 1 Artikel 11 eine andere Auslegung gestattet. Mit Rücksicht auf diese Doppeldeutigkeit aber mufs gegen das deutsche Reich völkerrechtlich dahin entschieden werden, dafs es im Zweifel durch Willenseinigung des Kaisers mit den Vertretungsorganen eines anderen Staates völkerrechtlich verpflichtet wird.

Wird also für den völkerrechtlichen Verkehr wegen der zweifelhaften Fassung der einschlägigen Vorschriften der Reichsverfassung, das ist aus völkerrechtlichen Gründen, die Laband'sche Ansicht[2] angenommen, dafs der Kaiser durch Absatz 3 Artikel 11 R.V. nicht gehindert und beschränkt wird in der durch Absatz 1 ihm gewährten allgemeinen Befugnis zur völkerrechtlichen Vertretung des

---

[1] von Seydel, Kommentar, Note VI zu Art. 11 S. 163; Arndt, Staatsrecht, S. 710 ff.; von Sarwey Bd. II S. 90 Anm. 9; ebenso der Bundeskommissar, Staatsminister von Itzenplitz und Lette selbst in den Verhandlungen a. a. O. S. 518 ff.

[2] Gierkes scharfe Kritik (a. a. O.) berücksichtigt wohl nicht, dafs die Möglichkeit besteht, Abs. 3 durch Abs. 1, wie umgekehrt die allgemeine Fassung des letzteren durch ersteren restriktiv zu interpretieren. Vgl. auch Ryck S. 86, und schon von Rönne in Annalen 1871 S. 94, sowie von Gerber S. 176 Anm. 2, und von Mohl in seiner Encyklopädie S. 415, deren Ansicht er freilich alsbald in seinem Staatsrecht widerrufen hat. — Die „natürliche (?!) Interpretation" von Riess (S. 58 f.) ist nicht überzeugend.

Reiches bei Abschluſs von Staatsverträgen, so ist doch damit für die Frage nach der staatsrechtlichen Gültigkeit des ohne Zustimmung von Bundesrat und von Reichstag völkerrechtlich wirksam zustande gekommenen Vertrages noch nichts gesagt.

b) Unter staatsrechtlicher Gültigkeit des Vertrages wird seine Verbindlichkeit nach innen für Beamte und Staatsbürger verstanden. Diese Verbindlichkeit soll der Kaiser nach Absatz 3 Artikel 11 in all den Fällen nicht durch Abschluſs von Staatsverträgen herbeiführen können, in denen sie sich auf Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

1. Diesen Relativsatz in der Weise, wie es Laband getan hat[1], umdeuten, die Worte „nach Artikel 4“ als Redaktionsversehen erklären und beseitigen wollen, das verstöſst meines Erachtens gegen die durch den Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen dem Juristen gezogenen Schranken der Interpretation; ganz abgesehen davon, daſs dieser Versuch schon deshalb scheitert, weil in den einschlägigen Drucksachen und Verhandlungen des Reichstages (1867 Drucks. S. 5, 30, Nr. 17, 23, Verhandlung S. 375 und 519 Sp. 1) an sechs ganz verschiedenen Stellen von ganz verschiedener Seite jedesmal die Worte „nach Artikel 4“ zum Teil ausdrücklich, z. T. stillschweigend in Bezug genommen worden sind, und die Richtigkeit des Textes der Regierungsdrucksachen von dem Geheimen Hofrat de la Croix II als Urkundsperson ausdrücklich durch einen Vermerk und Unterschrift beglaubigt worden ist. Wollte man wirklich Laband folgen und jene Worte gleichfalls weginterpretieren, so ist noch nichts gewonnen. Denn weiter heiſst es: „in den Bereich der Reichsgesetzgebung“. Diese Worte aber besagen das Gegenteil von der Form der Reichsgesetzgebung. Bereich

[1] Bd. II S. 128. Dieser Ansicht haben sich ziemlich kritiklos viele Schriftsteller angeschlossen, z. B. von Kirchenheim S. 429; Schulze Bd. II S. 327; Seydel, Komm., S. 162. Andere bei Laband a. a. O. in den Anmerkungen zitiert.

bedeutet soviel wie Umfang, Herrschaft, es bezeichnet nicht, wie Laband und die ihm Folgenden meinen, den Gesetzgebungsweg, sondern das Reichsgesetzgebungsgebiet, wie es in Artikel 4 beschrieben ist. Das hat auch seinen guten Sinn und führt durchaus nicht zu den mit grofser Kunst von Laband konstruierten Widersprüchen. Durch Hinweis auf Artikel 4 in Abs. 3 Artikel 11 werden die Materien bestimmt, über welche der Kaiser staatsrechtlich gültig keine Staatsverträge schliefsen kann. Den Gegensatz zu den Gegenständen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, bilden nicht, wie Laband meint[1], die Gegenstände, welche in den Bereich der Landesgesetzgebung gehören, sondern die Gegenstände, welche nicht nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. Dazu gehören auch die Gegenstände, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, aber nicht blofs diese, sondern noch ein weiteres, nämlich alle die völkerrechtlichen Betätigungen und Abmachungen des deutschen Reiches als eines der Völkerrechtsgemeinschaft angehörigen Staates, z. B. der Vertrag über den Erwerb von Helgoland; es gehört dazu auch der Gegenstand des Artikel 73 R.V., wie überhaupt die Finanzen. Letzteres ist aber durchaus nicht „absurd" (Laband a. a. O. S. 127), weil eben dem Abschlusse von Staatsverträgen durch den Kaiser über diese Gegenstände durch andere Vorschriften (Artikel 69 R.V.) und vor allem Artikel 78 die Schranken gezogen sind, zu deren Aufrichtung Abs. 3 Artikel 11 R.V. bestimmt ist. Entsprechende Schranken bestehen auch in all den Fällen, in welchen die Reichskompetenz erweitert ist, ohne dafs der

---

[1] Die Fehlerquelle der Labandschen Argumentation ist, wie so häufig, eine Verwechselung des konträren (Reichsgesetzgebung — Landesgesetzgebung) mit dem kontradiktorischen Gegensatze (Reichsgesetzgebung — Nicht-Reichsgesetzgebung). Vgl. einen analogen Fall in der Abhandlung des Verfassers: „Die Rechtspflicht des Schweigens" in Goltdammer-Kohler's Archiv für Strafrecht und Strafprozefs Bd. 52, 1. Heft S. 9.

Artikel 4 erweitert wäre, ganz abgesehen davon, dafs hierin schliefslich eine Argumentation de lege ferenda liegt.

2. Die Landesgesetzgebung steht also garnicht im alleinigen Gegensatz zu jenen durch Abs. 3 Artikel 11 bezeichneten Gegenständen, sondern alle anderen, in Artikel 4 nicht aufgezählten Gegenstände[1]. Da die Landesgesetzgebung, soweit sie noch neben oder trotz des Artikel 4 fortbesteht, nicht zur Kompetenz des Reiches gehört, insoweit kann der Kaiser auch nicht befugt sein, durch Staatsverträge Gegenstände zu regeln, welche nicht einmal zur Kompetenz des Reiches gehören. Das ergibt sich ohne weiteres argumento e majore ad minus. Kann der Kaiser durch Staatsverträge staatsrechtlich gültig die durch Artikel 4 in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung fallenden Materien nur mit Zustimmung der Organe der Reichsgesetzgebung regeln, so kann er es überhaupt nicht, wenn die Regelung die Kompetenz dieser Organe überschreitet[2]: Im ganzen Bereiche des Artikel 4 ist der Kaiser bei Abschlufs von Staatsverträgen der dort getroffenen Abgrenzung von Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung in der Art unterworfen, dafs seine völkerrechtliche Vertretungsbefugnis dem Umfange nach die Kompetenz der Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung gegenüber nicht überschreitet und der staatsrechtlichen Gültigkeit nach von der Zustimmung der Organe der Reichsgesetzgebung abhängig gemacht wird. Seine Vertretungsmacht kann ja nicht weiter reichen, als sich der Machtbereich des vertretenen Reiches erstreckt. Sie be-

[1] Vgl. Hiersemenzel Bd. I S. 51 Anm. 3 zu Art. 11 und S. 109 Bemerk. 1 zu Art. 37. Die Äufserung Riedels S. 106 Anm. 11 ist mit der Ansicht Hiersemenzels und der hier vertretenen sehr wohl zu vereinigen, wenn man nur bedenkt, dafs Abs. 3 Art. 11 nicht eine erschöpfende Regelung geben will, und wenn man nicht den nach strenger juristischer Methode unbegründbaren Versuch macht, die Worte „nach Art. 4" aus dem Gesetzestexte wegzukonstruieren und einer Ansicht Raum zu schaffen, die auf Grundlage solcher buchstäblichen Operation von Gesetzestexten Rechtssätze erfindet, die de lege ferenda allein in Frage kommen können. Übereinstimmend auch von Rönne in Annalen 1871 S. 91.

[2] Vgl. Haenel S. 540 f.

rechtigt aber auch nicht, dort in die Landesgesetzgebung durch Abschluſs von Staatsverträgen einzugreifen, wo innerhalb des Rahmens von Artikel 4 das Reich von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat. Folgt der vorletzte Satz aus dem Begriff der Stellvertretung (nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet), so erhellt aus dem letzten Rechtssatze eines der Ziele des Abs. 3 Artikel 11 R.V. Nach Labands Theorie müſste es möglich sein, daſs der Kaiser innerhalb seiner Verordnungsgewalt auch solche landesgesetzlichen Vorschriften durch Staatsverträge aufhebt oder gar neu einführt, denen gegenüber das Reich bisher von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat[1]. Das aber sollte gerade Abs. 3 Artikel 11 und die Bezugnahme auf Artikel 4 verhindern. Weiter aber kann der Kaiser als Repräsentant des deutschen Reichs auf dem weiten Gebiete aller der Gegenstände, die nicht in Artikel 4 aufgezählt sind oder einer anderen Verfassungsvorschrift unmittelbar widersprechen (Artikel 78 z. B.), und doch zur Kompetenz des Reiches gehören, insbesondere die in Absatz 1 Artikel 11 ausdrücklich bezeichneten Staatsverträge staatsrechtlich gültig ohne Zustimmung der Organe der Reichsgesetzgebung abschlieſsen. Der allgemein anerkannte leitende Gesichtspunkt dieser Einschränkung in Absatz 3 ist, daſs der innere gesetzliche Zustand des Reiches nicht durch Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens des Kaisers als Vertreters des Reiches ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Organe verändert werden könne, daſs der Kaiser aber im übrigen, vor allem also, was die äuſsere

[1] Wäre aber diese logische Möglichkeit staatsrechtlich ausgeschlossen, so greift das Argument Labands S. 127 unten doch nicht durch. Der Kaiser kann ja allein nach Laband völkerrechtlich gültig Staatsverträge abschlieſsen. Die Ausführung eines Staatsvertrages durch eine Verordnung innerhalb des Verordnungsrechts würde sich dann staatsrechtlich auf letzteres, nicht auf den Vertrag stützen können! Aber auch staatsrechtlich wäre der Vertrag gültig, weil die Delegation des Verordnungsrechts ein Verzicht auf die Gesetzgebungsbefugnis und auf die Mitwirkung gemäſs Abs. 3 Art. 11 in sich schlieſst und das minus der Ermächtigung zum alleinigen Vertragsabschlusse mitumfaſst.

Lage des Reiches und seine internationalen Beziehungen als solche anlangt, nach pflichtmäfsigem Ermessen ohne Zuziehung eines gesetzgebenden Organes allein entscheiden und das Reich völker- und staatsrechtlich nach aufsen und innen binden könne.

Zu welcher der beiden Gruppen von Gegenständen der Bancroftvertrag gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Mag man seinen wesentlichen Inhalt in einer besonderen Ordnung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der wechselseitigen Aus- und Einwanderer in staatsrechtlicher Beziehung erblicken oder, wie hier vertreten worden ist, in einer Regelung ihrer Verhältnisse in strafrechtlicher Hinsicht, in beiden Fällen gehört der Vertrag zu den in Artikel 4 (entweder in Ziffer 1 oder in Ziffer 13 und 14) aufgezählten Materien. Demnach kann ein neuer Vertrag gleichen Inhalts wie der bestehende vom 22. Februar 1868 nach völker- und staatsrechtlicher Aufserkraftsetzung des letzteren in den bestehenden Rechtszustand des Reiches verändernd nur eingreifen, wenn er die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, wenn er eben Gesetzeskraft erlangt hat, soweit der Inhalt des Vertrages einer solchen überhaupt fähig ist.

3. Das Vertragsgesetz erlangt aber in anderer Weise Gesetzeskraft wie die übrigen Reichsgesetze. Legt man nämlich der nach Absatz 3, Artikel 11 erforderlichen Zustimmung des Bundesrats zum Abschlusse des Staatsvertrages allein staatsrechtliche Bedeutung bei, so genügt die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des Bundesrats zum völkerrechtlich gültig abgeschlossenen Vertrage und die darauf folgende Genehmigung des Reichstages, um dem Staatsvertrage Gesetzeskraft zu verleihen. Der so genehmigte Staatsvertrag braucht nicht mehr zur Beschlufsfassung an den Bundesrat zurückzugehen, was nach Artikel 5 und 7 R.V. bei Reichsgesetzen erforderlich ist. Freilich wird bei der Koordination der beiden Erfordernisse in Absatz 3, Artikel 11 zur staatsrechtlichen Wirksamkeit des Staatsvertrages auch ausreichen, wenn der abgeschlossene Vertrag zuerst vom Reichstage ge-

nehmigt wird und dann die Zustimmung des Bundesrats erhält; der Bundesrat beschliefst aber nicht über einen die Genehmigung enthaltenden Beschluſs des Reichstages, sondern allein über den Abschluſs des Staatsvertrages selbst.

4. Erfolgt nach Austausch der Ratifikationsurkunden, das ist nach völkerrechtlicher Wirksamkeit des Staatsvertrages die Zustimmung des Bundesrats oder die Genehmigung des Reichstages nicht, so bleibt der Staatsvertrag völkerrechtlich trotzdem in Kraft. Ein Konflikt zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und staatsrechtlicher Erfüllung ist möglich. Die juristische Konstruktion sollte auf Grund der politisch berechtigten Forderung der Vermeidung dieses Konflikts nicht dessen Unmöglichkeit beweisen wolien, eine Unmöglichkeit, die nur dadurch möglich wird, daſs die Rechtssätze des Völkerrechts und die des Staatsrechts als Rechtssätze einer gleichen Rechtsordnung mit einander in Verbindung gebracht werden, um eine logische Einheit zu schaffen, die allein innerhalb einer jeden für sich bestehenden Rechtsordnung existiert. Vielmehr begründet die Möglichkeit des Konflikts die politische Forderung und die herrschende Übung, ihn dadurch zu vermeiden, daſs der Staatsvertrag völkerrechtlich wirksam erst nach Zustimmung von Bundesrat und Reichstag abgeschlossen werde, insbesondere also dadurch, daſs vorher die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht und gleichstehende verbindliche Erklärungen und Betätigungen nicht vorgenommen werden.

Sechstes Kapitel.

Rechtspolitische Ergebnisse in straf- und staatsrechtlicher Beziehung.

Ein Rückblick auf die bisherigen dogmatischen Auseinandersetzungen, insbesondere des ersten Kapitels zeigt den engen Zusammenhang der Frage nach der Regelung des Verlustes der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit mit den Übertretungen der Kontrollvorschriften beim militärischen Meldewesen und mit den Delikten der Wehrpflichtverletzung, Auswanderung, unerlaubten Entfernung und Fahnenflucht, (insgesamt kurz „Militärdelikte" genannt). Bei der in Flufs gekommenen Diskussion über die Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und insbesondere seiner §§ 13 und 21 ist bisher, soweit ich sehe, nicht berücksichtigt worden, wie jede Erschwerung dieses Verlustes mittelbar auch die Verjährung der Strafverfolgung jener Delikte insofern umgestaltet, als der Beginn der Strafverfolgungsverjährung dadurch hinausgeschoben wird. Zunächst sei noch davon abgesehen, dafs die allzuweit gehende Erschwerung des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit zu internationalen Verwicklungen führen kann und letzten Endes doch ungeeignet ist, Personen wider ihren Willen an die Heimat zu fesseln, ja leicht grade das Entgegengesetzte von dem bewirkt, was sie bezweckt: nämlich Ingrimm, wenn nicht Hafs der wider ihren Willen rechtlich Gefesselten, die Unmöglichkeit ihrer straffreien Rückkehr in die Heimat und so schliefslich unwiderbringlichen Ver-

lust an Menschen, Arbeitskraft und Vermögen für das Vaterland. Gegenüber allen sich hieran schliefsenden Kontroversen wird sich aber Einheitlichkeit darüber erzielen lassen, dafs die bezeichneten Delikte im Verhältnis zu ihrer Schwere verfolgbar sein, und die Verjährung ihrer Strafverfolgung nicht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Schwere stehen darf. Wird dieses Prinzip anerkannt, so ist die bestehende Regelung unhaltbar. Das ergibt sich ohne weiteres, wenn man unterstellt, dafs ein Wehrpflichtiger und ein Fahnenflüchtiger ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Hier ist zunächst nur von der Fahnenflucht in Friedenszeiten ohne Rückfall die Rede, mag sich der Fahnenflüchtige in das Ausland begeben haben oder sich im Inlande aufhalten.

§ 1. Die Rechtsgestaltung der Militärdelikte de lege ferenda.

I. Die Schwächen der Konstruktion der Militärdelikte als Dauerdelikte und Forderungen einer anderen gesetzlichen Regelung.

Im unterstellten Falle nämlich beginnt, wie wir schon oben (S. 75) sahen, die Verjährung der Strafverfolgung für den Wehrpflichtigen mit Vollendung des 45. Lebensjahres, für den Fahnenflüchtigen mit Vollendung des 39. Lebensjahres, so dafs die Strafverfolgung des Deliktes des ersteren mit Vollendung des 50., das des zweiten mit Vollendung des 44. Lebensjahres verjährt ist. Die Strafverfolgung des schwereren Deliktes verjährt früher als die des leichteren. Dieses Mifsverhältnis tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Erschwerungsfälle der Fahnenflucht (§§ 70, 71, 72 M.Str.G.B.) berücksichtigt. Danach verjährt z. B. das militärische Verbrechen der Fahnenflucht im Felde in 10 Jahren[1], also in unserem Beispiele mit Vollendung des

[1] Es kann übrigens zweifelhaft sein, ob die in § 2 M.Str.G.B. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 67 R.Str.G.B. nicht zu einer nur fünfjährigen Verjährungsfrist führt. Geht man von der letzteren Bestimmung aus, so ist erstmalige Fahnenflucht im Felde im Sinne des

49. Jahres, das ist noch eher als die Wehrpflichtverletzung. Der Grund dieses unbefriedigenden Ergebnisses liegt in der Konstruktion der Delikte als Dauerdelikte. Die Konstruktion ist theoretisch kaum anfechtbar, wenn man das Wesen der Delikte objektiv zu ergründen sucht, wenn man von der Gestellungs- bezw. aktiven Dienstpflicht ausgeht, welche durch sie verletzt werden: Alsdann dauert in der Tat objektiv die Verletzung solange, wie die Pflicht existiert, und fällt die Verletzung erst mit der Pflicht fort. Im letzten Grunde aber steckt hinter dieser Konstruktion noch ein Überbleibsel aus dem früheren Strafrechtssystem mit seinen Beweisvermutungen gegen den Angeklagten bezw. der ihm obliegenden Beweislast, auferlegt im Interesse der staatlichen Ordnung, unter Mifsachtung der Persönlichkeit. Aus dem objektiven Tatbestand wird auf den erforderlichen subjektiven Tatbestand geschlossen, oder dieser wird gar, wie im vorliegenden Falle, gesetzlich fingiert. Es gibt eine strafbare Verletzung der Gestellungs- und aktiven Dienstpflicht, auch über die Zeit hinaus, in welcher der Täter sich seiner „früheren" strafbaren Handlung als solcher noch bewufst ist, geschweige denn, dafs er den objektiven rechtswidrigen Zustand als solchen aufrecht erhalten will, und selbst über die Zeit hinaus, in welcher sich die verfolgenden Behörden für den verletzten staatlichen Anspruch als solchen noch interessieren. Jene objektive Theorie ist nur dann begründet, wenn sie im Täter den Willen feststellen kann, den einmal geschaffenen rechtswidrigen Zustand für die ganze Dauer seiner objektiven Rechtswidrigkeit, das ist des Bestehens der verletzten Pflicht aufrecht zu erhalten, nicht blofs in dem Sinne, dafs ein solcher Wille im Augenblick der Tat — will richtiger sagen — der erstmaligen Herbei-

---

bürgerl. Str.G.B. ein Vergehen, das mit Gefängnis bestraft wird, gleichviel in welcher Höhe, und danach gilt Absatz 2 § 67 Str.G.B. Richtig dürfte aber wohl der im Text vertretene Standpunkt sein, dafs für militärische Verbrechen die Bestimmungen des Bürgerl. Str.G.B. über Verbrechen, also § 67 Abs. 1 entsprechende Anwendung finden.

führung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch während dessen ganzer Dauer bestanden hat und sich immer wieder neu erzeugt. Mit andern Worten die gesetzlich festgelegte Konstruktion der Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht als Dauerdelikte ist ohne die unmöglichste Fiktion nicht möglich und führt zu dem ganz unbefriedigenden Ergebnis, daſs sie den Täter für einen Zustand noch zur Verantwortung ziehen kann, welcher längst objektiv und subjektiv in Vergessenheit geraten ist. Und Winthrop hat mit seiner oben (S. 121) zitierten kritischen Bemerkung nicht so ganz Unrecht, wenn er auch der objektiven Theorie wohl nicht gerecht wird. Schlieſslich verkennt die Konstruktion der Dauerdelikte die Natur der Strafe, welche nicht bloſs die Herbeiführung eines verpönten Erfolges und eines unerlaubten Genusses bedroht, sondern auch den Willen, die Gesinnung, welche beides verwirklicht hat, und immer noch imstande ist, beides wiederum zu verwirklichen. Besteht aber gar keine Beziehung mehr zwischen dem subjektiven und objektiven Tatbestand eines Delikts, hat der Täter selbst nicht mehr das Bewuſstsein, daſs er einen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält, und ist der letztere selbst in verstaubten Akten begraben und so in Vergessenheit geraten, dann fehlt es an jeder Begründung für die Fiktion einer fortdauernden strafbaren Handlung.

Ist also bei der Aufstellung von strafrechtlichen Tatbeständen nicht bloſs das zu schützende Interesse zu berücksichtigen, sondern auch die Willensverfassung der sie bedrohenden und verletzenden Täter, so läſst sich wohl mit Bestimmtheit sagen: Bei Wehrpflichtverletzung, unerlaubter Auswanderung, Fahnenflucht und den Übertretungen der Kontrollvorschriften beim militärischen Meldewesen[1] hält der verbrecherische Vorsatz der Täter sicherlich nicht die

[1] §§ 31, 33 Abs. 1 R.M.G.; W.O. § 25 Z. 10 u. 11, § 26 Z. 4 u. 7 und § 36 Z. 4. Vgl. Erlaſs des Königl. sächsischen Ministeriums vom 5. April 1900, der mit dem Erlaſs des württembergischen Ministers des Innern vom 17. April 1900 übereinstimmt, bei Reger Bd. 20 S. 373f.

ganze gesetzlich festgelegte Dauer des strafbaren Zustandes an. Damit erwächst aber strafrechtspolitisch die Aufgabe, zwischen dem objektiven und subjektiven Tatbestand gesetzlich einen Ausgleich zu finden, insbesondere den letzteren dem ersteren gegenüber mehr zu berücksichtigen, ohne die Schutzwürdigkeit der zu schützenden Staatsinteressen zu verletzen. Die bisherige gesetzliche Regelung hat, was den Charakter der bezeichneten Delikte als Dauerdelikte anlangt, im Grunde keine strafrechtliche, sondern letzten Endes zugleich polizeiliche Ziele verfolgt und sich zu deren Erreichung unrichtiger, nämlich strafrechtlicher Mittel bedient. Die Konstruktion des Dauerdelikts hat die Bedeutung einer Gestellungsmafsregel. Die Nichtgestellung wird zum Strafschärfungsgrund des Delikts, insofern dieses infolge der Gestellung fortdauert[1]. Darin liegt aber die gesetzlich als solche anerkannte bezw. die gesetzlich sonst verbotene Ungeheuerlichkeit, dafs der Täter, welcher sich nicht den verfolgenden Behörden ausliefert und nicht seine alsbaldige Bestrafung herbeiführt, sich in einer strafrechtlich schlechteren Position befindet, wie der, welcher dies tut; während es doch Sache dieser Behörden ist, den Täter sobald als möglich zur Verantwortung zu ziehen; dessen Lage kann aber doch dadurch nicht verschlechtert werden, dafs dies nicht gelingt oder durch seine Auswanderung unmöglich wird.

Der Charakter des Dauerdelikts hat aber ferner im Falle der Auswanderung des Täters die Natur einer modernen Verbannungsstrafe und enthält schliefslich eine Bewertung des Täters, die in der Aberkennung eines Teiles der bürgerlichen Ehrenrechte, nämlich der eigentlich politischen, auf das öffentliche Leben sich be-

[1] Auf den kleinen Unterschied zwischen Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht, dafs bei der ersteren das Delikt mit der blofsen Rückkehr, bei der letzteren erst mit dem Dienstantritt fortfällt, kommt es hier nicht besonders an, da bei unserm polizeilichen Melde- und Verfolgungswesen die Rückkehr in vielen Fällen der Gestellung gleichsteht.

ziehenden Ehrenrechte (§§ 33, 34 Ziffer 1, 3, 4, 35 Str.G.B.) ihren besten Ausdruck finden würde.

Mit dieser Charakterisierung ist bereits die Grundlage für die Vorschläge de lege ferenda gewonnen. Meines Erachtens läfst sich die bisherige Regelung der hier in Frage stehenden Delikte als Dauerdelikte nicht mehr aufrecht erhalten. Die Delikte müssen mit der Verwirklichung aller ihrer Tatbestandsmerkmale als vollendet, und von da an mufs die Strafverfolgung als verjährbar angesehen werden. Das allein entspricht dem subjektiven Tatbestande. Die Rücksicht auf den objektiven Tatbestand aber fordert eine besondere Regelung der Dauer der Verjährungsfrist und besondere Vorschriften über die staatsbürgerlichen Rechte der Täter nach ihrer Rückkehr auch im Falle der Strafverfolgungsverjährung. Die aufzustellenden Forderungen ergeben sich deutlicher, wenn zunächst die möglichen Einwendungen gegen das bisher Gesagte schärfer ins Auge gefafst werden. Was hier gefordert werde, könnte man entgegnen, die Verringerung oder gar Wegfall der Fortdauer des strafbaren Zustandes nach erstmaliger Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale, werde ja z. T. durch das Abwesenheitsverfahren und dann im Falle der hier besonders interessierenden Auswanderung nach den in diesem Buche vertretenen Ansichten auch durch den Verlust der Staatsangehörigkeit nach zehnjähriger Abwesenheit bei Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht erreicht.

II. Die Einwendungen gegen unsere Kritik.

Diese Einwendungen begründen schliefslich gar nicht, was sie begründen sollen. Werden sie als richtig zugegeben, so kann man sich doch nicht auf Ausnahmen von der bestehenden Regel berufen, um die Richtigkeit der Regel zu beweisen und eine Neuregelung, für die wiederum die Ausnahmen gelten würden, abzulehnen. Doch sehen wir uns einmal die Ausnahmen etwas näher an, so liegt in ihnen immerhin ein Wegweiser nach dem Ziele, das wir suchen

und ein kritischer Maſsstab für das, was gefordert werden kann.

a) Was das Abwesenheitsverfahren anlangt, so führt es allerdings bei der Wehrpflichtverletzung (§ 140 Abs. 1 No. 1—3 Str.G.B.) und der unerlaubten Auswanderung (§ 360 No. 3 Str.G.B.) schlieſslich zu einem vollständigen Abschluſs durch ein mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbares Urteil, sodaſs nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Verwerfung einer etwaigen Revision, das ist mit Rechtskraft des Urteils nicht mehr eine Verjährung der Strafverfolgung, sondern nur noch eine solche der Strafvollstreckung in Frage kommen kann. Ebenso können und werden wohl die Übertretungen der Melde- oder Gestellungspflicht durch Strafverfügung gemäſs § 34 M.Str.G.O. regelmäſsig aus dem Stadium der Strafverfolgung in das der Strafvollstreckung übergeführt. Die Strafvollstreckung verjährt im ersteren Falle in fünf, im letzteren in zwei Jahren. Stellt man die Verjährungsfrist der Strafverfolgung gegenüber, so springt in die Augen, daſs da gar kein verständiges und anerkennenswertes Verhältnis besteht. Die baldige Verurteilung wird zur Wohltat, die Saumseligkeit oder ein Versehen der Behörden nimmt einen bedenklichen, die Rechtssicherheit und das Vertrauen in eine verständige und gerechte Rechtspflege gefährdenden Charakter an. Gegen den Wehrpflichtigen, der das Glück hat, in seiner Abwesenheit alsbald verfolgt und bestraft zu werden, wird vielleicht die Verjährung der Strafvollstreckung ein oder zwei, wohl kaum dreimal unterbrochen werden. Gegen ihn kann unter Umständen in seinem 25. oder 30. oder 35. Lebensjahre, will sagen, 5, 10 oder höchstens wohl 15 Jahre nach Rechtskraft des Urteils die Strafvollstreckung verjährt sein, wenn er in frühen Jahren (vielleicht im 18. Jahre) ausgewandert und alsbald darauf verurteilt worden ist. Bei seiner straffreien Rückkehr kann er gar die Aufhebung der nach § 140 Abs. 3 Str.G.B. inzwischen etwa verhängte Vermögensbeschlagnahme verlangen. Hat aber der Täter das Unglück,

nicht verfolgt und in seiner Abwesenheit nicht verurteilt worden zu sein, so bleibt er aus seiner Heimat bis zur Vollendung seines 50. Lebensjahres sozusagen verbannt, wenn er nicht etwa Humor genug besitzt, sich selbst zu denunzieren, und so eine rechtskräftige Verurteilung in seiner Abwesenheit und schliefslich frühere Straffreiheit zu bewirken. Man sollte meinen, dafs die Strafverfolgung dann als verjährt gelten sollte, wenn die Vollstreckung der in Abwesenheit zu erkennenden rechtskräftigen Strafe verjährt sein würde. Erkennt doch schon das geltende Strafrecht an, dafs die Strafvollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in längeren Zeiträumen verjährt, als die Strafverfolgung von strafbaren Handlungen, die noch gar nicht zur Entscheidung gestanden haben. Ein Grund dafür, dafs von diesem anerkennenswerten Prinzip bei Wehrpflichtverletzung, unerlaubter Auswanderung und den Übertretungen der militärischen Kontrollvorschriften eine Ausnahme gemacht werde, ist nicht ersichtlich, wenn man ihn nicht in der Forderung und Unterstützung der Nachlässigkeit der verfolgenden Behörden erblicken, oder wenn man nicht die Erleichterung der Erledigung ihrer Geschäfte zum Prinzip einer geordneten Strafrechtspflege machen will. Das geltende Strafprozefsverfahren würde auch im Falle, dafs Wehrpflichtverletzung, unerlaubte Auswanderung und die Übertretungen der Kontrollvorschriften keine Dauerdelikte wären, ausreichende Garantien für eine wirksame Strafverfolgung geben. Die verfolgenden Behörden würden volle fünf und bei den Übertretungen (einschliefslich der unerlaubten Auswanderung) zwei Jahre nach der Begehung des Delikts Zeit haben, in der Abwesenheit eine rechtskräftige Entscheidung zu erwirken und könnten aufserdem die Strafverfolgungsverjährung gemäfs § 68 Str.G.B. unterbrechen, falls sie ein dringendes Interesse an der Bestrafung hätten. Schwierigkeiten könnte allein der Zeitpunkt der Vollendung jener Delikte machen und die Möglichkeit, dafs die Behörden von der Tat erst

erst etwas erfahren, nachdem deren Strafverfolgung bereits verjährt ist. Hierauf komme ich alsbald in anderem Zusammenhange zu sprechen.

In diesem Zusammenhange sei nur angemerkt, dafs die letzten Ausführungen für die Fahnenflucht nicht mehr gelten, weil hier das Abwesenheitsverfahren nicht zu einem endgültigen Abschlufs durch Urteil führt. Damit scheint das zu Anfang erörterte Mifsverhältnis gegenüber der gesetzlichen Regelung der Wehrpflichtverletzung, wenn auch nicht prinzipiell, so doch praktisch aufgehoben. In gewissem Sinne ja. Nunmehr, wenn nämlich ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gegen den Täter aus § 140 oder 360 Abs. 3 Str.G.B. ergangen ist, ist der Fahnenflüchtige der Verjährung gegenüber erheblich schlechter gestellt als einer jener Täter. Fragt sich nur, ob diese Schlechterstellung nicht wieder weit über das angängige Mafs hinausgeht, ob das Mifsverhältnis, was nach obigem zu ungunsten der anderen Täter festgestellt worden ist, bei dem jetzigen verschiedenen Verfahren nicht in der zu ungünstigen Stellung des Fahnenflüchtigen besteht. Das mufs bejaht werden aus Gründen, die besonders bei Betrachtung der Beziehungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit zur Verjährung der hier interessierenden Delikte hervortreten, und die uns einen Schritt weiter zur Lösung der Frage nach deren Regelung führen.

b) Wird zunächst noch von den verschiedenen Wirkungen der verschiedenen Verfahrensarten abgesehen, so besteht bei Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande unter allen hier in Frage stehenden Delikten darin Übereinstimmung, dafs damit zugleich die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung zu laufen beginnt. Wenigstens gilt dies nach der hier vertretenen und oben begründeten Ansicht auch für die Fahnenflüchtigen.

Treffen die in Artikel II der Bancroftverträge aufgestellten Voraussetzungen zu, so herrscht betreffend den Ausschlufs der Strafverfolgung auch ohne Verlust der Staatsangehörigkeit unter allen Delikten Übereinstimmung bereits

fünf Jahre nach der Auswanderung. Diese Übereinstimmung steht wiederum in gar keinem Verhältnis zur Schwere der Delikte. Und vor allem fehlt es an jeglicher Begründung dafür, dafs die Delinquenten, welche ausgewandert sind und die Staatsangehörigkeit dadurch verloren haben, der Verjährung gegenüber besser gestellt sind, als die, welche ihre Staatsangehörigkeit im Auslande noch bewahrt, also ein Treueverhältnis aufrecht erhalten haben, das ihnen Pflichten auferlegt und sie mit Strafen für deren Verletzung bedroht. Soll denn eine Prämie auf das Aufgeben der Staatsangehörigkeit gesetzt werden? Soll der, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit aufgibt, dadurch belohnt werden, dafs nunmehr die Strafbarkeit der unterlassenen Erfüllung bestimmter staatsbürgerlicher Pflichten aufhört? Und sollte nicht umgekehrt der, welcher die Staatsangehörigkeit bewahrt, zum wenigsten jenem gleich, wenn nicht besser gestellt werden?

c) Die Unmöglichkeit der geltenden Rechtslage und die Berechtigung der angedeuteten Forderungen tritt besonders hervor, wenn man die herrschende Ansicht, dafs die Strafbarkeit der Fahnenflucht auch nach Verlust der Staatsangehörigkeit noch fortdaure, zugrunde legt. In diesem Falle nämlich ist der Fahnenflüchtige, da das Abwesenheitsverfahren keinen endgültigen Abschluſs kennt, bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres der Verfolgung und Bestrafung bei seiner Rückkehr ausgesetzt, während der Wehrpflichtige in seiner Abwesenheit schon in jungen Jahren rechtskräftig abgeurteilt werden und die Strafvollstreckung demgemäfs entsprechend früher verjähren kann. Darin liegt ein Mifsverhältnis zu ungunsten des Fahnenflüchtigen. Die unterstellte Ansicht ist aber, ganz abgesehen von den früher erörterten dogmatischen Gründen, aus folgenden rechtspolitischen Erwägungen heraus de lege ferenda zurückzuweisen:

1. Gerade in den Fällen, wo der Verlust der Staatsangehörigkeit von dem Fahnenflüchtigen absichtlich herbei-

geführt wird, und insbesondere auch dann, wenn bei der Fahnenflucht gleich dieses Ziel ins Auge gefafst worden ist, entspringt die Tat einem bewufsten und bestimmten politischen Motive, einer innerlichen Auflehnung und prinzipiellen Negation gegen die gesetzlich auferlegte, aber innerlich nicht anerkannte Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Fahnenflucht — natürlich nur die in Friedenszeiten ist gemeint — wird zur Absage an das Vaterland. Das ist sicherlich gegen „die Disziplin und den guten Geist unserer Soldaten" (Stier S. 91) und gefährdet auch „den Mannschaftsbestand unseres Heeres" (siehe oben S. 30 Anm. 1), aber letzten Endes empfinden wir diese Loslösung des Individuums von dem Staate, dessen Herrschaft es unterworfen gewesen ist, nicht als eine Handlung, die aus ehrloser Gesinnung entspringt. Ist dieser Ablösungsprozefs gar durch den Verlust unserer Staatsangehörigkeit und Erwerb einer anderen zum Abschlufs gelangt, so wird seine Handlungsweise gegen uns zur Pflicht gegen das neue Vaterland, und in diesem Konflikte müssen seine Pflichten gegen uns deshalb weichen, weil ihnen keine Rechte mehr gegenüberstehen.

2. Vor allem aber auch deshalb, weil er diese gesetzlich auferlegten Pflichten innerlich nicht mehr anerkennt, ja im Ingrimm als Unrecht empfindet. Ist ihm hierin Recht zu geben? Wenn man die Berechtigung des Individuums, sich von dem Staate seiner Geburt loszusagen, in bestimmten Grenzen anerkennt, wenn man es für eine Barbarei hält, diese rechtliche Loslösung ganz oder so gut wie ganz staats- und strafrechtlich zu verhindern und gleichsam wieder ein Eigentum des Staates an den Untertanen sogar noch nach Wegfall des Untertanenverhältnisses zur strafrechtlichen Geltung zu bringen, dann ganz gewifs, dann läfst es sich ganz gewifs nicht begründen, dafs die Unterlassung der Rückkehr in den Machtbereich der militärischen Vorgesetzten auch nach Verlust der die Pflicht allein begründenden Staatsangehörigkeit noch eine strafbare Handlung involviert, noch immer Fortdauer der vor langen Jahren wirklich be-

gangenen Fahnenflucht sein soll. Wird aber von diesen demnächst noch zu erörternden Erwägungen über die Staatsangehörigkeit abgesehen, so läfst sich doch kriminal-psychologisch sagen: Der verbrecherische Vorsatz hat sich mit der erstmaligen Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale der Fahnenflucht, mag sich der Täter dabei nun ins Ausland begeben haben oder nicht, erschöpft in der Herbeiführung des dadurch geschaffenen rechtswidrigen Zustandes, der Wille des Fahnenflüchtigen umschliefst von vornherein auch die zur Aufrechterhaltung jenes Zustandes erforderlichen Unterlassungen; kehrt er zu seiner Pflicht zurück, so steht er subjektiv nicht etwa ab von weiteren — strafbaren — Unterlassungen, sondern ändert den ursprünglichen, auf die ganze Zeit seiner Verpflichtung gerichteten Vorsatz. Vergleiche mit anderen Delikten verdeutlichen, was hier gemeint ist.

3. Man kann die aktive Dienstpflicht nach Analogie der obligatorischen Verpflichtung zu bestimmten Handlungen im Privatrecht betrachten und sehe sich einmal die strafrechtliche Behandlung der letzteren Verpflichtung vom Standpunkt der hier de lege ferenda bekämpften Ansicht an. Wäre sie richtig, so ist die gesetzliche Regelung z. B. des Betruges völlig unbegründet: Der Betrüger schafft durch seinen Betrug einen rechtswidrigen Vermögenszustand. Subjektiv und objektiv ist das Delikt vollendet. Aber der rechtswidrige Zustand dauert fort, seine Verpflichtung, ihn wieder aufzuheben, ohne Schaden zu ersetzen, besteht fort. Wie ist es nur möglich, dafs die Verjährung der Strafverfolgung des Betruges trotz des Weiterbestandes jener rechtswidrigen Folgen bereits mit deren Verwirklichung beginnen kann? Allein etwa deshalb, weil es sich hier um eine privatrechtliche, dort um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, soweit dies möglich ist, also — das ist das gemeinschaftliche — zur Aufgabe der rechtswidrigen Unterlassung handelt? Und sollte man nicht gerade umgekehrt sagen:

Wie beim Betruge die ordentlichen Gerichte, so müssen bei der Fahnenflucht andere als strafrechtliche, dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel die Wiederherstellung des früheren Zustandes bezw. die Verwirklichung des Interesses ermöglichen, das über die Bestrafung und die Strafbarkeit des rechtswidrigen Tuns hinaus an einem Ausgleich für den Fortbestand des rechtswidrigen Zustandes besteht, nicht aber darf hier die Fiktion der Fortdauer einer strafbaren Handlung als Hilfsmittel dienen. Noch schärfer tritt die Richtigkeit der aufgestellten Erwägungen hervor, wenn man die Fahnenflucht mit einem wirklichen Dauerdelikt, mit der Freiheitsberaubung vergleicht. Dauert diese über Wochen oder Monate, so kann erst dann, wenn die eingesperrte Person die Freiheit wieder erlangt, das bereits mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Einsperrung vollendete dauernde Delikt als beendet gelten, erst dann kann seine Verjährung beginnen. Während der ganzen Zeit ist aber auch der Vorsatz auf die Aufrechterhaltung der Einsperrung gerichtet, und vor allem ist eben ein Mensch während der ganzen Zeit widerrechtlich durch den Täter eingesperrt und kann sich seiner rechtlich anerkannten Freiheit nicht bedienen. Bei der Fahnenflucht ist der Täter selbst, die Verletzung der ihm allein obliegenden Verpflichtung Gegenstand der strafbaren Handlung. Der staatliche Anspruch auf Dienstleistungen im Heere, das staatsbürgerliche Rechtsverhältnis wird gebrochen. Dieser Rechts- und Treubruch ist überhaupt irreparabel und hat dies zum Unterschiede von der Wiederherstellbarkeit der Schadenswirkungen des Betruges mit den Wirkungen der Freiheitsberaubung gemeinsam; aber er wiederholt, er betätigt sich nicht, der Fahnenflüchtige verwirklicht nicht aufs neue den rechtswidrigen Zustand nach seiner erstmaligen Verwirklichung in jedem Augenblicke seiner Fortdauer, wie dies entsprechend beim Vorsatz des Täters bei der fortdauernden Freiheitsberaubung und auch bei den sogenannten Zustandsdelikten im eigentlichen Sinne (z. B. der Doppelehe) der Fall ist.

Bei der Fahnenflucht ist also die Fortdauer der Strafbarkeit des einmal geschaffenen rechtswidrigen Zustandes eine Fiktion des Gesetzes, der verbrecherische Wille des Täters hat als solcher mit Vollendung aller Tatbestandsmerkmale des Delikts im strafrechtlichen Sinne seine volle Wirksamkeit erschöpfend entfaltet. Die Fortdauer des rechtswidrigen Zustandes gewährt ihm den Erfolg und Genufs seiner Tat. Und mag der verbrecherische Wille als solcher selbst auch in den Unterlassungen und in der Aufrechterhaltung des einmal verwirklichten Zustandes scheinbar fortwirken, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande wird er mit dem Verlust der eigentlich doch allein verpflichtenden deutschen Staatsangehörigkeit und sicher mit dem Erwerb einer anderen verloren gegangen sein, jedenfalls aber nicht auf Grund des objektiven Tatbestandes erschlossen werden dürfen oder gar müssen[1], wie das nach der vorherrschenden Ansicht und nach dem Wortlaut, nicht aber dem Sinne des Gesetzes erforderlich ist. Im Gegenteil sollte auch vom Standpunkte jener Ansicht aus die Fahnenflucht ihren strafbaren Charakter mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren.

Fehlt es doch auch an jeder zureichenden Begründung, warum dies bei der Fahnenflucht nicht der Fall sein soll, wohl aber, wie allgemein anerkannt ist, bei der Wehrpflichtverletzung.

---

[1] Die im Texte angestellten Erwägungen gelten auch analog gegen die Regelung der Strafverfolgungsverjährung in § 171 Abs. 3 Str.G.B. Hat der Bigamist seine beiden Ehefrauen oder umgekehrt die Bigamistin ihre beiden Ehemänner verlassen, und will es das Unglück, dafs die Verlassenen lange leben, und keiner auf den Gedanken kommt, die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zu bewirken, so scheint es mir den Lebensverhältnissen nicht angemessen, dafs die Strafverfolgung der vielleicht Jahrzehnte lang zurückliegenden Tat nur deshalb nicht zu verjähren beginnt, weil die Beteiligten nachlässig sind, und die juristische Konstruktion die Fortdauer eines objektiven rechtswidrigen Zustandes festzustellen in der Lage ist.

III. Die Vorschläge und Forderungen im einzelnen.

Bisher ist nur ausgeführt worden, warum die Verjährung der Strafverfolgung der hier interessierenden Delikte nicht auf Grund der juristischen Konstruktion als Dauerdelikte beginnen soll und darf. Wann sie aber beginnen, und ob insbesondere an die Stelle jener Konstruktion und ihrer weittragenden Wirkungen nicht andere Maßregeln treten müssen, ist wohl angedeutet, aber nicht näher dargelegt worden.

a) Der Grundsatz ergibt sich jedenfalls ohne weiteres aus den vorstehenden Ausführungen: Mindestens und spätestens muß die Verjährung der Strafverfolgung mit dem Zeitpunkte beginnen, wo sie beginnen würde, wenn der Täter seine Tat durch Auswanderung begangen und durch seinen darauffolgenden ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeigeführt hätte. Wird also das geltende Recht über den Verlust der Staatsangehörigkeit zugrunde gelegt, so muß die Verjährung der Strafverfolgung der hier in Frage stehenden Delikte spätestens mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der erstmaligen Verwirklichung ihres Tatbestandes beginnen, falls sie nicht aus einem anderen Grunde früher beginnt. Und oben hatte sich bereits ein anderer Grundsatz herausgestellt: Die Strafverfolgungsverjährung darf ihrem Zeitraume nach nicht länger dauern, als die Strafvollstreckungsverjährung, und die erstere muß bei den Delikten, wo ein Abwesenheitsverfahren zur Erledigung der Sache führt, spätestens dann beginnen, wenn und wann die Erledigung durch jenes Verfahren möglich gewesen wäre, insbesondere also, wenn Altersgenossen gleichen Jahrgangs zur rechtskräftigen Aburteilung gelangt sind, und der eine oder der andere durch Versehen der Behörden übersehen worden ist.

b) Das sind Forderungen, die nach allem unbedingt gestellt werden müssen, das minimum dessen, was auf dem Strafrechtsgebiete verlangt werden kann. Die gesetzgeberische Formulierung macht keine besonderen Schwierigkeiten und wird daher hier übergangen. Zu erörtern ist aber eine andere Frage: Das Abwesenheitsverfahren in Fällen der Wehrpflichtverletzung und unerlaubten Auswanderung hat sich als praktisch bewährt und wird von der bevorstehenden Strafprozefsreform übernommen werden[1]. Es hat den Vorzug einer schnellen Strafjustiz, einer alsbaldigen strafrechtlichen Erledigung (Sühne) nach begangener Tat. Die Verfolgung eines Dauerdelikts, dessen erste Begehung jahrzehnte lang zurückliegt und aus der Erinnerung geschwunden ist, dessen Fortdauer aber von allen Beteiligten so recht innerlich nicht mehr erlebt und nur auf grund logischer Schlufsfolgerungen ein konstruktives Dasein führt, liegt nicht im Interesse der Strafrechtspflege. So ist aber die Rechtslage gegenüber einem abwesenden nach ein oder zwei Jahrzehnten zurückkehrenden Fahnenflüchtigen. Ich sehe keine durchschlagenden Gründe, weshalb das Abwesenheitsverfahren, das für die Wehrpflichtverletzung gilt, nicht analog auf die Fahnenflucht übertragen werden soll. Stier hebt in seiner wertvollen Abhandlung (S. 81) hervor, dafs der wesentlichste Fortschritt der neueren Gesetzgebung in der scharfen Abgrenzung der unerlaubten Entfernung von der Fahnenflucht und darin bestehe, dafs die Absicht, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen, zum Teilungsprinzip beider Begriffe erhoben sei; er meint, die beiden Begriffe würden in den Gesetzgebungen der romanischen

[1] Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses (Bd. II S. 578 f.) enthalten keine Beschlüsse zum 4. Abschnitt der Str.Pr.O. § 470 f. Die Anträge betreffend die andere prozessuale Behandlung der abwesenden Wehrpflichtigen betreffen das Wiederaufnahmeverfahren (Bd. I S. 274 zu § 411 Str.Pr.O.), das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen gegen sie (ibid. S. 344) und die Ausdehnung der gesetzlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte auf die Vergehen gegen § 140 St.G.B. (ibid. S. 420) und sind insgesamt wieder zurückgezogen worden.

Völker noch heute nach der Zeitdauer der Abwesenheit, in denen der germanischen Völker nach der Absicht getrennt, die der Tat zugrunde liegt; und bei dieser verschiedenen Regelung gibt er der Regelung der germanischen Völker den Vorzug. Die letztere Regelung entspreche fast vollkommen den Ansprüchen, die man an ein zweckentsprechendes und gerechtes Gesetz machen müsse. Ganz vollkommen würde der gesetzliche Zustand erst bei uns, wenn die ehrlose Gesinnung, aus der immer die Fahnenflucht entspringe, mehr berücksichtigt würde durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und damit solle zwangsweise verbunden sein Ausscheidung aus der Truppe und Überweisung an die Arbeiterabteilung und beim ersten Rückfall Entfernung aus dem Heere. Sehe ich vorläufig von letzterem Punkte ab, so will es mir scheinen, als wenn Stier die Verschiedenheit in der Regelung der romanischen und der germanischen Völker überschätzt und zwar zu ungunsten der ersteren. Das Teilungsprinzip der Delikte der unerlaubten Entfernung und der Fahnenflucht ist hier wie dort die Absicht der dauernden Dienstentziehung. Der Unterschied liegt allein in dem Verfahren, in der gesetzlichen Vermutung für diese Absicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit auf der einen Seite und in dem Mangel dieser Vermutung und der Erforderlichkeit, die Absicht in der mündlichen Verhandlung unter Anwesenheit des Täters festzustellen, auf der anderen Seite. Und wenn wir ehrlich sein wollen, so müssen wir zugeben, dafs das letztere germanische Verfahren aufser seiner Umständlichkeit, der Erhöhung der Beweisschwierigkeit und der jahrzehntelangen Verzögerung der Sacherledigung im Grunde auf dasselbe hinauskommt wie das romanische Verfahren: Leugnet der Täter, so ist das Gericht genötigt, aus der Dauer der Abwesenheit auf jene Absicht zu schliefsen, und wird die in seiner Überzeugung gegebene Realität an die Stelle der gesetzlichen Fiktion setzen. Diese gesetzliche Fiktion ist aber nur ein[e] Vorwegnahme jener doch auch nur scheinbaren Reali[tät]

beides sind Hilfsmittel der Rechtspflege zur Beschaffung der tatsächlichen Grundlagen einer Entscheidung. Und so sehr ich selbst den subjektiven Tatbestand der Fahnenflucht in den Vordergrund gerückt habe, ich kann nicht finden, dafs den Forderungen einer zweckmäfsigen und gerechten Strafrechtspflege, die zugleich auch immer eine möglichst schnelle sein mufs, Eintrag geschehen würde, wenn nach Ablauf etwa eines Jahres seit Begehung der unerlaubten Entfernung jene Absicht kraft gesetzlicher Vorschrift als gegeben angesehen werden kann. Freilich gilt dies nicht für die mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Täters. Hier verdient die auf die Überzeugung der Richter gegründete Realität vor der gesetzlichen Fiktion unbedingt den Vorzug. Aber nach einjähriger Abwesenheit des Täters seit der Tat spricht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dafs jene Absicht in seinem eigenen Interesse und im Interesse einer praktischen Strafrechtspflege sowie der Rechtssicherheit dann als gegeben unterstellt werden kann, wenn es ein Abwesenheitsverfahren gäbe, das geeignet wäre, die Sache durch eine gerichtlich endgültige Entscheidung zu erledigen, abgesehen von der eigentlichen Strafvollstreckung natürlich.

Demnach empfiehlt es sich — analog den Vorschriften betreffend das Verfahren gegen Wehrpflichtige — strafrechtliche Bestimmungen einzuführen, nach welchen ein Jahr nach der Tat der, welcher sich unerlaubt entfernt hat, wegen Fahnenflucht rechtskräftig auch in seiner Abwesenheit verurteilt werden kann.

c) Eine solche Gleichstellung des Verfahrens bei Fahnenflucht mit dem Verfahren des 4. Abschnitts 6. Buches der Str.P.O. ermöglicht nunmehr auch eine gleichmäfsige Behandlung der Strafverfolgungsverjährung bei den hier in Frage stehenden Militärdelikten mit allen anderen Delikten. Die Verjährung der Strafverfolgung der Militärdelikte beginnt mit der — ich mufs nach der über-

lieferten Ansicht sagen — erstmaligen Verwirk
lichung des Deliktstatbestandes, wie bei alle
anderen Delikten. Bei der Fahnenflucht gilt die
das schwerere Delikt gerechtfertigte Besonderheit, dafs k
besonderer gesetzlicher Vorschrift der Tatbestand frühe
ein Jahr nach Begehung der unerlaubten Entfernun
vollendet angesehen werden darf.

d) Diese Regelung erscheint strafrechtspolitis
friedigend, mag man sich auf den Standpunkt eine
rechtstheorie stellen, welche man will, und doch wi
hier noch etwas vermissen. Auf der einen Seit
besondere Garantieen gegen einen Fehlspruch im
heitsverfahren gefordert werden. Der Verur
besondere der verurteilte Fahnenflüchtige mü
Lage sein, die Strafausschliefsungsgründe des §
Str.G.B. in einem für diesen Fall zu erleichter
aufnahmeverfahren geltend zu machen und
gesetzliche Vermutung seiner Absicht dau
entziehung zu widerlegen oder richtiger
klarzustellen. Demgegenüber meine ich,
schriften der § 399 No. 5 Str.P.O. und § 436
genügen, weil es für den Verurteilten
würde, neue Tatsachen oder Beweisn
gegenüber den Erklärungen des § 47?
geforderten analogen Erklärungen bei d
ja die tatsächliche Grundlage der Ent

Immerhin hat auch jetzt schon das
gegen Wehrpflichtige einen Mangel
des erwähnten Bedenkens liegt: Di
Zustellung gemäfs §§ 473, 320 un
schliefslich zu einem heimlichen
Fehmgerichte, indem es die beh
Amtsblätter und der Gerichts
Öffentlichkeit setzt und so eine
die Entscheidung fingiert. Näh
die Beteiligten die betreffend

öffentlichungen an der Gerichtstafel läsen, so sind die Fristen — ein Monat bei Ladungen und zwei Wochen bei Zustellung des Urteils — gänzlich unzureichend. Denn wenn so auch die letzte Bekanntmachung einen Beteiligten (Verwandten oder Ehegatten) erreicht, die Zeit, den Abwesenden zu benachrichtigen, der sich im Auslande befindet, und dessen Adresse vielleicht nicht bekannt ist, und die Zeit, eine Antwort oder Vollmacht zu erhalten und Anträge bei Gericht zu stellen, ist ganz unangemessen zu kurz; unangemessen kurz deshalb, weil der Ausschluſs von Vermögensberechtigten im Aufgebotsverfahren erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten rechtlich möglich ist, hier im Strafverfahren dagegen, wo es sich nicht um Vermögensrechte, sondern um die Ehre und das Lebensglück, die ganze Existenz des Staatsbürgers handelt oder doch handeln kann, Fristen von zwei Wochen und ein Monat genügen sollen. Daher scheint es angebracht, mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern eine gerichtliche Benachrichtigung[1] des nächsten Familienangehörigen (§ 52 Abs. 2 Str.G.B.) zu verbinden und von der Zustellung an diesen, der polizeilich ja nicht schwer zu ermitteln sein dürfte, eine Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Ladung für die Hauptverhandlung und eine Frist von sechs Monaten für die Rechtskraft des an diesen zugestellten Urteils festzusetzen und in der Zustellungsurkunde auf diese Ausschlufsfrist aufmerksam zu machen[2]. Innerhalb der letzteren Frist soll es aber diesem Angehörigen oder mehreren von ihnen gemeinschaftlich möglich sein, in einer zu vermutenden stillschweigenden Bevollmächtigung des Abwesenden — wenn man keinen Pfleger für ihn bestellen will, wie im Aufgebotsverfahren — Anträge zur Sache unter Angabe der tatsächlichen Unterlagen zu stellen; und das

[1] Vgl. § 105 Abs. 3 K.O.

[2] Die Protokolle (Bd. I S. 232, Bd. II S. 112 u. S. 517) zu § 320 Str.Pr.O. verlangen, dafs die öffentliche Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht zu bewilligen ist, berühren aber die Frage gar nicht, ob die Fristen ausreichend sind.

Gericht hat von amtswegen zu prüfen, ob es entsprechend dem Wiederaufnahmeverfahren sein Urteil aufrecht erhalten kann oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen und über die vorgebrachten Tatsachen Beweis erheben mufs.

Wenn man den vorgeschlagenen Weg bei Neuordnung der Militärstrafgerichtsordnung und insbesondere auch des Abwesenheitsverfahrens in ihr nicht gegangen ist, so liegt das einmal daran, dafs das überlieferte Verfahren wegen Fahnenflucht trotz aller seiner Umständlichkeit in seinem Kontumazialurteil nur ein Provisorium schaffte, wie wir das früher dargestellt haben, und dafs auf dieser historischen Grundlage eine schnellere Erledigung des als solchen anerkannten Provisoriums zur Aufgabe wurde. Dafs man aber bei Lösung der gestellten Aufgaben deren Berechtigung selbst nicht nachprüfte und bisher, soweit ich sehe, überhaupt nicht auf den Gedanken kam, bei dem Abwesenheitsverfahren wegen Fahnenflucht anstelle eines Provisoriums eine endgültige Erledigung der Sache herbeizuführen, hängt auf der einen Seite sicherlich mit der überlieferten und gesetzlich gegebenen Ansicht von der Fahnenflucht als einem Dauerdelikte zusammen. Die Hauptfehlerquelle, wenn man von einer solchen in diesen Dingen sprechen kann, liegt aber in dem Mangel der Unterscheidung des strafrechtlichen Charakters der Militärdelikte und ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Behandlung, in dem Versuch, mittels des Strafrechtes und strafrechtlicher Konstruktion die Verletzung staatlicher Interessen zu schützen, deren erstmalige Verletzung allein strafwürdig ist, während die Fortdauer des durch die strafwürdige Tat geschaffenen rechtswidrigen Zustandes, durch die Nichtrückkehr des Täters zur Pflicht nicht eine immer wiederholte Verletzung der staatlichen Autorität darstellt, sondern eine Mifsachtung und Vernachlässigung von staatsbürgerlichen Pflichten und daher allein eine Minderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung des Täters zu rechtfertigen geeignet ist. Die in dieser Richtung liegenden Interessen sind es nun in der Tat, deren Berück-

sichtigung man in der bisher vorgeschlagenen Regelung vermissen dürfte. Sie sind bereits mehrfach gestreift und nunmehr näher zu betrachten.

IV. Die Minderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung der Täter bei den Militärdelikten.

a) Im Grunde hat die Konstruktion der Wehrpflichtverletzung, unerlaubten Auswanderung und Fahnenflucht, das sind diejenigen Militärdelikte, die hier allein in Frage kommen, als Dauerdelikte ihr Ziel, die fortdauernde staatsbürgerliche Pflichtwidrigkeit zu treffen, und schliefslich doch ihre Beendigung herbeizuführen, nicht erreicht. Das Ziel ist auch unerreichbar, solange man von Strafdrohungen das Heil erwartet. Denn diese sind ja nur geeignet, die Pflichtwidrigkeit zu verstärken, indem sie den Täter von der Rückkehr zur Pflicht abhalten. Auf der anderen Seite aber ist die etwaige Geld- oder Gefängnisstrafe gar kein Äquivalent der Tat. Sie trifft schliefslich immer nur jene erstmalige Verwirklichung des Delikttatbestandes. Als Strafmittel für die fortdauernde staatsbürgerliche Pflichtwidrigkeit ist die geltende Strafandrohung ganz ungeeignet. Denn die rechtliche Grundlage dieser Pflichtwidrigkeit ist das staatsbürgerliche Rechtsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten. Und in den Militärdelikten ist die Möglichkeit gegeben, bestimmte staatsbürgerliche Pflichten als solche dauernd zu mifsachten, ohne dafs dadurch die staatsbürgerlichen Rechte irgendwie berührt werden. Ja, die Rechtsordnung gibt die Möglichkeit, dafs jemand nach Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung wegen eines Militärdelikts trotz der gröbsten und jahrzehnte lang dauernden Mifsachtung seiner staatsbürgerlichen Wehrpflicht in Gemäfsheit der Abs. 5 und 1 § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit mit allen ihren Rechten nach Wegfall und Umgehung der erheblichsten Verpflichtung wieder erwerben kann. Und ist es nicht fast wie ein Hohn auf die Pflichten des Staats-

bürgers, wenn der, welcher sie fortdauernd mifsachtet, trotzdem alle staatsbürgerlichen Rechte genieſsen kann, wenn etwa der ausgewanderte Wehrpflichtige oder Fahnenflüchtige im Auslande deutschen Schutz in Anspruch nehmen kann, wie jeder andere, der seine Pflicht getan hat? Endlich kommt noch ein ganz praktischer, schon angedeuteter Gesichtspunkt in Frage: Man soll dem Täter goldene Brücken bauen. Man soll ihm die Rückkehr nicht erschweren, indem man ihn als einen ununterbrochenen Missetäter im strafrechtlichen Sinne behandelt. Für diese theoretische Konstruktion fehlt ihm jedes Verständnis. Will man auf ihn mit Mitteln, für die er empfänglich ist, einwirken — und das soll doch die Strafe oder die ihr gleichstehende Maſsregel —, so liegen solche Mittel nicht allein in der Richtung der peinlichen Strafe, sie werden vielmehr durch die staatsbürgerlichen Konsequenzen der zur Beurteilung stehenden Handlungsweise vorgeschrieben. In ihnen liegt, daſs der Täter durch die Fortdauer der Pflichtverletzung eine Gesinnung betätigt, mit welcher die uneingeschränkte Fortdauer der staatsbürgerlichen Berechtigungen oder auch ihr uneingeschränkter Wiedererwerb unvereinbar ist. Zu diesem Ergebnis führt auch noch ein anderer Gedankengang: Das Verhältnis des Staats zu dem Täter und der geeignete Schutz der durch ihn verletzten staatlichen Interessen. Die Begehung eines Militärdelikts in dem hier angewandten Sinne ist eine Absage an den Staat, enthält die Erklärung, daſs man die Pflichten, die er auferlegt, nicht tragen will und nicht anerkennt. Durch die Begehung stellt sich der Täter aufserhalb der Gemeinschaft derjenigen, welche die von ihm verletzten Pflichten anerkennen und erfüllen, und zwar nicht bloſs in strafrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher Hinsicht. Er zeigt sich als ein unzuverlässiger Staatsbürger im eigentlichen Sinne des Wortes. Eine deminutio capitis hat er selbst vorgenommen, indem er sich den Pflichten entzieht. Eine deminutio capitis muſs der Staat vornehmen, indem er den

Täter in der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte beschränkt, schon um sein Werturteil über die Verschiedenheit der ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllenden und der sie brechenden Staatsangehörigen zum klaren Ausdruck zu bringen.

Durch die Bestrafung oder die Vermögensbeschlagnahme in Höhe der Geldstrafen und Kosten (§ 140 Abs. 3 Str.G.B.) oder durch die Beschlagnahme des ganzen Vermögens (§ 360 M.Str.G.O.) wird das Militärdelikt in staatsbürgerlicher Hinsicht gar nicht gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung durch die hier geforderte Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte hat aber nicht bloſs die vielleicht theoretische Bedeutung eines Werturteiles, sondern die erhebliche praktische Wirkung, daſs sie klarstellt: Die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten ist Bedingung für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Wollt ihr die letzteren genieſsen, müſst ihr die ersteren erfüllen. Brecht ihr eure staatsbürgerlichen Pflichten, so verwirkt ihr durch dieselbe Tat eure staatsbürgerlichen Ansprüche gegen den Staat, so macht ihr euch selbst zu Bürgern zweiter Klasse.

Werden einmal die dargelegten Ausführungen zugegeben, so kann man immer noch über die Durchführung des klargestellten Prinzips im einzelnen verschiedener Ansicht sein. Auf einige Einzelheiten möchte ich noch eingehen, ohne die hier einschlägigen Fragen erschöpfend behandeln zu wollen.

b) 1. Im Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand unserer Auseinandersetzungen drängt sich zuerst die Frage auf, wie es mit dem Anspruch aller Deutschen auf gleichmäſsigen Schutz des Reiches gegenüber dem Auslande (Artikel 3 Abs. 6 und Artikel 4 Nr. 7 R.V.) bei Auswanderung der Personen, welche eines der Militärdelikte begangen haben, gehalten werden soll. Bei dieser Frage scheidet von vornherein aus die unerlaubte Auswanderung des § 360 Abs. 3 Str.G.B., weil sie nur die Verletzung einer Ordnungsvorschrift enthält, und weil die letzten Aus-

führungen allein für Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht in Betracht kommen. In diesen Fällen aber, meine ich, sollte mit den Vorschriften der Verfassung wirklich Ernst gemacht und die erforderlichen Konsequenzen aus ihnen gezogen werden: dem Deutschen und dem deutschen Handel wird ein Anspruch auf Schutz zugebilligt, das will sagen den Personen und den Organisationen, die nicht bloſs formell zum deutschen Reich gehören, sondern die im Interesse, für die Fortentwickelung der deutschen Kulturwelt in ständiger unmittelbarer Fühlung mit ihr draufsen tätig sind und ihr eigenes Wohl mit dem des Vaterlandes unbedingt verknüpfen. Wer Wehrpflichtverletzung und Fahnenflucht durch Auswanderung begeht, hat staatsrechtlich auf den Schutz des Reiches keinen Anspruch. Es ist in das Ermessen der Behörden gestellt, ob sie dem Ersuchen um Schutz aus nationalen Interessen Folge geben, es ist nicht ihre verfassungsmäſsige Pflicht, in solchen Fällen das Schutzbedürfnis des einzelnen als solches für ausreichend zu erachten. Die praktische Durchführung läſst sich durch Mitteilung der Personalien an die betreffenden Behörden ermöglichen. Ob sie allzuhäufig in die Lage kommen werden, an Stelle der Pflicht das Ermessen walten zu lassen, ist deshalb wohl wenig wahrscheinlich, weil die betreffenden Personen kaum besondere Neigung verspüren werden, mit den deutschen Behörden in Berührung zu kommen. Trifft diese Vermutung zu, dann hat die vorgeschlagene Maſsregel weniger gegen den Ausgewanderten als für die innere Rechtsgestaltung unseres Rechtsgebietes in dem oben dargelegten Sinne Bedeutung.

2. Ganz anders und von gröſserer praktischer Tragweite ist aber die Frage nach der Behandlung des in die Heimat zurückkehrenden Delinquenten. Zu unterscheiden ist, ob er als deutscher Reichs- und Staatsangehöriger oder ohne jede Staatsangehörigkeit, und schlieſslich, ob er als deutscher Reichs- und Staatsangehöriger zugleich mit einer fremden Staatsangehörigkeit bekleidet oder als Ausländer

nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wiederkommt. Auf alle Fälle darf der zurückkehrende Deutsche nicht wieder sofort die gleichen staatsbürgerlichen Rechte ausüben, wie seine Altersgenossen, die ihre Pflicht erfüllt haben. Dabei möchte ich nicht, wie das Strafgesetzbuch, von einer Aberkennung, einem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte gesprochen wissen. Der Ausdruck ist ganz unrichtig. Die Ehrenrechte gehen nicht verloren, vielmehr wird ihre Ausübung rechtlich verhindert, die darauf gegründeten Rechtshandlungen sind nichtig. Es kann kein mit der Persönlichkeit verknüpftes Recht für bestimmte Zeit verloren gehen und nach Ablauf dieser Zeit wieder vorhanden sein und wieder wirksam werden. Das Recht besteht auch während der rechtlichen Unmöglichkeit oder Nichtigkeit seiner Ausübung weiter. Zum Unterschied von der sogenannten Aberkennung der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte hat das hier geforderte Analogon nicht die Bedeutung einer schimpflichen Ehrenstrafe, wie im Strafrecht, sondern vielmehr die einer politischen Mafsregelung polizeilichen Charakters. Daher kommen die Bestimmungen in Nr. 5 und Nr. 6 des § 34 Str.G.B. überhaupt nicht in Frage. Auch Nr. 2 loco citato ist unpraktisch, wenn es sich nicht um Rückfällige handelt. Es bleiben also im wesentlichen §§ 33 und 34 Nr. 1, 3, 4 Str.G.B. Zur Ausübung aller oder einiger der hier bezeichneten Rechte müssen die, welche Wehrpflichtverletzung oder Fahnenflucht begehen, für unfähig erklärt werden, aber natürlich nicht für ihre Lebenszeit. Auch mufs die Möglichkeit der Rehabilitation überhaupt, und zwar vor Ablauf der auf fünf Jahre festzusetzenden Zeit durch eine höhere Verwaltungsbehörde gegeben sein. Die Zeitdauer ist, wenn der Täter bis zur Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung sich im Auslande aufgehalten hat und erst darauf zurückkehrt, vom Tage seiner Rückkehr zu berechnen. Wird die Strafe verbüfst, oder verjährt Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, während sich der Täter im Inlande (einschliefslich der Schutz-

gebiete) aufhält, oder wird die Strafe erlassen, dann beginnt die Zeitdauer mit der Verbüfsung, Verjährung oder dem Erlafs (vgl. § 36 Str.G.B.). Die Unfähigkeitserklärung, von welcher hier die Rede ist, wird in dem das Abwesenheitsverfahren abschliefsenden Urteil erlassen. Urteilsformel und Personalien sind dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung mitzuteilen, und dieses benachrichtigt alsdann die Reichsbehörden im Auslande, damit diese eventuell in Gemäfsheit des zu a Gesagten verfahren. Mit diesen Mafsnahmen wird zugleich auch der Deutsche getroffen, welcher mit einer fremden Staatsangehörigkeit zurückkehrt, während der frühere Deutsche, der als Ausländer oder ohne Staatsangehörigkeit zurückkehrt, nur für die Bestrafung und für die Ausweisung in Frage kommt. Wird der Staatenlose gemäfs Abs. 5 § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 wieder zum Deutschen, dann gilt das über diese Gesagte auch für ihn.

V. Zusammenfassung.

Die Unfähigkeitserklärung in dem angegebenen Sinne ergänzt somit das hier vorgeschlagene Abwesenheitsverfahren und den Beginn der Verjährung der Militärdelikte mit der erstmaligen Verwirklichung ihres Tatbestandes derart, dafs objektive und subjektive Tatbestände im Einklang miteinander stehen, und die schutzwürdigen Interessen des Staats gewahrt bleiben. Die Vorschläge haben die Wirkung und den Vorzug, dafs die strafrechtliche Erledigung aller Militärdelikte ganz unabhängig von dem Verlust der Staatsangehörigkeit möglich ist, die straf- und staatsrechtliche Seite der Delikte scharf auseinander gehalten wird und an Stelle der schwer entwirrbaren und ineinander greifenden geltenden Rechtssätze aus den Gebieten der Wehrverfassung, des Staatsbürgerrechts und des Strafrechts eine einheitliche und einfache strafrechtliche Ordnung tritt.

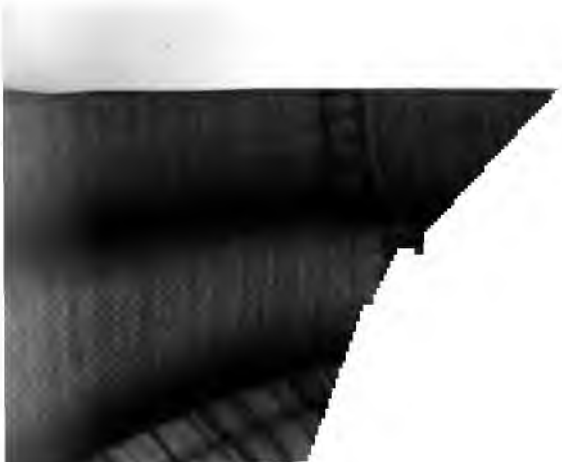

§ 2. Die Rechtsgestaltung des Verlusts der Reichs- und Staatsangehörigkeit de lege ferenda.

1. Die Diskussion über die Frage und ihre Grundlagen.

a) Verhältnis des Bestands oder Nichtbestands der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur geltenden Rechtsordnung.

In der Diskussion über die Rechtsgestaltung des Verlusts der Reichs- und Staatsangehörigkeit, das ist also über Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 §§ 13—22 ist nicht genügend gewürdigt worden, welche Einwirkung jede Änderung des bestehenden Rechtszustandes auf diesem Gebiet auf die geltende strafrechtliche Regelung aller der Delikte ausübt, deren Voraussetzung der Bestand der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist. Beide Gebiete hängen so eng zusammen, dafs an eine Änderung des einen ohne eine Änderung des anderen gar nicht gedacht werden kann. Selbst wenn, wie hier vorgeschlagen wird, für Militärdelikte eine Regelung derart stattfände, dafs die strafrechtliche Ordnung im eigentlichen Sinne so gut wie ganz von dem Bestand oder Verlust der Staatsangehörigkeit unabhängig würde, die von manchen Seiten vorgeschlagene Erschwerung des Verlusts der Staatsangehörigkeit würde den übrigen Delikten, welche Bestand oder Nichtbestand der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzen[1], sowie alle anderen Vorschriften, die die gleiche Voraussetzung haben[2], ein ganz

---

[1] Vgl. §§ 4, 9, 39 Z. 2, 87—102, 107, 112, 138, 141—144, 284 Abs. 2, 296a, 361 Z. 2, 362 Abs. 4, Str.G.B.

[2] Z. B. Str.Pr.O. § 112 Abs. 2 Nr. 3, 113; Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §§ 1 ff.; Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 §§ 3, 4, 23, 43, 44; Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 §§ 2, 3, 8, 9, 12, 13, 18, 19; Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 § 2; Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 § 9; Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 §§ 1, 7; eventuell auch Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 17; Gewerbeordnung § 56d und preufsisches Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 12 Abs. 2; preufs. Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen usw. vom 30. Juli 1876 § 3, schliefslich auch die Bestimmungen

neues Gesicht geben. Übersieht man nur flüchtig die zitierten Vorschriften des Str.G.B., so treten die strafrechtlichen Folgen einer übermäfsigen Erschwerung des Verlusts der Staatsangehörigkeit klar hervor: Auf der einen Seite der Fortbestand der staatsbürgerlichen Pflichten für Friedens- und Kriegszeiten, auch in Fällen, wo eine Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gar nicht in Frage kommen kann, weil der Verpflichtete einem anderen Staate angehört und dort assimiliert ist, insbesondere auch dort zu Kriegsdiensten gegen sein früheres Vaterland gezwungen werden kann —, auf der anderen Seite die latente Fortdauer der staatsbürgerlichen Rechte und die Unmöglichkeit der Staatsgewalt, den längst fremd Gewordenen bei seiner Rückkehr als Fremden zu behandeln, z. B. also ihn eventuell auszuweisen oder doch ihm jede Unterstützung zu versagen. Wird also von den internationalen Verwicklungen und Schwierigkeiten ganz abgesehen, mit denen man immer gegen eine besondere Erschwerung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit argumentiert und mit Recht argumentiert, so würde doch dadurch eine erhebliche, noch gar nicht zu übersehende Veränderung aller der erwähnten zahlreichen Bestimmungen herbeigeführt. Und wenn man erwägt, dafs die bestehenden Rechtsregeln über den Bestand oder Nichtbestand der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit in dem angedeuteten Sinne schliefslich eine der wichtigsten Grundlagen unserer notwendig nationalen deutschen Rechtsordnung ist, so wird man zur Vorsicht gemahnt, wenn man an die Aufgabe herantritt, hier verändernd und neuschaffend einzugreifen.

Dürfen also die rechtlichen Zusammenhänge, in welche eine Veränderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 eingreifen würde, nicht aufser acht gelassen werden und mufs genau geprüft werden, in welcher Weise die Änderung im einzelnen

---

des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozefsrechts, betreffend die Sonderbehandlung der Ausländer, sowie des internationalen Privatrechts und andere Bestimmungen mehr.

auf die in Frage kommenden geltenden Gesetzesvorschriften einwirkt, so sind es auf der anderen Seite doch rein politische Gesichtspunkte, welche der Änderung selbst Richtung und Inhalt geben.

b) Das Für und Wider der Erschwerung oder Erleichterung des Verlusts der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Die politischen Gesichtspunkte selbst haben gewechselt, und nach ihren Wandlungen liefse sich eine Geschichte der Rechtsgestaltung des Verlusts der Staatsangehörigkeit schreiben. Entscheidend für die Regelung ist immer gewesen und wird immer sein die Wertschätzung der Persönlichkeit und ihrer sogenannten persönlichen Freiheit auf der einen Seite und das Interesse des Staats auf der andern. Es ist schliefslich das grofse Problem des öffentlichen Rechts überhaupt, das uns im vorliegenden Spezialfall entgegentritt: Die Abgrenzung der Interessen der staatlichen Gemeinschaft als eines einheitlichen, politisch und völkerrechtlich verselbständigten Ganzen gegenüber den Interessen der einzelnen, ihr Angehörigen an der bestmöglichen Entwicklung ihres individuellen oder familiären Daseins[1]. Beides fällt nicht nur höchst selten zusammen, es strebt meist in ganz entgegengesetzter Richtung auseinander. Tritt man an eine Neuregelung heran, so lautet die erste grundlegende Frage[2]: Empfiehlt sich der Standpunkt von der absoluten Macht des Staates über das ihm angehörige Individuum oder der von der absoluten Ungebundenheit des Individuums? Oder schliefslich gibt es einen Ausgleich zwischen diesen Gegensätzen, und eventuell welcher Art müfste er sein? Die Frage ist selbstverständlich nicht blofs vom nationalen und patriotischen Gefühle aus zu beantworten. Gefühle sehen

[1] Siehe Vattel Bd. I S. 268, die Urteilsgründe des Richters Iredell aus einer Entscheidung des Jahres 1795 in den Opinions S. 1197 und S. 1357, und die verständige Erwägung der gegensätzlichen Standpunkte bei Olivi in Rolins Revue 1898 (Bd. 30) S. 428.

[2] Vgl. von Seydel in Annalen 1898 S. 331.

immer nur eine Seite einer Sache, leiten deshalb irre und führen, wenn sie auf die Gestaltung Einfluſs erlangen, zu Maſsnahmen ohne jede Gewähr auf längeren Bestand. Und nichts ist in unserer Frage bedenklicher als eine Neuregelung, die den Lebensverhältnissen nicht entspricht und dadurch zu Änderungen und wieder zu Änderungen, schlieſslich etwa gar zur Rückkehr gezwungen werden könnte. Vielmehr muſs versucht werden, die einzelnen Standpunkte einmal zu Ende zu denken, um ihre ganze Tragweite überschauen zu können.

1. Der erstgenannte Standpunkt, der auch bereits im deutschen Reichstage[1] wie in der deutschen Literatur[2] Vertreter gefunden hat, führt in seinen äuſsersten Konsequenzen dahin, daſs die Staatsangehörigkeit einen Charakter indelebilis habe und daher überhaupt nicht verloren gehen könne (once a subject, always a subject). Eine solche unbedingte Rückkehr zu Ansichten, die wohl als überwunden gelten können, wird von keiner Seite verlangt. Prinzipiell sind auch diese äuſsersten Konsequenzen in Zeiten politisch notwendig und daher berechtigt, wo der Staat als solcher gefährdet ist, und seine Existenz und Selbsterhaltung die ganze Persönlichkeit jedes Volksgenossen in Anspruch

---

[1] Antrag Hasse-von Arnim vom 5. Dezember 1894 Nr. 36 des ersten Anlagebandes der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages IX. Legislaturperiode III. Session 1894/95, die Verhandlungen darüber in dem zweiten Bande der genannten stenographischen Berichte 53. Sitzung vom 6. März 1895 S. 1277 ff. Der Antrag wurde abgelehnt, weil, wie Lieber in der Diskussion mit Recht für sich erklärte, „das, was wir bis jetzt zur Begründung des Antrages gehört haben (nämlich von dem einen Antragsteller Hasse), auch für mich nicht ausreicht, um die verbündeten Regierungen zur baldigen Vorlegung eines dahingehenden Gesetzentwurfes aufzufordern. Da müſste die Sache doch noch ganz erheblich vertieft werden, ehe man einer solchen Anregung näher treten könnte.“ Vgl. auch Bd. I der Verhandlungen S. 320 ff. und Stenogr. Bericht, IX. Legislaturperiode II. Session 1893/94 Bd. II S. 1027. Schlieſslich haben diese „alldeutschen“ Bestrebungen in dem Gesetzentwurf Nr. 66 der Drucksachen des Reichstages X. Legislaturperiode I. Session 1898/99 Bd. I ihren endgültigen Ausdruck gefunden. Vgl. auch Stenogr. Berichte X. Legislaturperiode II. Session 1900/1902 Bd. I S. 811 und 903. Siehe Anlage X, 2 a.

[2] Hesse im Kolonialen Jahrbuch l. c. Siehe Anlage X, 2 b.

nimmt. Wenn in Zeiten der Kriegsgefahr oder eines Krieges Auswanderung verboten ist und eine Entlassung nur auf Grund besonderer Anordnungen — wenn überhaupt — möglich ist (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), so ist es hier eben das Bedürfnis des nach aufsen auftretenden einheitlichen Ganzen, über alle seine Glieder unbeschränkt verfügen zu können, das Bedürfnis, das Individuum für die bedrohte Gemeinschaft opfern zu können, welches den ersten Standpunkt rechtfertigt und eine ihm entsprechende Regelung erfordert. Eine solche Regelung ist für jedes politische Gemeinwesen unentbehrlich. Hier besteht eine notwendige Schranke der individuellen Freiheit. Verlangt aber Krieg oder Kriegsgefahr die Möglichkeit unbedingter Verfügung der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen, so mufs die Entziehung aus der Verfügungsgewalt durch Auswanderung nicht blofs straf- sondern auch staatsrechtliche Folgen nach sich ziehen. § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ist unzureichend: Nicht blofs Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, sondern auch solche, die im Falle eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr sich ins Ausland begeben, um sich jener Verfügungsgewalt zu entziehen, müssen ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden können, wenn man es nicht für praktischer hält, ihnen nicht alle Wege in die Heimat abzuschneiden, und dann ihnen auf Lebenszeit die staatsbürgerlichen Rechte überhaupt abspricht, oder sie für die Zeit von 5—10 Jahren nach ihrer Rückkehr in Ausübung aller oder bestimmter staatsbürgerlicher Rechte beschränkt, wie das oben in anderm Zusammenhange geschildert ist.

Aber jener Standpunkt mufs sich nicht nur als leitendes Prinzip für eine Kriegsordnung, sondern auch als solches für eine Friedensordnung bewähren. Und hierfür ist er in dem dargelegten Extrem gänzlich ungeeignet und als ungeeignet auch allgemein anerkannt. Es gibt meines Wissens Niemanden im deutschen Reiche, der heute behauptet oder

fordert, dafs auch in Friedenszeiten ein Verlust der Staatsangehörigkeit nicht möglich sein solle. Wenn man in der angedeuteten Richtung sehr weit geht, so gibt man sich doch damit zufrieden, dafs eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit auf Antrag gesetzlich gegeben sein solle. Sehen wir von dieser speziellen Regelung ab, so würde eine erhebliche Erschwerung der Staatsangehörigkeit doch folgende, zu beachtende Wirkungen haben. Ist die Lösung des Bandes der Staatsangehörigkeit erschwert, so bleibt es mit allen seinen Pflichten, aber auch mit allen seinen Rechten bestehen. Und mag der Staat auch aus politischen, ökonomischen oder sonstigen Gründen das gröfste Interesse daran haben, seine Staatsangehörigen solange an sich zu fesseln, wie nur eben möglich, man sollte doch nie vergessen, dafs dem Staat dort, wo er sich Pflichtige schafft, auch Berechtigte gegenüber treten können. Es soll hier gar nicht mit den internationalen Verwicklungen gedroht werden, die daraus entstehen können, dafs längst in einem anderen Staate staatsrechtlich und vielleicht auch national assimilierte Deutsche plötzlich nach Ablauf von Jahrzehnten den Fortbestand ihrer deutschen Staatsangehörigkeit geltend machen und im Auslande den Schutz ihres ursprünglichen Heimatsstaates beanspruchen. Ich will selbst annehmen, es liefsen sich Wege finden, um diese fraudulöse Art der Geltendmachung rechtlich unmöglich zu machen, wobei ich freilich nicht verhehlen will, dafs meines Erachtens dann vom Staate einseitige Pflichten auferlegt werden, ohne die äquivalenten Rechte zu gewähren. Vielmehr wird der Staat, welcher den Verlust seiner Staatsangehörigkeit bis an die Grenze des Möglichen oder — soll ich sagen — Unmöglichen erschwert, im internationalen Verkehr der letzte Zufluchtsort aller der Deutschen, die draufsen in Abkehr von ihrem Vaterlande ihr Heil suchten und Schiffbruch litten; gelingt ihnen in der weiten Welt nichts, die Rückkehr in den heimatlichen, patriarchalisch ihn an sich fesselnden Staat bleibt ihm immer. Und kommt er schliefs-

lich zurück, mag er nun Erfolg gehabt haben oder nicht, so kann ihm die Aufnahme und Anwesenheit in dem Staatsgebiet nicht verwehrt werden, ja ihm mufs die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte gestattet werden, wenn er selbst mehrere fremde Staatsangehörigkeiten in der Zwischenzeit besessen und wieder verloren hat oder gar, wenn er sie noch besitzt. Aus alle dem folgt, dafs das staatliche Interesse selbst es erheischt, in Friedenszeiten den Staatsangehörigen nicht wider seinen Willen staatsrechtlich an sich zu fesseln, wenn er bestimmte Pflichten (insbesondere die militärischen) erfüllt hat. Nicht „Bequemlichkeitsrücksichten der Verwaltung", wie Hasse a. a. O. meint, sind es, sondern das anerkennenswerte Bedürfnis nach klaren Rechtsverhältnissen, das Interesse des Staates, das darin besteht, nicht blofs die Zahl der Verpflichteten aufrecht zu erhalten, sondern darin, dafs die eigenen Verpflichtungen gegen jene, die ihn verlassen haben und den Willen betätigen, von ihm loszukommen, wegfallen. Denn die Staatsangehörigkeit legt nicht blofs dem Staatsangehörigen, sondern auch dem Staate Pflichten auf. Wie bei dem ersteren ein Interesse daran besteht, dafs die Pflicht erlischt, so kann auch der Staat einmal in die Lage kommen, daran interessiert zu sein, dafs seine Verpflichtungen erlöschen. Diese Interessen fallen nun selten zusammen. Ja man kann fast sagen: Wenn das Interesse des einzelnen ein Erlöschen der Staatsangehörigkeit erheischt, will das Interesse des Staats den Fortbestand, und umgekehrt, wenn das Interesse des einzelnen den Fortbestand wünscht, besteht kein staatliches Interesse daran, dafs es geltend gemacht wird. Die Staatsgewalt hat immer ihrer übergeordneten Natur nach, oder doch soweit ihr eine solche beigelegt wird, die Neigung, Erfüllung der Pflichten von den einzelnen zu beanspruchen und sich selbst möglichst wenig zu verpflichten. Die gegen sie selbst gerichteten Ansprüche ihrer Staatsangehörigen können ihr unter Umständen Lasten auferlegen, die in keinem Verhältnis stehen zu dem individuellen Interesse,

das zugrunde liegt, und das als solches gegenüber den Interessen des Ganzen und gegenüber der Autorität und der etwa erforderlich werdenden Machtentfaltnng des Staates, nicht als besonders schutzwürdig gilt. Mit anderen Worten: Während die Erleichterung des Verlustes der Staatsangehörigkeit die internationalen und nationalen Verpflichtungen des Staates gegen die betreffenden Staatsangehörigen vermindert, enthält die Erschwerung des Verlustes der Staatsangehörigkeit eine beträchtliche und schwer zu übersehende Erhöhung jener Verpflichtungen und die Belastung mit einer unter Umständen recht erheblichen politischen Verantwortlichkeit. Man kann es verstehen, wenn diesen schwierigen und schwer übersehbaren Möglichkeiten gegenüber das Gesetz vom 1. Juni 1870 in § 21 den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit an ein ganz einfaches Merkmal knüpfte, vor allem, wenn man berücksichtigt, dafs nicht der Wille und das Interesse des einzelnen Staatsangehörigen, sondern das dargelegte Interesse des Staatsganzen den entscheidenden Gesichtspunkt abgab[1]. Will man es stärker ausdrücken, so wird man sagen, in der Regelung des § 21 l. c. liegt eine Mifsachtung der Persönlichkeit, eine Interesselosigkeit des Staates an dem Schicksal seiner ihn verlassenden Angehörigen, eine Gleichgültigkeit, die auf der einen Seite ein Kraftgefühl und eine Selbstsicherheit der Staatsgewalt[2] zur Voraussetzung hat, und auf der anderen Seite die Staatsangehörigen mehr als Objekte der Herrschaft wie als willensfähige Subjekte von öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechten behandelt, als wenn die Inhaber und Vertreter der Staatsgewalt sprächen: „Naturalisation und anti-deutsch

[1] Alle Versuche, zu den Voraussetzungen des § 21 die Har fähigkeit zu rechnen, sind der Gesetzgebung vorgreifende Konstr Man will einer Gesetzesänderung durch eine Gesetzesauslegun Wege gehen, einem Bedürfnis eine Handhabe bieten, die in de text keine Grundlage findet.

[2] „Ich brauche euch nicht, wenn ihr von mir geht. ein Interesse daran, zu wissen, wann unsere Rechtsbezieh hören."

Willensbetätigung berührt meine Herrschaftsgewalt über euch nicht, eure Betätigung und Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit genügt nicht, ihr müfst auch draufsen im Auslande vor den dort befindlichen Trägern meiner Herrschaftsgewalt über euch eure Reverenz machen und euch dort bei ihm in eine Matrikel eintragen lassen, damit ich euch immer kontrollieren kann; nur soweit, als die Kontrolle reicht und ihr euch derselben unterwerft, nur soweit könnt ihr meine Staatsangehörigkeit dauernd ohne Gefahr des Verlustes besitzen". Diese absichtlich etwas übertriebene Darstellung des Standpunkts der geltenden deutschen Gesetzgebung findet ihre Korrektur in ihrem Gegenstück, in der Stellungsnahme des Individuums zu der Erschwerung oder der Erleichterung des Verlustes der Staatsangehörigkeit.

2. Bedenkt man, dafs ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur bei denjenigen Staatsangehörigen in Frage kommen kann, welche sich im Auslande, mag sein aus welchem Zwecke immer, dauernd aufhalten, und dafs unsere Gesetze, mögen sie jenen Verlust erschweren, wie sie wollen, nur für unser Staatsgebiet gelten, so tritt die Unzweckmäfsigkeit strenger Mafsregeln auf diesem Gebiete sofort zu tage. Man würde Vorschriften schaffen, durch welche den Ausgewanderten Pflichten auferlegt würden, deren Erzwingung ausgeschlossen ist, solange sie sich in einem andern Staatsgebiet aufhalten, in dem selbst wieder Ansprüche an sie gestellt werden. Die Vorschriften würden nur eventualiter für den Fall der Rückkehr in die Heimat in Anwendung zu bringen sein, im übrigen ständen sie auf dem Papier und legten dem Reiche mehr Pflichten auf als seine Pseudoangehörigen. Denn man will mit jenen erschwerenden Mafsnahmen nicht die Rückkehrenden treffen, die sich ja so wie so wieder in die Herrschaftssphäre des Staats zurückbegeben, man will vielmehr grade die im Auslande Befindlichen und dauernd dort Verbleibenden unter der Herrschaftssphäre des Staates halten und von ihnen die Erfüllung

der staatsbürgerlichen Pflichten im Auslande verlangt
Das ist aber ein Messer ohne Klinge, denn man kann di
Erfüllung gar nicht erzwingen, die Nichterfüllung oder eine
offene, mehr oder weniger trotzige Weigerung hat die
alleinige Wirkung, dafs auf Grund der Vorschriften und
Ansprüche die Rückkehr verhindert, der Verlust an Menschen
und an dem in ihnen verkörperten oder mit ihnen ver-
bundenen Kapital endgültig gemacht wird. Wird von den
Militärpflichten der Kinder und Kindeskinder der erlaubter-
weise Ausgewanderten abgesehen, so ist auch letzten Endes
gar nicht recht erfindlich, welche staatsbürgerlichen Pflichten
den im Auslande befindlichen Staatsangehörigen auferlegt
bleiben, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit erschwert
wird: Steuern kann man von ihrem dort erworbenen und
dort befindlichen Vermögen doch nicht verlangen und eine
Rückkehr aus entsprechenden ökonomischen Gründen doch
gleichfalls nicht. Dafs sie aber ihre Person und ihr Ver-
mögen auch ferner in den Dienst des Vaterlandes stellen,
ist kein Rechtsanspruch und läfst sich mit rechtlichen
Mitteln nicht herbeiführen. Im Gegenteil! Zur Liebe kann
man keinen zwingen. Und jede zu starke Fesselung, wenn
das Interesse erlahmt und neue fremdartige Beziehungen
Wurzel schlagen, bewirkt Gleichgültigkeit, wenn man die
Ketten nicht spürt, offenen Hohn und Mifsachtung, wenn
sie ohne Erfolg einmal angezogen werden, und Ingrimm und
Hafs, wenn man darunter zu leiden hat. Vaterlandsliebe
und nationales Interesse können nicht durch Rechtsregeln
aufrecht erhalten oder geweckt werden. Im Gegenteil!
Wollen wir aus nationalen Interessen um jeden Preis durch
strenge Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörig-
keit die auswandernden Staatsangehörigen an uns fesseln,
so ist doch zu berücksichtigen: In dem Konflikt der Inter-
essen wird immer das Individuelle und niemals das Nationale
bei den Entscheidungen des Ausgewanderten den Ausschlag
geben. Sollten die nationalen Interessen wirklich einmal
mächtiger sein in einer Person, so verläfst sie das Vater-

land nicht dauernd oder nur in seinen Diensten oder sorgt für den Fortbestand der Staatsangehörigkeit, auch wenn jene strengeren Vorschriften fehlen. Zwischen diesen beiden Extremen von Personen, welche sich ganz von ihren persönlichen Interessen unabhängig von oder im Kampfe mit nationalen Idealen und Gefühlen und von solchen, welche sich allein durch sie in ihrem Verhältnisse zum Heimatlande bestimmen lassen, steht die grofse Zahl der Halben und Laschen, der Gleichgültigen und Unentschiedenen, der Bestimm- und Beeinflufsbaren. Jedenfalls ist die Verwirklichung des staatlichen Interesses immer an das Individuelle gebunden und findet in ihm seine Schranke. Welche typische Beschaffenheit, müssen wir also fragen, hat das durchschnittliche Interesse der einzelnen Staatsangehörigen, wenn sie im Auslande sich dauernd niederlassen?

Von vornherein sei angemerkt, dafs das Aufwerfen der Frage schon im Gegensatz zu den Grundlagen des geltenden deutschen Staatsbürgerrechts und den in Anlage X mitgeteilten Entwürfen steht. Es soll das Bedürfnis und der Wille der einzelnen, die dem Vaterlande den Rücken kehren, untersucht und berücksichtigt werden. Hier wird an die Möglichkeit gedacht, eine Regelung zu treffen, welche das Staatsinteresse mit jenen Bedürfnissen, soweit sie berechtigt sind und sich vereinigen lassen, und soweit sie so mächtig sind, dafs man sie nicht übergehen kann, in Übereinstimmung zu bringen. Auf der andern Seite liegt auch in der obigen Frage ein Gesichtspunkt, der gleich vorweg genommen werden mag, weil er in dem in Rede stehenden öffentlichen Recht des deutschen Reiches bisher keine besondere Berücksichtigung gefunden hat: Der Staatsgewalt mit ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit tritt ihr Staatsangehöriger in dem Augenblick in gleicher Unbeschränktheit gegenüber, wo er sich aufserhalb ihres Machtbereiches befindet. Bei der Regelung dieses ganz eigenartigen Verhältnisses handelt es sich nicht mehr um eine Beschränkung der Staatsgewalt nach ihren alleinigen Interessen, sondern

um Berücksichtigung der I
jektiv Gleichberechtigten.
die Gesetzgebung in diese
unabhängig von dem Will
ist es grade dessen Unabh
Gesetzgebung bestimmt,
die gesetzliche Regelung,
Staatsgewalt tatsächlich s
ständig nach seinen Zwec
Heimat regeln, insbeson
Regelung selbst mifsachten
will respektiert werden.
welche die gesetzliche Reg
wird und mufs, wenn den
ziehungen seiner ausgew
Heimat nicht blofs formel
erhalten werden. Mag di
Anerkennung jener Mach
sprechenden Rechtspositio
Weg immerhin dazu, dem
entscheidende Bedeutung
lust der Staatsangehörigke
das war der Ausgangspu
einzelnen zu dem Fortbes
angehörigkeit?

Oben wurden schon d
schieden. Davon scheide
aus eigenem Antrieb den
keit betreiben, sowie die,
festen Entschliefsung habe
keit herbeizuführen oder,
Umständen ihre fortbeste
nicht zu erfüllen und i
lichen Rechte nicht aus
halten, die letzteren sin
verloren, mögen wir de

noch so sehr erschweren. An den letzteren kann aufser einem etwaigen hier auszuschaltenden strafrechtlichen gar kein staatliches Interesse bestehen, schon um deswillen nicht, weil das Unmögliche nicht gewollt und nicht rechtlich geregelt werden soll, und weil es schliefslich eines grofsen Staates nicht recht würdig ist, seine einstmaligen Angehörigen in einem Pflichten- und Rechtskreise festzuhalten, aus dem sie innerlich und äufserlich ausgeschieden sind, und aus welchem dem Staate selbst keine Vorteile in Aussicht stehen, jenem aber eventuell nur Nachteile erwachsen. Von dem gekennzeichneten Machtverhältnis aus würde das fast an Schikane grenzen, würde es die Bedeutung einer formellen Ausnützung einer staatsrechtlich günstigeren Rechtsposition haben, die materiell als Unrecht empfunden werden könnte. Diese Empfindung, oder richtiger gesagt, diese Beurteilung hat eine völkerrechtliche Grundlage: Wenn materiell gar kein Interesse eines bestimmten Staates an der Fortdauer der Staatsangehörigkeit von Angehörigen mehr besteht, dann müfste die formell unbeschränkte Staatsgewalt dem materiell allein noch vorhandenen und berechtigten Interesse eines anderen Staates an der unbedingten Angehörigkeit des Aufgenommenen oder aufzunehmenden Fremden weichen, ja es müfste auch dem einzelnen, der jene Loslösung verlangt, die nur noch formelle Befreiung von den allein auf dem Papiere stehenden Verpflichtungen gewähren. Würde eine solche Befreiung nur durch Entlassung auf Antrag herbeigeführt werden können, so hat dies eine Benachteiligung grade der Elemente zur Folge, an denen der Staat ein Interesse hat, und eine Bevorzugung derjenigen Elemente, deren Beziehungen zu uns absterben, und die uns daher auch gleichgültig sein können. Denn dem gewissenhaften Deutschen, der seine Entlassung beantragt, wird sie aus den angegebenen Gründen kaum versagt werden können, die anderen aber, denen an dem Fortbestand ihrer Staatsangehörigkeit wie an der formellen Beendigung nichts gelegen ist, bewahren die aus der Staatsangehörigkeit fliefsenden

Rechte, ohne die Pflichten zu erfüllen, und erinnern sich vielleicht der ersteren, wenn die letzteren sie nicht mehr drücken können. Die ersteren dagegen haben mit ihrer Entlassung endgültig jede Möglichkeit der Wiederanknüpfung der alten Beziehungen verloren, sie sind vollständig Staatsfremde geworden, nicht etwa blofs deshalb, weil sie jede Beziehung abbrechen wollten, sondern weil ihr Pflicht- und Rechtsgefühl das alte Staatsangehörigkeitsverhältnis mit dem neuen nicht vereinigen konnte und aus diesem Konflikt heraus die Auflösung des alten herbeiführte[1].

So ist es denn auch hauptsächlich die dritte Gruppe der aufserhalb des Reichsgebiets befindlichen Reichs- und Staatsangehörigen gewesen, die Gruppe der Unentschiedenen und „Unbewufsten", welche denen, die eine Erschwerung des Verlustes der Staatsangehörigkeit fordern und vorschlagen, als Ausgangspunkt und Grundlage ihrer Argumentation dienen. Sie ist vor allem gerichtet gegen den extremen Individualismus, der den Willen des einzelnen entscheiden lassen will, und der eine vorzügliche Formulierung in einer Entscheidung[2] des amerikanischen Richters Iredell im Fall Talbot aus dem Jahre 1795 gefunden hat:

„That a man might not be a slave; that he should not be confined against his will to a particular spot because he happens to draw his first breath upon it; that he should not be compelled to continue in a society to which he is accidentally attached, when he can better his situation elsewhere much less when he must starve in one country and may live comfortably in another, are positions which I hold as strongly as any man, and they are such as most nations in the world clearly recognize.

The only difference of opinion is as to the proper manner of executing this right."

Und aus derselben Zeit klingt die mahnende und grollende Stimme de Vattel's gegen die Verstiegenheit des nationalen Prinzips jener Zeit[3].

---

[1] Vgl. Lehmann S. 834.

[2] Wiedergegeben in dem Bericht des Schatzsekretärs Richardson. Siehe oben S. 262 Anm. 1.

[3] Bd. I § 225.

„Il paraît par divers traits de l'histoire, en particulier de l'histoire de Suisse et des pays voisins, que le droit des gens établi par la coutume dans ces pays-là, il y a quelques siècles, ne permettait pas à un état de recevoir au nombre de ces citoyens les sujets d'un autre état. Cet article d'une coutume vicieuse n'avait d'autre fondement que l'esclavage dans lequel les peuples étaient alors réduits. Un prince, un seigneur comptait ses sujets dans le rang de ses biens propres, il en calculait le nombre comme celui de ses troupaux, et à la honte de l'humanité cet étrange abus n'est pas encore détruit par tout."

Vattel fährt dann fort (§ 226):

„Si le souverain entreprend de troubler ceux qui ont le droit d'emigration, il leur injure; et ces gens-là peuvent legitimement implorer la protection de la puissance, qui voudra les recevoir. C'est ainsi que l'on a vu le roi de Prusse Frédéric Guillaume accorder sa protection aux protestans émigrans de Saltzbourg."

Diese Stimmen aus dem Jahrhundert des Individualismus, wenn sie auch heute nicht mehr in jeder Beziehung vorbindlich sind[1], enthalten doch eine leise Mahnung an die Strömungen, welche im Staatsinteresse eine unbedingte Unterworfenheit der Untertanen, eine unbeschränkte Herrschaft der Staatsgewalt über sie durch möglichste Erschwerung des Verlustes der Staatsangehörigkeit verlangen. Die Erinnerung an die Sklaverei und der Vergleich mit dem Eigentum an Heerden, vor allem aber auch der Hinweis auf die Auswanderung der Protestanten aus Salzburg und ihre Aufnahme und ihren Schutz durch den Preufsenkönig sollten doch nahe legen, dafs heute die Untertanen nicht wieder, analog den früheren Jahrhunderten, als Güter und Eigentum des Staats angesehen werden können, dafs der moderne Staat nicht jene Erbschaft seiner Vorgänger antreten und über seine Angehörigen nicht so verfügen und sie nicht so behandeln kann, wie nach de Vattel die Fürsten des 18. und früherer Jahrhunderte es zu tun pflegten. Sicherlich! Das Verhältnis des Individuums zum Staate und umgekehrt hat sich seit de Vattel's Zeiten erheblich geändert. Wir haben heute mehr historisches

[1] Vgl. Ullmann S. 236: „Die rechtliche Möglichkeit der Staatswahl erscheint als eine vom Staate gewährte Freiheit, nicht als ein einem übergeordneten Normenkomplex — einem fingierten Menschenrechte — entlehnte Freiheit."

Verständnis für jene härtere Behandlung und geringere Bewertung des Individuums, wie sie zur Zeit des Absolutismus üblich war, wir sehen auch heute wieder in der stärksten Inanspruchnahme des Staatsangehörigen zum Wohle des Ganzen das gute Recht und die politische Aufgabe des Staates. Wir lassen sogar von dem Standpunkt der Gesamtinteressen des Ganzen jenen Vergleich mit den Gütern gelten: In der Tat ist das Volk, sind die einzelnen Volksgenossen das kostbarste Gut des Staates, und deshalb kann dem einzelnen nicht das Recht konzediert werden, sich aller Pflichten gegen den Staat, gegen das Stück Erde, mit dem er doch nicht so ganz zufällig verknüpft ist, aus dem er seine Kraft gesogen, dem er seine Erziehung und den Schutz seiner besten Jahre verdankt, los nnd ledig zu erklären. Und wer weifs, ob der König von Preufsen heute nicht Neigung verspüren würde und pflichtmäfsig Neigung verspüren müfste, wenn Salzburg in Preufsen läge, eine Auswanderung zahlreicher Salzburger zu verhindern, ganz davon zu schweigen, dafs den wirklichen und richtigen Salzburgern heute wahrscheinlich die Ausweisung aus dem überfüllten Preufsen bevorstehen würde, bezw. dafs sie überhaupt nicht aufgenommen werden würden. Wir halten es daher für eine berechtigte Bevölkerungspolitik, den Abzug und Verlust des kostbarsten „Staatsgutes“ hintan zu halten. Aber dieses Ziel kann durch keine übermäfsige Erschwerung des Verlustes der Staatsangehörigkeit erreicht werden, nicht dadurch, dafs man auf diesem Wege staatsrechtlich die Individualität und das Glücksbedürfnis der Staatsangehörigen zu brutalisieren sucht. Vielmehr mufs als Grundlage jeder Diskussion gelten, dafs die Staatsangehörigen, auf der einen Seite das wertvollste Gut des Staates, auf der anderen Seite selbständige und nach eignen Zielen strebende Persönlichkeiten sind, dafs sie auf der einen Seite notwendig Objekte der Regierung, doch zugleich auch als Subjekte mit ihren, den einzelnen eigentümlichen Interessen anerkannt werden.

c) Der eigene Standpunkt. Kritik der gegnerischen Ansichten und Vorschläge.

c) So tritt denn schliefslich ein Standpunkt hervor, der ohne Rücksicht auf die Interessen fremder Staaten, wohl aber in Berücksichtigung ihrer übereinstimmenden und ihrer entgegengesetzten Interessen einen Ausgleich zwischen den staatlichen und individuellen Interessen auf der Grundlage der Anerkennung des Willens der Individuen für erforderlich hält. Ein erster Schritt zu diesem Standpunkt liegt bereits in dem mit dem Wortlaut des § 21 und der richtigen Praxis des Reichsgerichts (vgl. jedoch R.G.E.str. Bd. 37 S. 308) unvereinbaren Versuch, die Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung für den Beginn der Frist einer zehnjährigen Abwesenheit zu konstruieren und in jeder auch ganz vorübergehenden Rückkehr auf deutsches Gebiet (warum nicht auch konsequenter Weise auf ein deutsches Schiff?) die Unterbrechung des Fristablaufes durch Betätigung eines nicht auf den Verlust, sondern auf den Fortbestand der Reichs- und Staatsangehörigkeit gerichteten Willens zu erblicken. So sehr diese Bestrebungen de lege ferenda zu begrüfsen sind, so liegt doch von diesem Standpunkte aus in ihnen das aussichtslose Bemühen, an Stelle der Realität der Willensfaktoren ihr Vorhandensein gesetzlich zu präsumieren und so eine tatsächliche Grundlage zu fingieren. Aber niemals wird eine Gesetzgebung zum Ziele führen, welche sich nicht auf den Boden gegebener Machtverhältnisse stellt, welche nicht die Realität ganz in sich aufnehmen will. Die mächtigste und wichtigste Realität, welche die Regelung des Staatsbürgerrechts zum Gegenstande hat, ist aber der Wille der Staatsangehörigen. Man darf ihn nicht brutalisieren, man darf ihn nicht fingieren, man soll nur versuchen, mit ihm eine Regelung zu schaffen, welche den staatlichen Interessen entspricht, und man soll immer dann eine Rechtsregel ablehnen, wenn sie ungeeignet ist, jenem Willen Geltung zu verschaffen. Die Frage ist nur in jedem einzelnen Falle, was entspricht den staatlichen

Interessen, und welches ist der wahre, richtige, als solcher anerkennenswerte Wille eines Staatsangehörigen. Oder, wie Iredell sagte: „The only difference of opinion is as to the proper manner of executing this right", nur dafs ich aus praktischen Gründen hier den viel bestrittenen Ausdruck eines subjektiv-öffentlichen Rechts nicht auf Auswanderung, sondern auf Loslösung von der angeborenen Staatsangehörigkeit anwenden möchte. Ob die Anerkennung des Willens in unserm Sinne die Anerkennung besonderer Rechte enthält, ist gleichgültig; gefordert wird diese Anerkennung nur, wenn und weil die Gesetzgebung ohnmächtig ist, den Inhalt des Willens und der Interessen der Ausgewanderten zu bestimmen, und weil die Regelung des Fortbestandes der staatsbürgerlichen Beziehungen nicht mit dem äufseren und inneren Verhalten der Personen, die in Frage kommen, und nicht mit den dem Staate zur Durchführung verfügbaren Machtmitteln in offenbarem Widerspruch stehen kann.

Von diesem Standpunkte aus sind von vornherein alle die Versuche und Bestrebungen abzulehnen, welche allein vom staatlichen Interesse aus eine Regelung für möglich und für erforderlich halten. (Hasse-Lehr- von Arnim, Alldeutscher Verband, Hesse, Deutsche Kolonialgesellschaft). Wollten und könnten sie konsequent sein, so müfsten wieder Abzugsgelder erhoben werden, unsere Grenzen müfsten gegen den Austritt unserer Staatsangehörigen bewacht und hohe Strafen müfsten für jeden Versuch, das Vaterland unerlaubt dauernd zu verlassen, angedroht werden, und zwar schliefslich doch als schwerste Strafe gegen die ungetreuen Volksgenossen der Verlust d Reichs- und Staatsangehörigkeit selbst, das Gut, das die Hause Gebliebenen als ihr höchstes bezeichnen würde das sie selbst aber in der Schwierigkeit des Daseins allmählich das Verständnis verloren haben. Man und erwarte doch nicht das Unmögliche. Man die Tatsache zu verstehen, dafs von den Mi den Vereinigten Staaten ausgewanderten D

8% ihre Reichs- und Staatsangehörigkeit bewahrt haben. Und man sei doch ehrlich genug, einzugestehen, dafs die Macht der fremden Verhältnisse und die Dringlichkeit der eigenen Interessen auch das stärkste Nationalgefühl, selbst wenn der Schutz der Deutschen im Auslande durch die Reichsregierung den nationalsten Wünschen bis zur Verletzung der entgegengesetzten Interessen anderer Staaten entspräche, — man erlaube mir den Ausdruck — kleinkriegen. Nicht in dem Sinne, dafs gar kein Gefühl und gar keine Sehnsucht nach der alten Heimat mehr übrig bleibt, wohl aber in dem Sinne, dafs die formellen staatsrechtlichen Beziehungen gering geachtet und schliefslich aufgegeben werden, um ganz offenbare rechtliche und politische Vorteile des Inländers gegenüber dem Ausländer dafür zu erhalten. Ja, wenn die Rechtsstellung der Inländer mit der der Ausländer in den verschiedenen Staaten keine Unterschiede zeigten, wenn der Deutsche, der nach den Vereinigten Staaten kommt, zivilrechtlich und öffentlichrechtlich dem Amerikaner gleichstände, und wenn unsere Wehr- und Strafgesetzgebung nicht die straffreie Rückkehr bis zum Lebensabend hinausschieben und dadurch zur Assimilation im fremden Lande zwingen würde, dann fielen die wichtigsten Motive für die Naturalisation hinweg. Solange aber der fremde Staat völkerrechtlich in der Lage ist — und er wird es immer sein —, durch seine innere Gesetzgebung Motive für die Naturalisation zu schaffen oder gar die Rechte und Pflichten seiner Staatsangehörigkeit ohne irgend eine Mitwirkung des Eingewanderten zu verleihen bezw. aufzuerlegen, da wird der eingewanderte Deutsche im fremden Lande seine Reichs- und Staatsangehörigkeit schon aus äufseren Umständen, die schliefslich mächtiger sind, als seine Anhänglichkeit an die alte Heimat, auf die Dauer nicht bewahren können, wenn er gezwungen ist, im fremden Lande sich für sich und seine Nachkommen einzurichten.

Die dargelegten Gründe gegen eine prinzipielle Er-

schwerung des Verlustes der Staatsangehörigkeit sprechen auch gegen eine prinzipielle Erschwerung der Naturalisation in Deutschland selbst, was hier nicht weiter zur Erörterung steht.

Auf der anderen Seite dagegen sind von dem hier vertretenen Standpunkte aus von vornherein auch alle die Versuche und Bestrebungen abzuweisen, welche allein vom individuellen Interesse aus eine Regelung des Verlustes oder des Fortbestandes der Staatsangehörigkeit für möglich und erforderlich halten, wie das nach den Ansichten des 18. Jahrhunderts und der damit eng verknüpften einschlägigen amerikanischen Gesetzgebung und Praxis über das Verhältnis von Staat und Individuum nahe gelegt wird. Der richtige Weg liegt vielmehr in der Mitte, nämlich in der Richtung, dafs die Betätigung des Willens der auswärtigen Deutschen nicht blofs den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen, sondern auch hemmen und etwaige Fristen unterbrechen kann, und dafs eine Nichtbetätigung des Willens in bezug auf die Staatsangehörigkeit nicht blofs als Grund für den Verlust, sondern auch als Grund des Fortbestandes, als Vermutung eines entsprechenden Willens verwertet werden kann.

Wie dürfte sich nun auf grund dieser prinzipiellen Auseinandersetzungen die Regelung im einzelnen gestalten?

II. Die Regelung im einzelnen.

a) Vorbetrachtung.

Jede künftige Regelung der Staatsangehörigkeit mufs den bestehenden Rechtszustand zum Ausgangspunkt nehmen und darf nicht aus dem Auge lassen, dafs es schliefslich doch der internationale Verkehr ist, in welchen die nationale Staatsangehörigkeits-Gesetzgebung eingreift.

1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Verlust der Staatsangehörigkeit haben alle Vorzüge und alle Schwächen einer einfachen Rechtsgestaltung komplizierter Lebensverhältnisse. Diese Einfachheit war

zur Zeit der Reichsgründung unbedingt erforderlich, nicht, wegen „der Bequemlichkeit der Verwaltung", (Hasse) sondern weil damals auf andere Weise kein einheitliches Reichsrecht auf diesem Gebiete zu schaffen gewesen wäre. Damals konnte an eine einheitliche Reichsverwaltung betreffend die Angelegenheiten der Angehörigkeit zu den einzelnen Bundesstaaten und der daraus abgeleiteten Reichsangehörigkeit nicht gedacht werden, mufste jedem Bundesstaate (der Zentralbehörde des Heimatsstaates) die Verwaltung überlassen werden. Und bei einer solchen Zersplitterung der Verwaltung in 25 von einander unabhängigen Körpern war die erstrebte und erforderliche Einheit nur möglich durch einen leicht anwendbaren Rechtssatz mit einer ganz äufserlichen und leicht feststellbaren Voraussetzung. Diese leichte Feststellbarkeit war um so nötiger, als die Organisation der auswärtigen Reichsbehörden zu Anfang ihrer Entwicklung nicht gleich mit der ungeheuren Arbeitslast der Kontrolle über den Fortbestand oder Verlust der Staatsangehörigkeit der Auslandsdeutschen belastet werden konnte, ganz abgesehen davon, dafs eine solche Vereinheitlichung der Verwaltung nach aufsen nicht leicht mit der Zersplitterung der Verwaltung im Innern in Übereinstimmung zu bringen war. In der Zersplitterung der Verwaltung gelangte die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten zur Anerkennung. Eine Vereinheitlichung in einer Reichs- bezw. Bundesbehörde auf dem Gebiete der Reichs- und Staatsangehörigkeit würde bedeutet haben, dafs es sich nicht um eine Verbindung der selbständigen Regierungen, sondern um eine Unterwerfung unter eine einheitliche Spitze gehandelt hätte. Das war politisch und historisch unmöglich. Und deshalb war der Weg des § 21 l. c. eine Notwendigkeit trotz des unbefriedigenden Ergebnisses, dafs ein deutscher Reichs- und Staatsangehöriger zehn Jahre lang im Auslande leben, als Deutscher die deutschen Behörden im In- und Auslande in Anspruch nehmen kann, in jeder Weise den Willen, die Staats-

angehörigkeit zu bewahren, betätigen kann oder doch in keiner Weise den Willen, sie aufzugeben, betätigt hat, und doch die Staatsangehörigkeit durch den einfachen Ablauf der zehnjährigen Frist verliert, wenn er aus irgend einem Grunde es unterlassen hat, sich in die Matrikel eines Bundeskonsulats eintragen zu lassen.

2. Dem gegenüber besteht aber auch ein nicht gering zu schätzender Vorteil: Die gänzliche Unabhängigkeit des nationalen Rechtszustandes von der Gesetzgebung anderer Staaten über den Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit.

Dieser Vorteil macht es verständlich, dafs die Regierung auf den Antrag Braun nicht eingehen und als zweite Voraussetzung des Verlustes der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit neben der zehnjährigen Frist die Naturalisation in einem anderen Staate nicht eingeführt wissen wollte. Denn die zweite Voraussetzung enthält eine Verweisung auf das Recht des fremden Staates, eine Anerkennung der nach ihm gültigen Naturalisation. Und wie könnte eine Anerkennung möglich sein, wenn eine Reziprozität nicht sicher gestellt wäre, ja wenn die Naturalisation in fremdem Lande unter Mifsachtung unserer gesetzlichen Vorschriften ohne jede Rücksicht auf den Fortbestand unserer Staatsangehörigkeit stattfindet? Würde aber selbst als Naturalisation nur anerkannt, was nach deutschem Gesetze darunter verstanden wird, so kann doch in diesem wie in dem anderen Falle ein solches Erfordernis für den Verlust der Staatsangehörigkeit nach unserem Rechte eine doppelte Bedeutung haben: Es enthielte die Anerkennung des Rechtsvorgangs der Naturalisation in einem fremden Staate um seiner selbst willen, also der Gültigkeit und Wirksamkeit des fremden Rechts für unser Rechtssystem. Oder es sähe in der Naturalisation die stärkste und entschiedenste Betätigung des nunmehr unabänderlichen Willens, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, und brächte die Anerkennung eines solchen endgültigen Willens zum gesetzlichen Aus-

druck. Die erste Möglichkeit weist aus sich selbst heraus auf den Weg internationaler Vereinbarungen, die zweite gestattet eine Regelung auf nationaler Grundlage. Beachtenswerte Vorschläge in der Richtung der ersten Möglichkeit hat das Institut de Droit International durch seine Beschlüsse aus dem Jahre 1896[1] gemacht. Field (Artikel 264 ff.) Bluntschli[2] und Lisboa[3] haben das gleiche Ziel internationaler Regelung gemeinschaftlicher Interessen im Auge. Einen interessanten Ausblick auf die Entwicklung eines künftigen internationalen Verwaltungsrechts über den Wechsel der Staatsangehörigkeit gewähren die Darlegungen von Palomeque[4] über den auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden gegenseitigen Austausch von Akten betreffend den Zivilstand der eingewanderten Fremden und ihrer Nachkommen seitens der Aufnahmestaaten. Aber sie zeigten auch, in welch weiter Ferne ein solches Verwaltungsrecht liegt, und wie die Interessengegensätze[5] der Staaten vorläufig eine gemeinsame Regelung der ganzen Materie kaum erwarten läfst, so dafs bestenfalls im einzelnen kleine völkerrechtliche Zugeständnisse und Ergänzungen der nationalen Gesetzgebung in Frage kommen dürften. Deshalb ist vorwiegend die zweite Möglichkeit, von welcher oben die Rede war, ins Auge zu fassen, also in den Fällen, wo internationale rechtliche Beziehungen in Frage kommen können, nicht deren rechtliche Bedeutung nach dem fremden Rechte, sondern deren tatsächliche Bedeutung für die Gestaltung unserer Gesetzgebung zu grunde zu legen.

---

[1] Siehe Anlage X Nr. 1.

[2] § 372 seines Völkerrechts.

[3] In Rolins Revue 1903 (Bd. V) S. 148 ff. Vgl. auch ebendort 1869 (Bd. I) S. 102 Westlake, De la naturalisation et de l'Expatriation ou du Changement de la nationalité.

[4] Rolins Revue 1904 (Bd. VI) S. 653 ff.

[5] Vgl. von und zu Bodman Anm. 3 und 4 S. 326 ff. Von und zu Bodmans Vorschlag der Aufgabe des deutschen Prinzips (S. 336) und der Anerkennung der fremden Naturalisation ist doch wohl durch die angebliche, übrigens unrichtige Durchbrechung dieses Prinzips seitens der Bancroftverträge nicht genügend begründet.

b) Verhältnis von Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Nach diesen Vorbetrachtungen ergibt sich als erste Frage, ob nicht wie bisher die Reichsangehörigkeit auf die Staatsangehörigkeit, sondern künftig die letztere auf die erstere gegründet werden solle. Die Gründe, welche dafür sprechen, ergeben sich aus den Ausführungen zu IIa, 1 und 2 ohne weiteres[1]. Aus ihnen geht aber auch hervor, dafs damit den Einzelstaaten ein wichtiges Herrschaftsgebiet entzogen und eine Zentralisierung herbeigeführt würde, welche verfassungsmäfsig nach Art. 4 Ziff. 1 R.V. sicher berechtigt ist, politisch und rechtspolitisch aber eine prinzipielle Neuerung von erheblicher Tragweite enthielte. Die Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten würde vollständig revidiert werden müssen: Für die neu geschaffenen und immer zahlreicher werdenden unmittelbaren Reichsangehörigen ohne die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates würden neue Vorschriften erforderlich, es sei denn, dafs die Reichsangehörigkeit nur mit der Staatsangehörigkeit in einem bestimmten Bundesstaate entstehen und nur mit dessen Zustimmung verliehen werden kann. Die Schaffung einer allgemeinen unmittelbaren Reichsangehörigkeit entspricht nicht den Traditionen der deutschen Geschichte und steht im Widerspruch mit der verfassungsmäfsig anerkannten Selbständigkeit jedes einzelnen der Bundesstaaten. Eine Umkehrung des bestehenden Verhältnisses von Staats- und Reichsangehörigkeit würde implicite eine Aufhebung des Art. 3 R.V. enthalten, denn dieser setzt voraus, dafs die Reichs- auf die Staatsangehörigkeit gegründet ist, was freilich deswegen nichts auf sich haben würde, weil jene Umkehrung die Vorschriften des Art. 3 R.V. mit Ausnahme der Abs. 3 und 4 prinzipiell festlegen und daher insofern erübrigen würde. Trotz dieser Bedenken

[1] Vgl. auch die ersten Anregungen zu einer Mitwirkung von Reichsbehörden in Bezug auf das Naturalisationsverfahren bei Harburger in Holtzendorff-Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1876 S. 479, und Seydel in Annalen 1876 S. 733.

scheint mir das Interesse des Reiches den Vorzug zu verdienen und mit den Interessen der Einzelstaaten vereinbarlich zu sein, wenn etwa die grundlegenden §§ 1 f. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 folgenden Wortlaut erhielten:

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit mufs mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verbunden sein. Eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ohne Reichsangehörigkeit ist ausgeschlossen[1].

§ 2.

Die Reichsangehörigkeit wird fortan nur begründet:
1. Durch Abstammung (§ 3).
2. Durch Legitimation (§ 4).
3. Durch Verheiratung (§ 5).
4. Für einen Ausländer durch Naturalisation (§§ 8a ff.).

„Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht" erübrigt sich durch das „nur".

In den §§ 3—5 ist alsdann für Staatsangehörigkeit „Reichs- und Staatsangehörigkeit" und für „Norddeutsche" „Deutsche" zu setzen und vielleicht eine Bestimmung hinzuzufügen, dafs die Staatsangehörigkeit, welche selbst wieder bei der Abstammung oder der Legitimation oder bei der Verheiratung für das Kind bezw. die Ehefrau erworben wurde, von den Nachkommen bezw. der Ehefrau als mit der Reichsangehörigkeit verbunden erworben wird, und dafs dadurch die ursprüngliche und jede andere deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht.

§ 6.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan für einen Reichsangehörigen durch Aufnahme begründet.

Die Aufnahme erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Reichsangehörigen erteilt usw.

---

[1] Mit Einführung dieser Grundsätze fallen auch die Anomalien weg, die in dem Gesetz betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 324) und im § 9 Sch.G.G. gelegen sind.

§ 8a.

Die Naturalisation eines Ausländers erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er zugleich mit der Reichsangehörigkeit erwerben will, durch die Zentralbehörde des Reichs.

Wird von der Frage abgesehen, ob die Naturalisation erschwert und daher an andere Bedingungen zu knüpfen sei, als in § 8 aufgestellt sind, und ob überhaupt die Rechtsstellung der Ausländer auch in privatrechtlicher Hinsicht herabgedrückt werden soll[1], so muſs bei § 9 in Erwägung gezogen werden, ob die Bestallung und die damit verknüpfte Naturalisation an die Zentralbehörde des Reiches einfach mitgeteilt werden soll, oder ob sie nur mit Zustimmung dieser Behörde erfolgen darf.

§§ 10—12 würden nur redaktionell umzugestalten sein, wenn man § 12 nicht als überflüssig oder mit Rücksicht auf den hier vorgeschlagenen § 1 streicht. Denn Ausländern gegenüber kommt er wegen § 8 überhaupt nicht in Frage. Vom Standpunkte des Reiches aus aber besteht kein Interesse, der Landesgesetzgebung die Einführung des Grundsatzes von § 12 für Reichsangehörige zu verbieten.

Selbstverständlich würden, wie schon angedeutet, dann auch die organisatorischen Vorschriften betreffend die Verwaltung eine Änderung erfahren. Ob es zweckmäſsiger ist, als höhere Verwaltungsbehörde des Reiches das Reichsamt des Innern, das Bundesamt für Heimatwesen oder, wie ich vorschlagen möchte, eine Abteilung des Auswärtigen

[1] Vgl. z. B. Hasse S. 74 ff., der prinzipiell die Unfähigkeit der Ausländer zum Erwerb von Grund und Boden fordert, um freilich durch die Hintertür von Staatsverträgen die Fähigkeit dazu wieder herein zu lassen. Mir scheint die Forderung unter dem Gesichtspunkt nicht unbegründet, die Gegenseitigkeit von anderen Staaten, nach deren Gesetzgebung die Deutschen vom Erwerb von Grund und Boden ausgeschlossen sind (vgl. z. B. Cahn, Anlage 17 Art. 6 [Haiti]), zu erzwingen. Dann würde aber nicht ein genereller Ausschluſs der Ausländer erforderlich sein, sondern es würde genügen, die Unfähigkeit für den Fall, daſs die Gegenseitigkeit nicht besteht, rechtlich festzulegen. Siehe §§ 9 u. 10 des sächsischen Gesetzes vom 2. Juli 1852 in Hamburger Sammlung S. 503 und §§ 10 ff. der Ausführungsverordnung, S. 512. Vgl. auch S. 409 (§ 4), 411 (§ 10), 420 (§ 1), S. 550 (Art. 16).

Amtes zu bestellen bezw. auszubauen, sei hier dahingestellt. Ich halte das letztere für praktischer, weil doch internationale Rechtsbeziehungen häufiger in Frage kommen, und die Beamten des Auswärtigen Amtes mit den Fragen der Staatsangehörigkeit bereits vorwiegend beschäftigt und daher eingearbeitet sind. Jedenfalls müfste in beiden Fällen eine Berichterstattung über die Verwaltungspraxis zur Pflicht gemacht werden, nicht blofs, damit eine öffentliche, insbesondere parlamentarische Kontrolle möglich ist und unter dem Druck höherer Verantwortlichkeit gearbeitet wird, sondern vor allem auch, damit jedermann in der Lage ist, sich über ihn interessierende Fälle zu informieren.

Die wichtigste und am meisten umstrittene Frage ist aber die Frage nach der Regelung des Verlusts der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

c) Verlust von Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1. Sehen wir zunächst von der Ordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ab und wenden uns gleich zu der im Vordergrunde der Diskussion stehenden Vorschrift des § 21, so wird in bezug auf Abs. 1 Satz 1 verlangt, dafs aufser der zehnjährigen Abwesenheit Naturalisation in einem fremden Staate Voraussetzung für den Verlust der Staatsangehörigkeit sein solle. (Antrag Braun.) Der leitende Gesichtspunkt dieses Vorschlages ist einmal, dafs in der Naturalisation die stärkste Betätigung des Entschlusses, die eigene Staatsangehörigkeit aufzugeben, enthalten ist, und dann, dafs damit die Heimatlosigkeit von Personen verhindert werde. Es gilt als ideale völkerrechtliche Regelung[1], dafs jede Person eine Staatsangehörigkeit und nur eine einzige Staatsangehörigkeit habe. Dem ersteren Ideal wird durch die Einführung des Erfordernisses der

[1] Vgl. z. B. Despagnet, Cours de Dr. Intern. public, S 338, und die vom Institut de Droit int. aufgestellten Prinzipien, Annuaire 1895, S. 194.

Naturalisation entsprochen; die prinzipielle Ablehnung dieses Ideals in Abs. 1 wird übrigens durch die Abs. 4 und 5 § 21 wieder aufgehoben. Auch die oben erörterte Schwierigkeit, daſs die Naturalisation ein staats- und völkerrechtlicher Begriff zugleich ist, und daſs sie daher durch die Gesetzgebung jedes Staates in anderer und dem deutschen Rechte widersprechender Weise geregelt werden kann, wird durch den Fortbestand des Erfordernisses der zehnjährigen ununterbrochenen Abwesenheit paralysiert. Und doch enthält der Vorschlag meines Erachtens einen prinzipiellen Fehler und eine gründliche Inkonsequenz. Der Fehler liegt in der Vermengung der nationalen Regelung mit internationalen, das heiſst allen Staaten gemeinsamen Interessen. Diese Interessen lassen sich aber nur durch eine nationale Gesetzgebung auf Grundlage internationaler Vereinbarungen oder durch diese selbst unmittelbar regeln. Solange es an einer solchen Grundlage fehlt, interessiert die Tatsache der Naturalisation in einem fremden Staate als solche überhaupt den Heimatsstaat gar nicht. Wird gar die Naturalisation als solche gesetzlich anerkannt, indem sie zur Voraussetzung einer Rechtsfolge nach unseren Gesetzen wird, so beschwert diese Nachprüfung des fremden Rechts nicht bloſs unsere Verwaltung und unsere Gerichte unnützerweise — ganz davon zu schweigen, wie schwierig und schlieſslich kaum ohne Inanspruchnahme des fremden Staates möglich in den meisten Fällen eine solche Nachprüfung sein wird —, eine solche Regelung würde auch gerade die Erreichung des erstrebenswerten Zieles, eine völkerrechtliche Grundlage für die Naturalisation und Expatriation überhaupt zu schaffen, hinausschieben. Je weniger jeder Staat in seiner Gesetzgebung betreffend die Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der fremden Staaten berücksichtigt, desto stärker dürfte die Notwendigkeit einer allgemeinen Verständigung über diese gemeinsamen Interessen hervortreten. In unserer Gesetzgebung die Naturalisation in einem fremden Staate als eines der Erfordernisse

des Verlusts der Reichsangehörigkeit aufstellen, ohne daſs umgekehrt irgend eine Gewähr dafür gegeben ist, daſs der fremde Staat ein ähnliches Erfordernis in seine Gesetzgebung aufnimmt, würde eine Anerkennung seiner Naturalisation ohne jede Gegenseitigkeit bedeuten, eine Förderung seiner Interessen ohne eine Gewähr dafür, daſs entsprechend die unsrigen berücksichtigt werden.

Eine Inkonsequenz enthält der Vorschlag aber deshalb, weil er in der Naturalisation die endgültige Betätigung des Willens, die eigene Staatsangehörigkeit aufzugeben, erblickt. Denn ist dieser Gesichtspunkt richtig — und ich akzeptiere ihn unbedingt —, so ist gar nicht ersichtlich, warum nicht jede entsprechende Betätigung eines gleich gerichteten Willens (z. B. schon die sog. declaration of intention nach amerikanischem Recht) der Naturalisation gleichstehen soll, natürlich mit der Einschränkung, daſs diese Betätigung bei Ablauf der zehnjährigen Frist noch fortbesteht oder auch alsdann erst entsteht. Will man also diese Konsequenz ziehen, so würde § 21 Abs. 1 Satz 1 zu fassen sein:

Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, und bei Ablauf der Frist ihre Reichsangehörigkeit weder aktiv noch passiv anerkannt haben, verlieren dadurch ihre Reichsangehörigkeit.

Doch enthält eine solche Bestimmung noch einen erheblichen Fehler, den gleichen Fehler, wie der hier besprochene Vorschlag: Innerhalb der zehnjährigen Frist[1] ist der betreffende Deutsche im Vollbesitze seiner staatsbürgerlichen Rechte, kann also insbesondere den Schutz des

[1] Die übrigens unrichtig immer mit der Extinktivverjährung verglichen wird. Denn sie enthält in der gegenwärtigen Fassung die Fiktion und Anerkennung eines Willens zum Verlust der Staatsangehörigkeit, und zwar bei Kindern den ihrer Vertreter. Dann aber könnte man, wenn man die zutreffenden privatrechtlichen Vergleiche durchaus heranziehen will, in der gewollten Nichtausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eher eine Ersitzung des Reiches (Freiheit von seinen Pflichten gegen seine Staatsangehörigen) und gar Dereliktion der staatsbürgerlichen Rechte seitens des ehemaligen Staatsangehörigen erblicken. Das ist aber eine ebenso ungeheuerliche Konstruktion, wie die der Extinktivverjährung.

Reiches in Anspruch nehmen. Es genügt, wenn er bei Ablauf der Frist in einem Staate naturalisiert ist oder, wie hier gemeint wird, nunmehr endgültig sich von der alten Heimat lossagen will. Ein solche Konsequenz mufs vermieden werden. Die Idee des § 21 Abs. 1 Satz 1, wie er jetzt besteht, war auch schon offenbar, dafs während der Frist die alte Staatsangehörigkeit ruht und nicht in irgend einer Weise in Wirksamkeit tritt. Nur hat sie aus den oben erörterten Gründen keine andere gesetzliche Fixierung gefunden, als die der Sätze 2 und 3 Abs. 1 § 21. Das hat sich aber als völlig unzureichend herausgestellt. Wird überhaupt an einer Frist als Voraussetzung für den Verlust der Reichsangehörigkeit festgehalten — und ich sehe keinen anderen Weg, wie man zu einer alle, insbesondere auch die staatlichen Interessen berücksichtigenden Regelung kommen sollte —, dann mufs im Gesetz zum klaren Ausdruck gebracht werden, dafs innerhalb der Frist eine Anerkennung der Staatsangehörigkeit nicht stattgefunden hat. Von einer Anerkennung der Staatsangehörigkeit kann aber nur gegenüber demjenigen gesprochen werden, mit dem die betreffende Person im Verhältnis der Staatsangehörigkeit steht, dem gegenüber sie berechtigt und verpflichtet ist kraft der Staatsangehörigkeit, das ist also der Staat und alle, die ihn im In- und Auslande vertreten. Was als Anerkennung der Reichsangehörigkeit gegenüber einer deutschen Behörde angesehen werden kann, ist Tatfrage jedes einzelnen Falles. Sicherlich gehört dahin die Inanspruchnahme des Schutzes des Reiches, dahin gehört auch die Konsultation eines auswärtigen Vertreters des Deutschen Reiches, wenn sie mit der ausdrücklichen Begründung oder unter der stillschweigenden Voraussetzung erbeten wird, der Ratsuchende sei Deutscher; schliefslich dürfte eine Anerkennung auch darin gelegen sein, dafs der auswärtige Deutsche in Zivilprozessen oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einer Verwaltungssache seine Reichsangehörigkeit geltend macht, um die Vorteile der Inländer

gegenüber den Ausländern zu erlangen. Demnach wird hier vorgeschlagen, dem § 21 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ohne einer deutschen Behörde gegenüber die Reichsangehörigkeit anzuerkennen, verlieren dadurch ihre Reichsangehörigkeit[1].

Statt „anzuerkennen" kann es vielleicht auch „geltend zu machen" heifsen.

2. Mit der hier vorgeschlagenen Fassung des Abs. 1 Satz 1 § 21 erübrigen sich die Sätze 2—4 Abs. 1 § 21: Sie verstehen sich von selbst. Sie enthalten insgesamt nur Arten der Anerkennung der Reichsangehörigkeit bezw. Fixierung des Fortfalles der Anerkennung. Ebenso ist aber auch für die Abs. 4 und 5 § 21 nunmehr kein Raum mehr. Nach dem hier vertretenen Vorschlage läuft die zehnjährige Frist nur für geschäftsfähige Personen, denn nur bei solchen kann von einer Anerkennung die Rede sein. Hat aber ein geschäftsfähiger Deutscher zehn Jahre nach dem Eintritt seiner Geschäftsfähigkeit im Auslande ununterbrochen seine staatsbürgerlichen Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt, seine staatsbürgerlichen Rechte nicht geltend gemacht, so liegt einem solchen Deutschen an seiner Reichsangehörigkeit nicht blofs nichts, sondern er bekundet dadurch deutlich, dafs er sie aufgeben will. Und da das Reich auch ein Interesse daran hat, Personen mit solcher Willensrichtung nicht immer zu seinen Angehörigen zu zählen, so erkennt es den Willen an und befreit sich und sie von der Reichsangehörigkeit. Ist das aber geschehen, so wird der naturalisierte Deutsche Fremder, er steht jedem andern Ausländer völlig gleich und kann nur auf dem Wege der Naturalisation

[1] Vgl. noch viel weitergehend Bürgerliches Gesetzbuch von Rumänien Art. 17c in Hamburger Sammlung S. 169: Die Eigenschaft eines Rumänen geht verloren: . . . c) durch Inanspruchnahme fremden Schutzes, sei es auch nur auf kurze Zeit. Siehe auch a. a. O. S. 149 § 10 des veralteten österreichischen Gesetzes vom 24. März 1832 und S. 506 § 20 des sächsischen Gesetzes vom 2. Juli 1852.

wieder Deutscher werden. Ihn der Wohltaten der Abs. 4 und 5 teilhaftig werden zu lassen, heifst mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit ein Spiel treiben und bedeutet eine Verkennung des hohen Wertes der Reichsangehörigkeit. Da ist denn doch der Verlust der Reichsangehörigkeit eine zu ernste Sache, als dafs es dem, der ihn vorsätzlich herbeiführt, rechtlich möglich sein sollte, aus eigenem Willen den einmal getanen Schritt rückgängig zu machen.

Nun wird man zunächst einwenden, nach der hier vorgeschlagenen Fassung läge in der zehnjährigen Nichtanerkennung durchaus keine vorsätzliche Herbeiführung des Verlustes der Reichsangehörigkeit.

Diese abstrakte Möglichkeit mufs zugegeben werden. Sie läfst sich aber gar nicht ausschliefsen, weil es kein anderes festes Kriterium für den inneren Willenszustand eines Menschen gibt, und weil das Vorhandensein eines auf Unterlassung bestimmter Handlungen gerichteten Willens sich nicht positiv, sondern nur durch ein negatives Merkmal feststellen läfst. Eine Vorschrift, nach welcher der Deutsche während der zehnjährigen Frist ununterbrochen oder auch nur vorherrschend den Willen, seine Reichsangehörigkeit aufzugeben, betätigt haben mufs, ist eine Absurdität. Es mufs genügen, dafs ein entgegengesetzter, den Fortbestand der Reichsangehörigkeit anerkennender Wille einer deutschen Behörde gegenüber nich betätigt worden ist. Freilich ergibt sich der Wille zur A· gabe der Reichsangehörigkeit nicht blofs aus der N· anerkennung, sondern ebenso positiv aus den auf Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit gerichteter lungen.

Damit kommen wir zu einem anderen Ein· dahin geht, dafs der Deutsche, welcher innerha· jährigen Frist seine Reichsangehörigkeit nich doch in der Lage ist, je nach der Gesetzgebu· Staates verschiedene fremde Staatsangehör· werben, jedenfalls durch den Erwerb einer

Staatsangehörigkeit deutlich den Willen betätigt, seine Reichsangehörigkeit aufzugeben, und trotzdem nach Wiederaufgabe der erworbenen Staatsangehörigkeit die ursprüngliche wieder geltend zu machen vermag, wenn er nur vor Ablauf der zehnjährigen Frist sie anerkennt, ganz davon zu schweigen, daſs in frauduloser Weise der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit neben der Anerkennung der ursprünglichen einhergehen kann. Der Einwand ist begründet und bedarf ernster Würdigung. Er richtet sich letzten Endes gegen die Aufstellung einer Frist überhaupt und will alle Konsequenzen aus dem hier aufgestellten Willensprinzip gezogen wissen. Wollte man wirklich die Frist abschaffen, so würde das dem Willen des einzelnen Tür und Tor öffnen. Dem willkürlichsten Individualismus würde dadurch Raum gegeben. Der Wille aber ist veränderlich, und wenn ein Deutscher heute den Willen zur Aufgabe seiner Reichsangehörigkeit auf das Entschiedenste z. B. durch declaration of intention betätigt hat, morgen kommt er vielleicht bereits von seinem Vorhaben des Wechsels der Staatsangehörigkeit zurück. Und sollte er durch seinen eigenen Willen allein bereits ein Verhältnis lösen können, das ihm nicht bloſs Rechte auferlegt, sondern auch Pflichten, und in welchem der Staat als Berechtigter ihm selbständig gegenübersteht? Nach deutscher Rechtsansicht ist es unmöglich, dem Staatsangehörigen das Recht einzuräumen, wie die amerikanische Rechtswissenschaft naturrechtlich zu sagen pflegt, oder seine „Freiheit“ anzuerkennen, nach eigenem Willen über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden und damit zugleich nicht bloſs seine staatsbürgerlichen Rechte aufzugeben, sondern zugleich auch über die Ansprüche, welche der Staat gegen ihn hat, mitzuverfügen. Vielmehr vermag nach den hier zu Lande herrschenden Rechtsansichten eine auf den Verlust der Reichsangehörigkeit gerichtete Handlungsweise wohl einen deutlichen und vom Staate anzuerkennenden Verzicht auf die staatsbürgerlichen Rechte zu enthalten, nicht aber ohne Zustimmung des Staats eine Befreiung von den staats-

bürgerlichen Pflichten herbeizuführen. Damit ist die Lösung für den an die Spitze gestellten Einwand gefunden: Der Staat mufs berechtigt sein, demjenigen Deutschen, welcher durch positive Handungen, insbesondere durch Bemühungen um den Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit den Willen zur Aufgabe der Reichsangehörigkeit betätigt, den Genufs der staatsbürgerlichen Rechte auf Zeit zu verweigern oder für immer zu entziehen[1]. Eine Entziehung für immer schliefst zugleich eine Inanspruchnahme wegen der Erfüllung der Pflichten aus und mufs daher den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge haben.

Zur Ergänzung des hier vorgeschlagenen Abs. 1 § 21 empfehlen sich also folgende zusätzliche Absätze:

„Die Reichsangehörigkeit kann den Deutschen, welche das Reichsgebiet verlassen und sich ununterbrochen im Auslande aufhalten, ohne einer deutschen Behörde gegenüber ihre Reichsangehörigkeit anzuerkennen, durch Beschlufs der Zentralbehörde des Reiches auch vor Ablauf der zehnjährigen Frist entzogen werden, wenn als festgestellt gilt, dafs sie eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Zustellung des Beschlusses bewirkt den Verlust der Reichsangehörigkeit[2]."

Statt „entziehen" ist eventuell „verlustig erklären" zu setzen, doch empfiehlt sich der hier gewählte Ausdruck zum Unterschied von dem bereits in § 20 vergebenen zweiten.

Als dritter Absatz empfiehlt sich dann, hinzuzufügen:

„Die Anerkennung der auf die Reichsangehörigkeit gegründeten staatsbürgerlichen Rechte (insbesondere der Schutz der Deutschen im Auslande durch das Reich) kann den Deutschen, welche das Reichsgebiet verlassen und sich ununterbrochen im Auslande aufhalten, im einzelnen Falle durch die deutschen Behörden vor Ablauf der zehnjährigen Frist verweigert werden, wenn als festgestellt gilt, dafs die Deutschen durch bestimmte Handlungen den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit betrieben haben. Die Verweigerung kann auch allgemein für eine fünf Jahre nicht überschreitende Zeit durch Beschlufs der Zentralbehörde des Reiches ausgesprochen werden, wenn trotz jener Feststellung die Rechte wiederholt geltend gemacht werden. Die Verweigerung im ein-

[1] Vgl. S. 290 Anm. 1.

[2] Vgl. das türkische Gesetz vom 19. Januar 1869 Art. 6 in Hamburger Sammlung S. 332. Die Regelung der Zustellungsform und der Rechtsmittel gegen den Beschlufs darzulegen, würde zu weit führen.

zelnen Falle hat zur Folge, dafs die zehnjährige Frist durch das der Verweigerung voraufgehende Gesuch nicht unterbrochen worden ist. Die Verweigerung auf bestimmte Zeit durch Beschlufs hat zur Folge, dafs während der ganzen Zeit die Unterbrechung des Laufes der Frist ausgeschlossen ist."

Die hier vorgeschlagene Rechtsfolge der Verweigerung ist deshalb begründet, weil die fraudulose Anerkennung der Reichsangehörigkeit keine ernste Anerkennung ist und als solche nicht behandelt werden darf. Eine Unterbrechung des Laufes der zehnjährigen Frist durch das der Verweigerung immer voraufgehende Gesuch würde nur dann angebracht sein, wenn man in der Unterbrechung eine Art Bestrafung wegen der fraus erblicken wollte. Es versteht sich nach dem Dargelegten von selbst, dafs jede Rückkehr in die Heimat zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalt den Lauf der Frist unterbricht, und dafs die durch Beschlufs ausgesprochene Verweigerung durch dauernden Aufenhalt im Inlande tatsächlich aufser Kraft tritt und alsdann formell aufzuheben ist.

Der Abs. 2 § 21 würde als Abs. 4 § 21 der hier vorgeschlagenen Fassung aufrecht zu erhalten sein mit der redaktionellen Umänderung von Staats- in Reichsangehörigkeit.

3. Was Abs. 3 § 21 anlangt, so rollt er einerseits die Frage nach der Dauer der Frist und andererseits die hier vor allem interessierende Frage nach einem Neuabschlufs der Bancroftverträge auf.

Begründet ist bereits, warum von einer Frist nicht abgesehen werden kann. Kann man sich nicht dazu entschliefsen, die Naturalisation allein oder den Willen des Auslands-Deutschen überhaupt über den Verlust der Reichsangehörigkeit entscheiden zu lassen, so bleibt nur die Statuierung einer Frist, durch deren Wahrung die Interessen des Staats an der Erfüllung oder doch dem Fortbestande der ihm geschuldeten staatsbürgerlichen Pflichten rechtlich sicher gestellt werden. Über die Dauer der Frist selbst

kann man streiten. Bei den Verhandlungen über die Bancroftverträge wollte die deutsche Regierung ursprünglich statt der fünfjährigen Frist der Verträge eine siebenjährige bewilligen und mufs also im Ablauf einer solchen Frist die staatlichen Interessen für genügend gewährleistet erachtet haben. Es wird zu erwägen sein, ob man mit Rücksicht auf die modernen Verkehrsverhältnisse und die gröfsere Schnelllebigkeit unserer Zeit sich mit einer siebenjährigen Frist genügen lassen soll[1]. Eine fünfjährige erscheint mir zu kurz[2]. Und damit komme ich zu dem Neuabschlufs von Bancroftverträgen.

4. So eingehend auch oben die staatsrechtliche Seite eines solchen Neuabschlusses erwogen worden ist, so mufs doch hier die rechtspolitische Berechtigung in Frage gestellt werden. Von all den kritischen Bedenken, die bisher von den verschiedensten Seiten laut geworden sind, seien an dieser Stelle aufser dem Hinweis auf den dogmatischen Teil dieses Werkes und die sich aus ihm ergebenden Beanstandungen zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, welche gegen den Neuabschlufs sprechen. Einmal besteht kein deutsches Interesse daran, eine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten dadurch zu begünstigen, dafs die nach dorthin auswandernden Deutschen rechtlich besser gestellt werden, als die nach andern Ländern Auswandernden. Und dann vor allem ist es aus innerpolitischen Gründen ganz ungerechtfertigt, die Deutschen, welche nicht nach den Vereinigten Staaten auswandern, schlechter zu stellen, als die, die dorthin auswandern. Diejenigen Deutschen, welche aus

---

[1] Eine 30jährige Frist nach dem Vorbilde des Lichtensteinschen Gesetzes vom 28. März 1864 § 13 (Hamb. Sammlung S. 107) einführen, wie das Bahrfeldt S. 59 ff. in Bries Abhandlungen vorgeschlagen, ha praktisch dieselbe Bedeutung, als wollte man den Verlust überhaupt a schliefsen und scheint mir ganz undiskutierbar. Dann sollte man schon alle Konsequenzen ziehen, wie der Antrag Hasse-Lehr-von A § 18 ff. und daran anschliefsend Hesse §§ 18 ff. in der Anlage X, 2

[2] Vgl. dagegen Hamburger Sammlung S. 110, Luxemb fassung von 1868 Art. 17 Z. 3, und S. 131 niederländisches 28. Juli 1850 Art. 10 Z. 3.

andern Ländern als den Vereinigten Staaten nach fünf Jahren, aber vor zehn bezw. sieben Jahren naturalisiert zurückkehren, sind, je nachdem, auf welchen Standpunkt man sich stellt, schlechter oder besser, jedenfalls anders gestellt als alle andern Deutschen.

Trotz dieser die Aufhebung des Bancroftvertrages in der jetzigen Fassung erheischenden und die Ablehnung eines entsprechenden Bancroftvertrages rechtfertigenden Gründe benutze man die Gelegenheit der Aufhebung, um aus ihm wirklich das zu machen, was er so häufig fälschlich genannt worden ist: einen Naturalisationsvertrag in dem Sinne, wie er von dem Institut de Droit International und von den meisten Völkerrechtsschriftstellern befürwortet worden ist. Ansatzpunkte zu dem Inhalt eines solchen Vertrages befinden sich bereits in einigen Handels- und Freundschaftsverträgen des Reiches mit mittel- und nordamerikanischen Staaten[1]. Eine nähere Erörterung überschreitet die Schranken dieser Arbeit, welche sich die Darlegung der deutschen Bancroftverträge und ihrer in die innere Gesetzgebung der deutschen Staaten und der Vereinigten Staaten eingreifenden Rechtsnormen im Zusammenhang dieser Rechtsordnung zur Aufgabe gemacht hat. Ein Punkt sei jedoch wegen seiner engen Berührung mit den hier vertretenen Vorschlägen hervorgehoben. Soll ein neuer Naturalisationsvertrag zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten geschlossen werden, so muſs zur Grundlage gemacht werden, was bereits um die Mitte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts auf Grund des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Konferenz[2] unter den deutschen Staaten völkerrechtlich vereinbart war: die Verpflichtung des Aufnahmestaates, von der Naturalisation dem Heimatstaate (vielleicht durch Abschrift, Übersendung der Naturalisationsurkunde) Mitteilung zu

[1] Vgl. von Liszt, Völkerrecht, S. 102.

[2] Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preuſsischen Staaten 1855 S. 23, und Annalen 1868 S. 482.

machen[1]. Denn das wird sich ja kaum erreichen lassen, dafs eine Naturalisation nur erfolgen dürfe, wenn ein Ausweis über die Entlassung oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit beigebracht ist.

d) Die praktische Durchführung der gemachten Vorschläge.

Die praktische Durchführung der hier vertretenen Vorschläge über den Verlust der Reichsangehörigkeit nach § 21 sind an eine wichtige Voraussetzung geknüpft: Eine möglichst ausgedehnte Kontrolle über alle im Auslande sich aufhaltenden Deutschen in staatsbürgerlicher Beziehung, und zwar von Amts wegen. Die bisher allein als Kontrollmafsregel fungierende Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulates hat sich, wie bereits bemerkt, als gänzlich unzulänglich herausgestellt, da sie die Möglichkeit der Kontrolle von dem freien Willen der Auslands-Deutschen abhängig macht. Nunmehr ist eine allgemeine Anweisung an alle Reichsbehörden im Auslande und alle Behörden im Reiche erforderlich, bei jedem Gesuche eines Auslands-Deutschen auf die Feststellung seiner Personalien Bedacht zu nehmen und sie der Zentralbehörde des Reiches zu übermitteln, damit diese in der Lage ist, gegebenen Falles die Unterbrechung des Laufes der zehn- oder siebenjährigen Frist oder ihren endgültigen Ablauf festzustellen, eventuell die oben besprochene Verweigerung durch Beschlufs auszusprechen oder im einzelnen Falle zu veranlassen. Vor allem ist es den im Auslande sich aufhaltenden Reichsbehörden zur Pflicht zu machen, über etwaige Gesuche der sich an sie wendenden Deutschen im Auslande an die Zentralstelle laufend zu berichten, insbesondere auch in den öffentlichen Blättern ihres Amtsbezirks und in den amtlichen Veröffentlichungen der Behörden des fremden Staates die

[1] Das ist doch bei weitem praktischer als der Vorschlag von Field Art. 270, nach welchem der Naturalisierte diese Mitteilungspflicht haben soll. Vgl. auch schweizerisches Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 Art. 6 f. in der Hamburger Sammlung S. 194 und Art. 11 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches vom 25 Juni 1865 a. a. O. S. 103.

erfolgte Naturalisation deutscher Reichsangehöriger oder deren Bemühungen um ihre Naturalisation in dem fremden Staate aufzuzeichnen und etwa jährlich der Zentralstelle mitzuteilen. Diese hätte dann die Verarbeitung des Materials an die einzelnen Reichsbehörden im Auslande und die wichtigsten in Betracht kommenden Behörden des Inlandes regelmäfsig zu übersenden und wäre verpflichtet, allen Requisitionen deutscher Behörden über die Staatsangehörigkeit eines ursprünglichen Deutschen Folge zu leisten. Das dürfte heute keine allzugrofse Arbeitsbelastung sein und würde es ermöglichen, mit einiger Genauigkeit die im Auslande befindlichen Personen deutscher Herkunft in ihrem weiteren Verhalten zum Fortbestand oder Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit festzustellen und demgemäfs zu behandeln. Zu diesem Zwecke dürfte es sich auch empfehlen, auf dem Verwaltungswege die Eintragung in die Matrikel zu veranlassen unter dem Hinweis darauf, dafs die beantragte Eintragung als Hemmung des Laufes der zehnjährigen Frist gelten solle. Die Darlegung organisatorischer Einzelheiten würde hier zu weit führen [1].

e) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbung und den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Nach den bisherigen Darlegungen müfsten auch die übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Verlust der Reichsangehörigkeit eine vorwiegend redaktionelle Umgestaltung erfahren. Sie würden lauten in der Reihenfolge des Gesetzes und unter Zusammenstellung mit den hier vorgeschlagenen Änderungen der ersten Paragraphen:

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit mufs mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verbunden sein. Eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ohne Reichsangehörigkeit ist ausgeschlossen.

[1] Vgl. das spanische provisorische Gesetz über das Civilregister vom 17. Juni 1870, Hamburger Sammlung S. 316 f. und ebenda S. 339 f. §§ 11, 21, 45 des ungarischen Gesetzes vom 20./24. Dezember 1879.

§ 2.

Die Reichsangehörigkeit wird fortan nur begründet;

1. durch Abstammung (§ 3);
2. durch Legitimation (§ 4);
3. durch Verheiratung (§ 5);
4. für einen Ausländer durch Naturalisation (§§ 8a ff.).

§ 3.

Wie bisher; nur statt eines „Norddeutschen": „Deutschen" und statt einer „Norddeutschen": „Deutschen" und statt „Staatsangehörigkeit": „Reichs- und Staatsangehörigkeit".

§§ 4 und 5.

Die gleichen Änderungen wie zu § 3.

§ 6.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan für einen Reichsangehörigen durch Aufnahme begründet. Die Aufnahme erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Reichsangehörigen erteilt usw.

§ 8a.

Die Naturalisation eines Ausländers erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er zugleich mit der Reichsangehörigkeit erwerben will, durch die Zentralbehörde des Reichs.

§ 8.

Wie bisher; jedoch ist hinzuzufügen in Abs. 1: 5. sich fünf Jahre ununterbrochen im Deutschen Reiche oder seinen Schutzgebieten[1] aufgehalten haben.

§ 9.

Abs. 1 wie bisher, event. hinter „vertritt" einzufügen: nach Anhörung (oder mit Zustimmung?) der Zentralbehörde des Reichs betreffend die Naturalisation.

Abs. 2: Die Bestallung, welche die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt, ist der Zentralbehörde des Reichs alsbald mitzuteilen.

Abs. 3 wie bisher, nur statt Bundesdienst: Reichsdienst.

§§ 10—12

würden nur redaktionell umzugestalten sein, wenn man § 12 nicht als überflüssig streicht.

---

[1] Vgl. § 9 Sch.G.G.

§ 13.

Die Reichsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag nach Anhörung (oder mit Zustimmung?) der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20, 21 Abs. 2 unserer Fassung und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ohne Anerkennung der Reichsangehörigkeit einer deutschen Behörde gegenüber (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs erfolgte Legitimation, wenn der Vater Ausländer ist;
5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung nach Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate;
2. wie bisher Nr. 4;
3. bei einer Angehörigen eines Bundesstaates durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates.

§ 14[1].

Die Entlassung eines Reichsangehörigen wird durch eine von der Zentralbehörde des Reiches ausgefertigte Entlassungsurkunde nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates erteilt.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats usw. wie bisher § 14, jedoch statt „des Heimatsstaats" „dieses Bundesstaats".

§ 14a.

Die Entlassung eines Reichsangehörigen oder eines Staatsangehörigen, im übrigen wie bisher.

§ 15.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf nicht erteilt werden:

Nr. 1—3 wie § 15 Abs. 2 bisheriger Fassung.

Abs. 2. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ist jedem Staatsangehörigen zu erteilen, welcher nachweist, dafs er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Entlassung ist ohne Wirkung auf die Reichsangehörigkeit.

§ 17.

Wie bisher. In Satz 2 statt „Bundespräsidium": „Kaiser" oder „Präsidium".

---

[1] Von Staatsangehörigen wird nur in Beziehung auf das innerstaatliche Verhältnis der Bundesstaaten untereinander gesprochen.

§ 18.

Die Urkunde, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit enthält, bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Reichsangehörigkeit.

Die Urkunde, welche die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate enthält, bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaate.

Die Entlassung nach Abs. 1 wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz aufserhalb des Reichsgebiets verlegt.

Die Entlassung nach Abs. 2 wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten usw. . . . die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Wie bisher.

§ 20.

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Reichsangehörigkeit durch einen Beschlufs der Zentralbehörde des Reichs verlustig erklärt werden usw. wie bisher, nur statt „Bundespräsidium“: „Präsidium“ und statt „Bundesgebiet“: „Reichsgebiet“.

§ 21.

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ohne einer deutschen Behörde gegenüber die Reichsangehörigkeit anzuerkennen, verlieren dadurch ihre Reichsangehörigkeit.

Die Reichsangehörigkeit kann den Deutschen, welche das Reichsgebiet verlassen und sich ununterbrochen im Auslande aufhalten, ohne einer deutschen Behörde gegenüber ihre Reichsangehörigkeit anzuerkennen, durch Beschlufs der Zentralbehörde des Reiches auch vor Ablauf der zehnjährigen Frist entzogen werden, wenn als festgestellt gilt, dafs sie eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Zustellung des Beschlusses bewirkt den Verlust der Reichsangehörigkeit.

Die Anerkennung der auf die Reichsangehörigkeit gegründeten staatsbürgerlichen Rechte (insbesondere der Schutz der Deutschen im Auslande durch das Reich) können den Deutschen, welche das Reichsgebiet verlassen und sich ununterbrochen im Auslande aufhalten, im einzelnen Falle durch die deutschen Behörden vor Ablauf der zehnjährigen Frist verweigert werden, wenn als festgestellt gilt, dafs die Deutschen durch bestimmte Handlungen den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit betrieben haben. Die Verweigerung kann auch allgemein für eine fünf Jahre nicht überschreitende Zeit durch Beschlufs der Zentralbehörden des Reiches ausgesprochen werden, wenn trotz jener Feststellung die Rechte wiederholt

geltend gemacht werden. Die Verweigerung im einzelnen Falle hat zur Folge, dafs die zehnjährige Frist durch das der Verweigerung vorausgehende Gesuch nicht unterbrochen worden ist. Die Verweigerung auf bestimmte Zeit durch Beschluſs hat zur Folge, dafs während der ganzen Zeit die Unterbrechung des Laufes der Frist ausgeschlossen ist.

Abs. 4 wie Abs. 2 § 21 der bisherigen Fassung, jedoch „Reichsangehörigkeit" statt „Staatsangehörigkeit".

§ 22.

Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis der Reichsregierung, welche vor ihrer Entscheidung über die Erlaubnis den Heimatstaat zu hören hat, in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde des Reiches denselben durch Beschluſs seiner Reichsangehörigkeit für verlustig erklären, wenn er usw., wie bisher.

§ 23.

Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis der Reichsregierung, welche sich vor Erteilung der Erlaubnis mit der Regierung des Heimatsstaates ins Einvernehmen zu setzen hat, bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Reichs- und seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahmeurkunden und in dem Falle des § 15 Abs. 2 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den in § 15 Abs. 2 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühr zusammen nicht mehr als höchstens 20 Mark erhoben werden.

Für die Erteilung von Naturalisationsurkunden[1] darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühr zusammen nicht mehr als 1000 Mk. und nicht weniger als 100 Mk. erhoben werden[2].

Ausländern, welche sich um das Reich oder einen Bundesstaat verdient gemacht haben, kann die Naturalisationsurkunde kostenfrei erteilt werden.

---

[1] Vgl. Landgraff in Annalen 1876 S. 729, und Georg Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I S. 139 Anm. 19, sowie Cahn S. 475 Anlage 64.

[2] Wenn Hasse und Hesse nur 50 Mk. vorschlagen, so berücksichtigen sie weder die Verschiedenheiten in den Vermögensverhältnissen der aufzunehmenden Ausländer noch auch den Gesichtspunkt, dafs wir regelmäfsig nur an der Naturalisation wohlhabender Ausländer ein Interesse haben und auch daran interessiert sind, dafs sie durch ein pekuniäres Opfer ihren ernsten Willen bekunden. Vgl. die hohen Gebühren der Schweizer Kantone in Hamburger Sammlung S. 201 f. (bis zu 6000 Fr.) Siehe z. B. auch a. a. O. S. 116, 400, 408, 436, 460 und 463, 552 f., 588 f.

Die Urkunde, welche die]
enthält, bewirkt mit dem Zeitp
Reichsangehörigkeit.

Die Urkunde, welche die
in einem Bundesstaate enthält,
händigung den Verlust der Sta

Die Entlassung nach Abs.
nicht binnen sechs Monaten vom
urkunde an seinen Wohnsitz au

Die Entlassung nach Abs.
nicht binnen sechs Monaten us
anderen Bundesstaate erwirbt.

Wie bisher.

Deutsche, welche sich im
angehörigkeit durch einen Bes
lustig erklärt werden usw. wie b
sidium“ und statt „Bundesgebie

Deutsche, welche das Bu
lang ununterbrochen im Ausla
hörde gegenüber die Reichsang
ihre Reichsangehörigkeit.

Die Reichsangehörigkeit
gebiet verlassen und sich un
einer deutschen Behörde gegenü
durch Beschluſs der Zentralbeh
jährigen Frist entzogen werde
fremde Staatsangehörigkeit er
schlusses bewirkt den Verlust

Die Anerkennung der auf
bürgerlichen Rechte (insbesond
durch das Reich) können den I
und sich ununterbrochen im A
die deutschen Behörden vor
werden, wenn als festgestellt
Handlungen den Erwerb ei
haben. Die Verweigerung ka
überschreitende Zeit durch]
ausgesprochen werden, wenn

herangezogen werden. Und vielleicht ist eine befriedigende Lösung aller einschlägigen Fragen überhaupt nur auf Grundlage einer internationalen Vereinbarung aller der Völkerrechtsgemeinschaft angehörigen Staaten möglich.

Hier sollten die Probleme nur von dem nationalen Standpunkte erörtert werden, welcher sich bei Betrachtung der nun fast 40jährigen Anwendung der Bankroftverträge und ihrer augenblicklichen Stellung im deutschen Rechtssystem aufdrängt. Wenn nur etwas Licht auf die Probleme fällt und nur etwas zu ihrer Lösung beigetragen wird, so hat diese Arbeit ihren Zweck erfüllt.

Länder finden sich in Clunets Journal und in anderen französischen Zeitschriften. Siehe auch B.G. 1891 (Bd. I) S. 186, und den sich zumeist freilich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkenden Aufsatz von Fuld, sowie B.G. 1898 (Bd. 8) S. 320, 1899 (Bd. 9) S. 353.

Zu

Mat

Staats- u. völkerrechtl. A

Vorbemerkung.

Wenn im folgenden das wichtigste Material zusammengestellt wird, so sind hierfür mehrere Gesichtspunkte maſsgebend gewesen. Einmal sollte eine Nachprüfung der Ergebnisse unserer Abhandlung erleichtert werden. Weiter aber schien es bei der Unzugänglichkeit und Versteckheit mancher Quellen angebracht, denen, die bis zu ihnen vordringen wollen, den Aufwand an Zeit und Arbeit zu ersparen, welchen es dem Verfasser kostete, um bis zu ihnen zu gelangen. Schlieſslich fehlt es überhaupt an einer Zusammenstellung des einschlägigen Materials. Eine solche ist aber insofern ein Bedürfnis, als das Material zum gröſsten Teil in Vergessenheit geraten und zu einem Teil kaum bekannt geworden ist, und als gerade der Mangel einer Zusammenstellung in Verbindung mit der Unzugänglichkeit des Materials die Hauptursache ist für die ganz unbegründeten und nicht einmal ordentlich nachgeprüften Ansichten, welche in der Theorie und in der Praxis unserer niederen und höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden über die rechtliche und historische Bedeutung der deutschen Bancroftverträge herrschen und zu einer Rechtsprechung und Verwaltungspraxis geführt haben, die dadurch beispiellos sin daſs sie schlieſslich jeder gesetzlichen und dogmatisc Grundlage entbehren. Für Ausländer ist in Anlage X notwendigste Gesetzesmaterial zusammengestellt.

Anlage I.

Die deutschen Bancroftverträge.

1. Die Verkündungsform und die Stelle der Veröffentlichung.

a)

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1868, S. 225.

Ausgegeben am 27. Mai 1868[1].

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern Teils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

No. 103. Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention that is to say:

[1] Die einzelnen Daten siehe zu 3 dieser Beilage.

Seine Majestät der König von Preufsen:	His Majesty the King of Prussia:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Bernhard König	Bernhard König, Privy Councillor of Legation,
und	and
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:	The President of the United States of America:
den aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,	George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the king of Prussia and the North German Confederation,
welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:	who have agreed to and signed the following articles:

b)

Regierungsblatt für das Königreich Bayern. Nr. 71 S. 2153.

Ausgegeben am 13. Oktober 1868[1].

Bekanntmachung,

den Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äufseren.

Nachdem der Vertrag, welcher zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer am 26. Mai 1868 zu München abgeschlossen worden ist, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sodann die Auswechslung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag samt

[1] Vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ratifiziert am 18. September 1868 und proklamiert am 8. Oktober 1868 (Bd. 15 Statutes at Large S. 661).

dem dazu gehörigen Protokolle hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 30. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrat
Dr. Prestele.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschliefsen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrat Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und.
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

His Majesty the King of Bavaria and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from Bavaria to the United States of America, and from the United States of America, to the territory of the kingdom of Bavaria, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Majesty the King of Bavaria:
Dr. Otto Baron von Völderndorff, Councillor of the Ministry, and
The President of the United States of America:
George Bancroft, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary,

who have agreed to and signed the following articles:

c)

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Nr. XXXIX.

Ausgegeben Karlsruhe, Freitag, den 24. Dezember 1869[1].

Bekanntmachung,

den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend.

Nachdem am 19. Juli 1868 zu Karlsruhe zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag über die Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen und unterzeichnet, und nachdem derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratifiziert, von den Ständen des Großherzogtums genehmigt, auch der Austausch der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 7. d. M. bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag zufolge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf. Vdt. von Stetten.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Baden in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten in das Gebiet des Großherzogtums Baden

His Royal Highness the Grand Duke of Baden and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from Baden to the United States of America, and from the United States of America to the territory of the Grand Duchy, have resolved to treat on

[1] Siehe f.

einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und eine Übereinkunft abzuschliefsen, und haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

this subject, and have for that purpose appointed plenipotentiaries — that is to say:

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Baden:

His Royal Highness the Grand Duke of Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Grofsherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Rudolph von Freydorf und

His President of the Ministry of the Grand Ducal House and of foreign affairs, and Chamberlain, Rudolph von Freydorf, and

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

the President of the United States of America:

den aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, George Bancroft,

George Bancroft, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary from the said States near the Grand Duke of Baden,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

who have agreed to and signed the following Articles,

d)

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Nr. 18.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 22. April 1872[1].

Königliche Verordnung,

betreffend den mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrag über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 27. Juni 1868 zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene

[1] Siehe g.

und beiderseits ratifizierte Staatsvertrag über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten die verfassungsmäfsige Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat, so verordnen Wir, nach Anhörung unseres Geheimen Rates, dafs dieser Vertrag hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Nachachtung gebracht werde.

Gegeben zu Stuttgart, den 16. April 1872.

Karl.

Der Justizminister: Mittnacht.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Wächter.

Für den Minister des Innern: Der Minister des Kirchen- und Schulwesens: Gefsler.

Der Kriegsminister: von Suckow.

Seine Majestät der König von Württemberg und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Württemberg einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschliefsen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Carl von Varnbüler, und

His Majesty the King of Wurttemberg and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from Wurttemberg tot he United States, of America and from the United States of America to the territory of the kingdom of Wurttemberg have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Majesty the King of Wurttemberg:

His Minister of the Royal House and of Foreign Affairs, Charles Baron Varnbüler and

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:	The President of the United States of America:
den aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft.	George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary,
welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:	who have agreed to and signed the following articles:

e)

Grofsherzoglich hessisches Regierugsblatt. Nr. 35.

Darmstadt am 6. August 1869[1].

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Auswandernden betreffend.

Der nachstehende, zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. August 1868 zu Darmstadt abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit der aus den nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Teilen des Grofsherzogtums in die Vereinigten Staaten von Amerika und umgekehrt Auswandernden wird, nachdem derselbe die Zustimmung der Stände des Grofsherzogtums erhalten und der Austausch der Ratifikationen am 23. Juli l. J. zu Berlin stattgefunden hat — in deutschem und englischem Originaltext — nebst dem zugehörigen Protokoll, d. d. Darmstadt den 1. August 1868, hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. Juli 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:
Grofsherzogliches Ministerium des Grofsherzoglichen Hauses und des Äufsern.

In Verhinderung des Ministers:
v. Lindelof, Minister der Justiz.

---

[1] Siehe h.

Nachdem zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 22. Februar 1868 eine Vereinbarung getroffen worden ist, um die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, nachdem ferner diese Vereinbarung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des Grofsherzogtums Hessen durch die Verkündigung in dem Gesetzblatte jenes Bundes verbindliche Kraft erlangt hat, ist es angemessen erschienen, in gleicher Weise Bestimmungen festzusetzen über die Staatsangehörigkeit solcher Personen, welche aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des Grofsherzogtums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die soeben erwähnten Hessischen Gebietsteile einwandern.

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen und bei Rhein usw. und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben daher beschlossen, hierüber zu unterhandeln und zu

Whereas an agreement was made on the 22d of February 1868 between the North German Confederation and the United States of America, to regulate the citizenship of those persons, who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, and whereas this agreement by publication in the bulletin of the laws of that Confederation has obtained binding force in the parts of the Grand Duchy of Hesse belonging to the North German Confederation, is has seemed proper in like manner to establish regulations respecting the citizenship of such persons as emigrate to the United States of America from the parts of the Grand Duchy of Hesse not belonging to the North German Confederation and from the United States of America to the above described parts of Hesse.

His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine and the President of the United States of America have therefore resolved to treat on this subject, and for that purpose have

diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschliefsen, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen und bei Rhein usw. den Präsidenten Allerhöchst ihres Staatsrats, Minister der Justiz, wirklichen Geheimenrat Dr. Friedrich Freiherrn von Lindelof und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine etc. Dr. Frederick Baron von Lindelof, President of His council of State, Minister of Justice & actual Privy Counsellor and

the President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary,

who have agreed to, and signed the following articles:

f)

Treaty with the Grand Duchy of Baden.

July 19. 1868[1].

Treaty between the United States and the Grand Duchy of Baden. Naturalization. Concluded, July 19. 1868; Exchanged, December 7. 1869; Proclaimed, January 10. 1870.

By the President of the United States of America: July 19. 1868.

A Proclamation.

Whereas a treaty concerning the citizenship of emigrants, between the United States of America and His Royal Highness the Grand Duke of Baden, was concluded and signed by their respective plenipotentiaries Preamble.

[1] The statutes at Large and Proclamations of the United States of America Vol. 16 (1869/71) p. 731. In Vol. XV (1867/69) finden sich die Verträge mit dem Norddeutschen Bunde (p. 615, die einzelnen Daten siehe S. 336 zu Anlage I, 3) und Bayern (p. 661).

at Carlsruhe, on the nineteenth day of July, eighteen hundred and sixty eight, which treaty, being in the English and German languages, is word for word as follows:

(Es folgen Einleitung und Vertrag, die wörtlich übereinstimmen mit dem in Anl. I, 2 wiedergegebenen badischen Vertrage.)

And whereas the said treaty has been duly ratified on both parts, and the respective ratifications were exchanged at Berlin, on the seventh ultimo: Ratification.

Now, therefore, be it known that I, Ulysses S. Grant, President of the United States of America, have caused the said treaty to be made public, to the end that the same, and every clause and article thereof, may be observed and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof. Proclained by the President of the United States.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and caused the seal of the United States to be affixed.

Done in the city of Washington, this tenth day of January, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy, and of the Indepentence of the United States the ninety-fourth.

U. S. Grant.

By the President:

(Seal.) Hamilton Fish, Secretary of State.

g)

Treaty with Wurttemberg.

July 27. 1868[1].

Treaty between the United States and the Kingdom of Württemberg. Naturalization. Concluded, July 27. 1868; Proclaimed March 7. 1870[2].

By the ..... (wie zu f).

---

[1] In der S. 316 in Anm. 1 zitierten Sammlung Vol. 16, p. 735.

[2] Ratifikation durch den Senat genehmigt am 12. April 1869, durch den Präsidenten ratifiziert am 18. April 1869. Austausch der Ratifikationsurkunden vom 17. August 1869, durch den Senat genehmigt am 2. März 1870, S. 1146 der Treaties and conventions. Vgl. daselbst S. 1406 und S. 900 der Ausgabe von 1873.

A Proclamation.

Whereas ..... and his Majesty the King of Württemberg, was ..... at Stuttgart, on the twentyseventh day of July, eighteen ..... (wie zu f).

(Vertrag wörtlich übereinstimmend mit dem in dieser Anlage unter Nr. 2 abgedruckten württembergischen, nur fehlen dort die in der amerikanischen Ausgabe vorhandenen Randbemerkungen.)

And whereas ..... (wie zu f) ..... have been exchanged.

Now, therefore ..... (wie zu f).

In witness ..... (wie zu f).

Done in the city of Washington, this seventh day of March, in the year ..... (wie zu f).

h)

Convention with Grand Duchy of Hesse.

August 1. 1868[1].

By the President of the United States of America:

A Proclamation.

Whereas a convention concerning the citizenship of emigrants between the United States of America and the Grand Duchy of Hesse, was concluded and signed by their respective plenipotentiaries at Darmstadt, on the first day of August, on thousand eight hundred and sixty-eight, which convention, being in the English and German languages, is word for word as follows:

And whereas the said convention has been ..... (wie Baden) ..... exchanged at Berlin, the twenty-third day of July last:

Now ..... (wie Baden) ..... have caused the said convention .....

Done in the city of Washington this thirty-first day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-nine, and of the .....

---

[1] In der S. 316 in Anm. 1 zitierten Sammlung Vol. 16, p. 743.

2. Die fünf amerikanisch-deutschen Bancroft-verträge[1],

synoptisch zusammengestellt.

---

[1] Die englischen Texte findet man jetzt insgesamt in der neuesten offiziellen Sammlung: „Compilation".

dem Norddeutschen Bund.	Bayern.	Der Ver Württemberg.
	Artikel I.	
Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.	. . . . . Königreichs Bayern seiten Bayerns	. . . . . Königreich Württemberg seiten Württembergs . . . . .
Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.	Ebenso . . . . . Königreichs Bayern . . . . . lang ununterbrochen in Bayern . . . . Bayerns	Ebenso . . . . . Königreichs Württemberg . . . . ununterbrochen in Württemberg . . . . . Württembergs . . . . .
Die bloſse Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.	Die bloſse	Die bloſse . . . . .
	Artikel II.	
Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll		

[1] Die fünf deutschen Bancroftverträge werden hier synoptisch zusammengestellt derart, daſs der norddeutsche Vertrag gleichsam als Modellvertrag vorangestellt wird, bei den übrigen aber die Übereinstimmungen nicht, sondern nur die Abweichungen wiedergegeben werden, mithin die Unterschiede deutlich hervortreten.

trag mit

Baden.	Hessen.
Artikel I.	
. . . . . Grofsherzogtums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von seiten Badens	. . . . . der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teile des Grofsherzogtums Hessen . . . . . Grofsherzoglich hessischen Regierung . . . . .
Ebenso . . . . ., welche fünf Jahre ununterbrochen im Grofsherzogtum Baden zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Grofsherzogtums Baden	Ebenso . . . . . Grofsherzogtums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Teile . . . . . lang ununterbrochen daselbst . . . . . des Grofsherzogtums Hessen . . . . .
Die blofse	Die blofse . . . . .
Artikel II.	
Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll	

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.	. . . . . Gesetzen des letzteren . . . . . Verjährung oder sonstige Straflosigkeit	. . . . . Gesetzen des letzteren . . . . . Verjährung oder sonstige Straflosigkeit . . . . .

Baden.

bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienst bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen, als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel I vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Hessen.

. . . . . Gesetzen des letzteren

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
	Artikel III.	
Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten anderseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.	. . . . . dem Königreiche Bayern . . . . . und den Vereinigten Staaten von Amerika	. . . . . Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .
	. . . . . 12. September 1853 . . . . . bleibt unverändert fortbestehen.	16. Juni 1852 18. Oktober 1853 abgeschlossen . . . . . ist, bleibt unverändert fortbestehen.
	Artikel IV.	
Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.	. . . . . Bayer . . . . . Bayern	. . . . . Württemberger . . . . . in Württemberg . . . . .
Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.	. . . . . Bayern	. . . . . in Württemberg . . . . .
Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teil aufhält.	. . . . . Bayern . . . . in Bayern	. . . . . nach Württemberg . . . . in Württemberg . . . . .

Baden.	Hessen.
	Artikel III.
. . . . . dem Grofsherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika	Der zwischen dem Grofsherzogtum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der . . . . .
. . . . . am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.	. . . . . flüchtigen Verbrecher bestehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.
	Artikel IV.
Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Artikel I als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt, und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.	. . . . ., ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Grofsherzogtums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete . . . . . Ebenso . . . . . Grofsherzogtum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietsteile) . . . . nach Hessen . . . . im Grofsherzogtum Hessen . . . . .

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
	Artikel V.	
Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.		
	Artikel VI.	
Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.	..... Bayern, und von dem Präsidenten	..... Württemberg mit Zustimmung des Königreichs und.....
	..... München innerhalb zwölf	..... Stuttgart sobald als möglich, innerhalb 12 Monaten .....
Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.		
Berlin, den 22. Februar 1868.	München, den 26. Mai 1868.	Stuttgart, den 27. Juli 1868.
(L. S.) Bernhard König.	gez.	Freiherr
(L. S.) George Bancroft.	George Bancroft. (L. S.)	von Varnbüler. (L. S.)

Der geger
soll von Sein
dem Grofshe
und dem P
und mit G
Senates der V
ratifiziert, un
zu Karlsruhe
lich ausgewe

Zur Urku
die Bevolln
Vertrag unt
siegelt.

Karlsruhe, d

von

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
	Article I.	
Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.	..... Bavaria, who have become or shall become	..... Wurttemberg who have become or shall become .....
	..... Bavaria	..... Wurttemberg .....
Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.	..... wo have become or shall ..... of Bavaria	..... who have become or shall become ..... of Wurttemberg
	Bavaria	..... Wurttemberg .....
	Bavarian	..... to be citizens of Wurttemberg.....
The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.		
	Article II.	
A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation		

Baden.	Hessen.
Article I.	
Citizens of the Grand Duchy of Baden, who have resided uninterruptedly within the United States of America five years, and before, during, or after that time, have become or shall become naturalized citizens of the United States, shall be held by Baden to be American citizens, and shall be treated as such.	Citizens of the parts of the Grand Duchy of Hesse not included in the North German Confederation, who have become or shall become citizens .....
	..... by the Grand Ducal Hessian government to be .....
Reciprocally: citizens of the United States of America, who have resided uninterruptedly within the Grand Duchy of Baden five years, and before, during, or after that time, have become, or shall become naturalized citizens of the Grand Duchy of Baden, shall be held by the United States to be citizens of Baden, and shall be treated as such.	..... who have become or shall become ..... of the above described parts of the Grand Duchy Hesse and shall ..... uninterruptedly therein five.....
	to be citizens of the Grand Duchy of Hesse, and shall be .....
The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country, has not for either party, the effect of naturalization.	
Article II.	
A naturalized citizen of the one party, on return to the territory of the other party, re mains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and comitted before his emigration; saving always the limitation	

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
established by the laws of his original country.	..... or any other remission of liability to punishment.	..... or any othe remission of liabilit to punishment.

Article III.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in cer-

established by the laws of his original country, or any other remission of liability to punishment.

In particular: a former Badener who, under the first article, is to be held as an American citizen, is liable to trial and punishment according to the laws of Baden for non fulfilment of military duty,

1. if he has emigrated, after he, on occasion of the draft from those owing military duty, has been enrolled as a recruit for service in the standing army;
2. if he has emigrated, whilst he stood in service under the flag, or had a leave of absence only for a limited time;
3. if having a leave of absence for an unlimited time, or belonging to the reserve, or to the militia, he has emigrated after having received a call into service, or after a public proclamation requiring his appearance or after war has broken out.

On the other hand: a former Badener, naturalized in the United States, who, by or after his emigration, has transgressed or shall transgress the legal provisions on military duty, by any acts or omissions, other than those above enumerated in the clauses numbered one to three, can on his return to his original country, neither be held subsequently to military service, nor remain liable to trial and punishment for the nonfulfilment of his military duty.

Moreover; the attachment on the property of an emigrant for nonfulfilment of his military duty, except in the cases designated in the clauses numbered one to three, shall be removed, so soon as he shall prove his naturalization in the United Staates according to the first article.

Article III.

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
tain cases, concluded between the United Staates on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.	..... and Bavaria on the other part, the twelth day of September one thousand eighthundred and fifty three, remains in force without change.	..... Wurttemberg and the United States the 16th June 1852 / 13th October 185 remains in force without change.
	Article IV.	
If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.	If a Bavarian .... Bavaria	If a Wurttemberg ..... in Wurttemberg .....
Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.	..... Bavaria	..... in Wurttemberg .....
The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.	Bavaria	..... Wurttemberg
	Bavaria.	..... in Wurttemberg.
	Article V.	
The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention		

Baden.	Hessen.
..... between the Grand Duchy of Baden on the one part, and the United States of America on the other part, the thirtieth day of January one thousand eight hundred and fifty seven, remains in force without change.	..... the Grand Duchy Hesse and the United States of America, on the 16th of June, remains in force without change.
Article IV.	
The emigrant from the one State who according to the first Article is to be held as a citizen of the other State shall not on his return to his original country be constrained to resume his former citizenship; yet if he shall of his own accord, reacquire it and renounce the citizenship obtained by naturalization, such a renunciation is allowed, and no fixed period of residence shall be required for the recognition of his recovery of citizenship in his original country.	If a Hessian, ... but but originally a citizen of the parts of the Grand Duchy not included in the North German Confederation, ... in those parts without the iutent .... in the Grand Duchy of Hesse (within the above described parts), renews .... Hesse .... in the Grand Duchy.
Article V.	
The present convention shall go into effect, immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force ten years. If neither party shall have given to the other, six months previous notice of its intention then to terminate the same, it	

Norddeutsche Bund.	Bayern.	Württemberg.
then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.	of the contracting parties	
Article VI.	Article VI.	Article VI.
The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.	Bavaria and by the President	Wurttemberg with the consent of the Chambers of the Kingdom and by . . . . .
	. . . . . at Munich within twelve	. . . . . at Stuttgart as soon as possible. within twelve . . . . .
In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.		
Berlin, the 22nd of February 1868.	Munich, the 26nd of May 1868.	Stuttgart, the 27 of July 1868.
(L. S.) Bernhard König.	Geo. Bancroft.	George Bancroft.
(L. S.) George Bancroft.	Dr. Otto Freiherr von Völderndorff. (L. S.)	Freiherr von Varnbüler.

Baden.	Hessen.
shall remain in force until the end of twelve months after either of the contracting parties shall have given notice of such intention.	. . . . . of the contracting parties . . . . .
Article VI.	
The present convention shall be ratified by His Royal Highness the Grand Duke of Baden and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Carlsruhe as soon as possible.	. . . . . Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine and by the President of the United States of Amerika. The ratification of the latter is to take effect by and with . . . . . States: on the Grand Duchy is reserved, in so far as it is required by the constitution. The ratifications shall be exchanged at Berlin within one year of the present date.
In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.	In faith . . . . .
Carlsruhe, the 19. July 1868.	Darmstadt, the 1 of August 1868.
(sig.) George Bancroft.	(L. S.) George Bancroft.
von Freydorf.	Friedrich Freiherr von Lindelof.

3. Amendement zum norddeutschen Vertrage[1].

Convention between the United States of America and his Majesty the King of Prussia, relative to naturalization, concluded at Berlin
Febr. 22nd 1868
February 22nd 1868, Ratifikation advised by senate, with amendment, March 26th 1868. Ratified by President March 30th 1868. Ratifications exchanged at Berlin May 9th 1868. Proclaimed May 27th 1868.

Protocol.

June 12th 1871
Whereas convention was made on the 22nd of February 1868 between the United States of America and the North German Confederation, to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the United States of America to the territory of the North German Confederation and from the North German Confederation to the United States of America;

And whereas the Senate of the United States of America to leave no doubt of the true interpretation of the first article of the said convention, article and amendment in the words following, to wit:

Amendment to Article I
„This article shall apply as well to those „already naturalized in either country as those „hereafter naturalized."

And whereas this amendment was communicated by the United States to the Government of the North German Confederation before the exchange of ratifications of the convention, and was then accepted by the said first article of the said convention:

The untersigned Plenipotentiaries, who were formerly appointed to treat on the regulation of citizenship as aforesaid, and who concluded and signed the said convention of the 22nd of February 1868, this is to George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America and Bernhard König, Privy Councillor of Legation, have this day met, and being duly

[1] Bisher in einem deutschen Werke nicht publiziert. Vgl. Revised Statutes of the United States relating of the District of Columbia and Post roads passed at the first session of the forty-third Congress. 1873—1874 together with the Public Treaties. In force on the first day of December 1873. — Edited printed and published under the authority of an act of congress and under the Direction of Secretary of State. p. 575.

authorized, have agreed to and signed and exchanged the present protocol.

Effect of amendment The said amendment is recognized by the United States of America, by the North German Confederation as a part of the convention between the United States of America and the North German Confederation, of which the ratifications were exchanged on the 9th day of May 1868.

Signatures In faith whereof the Plenipotentiaries have signed, sealed and exchanged this protocol.

Date Berlin, the 12th day of June 1871.

George Bancroft (seal).
Bernhard König (seal).

4. Die Protokolle zu den süddeutschen Verträgen.

a) Protokoll zum bayerischen Vertrage.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

Done at Munich, the 26. May 1868.

The undersigned met today to sign the treaty agreed upon, in conformity with their respective full powers, relating to the citizenship of those persons, who emigrate from Bavaria to the United States of America and from the United States of America to Bavaria, on which occasion the following observations, more exactly defining and explaining the contents of this treaty were entered in the following protocol:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1. Nachdem die Kopulative „und“ gebraucht ist, versteht es sich von selbst, dafs nicht

I. Relating to the first article of the treaty.

1. In as much as the copulative „and“ is made use of, it follows, of course, that not

die Naturalisation allein, sondern ein dazukommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daſs der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müſste.

Doch wird hierbei anerkannt, daſs, wenn ein Bayer des bayrischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem andern Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an, als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht“ sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keines-

the naturalisation alone, but an additional five year's uninterrupted residence is required, before a person can be regarded as coming within the treaty, but it is by no means requisite, that the five years residence should take place after the naturalization.

It is hereby further understood that, if a Bavarian has been discharged from his Bavarian indigenate or on the other side, if an American has been discharged from his American citizenship in the manner legally prescribed by the Government of his original country, and then acquires naturalisation in the other country in a rightful and perfectly valid manner, then an additional five years residence shall no longer be required, but a person so naturalized shall from the moment of his naturalisation be held and treated as a Bavarian, and reciprocally as an American citizen.

2. The words „resided uninterruptedly“ are obviously to be understood, not of a continual presence, but in the legal sense, and therefore a transient absence, a journey, or the like, by no means interrupts the period of five

wegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

1. Es wird anerkannt, daſs eine nach Artikel I als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daſs die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaſsregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Artikel 10 Absatz 2, enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständ-

years contemplated by the first article.

II. Relating to the second article of the treaty.

1. It is expressely agreed, that a person, who under the first article is to be held as an adopted citizen of the other state, on his return to his original country cannot be made punishable for the act of emigration itself, not even though at a later day he should have lost his adopted citizenship.

III. Relating to article four of the treaty.

1. It is agreed on both sides, that the regulative powers granted to the two governments respectively by their laws for protection against resident aliens, whose residence endangers peace and order in the land, are not affected by the treaty.

In particular the regulation contained in the second clause of the tenth article of the Bavarian military law of the 30th of January 1868, according to which Bavarians emigrating from Bavaria before the fulfilment of their military duty, cannot be admitted to a permanent resi-

dige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, dafs durch den in Artikel 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, dafs ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, dafs derjenige Staat,

dence in the land, till they shall have become 32 years old, is not affected by the treaty. But yet it is established and agreed, that by the expression „permanent residence" used in the said article the above described emigrants are not forbidden to undertake a journey to Bavaria for a less period of time and for definite purposes, and the royal Bavarian Government moreover cheerfully declares itself ready in all cases in which the emigration has plainly taken place in good faith, to allow a mild rule in practice to be adopted.

2. It is hereby agreed, that when a Bavarian naturalized in America and reciprocally an American naturalized in Bavaria takes up his abode once more in his original country without the intention of return to the country of his adoption, he does by no means thereby recover his former citizenship; on the contrary, in so far as it relates to Bavaria, it depends on his Majesty the King, whether he will, or will not in that event grant the Bavarian citizenship anew.

The article fourth shall accordingly have only this meaning, that the adopted

in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, dafs der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, dafs ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) gez. Geo. Bancroft.

country of the emigrant cannot prevent him from acquiring once more his former citizenship; but not, that the state, to which the emigrant originally belonged is bound to restore him at once to his original relation.

On the contrary, the citizen naturalized abroad must first apply to be received back into his original country in the manner prescribed by its laws and regulations, and must acquire citizenship anew, exactly like any other alien. But yet it is left to his own free choice, whether he will adopt that course, or will preserve the citizenship of the country of his adoption.

The two Plenipotentiaries give each other mutually the assurance, that their respective Governments in ratifying this treaty, will also regard as approved, and will maintain the agreements and explanations contained in the present protocol without any further formal ratification of the same.

(L. S.) Dr. Otto Freiherr von Völderndorff.

b) Protokoll zum württembergischen Vertrage.

Verhandelt Stuttgart, den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

Done at Stuttgart, the 27. July 1868.

The undersigned met to day to sign the treaty agreed upon in conformity with their respective full powers, relating to the citizenship of those persons, who emigrate from Wurttemberg to the United States of America and from the United States of America to Wurttemberg; on which occasion the following observations, more exactly defining and explaining the contents of this treaty were entered in the following protocol:

I. Zu Artikel I des Vertrages:

1. Es versteht sich von selbst, dafs nicht die Naturalisation allein, sondern aufserdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt notwendig ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, dafs der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation erfolgen müfste.

Doch wird hierbei anerkannt, dafs in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen

I. Relating to the first article of the treaty:

1. It is of course understood, that not the naturalisation alone, but a five years uninterrupted residence is also required, before a person can be regarded as coming within the treaty; but it is by no means requisite, that the five years residence should take place after the naturalization.

Yet it is hereby agreed, that, if citizens of the one state become legally naturalized in the other state before

Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisiert werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisierten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an in dem Staate, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte ausüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten teilzunehmen haben.

2. Die Worte: „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

they have resided there five years, the persons so naturalized from the moment of their naturalization, have to exercise all civil rights and are liable to call civil duties in the state into which they have been adopted.

2. The words „resided uninterruptedly" are obviously to be understood, not of a continual bodily presence, but in the legal sense; and therefore a transient absence, a journey or the like by no means interrupts the period of five years contemplated by the first article.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

Württembergischerseits wird anerkannt, dafs hiernach allen in Gemäfsheit des Artikels I des Vertrages als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern, welche vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigen Alter ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrierten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht,

II. Relating to the second article of the treaty:

On the side of Wurttemberg, it is agreed that all former Wurttembergers, who under the first article of this treaty are to be held as American citizens may, whether they have emigrated before or after the age of liability to military service, return to their original country, free from military duties and penalties and with a claim to the delivery of the property, which may have been sequestered, with the

mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1. nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder

2. nachdem sie

a) im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuſs mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen oder

b) nach mitgemachter Musterung zum Kontingent bezeichnet waren.

exception of those Wurttemberg emigrants liable to military duty who have taken to flight:

1. After their enrolment in the active army and before their discharge from the same, or

2. after they

a) have been called into service with the class of their age or an occassion of placing the military force on a war-footing, or

b) have been present at a muster and been designated at a part of the contingent.

III. Zu Artikel IV des Vertrages:

Man ist darin einverstanden, daſs dem Artikel 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daſs der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist, und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange; ebensowenig kann angenommen werden, daſs der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daſs ein auf solche Weise Zurückgekehr-

III. Relating to the fourth article of the treaty:

It is agreed, that the fourth article shall not receive the interpretation, that the naturalized citizen of the one state, who returns to the other state, his original country, and there takes up his residence, does by that act alone recover his former citizenship; nor can it be assumed, that the state, to which the emigrant originally belonged, is bound to restore him at once to his original relation. On the contrary it is only intended, to be declared, that the emigrant so returning, is authorized to acquire the citizenship of his former country, in the same manner as other aliens in

ter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder soll erwerben können, und zwar in derselben Weise, wie andere Fremde nach Mafsgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Über diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimat auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme, beziehungsweise seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäfsiger Weise Beschlufs fassen können.

conformity to the laws and regulations which are there established. Yet it is left to his own free choice, whether he will adopt that course, or will preserve the citizenship of the country of his adoption. With regard to this choice, after a two years residence in his original country, he is bound, if so requested by the proper authorities, to make a distinct declaration, upon which these authorities can come to a decision as the case may be, with regard to his being received again into citizenship or his further residence, in the manner prescribed by law.

Freiherr von Varnbüler. (L. S.)

Geo. Bancroft. (L. S.)

c) Protokoll zum hessischen Vertrage.

Verhandelt Darmstadt, den 1. August 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus den nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teilen des Grofsherzogtums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Ver-

Done at Darmstadt. the 1. of August 1868.

The Untersigned met today to sign the convention agreed upon in conformity with their respective full powers, relating to the citizenship of those persons who emigrate from the parts of the Grand Duchy of Hesse not included iu the North German confederation to the United States of America, and from the United States of America

einigten Staaten von Amerika nach den erwähnten hessischen Landesteilen auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

to the above described parts of Hesse, on which occasion the following observations, more exactly defining and explaining the contents of this convention were entered in the following protocol:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

Es versteht sich von selbst, daſs nicht die Naturalisation allein, sondern auſserdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daſs der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müſste. Doch wird hierbei anerkannt, daſs, wenn ein Hesse des hessischen Indigenats oder anderseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern

I. Relating to the first article of the Convention.

It is of course understood, that not the naturalization alone, but a five years uninterrupted residence is also required, before a person can be regarded as coming within the convention; but it is by no means requisite, that the five years residence should take place after the naturalization. It is hereby further unterstood, that if a Hessian has been discharged from his Hessian indigenate, or if an American has been discharged from his American citizenship in the manner legally prescribed by the Government of his original country, and then acquires naturalization in the other country in a rightful and perfectly valid manner, then an additional five years residence shall no longer be required, but a person so naturalized shall from the moment of his naturalization be held and treated as a Hessian, and

ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an, als hessischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte: „ununterbrochen zugebracht“ sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

reciprocally as an American citizen.

2. The words „resided uninterruptedly“ are obviously to be understood, not of a continual bodily presence but in the legal sense, and therefore a transient absence, a journey or the like, by no means interrupts the period of five years contemplated by the first article.

II. Zu Artikel II und IV des Vertrages.

1. Es wird anerkannt, dafs eine nach Artikel I als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit verloren haben sollte.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, dafs ein nach Artikel I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den hessischen Gesetzen wegen

II. Relating to the second and fourth articles of the Convention.

1. It is expressly agreed, that a person who under the first article is to be held as an adopted citizen of the other state, on his return to his original country can not be made punishable for the act of emigration itself, not even though at a later day he should have lost his adopted citizenship.

2. It is further agreed, that a former Hessian, who under the first article is to be held as an American citizen, is liable to trial and punishment according

Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

1) wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,
2) wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3) wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und

to the laws of Hesse for nonfulfilment of military duty,

1) if he has emigrated after he, on occasion of the draft from those owing military duty, has been enrolled as a recruit for service in the standing army;
2) if he has emigrated whilst he stood in service under the flag, or had a leave of absence only for a limited time:
3) if, having a leave of absence for an unlimited time, or belonging to the reserve or to the militia he has emigrated after having received a call into service or after a public proclamation requiring his appearance, or after war has broken out.

On the other hand, a former Hessian naturalized in the United States who by or after his emigration has transgressed or shall transgress the legal provision on military duty by any acts or omissions other than those enumerated in the clauses numbered one to three can, on his return to his original country, neither be held subsequently to military service, nor remain liable to trial and punishment for the nonfulfilment of his military duty.

Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel I vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Moreover, the attachment on the property of an emigrant for non-fulfilment of his military duty, except in the cases designated in the clauses numbered one to three, shall be removed, so soon as he shall prove his naturalization in the United States according to the first article.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

Man ist darin einverstanden, daſs dem Artikel IV nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daſs der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daſs der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daſs ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder solle erwerben können, was von ihm eintretenden Falls in derselben Weise wie von seiten anderer

III. Relating to the fourth article of the Convention.

It is agreed, that the fourth article shall not receive the interpretation that the naturalized citizen of the one state, who returns to the other state, his original country, and there takes up his residence, does by that act alone recover his former citizenship; nor can it be assumed that the state, to which the emigrant originally belonged, is bound to restore him at once to his original relation. On the contrary: it is only intended to be declared, that the emigrant so returning is authorized to acquire the citizenship of his former country, in which case he is to proceed in the same manner as other aliens in conformity to the laws and regulations that are established in that country.

Fremden, nach Maſsgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte.

Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

(L. S.) gez. Friedrich Freiherr von Lindelof.

Yet it is left to his own free choice whether he will adopt that course or will preserve the citizenship of the country of his adoption[1].

(L. S.) Geo. Bancroft.

---

[1] Zu den vorstehenden Protokollen vergleiche S. 19 Anm. 1 und S. 184 f. Die Erläuterungen zu Art. IV setzen das Staatsbürgerrecht Bayerns, Württembergs und Hessens voraus, wie es im Jahre 1868 bestand, und sind gegenüber dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 unanwendbar.

Anlage II.[1]

Parlamentarisches Material zum norddeutschen Vertrage.

a)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislaturperiode. Session 1868. Zweiter Band S. 15 f. Nr. 8.

Berlin, den 24. März.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den am 22. Februar c. in Berlin unterzeichneten

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in das des andern einwandern,

nachdem der Bundesrat demselben seine Zustimmung erteilt hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäfsigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Ein diesen Vortrag motivierender Bericht der Ausschüsse des Bundesrates für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Hier folgt der Text des Vertrages in deutscher und englischer Sprache und alsdann auf S. 16 und 17 der

Bericht

der vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen über den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 in betreff der Staatsangehörigkeit der Eingewanderten.

(Nr. I der Drucksachen.)

Seine Majestät der König von Preufsen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Präsident der Vereinigten

[1] Die Texte in den Anlagen II—V stimmen mit den Originalen auch dort überein, wo sprachliche und grammatikalische Unebenheiten den Anschein erwecken könnten, als wenn ein Versehen bei der Herausgabe untergelaufen sei. Abweichend vom Original sind nur einige für wichtig gehaltene Stellen gesperrt gedruckt.

Staaten von Amerika haben unterm 22. Februar d. J. durch ihre zu diesem Behufe bestellten Bevollmächtigten eine Übereinkunft abgeschlossen, durch welche die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen geregelt wird, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern.

Nach Artikel 4 der Verfassung unterliegen die Bestimmungen über die Heimatverhältnisse, das Staatsbürgerrecht, die Auswanderung nach aufserdeutschen Ländern, das Strafrecht der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände aus dem Bereiche der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen nach Artikel 11 zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages.

Den Abschlufs des Vertrages hat der Herr Bundeskanzler den Bundesregierungen unterm 5. Februar d. J. vorgeschlagen, und die Unterzeichnung ist erfolgt, nachdem von keiner Seite Widerspruch erhoben war und unter Berücksichtigung verschiedener Wünsche, welche einzelne Regierungen geäufsert hatten.

Gegenwärtig ist der Vertrag zur Erteilung der förmlichen Zustimmung dem Bundesrate vorgelegt worden und den vereinigten Ausschüssen für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen zur Berichterstattung überwiesen.

Die Kompetenzfrage ist durch das Vorgemerkte erledigt.

Veranlassung zum Abschlufs des Vertrages haben die langjährigen Differenzen gegeben, welche daraus entstanden sind, dafs die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Grundsatz befolgt: dafs der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts alle aus der früheren Staatsangehörigkeit eines Eingewanderten resultierenden Beziehungen löse, während in verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes die gesetzliche Bestimmung besteht, dafs die Staatsangehörigkeit durch die Abwesenheit gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen und nach einer längeren Reihe von Jahren verloren geht, auch wenn der Abwesende inzwischen das

Bürgerrecht in einem anderen Staat erworben hat[1].

Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es infolge ihres Grundsatzes nicht für zulässig, dafs Fremde, welche das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, bei ihrer Rückkehr in ihr früheres Vaterland noch als Staatsangehörige desselben betrachtet und zum Militärdienst herangezogen werden, während die Erfüllung der Militärpflicht von seiten solcher Ausgewanderter auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den betreffenden Staaten des Norddeutschen Bundes gefordert werden mufs und gefordert ist. Die hieraus entstandenen Konflikte haben mehrfach zu lebhaften Erörterungen geführt, und dadurch hat die Überzeugung Raum gewonnen, dafs es im allseitigen Interesse begründet sei, die Sache durch eine förmliche Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten zu regeln. Hierauf war um so gröfserer Wert zu legen, als in jenen Staaten entschiedene Bestrebungen hervorgetreten sind, die Frist von fünf Jahren abzukürzen, mit deren Ablauf bislang erst die Naturalisation daselbst erlangt werden konnte, — die Regierung der Vereinigten Staaten aber sich bereit zeigte, an der seitherigen Frist dem Königreich Preufsen resp. dem Norddeutschen Bunde gegenüber festzuhalten, wenn auf der anderen Seite der Grundsatz Anerkennung finde, dafs durch die Naturalisation in Amerika die frühere Staatsangehörigkeit erlösche.

Die gegen eine solche Übereinkunft etwa aus militärischen Gründen herzuleitenden Bedenken traten vor den Erwägungen zurück, dafs kaum zu befürchten steht, es könne die Ergänzung des Heeres durch eine Erleichterung der Auswanderung nach Amerika gefährdet werden, und dafs das Fernbleiben von Individuen, die sich ihrem Vaterlande fünf Jahre lang entziehen und sich entnaturalisieren, um der Ableistung der Militärpflicht zu entgehen, nicht als ein Verlust für die Armee anzusehen ist.

Wie hiernach der Abschlufs des Vertrages an sich als ein wesentlicher Gewinn zu betrachten ist, so können auch die einzelnen Bestimmungen desselben nur der Zustimmung empfohlen werden.

---

[1] Das Gesetz vom 1. Juni 1870, insbesondere § 21, Absatz 3, hat an diesem Grundsatz nichts geändert.

Artikel 1

spricht den Grundsatz aus, dafs der fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt in dem Gebiete des einen Teils mit hinzutretender förmlicher Naturalisation die Staatsangehörigkeit für den eingewanderten Angehörigen des anderen Teils begründe. Erfordert wird ein ausdrücklicher Naturalisationsakt, der durch die vielfach üblich gewesene, vor einer Magistratsperson abgegebene bloſse Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, nicht ersetzt werden kann.

Die Frage, ob mit und nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Gebiete des einen Teils die Staatsangehörigkeit des Ausgewanderten in dem Gebiete des anderen Teiles noch fortdauert, wird durch den Vertrag nicht entschieden und ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes zu beantworten[1]. Jedenfalls ist der Ausgewanderte aber als fremder Staatsangehöriger und nur als solcher bis dahin anzusehen, wo er unter den Modalitäten des Artikels 4 zurückkehrt.

Artikel 2

bezieht sich auf den Fall, dafs ein Ausgewanderter vor der Auswanderung in seinem Heimatsstaat Handlungen begangen hat, die nach den Gesetzen dieser Heimat strafbar sind.

Artikel 3

enthält die Ausdehnung des am 16. Juni 1852 zwischen Preuſsen und einigen anderen deutschen Staaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika anderseits abgeschlossenen, hier beigefügten Vertrages über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, wozu die gegenwärtige Übereinkunft eine erwünschte Veranlassung und Gelegenheit geboten hat.

Artikel 4

gibt dem Grundsatze Ausdruck, dafs in dem Gebiete des einen Teils naturalisierte frühere Angehörige des anderen

[1] Der obige Grundsatz, dafs durch Naturalisation in Amerika die frühere Staatsangehörigkeit erlösche, hat also durch den Vertrag keine Anerkennung finden sollen und nach seinem Wortlaute in der Tat auch nicht gefunden.

Teils nach ihrer Rückkehr in ihr früheres Vaterland nicht mehr unter dem Schutze des Vertrages stehen, wenn sie in der alten Heimat sich wieder dauernd niedergelassen. Die Frage über die Staatsangehörigkeit dergestalt Zurückgekehrter ist wieder nach der inneren Gesetzgebung zu entscheiden, durch welche bekanntlich mehrfach die Zulässigkeit eines doppelten Untertanenverhältnisses anerkannt wird. Ist dies der Fall, so erscheint der Ausgewanderte, solange er im Auslande lebt und sein früheres Vaterland noch nicht wieder gewählt hat, als Ausländer und ohne Verpflichtungen gegen das Heimatsland; kehrt er zurück, so leben seine alten Untertanenrechte wieder auf und mit den Rechten auch die Pflichten, deren Erfüllung der Staat von seinen Angehörigen verlangt[1], den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber selbstverständlich unter den Modalitäten und Beschränkungen des Artikel 4 des Vertrages.

Wird durch die innere Gesetzgebung die Möglichkeit eines mehrfachen Untertanenverhältnisses nicht statuiert, die Zulässigkeit eines solchen sogar verneint, so wird der in seine Heimat Zurückkehrende, wie der Einwandernde, Heimats- und Untertanenrechte wieder besonders zu erwerben haben[2].

Ob der in sein ursprüngliches Vaterland zurückkehrende und sich dort niederlassende Auswanderer die Absicht unterhält, in der alten Heimat zu verbleiben, ist eine Tatfrage, die in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muſs; jedenfalls aber ist der alte Heimatstaat befugt, eine Verzichtleistung auf die in der neuen Heimat erlangte Naturalisation anzunehmen, wenn der Zurückkehrende sich länger als zwei Jahre in seinem ursprünglichen Vaterlande wieder aufgehalten hat. Dann ist die Anrufung des Schutzes der neuen Heimat ausgeschlossen.

Artikel 5 und 6

geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

---

[1] Vgl. die Anmerkung 1 Seite 354.

[2] Diesem zersplitterten Rechtszustand in den Einzelstaaten des Norddeutschen Bundes betreffend die Staatsangehörigkeit hat bekanntlich das Gesetz vom 1. Juni 1870 ein Ende gemacht, und zwar unter Zulassung doppelter Staatsangehörigkeit.

Die vereinigten Ausschüsse beantragen:

Der Bundesrat wolle dem abgeschlossenen Vertrage die Zustimmung erteilen und das Präsidium um die Vorlage desselben an den Reichstag zum Zweck der verfassungsmäfsigen Genehmigung ersuchen.

Berlin, den 16. März 1868.

Die vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen.

v. Podbielski.	Pape.
v. Brandenstein.	v. Bertrab.
v. Bilguer.	Curtius.
v. Seebach.	

b)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislaturperiode. Session 1868. Erster Band. S. 40 f.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar zunächst in die Schlufsberatung über den am 22. Februar d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in das des anderen einwandern.

Referenten sind die Abgeordneten Meier (Bremen) und Dr. Schleiden.

Der Antrag ist auf der heutigen Tagesordnung abgedruckt.

Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschliefsen:

dem bezeichneten Vertrage die verfassungsmäfsige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte den Abgeordneten Meier (Bremen), das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Meier** (Bremen): Der vorliegende Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten scheint auf den ersten Blick vielleicht nicht von der Bedeutung und der Tragweite, wie er meines Erachtens ist. Denn es wird in demselben ein neues Prinzip

im völkerrechtlichen Verkehr zur Anerkennung gebracht, welches bei dem gesteigerten Verkehr über die ganze Erde wirklich eine Notwendigkeit ist, das Prinzip, daſs, wenn ein Angehöriger des einen Staates gesetzmäſsig Angehöriger eines anderen Staates wird, er damit seiner Rechte und seiner Pflichten ledig wird. In den meisten gröſseren Staaten kann das Recht auf seine Angehörigkeit entweder nicht oder erst nach längerer Zeit aufgegeben werden, selbst wenn sie in einem anderen Staate naturalisiert worden sind, und hat dies häufig Anlaſs zu Differenzen gegeben bei der starken Auswanderung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten, wohl nirgends mehr, als zwischen diesem und den einzelnen Staaten von Nordamerika, indem, wenn die deutschen Angehörigen, die in Amerika naturalisiert waren, in die Heimat zurückkehrten, sie von ihren Regierungen in Anspruch genommen wurden, namentlich wegen ihrer Militärpflicht. In dieser Weise sind sehr viele Reklamationen zu meiner Kenntnis gekommen, und wenn sie nicht zum Austrag gebracht worden sind, so mag es wohl damit zusammenhängen, daſs es seine Schwierigkeit hatte, sie gegen manche der Staaten geltend zu machen. Diese Schwierigkeiten würden aber gegen den Norddeutschen Bund nicht mehr bestehen. Ich erachte es daher für eine weise Fürsorge, und ich möchte dem Herrn Bundeskanzler meinen Dank dafür darbringen, daſs auf diese Weise durch den vorgelegten Vertrag zukünftigen Konflikten vorgebeugt ist. Ich freue mich, daſs dieses neue Prinzip im Völkerrecht zuerst von dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten zur Geltung gebracht worden ist. Ich hoffe, daſs die Bemühungen in diesem Fortschritt auch auf einem anderen Gebiete ebenso mit Erfolg gekrönt werden, wie auf diesem — ich meine den Antrag, den wir soeben hier vernommen haben.

Um übrigens die Bedeutung dieses Vertrages noch zu konstatieren, will ich nur erwähnen, daſs, sobald er verlautbarte, sofort in England, wo man das Prinzip der Angehörigkeit stets und auf ganze Lebzeiten festgehalten hat, sich Stimmen im Parlamente erhoben haben, einen gleichen Vertrag in Aussicht zu nehmen und ein ähnliches Prinzip zu adoptieren.

Was die Bestimmungen des Vertrages selbst anbetrifft, so bemerke ich zunächst, daſs sie auf vollkommener Gegenseitigkeit beruhen; sie sind den bestehenden Naturalisations-

gesetzen der Vereinigten Staaten angepafst, welche einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt erfordern, um das Bürgerrecht zu erlangen. Bei der etwas laxen Praxis in der Beziehung und bei dem Mangel jeder Kontrolle in den Vereinigten Staaten ist man aber sehr häufig davon abgewichen. Die Leute sind vielleicht früher Bürger geworden als nach einem fünfjährigen Aufenthalte, und gerade solche Fälle sind Veranlassung zu diesen Konflikten gewesen, welche meines Erachtens dieser Vertrag beseitigt, indem nicht mehr das Faktum des Bürgerwerdens, sondern die Zeitdauer des Aufenthalts bei der Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen wird und die Zeitdauer natürlich viel leichter zu konstatieren als der Beweis, dafs jemand wirklich Bürger geworden, zu führen ist. Und somit wird der Vertrag dazu beitragen, die guten Verhältnisse mit einem Lande, in dem Millionen von Deutschen ihre zweite Heimat gefunden haben, mit dem uns die ausgedehntesten Handels- und Schiffahrtsbeziehungen in Verbindung setzen, immer mehr und mehr zu befestigen.

Ich möchte mir noch eine ganz kleine Bemerkung zu den Ausführungen in dem Berichte des Bundesrats erlauben. Es wird nämlich darin gesagt, das Prinzip des Rechts, in zwei Staaten zugleich Bürger zu sein, würde durch diesen Vertrag nicht berührt — was ja richtig ist, aber die Vereinigten Staaten haben stets das Prinzip hingestellt, dafs, wer Bürger der Vereinigten Staaten sei, nie Bürger eines anderen Staates sein könne, und in ihrem Gesetze und in dem Bürgereide, den jemand, der naturalisiert werden will, zu schwören hat, mufs er ausdrücklich jede Angehörigkeit, jeden Gehorsam, seine Allegiance gegen seinen Heimatsstaat abschwören. — Dieses will ich nur, um Mifsverständnisse zu vermeiden, hinzufügen.

Im übrigen kann ich mit vollster Überzeugung dem Hohen Hause die Zustimmung zu diesem Vertrage, welcher am Geburtstage des grofsen Gründers der Republik gezeichnet ist, empfehlen und bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob der Herr Korreferent sich jetzt äufsern will?

Korreferent Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Wie der geehrte Herr Referent, so kann auch ich Ihnen nur mit voller Überzeugung empfehlen, diesem Vertrage Ihre verfassungsmäfsige Zustimmung zu erteilen. Mit der Auf-

fassung des Herrn Referenten bin ich allerdings nicht ganz einverstanden; ich glaube, die Sache steht juristisch etwas anders, und ich werde mir gleich erlauben, mit wenigen Worten darauf einzugehen. Lassen Sie mich aber voranschicken, dafs wir, meiner Ansicht nach, der Bundesregierung alle zu Dank verpflichtet sein müssen, dafs sie dafür Sorge getragen hat, einen Differenzpunkt zu beseitigen, der schon mehr als einmal zu ernsten Zerwürfnissen zu führen gedroht hat.

Wer, wie ich, Jahre hindurch die Ehre gehabt hat, deutsche Staaten jenseits des Ozeans diplomatisch zu vertreten, die blühenden Ansiedlungen unserer deutschen Mitbürger nicht nur im Osten, sondern am Oberen See, auf den fernen Prärien des Westens, an den Mündungen des Mississippi zu beobachten und überall dort Freunde zählt, — wer weifs, wie sehr alle diese Deutschen noch mit der Heimat zusammenhängen und den lebhaften Wunsch haben, die bestehenden Beziehungen zwischen jener grofsen Republik und Deutschland immer inniger zu machen, wer ferner weifs und beachtet, dafs die Deutsch-Amerikaner während des letzten Bürgerkrieges auf den Schlachtfeldern sich die Achtung ihrer neuen Mitbürger erkämpft haben, dafs Volk und Regierung der Vereinigten Staaten dankbar anerkennen, dafs von allen Nationen der Welt die Deutschen ihnen während jenes grofsen Kampfes die lebhaftesten Sympathien entgegengetragen und nie daran gezweifelt haben, dafs die Sache der Union und der Freiheit siegen werde, sobald erst die Regierung in Washington gelernt haben werde, ihre volle Macht zu gebrauchen, und dafs Deutschland auch heute nicht bezweifelt, dafs auch die gegenwärtige grofse Krisis glücklich überwunden werden wird, weil in der grofsen Masse des amerikanischen Volkes Mäfsigkeit und Sinn für Gerechtigkeit besteht; wer, sage ich, dies alles beachtet, der wird mir auch darin beistimmen, dafs wir alle Ursache haben, der Bundesregierung dankbar zu sein, dafs sie durch diesen Vertrag einen Differenzpunkt beseitigen will, der zu einer Störung dieser freundlichen Beziehungen hätte führen können. Wiederholt ist man nahe daran gewesen, zu einem solchen Zerwürfnis zu kommen.

Das Prinzip, dafs jeder Staat das ausschliefsliche Recht hat, die Verhältnisse von Personen und Dingen innerhalb seines Territoriums nach seinem eigenen souveränen Willen und Gutdünken zu regulieren, ist allgemein anerkannt, ist

auch im nordamerikanischen Rechte, wie die berühmten Juristen Story, Lawrence und andere bezeugen, anerkannt. Aus diesem Prinzipe folgt, dafs jeder einzelne Staat das Recht hat, die Militärpflicht seiner Angehörigen und die Bedingungen, unter welchen er denselben gestatten will, auszuwandern, zu bestimmen. Das ist denn auch in allen deutschen Staaten geschehen. Ich halte es aber nicht für nötig, auf die Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, weil jeder, der sich darüber unterrichten will, in einem 113 Folioseiten langen Bericht des seligen Bundestags aus der 21. Sitzung vom Jahre 1858 eine sehr gute Zusammenstellung der betreffenden Gesetz-Bestimmungen findet. Mehrere Staatsmänner Amerikas, deren Namen auch in Deutschland einen sehr guten Klang haben, Henry Wheaton, Daniel Webster, Edward Everett, haben in den Jahren 1840, 1852 und 1853 der Königlich preufsischen und der französischen Regierung gegenüber dieses Prinzip anerkannt und ausgesprochen, dafs, wenn ein Fremder, der in Amerika naturalisiert worden sei, demnächst freiwillig in seine Heimat zurückkehre und dort wegen Verletzung seiner Militärpflicht zur Strafe gezogen und zur nachträglichen Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten werde, die amerikanische Regierung nicht berechtigt sei, sich einzumischen. In diesem Punkte weiche ich von dem Herrn Referenten ab, der meint, dafs das nicht der Fall gewesen sei. Erst unter der Administration des Präsidenten Buchanan, als infolge der zunehmenden Auswanderung zahlreiche Beschwerden solcher naturalisierten Bürger einliefen, welche glaubten, dafs ein amerikanischer Pafs bei der Rückkehr in die Heimat ein Freibrief sei gegen alle Bestrafung für Gesetzverletzungen, die sie vor der Auswanderung begangen haben, — erst damals und, weil in der Zeit, welche der sogenannten neuen Ära in Preufsen unmittelbar vorherging, die Militärgesetze mit besonderer Strenge angewandt wurden, stellte man in Amerika ein neues Prinzip auf. Der Staatssekretär Cass entwickelte, namentlich in zwei Noten vom 12. Mai und 8. Juli 1859, dieses neue Prinzip, indem er sagte: diejenigen Staaten, mit denen Amerika in einem Vertragsverhältnis steht, und die vertragsmäfsig sämtlichen amerikanischen Bürgern Schutz zugestanden haben, wenn sich dieselben in ihren Ländern befinden, dürfen keinen Unterschied zwischen eingeborenen und naturalisierten Bürgern Amerikas machen, die bekanntlich alle dieselben Rechte haben, mit der einzigen Ausnahme,

dafs kein naturalisierter Bürger Präsident werden kann, und auch eine längere Frist erforderlich ist, ehe er in den Kongrefs eintreten darf. Er fügte hinzu, naturalisierte amerikanische Bürger dürften namentlich nicht bestraft werden, wenn sie eine erst künftig eintretende Militärpflicht verletzt hätten und nicht unmittelbar aus dem Militärdienst entwichen seien. Ferner wollte er den kleineren deutschen Staaten nicht gestatten, dafs sie auf Grund der Bundes-Kartellkonvention vom Jahre 1831 die militärpflichtigen Deserteure aus andern deutschen Bundesstaaten, die mittlerweile in Amerika naturalisiert waren, an ihren Heimatsstaat auslieferten. Ich will Ihnen nichts aus diesem Buche vorlesen, meine Herren, aber es enthält dasselbe die Korrespondenz, die in dieser Beziehung dem amerikanischen Kongrefs im Jahre 1860 vorgelegt ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erlauben Sie mir, einige Worte über den Vertrag selbst zu sagen. Der Vertrag, obgleich ich ihn warm empfehle, ist leider nicht so glücklich gefafst, wie man wünschen möchte. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, den Inhalt der einzelnen Artikel, wie ich denselben verstehe, Ihnen kurz darzulegen, und ich richte an die Herren Vertreter des Bundesrats die Bitte, mich zu berichtigen, wenn ich den Inhalt nicht richtig konstatiere, und wenn die Herren nicht überzeugt sein sollten, dafs die amerikanische Regierung meine Interpretation teilt, dafür Sorge zu tragen, dafs bei dem Austausch der Ratifikationen in einem Schlufsprotokoll dies näher konstatiert werde.

Der Vertrag liegt uns in zwei Originaltexten vor, beide von den Herren Unterhändlern unterzeichnet; es ist aber nicht gesagt, ob der englische oder der deutsche Text entscheiden soll, und dennoch stimmen diese Texte keineswegs in allen Punkten überein, wie ich Ihnen gleich nachweisen werde.

Fängt man mit dem ersten Artikel an, so sagt derselbe zunächst, dafs die Angehörigen des Norddeutschen Bundes und umgekehrt auch diejenigen der Vereinigten Staaten, welche naturalisierte Staatsangehörige des andern Staats geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen sich dort aufgehalten haben, als Bürger des anderen Staates anerkannt werden sollen. Wenn wir nicht die Materie vor uns hätten, so würde man unbedingt sagen müssen, dafs nicht nur die Naturalisierung, sondern aufserdem auch

noch ein fünfjähriger Aufenthalt erforderlich sei. Nach den amerikanischen Gesetzen ist nämlich ein ununterbrochener Aufenthalt, um Bürger zu werden, nicht länger erforderlich, im Jahre 1848 hat der Kongreſs die Bestimmung des älteren Gesetzes vom 14. April 1802 in dieser Beziehung aufgehoben. Während des Krieges ist ferner im Juli 1862 ein Gesetz erlassen, wonach ein Fremder schon nach einjährigem Aufenthalt amerikanischer Bürger werden kann, wenn er in die Armee eintritt, und nachher ehrenvoll entlassen wird. Stände nicht in den Motiven, daſs im ganzen nur ein Zeitraum von fünf Jahren erforderlich sei, dann müſste man annehmen, daſs Naturalisation und fünfjähriger Aufenthalt, also entweder zehn oder respektive sechs Jahre nötig wären. Es ist auſserdem bei dem Worte „ununterbrochen“ einer bedenklichen Interpretation Spielraum gelassen. Jeder aus Norddeutschland stammende Bürger Amerikas wird, wenn er sich dem Niagarafall nähert, den Wunsch hegen, auch einmal hinüberzufahren an das Kanadische Ufer, um den groſsartigen Regenbogen zu sehen, der sich allabendlich von dem einen Falle zum anderen hinüberspannt. Ist das eine Unterbrechung des Aufenthalts? Die Amerikaner haben es früher, bis 1848, so angesehen, jetzt tun sie es nicht mehr. Im zweiten Alinea dieses Artikels fehlt ferner dieses Wort „ununterbrochen“ ganz in dem deutschen Text, im englischen steht es. In diesem zweiten Alinea liegt die einzige Gegenkonzession, welche uns die amerikanische Regierung gemacht hat. Nach Kents berühmten Kommentaren und nach der Erklärung des jetztigen Präsidenten Johnson in seiner letzten Jahresbotschaft an den Kongreſs haben die Vereinigten Staaten, wie auch der Herr Referent hervorhob, bisher niemals zugegeben, daſs ein amerikanischer Bürger ohne einen Akt der Legislative sich seines amerikanischen Bürgerrechts entäuſsern könne; darauf haben die Amerikaner jetzt zum ersten Male Verzicht geleistet.

Ich komme nun zu dem zweiten Artikel. Das ganze Schwergewicht liegt in diesem Artikel, und zwar in dem kleinen Wörtchen „vor“. Wer nicht gewohnt ist, Verträge zu lesen, wird schwerlich, wenn er nicht die Motive zur Hand hat, verstehen können, was eigentlich dieser Artikel meint. Es heiſst darin, bei Rückkehr eines naturalisierten Bürgers in seine Heimat solle er wegen Verbrechen, die er „vor“ seiner Auswanderung verübt hat, bestraft werden

können; er darf
brechen, die er
und gerade die
durch die Auswa
beachten. Der A
Bedenken Anlafs
nach den „dorti
sind das? „dortig
als auf den ande
den Gesetzen de
Das steht denn
gedrückt, in dem
ferner, Strafe sol
eingetreten sei, i
tation“, welches
Aber, meine Herr
flüssig, denn wenn
Gesetzen beurteilt
auf diese an. V
jährung oder au
Strafe erkennt,
treten.

Der dritte
wird der bestehe
lieferuungsvertrag
des Norddeutsche
Lübeck und Ham
des Norddeutsche

Ich selbst ha
Bremen den Beitr
Deutschlands, mi
diesem Vertrage
fast wörtlich gleic
ist, obgleich die E
verfahrens, die d
enorm sind, doch
die Vereinigten S
bestehen nämlich
einigten Staaten u
den Hawaï-Inseln.
durch aus, dafs d
erfolgen soll, da
Notzucht und qu

Verträgen mit Frankreich und der Schweiz finden, in unsern Vertrag nicht aufgenommen sind.

Aber unser Vertrag enthält einen Artikel von höchster Wichtigkeit, den Artikel 3, demzufolge kein Staat verpflichtet ist, seine eigenen Untertanen auszuliefern, während nach den anderen Verträgen auch die eigenen Untertanen ausgeliefert werden. Der Vertrag vom 16. Juli 1852 steht schon seit 1858 auf Kündigung. Es ist deswegen gut, dafs wir denselben jetzt auf zehn Jahre verlängern.

Ich komme zu dem Artikel 4. Derselbe bezieht sich auf den Fall der nach Deutschland zurückkehrenden Deutschen. Deren Zahl ist sehr grofs. Aus einer Depesche, welche im Januar 1859 der damalige amerikanische Gesandte, Herr Wright, seiner Regierung erstattete, geht hervor, dafs in den vorangegangenen Jahren nach genauen, in Bremen, Hamburg und Berlin angestellten Ermittelungen jährlich mindestens 10 000 Deutsche zurückkehrten. Seitdem hat, namentlich infolge des amerikanischen Krieges, die Zahl der Rückkehrenden noch sehr zugenommen. Nun sagt dieser Artikel nur, es solle als Verzichtleistung auf die Naturalisation angesehen werden, wenn jemand mit der Absicht, dortzubleiben, in seine Heimat zurückkehrt. Hätten wir nicht die Denkschrift vor uns, die eine Interpretation gibt, und wo gesagt ist: „Wird durch die innere Gesetzgebung die Möglichkeit eines mehrfachen Untertanenverhältnisses nicht statuiert, die Zulässigkeit eines solchen vielmehr sogar verneint, so wird der in seine Heimat Zurückkehrende, wie der Einwandernde Heimats- und Untertanenrechte wieder besonders zu erwerben haben;“ — so würde man annehmen müssen, dafs jeder Staat gezwungen wäre, den Zurückkehrenden wieder aufzunehmen. Wie zweifelhaft aber die Fassung ist, ergibt sich daraus, dafs bei den von dem Herrn Referenten erwähnten Verhandlungen des englischen Parlaments am 20. v. M. der Attorney-General die Frage stellte: welche Rechte der Rückkehrende erhalte, und welchen Effekt seine zeitweilige Expatriation habe? Diese Frage war vollkommen gerechtfertigt, weil in einer Note des vormaligen Ministers von Manteuffel vom 9. November 1857 gesagt ist, die preufsische Regierung liebe es überhaupt nicht, dafs ihre früheren Untertanen zurückkehrten und Rechte in Anspruch nähmen, nachdem sie früher ihre Pflicht verletzt hätten.

Wichtiger ist ein Zweifel, wozu die Fassung des

letzten Alineas di
daſs bei der Rü
Aufenthalt von z
Teils der Verzich
solle. Es ist nic
unterbrochener g
stipuliert ist.

Ich glaube a
zurückkehrt und
dadurch den anim
wenn er sich zeit
besorgen, daſs S
falls aber, und s
des Vertrages mä
kann, jedenfalls
groſsen Gewinn b
der Ansicht zu s
gesprochen hat, d
und im Norddeuts
pflicht besteht, n
Bedürfnis des W
daſs sie nicht fü
Freiheit aller ihre
Staaten passe. M
zu teilen, um den
ein Fortschritt ge
dadurch die intin
den Vereinigten S
sich auch ferner
Herren! Ich em
trages.

Präsident: I
heime Legationsra

Kommissar
König: Der Her
teilweise nicht glü
Ich glaube, daſs d
in dem Vertrage
soll. Es ist zuers
deutung des Arti
beide Teile gegen
des anderen Teils
angehörige dieses

fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Gebiete des anderen Teiles sich aufgehalten haben. Nach den Gesetzen Amerikas kann nämlich jemand erst nach fünfjährigem Aufenthalte naturalisiert werden. Inzwischen hat der Herr Korreferent bereits ausgeführt, dafs in diesen Grundsatz bereits Bresche gelegt sei, und andrerseits wird von verschiedenen Seiten darauf hingewirkt, dafs diese Frist allgemein abgekürzt werde. Um nun Deutschland gegenüber diese fünfjährige Frist aufrecht zu erhalten, ist sie eben in den Vertrag aufgenommen worden. Das wird den Erfolg haben, dafs, wenn auch Amerika seine Gesetzgebung ändert und allgemein eine kürzere Frist als Bedingung der Naturalisation hinstellt, Deutschland gegenüber ein ausgewanderter Deutscher, der vor Ablauf von fünf Jahren naturalisiert wird, nicht als Amerikaner angesehen wird. Die Auslassung in dem Alinea 2 des Artikel I beruht lediglich auf einem Druckfehler, wie dies der englische Text beweist, der das „ununterbrochen" enthält. Ebenso erläutert der englische Text im Artikel 2 den Ausdruck „dortige", wie schon der Herr Referent hervorgehoben hat.

Es ist ferner gefragt worden, ob der Artikel 2 auch den Fall einschliefst, wenn jemand durch die Auswanderung die Gesetze seines bisherigen Vaterlandes verletzt, also namentlich, wenn er sich durch die Auswanderung der Militärpflicht entzieht. Eben diesen Fall hat der Artikel decken sollen, und es wird also ein Deutscher, welcher in Amerika sich fünf Jahre aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, bei der Rückkehr nicht mehr zur Untersuchung und Strafe wegen unerlaubter Auswanderung gezogen werden.

Zu Artikel 4 ist gefragt worden, welche Folgen die Rückkehr dann habe, wenn der Rückkehrende die Staatsangehörigkeit in dem neuen Vaterlande verliere. Nun, meine Herren, ich glaube, dafs über diese Frage der Vertrag gar nicht zu bestimmen hatte. Die Aufgabe des Vertrages war, die Verhältnisse derjenigen Personen zu regeln, welche beide kontrahierenden Teile als Staatsangehörige ansehen.

Der Vertrag hatte aber nichts zu bestimmen über diejenigen Personen, welche nur von dem einen Teile als Staatsangehörige angesehen werden. Der Artikel 4 hat den Fall im Auge, wenn ein Deutscher oder umgekehrt ein Amerikaner in sein ursprüngliches Vaterland zurückkehrt und von dem Staate, in welchem er das Bürgerrecht erworben

hat, nicht mehr als Bürger angesehen wird, dann kann er sich nicht mehr auf diesen Vertrag berufen. Was er im Verhältnis auf sein früheres Vaterland für eine Stellung hat, das, meine Herren ist lediglich Sache der inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates, darum hat sich der andere kontrahierende Teil gar nicht zu bekümmern.

Präsident: Bei der nun eröffneten Diskussion, von der ich bemerke, dafs es keine General-Debatte ist, die die Geschäftsordnung nur bei Gesetzentwürfen kennt, hat zuerst der Abgeordnete Dr. Loewe das Wort.

Abgeordneter Dr. **Loewe:** Meine Herren! Auch ich begrüfse den Vertrag als Fortschritt des internationalen Rechts und freue mich um so lebhafter darüber, als es ein Vertrag zwischen zwei Nationen ist, die, wie schon die Thronrede uns erklärt hat, durch die Bande der Verwandtschaft eng miteinander verbunden sind, die Bande der Verwandtschaft, sowohl der allgemeinen Racen-Verwandschaft, als vieler individuellen Verwandtschaften, wo Angehörige derselben Familie in dem einen wie in dem andern Lande leben. Dafs solche Verhältnisse wohl wert sind, durch besondere Verträge erleichtert zu werden, und dafs der Verkehr, der aus einem solchen Verhältnis hervorgeht, auch die wichtigsten materiellen Interessen in sich schliefst, ist unzweifelhaft. Es kann auch gar keine Frage sein, dafs ein gut geordnetes Verhältnis zwischen den Deutschen hier und drüben selbst für unsere Handelsbeziehungen von wesentlichem Vorteile sein wird. Jedenfalls kann das der nicht bezweifeln, der gesehen hat, wie sehr die Deutschen, die in jenem Lande leben, die Handelsbeziehungen mit ihrer eigenen Heimat zu pflegen geneigt sind.

Ich bin für die Annahme dieses Vertrages, aber ich gehe auch von dem Standpunkte aus, den der Herr Regierungs-Kommissar — der Schliefser dieses Vertrages — soeben geäufsert hat, nämlich, dafs man sich wohl hüten soll, nicht mehr in einem Vertrage zu suchen, als darin ist, und ich fürchte beinah, dafs viele manches darin zu finden glauben werden, was nicht darin ist. Unsern Landsleuten wenigstens in Amerika mögen unsere Gesetze über die Heimatsberechtigung, das Bürgerrecht usw. doch so weit aus dem Gedächtnis geschwunden sein, dafs es ihnen nicht mehr gegenwärtig ist, welche Beschränkungen dieselben diesem Vertrage zufügen. Viel werden sie in diesem Vertrage sehen und hoffen, dafs sie manche Rechte wieder-

bekommen, was eben infolge unserer Heimatsgesetze zu einer Täuschung wird. Es ist schon erwähnt, daſs, wenn auch die Erläuterungen des Bundesrats zu Artikel 4 richtig sind — ich denke, es wird der Artikel 4 sein, der von dem Wiedererwachen, wie der Bundesrat sich ausdrückt, des „Untertanenrechts“ spricht — er hätte wohl „Bürgerrecht“ sagen können, da es sich hier um zwei Staaten handelt, von denen der eine wenigstens keine „Untertanenrechte“ kennt, — also an der Stelle, wo es sich um das Erwachen früherer Rechte handelt, doch die Beschränkung hinzugefügt ist, daſs dabei die Gesetze des Einzelstaates maſsgebend sind. Ja, meine Herren, sie sind soweit maſsgebend, daſs mittels dieses Vertrages es den Leuten, wenn sie nicht recht aufmerksam und vorsichtig sind bei ihrer Rückkehr, passieren kann, daſs sie das eine Bürgerrecht, daſs sie in Amerika erworben, nach zweijährigem Aufenthalt hier verlieren, ohne daſs sie das andere, nämlich ihr altes Bürgerrecht des Geburtstaates wiedergewinnen. Von einem einfachen Wiederaufleben eines alten Rechts, was sie gehabt haben, ist also gar nicht die Rede. Nun nehmen Sie unsere Naturalisationsgesetze und Heimatsberechtigungen, die unter dem Einfluſs des Armenbüttels geschaffen sind, wo jeder verdächtig ist, der Armenkasse zur Last zu fallen, wo also ausgesprochen ist, daſs, wenn er zehn Jahre aus der Heimat fortgewesen ist, er ganz aufgehört hat, irgend ein Heimats- oder Bürgerrecht zu haben, er also hierher zurückgekehrt — was Rechte betrifft — so dasteht, als wenn er in Otahaiti geboren wäre. Was Pflichten betrifft, ach, das ist ganz etwas Anderes. Wenn er Dinge begangen hat, die ihm aufs Konto geschrieben sind, die leben alle auf, aber von Rechten erkennt ihm, wenn er zehn Jahre fort gewesen ist, unsere Gesetzgebung keines zu. Meine Herren! Das muſs für uns eine ernste Mahnung sein, nicht etwa, daſs wir den Vertrag verwerfen, weil er nicht alle die Dinge so regelt, wie wir sie wünschen, sondern daſs wir eine Gesetzgebung ändern, die uns wahrlich nicht auszeichnet, und die dem Bürgerrecht nicht zur Ehre gereicht, das so leichthin durch eine bloſse Nachlässigkeit verloren werden kann. Wir müssen eine Gesetzgebung ändern, die lediglich vom grünen Tische, lediglich von Beamten aus gemacht ist, die so wenig als möglich mit den Leuten zu tun haben wollen, und sie sich und der Gemeindekasse vom Halse halten wollen, wenn sie eine Zeit lang fortgewesen sind.

Ich habe mich gefreut, aus der Erklärung des Herrn Regierungskommissarius zu hören, dafs wenigstens die häfsliche Militärgeschichte, die in der Tat den Anlafs zu den meisten Quälereien gegeben hat, beseitigt ist, insoweit doch beseitigt, dafs, wenn jemand nicht geradezu hier wieder einen regelmäfsigen Aufenthalt machen, also länger als zwei Jahre bleiben will, er dann nicht zur Militärpflicht herangezogen werden kann. Ich denke wenigstens, ich darf den Herrn Kommissar des Bundesrates dahin verstehen, dafs er mit den Worten: „Der Mann ist nicht haftbar für seine unerlaubte Auswanderung“ — er damit hat ausdrücken wollen: Er ist nicht haftbar für das Verletzen der Verpflichtung zum Militärdienst, der er sich durch diese Auswanderung entzogen hat. Wäre das nicht der Fall, sollte der Auswandernde und Zurückkehrende dafür haftbar bleiben, dann, meine Herren, wäre der Gewinn dieses Vertrages nur klein, ich sage nicht, dafs dann überhaupt ein solcher nicht mehr vorhanden wäre, aber dann wäre er wesentlich kleiner, und es würden sicherlich grofse Schwierigkeiten dadurch entstehen, dafs dieser Vertrag geschlossen ist. Denn es würde sich mit Notwendigkeit daraus ergeben, dafs viele naturalisierte Bürger der Vereinigten Staaten in dem guten Glauben, dafs die Militärsache mit diesem Vertrage gänzlich abgemacht sei, hier herüberkämen und dabei in die schlimmsten Ungelegenheiten kämen. Dieser Vertrag würde dann, statt ein neues Band der Freundschaft zu sein, statt die Streitigkeiten zu vermindern, die zwischen beiden Staaten bestanden haben, nur eine Quelle neuer Streitigkeiten werden.

Wenn der Herr Referent den Gedanken ausgesprochen hat, dafs man auf dem fünfjährigem Zeitraum hätte beharren müssen, weil anzunehmen sei, dafs bald die Naturalisationsfrist in Amerika geringer als fünf Jahre sein werde, so bin ich der ganz entgegengesetzten Meinung. Soweit ich die Störungen, die in dem öffentlichen Lehen jenes Landes bestehen, beurteilen kann, glaube ich, dafs nicht die geringste Aussicht dazu da ist, die Naturalisationsfrist zu verkürzen. Es sind aber auch nicht immer blofs fünf Jahre; fünf Jahre ist das mindeste, und ich möchte dem Herrn Referenten dahin widersprechen, wenn er sagt, dafs diese fünfjährige Frist häufig umgangen werde. Alle politischen Parteien schuldigen einander an, dafs sie, um Stimmen zu gewinnen, Bürger pressen, die nicht ganz fünf Jahre da sind. Wenn aber die Sachen untersucht werden, dann sind

es eben Anschuldigungen, die die eine Partei gegen die andere macht, weil sie vermutet, dafs sie wohl eines solchen Vergehens fähig sei oder auch nur, weil sie sie in der öffentlichen Meinung diskreditieren will. Faktisch kommt es nicht so häufig vor, und wenn Sie auf der anderen Seite nun nehmen, dafs nicht blofs die Naturalisation nicht vor fünf Jahren erfolgen kann, sondern dafs sie erst zwei Jahre später erfolgen kann, als die sogenannte Absicht dazu, die „intention", Bürger zu werden, erklärt ist, so finden Sie, dafs in den allermeisten Fällen die Deutschen, die dort hinübergekommen sind, länger als fünf Jahre dagewesen sind, bevor sie Bürger werden. Die ängstliche Vorsicht auf die Möglichkeit der Verkürzung der Naturalisationsfrist ist in der Tat überflüssig.

Ich wünsche nichts lebhafter, als dafs die Regierung bei der Auslegung und Handhabung dieses Vertrages den Geist der Verträglichkeit und Versöhnlichkeit habe, der wesentlich dazu führen wird, die Bande in der Tat enger zu ziehen, die die Vertragschliefsenden so eng als möglich ziehen wollen. Ich wünsche das besonders noch im Hinblick auf die allgemeinen politischen Verhältnisse. Wenn ich sehe, dafs wir jetzt wieder zuerst mit einem neuen internationalen Vertrag einen Schritt zu jenem grofsen Staate dort jenseits des Ozeans gemacht haben, so kann es sich meiner Erinnerung um so weniger entziehen, dafs es der Staat Preufsen und der grofse König von Preufsen gewesen ist, der zuerst auch einen wichtigen Vertrag mit dem neuerstandenen Staate geschlossen hat; ich habe nun mit Freuden die Anregung begrüfst, die von einer Seite dieses Hauses ausgegangen ist in dem Antrage an den Bundeskanzler, sich in Verbindung mit den Vereinigten Staaten der Fortentwicklung des maritimen Rechts anzunehmen, d. h. eine Revision des Pariser Vertrages von 1856 zu betreiben. Wenn je zwei Staaten ein Interesse daran gehabt haben, gegenseitig sich zu helfen, gegenseitig sich zu schützen, enggeschlossen in der grofsen Weltpolitik nebeneinander zu stehen, so ist es jetzt dieser Staat, zu dessen Vertretung wir hier versammelt sind, und jene grofse Republik jenseits des Ozeans. Auf keiner Seite, wenn man einfach die Dinge nimmt wie sie sind, immer nur die wirklichen und bleibenden Interessen erwägt, wenn man keine Pedanterie auf der einen und keine mutwilligen Übergriffe auf der anderen Seite vornimmt, dann liegt auf keiner Seite der geringste Grund vor, je in Feind-

seligkeiten oder auch nur in Streit miteinander zu geraten. Wenn wir aber in Verbindung mit Amerika zu einer Erweiterung der Prinzipien des Pariser Vertrages von 1856 kämen, so würden wir damit nur auf dem Wege weitergehen, den der grofse König eingeschlagen hat mit seinem Vertrage über die Rechte der neutralen Schiffahrt, den er zuerst mit jener Republik geschlossen hat. Und, meine Herren, ich glaube, der Augenblick ist günstig dafür. Welch innere Zwistigkeiten uns auch hier trennen mögen, in der Liebe zum grofsen Vaterlande sind wir alle einig, und diese Liebe antwortet uns aus Millionen Herzen von jenseits des Ozeans und sorgt dafür, dafs auch jene Regierung mit einer besonderen Aufmerksamkeit diesen Staat behandelt. Welche Mängel wir auch an dem Bunde, an diesem neuen Staatswesen, an seiner ganzen Herstellung und Gestaltung finden mögen, sicher ist, dafs im Auslande das Ansehen der Nation durch den Anfang des nationalen Staats gewachsen ist,

(Bravo!)

und ich begrüfse es noch als eine besondere Freundlichkeit des Geschickes, das günstig ist, um grofse Dinge zu vollenden, dafs jene Republik jetzt hier durch einen Staatsmann vertreten ist, der durch das wohlverdiente Ansehen als Gelehrter, als Staatsmann und als Patriot, dessen er sich in seiner Heimat erfreut, so wohl befähigt ist, den Gefühlen der Freundschaft und Anerkennung für unsere Nation, bei der er akkreditiert ist, Geltung zu verschaffen, die Bande der Freundschaft, die zwischen beiden Staaten bestehen, so fest als möglich zu machen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich habe, glaube ich, nicht nötig, zur Empfehlung des Vertrages mich eingehend zu äufsern, da es unzweifelhaft scheint, dafs auch von denjenigen Herren, welche es nicht über sich gewinnen können, eine Regierungsvorlage ohne eine gewisse Wertsverminderung von der Tribüne aus, ohne ein gewisses timeo Danaos anzunehmen, der Vertrag, so wie er hier ist, angenommen werden wird, da bei der Schwierigkeit einer Änderung des Vertrages doch nur die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung ist. Aber ich habe doch geglaubt, das Wort ergreifen zu müssen, da ich, wenn auch der Ver-

trag in seiner Fassung unvollkommen sein mag, wie der Herr Korreferent es andeutete, doch nicht habe glauben können, dafs er so unklar gefafst wäre, dafs der eigentliche praktische Hauptzweck des Vertrages zweifelhaft geblieben sein könnte, wie ich aus der Äufserung des letzten Herrn Redners allerdings glaube schliefsen zu müssen, wenn ich ihn nicht mifsverstauden habe. Er befürchtete, dafs jemand, der fünf Jahre drüben gewesen und amerikanischer Bürger geworden ist, dennoch, wenn er zurückkäme, wieder zur Militärpflicht herangezogen werden könnte. Ich weifs nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe. Nun, diese Befürchtung kann ich als eine absolut unbegründete bezeichnen; wir werden nicht blofs mit Versöhnlichkeit handeln, sondern die genaue buchstäbliche Beobachtung des Vertrages nötigt uns dazu; wir können solche, die wir als amerikanische Bürger anerkennen, nicht zum preufsischen Militärdienst heranziehen. Hier erklären wir aber, dafs unter diesen Bedingungen wir den Betreffenden als amerikanischen Bürger anerkennen, ihn also zum preufsischen oder norddeutschen Militärdienst nicht heranziehen können. Das ist der Hauptzweck des Vertrages. Wir wollen den, der bona fide auswandert, nicht hindern, und wer bona fide, d. h. nicht blofs sichtlich auf kurze Zeit, um sich der Pflichten gegen das Vaterland zu entziehen, auswandert, den wollen wir nicht hindern, amerikanischer Bürger zu werden, und die bona fides wird präsumiert, nachdem jemand fünf Jahre lang sich dort aufgehalten und nebenher seine norddeutsche Nationalität aufgegeben hat und amerikanischer Bürger geworden ist, indem man annimmt, dafs das Opfer des eigenen Heimatsrechtes und das Opfer einer fünfjährigen Abwesenheit, blofs um sich der Militärpflicht zu entziehen, nicht gebracht werden wird, sondern dafs es nur dann gebracht wird, wenn man entschlossen ist, auf die Dauer für sich und die Seinigen drüben eine neue Heimat zu gründen. Ich glaube deshalb, dafs die von dem Herrn Vorredner geäufserte Besorgnis von ihm kann fallen gelassen werden, und ich lege Gewicht darauf, sie hier von amtlicher Stelle aus zu berichtigen, um keine Mifsdeutung des Vertrages im Auslande zuzulassen.

Wenn von dem Herrn Korreferenten angedeutet ist, dafs sich zwischen dem deutschen und englischen Text Widersprüche fänden, so kann ich das nicht zugeben. Jede Sprache hat ihre eigentümlichen Wendungen, mit denen sie

denselben Gedanken ausdrückt. Ich kann auch nicht zugeben, dafs das Mifsverständnis möglich sei, dafs die fünf Jahre des Aufenthalts erst nach der Naturalisation folgen sollten; es wird nur verlangt, dafs beides kumuliert wird, und die fünf Jahre des Aufenthalts werden von dem ersten Augenblick an gerechnet. Ein momentanes Überschreiten der Grenzen nach irgend einer Richtung wird auch in diesem Aufenthalte, der nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen ist, nichts ändern und sowohl das Wort Aufenthalt im deutschen wie das Wort reside im englischen Texte mufs im technischen Sinne, nicht im körperlichen genommen werden. Wenn ausgedrückt werden sollte, dafs nach der Naturalisation fünf Jahre Aufenthalt erforderlich wären, dann würde man in dem Artikel zwischen „und" und „fünf Jahre" eingeschaltet haben „demnächst". Der Termin des fünfjährigen Aufenthalts vor der Naturalisation ist bisher doch nicht überall genau beobachtet, in diplomatischen Reklamationen wenigstens nicht immer als zutreffend anerkannt worden; es mag das darin liegen, dafs die einzelnen Staaten darin von einer verschiedenen Praxis ausgehen und manche schon nach einem sehr kurzen Aufenthalt den Fremden zum Bürgerrecht zulassen. Jedenfalls erinnere ich mich aus meiner diplomatischen Praxis, dafs Reklamationen gegen die Heranziehung naturalisierter Amerikaner zum Militärdienst mir vorgelegen haben, die erheblich unter fünf Jahren abwesend waren. Der einzige Fall, wo eine Abweichung, aber kein Widerspruch zwischen der deutschen und englischen Fassung stattfindet, ist im 2. Absatz des Artikel 1, wo der Herr Kommissarius des Bundesrats die Auslassung des dem englischen Wort entsprechenden deutschen als einen Druckfehler bezeichnet hat. Ich weifs nicht, meine Herren, ob es ein Druckfehler oder ein Schreibfehler ist, der aus dem Original des Vertrages stammt. Sollte letzteres der Fall sein, so wird er natürlich bestehen bleiben; er ist mit dem zum Vertrage erhobenen Text ein integrierender Teil und wir können ihn dann nicht mehr remedieren. Ich halte das auch nicht für erforderlich, denn ich glaube, dafs nach dem ganzen Geiste des Vertrages, nach dem Zusammenhang im deutschen Text nicht angenommen werden wird, dafs der Ausdruck „fünf Jahre lang" in Norddeutschland etwa fünf erheblich voneinander getrennte Zeiträume in verschiedenen Lebensaltern bedeutet, wobei der ganze Vertrag seinem Wesen nach nicht

mehr Anwendung finden würde, wenn man z. B. diese fünf Jahre auf fünf Jahrzehnte verteilen wollte. Aufserdem deklariert sich der Text der einen Sprache durch den Text der anderen Sprache vollkommen authentisch. Und wenn in dem englischen Text gesagt ist: shall have resided uninterruptedly, so ist das eine durchaus ausreichende Ergänzung; wir haben es nicht mit Rabulistik in solchen Dingen zu tun, sondern der Vertrag wird von beiden Seiten ehrlich gehandhabt werden. Ich bitte Sie also, dem Vertrage, so wie er hier ist, Ihre Zustimmung zu geben, an der versöhnlichen und an der freundschaftlichen Handhabung desselben keinen Zweifel zu hegen, sondern deren versichert zu sein, zwischen diesem Bunde und dem Jenseits des Weltmeeres, mit welchem uns die Bande der Blutsverwandtschaft in dem Mafse verbinden, dafs in keinem Lande aufserhalb Deutschlands auch nur annähernd eine solche Anzahl Deutscher, ja, in Deutschland geborener Deutscher sich befindet, und dafs in keinem Lande der Welt die Deutschen, die in allen Ländern der Welt sich als Gäste oder Auswanderer wiederfinden, sich eine so warme Anhänglichkeit an ihre ältere Heimat bewahrt haben, wie dort. Lassen Sie uns den Vorzug, den der Herr Vorredner auf dieser Tribüne berührt hat, der älteste historische Bundesgenosse des nordamerikanischen Gemeinwesens zu sein, von der ersten Zeit der Unabhängigkeitserklärung her, sehr hoch anschlagen und sehr wert halten.

(Bravo! Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Loewe richtig verstanden habe, so hat sein Zweifel nicht darin bestanden, ob einer, der aus Amerika zurückgekehrt, innerhalb der ersten zwei Jahre zur Militärpflicht wieder gezogen werden könne. Das ist durch den Inhalt des Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen glaube ich, dafs nicht der Wortlaut des Artikel 4, wohl aber die Erläuterung der Denkschrift mindestens zu der Besorgnis, wenn nicht zu der Gewifsheit Veranlassung gibt, dafs, wer in Amerika die Naturalisation erlangt hat, sodann nach Deutschland zurückkehrt, zwei Jahre da bleibt, wiederum der Militärpflicht unterworfen wird. Wenn ich auch zugestehe, dafs nicht dieser Vertrag über diejenigen Pflichten und Rechte, welche der naturalisierte Deutsche seinem eigenen Vaterlande gegenüber hat, zu entscheiden

braucht, so ist doch dieser Vertrag wichtiges öffentliches Recht, welches über das Schicksal vieler unserer früheren Mitbürger entscheidet, und es ist ratsam, hierüber keinen Zweifel zu lassen, welche Ansicht die Regierung hegt, sei es in dem einen oder anderen Sinne. Durch die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers ist dieser Zweifel noch nicht beseitigt worden, denn, habe ich diese Worte richtig verstanden, so haben sie sich nur bezogen auf denjenigen Zeitpunkt, in welchem der Deutsche in der Eigenschaft als naturalisierter Amerikaner sich befindet. Die Denkschrift drückt das aus, was wir im technischen Sinne, namentlich auch im öffentlichen Recht das „jus postliminii" nennen, und zwar ist dies in voller juristischer Schärfe ausgeführt. Die Auffassung wäre danach eine solche: Der Deutsche, der auswandert, hört nicht dadurch auf, deutscher Bürger zu sein. In dem Augenblick aber, in welchem der Deutsche Bürger der Nordamerikanischen Staaten wird, suspendieren sich die Rechte und Pflichten, suspendiert sich überhaupt sein heimatliches Bürgertum. Es ist also dann ein entgegenstehendes Hindernifs, welches herbeiführt, dafs der Deutsche zu Hause weder Rechte noch Pflichten eines Bürgers besitzt. Kehrt der Deutsche zurück und wird er entnaturalisiert, so — fährt die Denkschrift fort — ist dies Hindernis weggefallen, und er nimmt das ursprüngliche Bürgerrecht wieder auf, also das wahrhafte jus postliminii. Es fängt nicht ein neues Bürgerrecht an, sondern es wird so gehalten, als ob er niemals ausgewandert wäre. Es heifst nun in der Denkschrift weiter: „Es sei selbstverständlich, dafs er mit seinen Rechten seine Pflichten wieder aufnehme." So würde das, auf die Militärpflicht angewendet, die Bedeutung haben, dafs er von dem Augenblick an, von welchem er wieder als zurückgekehrter deutscher Bürger behandelt, auch der Militärpflicht unterworfen wird. Der Text des Vertrages gibt, wie gesagt, zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung, wohl aber zwingt beinahe die Ausführung dieser Denkschrift zu einer solchen Annahme. Ich will sie nicht als ganz unberechtigt zurückweisen, aber Sie werden sehen, welcher Unterschied es ist, namentlich für diejenigen, welche in Amerika naturalisiert gewesen sind, in Beziehung auf ihren Entschlufs, ob sie in die Heimat zurückkehren und in derselben ihren dauernden Aufenthalt nehmen wollen. Es werden nur sehr wenige sein, welche mit der Aussicht, der Militärpflicht neu unterworfen zu sein, wieder ihren dauernden

Aufenthalt in der Heimat nehmen wollen. Wenn Sie blofs den Text des Vertrages lesen, so werden Sie nicht zu dieser Auffassung gelangen, wie sie nach dem eben Ausgeführten in der Denkschrift beinahe mit ausdrücklichen Worten angegeben ist. In jedem Falle aber ist es zu wünschen, dafs die Regierung, mag sie der einen oder der anderen Ansicht sein, um diesen Punkt klarzustellen, eine Erklärung darüber abgebe, welche ganz deutlich feststelle, ob nach der diesseitigen Auffassung der Zurückgekehrte, welcher sofort dauernd seinen Aufenthalt hier nimmt, wiederum der Militärpflicht unterworfen wird, oder ob er auch dann der Militärpflicht entzogen bleibt, indem dieser Teil der Pflicht nicht mehr auflebt, sondern nur solche Pflichten geltend bleiben, welche nach seiner Rückkehr und der Wiedererlangung des Bürgerrechts entstehen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich bin der Meinung, dafs nach dem Sinne des Vertrages derjenige, welcher freiwillig nach Norddeutschland zurückkehrt, sich in der Lage eines freiwillig Einwandernden befindet. Wenn dieser freiwillig Einwandernde sich noch in dem in Norddeutschland militärpflichtigen Alter befindet, wird ihm auch als norddeutscher Bürger

(Ruf: Sehr richtig!)

diejenige Pflicht für das Land zufallen, welche mit diesem Alter für den norddeutschen Bürger verbunden ist.

(Beifall!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Fürchten Sie nicht, meine Herren, dafs ich die Sache irgend weiter erörtern werde. Ich halte es auch durchaus nicht für nötig, mich gegen den Seitenhieb zu verteidigen, welchen es dem Herrn Bundeskanzler gefallen hat, gegen mich zu führen, als ob ich geneigt sei, die Vorlage des Bundesrats blofs deshalb zu bemängeln, weil sie von dieser Stelle käme. Dies ist nicht der Fall und ich fühle mich dadurch nicht getroffen. Ich wünsche nur zu konstatieren, dafs ich recht daran getan habe, dafs ich die einzelnen Artikel des Vertrages dem Wortlaute nach zu interpretieren versucht habe. Sie wissen, man hat den Diplomaten oft Schuld gegeben, dafs sie die Worte des Fürsten Talleyrand zum Vorbild nehmen: die

Sprache sei nur
Dieser Vertrag h
deutlich ergibt,
wegen seiner Fa
konstatieren zu d
der Bundesratsba
Interpretation, we
jedem einzelnen
geordneten Dr. I
denjenigen gehör
haben, es sei di
und Bevölkerung
bin in diesem Pun
auch, dafs dies
geht.

Präsident:

Abgeordnete
dafs eine ohne Z
Herrn Bundeska
veranlafst hat übe
deutsch-amerikani
gewandert ist und
Militärdienstpflich
Zurückkehrende a
wenn er wieder
sein, nicht dafür
einen oder andere
pflicht entzogen
Bundeskanzler v
welcher zurückkeh
seinem Alter und
wieder Bürger ge
das frühere Verh
Staat gehabt hat.
möchte ich bestim
zu meiner Freude
wegen unbefugter
wenn er aufgehört

Präsident: D

Bundeskanzle
gebe diese von
klärung und kön
fünf Jahre Abwe

Gewinnung des amerikanischen Bürgerrechts, als eine Erfüllung der Militärpflicht dem norddeutschen Bunde gegenüber behandeln

(Heiterkeit),

wenn der neuamerikanische Bürger nicht durch seine rechtzeitige Wiederkehr eine neue Militärpflicht gegen den Norddeutschen Bund eingeht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker verzichtet auf das Wort.

Es hat sich niemand weiter über die Vorlage unter Nr. 8 zum Wort gemeldet; auch die Herren Referenten verlangen das Wort nicht noch einmal. Ich bringe also den vorliegenden Vertrag in seinen gesamten sechs Artikeln zur Abstimmung. Die Verlesung desselben wird mir wohl erlassen werden.

(Zustimmung.)

Darf ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daſs in dem Antrage der Referenten hier, wie bei der nächsten Nummer der Tagesordnung, das Wort „verfassungsmäſsige Zustimmung“ gewählt ist. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Artikel 11, sagt, gerade wie das Anschreiben des Herrn Bundeskanzlers, „verfassungsmäſsige Genehmigung.“ Ich möchte anheimstellen, den Ausdruck der Verfassung dem Ausdrucke der beiden Herren Referenten zu substituiren.

(Zustimmung seitens des Referenten und Korreferenten.)

Diejenigen Herren, die dem unter Nr. 8 der Drucksachen vorliegendem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in das des anderen einwandern, die verfassungsmäſsige Genehmigung erteilen wollen, bitte ich, sich zu erheben

(Geschieht).

Das Haus ist diesem Antrage der Referenten fast einstimmig beigetreten.

Anlage III.

Parlamentarisches Material zum badischen Vertrage.

a)

Verhandlung der Ständeversammlung des Grofsherzogtums Baden in den Jahren 1869/70.

Enthaltend die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben. **Beilagenheft.** Karlsruhe.

S. 85. Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 11. Oktober 1869.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den zwischen Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrag, die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend.

Erstattet

vom Staatsrat **Dr. Welzel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat in neuerer Zeit, namentlich seit dem Jahre 1859, im teilweisen Gegensatz mit ihrer früheren Staatspraxis den Grundsatz aufgestellt, dafs diejenigen Staaten, welche vertragsmäfsig sämtlichen amerikanischen Bürgern Schutz zugestanden haben, wenn sie sich innerhalb ihrer Länder befinden, nicht das Recht haben, einen Unterschied zwischen eingeborenen und naturalisierten Bürgern Amerikas zu machen, da bekanntlich, mit wenigen Ausnahmen, alle die gleichen Rechte haben. Die amerikanische

Regierung sprach sich infolge dieses Grundsatzes schon damals insbesondere dahin aus, dafs ein amerikanischer Bürger, war er in sein ursprüngliches Vaterland zurückgekehrt, keiner Strafe unterliegen dürfte, wenn er eine erst künftig eintretende Militärpflicht verletzt hätte und nicht unmittelbar aus dem Militärdienste entwichen sei.

Diese Grundsätze beruhen auf der Annahme, dafs der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts eo ipso alle der früheren Staatsangehörigkeit des Eingewanderten abfliefsenden rechtlichen Verhältnisse auflöse.

Die von der nordamerikanischen Regierung aufgestellten Grundsätze über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts in ihrem Territorium standen aber nicht im Einklang mit den Gesetzen der verschiedenen Staaten über den Verlust des Staatsbürgerrechts in denselben, und es konnte daher der Fall vorkommen, dafs ein nach Nordamerika eingewanderter Deutscher durch Naturalisation das Staatsbürgerrecht daselbst zwar gesetzmäfsig erwarb, ohne aber die Staatsangehörigkeit im deutschen Heimatsstaate nach den Gesetzen desselben vorher gelöst zu haben, so dafs gleichzeitig zwei verschiedene Staaten die Staatsangehörigkeit ein und derselben Person für sich in Anspruch nahmen.

Auch der andere Fall war möglich, dafs der nach Amerika eingewanderte Deutsche daselbst kein Staatsbürgerrecht erwarb, dasjenige seines bisherigen Heimatsstaats aber z. B. wegen Abflufs einer bestimmten Zeit verlor.

Bedenkt man nun, dafs die nordamerikanische Regierung es infolge der oben bezeichneten Grundsätze nicht für zulässig erachtet, dafs Fremde, welche das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, bei der Rückkehr in ihr früheres Vaterland noch als Staatsangehörige desselben betrachtet und demnach zu dem Militärdienst beigezogen werden, während die Gesetze des letzten Landes eine solche Beiziehung vorschreiben, so mufsten hieraus nicht blofs Konflikte zwischen dem betreffenden Staate, sondern auch für die einzelnen Personen die schwerste Benachteiligung entstehen.

Diese folgenschwere Rechtsunsicherheit, welche auch nach unserer Gesetzgebung, wie sie in der Ministerialverordnung vom 4. Januar 1859 zusammengestellt ist, den in Amerika naturalisierten, in seine Heimat zurückgekehrten Badener traf, ist nur im Wege des Übereinkommens mit

der Regierung der Vereinigten Staaten zu beseitigen, und dieser Weg wurde dann auch betreten von dem Norddeutschen Bund, den Königreichen Bayern, Württemberg und dem Grofsherzogtum Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landesteile.

Die Grofsherzoglich Badische Regierung ist diesem Vorgehen durch Abschlufs des Staatsvertrages vom 19. Juli 1868 gefolgt; sie war hierbei insofern in einer günstigen Lage, als sie die letzte der deutschen Regierung war, mit welcher der Vertragsabschlufs erfolgte, sie also auch die Lücken und Unbestimmtheiten, welche sich in den Verträgen anderer Staaten vorfanden, vermeiden konnte. Dies ist dann auch in der Tat geschehen, und daraus erklärt sich die zum Teil veränderte und, wie wir glauben, verbesserte Fassung des badisch-amerikanischen Vertrages, der aber im wesentlichen ganz auf den gleichen Grundlagen beruht, wie die Verträge des Norddeutschen Bundes und der Südstaaten.

Ob der Vertrag den Zweck: einer klaren, vollständige Rechtssicherheit in bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten gewährenden Regelung und damit die Beseitigung von Konflikten mit den Vereinigten Staaten erreicht habe, wird sich aus der Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen ergeben, zu der wir jetzt übergehen.

Artikel 1.

Zur Erreichung dieses Zwecks kam es zunächst darauf an, bestimmte Normen über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts bei der Einwanderung badischer Staatsangehöriger in die Vereinigten nordamerikanischen Staaten und umgekehrt festzustellen.

Zugleich mufste darauf Rücksicht genommen werden, dafs ein Wegzug von dem einen in das andere Staatsgebiet nicht ausschliefslich dazu benützt werde, um sich den Verpflichtungen gegen den Heimatstaat, z. B. der Wehrpflicht, zu entziehen.

Wir sind der Ansicht, dafs diese beiden Anforderungen der Fassung des Artikels 1 gebührende Rechnung tragen. Nach demselben sollen Angehörige des Grofsherzogtums Baden, welche

1. fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben, und

2. vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörge der Vereinigten Staaten geworden sind, von seiten Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Gleiche Bestimmung ist rücksichtlich der amerikanischen Untertanen getroffen, welche sich in Baden aufhalten und dort naturalisiert worden sind.

Eine bloſse Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teiles werden zu wollen, soll in bezug auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Damit scheinen uns bestimmte, leicht greifbare und beweisliche Kriterien über den Erwerb und den Verlust des Staatsbürgerrechts geschaffen zu sein, die auch ganz geeignet sind, simulierte Wegzüge zu verhindern.

Wenn ein Badener ununterbrochen fünf Jahre in den Vereinigten Staaten lebte und überdies das Staatsbürgerrecht derselben erwarb, so wird es wohl als recht und billig erscheinen, wenn man den Staatsverband zu seinem bisherigen Heimatlande vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 2, als gelöst betrachtet, und daher ihn aller Verpflichtungen gegen dasselbe entbindet.

Eine Vergleichung der Fassung dieses Artikels mit jenen der Verträge der übrigen deutschen Staaten zeigt, daſs dieselbe eine viel präzisere ist, als namentlich jene des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten, in welchen entweder bei den ständischen Verhandlungen oder im Schluſsprotokoll deklarative Erklärungen und Erläuterungen gegeben werden muſsten.

Wir glauben hier nun noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daſs, wenn ein Badener anläſslich seiner Auswanderung nach Amerika aus dem Staatsverbande seines Heimatlandes förmlich entlassen wird und hierauf das amerikanische Staatsbürgerrecht in gültiger Weise erwirbt, ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr notwendig sein soll, und daſs die Worte: „ununterbrochen zugebracht“ nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen sind, von welcher Annahme auch die übrigen deutsch-amerikanischen Verträge ausgehen.

Artikel 2

regelt die Frage über das Rechtsverhältnis derjenigen Badener, welche, nachdem sie dem Artikel I gemäſs

nordamerikanische Staatsbürger geworden sind, in ihr früheres Heimatland zurückkehren; insbesondere enthält derselbe die Bestimmungen, dafs in diesem Falle der Zurückgekehrte

1. wegen einer nach badischen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, sofern nicht nach jenen Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist, wogegen derselbe
2. wegen Handlungen und Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, welche er sich bei oder nach seiner Auswanderung zu schulden kommen liefs, weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll. Ausgenommen hiervon sind
3. nur die drei in dem Absatz 2 des Artikels II speziell bezeichneten Fälle, in welchen der in Amerika vorschriftsmäfsig naturalisierte, aber in sein Vaterland zurückgekehrte Badener wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht nach badischen Gesetzen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll, — die strafbare Handlung oder Unterlassung mag vor, bei oder nach seiner Auswanderung begangen worden sein.

Diese Bestimmungen entsprechen im Grundsatze vollkommen den Verträgen mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen. Sie führen aber diesen Grundsatz zugleich mit Rücksicht auf die Vorschriften unseres Wehrgesetzes näher aus und beseitigen die Lücke und Unbestimmtheiten, welche in dem Norddeutschen Bunde durch Erklärungen im Reichstage und in den übrigen Staaten durch solche in dem Schlufsprotokolle bereinigt werden mufsten.

Mit dem Inhalte des Paragraphen sind wir einverstanden.

Es müssen Sätze darüber bestehen, in welchen Fällen ein badischer Staatsangehöriger, der durch fünfjährigen Aufenthalt und förmliche Erwerbung des amerikanischen Staatsbürgerrechts die Rechtsverhältnisse mit seinem früheren Heimatsstaat gelöst hat, bestimmt von seiner Wehrpflicht gegen den letzteren entbunden ist, damit nicht nach seiner Rückkehr entweder noch eine teilweise Erfüllung dieser

Pflicht von ihm verlangt oder er gar zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Der Vertrag nimmt an, daſs der ehemalige Badener, der sich eine fünfjährige Abwesenheit von der Heimat auferlegt und das amerikanische Staatsbürgerrecht rechtmäſsig erworben hat, bona fide handelte, und daſs er bei seiner Rückkehr in der Regel als amerikanischer Staatsbürger behandelt und daher mit allen Anforderungen des alten Heimatsstaates in bezug auf Wehrpflicht verschont bleiben soll.

Die im Vertrage statuierten 3 Ausnahmefälle sind im Rechte vollständig begründet, weil eben in denselben die mala fides offen zutage liegt.

Gegen

Artikel 3

haben wir nichts zu erinnern.

Artikel 4

weicht von den Verträgen des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten insoweit ab, als dies durch unsere Gesetzgebung geboten ist.

Nach seinem Inhalt kann der Badener, welcher nach Artikel 1 amerikanischer Staatsbürger geworden ist, bei seiner Rückkehr nach Baden

1. nicht gezwungen werden, in sein früheres badisches Staatsbürgerrecht zurückzutreten.

   Über sein Verbleiben im Lande in der Eigenschaft als amerikanischer Staatsbürger entscheiden alsdann ausschlieſslich die badischen Gesetze über Aufenthalt und Niederlassung.
2. Will jedoch ein solcher Badener das Staatsbürgerrecht im Groſsherzogtum wieder erwerben und auf sein früheres, nach Artikel 1 erworbenes nordamerikanisches Staatsbürgerrecht verzichten, so soll ein solcher Verzicht zulässig sein, ohne daſs
3. für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts in Baden eine gewisse Dauer des Aufenthalts daselbst notwendig wäre.
4. Gleiche Bestimmungen gelten natürlich nicht für Angehörige der Vereinigten Staaten, welche das Staatsbürgerrecht erworben haben und wieder dorthin zurückkehren.

Diese Bestimmungen beruhen auf dem in unserer Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsatze, dafs der Badener, welcher anderwärts das Staatsbürgerrecht erwirbt, damit aufhört, badischer Staatsangehöriger zu sein.

Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, dafs der Inhalt des Artikels nur den Sinn hat, dafs derjenige der vertragschliefsenden Staaten, in welchem der Ausgewanderte das Staatsbürgerrecht erworben hat, das Recht nicht haben soll, gegen die Wiedererwerbung des früheren Staatsbürgerrechts Einsprache zu erheben, und dafs dem Staate, welchem der Ausgewanderte angehörte, die Pflicht nicht obliegt, denselben ohne weiteres wieder in sein Staatsbürgerrecht aufzunehmen. Wird dem nach Baden zurückkehrenden früheren amerikanischen Staatsbürger seinem Willen gemäfs das badische Staatsbürgerrecht wieder verliehen, so ist es selbstverständlich, dafs er damit auch alle aus diesem abfliefsenden staatsbürgerlichen Pflichten wieder übernimmt.

Wir sind auch mit diesem Artikel, welcher wegen der grofsen Zahl der aus Amerika in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehrenden Badener von Wichtigkeit ist, einverstanden.

Artikel 5 und 6

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Werfen wir zum Schlufs einen Blick auf den ganzen Vertrag, so können wir nur unsere vollständigste Befriedigung darüber aussprechen, dafs es gelungen ist, zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem gesamten Deutschland die vorliegende, nicht ganz leichte Frage auf gleicher Grundlage zu lösen. Der Rechtsstand vieler unserer Landsleute, welche in Amerika ein besseres Fortkommen suchten, wird durch diesen Vertrag in sehr wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens gesichert und eine Reihe von Konflikten mit demjenigen Staate beseitigt, mit welchem wir durch die starke Einwanderung in den engsten und vielseitigsten Beziehungen stehen, und in welchem das deutsche Element durch seine Intelligenz, Arbeitskraft, Ausdauer, Genügsamkeit und durch die in dem letzten Bürgerkriege bewährte Hingebung für die Interessen der Union sich die vollste Hochachtung und vielfach betätigtes Wohlwollen erworben hat.

Wir erlauben uns daher, dem hohen Hause den Antrag zu stellen:

„Dasselbe wolle dem am 19. Juni 1868 mit dem Bevollmächtigten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrage über die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten die verfassungsmäfsige Zustimmung geben."

b)

Verhandlungen der Ständeversammlung des Grofsherzogtums Baden in den Jahren 1869—1870.

Enthaltend die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

(Protokollheft mit Repertoiren.)

Vierte öffentliche Sitzung:

Karlsruhe, den 11. Oktober 1869.

S. 19 f. Staatsrat Dr. Weizel erstattete sodann den Kommissionsbericht über den zwischen Baden und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrag über die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten,

Beilage Nr. 31,

und stellte namens der Kommission den Antrag, den Vertrag zu genehmigen und aufserdem die Beratung und Beschlufsfassung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form vorzunehmen; letzterem Antrag wurde sofort stattgegeben.

Der Präsident des Ministeriums des Grofsherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, schliefst sich den Erläuterungen des Kommissionsberichts an, erklärt, dafs der Vertrag mit den Vereinigten Staaten nicht aus einem schon gegenwärtig in Baden hervorgetretenen Bedürfnis, wohl aber im Hinblick auf mögliche, künftige Kollisionen abgeschlossen worden sei, die sich nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Baden verhältnismäfsig in demselben Mafse ergeben haben würden, wie schon seither in Norddeutschland. Man hätte gerne einen mit den übrigen deutsch-amerikanischen Verträgen ganz gleichlautenden Vertrag abgeschlossen; allein die Fassung jener Verträge habe Mifsverständnisse und Zweifel veranlafst, welche in Bayern und Württemberg durch Separatprotokolle teilweise beseitigt worden wären; aber auch diese Separat-

protokolle stimmten unter sich nicht überein. Dazu komme, dafs der Artikel 4 jener Verträge gegenüber den Grundsätzen des badischen Rechts keinen Sinn gehabt hätte und deshalb jedenfalls hätte abgeändert werden müssen.

Man habe deshalb beiderseits vorgezogen, indem m den Sinn, die Absicht und den Zweck jener Verträge fe hielt, durch eine neue Redaktion des ganzen Vertrages aufgetauchten Zweifel und Kontroversen zu beseitigen sich der Notwendigkeit zu überheben, dunkle oder deutige Stellen des Hauptvertrages durch Separatprot zu erläutern.

Geheimrat Dr. Hermann: Obgleich aus den Vo des Herrn Berichterstatters und des Herrn Mi präsidenten hervorgehe, dafs die Lücken in der R der zwischen den übrigen deutschen Staaten und einigten Staaten von Amerika abgeschlossenen gl Verträge in dem hier vorliegenden verbessert wünsche er doch noch eine Erklärung der grofs Regierung über den Sinn des Artikel 4. Es nämlich, ob die Wirkungen der Wiedererl ursprünglichen Staatsbürgerrechts für den Zu unbeschränkt oder beschränkt seien, Wiedererlangung nur eine Fortsetzung Staatsbürgerrechts sei, dieses also als ohne fortdauernd angenommen werden solle, oder Neuerwerbung sei unter Berücksichtigu hebung der Wirkungen des in der Zwisch erworbenen Staatsbürgerrechts. Er sei letztere Auslegung für die richtigere, dem genannten Artikel 4 statt Wiedere Wort „Neuerwerbung" gewünscht.

Ministerialpräsident von Freyd nische Bürgerrecht erworben und fü zugebracht hat, ist nach Artikel 1 als bürger anzuerkennen. Kehrt ein sol er das badische Staatsbürgerrecht v dem Moment dieses Erwerbs an w handeln. In der Zwischenzeit war er Zeit kommt ihm der vorliegende ein naturalisierter Amerikaner in die Frist von fünf Jahren kann schon teilweise während der M sein ursprüngliches Vaterland

hier wieder das Staatsbürgerrecht, so kann dieser wegen vermeintlicher Vergehungen gegen das badische Wehrgesetz, die er vom 20. bis 23. Jahre sich hätte zuschulden kommen lassen, nicht zur Verantwortung gezogen werden und hat nur seine Wehrpflicht vom 23. Jahre an zu leisten, wie andere Badener desselben Alters.

Staatsrat Dr. Weizel bemerkt, dafs Graf von Bismarck in der preufsischen Kammer auf eine Interpellation die gleiche Antwort bezüglich des Sinnes der entsprechenden Vertragsbestimmung gegeben habe.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Anlage IV.

Parlamentarisches Material zum württembergischen Vertrage.

a)

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1868 und 1870.

Erster Beilagenband.

S. 269. Beilage 45 (Prot. 8). Ausgegeben den 28. Dezember 1868.

Begleitungsnote.

Dem verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten beehrt sich der Unterzeichnete einen an die Ständeversammlung gerichteten Vortrag, wodurch die ständische Zustimmung zu einem mit den Vereinigten Staaten von Amerika in betreff der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten am 26. Juli d. J. abgeschlossenen, binnen Jahresfrist zu ratifizierenden Staatsvertrag, eingeholt wird, im Anschlusse zu geeigneter weiterer Einleitung zu übersenden.

Hochachtungsvoll usw.:

Stuttgart, den 17. Dezember 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Varnbüler.

An das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Vortrag

des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Ständeversammlung, betreffend den Abschluſs eines Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

Hochzuverehrende Herren!

Im Monat Juli dieses Jahres hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Wunsch ausdrücken lassen, mit der diesseitigen Königlichen Regierung Unterhandlungen wegen des Abschlusses eines Vertrages über

die Staatsangehörigheit derjenigen Personen einzuleiten, welche aus dem einen Lande in das andere einwandern.

Dieser Wunsch ist hauptsächlich durch die Absicht veranlafst worden, eine bestimmte Ordnung in die seit lange zum Gegenstand vielfacher Zweifel und Differenzen zwischen den beiderseitigen Regierungen gewordenen Verhältnisse derjenigen Personen zu bringen, welche sich, ohne aus ihrem Heimatlande förmlich ausgewandert zu sein, in dem Gebiete je des anderen Staates niedergelassen hatten. Zu solchen Zweifeln und Differenzen gab namentlich Anlafs die Frage ihrer Zulassung zu den staatsbürgerlichen Rechten und ihrer Herbeiziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten.

Es läfst sich nicht verkennen, dafs eine Regelung dieser zweifelhaften Verhältnisse ihre grofsen Vorteile hat. Wenn auch für Nordamerika wegen des stärkeren Zugs der Einwanderung dahin das dringlichere Bedürfnis vorlag, so ist es doch auch für Württemberg von Wert, durch vertragsmäfsige Regelung jener Verhältnisse eine sichere Grundlage für die Beurteilung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten solcher ausgewanderten Personen zu gewinnen.

Diese Erwägungen hatten den Abschlufs des am 27. Juli d. J. zustande gekommenen Vertrags zur Folge, welchen ich, zugleich im Namen der mitbeteiligten Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, Ihnen samt einem zur Erläuterung einzelner Punkte aufgenommenen Protokolle hiermit vorzulegen mich beehre.

Derselbe ist, bis auf einige unwesentliche Änderungen von meist nur redaktioneller Natur, gleichlautend mit den ähnlich Verträgen, welche die Vereinigten Staaten kurze Zeit vorher mit dem Norddeutschen Bunde und mit Bayern und nachher mit Baden und mit Hessen abgeschlossen haben.

Was den Inhalt des Vertrages anbelangt, so erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf dessen Artikel 2 zu lenken. Hiernach sollen die aus einem Staate ausgewanderten und als Angehörige des anderen Staats nach Mafsgabe des vorangegangenen Artikels 1 anzuerkennenden Personen, d. h. diejenigen Ausgewanderten, welche im Auslande die Naturalisation erlangt und wenigstens fünf Jahre ununterbrochen daselbst zugebracht haben, im Falle ihrer Rückkehr in die frühere Heimat von den Behörden der letzteren wegen der vor ihrer Auswanderung etwa begangenen widerrechtlichen Handlungen, sofern solche nicht

verjährt sind oder sonstige Straflosigkeit derselben eingetreten ist, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können. Ihrem Wortlaute nach enthält diese Bestimmung nichts Besonderes, steht vielmehr im Einklange mit den geltenden strafrechtlichen Prinzipien und insbesondere dem auch in Württemberg (Str.G.B. Art. 2 und 4) anerkannten Grundsatze, dafs alle im Inland, sei es von Inländern oder Ausländern, begangenen widerrechtlichen, d. h. den einheimischen Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungen der Untersuchung und Aburteilung nach Mafsgabe jener Gesetze solange unterliegen, als sie nicht etwa verjährt sind oder aus anderen Gründen Straflosigkeit wegen derselben eingetreten ist. Die eigentliche Bedeutung jener Bestimmung besteht jedoch darin, dafs hierdurch nach der von nordamerikanischer Seite im Laufe der Unterhandlung ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung bezüglich derjenigen Personen, welche sich bei oder nach ihrer Auswanderung gegen etwaige gesetzliche Bestimmungen über die Wehrpflicht vergingen, die Annahme ausgeschlossen werden sollte, als ob dieselben im Falle ihrer Rückkehr in die alte Heimat nachträglich zum Kriegsdienste, oder wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könnten, oder als ob die gegen sie etwa verfügten vermögensrechtlichen Beschränkungen auch nachher noch sollten aufrecht erhalten werden können.

Um diese Annahme auszuschliefsen, wurde den Vereinigten Staaten von der Mehrzahl der übrigen deutschen Länder, mit welchen dieselben nach dem Obigen Verträge über diesen Gegenstand abgeschlossen haben, nämlich von dem Norddeutschen Bunde, von Bayern und von Hessen, teils durch beigefügte Protokolle, teils durch nachgefolgte Erklärung ausdrücklich zugesichert, dafs auch die etwa durch die Auswanderung selbst begangenen Reate straflos bleiben sollten.

Gegen die Erteilung dieser Zusicherung seitens der diesseitigen Königlichen Regierung ergab sich das formelle Bedenken, dafs die in Württemberg verfassungsmäfsig bestehende Freiheit der Auswanderung die Annahme von Vergehen, die etwa durch die Auswanderung begangen würden, kaum zuläfst. In der Sache selbst aber glaubte die Königliche Regierung jenem von nordamerikanischer Seite ausgedrückten Verlangen, eben im Hinblicke auf die verfassungsmäfsig garantierte Auswanderungs-

freiheit und die freisinnige Art und Weise, auf welche dieses Recht in seiner speziellen Anwendung auf die Wehrpflicht in dem neuesten Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienst näher bestimmt worden ist, ihrerseits keine Schwierigkeiten entgegensetzen zu sollen. So verständigte man sich denn bei der Vertrags-Unterhandlung dahin, württembergischerseits — und ähnlich wurde die Sache späterhin auch von Baden behandelt — das Zugeständnis auszusprechen, dafs die nach Amerika ausgewanderten Landesangehörigen, sei es, dafs sie vor oder nach Antritt des kriegsdienstpflichtigen Alters auswanderten (woran sie ersterenfalls nach Artikel 99 des Kriegsdienstgesetzes gar nicht gehindert werden können), für den Fall ihrer später unter den Voraussetzungen des Artikels 1 des Vertrags erfolgenden Rückkehr von strafrechtlicher Verfolgung und nachträglicher Beiziehung zum Militärdienst frei bleiben, und auch die Ausfolge ihres etwa sequestrierten Vermögens zu verlangen befugt sein sollen; daneben aber wurde es zur Vermeidung von Mifsverständnissen für passend erachtet, die Fälle zu spezifizieren, in welchen die betreffenden Reate als schon vor der Auswanderung begangen, jene Befreiungen nicht zur Folge haben sollten.

Diese Ausnahmsfälle sind: die Desertion, d. h. die Fahnenflucht der eingereihten Militärs (Artikel 64 der militärischen Strafgesetze von 1818) und die Entweichung der im Falle einer Mobilmachung mit ihrer Altersklasse zum Dienst aufgerufenen Kriegsreservisten (Artikel 92 des Kriegsdienstgesetzes von 1868), sowie die eigenmächtige Entfernung der nach stattgehabter Teilnahme an der Musterung zum Kontingent bezeichneten Militärpflichtigen (Artikel 89 Ziffer 2 des Kriegsdienstgesetzes).

Seine praktische Bedeutung hat hiernach jenes Zugeständnis hauptsächlich in der Anwendung desselben auf den in Ziffer 1 des soeben gedachten Artikels 89 gesetzten Fall der Widerspenstigkeit, nämlich den Fall, wenn der Militärpflichtige bei der Musterung ausgeblieben ist und sich innerhalb 30 Tage nach derselben nicht gestellt hat. Es kann sich hieraus eine von den Bestimmungen des Kriegsdienstgesetzes abweichende Behandlungsweise insofern ergeben, als ein in Amerika naturalisierter Württemberger, welcher sich in der bezeichneten Weise seiner Kriegsdienstpflicht entzogen hat, im Fall seiner Rückkehr möglicher-

weise schon nach fünf Jahren Anspruch auf Straflosigkeit und Befreiung vom Militärdienst, sowie auf Ausfolge seines etwa sequestrierten Vermögens hat, während er nach dem Kriegsdienstgesetz vor gerichtlicher Verfolgung erst nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist gesichert wäre.

Im übrigen ergibt sich aus dem Vertrage, welcher aufser den bereits angeführten Bestimmungen nur noch, in Artikel 3, die Fortdauer des Auslieferungsvertrags von 1853 und im Artikel 4 Ziffer III des Protokolls einige nähere Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der nach erfolgter Naturalisation im Ausland (Artikel 1) in ihre frühere Heimat Zurückkehrenden enthält, keine Änderung von gesetzlichen Anordnungen und ebensowenig die Übernahme einer die Rechte der Staatsbürger beeinträchtigenden Verpflichtung[1].

Hiernach habe ich an Sie, hochzuverehrende Herren, das ergebenste Ersuchen zu richten,

dem vorgedachten Staatsvertrage Ihre verfassungsmäfsige Zustimmung erteilen zu wollen.

Stuttgart, den 30. November 1868.

S. 271 folgen der Vertrag und das Protokoll dazu nur in deutscher Sprache.

b)

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1870—1872.

Erster Beilagenband. Zweite Abteilung.

S. 629—633. Beilage 173 (Prot. 67). Ausgegeben den 19. Januar 1872.

Bericht

der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Abschlufs eines Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

Berichterstatter: Oesterlen.

Mittelst Vortrags vom 27. Juni 1871 hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten aus höchstem Auftrag,

[1] In diesem „Vortrage“ liegt die einzige offizielle Erklärung vor, welche anerkennt, dafs die Hauptbestimmung des Vertrages in Art. 2. gegeben ist.

unter Bezugnahme auf den mit Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. Dezember 1868 mitgeteilten Vortrag, den mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 27. Juli 1868 wegen der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten abgeschlossenen Vertrag, welcher von der letzten Ständeversammlung nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnte, aufs neue zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht, und hat diese ihre staatsrechtliche Kommission mit der Berichterstattung beauftragt. Diesem Auftrage kommen wir mit folgendem nach:

§ 1.

Die formelle Berechtigung der württembergischen Stände, dem vorliegenden Vertrage die ständische Zustimmung zu erteilen, kann nicht bezweifelt werden, auch nachdem durch Vertrag zwischen Württemberg einer- und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen anderseits d. d. Berlin, 25. November 1870 die Verfassung des Deutschen Reichs auf Württemberg ausgedehnt worden ist. Obgleich der vorliegende Vertrag seinem Inhalte nach den in Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung bezeichneten Angelegenheiten beizuzählen ist, so kann er doch nicht der Zustimmung des Reichstags unterliegen, da er vor dem 1. Januar 1871 von Seiner Majestät dem König von Württemberg abgeschlossen wurde, und ebensowenig wollte und konnte durch den Vertrag vom 25. November 1870 die Anwendbarkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika am 22. Februar 1868 abgeschlossenen Vertrags, mit welchem der vorliegende konform ist, bewirkt werden[1].

Hiernach und mit Rücksicht darauf, dafs die Reichsverfassung die Landesgesetzgebung auch in den nach Artikel 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Angelegenheiten nicht ausschliefst, und der vorliegende Vertrag, wie sich bei seiner materiellen Prüfung ergeben wird, gegen ein Reichsgesetz nicht verstöfst[2], derselbe aber, weil eingreifend in die Landesgesetzgebung, der ständischen Zustimmung bedarf, wie solche auch ausdrücklich vorbehalten wurde, kann formell die Be-

[1] Das sind Behauptungen und keine Gründe. Völker- und staatsrechtliche Erwägungen gehen durcheinander. Vgl. S. 123 f. des Werkes.

[2] Der Vertrag vom 22. Februar 1868 war bereits Reichsgesetz geworden.

schlufsfassung in betreff des vorliegenden Vertrags durch die hohe Kammer einem Bedenken nicht unterliegen.

§ 2.

Der vorgelegte Vertrag ist, wie schon bemerkt, wesentlich gleichlautend mit demjenigen, welchen in betreff desselben Gegenstandes der Norddeutsche Bund und die Vereinigten Staaten von Amerika am 22. Februar 1868 abgeschlossen haben und der Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 2. April 1868 genehmigt hat. Die beiden Verträge sind auch wesentlich aus denselben Motiven hervorgegangen. In betreff derselben scheint daher am angemessensten und kürzesten, neben dem Hinweis auf den Vortrag des Herrn Ministers aus dem Bericht der Vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen über den Vertrag vom 22. Februar 1868 folgendes wortgetreu anzuführen:

„Veranlassung zum Abschlusse des Vertrags haben die langjährigen Differenzen gegeben, welche daraus entstanden sind, dafs die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Grundsatz befolgt, dafs der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts alle aus der früheren Staatsangehörigkeit eines Eingewanderten resultierenden Beziehungen löse, während in verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes die gesetzliche Bestimmung besteht, dafs die Staatsangehörigkeit durch die Abwesenheit gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen und nach einer längeren Reihe von Jahren verloren geht, auch wenn der Abwesende inzwischen das Bürgerrecht in einem anderen Staate erworben hat.

„Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es infolge ihres Grundsatzes nicht für zulässig, dafs Fremde, welche das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, bei ihrer Rückkehr in ihr früheres Vaterland noch als Staatsangehörige desselben betrachtet und zum Militärdienst herangezogen werden, während die Erfüllung der Militärpflicht von seiten solcher Ausgewanderten auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den betreffenden Staaten des Norddeutschen Bundes gefordert werden mufs und gefordert ist. Die hieraus entstandenen Konflikte haben mehrfach zu lebhaften Erörterungen geführt, und dadurch hat die Überzeugung Raum gewonnen, dafs es im allseitigen Interesse begründet sei, die Sache

durch eine förmliche Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten zu regeln. Hierauf war um so gröfserer Wert zu legen, als in jenen Staaten entschiedene Bestrebungen hervorgetreten sind, die Frist von fünf Jahren abzukürzen, mit deren Ablauf bislang erst die Naturalisation daselbst erlangt werden konnte, — die Regierung der Vereinigten Staaten aber sich bereit zeigte, an der seitherigen Frist dem Königreich Preufsen, resp. dem Norddeutschen Bunde gegenüber festzuhalten, wenn auf der anderen Seite der Grundsatz Anerkennung finde, dafs durch die Naturalisation in Amerika frühere Staatsangehörigkeit erlösche.

„Die gegen eine solche Übereinkunft etwa aus militärischen Gründen herzuleitenden Bedenken traten vor den Erwägungen zurück, dafs kaum zu befürchten steht, es könne die Ergänzung des Heeres durch eine Erleichterung der Auswanderung nach Amerika gefährdet werden, und dafs das Fernbleiben von Individuen, die sich ihrem Vaterlande fünf Jahre lang entziehen und sich entnaturalisieren, um der Ableistung der Militärpflicht zu entgehen, nicht als ein Verlust für die Armee anzusehen ist."

Der in dem angeführten Bericht hervorgehobene Grund von Kollisionsfällen mufste für Preufsen und den Nordbund nach den mafsgebenden Verfassungsbestimmungen, wonach der Verlust der Staatsangehörigkeit erst nach einem zehnjährigen Aufenthalt im Ausland eintrat, gleichviel, ob derselbe mit einer Naturalisation im Ausland verbunden war oder nicht, — von weit gröfserer Bedeutung sein als für Württemberg, nach dessen Verfassungsrecht schon die bleibende Niederlassung oder die Naturalisation in den Vereinigten Staaten das Aufhören der bisherigen Staatsangehörigkeit bedingte; es bestand jedoch und besteht neben demselben noch ein zweiter Grund von Kollisionsfällen, der Satz des amerikanischen Staatsrechts nämlich, wonach das amerikanische Bürgerrecht, gleichviel ob durch Geburt oder Naturalisation erworben, nicht freiwillig, also auch durch Naturalisation in einem anderen Staate nicht, aufgegeben werden kann, somit amerikanischerseits das Anerkenntnis eines in einem deutschen Staate durch Naturalisation begründeten Bürgerrechts eines bisherigen amerikanischen Staatsangehörigen ausgeschlossen ist. Nachdem auch für Württemberg das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni

1870 Gesetzeskraft erlangt hat, besteht zwischen Württemberg und dem Norden in bezug auf die möglichen Fälle einer Kollision ein Unterschied nicht mehr, wohl aber besteht hiernach in gleicher Weise die Möglichkeit einer Kollision fort, sofern nach § 8 des Gesetzes einem Ausländer, also auch einem Amerikaner, die Naturalisation erteilt werden kann, ohne Nachweis seiner Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit und nach § 13 die Staatsangehörigkeit eines Deutschen, abgesehen von anderen Gründen, insbesondere der Entlassung auf Antrag, nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland und nicht schon durch die Naturalisation daselbst verloren geht.

Es ist zu beachten und behufs eines richtigen Verständnisses des Vertrags festzuhalten, dafs derselbe nur die Beschränkung, nicht die gänzliche Beseitigung der Möglichkeit von Kollisionen aus dem einen oder anderen der beiden angeführten Gründe und nur dadurch bezweckt, dafs er, ohne in die Gesetzgebung der kontrahierenden Staaten über Erwerb und Verlust der Bundes- oder Reichs- nnd Staatsangehörigkeit einzugreifen, nur Bestimmungen über die Voraussetzungen trifft, unter welchen der eine kontrahierende Staat seinen bisherigen Angehörigen als einen Angehörigen des anderen kontrahierenden Staates während seines Aufenthalts in diesem, und nach seiner Rückkehr aus diesem anzusehen und zu behandeln sich verpflichtet.

Hiernach besagt der vorliegende Vertrag davon nichts, unter welchen Bedingungen die Naturalisation eines Württembergers in Amerika oder eines Amerikaners in Württemberg stattzufinden habe; der nach amerikanischem Verfassungsrecht gültig vorgenommene Akt der Naturalisation eines Württembergers in den Vereinigten Staaten wird württembergischerseits als ein gültiger Akt der Naturalisation an sich anzuerkennen sein, auch wenn die jetzt in Amerika gültigen Vorschriften desselben, z. B. bezüglich des Aufenthalts, durch die gesetzgebende Gewalt der Vereinigte Staaten geändert, etwa die bezüglich des Aufenthalts vorgeschriebene Zeitdauer von fünf Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt wird [1].

[1] Der Absatz ist ein interessanter Beleg für die Ansicht, dafs Staatsverträge nach dem Recht der Zeit der Anwendung und nicht nach dem der Zeit des Abschlusses auszulegen sind, was für das internationale Strafrecht von besonderer Bedeutung ist. Vgl. dagegen Lammasch S. 94, 186.

Der Vertrag besagt auch nicht, dafs durch Naturalisation und fünfjährigen Aufenthalt eines Württembergers in den Vereinigten Staaten sein württembergisches Staatsbürgerrecht verloren gehe, — hierüber zu bestimmen ist auch fernerhin Sache der inländischen Gesetzgebung, — sondern nur, dafs in einem solchen Fall der Betreffende von seiten Württembergs als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll:

ohne Beschränkung, solange er sich in den Vereinigten Staaten aufhält (Art. 1 des Vertrags), mit einer gewissen Beschränkung, wenn er nach Württemberg zurückkehrt (Art. 4).

In gleicher Weise umgekehrt.

Eben weil der Vertrag die Bedingungen der Begründung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit in den kontrahierenden Staaten nicht zum Gegenstande hat, vermochte er auch nicht dahin zu gelangen, mit der Naturalisation in dem einen Staat das Aufhören der Angehörigkeit in dem anderen Staat festzusetzen und damit das Prinzip des freien Verzichts auf die Staatsangehörigkeit unbeschränkt zur Geltung zu bringen. Die Folge hiervon ist, dafs die Naturalisation eines württembergischen Staatsangehörigen in den Vereinigten Staaten und eines Angehörigen der Vereinigten Staaten in Württemberg ohne den im Vertrag vorgesehenen fünfjährigen Aufenthalt einen Anspruch auf die für den Fall eines solchen im Artikel 1 festgesetzte Behandlung nicht begründet (ob in bezug auf einen solchen Angehörigen Artikel 2 und 4 Anwendung finden, soll hiernach erörtert werden), und dafs in bezug auf solche blofs naturalisierte Staatsangehörige nach wie vor die Möglichkeit eines Konflikts gegeben ist.

Wenn auch bedauert werden mag, dafs der Vertrag sich in der bezeichneten engen Schranke bewegt, so enthält derselbe doch einen durch die Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und Amerika gebotenen und willkommen zu heifsenden Fortschritt, welcher wesentlich dadurch bewirkt wurde, dafs die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Anspruch, dafs ein durch Naturalisation Angehöriger der Vereinigten Staaten gewordener deutscher Staatsangehöriger bei seiner Rückkehr nach Deutschland deutscherseits als Angehöriger der Vereinigten Staaten angesehen und behandelt werde, verzichtete, wogegen

deutscherseits das
eines solchen nach
allen, auch zivilre
der Beschlagnahme
im Fall der Rückl
einer gewissen Bes
seitens der Regieru
Beschränkung habe
sierter Amerikaner
hervorzururufen, v
in der Presse einen
gegen den Vertra
Artikel 4 desselbe
sation ein Fremde
amerikanischen Bü
lange er nicht fre
leiste und Angeh
Schutz wie ein ein
von der Regierung
ein Recht habe, u
Artikel 4 des Ver
naturalisierter Ame
mehr als 2 Jahren
auf seine Naturalis
leistend angesehen
deutschen Staats b
Kriegsdienstpflicht
Ob und inwieweit d
des Vertrags begr
27. Juli 1868, we
dem Vertreter de
beseitigt werde, so
Die Fassung d
im Reichstag des

---

[1] Nach diesem et
fünfjährigem Aufenthal
dem in Amerika sich
werden, nicht aber ode
er nach Deutschland z
gemein von Deutschlar
einen merkwürdigen V
volviert.

[2] Vgl. z. B. Mu

vom 2. April 1868 von verschiedenen Seiten, insbesondere dem Korreferenten Dr. Schleiden, als eine nicht glückliche und Zweifeln Raum gebende mit Grund bezeichnet; sie nötigt Ihre Kommission, indem sie zur Begutachtung der einzelnen Artikel und im Zusammenhang damit der erläuternden Bestimmungen des Protokolls vom 27. Juli 1868 übergeht, den Inhalt der betreffenden Artikel, wie sie dieselben auffafst, zu konstatieren, um der Regierung Gelegenheit zu geben, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Auffassung sich auszusprechen.

Zu Artikel 1.

Der Ausdruck: „Angehörige des Königreichs Württemberg" Alinea 1 des 1. Absatzes und der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinigten Staaten Amerikas" Alinea 1 und 2 des 2. Absatzes begreift in sich nicht blofs diejenigen, welche durch Abstammung, Legitimation und Verheiratung, sondern auch diejenigen, welche durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit erworben haben. Nur trifft, wenn derjenige, welcher durch Naturalisation Angehöriger des Königreichs Württemberg geworden ist, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten war, und derjenige, welcher durch Naturalisierung Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten geworden ist, Angehöriger des Königreich Württemberg war, im Fall der Rückkehr des ersteren nach Amerika die Bestimmung des Absatz 2 des Artikel 4, und im Fall der Rückkehr des letzteren nach Württemberg die Bestimmung des Absatz 1 des Artikel 4 zu, wonach der Betreffende nicht erst nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in dem Staat, in welchen er zurückgekehrt ist, sondern schon dann, wenn er sich ohne die Absicht der Rückkehr daselbst niedergelassen hat, von dem Staat, dessen Angehöriger er durch Naturalisation geworden ist, als verzichtleistend auf diese angesehen werden mufs.

Nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, welche sich auf den Wortlaut und Zweck des Vertrages stützt, schliefst der Ausdruck; „Angehöriger des Königreichs Württemberg", bezw. „Angehöriger der Vereinigten Staaten" aus alle diejenigen, welche die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Staate verloren haben, insbesondere also alle, welche unter Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit aus dem einen der kontrahierenden Staaten in den anderen förmlich ausgewandert sind. Nach der Ansicht der Mehrheit

würde, wenn ein förmlich ausgewanderter Württemberger in den Vereinigten Staaten naturalisiert worden ist und nach Württemberg zurückkehrt, auf ihn nicht Absatz 1 des Artikel 4, sondern Absatz 2 des Artikel 1, wenn er sich in Württemberg wieder hat naturalisieren lassen und fünf Jahre daselbst aufgehalten hat, Anwendung finden, andernfalls wäre er als Angehöriger der Vereinigten Staaten anzusehen und zu behandeln. Umgekehrt, wenn ein förmlich ausgewanderter Angehöriger der Vereinigten Staaten (vorausgesetzt, dafs nach amerikanischem Recht eine förmliche Auswanderung unter Entlassung von der Staatsangehörigkeit zulässig ist) in Württemberg naturalisiert worden ist und nach Amerika zurückkehrt, so würde auf ihn nicht Absatz 2 des Artikel 4, sondern Absatz 1 des Artikel 1 Anwendung finden, wenn er sich in Amerika wieder hat naturalisieren lassen und fünf Jahre lang daselbst aufgehalten hat, andernfalls wäre er als Angehöriger Württembergs anzusehen und zu behandeln. Nach der abweichenden Ansicht eines Mitglieds der Kommission dagegen findet der Artikel 1 und der Vertrag überhaupt Anwendung auf jeden Württemberger, der in Amerika Bürger geworden ist und fünf Jahre lang sich aufgehalten hat, gleichviel, ob er förmlich unter Entlassung aus der württembergischen Staatsangehörigkeit dahin ausgewandert ist[1] oder nicht. Wenngleich hiernach die Auslegung des Vertrags in der bezeichneten Richtung nicht unbestritten zweifellos, und wünschenswert ist, dafs sich die Königliche Regierung über ihre Auffassung des Vertrags im Interesse der richtigen Anwendung des Vertrags ausspreche, so ist doch die Kommission einstimmig der Ansicht, dafs der Vertrag, ob er nach der Ansicht der Mehrheit oder der Minderheit auszulegen, zu genehmigen sei, und enthält sich daher, eine Entscheidung der Kammer über ihre Auslegung des Vertrags durch einen formellen Antrag herbeizuführen.

Der Artikel 1 besagt nicht ausdrücklich, dafs der Angehörige des einen der kontrahierenden Staaten, welcher in dem anderen naturalisiert worden ist und fünf Jahre lang daselbst zugebracht hat, die bisherige Staatsangehörigkeit verliere, sondern nur, dafs er von dem Staat, dem er angehörte, als Angehöriger des anderen

[1] Diese Frage ist, soweit ich sehe, niemals praktisch geworden; gegebenenfalls würde sie im Sinne der Mehrheit zu beantworten sein.

erachtet und behandelt werden soll. Der Grund hiervon liegt offenbar darin, dafs nach amerikanischem Recht der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und Aufenthalt im Ausland, mochte dieser noch so lange dauern, gar nicht[1], nach bisherigem preufsischen Recht erst durch zehnjährigem Aufenthalt im Ausland mit oder ohne Naturalisation daselbst herbeigeführt werden konnte. Nachdem das für Württemberg am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretene Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im § 21 offenbar mit Rücksicht auf den vorliegenden Vertrag die Bestimmung aufgenommen hat:

„Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslands mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheins befinden oder nicht."

dürfte wenigstens deutscherseits ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter Deutscher nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst als verlustig seiner bisherigen Staatsangehörigkeit zu betrachten sein, nur dafs dieselbe nach Artikel 4 des Vertrags gleichsam wieder aufleben kann, wenn er ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, sich in dem deutschen Staate nach fünfjährigem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten wieder niederläfst[2]; erfolgt diese Niederlassung nach zehnjährigem Aufenthalt im Ausland, so findet § 13 Ziffer 3 und § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 Anwendung.

Das Protokoll erläutert genügend und richtig und übereinstimmend mit der bei der Verhandlung im Norddeutschen Reichstag geltend gemachten Auslegung, dafs für sich allein weder die Naturalisation noch der fünfjährige Aufenthalt in dem einen Staate, sondern nur beides zusammen den Anspruch auf Anerkennung und Behandlung als dessen Angehöriger dem anderen Staate gegenüber begründet; ob der fünfjährige Aufenthalt ganz oder teilweise, vor oder nach dem Akt der

---

[1] Trifft seit der Act vom Juli 1868 für die Verwaltungspraxis sicherlich nicht mehr zu.

[2] Wie dieses gleichsame Wiederaufleben mit dem unterstellten Verlust der Staatsangehörigkeit vereinigt werden soll, ist nicht ersichtlich.

Naturalisation stattgefunden hat, ist gleichgültig. Der Ausdruck „ununterbrochen zugebracht“ ist zu Artikel 1 in dem Protokolle hinreichend erläutert.

Die Bemerkung des Protokolls zu Artikel 1, dafs in dem Fall, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisiert werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisierten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an in dem Staate, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten teilzunehmen haben, ist richtig, ihre Aufnahme aber insofern überflüssig gewesen, als sie dem bestehenden Rechte über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und deren Wirkungen entspricht, und die Gesetzgebungen der kontrahierenden Staaten hierüber, wie oben bemerkt, durch den Vertrag eine Änderung nicht erleiden sollen.

Der letzte Absatz des Artikel 1 hindert keinen der kontrahierenden Staaten, der blofsen Absicht, Angehöriger derselben werden zu wollen, die Wirkung der Naturalisation in dem Verhältnis der betreffenden Person und dem betreffenden Staate beizulegen oder die als Bedingung der Naturalisation vorgeschriebene Aufenthaltsfrist herabzusetzen oder ganz zu beseitigen, wie denn auch das Gesetz vom 1. Juni 1870 eine solche Aufenthaltsfrist als Bedingung der Naturalisation eines Ausländers nicht kennt.

Zu Artikel 2.

Die Artikel 2 und ebenso Artikel 4 sprechen nur von einem naturalisierten Angehörigen, ohne des fünfjährigen Aufenthalts in dem Aufnahmestaat zu erwähnen. Es ist damit der Auslegung Raum gegeben, dafs auch in dem Falle, auf welchen sich die beiden Artikel beziehen, den Fall der Rückkehr nämlich in den Heimatstaat der naturalisierte Angehörige des einen Staats, welcher erst nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst in den Heimatstaat zurückkehrt, von diesem nach Artikel 1 fortwährend als Angehöriger des Aufnahmestaats anzusehen und zu behandeln ist, wonach zwar der Artikel 2, sofern er schon dem blofs naturalisierten Angehörigen Straflosigkeit für die durch seine Auswanderung verübte strafbare Handlung im Fall seiner Rückkehr in den Heimatstaat zusichert, selbstverständlich auch Anwendung finden würde, wenn derselbe

erst nach fünfjährigem Aufenthalt in den Aufnahmestaat zurückkehrt, aber auch schon dann Anwendung fände, wenn er vor einem fünfjährigen Aufenthalt zurückgekehrt ist. Obgleich die Fassung der Artikel 2 und Artikel 4, sofern sie des fünfjährigen Aufenthalts nicht erwähnen, für eine solche Auslegung des Vertrags spricht und dieselbe in der Konsequenz der Erwägungen, welchen der Vertrag sein Dasein verdankt, liegen dürfte, so kann sie doch als richtig nicht anerkannt und mufs vielmehr gesagt werden, dafs in den Artikeln 2 und 4 der fünf Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt zu subintelligieren ist, und dafs im Fall der Rückkehr eines naturalisierten Angehörigen vor fünfjährigem Aufenthalt in dem Aufnahmestaat nicht die Artikel 2 und 4, sondern die bisher befolgten Rechtsgrundsätze Anwendung finden, möglicherweise verschärft insofern, als z. B. im Fall der Rückkehr eines in Amerika naturalisierten Deutschen vor fünfjährigem Aufenthalt in Amerika nach Abschlufs des Vertrags jene Reklamationen erfolgloser sind, als sie vorher waren.

Die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, sowie die in der Schrift des Charles Munde über den Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde Seite 110 mitgeteilte preufsische Vollzugsverordnung[1] gestatten keinen Zweifel an der Richtigkeit der letzteren Auslegung des Vertrags, soferne hiernach ausdrücklich der fünfjährige Aufenthalt in den Vereinigten Staaten als Voraussetzung bezeichnet wird, unter welcher angenommen werden könne, dafs ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes, welcher in den Vereinigten Staaten naturalisiert wurde, bona fide ausgewandert, d. h. nicht in der Absicht, sich der Militärpflicht in Deutschland zu entziehen, nach Amerika sich begeben habe, und ebenso erläutert das Protokoll vom 27. Juli den Vertrag, wenn dasselbe zu Artikel 2 ausdrücklich die Anwendbarkeit dieses Artikels nur auf die in Gemäfsheit des Artikel 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württemberger ausspricht.

Nach dem Vortrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten liegt die eigentliche Bedeutung dieses Artikels darin, dafs hierdurch bezüglich derjenigen Personen, welche sich bei oder nach ihrer Auswanderung gegen etwaige Bestimmungen über die Wehrpflicht vergingen, die Annahme

[1] Vgl. Anlage Nr. VI, 1 und 2 S. 439 f.

ausgeschlossen werden sollte, als ob dieselben im Falle ihrer Rückkehr in die alte Heimat nachträglich zum Kriegsdienste oder wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könnten, oder als ob die gegen sie etwa verfügten vermögensrechtlichen Beschränkungen auch nachher noch sollten aufrecht erhalten werden können.

Die hiernach zweifellose Bestimmung dieses Artikels ist nicht zu beanstanden, und das formelle Bedenken, welches nach dem Vortrag des Ministers württembergischerseits dagegen erhoben wurde, „dafs die in Württemberg verfassungsmäfsig bestehende Freiheit der Auswanderung die Annahme von Vergehen, die etwa durch die Auswanderung begangen würden, kaum zuläfst," insofern nicht begründet, als sich der Vertrag nicht auf den Fall der eigentlichen Auswanderung unter Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, sondern auf den Fall der Entfernung aus dem Lande und der Reise nach Amerika, ohne aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu sein, bezieht, und man sich hierdurch, der verfassungsmäfsigen Auswanderungsfreiheit ungeachtet, schon nach bisherigem württembergischen Recht einer strafbaren Handlung schuldig machen konnte, welche künftighin nach erfolgter Naturalisation und fünfjährigem Aufenthalt in Amerika keine zivilrechtliche oder strafrechtliche Wirkung mehr hat, ausgenommen unter den in dem Protokoll zu Artikel 2 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen.

Wir haben diese Ausnahmefälle nicht zu beanstanden und nur zu bemerken, dafs das Bedenken der staatsrechtlichen Kommission der aufgelösten Kammer, als ob in dem früheren Norddeutschen Bunde und Bayern auch in den in dem Protokoll bezeichneten Ausnahmefällen der nach erfolgter Naturalisation und fünfjährigen Aufenthalt in Amerika Zurückkehrende straffrei sei, nach den hierüber auf Anfrage erhaltenen Mitteilungen nicht begründet ist.

Zu Artikel 3

haben wir nichts zu bemerken.

Zu Artikel 4

haben wir schon oben bemerkt, dafs derselbe auf einen Naturalisierten, welcher, ohne fünf Jahre in dem Aufnahme-

staat zugebracht zu haben, in den Staat der alten Heimat zurückkehrt, keine Anwendung findet, dafs ein solcher vielmehr, der Naturalisation im Ausland ungeachtet, von dem Staate der alten Heimat nach Mafsgabe seiner Gesetzgebung sofort als sein Angehöriger behandelt werden kann, ohne dafs der Aufnahmestaat hiergegen auf Grund des Vertrags eine Einsprache erheben könnte. Die Bedenken gegen diesen Artikel sind hauptsächlich dahin gerichtet, dafs die Niederlassung in dem Staate der alten Heimat ohne die Aussicht, in den Aufnahmestaat zurückzukehren, als ein Verzicht auf die Naturalisation vertragsmäfsig angesehen wird, und dafs der Verzicht auf die Rückkehr oder richtiger eine Niederlassung, ohne die Absicht zurückzukehren, schon dann als vorhanden angenommen werden kann (nicht mufs), wenn sie länger als zwei Jahre dauert.

Obgleich nicht zu verkennen, dafs namentlich die letztere Bestimmung manche Zweifels- und Kollisionsfälle hervorrufen mag, und obgleich zu wünschen und zu hoffen, dafs mit der Zeit die Ausnahme des Artikel 4 beseitigt werde und die im Artikel 1 zugesicherte Anerkennung der fortdauernden Angehörigkeit im Staate der Aufnahme und des fünfjährigen Aufenthalts auch im Fall der Rückkehr in den Heimatstaat Platz greife, solange Wiederaufnahme in diesen nicht nachgesucht und erlangt ist, so kann doch von einer Beanstandung des Artikels und damit des Vertrags überhaupt nicht die Rede sein. Es kommt in dieser Beziehung in Betracht, einmal, dafs die Bundesregierung eine loyale Auslegung und Anwendung des Artikels zugesichert, und dann, dafs speziell für Württemberg die Bestimmung des Protokolls zu Artikel 4 eine Garantie dafür gegeben hat, dafs der in den Staat der früheren Heimat Zurückgekehrte nicht gegen seinen Willen als verzichtleistend auf seine Naturalisation und als Angehöriger des Staates der früheren Heimat und des späteren Aufenthalts angesehen und behandelt wird.

Zu Artikel 5

haben wir nichts zu bemerken.

Zu Artikel 6.

Nachdem die in diesem Artikel festgesetzte Ratifikationsfrist von zwölf Monaten, vom 27. Juli 1868 an ge-

rechnet, längst abgelaufen ist, entsteht die Frage, ob die Zustimmung der Stände zu diesem Vertrage in wirksamer Weise jetzt noch erteilt werden kann? Da jedoch vorauszusetzen ist, dafs die Regierung der Vereinigten Staaten wie die württembergische Regierung den Vertrag festzuhalten entschlossen ist, des Ablaufs der Frist ungeachtet, wenn dieselbe nicht verlängert worden sein oder innerhalb derselben die Ratifikation seitens Seiner Majestät des Königs von Württemberg unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung erfolgt sein sollte, so wird dem angeführten Umstande eine Bedeutung nicht beizulegen sein.

Hiernach stellen wir mit allen Stimmen den Antrag, hohe Kammer wolle beschliefsen:

dem vorliegenden Vertrage ihre Zustimmung zu erteilen.

c)

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1870—1872.

Dritter Protokollband. 67. Sitzung vom 23. Februar 1872.

S. 1601. VI. Präsident Wir gehen über auf den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung, die Beratung des Berichts der staatsrechtlichen Kommission, betreffend den Abschlufs eines Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1868/70 I. Beil.-Bd. S. 269; von 1870/72 I. Beil.-Bd. S. 200, 629.)

Ich ersuche den Herrn Sekretär, den Vertrag zu verlesen.

Derselbe lautet:

Hier folgt der Vertrag in deutscher Sprache.

S. 1602 f. Berichterstatter Oesterlen: Was zunächst die Frage betrifft, ob dem hohen Hause die formelle Berechtigung zusteht, dem vorliegenden Vertrage die vorbehaltene Zustimmung zu erteilen, nachdem durch den Vertrag von Berlin von 25. November 1870 die Verfassung des deutschen Bundes auf Württemberg ausgedehnt worden ist, so finden Sie die Gründe hierfür in § 1 des Kommissionsberichtes angeführt; sie bestehen kurz darin, dafs der vorliegende Vertrag vor dem 1. Januar 1871 von Sr. Majestät dem König von Württemberg abgeschlossen worden ist,

und dafs Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung zwar der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches auch den Gegenstand unterstellt, auf welchen der Vertrag sich bezieht, dafs derselbe aber vor dem 1. Januar 1871 abgeschlossen worden ist, überdies gegen ein Reichsgesetz nicht verstöfst, und weil, teilweise wenigstens, eingreifend in die Landesgesetzgebung, der ständischen Zustimmung bedarf.

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, so kommt er einem Bedürfnis entgegen, welches die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Württemberg, beziehungsweise in dem früheren Norddeutschen Bund, geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit hervorgerufen haben.

Nach dem Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika wird das Unionsbürgerrecht erworben durch die Naturalisation eines Ausländers, ohne dafs es des Nachweises bedürfte, dafs derselbe aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen ist. Nach dem früher im Norddeutschen Bunde, insbesondere in Preufsen geltenden Recht und nach dem nun auch auf Württemberg Anwendung findenden Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird die Staatsangehörigkeit, welche Voraussetzung der Bundesangehörigkeit ist, für einen Ausländer erworben durch Naturalisation, ohne dafs es des Nachweises der Entlassung des Ausländers aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit bedürfte. Sowohl nach dem Staatsrecht der Vereinigten Staaten als nach dem in Deutschland jetzt geltenden Gesetze vom 1. Juni 1870 wird die Staatsangehörigkeit nicht einfach verloren durch die Naturalisation des Staatsangehörigen in einem anderen Staate; vielmehr ist nach dem amerikanischen Staatsrechte die Naturalisation eines amerikanischen Staatsangehörigen im Ausland rechtlich, bisher wenigstens, als gültig nicht anerkannt worden, und nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 § 21 geht die Staatsangehörigkeit verloren, abgesehen von anderen, nicht hierher gehörigen Gründen, nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland, nicht durch den Akt der Naturalisation im Ausland. Infolge dieses Verhältnisses ergeben sich notwendigerweise Konflikte, welche um so mehr zu beachten sind, als der Verkehr zwischen den kontrahierenden Staaten, die Auswanderung nach Amerika sich

vermehrt hat. Diese Konflikte sind namentlich dann hervorgetreten, wenn ein deutscher Staatsangehöriger sich nach Amerika begab, dort naturalisiert wurde und später nach Deutschland zurückkam, indem derselbe in diesem Falle, obgleich durch Naturalisation amerikanischer Staatsbürger geworden, nach wie vor als Angehöriger Preußens, jetzt des Deutschen Reichs behandelt, wegen etwaiger durch seine Entfernung aus dem betreffenden deutschen Staate sich schuldig gemachter Vergehen zur Strafe gezogen und zur nachträglichen Erfüllung der ihm als Staatsangehörigen obliegenden Pflichten, insbesondere zur Erfüllung des Kriegsdienstes beigezogen wurde.

Der vorliegende Vertrag bezweckt nun, Konflikte, wie ich sie eben bezeichnet habe, auch für Württemberg für die Zukunft zu beschränken. Er geht nach dem Vorgange der wesentlich gleichlautend mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Baden abgeschlossenen Verträge nicht soweit, auszusprechen, daſs durch den Akt der Naturalisation eines Württembergers in den Vereinigten Staaten derselbe aufhört, seine bisherige Staatsangehörigkeit zu verlieren; er sucht aber Konflikte dadurch zu beschränken, daſs doch unter gewissen Voraussetzungen, in Verbindung nämlich der Naturalisation mit einem Aufenthalt von fünf Jahren in Nordamerika und umgekehrt des Amerikaners in Württemberg, der Betreffende als Angehöriger des Staats angesehen und behandelt werden soll, in welchem er naturalisiert worden war und fünf Jahre sich aufgehalten hat. Insbesondere setzt der Vertrag in Artikel 2 fest, daſs im Falle der Rückkehr eines früheren diesseitigen Staatsangehörigen, der in Amerika naturalisiert wurde, auch wenn er durch seine Entfernung dahin sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, deshalb Strafe nicht eintrete, ohne daſs ihm übrigens straffreie Rückkehr zugesichert wäre wegen Vergehen, die er vor seiner Entfernung aus Deutschland verübt hat. Sodann enthält der Vertrag in Artikel 4 eine Beschränkung in der Richtung, daſs, wenn einer, der in Amerika naturalisiert worden ist, wieder nach Württemberg zurückkommt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend angesehen werden soll und umgekehrt; in dieser Beziehung wird noch weiter bestimmt, daſs der Verzicht auf die Rückkehr schon als vorhanden angesehen werden könne, die Absicht, nicht

zurückzukehren, vermutet werden könne, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre im Gebiet des anderen Teils aufhält.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags, welchen nur noch die Bestimmung des Artikel 3 hinzuzufügen ist, wonach der Vertrag zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Juztiz flüchtigen Verbrecher, welcher am $\frac{16.\text{ Juni }1852}{13.\text{ Okt. }1853}$ abgeschlossen worden ist, durch den gegenwärtigen Vertrag nicht alteriert wird.

Im einzelnen erlaube ich mir, zu den betreffenden Artikeln noch folgendes auszuführen.

Wenn im Artikel 1 des Vertrages von Angehörigen des Königreichs Württemberg und ebenso von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten gesprochen wird, so sind unter diesen Angehörigen auch solche zu verstehen, welche durch Naturalisation Angehörige des Königreichs Württemberg beziehungsweise der Vereinigten Staaten geworden sind; nur wird, wenn dieselben vorher Angehörige eines der kontrahierenden Staaten waren, im Falle ihrer Rückkehr in den Staat der alten Heimat nicht Artikel 1, sondern Artikel 4 Anwendung finden. Ferner werden — und hierüber war in der staatsrechtlichen Kommission eine Stimme abweichend — unter den Angehörigen des Königreichs Württemberg beziehungsweise der Vereinigten Staaten nicht zu verstehen sein solche, welche förmlich ausgewandert sind mit Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande. Es erhellt dies aus dem ganzen Zwecke des Vertrages, welcher nur die Konflikte zu vermeiden sucht, welche sich bei der fortdauernden Staatsangehörigkeit in den kontrahierenden Staaten ergeben, da ja letztere dann nicht vorhanden ist, wenn der Betreffende mit Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausgewandert ist. Vielleicht wird der Herr Minister in der Lage sein, zu bestätigen, daſs diese Auffassung der Kommission die richtige ist, wie auch schon aus dem Vortrag des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. November 1868 dieselbe hervorgeht, sofern es hier heiſst:

„Dieser Wunsch ist hauptsächlich durch die Absicht veranlaſst worden, eine bestimmte Ordnung in die seit lange zum Gegenstande vielfacher Zweifel und Differenzen zwischen den beiderseitigen Regierungen gewordenen Ver-

hältnisse derjenigen Personen zu bringen, welche sich, ohne aus ihrem Heimatlande förmlich ausgewandert zu sein, in dem Gebiete je des anderen Staates niedergelassen hatten."

Sodann ist zu Artikel 2 des Vertrages, sowie zu Artikel 4 wohl vorauszusetzen, dafs unter den hier erwähnten naturalisierten Angehörigen nicht solche zu verstehen sind, welche nur naturalisiert wurden, sondern solche, welche naturalisiert wurden und fünf Jahre lang in dem Staate ihrer Naturalisation sich aufgehalten haben. Es erhellt dies deutlich aus Ziffer II des Protokolls vom 27. Juli 1868, welches dem Vertrage angefügt ist und denselben erläutert, wenn es dort heifst:

„Württembergischerseits wird anerkannt, dafs hiernach allen in Gemäfsheit des Artikel 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern" usw.

Der Artikel 4, welcher die vorhin schon von mir angeführte Bestimmung enthält, hat unter den sog. Deutsch-Amerikanern, unter den amerikanischen Staatsangehörigen, welche Staatsangehörige in Deutschland waren und in Amerika naturalisiert wurden, eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, welche darin ihren Grund hat, dafs nach diesem Artikel 4 schon ein zweijähriger Aufenthalt in Deutschland genügen soll, um einen in Amerika naturalisierten Staatsangehörigen als einen solchen zu betrachten, welcher auf die Rückkehr nach Amerika verzichtet hat und zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten in Deutschland beigezogen werden kann. Es ist jedoch diesem Bedenken gegenüber anzuführen, einmal, dafs schon bei Beratung des in der Hauptssache gleichlautend mit dem vorliegenden Vertrag abgeschlossenen Vertrags mit dem Norddeutschen Bund im norddeutschen Reichstage von seiten des Fürsten Bismarck eine loyale Auslegung dieser Vertragsbestimmung zugesichert wurde, und ferner dafs für Württemberg jedes Bedenken in dieser Beziehung durch das Protokoll vom 27. Juli 1868 Ziffer 3 beseitigt worden ist, wonach es nicht vorkommen kann, dafs ein in Amerika naturalisierter früherer Württemberger gegen seinen Willen als Angehöriger Württembergs betrachtet werden kann, auch wenn er sich zwei Jahre in Württemberg aufgehalten hat.

In bezug auf das Protokoll zu den erörterten Artikeln

des Vertrages ist noch anzuführen, dafs dasselbe Artikel 1 ganz richtig erläutert, insbesondere auch was unter dem „fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalte“ zu verstehen ist, und dafs zu Artikel 2 die Fälle angeführt sind, in welchen einen in Amerika naturalisierten Württemberger bei seiner Rückkehr nach Württemberg noch eine Strafe treffen kann. Diese Ausnahmefälle der straffreien Rückkehr gaben der früheren staatsrechtlichen Kommission Veranlassung, durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nähere Recherchen darüber anzustellen, ob dieselben auch in den übrigen Staaten, mit welchen gleichlautende Verträge, wie der vorliegende, abgeschlossen worden sind, insbesondere in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in Bayern gleichfalls Anwendung finden. Und die hierüber erhaltenen Mitteilungen gehen allerdings dahin, dafs diese Ausnahmen der straffreien Rückkehr gleichfalls in diesen anderen Staaten bestehen.

Noch ist schliefslich in bezug auf den Artikel 6 des Vertrages zu bemerken, dafs die Frist von zwölf Monaten vom 27. Juli 1868 an, innerhalb welcher die Ratifikation des Vertrages seitens der Krone Württembergs stattfinden sollte, längst abgelaufen ist. Es wird jedoch hier vorauszusetzen sein — und wird vielleicht der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten diese Voraussetzung bestätigen —, dafs ungeachtet des Ablaufes dieser Frist die Vereinigten Staaten von Amerika wie die Württembergische Regierung den vorliegenden Vertrag in Ausführung zu bringen entschlossen sind, und geeignete Fürsorge bereits getroffen ist, dafs die Zustimmung der württembergischen Stände auch jetzt noch mit Wirksamkeit dem Vertrage erteilt werden kann.

Dies ist es, was ich vorerst vorzutragen habe.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Wächter: Bezüglich der beiden von Ihrer Kommission zu Artikel 1 und zu Artikel 2 und 4 des vorliegenden Vertrags angeregten Fragen bin ich in der Lage, die Erklärung abzugeben, dafs die Königl. Regierung mit der Auffassung der Kommissionsmehrheit im wesentlichen einverstanden ist.

Sie nimmt in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Vereinigten Staaten bei Artikel 1 an, dafs ein Württemberger, welcher die gesetzliche Entlassung aus dem Staatsverbande erhalten hat und nachher in Nordamerika naturalisiert worden ist, von dem Momente der erlangten Naturali-

sation an als Amerikaner zu betrachten ist, auch wenn sein Aufenthalt in Amerika noch nicht fünf Jahre gedauert hat.

Ebenso geht die Königl. Regierung bei Artikel 2 und 4 davon aus, dafs die Naturalisation mit fünfjährigem Aufenthalt im Aufnahmestaat verbunden sein mufs, wenn diese Artikel Anwendung finden sollen.

Oesterlen: Vielleicht würde der Herr Minister noch die Güte haben, in betreff der Voraussetzung zu Artikel 6 Auskunft zu geben.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Wächter: Ich kann in dieser Beziehung jedenfalls eine zustimmende Erklärung abgeben.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort; ich schliefse die Beratung. Die Kommission stellt mit allen Stimmen den Antrag, hohe Kammer wolle beschliefsen,

dem vorliegenden Vertrag ihre Zustimmung zu geben.

Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, sage beim Namensaufruf ja, wer dagegen ist, nein.

Der Vertrag ist mit 84, mit allen abgegebenen Stimmen genehmigt.

Ich werde nun dafür sorgen, dafs unser Beschlufs der anderen Kammer zur gleichmäfsigen Beratung mitgeteilt wird.

(I. Beil.-Bd. Beil. Nr. 174, 175.)

d)

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherren von 1870—1872.

Erster Protokollband. 24. Sitzung vom 5. März 1872.

S. 339f. IV. Fürst-Präsident: Wir gehen nun über zu dem vierten Gegenstande der Tagesordnung, zur Beratung des Berichts der staatsrechtlichen Kommission über den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ich ersuche den Herrn Obertribunalrat Freiherrn von Holzschuher, der hohen Kammer hierüber Bericht zu erstatten.

Referent Obertribunalrat Freiherr von Holzschuher: Der am 27. Juli 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Staatsvertrag inbetreff der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten wurde von dem

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behufs Erteilung der Zustimmung der Ständeversammlung am 17. Dezember 1868 bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht, kam jedoch bei dieser auf dem am 24. Oktober 1870 aufgelösten Landtage nicht mehr zur Beratung, weshalb derselbe der Kammer der Abgeordneten am 27. Juni 1871 wiederholt mit dem Ansuchen um die verfassungsmäfsige Zustimmung der Ständeversammlung mitgeteilt wurde. Laut Präsidialnote vom 23. Februar 1872 hat die Kammer der Abgeordneten demselben ihre Zustimmung erteilt und Ihre Kommission beehrt sich, dem erhaltenen Auftrage gemäfs Folgendes vorzutragen:

§ 1.

Obgleich der Vertrag erst Gültigkeit erlangt durch die Ratifikation von seiten Sr. Majestät des Königs mit Zustimmung der Stände (Artikel 6), und Württemberg seit dem Vertragsabschlusse in das Deutsche Reich eingetreten ist, dessen Gesetzgebung die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht und die Auswanderung nach aufserdeutschen Ländern unterliegen (Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung), so darf doch nicht bezweifelt werden, dafs der Vertrag auch jetzt noch durch die Erteilung der nachgesuchten Zustimmung Kraft erlangen kann. Denn bei Abschlufs des Berliner Vertrags vom 25. November 1870 zwischen Württemberg einer- und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits konnte die Meinung unmöglich dahin gehen, dafs Württemberg gehindert werden sollte, einen bereits förmlich abgeschlossenen und nur noch der vorbehaltenen endgültigen Ratifikation entbehrenden Staatsvertrag mit einer auswärtigen Macht nachträglich durch Erteilung dieser Ratifikation in Kraft treten zu lassen, auch wenn derselbe in ein Gebiet eingreift, welches im übrigen von der Reichsgesetzgebung normiert werden kann. Diese Annahme hat bei dem verliegenden Vertrag um so gewisser Grund, als derselbe ganz den gleichen Inhalt hat mit einem am 22. Februar 1868 von dem Norddeutschen Bunde mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1868, S. 228—231). Da sodann der Vertrag, wie sich zeigen wird, auch nicht in Widerspruch kommt mit der Absicht der in Württemberg inzwischen bereits eingeführten Reichsgesetze, so besteht

von dieser Seite her kein Hindernis, dafs derselbe auch jetzt noch durch die ständische Zustimmung in rechtliche Geltung trete. Übrigens glaubt sich Ihre Kommission nicht zu täuschen, wenn sie von der Annahme ausgeht, dafs die Königliche Regierung, wie bei der Literarkonvention mit Italien, dessen versichert sei, dafs auch das Reichskanzleramt die Zustimmung zu diesem Vertrage als in die landesverfassungsmäfsige Zuständigkeit der württembergischen Ständeversammlung fallend erachtet.

§ 2.

In Artikel 6 ist bestimmt, dafs der Vertrag ratifiziert werden solle von Sr. Majestät dem König von Württemberg mit Zustimmung der Stände des Königreichs, und die Ratifikationen sollen so bald als möglich innerhalb zwölf Monaten a dato ausgewechselt werden.

Diese Frist ist infolge der bei dem anderen Hause eingetretenen Verzögerung längst abgelaufen. Indessen ist in dem jenseitigen Kommissionsberichte die Voraussetzung ausgedrückt, dafs dessenungeachtet die Regierung der Vereinigten Staaten den Vertrag festzuhalten entschlossen sei, falls nicht die Frist verlängert oder innerhalb derselben die Ratifikation seitens Sr. Majestät des Königs unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung erfolgt sein sollte, und der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat dem bei der Beratung im anderen Hause keinen Widerspruch entgegengesetzt. Auch Ihre Kommission erachtet sich daher zu der Annahme berechtigt, dafs die Königliche Regierung die Versicherung habe, dafs die Vereinigten Staaten an dem Vertrage nach wie vor festhalten[1].

§ 3.

Der Vortrag des Ministers des Äufsern vom 30. November 1868 und der jenseitige Kommissionsbericht enthalten das Nähere über die Veranlassung zu diesem Vertrage, welcher zunächst auf den von seiten der Vereinigten Staaten gegen Württemberg wie gegen die anderen deutschen

[1] Der Ablauf der Frist hat die Bedeutung einer Resolutivbedingung und bewirkt die Ungültigkeit des Vertrages. An letzteren festhalten kann also nur heifsen: ihn neu abschliefsen! Und diesem Neuabschlufs stehen die bereits eingeführten Reichsgesetze wie die Reichsverfassung entgegen.

Staaten ausgesprochenen Wunsch hin abgeschlossen wurde, und vorzugsweise die Konflikte inbetreff der Militärpflicht von Deutschen, welche nach erlangter Naturalisation in Amerika zu uns zurückkehren, beseitigen soll.

Der wesentliche Inhalt derselben und des zu seiner Erläuterung und Ergänzung dienenden gemeinschaftlichen Protokolls vom gleichen Tage läfst sich in folgendem zusammenfassen:

1. Die Angehörigen Württembergs, welche in Amerika Aufenthalt genommen haben, müssen von seiten Württembergs dann als amerikanische Angehörige erachtet und behandelt werden, wenn sie in Amerika naturalisiert worden sind und sich dort — sei es vor, sei es nach der Naturalisation, — fünf Jahre lang ununterbrochen aufgehalten haben. Ganz ebenso im umgekehrten Falle (Artikel 1).

Hierin liegt eine doppelte Konzession von Seiten der Vereingten Staaten, einmal die, dafs nicht durch eine gesetzliche oder ungesetzliche Abkürzung der Frist eines fünfjährigen Aufenthalts, welcher regelmäfsig der Naturalisation in Amerika vorangehen sollte, demjenigen, welcher sich entfernt hat in der Absicht, sich seinen bürgerlichen Pflichten, insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, Grund gegeben werde, sich schon nach einem ganz kurzen Zeitraum bei der Rückkehr auf sein amerikanisches Bürgerrecht berufen und durch seine Reklamation Kollisionen hervorrufen zu können, wie sie seither wiederholt vorgekommen sind.

Die andere Konzession besteht darin, dafs die Regierung der Vereinigten Staaten den seither festgehaltenen Satz, dafs kein amerikanischer Staatsbürger ohne einen speziellen, so viel Referent weifs, nur der Legislative zustehenden Akt der Entlassung sich seines amerikanischen Bürgerrechts entäufsern könne, aufgegeben und damit ein bei uns im wesentlichen bereits in Geltung gestandenes internationales Prinzip in zweckmäfsig gezogenen Grenzen tatsächlich anerkannt hat, wogegen sich die deutschen Staaten dann auf denselben Standpunkt stellten.

2. Ein früherer Württemberger, welcher in Gemäfsheit des Artikel 1 als amerikanischer Bürger anzuerkennen ist, soll — nach Württemberg zurückgekehrt — zwar wegen der vor seiner Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen bei uns noch zur Strafe gezogen werden können. Dagegen sollen die etwa durch die Auswanderung (bei oder nach derselben) begangenen Verfehlungen gegen die

gesetzlichen Bestimmungen inbetreff der Kri
für einen solchen keine nachteiligen Folgen
sein etwa sequestriertes Vermögen freigegeben
bei der Rückkehr wegen der Entfernung in
sich der Militärpflicht zu entziehen, weder
zogen noch zu nachträglicher Erfüllung der
angehalten werden können. Übrigens sollen
Entfernung verübte Vergehen inbetreff der
nommenen Militärpflicht angesehen werden[1],
gefahrlose Rückkehr ausschliefsen:

die Desertion der dem stehenden Heere
gehörigen,

die Entweichung der nach der Musterung zu
Bezeichneten und der im Falle einer
einberufenen Reservisten und Landwehrl

Somit ist es hauptsächlich nur der Fall, wer
Mann vor oder nach Erreichung des kriegsdi
Alters fortgeht und sich zur Musterung n
welchem für ihn unter den Voraussetzungen
alle nachteiligen Folgen der etwa nach der
Gesetzen verletzten Kriegsdienstpflicht wegfall
und Prot. Ziffer II).

Da die auch in diesem Punkte bedun
prozität praktisch von keiner Bedeu
hat Württemberg hier eine Konzession ger
seither das Vergehen der Widerspenstigkeit
lauf von zehn Jahren verjährte, die Dienstp
Vermögensbeschlagnahme aber sich bis zur V
neununddreifsigsten Lebensjahres des Pflichtig
konnte.

3. Ein früherer Württemberger, welcher
in Amerika die Naturalisation erlangt hat, n
berg zurückkehrt und sich hier wieder bleibe
soll als auf seine Naturalisation in den Verei
verzichtend angesehen werden, und zwar kan
dafs er nicht mehr nach Amerika zurückkehre
dann als vorhanden angenommen werden,
wieder länger als zwei Jahre bei uns aufh
erhält derselbe dadurch nicht von selbst wied

---

[1] Also auch wenn sie nach ihrer rechtlichen Natu
wanderung begangen werden.

Staatsbürgerrecht[1], und ebensowenig kann er gegen seinen Willen zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten herangezogen werden. Wird er wieder in den Staatsverband aufgenommen[2], so ist er wie jeder andere Eingewanderte zu behandeln. Der Rückkehrende ist aber nach Ablauf von zwei Jahren gehalten, eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob er wiederum das Staatsbürgerrecht bei uns erwerben oder seine amerikanische Staatsangehörigkeit beibehalten will; im letzteren Falle können, mag die Wirkung dieser seiner Erklärung aufgefafst werden, wie sie will, unsere Behörden bezüglich „seines ferneren Aufenthalts in gesetzmäfsiger Weise Beschlufs fassen". (Art. 4 und Prot. Ziff. III.)

§ 4.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dafs der Vertrag, als mannigfach in die Gesetzgebung eingreifend, der ständischen Zustimmung bedarf. Ebensowenig aber läfst sich die Erwägung abweisen, dafs die Zustimmung zu dem Vertrage dadurch nahezu unumgänglich geworden ist, dafs sämtliche übrigen Staaten des Deutschen Reichs bereits in dem gleichen oder doch wesentlich gleichen Vertragsverhältnisse mit den Vereinigten Staaten stehen.

Auch abgesehen hiervon wird an dem Vertrage im allgemeinen anzuerkennen sein, dafs er den bisher möglichen Kollisionen und Konflikten, wenn auch nicht völlig, doch wohl in den am meisten praktischen Fällen vorbeugt, dafs er die bereits bei Artikel 1 hervorgehobene und auch bei Artikel 4 wiederkehrende Konzession der Vereinigten Staaten in sich schliefst, wonach diese dem Grundsatze der Unlösbarkeit der Staatsangehörigkeit eines amerikanischen Bürgers wenigstens tatsächlich keine Folge geben für den Fall eines mehrjährigen oder auf die Dauer berechneten Aufenthalts bei uns; dafs er endlich, wie uns scheint, eine billige und zugleich wohl im allerseitigen Interesse gelegene Behandlung derjenigen ermöglicht und verbürgt, welche in gutem Glauben in Amerika eine neue Heimat gesucht haben und von dort nach nicht allzu

[1] Entspricht nur dem vorher in Württemberg geltenden Rechte, widerspricht aber in dieser Allgemeinheit § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

[2] Wäre der vorhergehende Satz richtig, so würde nicht Aufnahme, sondern Naturalisation in Gemäfsheit des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erforderlich sein.

kurzer Frist zurückkehrend, bei uns entweder die Früchte ihres Fleifses verzehren wollen oder unter geänderten Verhältnissen eine geordnete Tätigkeit entwickeln.

Wollte man es hierbei von dem Gesichtspunkte aus, dafs die Wehrkraft des Staats ungeschwächt zu erhalten und die Wehrpflicht von allen nach dem Gesetze Pflichtigen gleich zu tragen sei, als eine besonders schwerwiegende Konzession der deutschen Staaten an Amerika betrachten, dafs durch den Vertrag dem einzelnen ermöglicht wird, sich durch einen fünfjährigen auswärtigen Aufenthalt der Kriegsdienstpflicht sogar mit vorgefafster Absicht zu entledigen, so ist hierauf wohl nicht ohne Grund entgegnet worden einerseits, dafs in der Regel das Opfer des eigenen Heimatsrechts und das Opfer einer fünfjährigen Abwesenheit blofs, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nicht gebracht werden wird, sondern in der Regel nur dann, wenn der Entschlufs, sich auf die Dauer eine neue Heimat in der Ferne zu gründen, feststeht, und andererseits, dafs das Fernbleiben von Individuen, welche sich ihrem Vaterlande fünf Jahre lang entziehen und sich entnaturalisieren, um der Ableistung der Militärpflicht zu entgehen, nicht als ein Verlust für das deutsche Heer zu betrachten ist, das auch ohne solche Glieder die bewährte Kraft und den erworbenen Ruhm sich zu erhalten wissen wird. Ebenso scheint uns, dafs der Vertrag solchen Flüchtigen, deren Handlungsweise hüben wie drüben gleichmäfsig mifsbilligt werden dürfte, nicht unter allen Umständen die Garantie gibt, dafs sie nach ihrer Rückkehr — wenngleich von der Militärpflicht befreit — ihren Aufenthalt bei uns auf beliebige Zeit erzwingen könnten[1], und dafs durch diese Unsicherheit ihrer Lage ihre scheinbare Begünstigung vor dem pflichttreuen Bürger aufgewogen wird.

Indem so Ihre Kommission keinen Anstand nimmt, den Vertrag auch seinem Inhalt nach für annehmbar zu erklären, hat sie zu bemerken, dafs eine Prüfung im einzelnen erschwert ist, teils durch die in manchen Punkten nicht glückliche Fassung, welche durch die Vorgänge gegeben war, teils durch die seit Abschlufs des Vertrags infolge der

[1] Offenbar wird in diesem ganzen Absatz die Ausweisung solcher Leute in Widerspruch mit dem Vertrage als rechtlich nicht begründet vorausgesetzt.

erwähnten Verzögerung wiederholt eingetretenen Änderungen in unserer durch den Vertrag berührten Gesetzgebung.

Obwohl diese Prüfung der einzelnen Vertragsbestimmungen überflüssig erscheinen möchte, konnte sich Ihre Kommission derselben doch nicht ganz entschlagen. Zwar glauben wir weder die dem Vertrage zugrunde liegenden Prinzipien präzisieren, noch dieselben in ihren Konsequenzen verfolgen zu sollen, wie dies im jenseitigen Kommissionsbericht in scharfsinniger Weise geschehen, noch endlich die Auslegung des Vertrags in den zweifelhaften Punkten feststellen oder eine Äufserung der Königl. Regierung darüber provozieren zu sollen. Es genügt nach unserer Ansicht auf dem Standpunkt der Landesvertretung, wenn der Vertrag, mag er in der einen oder in der anderen Weise gedeutet werden, nicht verwerflich ist. Wir erachten es sogar der Sachlage angemessener, wenn die Königl. Regierung bei der Anwendung des Vertrags möglichst freie Hand behält und so der Vertrag stets je nach Gestalt des einzelnen Falles, wie im Sinne des Entgegenkommens gegen den grofsen befreundeten Staat, so in der den berechtigten Interessen des diesseitigen Staates und seiner jetzigen oder früheren Angehörigen entsprechenden Weise, zugleich in Berücksichtigung der in den übrigen Bundesstaaten sich bildenden Übung verwirklicht werden kann.

Wenn Ihre Kommission daher den Einzelbestimmungen näher tritt, so geschieht es nur, um auch bei diesen den soeben dargelegten Standpunkt zu präzisieren und zugleich zu zeigen, dafs ein Konflikt mit der Reichsgesetzgebung nicht zu besorgen steht.

§ 5.

Zu dem Eingang des Vertrags, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Württemberg und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und von den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Württemberg einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, um eine Übereinstimmung abzuschliefsen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
Freiherrn Carl von Varnbüler,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

haben wir nichts zu erinnern, als dafs, wenn das Wort „Übereinstimmung" infolge eines Schreib- oder Druckfehlers statt des ohne Zweifel im Original enthaltenen Ausdruckes „Übereinkunft" sich eingeschlichen hat, wir die Berichtigung bei der dereinstigen Publikation als selbstverständlich erachten.

Der Artikel 1 und der Eingang des Protokolls sowie Ziffer I desselben lauten: Folgt der Wortlaut des Vertrags und des dazu gehörigen Teiles des Protokolls.

Die Bestimmung des Artikel 1 hatte kein Bedenken im Verhältnis zu dem Rechte, welches zur Zeit des Vertragsabschlusses in Württemberg galt, da damals das Staatsbürgerrecht durch bleibende Wohnsitznahme in einem fremden Staate erlosch (V.-U. § 35).

Mohl, Württ. Staatsrecht (2. Aufl.) I, § 69, Ziff. 3.

Jetzt aber erlischt dasselbe in Gemäfsheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli[1] 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (§ 13), abgesehen von der Entlassung und von andern nicht hierher gehörigen Fällen, nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Diese reichsgesetzliche Bestimmung wird jedoch dem Vertrage darum kein Hindernis bereiten, weil gerade mit Beziehung auf den Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Amerika § 21 Absatz 3 des gedachten Gesetzes sagt:

„Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindesten fünf Jahre lang ununterbrochen

[1] Ist irrig, mufs natürlich richtig 1. Juni heifsen.

aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden."

Somit verstöfst Württemberg nicht gegen das Reichsgesetz, wenn es in Übereinstimmung mit dem, was in den andern Bundesstaaten bereits in Geltung steht, von dem Vorbehalte Gebrauch macht; es ist also befugt, ein Erlöschen der Staatsangehörigkeit nach fünfjährigem Aufenthalt in Amerika und dort erlangter Naturalisation zuzusichern[1], so gut wie im umgekehrten Falle die Vereinigten Staaten.

Der letzte Absatz des Artikel 1 beugt dem Mifsbrauche vor, dafs bisher der blofsen Erklärung der Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, die Bedeutung der Naturalisation beigelegt werden wollte.

Nach der Ansicht der Mehrheit der jenseitigen Kommission schliefst der Ausdruck „Angehörige" des betreffenden Staates alle diejenigen aus, welche dort die Staatsangehörigkeit verloren haben, insbesondere also alle, welche unter Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit aus dem einen der kontrahierenden Staaten in den andern förmlich ausgewandert sind, und der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat hierüber im andern Hause eine Erklärung abgegeben.

Da jedoch Ihrer Kommission nicht bekannt ist, ob auch der Vertreter der Vereinigten Staaten sich in einer für diese verbindenden und formell dokumentierten Weise hierüber ausgesprochen hat, und da Art. 1 eine jedenfalls akzeptable Stipulation erhält, so glaubt Ihre Kommission auf dem eingenommenen Standpunkt sich hierüber nicht äufsern, sondern alles weitere der Anwendung der mafsgebenden allgemeinen Rechtsgrundsätze überlassen zu sollen.

Beschlufs:

Einverstanden.

Artikel 2.

Hier folgt der Wortlaut des Vertrages und des Protokolls II zum Artikel 2 des Vertrages.

Referent: Die Bedeutung des Artikel 2, welche erst durch das beigefügte Protokoll erkennbar, aber zugleich

[1] Ist gar nicht Inhalt des Vertrages, sondern bereits unrichtige Auslegung seiner Vorschriften.

aufser allem Zweifel gestellt wird, liegt für uns darin, dafs der noch nicht zum Kontingent bezeichnete oder im Fall der Mobilmachung als Reservist oder Landwehrmann einberufene Württemberger, welcher sich durch Entfernung oder Wegbleiben seiner Dienstpflicht entzogen hat, vor allen Nachteilen gesichert ist, wenn er „in Gemäfsheit des Artikel 1 als amerikanischer Staatsbürger anzuerkennen" ist. Ob hiernach ein fünfjähriger Aufenthalt in Amerika Voraussetzung sei, ist aus dem Vertrage zu beantworten und deshalb ein Eingehen auf die Erörterungen der jenseitigen Kommission überflüssig.

Die Fälle, in welchen der frühere Württemberger aber haftbar bleiben soll (Desertion usw.), wissen wir nicht zu beanstanden, da wir uns überzeugt haben, dafs von den übrigen deutschen Staaten die gleichen Grundsätze befolgt sind.

Dagegen ergab sich das Bedenken, ob Württemberg jetzt noch für die andern leichten Fälle der sogenannten Widerspenstigkeit den Wegfall aller nachteiligen Folgen vertragsmäfsig zusichern könne. Einerseits ist nämlich diese Verfehlung, auf welche bisher Artikel 89 Ziffer 1 und 92 des württembergischen Kriegsdienstgesetzes anwendbar war, jetzt in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140 (vgl. auch § 360 Ziff. 3) mit Geld- oder Gefängnisstrafe und Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung einer etwaigen Geldstrafe bedroht, und andrerseits soll nach dem Reichsgesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste § 6 Abs. 3 die Dienstzeit (ausnahmslos) nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt berechnet werden, und die Militärersatzinstruktion sagt (§ 179 Ziff. 2): „Die Dienstzeit der unsicheren Heerespflichtigen wird vom nächsten Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet." Nachdem indessen das Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit, wie erwähnt, in § 21 Abs. 3 gerade mit Rücksicht auf den von Württemberg in allen wesentlichen Punkten adoptierten Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Amerika die Frist, wodurch die Staatsangehörigkeit in solchen Fällen erlischt, auf fünf Jahre herabzusetzen gestattet, und § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs für alle übrigen deutschen Staaten nur mit der durch die Staatsverträge mit Amerika begründeten Ausnahme zur Einführung gelangen konnte (Oppenhoff, Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Note 6 zu

Weise nach unserem Dafürhalten den Vertrag im ganzen nicht unannehmbar machen.

Ob sodann der Artikel 4 auf diejenigen, welche nach Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande naturalisiert worden sind und vor Ablauf von fünf Jahren zurückkehren, Anwendung finde (was dem jenseitigen Kommissionsbericht widerspricht, aber an sich wohl möglich wäre), müssen wir aus den erörterten Gründen schliefslich ebenfalls dahingestellt sein lassen. Mag man die Frage bejahen oder verneinen, Ihre Kommission könnte deshalb zu keiner Beanstandung des Vertrags gelangen.

Beschlufs:

Ebenso.

Artikel 5 und 6.

Hier folgt der Wortlaut des Vertrages bis zu den Unterschriften der Bevollmächtigten.

Referent: Ihre Kommission weifs nichts weiter zu erinnern.

Beschlufs:

Ebenso.

Referent: In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des anderen Hauses stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Dem Vertrage die verfassungsmäfsige Zustimmung zu erteilen, die von dem anderen Hause mitgeteilte gemeinschaftliche Adresse zu vollziehen, und die Kammer der Abgeordneten hiervon zu benachrichtigen.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Wächter: Ich habe die Ehre, dem Hohen Hause zu erklären, dafs seitens des Reichskanzleramts lediglich keine Einwendung gegen die Ratifizierung des vorliegenden Vertrags gemacht worden ist, dasselbe vielmehr sich vollkommen einverstanden hiermit erklärt hat. Was die mit dem amerikanischen Gesandten geführte Korrespondenz und mündliche Besprechung anbelangt, so hat er seine vollkommene Übereinstimmung mit der Ansicht der Regierung ausgesprochen und wiederholt den Wunsch kundgegeben, der Vertrag möchte baldmöglichst die Zustimmung beider Kammern Württembergs

erlangen, damit er endlich in Wirksamkeit treten könne, obgleich er faktisch schon in Ausführung gekommen ist.

Referent: Durch die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten finde ich die beiden Voraussetzungen, von denen die Kommission ausgegangen ist, nämlich einmal, dafs die jetzt noch eintretende Genehmigung seitens der württembergischen Ständeversammlung von dem Reichskanzleramte nicht beanstandet und dann, dafs auch seitens der Vereinigten Staaten noch an dem Vertrage festgehalten werde, vollständig bestätigt.

Fürst-Präsident: Da niemand mehr das Wort ergreift, so schliefse ich die Diskussion und schreite zur Abstimmung über den vorliegenden Staatsvertrag.

(Erfolgt die namentliche Abstimmung.)

Der Staatsvertrag ist einstimmig angenommen.

Es dürfte die von der Kammer der Abgeordneten anher mitgeteilte Adresse an den Königl. Geheimenrat zu vollziehen und hiervon dem jenseitigen Hause Mitteilung zu machen sein.

Beschlufs:

Einverstanden.

Beilagen Nr. 183 und 184.

Anlage V.

Parlamentarisches Material zum hessischen Vertrage.

Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Grofsherzogtums Hessen in den Jahren 1869—1871.

20. Landtag. Beilagen. Zweiter Band. Beilage Nr. 93 zum 8. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses:

Über die Vorlage des grofsherzoglichen Ministeriums des grofsherzoglichen Hauses, sowie des Innern, den zwischen dem Grofsherzogtum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag wegen der Staatsangehörigkeit der Auswandernden betreffend (Beilage Nr. 24);

erstattet von dem Abgeordneten Hallwachs.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika ist bekanntlich am 22. Februar 1868 ein Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen abgeschlossen worden, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des anderen Teils einwandern. Nachdem dieser Vertrag in Nr. 15 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes von 1868 verkündigt worden und in den zu diesem Bunde gehörigen Teilen des Grofsherzogtums in Kraft getreten ist, hat die grofsherzogliche Regierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietsteile des Grofsherzogtums einen im wesentlichen übereinstimmenden Vertrag abgeschlossen und denselben, dem in Artikel 6 des Vertrages aufgenommenen Vorbehalten entsprechend, den Ständen unter dem Ersuchen um Erteilung der verfassungsmäfsigen Zustimmung vorgelegt. Ein bei der Unterzeichnung des Vertrages errichtetes, die Bestimmungen des Vertrages selber erläuterndes Protokoll wurde gleichzeitig zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Ähnliche Verträge sind bekanntlich nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes auch von Bayern, Württemberg und Baden im Laufe des Jahres 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen worden[1].

Zweck dieser sämtlichen Verträge ist es, zwischen den kontrahierenden Staaten das völkerrechtliche Prinzip zur Anerkennung und praktischen Anwendung zu bringen, wonach der Angehörige des einen Staates, der in Gemäfsheit der Vertragsbestimmungen naturalisierter Angehöriger des anderen Staates geworden ist, damit der Rechte und Pflichten gegen sein ursprüngliches Vaterland ledig wird. Im Widerspruch mit diesem Prinzip stand seither vielfach das andere, wonach kein Staatsangehöriger eigenmächtig aus dem Untertanenverbande, welchem er einmal angehörte, sich loslösen kann (once a subject, always a subject), demzufolge insbesondere solche Staatsangehörigen, die etwa unter Verletzung ihrer Militärpflicht, ohne förmliche Entlassung, ausgewandert waren, bei ihrer Rückkehr in ihr ursprüngliches Vaterland, auch wenn sie inzwischen Staatsangehörige des neugewählten Vaterlandes geworden und dieses Verhältnis gar nicht aufzugeben willens waren, ohne weiteres zur Erfüllung ihrer Militärpflicht herangezogen werden könnten.

Es ist begreiflich, dafs bei der starken Auswanderung aus Deutschland nach Amerika und der namentlich infolge des amerkanischen Krieges gesteigerten Rückwanderung nach Deutschland die Anwendung des letzterwähnten Prinzips zu häufigen Differenzen Anlafs gab und eine Unsicherheit in den Verhältnissen der in ihr ursprüngliches Vaterland Zurückkehrenden begründete, die zu beseitigen ebensowohl im Interesse Deutschlands als auch der Vereinigten Staaten von Amerika gelegen war.

Wenn zu dem Ende nicht ein alle deutschen Staaten umfassender Gesamtvertrag, sondern Einzelverträge mit den verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossen werden, so ist dies eben eine Folge der beklagenswerten Zerrissenheit Deutschlands, und wenn es gar im Grofsherzogtum selber untunlich gewesen zu sein scheint, den Abschlufs zweier Verträge für die nördlich und für die südlich des Mains gelegenen Gebietsteile zu vermeiden, so zeigt sich auch

[1] Auch in England hat man die Notwendigkeit eines derartigen Vertragsabschlusses erkannt. Mit China besteht ein das Recht freier Expatriation feststellender Vertrag seit Juli 1868.

hierin von neuem die schwerwiegende Bedeutung der staatsrechtlichen Doppelstellung unseres Landes. Wir müssen bei der damaligen politischen Lage schon zufrieden sein, dafs wenigstens materiell, dem Inhalte nach, für sämtliche deutsche Staaten, resp. für das Grofsherzogtum im wesentlichen übereinstimmende Verträge zustande gebracht worden sind, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs die süddeutschen Verträge sich von dem ursprünglichen, durch den Norddeutschen Bund vereinbarten Vertrag durch erläuternde Zusatzprotokolle oder durch verbesserte Redaktion einzelner Artikel unterscheiden.

Die einzelnen Artikel des hessischen Vertrages geben uns zu den nachstehenden Bemerkungen Anlafs:

Zu Artikel 1.

Im Grofsherzogtum Hessen sowohl als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika galt seither der Satz, dafs kein Staatsangehöriger sich eigenmächtig aus dem Staatsbürgerverband losreifsen konnte, welchem er einmal angehörte, nach dem Artikel 17 der hessischen Verfassungsurkunde geht das Recht des Inländers zwar durch Auswanderung verloren, es wird jedoch dabei vorausgesetzt, dafs die Auswanderung unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften nach vorgängiger förmlicher Entlassung aus dem Staatsbürgerverbande stattfinde (conf. Gesetz vom 30. Mai 1821; 24. September 1821; 10. Februar 1824; 21. Juni 1833; 26. Juli 1848; 28. Januar 1853). Die Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften wurde indessen von den Vereinigten Staaten von Amerika nicht als Hindernis der Erwerbung des amerikanischen Bürgerrechts betrachtet, dieses Bürgerrecht wurde vielmehr durch die Naturalisation des in Amerika Eingewanderten, ohne Rücksicht auf die Gesetze seines ursprünglichen Vaterlandes erworben. Die Naturalisation ist nach amerikanischen Staatsrechte ausschliefslich Sache der Union und wird auf Grund von Artikel 1 Sektion VIII § 4 der amerikanischen Konstitution nach den Gesetzen vom 26. März 1790, 29. Januar 1795 und 14. April 1802 verliehen. Es wird dabei nur vorausgesetzt, dafs der Eingewanderte die Absicht, amerikanischer Bürger werden zu wollen, zwei oder drei Jahre vor der Aufnahme erklärt, sich während fünf Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe und auf seine frühere Staatsangehörigkeit eidlich Verzicht leiste.

Die Naturalisierten stehen, soweit es sich um das Bürgerrecht handelt, den eingeborenen Staatsbürgern vollständig gleich und nur bezüglich der Wählbarkeit zu dem Amte des Präsidenten besteht nach Artikel 2 Sektion 1 § 5 hiervon eine Ausnahme. Während man nun früher hier den in England noch heutzutage mit aller Schroffheit festgehaltenen Grundsatz: once a subject, always a subject auch in Amerika aufrecht zu erhalten suchte, ist man hier neuerdings von der strengeren Auffassung dieses Prinzips vielfach zurückgekommen und hält den einseitigen Verzicht auf das Unionsbürgerrecht für zulässig.

Artikel 1 des vorliegenden Vertrages ist eine Frucht dieser milderen Ansicht. In demselben wird in Übereinstimmung mit den von dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen süddeutschen Staaten mit Amerika abgeschlossenen Verträgen festgesetzt, dafs fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in dem Gebiete des einen Teils, mit hinzukommender förmlicher Naturalisation die Staatsangehörigkeit für den Eingewanderten des anderen Teils begründet, und dafs die so erworbene neue Staatsangehörigkeit von den vertragschliefsenden Staaten gegenseitig anerkannt werde. Der hessische Staatsangehörige, welcher — auch ohne Beobachtung der wegen der Auswanderung bestehenden gesetzlichen Vorschriften — nach Amerika auswandert, dort die Naturalisation erwirbt und sich fünf Jahre lang ununterbrochen in Amerika aufgehalten hat, wird hiernach auch bei seiner etwaigen Rückkehr in das Grofsherzogtum als amerikanischer Bürger anerkannt und behandelt[1]. Dasselbe gilt umgekehrt von dem aus Amerika in das Grofsherzogtum auswandernden amerikanischen Bürger.

Die zum Teil schon bei der Verhandlung in dem norddeutschen Reichstage (konf. Verhandlung des norddeutschen Reichstages, Legislaturperiode 1868, Protokollen-Band I, S. 40 usw.) zu Artikel 1 des Vertrages laut gewordenen Bedenken bezüglich der Kumulation der Naturalisation und des fünfjährigen Aufenthalts, der Zeitfolge in der Erfüllung beider Erfordernisse und der Bedeutung des Wortes un-

[1] Da nach Art. 14 der hessischen Verfassungsurkunde Staatsbürger nur diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts sein können, die in keinem fremden persönlichen Untertanenverbande stehen, so wird der in Amerika naturalisierte Hesse durch die Naturalisation des hessischen Staatsbürgerrechts verlustig.

unterbrochen, sind durch die Erläuterungen zu Artikel 1 in dem Zusatzprotokoll beseitigt. Es ist ferner durch diese Erläuterungen ausdrücklich gewahrt, dafs bei den mit förmlicher Entlassung Auswandernden ein der Naturalisation hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt in dem anderen Staate nicht erforderlich sei, vielmehr „ein solcher Naturalisierter vom Moment seiner Naturalisation an als hessischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll."

Indem wir uns mit dem Inhalt des Artikel 1 und den zu demselben im Protokoll aufgenommenen Erläuterungen, die, soweit aus den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages ersichtlich, mit der dem Artikel 1 im Norddeutschen Bunde gegebenen Auslegung übereinstimmen, für einverstanden erklären, haben wir nur die zu ungunsten der amerikanischen Staatsbürger bestehende und in dem Mangel eines deutschen Indigenats begründete Ungleichheit hervorzuheben, die immerhin darin besteht, dafs dem nach Amerika auswandernden deutschen Staatsangehörigen der fünfjährige Aufenthalt, auch wenn er in den verschiedenen nordamerikanischen Einzelstaaten wechselnd genommen wird, die Anerkennung als Staatsangehöriger Amerikas in sämtlichen deutschen Staaten erwirbt, während umgekehrt, der aus Amerika nach Deutschland Auswandernde sich entweder in den norddeutschen Bundesstaaten oder in einem der süddeutschen Staaten ununterbrochen während fünf Jahre aufgehalten haben mufs, um von den Vereinigten Staaten als Angehöriger des Norddeutschen Bundes oder des betreffenden süddeutschen Staates anerkannt zu werden.

Zu Artikel 2.

Nach dem in Artikel 1 vereinbarten Grundsatze konnte es als zweifelhaft erscheinen, wie es mit der strafrechtlichen Kompetenz des ursprünglichen Heimatstaates gegen den zurückkehrenden Naturalisierten des neuen Heimatstaates zu halten sei. Man konnte namentlich fragen: Wenn der heimkehrende Naturalisierte des neuen Heimatstaates als solcher anerkannt werden mufs, ist dann der ursprüngliche Heimatstaat gleichwohl befugt, den Rückkehrenden wegen

solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen und abzuurteilen, die von diesem vor der Auswanderung begangen worden sind? Artikel 2 bejaht diese Frage und hält das Strafrecht des ursprünglichen Heimatstaates für solche Fälle ausdrücklich aufrecht.

Eine besondere politische Bedeutung hat dieses gegenseitige Zugeständnis im Falle etwaiger, von seiten des ohne förmliche Entlassung Auswandernden verübter Verletzung der Militärpflicht. Gerade in diesem Falle liefs aber die Redaktion des Artikel 2 eine mehrfache Auslegung zu. Indem Artikel 2 bei allen vor der Auswanderung verübten strafbaren Handlungen strafrechtlich die Kompetenz des ursprünglichen Heimatstaates aufrecht erhält, konnte man e contrario argumentieren, dafs er die durch, bei oder nach der Auswanderung verübten strafbaren Handlungen jener Kompetenz entziehen wolle, und es bliebe dann wiederum zweifelhaft, was dann unter durch, bei oder nach der Auswanderung verübten strafbaren Handlungen zu verstehen sei? Die Erläuterungen zu Artikel 2 sind bestimmt, diesen Zweifel in Übereinstimmung mit Artikel 2 des badischen Vertrages zu beseitigen. Es ergibt sich aus denselben, dafs die Verletzung der infolge des Eintritts in das Militär bereits übernommenen Verpflichtungen, als eine vor der Auswanderung verübte, d. h. der Kompetenz des ursprünglichen Heimatstaates verbleibende strafbare Handlung zu betrachten ist, während die in der Absicht, sich der Realisierung der Militärpflicht zu entziehen, unternommene Auswanderung als eine durch, bei oder nach der Auswanderung verübte strafbare Handlung angesehen, und darum bei der Rückkehr des ausgewanderten Naturalisierten in dem ursprünglichen Heimatsstaate nicht mehr den Gegenstand einer Untersuchung beziehungsweise Bestrafung bilden kann.

Da der Vertrag des Norddeutschen Bundes die zu Artikel 2 unseres hessischen Vertrages gegebenen ausdrücklichen Erläuterungen nicht enthält, so ist es von Interesse, zu konstatieren, dafs bei der Verhandlung im Norddeutschen Reichstage der Artikel 2 gerade in bezug auf Verletzungen der Bestimmungen über die Wehrpflicht von dem Bundeskanzler, Graf von Bismarck-Schönhausen, und von dem Bundeskommissar König übereinstimmend im Sinne unserer Erläuterungen zu Artikel 2 interpretiert worden ist. Es erklärt insbesondere Graf

von Bismarck infolge einer Anregung des Abgeordneten Löwe, der einen bestimmten Ausspruch darüber erbat, dafs eine Verfolgung „wegen unbefugter Auswanderung“ nicht eintreten könne, auch wenn der Zurückkehrende aufgehört hat, amerikanischer Bürger zu sein:

„Ich gebe diese von dem Vorredner gewünschte Erklärung und könnte es fast so ausdrücken, dafs wir die fünf Jahre Abwesenheit in Amerika, verbunden mit der „Gewinnung“ des amerikanischen Bürgerrechts als eine Erfüllung der Militärpflicht dem Norddeutschen Bunde gegenüber behandeln.“

Der Bundeskommissar König bemerkte aber:

„Es ist ferner gefragt worden, ob der Artikel 2 auch den Fall einschliefst, wenn jemand durch die Auswanderung selbst die Gesetze seines bisherigen Vaterlandes verletzt, namentlich, wenn er sich durch die Auswanderung der Militärpflicht entzieht. Eben diesen Fall hat der Artikel decken sollen, und es wird also ein Deutscher, welcher in Amerika sich fünf Jahre aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, bei der Rückkehr, nicht mehr zur Untersuchung und Bestrafung wegen unerlaubter Auswanderung gezogen werden.“

Es bleibt zu Artikel 2 schliefslich noch zu erwähnen, dafs in dem Schlufssatze desselben dem englischen Wort: „limitation“ das deutsche Wort „Verjährung“ gegenübersteht, obgleich beide Worte bekanntlich nicht gleichbedeutend sind und „limitation“ jede Art von Beschränkung oder Erlöschung der Strafbarkeit bezeichnet. In dem bayerischen und badischen Vertrage ist in dieser Beziehung eine entsprechende Fassung des deutschen Textes gewählt worden, und lautet in diesen Verträgen der Schlufssatz dahin:

„Sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.“

Obwohl hiernach in unserem Vertrage ebenso wie in dem Vertrage des Norddeutschen Bundes eine Verschiedenheit des deutschen und englischen Textes in der hier fraglichen Beziehung unzweifelhaft besteht, so ist deren praktische Bedeutung doch um so weniger von irgendwelcher Erheblichkeit, als ja die sonst nach hessischen oder amerikanischen Gesetzen denkbaren Gründe des Erlöschens der Strafbarkeit, das ist der Fall eines Verzichts auf Klage

oder einer Amnestie bezw. Begnadigung dem in seine ursprüngliche Heimat Zurückkehrenden zu statten kommen müsse, gleichviel, ob der Vertrag dies erwähnt oder nicht.

Zu Artikel 3.

Nach Artikel 3 bleibt der am 16. Juni 1852 zwischen Preufsen und Amerika auch im Namen Sr. Königl. Hoheit des Grofsherzogs abgeschlossene Auslieferungsvertrag (cf. Regierungsblatt von 1855 Nr. 18 S. 233) unverändert in Kraft bestehen und ist es eine der praktischen Folgen dieser Bestimmung, dafs im Zusammenhang mit Artikel 1 des vorliegenden Vertrages, und Artikel 3 des Vertrages vom 16. Juni 1852, dahin lautend:

„Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemäfsheit der Bestimmungen dieser Übereinkunft seine eigenen Bürger oder Untertanen auszuliefern,"

die Auslieferung der nach Mafsgabe des Artikel 1 vorliegenden Vertrages naturalisierten Staatsangehörigen von keinem der kontrahierenden Teile verlangt werden kann.

Zu Artikel 4.

Der Artikel 4 bildet durch seine wenig glückliche Redaktion die wunde Stelle des vorliegenden Vertrages, die denn auch bereits eine förmliche Krankheitsgeschichte aufzuweisen hat.

Nachdem einmal in Artikel 1 des Vertrages das Prinzip anerkannt war, dafs der nach Mafsgabe dieses Artikels Naturalisierte von dem alten Heimatstaate als Angehöriger des neuen Heimatsstaates betrachtet und behandelt werden soll, so erforderte die Konsequenz, dafs man bei seiner etwaigen Rückkehr in das ursprüngliche Vaterland es lediglich seinem freien Ermessen anheimgeben mufste, ob er wiederum Angehöriger des letzteren, mit den Rechten und Pflichten eines solchen werden oder die in der neuen Heimat durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten wolle.

Die Wortfassung des Artikel 4 berechtigte indessen zu der Annahme, dafs man jene Konsequenz nicht ziehen wolle. Der Artikel 4 liefs unbestreitbar die Auslegung zu, dafs dem in der neuen Heimat Naturalisierten gegenüber bei seiner Wiederkehr in die alte Heimat, wenn er sich in derselben ohne die Absicht der Rückkehr in die neue Heimat niederläfst, die Absicht des Verzichts auf seine

Naturalisation ohne weiteres angenommen werden könne und ferner, dafs — ebenfalls dem Naturalisierten gegenüber — der Verzicht auf die Rückkehr und damit der Verzicht auf die Naturalisation als vorhanden angesehen werden könne, wenn der Naturalisierte sich länger als zwei Jahre in der alten Heimat wieder aufhält. Dafs bei solcher Anslegung des Artikel 4 der freie Wille des in die alte Heimat Wiederkehrenden nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte, bedarf keiner Ausführung, und wenn man gar mit dem präsumierenden Verzichte auf die Naturalisation die Pflichten gegen die alte Heimat wieder aufleben liefs, so war es zur Evidenz klar, dafs das in Artikel 1 des Vertrages aufgegebene Prinzip der bleibenden Staatsangehörigkeit durch die Hintertür des Artikel 4 wieder teilweise hereingelassen war.

Diese Bedenken, zu welchen die Wortfassung des Artikel 4 begründeten Anlafs gibt, treten zum Teil schon bei der Verhandlung im Norddeutschen Reichstage hervor. Zur Beseitigung derselben gab indessen der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen die ausdrückliche Erklärung ab:

„Ich bin der Meinung, dafs nach dem Sinne des Vertrages derjenige, welcher freiwillig nach Norddeutschland zurückkehrt, sich in der Lage eines freiwillig Einwandernden befindet. Wenn dieser freiwillig Einwandernde sich noch in dem in Norddeutschland militärpflichtigen Alter befindet, wird ihm auch als norddeutscher Bürger diejenige Pflicht für das Vaterland zufallen, welche mit diesem Alter für den norddeutschen Bürger verbunden ist."

Nach dem ganzen Zusammenhang dieser Erklärung mufs nun aber doch wohl angenommen werden, dafs der Heimkehrende nur dann, wenn er — was von seinem freien Willen abhängt — die Wiederaufnahme als norddeutscher Bürger erwirkt hat, als solcher wiederum der Militärpflicht des Norddeutschen Bundes zu genügen haben soll, vorausgesetzt, dafs er sich noch in dem im norddeutschen Bunde militärpflichtigen Alter befindet.

In den Vereinigten Staaten von Amerika scheint man nun aber in der Möglichkeit einer gegenteiligen Auslegung des Artikel 4 eine bedenkliche Gefährdung der Rechte naturalisierter amerikanischer Bürger und die Begründung eines Unterschiedes zwischen eingeborenen und naturalisierten

Staatsangehörigen erkannt zu haben, welcher amerikanischen Auffassungen entschieden widerstrebt. Als ein Schutzmittel gegen die Anwendung des Artikel 4 auf solche, die nicht freiwillig auf die neu erworbene Staatsangehörigkeit verzichten und die der ursprünglichen Heimat wieder erwerben wollen, wurde daher auch im amerikanischen Repräsentantenhaus im April 1868 die sogenannte General Bank's Bill eingebracht und zum Beschlusse erhoben, in welcher erklärt wird: „ dafs alle Bürger der Vereinigten Staaten, solange sich dieselben in fremden Staaten aufhalten, zu demselben Schutze bezüglich ihrer Person und ihres Eigentums berechtigt sein und denselben Schutz von seiten ihrer Regierung erhalten sollen, welcher eingeborenen Bürgern in gleicher Lage und unter gleichen Umständen zuteil werde." Zugleich wurde der Präsident zur Anwendung von Repressalien ermächtigt, wenn etwa ein amerikanischer Bürger von einer auswärtigen Regierung auf den Grund hin verhaftet werde, dafs die Naturalisation in den Vereinigten Staaten sein Untertanenverhältnis zu seinem früheren Souverän nicht aufhebe.

Kurze Zeit darauf, im Monat Juni v. J., wurde von einer Versammlung in Würzburg wohnender Amerikaner gegen die in Artikel 4 enthaltene Schmälerung ihrer Rechte förmlich protestiert und dieser Protest durch Dr. med. Ch. Munde, einem naturalisierten Amerikaner, veröffentlicht.

Schon vor Erlafs dieses Protestes, am 26. Mai, war indessen der bayerische Vertrag abgeschlossen worden, der den Artikel 4 zwar ebenfalls enthält, aber in einem Zusatzprotokoll eine ähnliche Erläuterung dieses Artikels aufgenommen hat, wie sie auch in den hessischen Verträgen bezw. das Zusatzprotokoll übergegangen ist. In dieser Erläuterung ist nun aber klar und unzweideutig ausgesprochen, dafs es lediglich in das freie Ermessen des in seine ursprüngliche Heimat Zurückkehrenden gestellt sein soll, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten oder aufgeben will.

Kehrt er in die alte Heimat zurück mit der Absicht, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, dann erwirbt er dieselbe nicht schon durch die blofse Niederlassung in der alten Heimat. Der Staat, welchem er früher angehörte, ist auch nicht verpflichtet, ihn wieder als Staatsangehörigen aufzunehmen; der Wiederkehrende mufs vielmehr das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder

besonders erwerben und zwar geradeso, als wenn er niemals Angehöriger des alten Heimatstaates gewesen wäre. Selbstverständlich bekommt er im Falle der Aufnahme mit den Rechten auch Pflichten eines Angehörigen des betreffenden Staates.

Will der in das ursprüngliche Vaterland Rückkehrende dagegen sein neu erworbenes Staatsbürgerrecht beibehalten, so steht ihm dies vollkommen frei, und es kann gegen seinen ausdrücklichen Willen unter keinen Umständen angenommen werden, dafs er auf das neu erworbene Staatsbürgerrecht verzichtet habe. Er bleibt hessischer bezw. amerikanischer Staatsbürger — gleichviel, ob er sich nur kurze Zeit oder bis zu seinem Lebensende in der alten Heimat aufhält.

Bei solcher Auslegung stellt sich Artikel 4 als eine notwendige Konsequenz des Artikel 1 und als eine Aufgabe des Prinzips dar, wonach jedem Staate das Recht zustehen soll, seine Angehörigen für immer festzuhalten. Die Annahme des Verzichts auf Naturalisation wird nicht dem in die alte Heimat Zurückkehrenden, sondern dem neuen Heimatsstaate gegenüber für zulässig erklärt und der Artikel hat hiernach nur die Bedeutung — was zu allem Überflusse in dem Zusatzprotokoll des bayerischen Vertrages noch ausdrücklich bemerkt ist —,

> dafs derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben.

Alle etwaigen Bedenken gegen die Bestimmungen des Artikel 4 erscheinen hiernach als beseitigt und haben wir zu diesem Artikel nur noch auf die Tatsache hinzuweisen, dafs infolge des Abschlusses zweier formell gesonderter Verträge für diejenigen keine vertragsmäfsige Stipulation vorliege, wenn ein in Amerika naturalisierter, ursprünglich dem im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Grofsherzogtums angehöriger Hesse sich nach seiner Rückkehr aus Amerika in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebiete ohne die Absicht der Rückkehr nach Amerika niederläfst, oder wenn ein in Amerika naturalisierter, ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Grofsherzogtums angehöriger Hesse sich nach seiner Rückkehr in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebiete des Grofsherzogtums niederläfst.

Indem wir schliefslich zu Artikel 5 und 6 nichts zu erinnern finden, glauben wir, trotz aller Bedenken, die man gegen die Redaktion einzelner Artikel vielleicht erheben mag, bei der gegenwärtigen Sachlage, und da wir den Vertrag immerhin als einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des internationalen Rechts betrachten müssen, unseren Antrag dahin richten zu sollen,

dem durch das Protokoll vom 1. August 1868 erläuterten Vertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika d. d. 1. August 1868 die verfassungsmäfsigen Zustimmung zu erteilen,

in der Hoffnung, dafs es gelingen werde, etwaige Zweifelsfälle auf dem Wege einer allseitigen benigna interpretatio zu entscheiden und die aus dem Abschlufs zweier formell gesonderter Verträge für das Grofsherzogtum sich ergebenden Schwierigkeiten durch die erforderliche Verständigung mit der norddeutschen Bundesregierung bezw. den Vereinigten Staaten von Amerika zu beseitigen[1].

[1] Der Vertrag ist denn auch ohne jede Diskussion von beiden hessischen Kammern angenommen worden.

Anlage VI.

Deutsche Ministerialerlasse, die bei Anwendung der Bancroftverträge in Betracht kommen.

1.

Anweisung des Ministers der Justiz vom 5. Juli 1868[1].

(An sämtliche Königliche Appellationsgerichte, an sämtliche Königliche Obergerichte und an die Herren Oberstaatsanwälte in Kiel, Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.)

Bei Abschluſs des ... Vertrages vom 22. Februar 1868 hat die Absicht vorgewaltet:

daſs die durch strafbare Auswanderung verwirkte Strafe bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimat in Gemäſsheit des Artikel II jenes Vertrages nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in dem anderen Staate das Heimatsrecht in Gemäſsheit des Artikel I des Vertrages erworben hat.

Demgemäſs ist überall, wo rechtskräftige Verurteilungen dieser Art gegen solche Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlaſs der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege an den Justizminister zu berichten, und werden diese Anträge zur Abkürzung und Vereinfachung der Sache tabellenartig zusammengefaſst werden können, falls die Zahl der Fälle groſs genug ist, um eine tabellarische Form der Berichterstattung zu rechtfertigen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt.

---

[1] In Conventions S. 22; auch abgedruckt in Kollers Archiv Bd. II S. 606; in einer amtlichen Drucksache nicht zugänglich.

2.

Zirkularerlafs[1] *an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Oberpräsidium Hannover, betreffend das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 6. Juli 1868.*

Bei Abschlufs des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages vom 22. Februar dieses Jahres (Bundesgesetzblatt S. 228) hat die Absicht vorgewaltet:

dafs in Gemäfsheit des Artikel II dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimat nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und dafs die dieserhalb eventuell bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimatsrecht in Gemäfsheit des Artikel I des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Königliche Regierung wird demgemäfs angewiesen, in den vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, dafs er naturalisierter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemäfsheit des Artikel I l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justizbehörden werden von dem Herrn Justizminister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Verurteilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlafs der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Der Minister des Innern.

---

[1] Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1868 S. 200.

3.

Verfügung an die Königl. Regierung in N., die Berücksichtigung der Tatsache der Nichterfüllung der Militärpflicht bei Prüfung von Renaturalisationsgesuchen betreffend vom 25. Juni 1875.

Min.Bl. 1875 S. 228.

Auf den Bericht vom 7. d. M. kann ich mich im Prinzipe nur damit einverstanden erklären, dass bei Prüfung von Renaturalisationsgesuchen auf Grund des § 21 Alinea 4 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 auch die Tatsache der Nichterfüllung der diesseitigen Militärpflicht wesentlich mit berücksichtigt werde, und dafs der Regel nach die in dieser Renaturalisation liegende besondere Vergünstigung solchen Personen, welche wegen unerlaubten Auswanderns gerichtlich bestraft worden sind, solange versagt werde, als die Erfüllung des betreffenden Straferkenntnisses oder der Erlafs der Strafe im Gnadenwege nicht nachgewiesen worden ist. Für den Fall, dafs eine Ausnahme hiervon gerechtfertigt erscheint, bleibt der usw. die berichtliche Anfrage überlassen.

Berlin, den 25. Juni 1875.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage Ribbeck.

4.

Aus dem Erlafs des württembergischen Ministers des Innern an die Kreisregierungen usw. vom 9. November 1886[1].

Über die Frage, ob die aus Amerika zurückgekehrten vormaligen Deutschen (Verträge von 1868) schon während der in Artikel IV Absatz 3 dort bezeichneten zweijährigen Frist ausgewiesen werden können, wird auf Ersuchen der Königl. preufsischen Staatsregierung folgendes bekannt gemacht:

[1] Abgedruckt bei Bazille und Köstlin S. 428. Entschliefsung des bayerischen Ministeriums gleichen Inhalts vom 3. August 1886 bei Grill S. 109 und bei Rauchalles S. 141.

Das Ergebnis der in Preufsen veranlafsten Ermittelungen über die Zahl der zurückkehrenden Auswanderer läfst eine verschärfte Handhabung des Ausweisungsrechts gegen dieselben angezeigt erscheinen. In Übereinstimmung mit den für das Königreich Preufsen getroffenen Verfügungen wird daher im Einverständnis mit dem Königl. Kriegsministerium nachstehendes bestimmt:

I. Im allgemeinen ist davon auszugehen, dafs jedem als Bürger der Vereinigten Staaten zurückkehrenden Wehrpflichtigen, auch wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche darauf schliefsen lassen, dafs der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, um sich der Ableistung der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter, nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sei.

Mit alsbaldiger Ausweisung ist vorzugehen, wenn die Betreffenden

a) durch herausfordernde Haltung, durch Pochen auf ihre Ausnahmestellung oder sonst in irgend einer Beziehung sich unbequem oder lästig machen;

b) offenbar lediglich in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, nach Amerika ausgewandert sind, oder

c) ihren Aufenthalt in Deutschland ausdehnen, ohne dafs aus den Umständen nach billigem Ermessen der Behörden eine Rechtfertigung dafür zu entnehmen ist.

5.

Runderlafs an die Generalkommandos und die Oberpräsidenten vom 6. Februar 1897 betreffend die Begründung der Gnadengesuche von Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt sind.

Min.Bl. 1897 S. 36.

Die Berichte über Gnadengesuche von Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt sind, erweisen sich häufig als nicht erschöpfend. Zur Vermeidung von Rückfragen ersuchen wir daher, die Berichterstattung in der Regel zu erstrecken auf:

1. die Gründe, welche für oder gegen den Erlafs oder die Ermäfsigung der erkannten Strafe sprechen,

2. die Frage, ob und in welcher Weise die Militärverhältnisse des Bittstellers geregelt sind oder noch zu regeln sein werden,
3. Die Gründe, welche für oder gegen die Gestattung eines dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes im Inlande sprechen.

Wir bemerken hierzu noch Folgendes:

Zu 1. Wo ein Wiederaufnahmeverfahren Erfolg verspricht, wird sich meist eine Vorlegung des Gnadengesuchs an Allerhöchster Stelle erübrigen. Behauptet der Bittsteller, durch Krankheit oder Mittellosigkeit an der rechtzeitigen Rückkehr in das Inland verhindert gewesen zu sein, so werden wir in geeigneten Fällen zur Feststellung der behaupteten Tatsachen die Hilfe des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Wird Erlafs der Strafe beantragt, weil der Bittsteller inzwischen Bürger der Vereinigten Staaten geworden sei und er sich fünf Jahre dort aufgehalten habe, so enthält der Bürgerbrief meist eine Bescheinigung sowohl für den Erwerb des Bürgerrechts wie für den fünfjährigen Aufenthalt. Diese Frist läuft auch zugunsten von Minderjährigen und wird durch vorübergehende Abwesenheit von Nordamerika (Reisen und dergl.) nicht unterbrochen. (Cahn, Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 S. 176 Anm. a und S. 177 Anm. d). Vor Regelung der Militärverhältnisse kann aufser in diesen Fällen ein Gnadengesuch in der Regel nicht befürwortet werden.

Zu 2. Zu beachten sind nämlich die Bestimmungen der Wehrordnung, wonach die Militärpflicht solange dauert, bis über die Dienstpflicht endgültig entschieden ist (§ 22, 2), wonach Militärpflichtige, welche sich der Verletzung der Wehrpflicht schuldig gemacht haben, als unsichere Heerespflichtige zu behandeln sind (§ 26, 7), und wonach Personen, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben, unter Umständen wieder wehrpflichtig werden (§ 21, 2).

Zu 3. Wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraften Personen kann, sofern sie die Reichsangehörigkeit verloren haben, selbst ein vorübergehender Aufenthalt im Inland nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden. Dies gilt auch für die sogenannten Deutsch-

Amerikaner. (Vergleiche Runderlafs vom 9. September 1885[1].)

Berlin, den 6. Februar 1897.

Der Justizminister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: von Viebahn.

6.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1899 betreffend die Wiederniederlassung von Refraktären im Inlande.

Min.Bl. 1899 S. 119.

Die Vorschriften zu 3 des Bundeserlasses vom 6. Februar 1897 (Min.Bl. 1897 S. 36) finden im allgemeinen auch auf solche wegen Verletzung der Wehrpflicht bestrafte Personen Anwendung, welche ihre Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben. Mit Rücksicht auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1896 (Entscheidungen Bd. 30 S. 399) darf ihnen jedoch die Niederlassung im Inlande nicht durch vorherige Ausweisung unmöglich gemacht werden. Haben sie sich aber niedergelassen und damit den Anspruch auf Wiederaufnahme in die Reichsangehörigkeit erworben, so steht nichts im Wege, sie alsbald vor die Wahl zu stellen, entweder von ihrem Rechte Gebrauch zu machen oder das Inland zu verlassen, denn es ist zweifellos nicht Absicht des Gesetzes gewesen, früheren Reichsangehörigen, die gar nicht wieder Deutsche werden wollen, das unantastbare Recht dauernden Aufenthalts in der alten Heimat zu gewähren. Es genügt vielmehr für den verfolgten Zweck, wenn der frühere Reichsangehörige nicht durch Ausweisung an der Niederlassung gehindert wird, und derjenige, der sich niedergelassen hat, die Ausweisung durch Einreichung des Antrages auf Wiederaufnahme jederzeit von sich abwenden

[1] Meines Wissens ungedruckt und nicht amtlich veröffentlicht. Ich vermute, dafs dieser Erlafs mit dem hier zu 4 (S. 441) wiedergegebenen württembergischen inhaltlich übereinstimmt.

kann. Demgemäfs ist zu verfahren. Bei der Ausführung bleiben die zutreffenden Darlegungen in den Gründen des erwähnten Urteils zu beachten, unter welchen Umständen eine Niederlassung als vorhanden anzusehen ist, und unter welchen Voraussetzungen die Niederlassung gehindert werden darf.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Bitter.

7.

Verfügung vom 1. Februar 1901 betreffend die Aufenthaltsgestattung der als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen.

Min.Bl. 1901 S. 100.

Die in dem Runderlafs vom 9. September 1885 getroffene Anordnung, dafs jedem als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen auch dann, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, welche darauf schliefsen lassen, dafs der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, um sich der Ableistung der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter, nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sei, hat neuerdings nicht immer genügende Beachtung gefunden. Namentlich ist bisweilen solchen Personen seitens der Ortspolizeibehörden auf Anfragen der Bescheid erteilt worden, dafs ihrer Niederlassung Bedenken nicht entgegenständen. Da die spätere Ausweisung von Personen, welche im Vertrauen auf derartige von den Ortspolizeibehörden abgegebene Erklärungen sich tatsächlich im Inlande niedergelassen haben, in der Regel mit besonderen Härten verbunden ist und mehrfach zu Unzuträglichkeiten geführt hat, ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, die nachgeordneten Behörden erneut darauf hinweisen zu wollen, dafs den vor Erfüllung der Militärpflicht bezw. Umgehung derselben nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Personen, welche das dortige

Bürgerrecht erworben haben, im Falle ihrer Rückkehr nur ein nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt, nicht aber die dauernde Niederlassung im Inlande gestattet werden kann[1].

Berlin, den 1. Februar 1901.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Peters.

---

[1] Die meisten Sperrdrucke in den vorstehenden Erlassen finden sich nicht im Original.

Anlage VII.

Österreich-Ungarn.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. XXXI. Stück. Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1871.

Staatsvertrag vom 20. September 1870, mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den Vereinigten Staaten von Amerika und aus diesen nach Österreich-Ungarn auswandernden gegenseitigen Staatsangehörigen.

(Abgeschlossen zu Wien am 20. September 1870; von Sr. k. und k. apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 6. Juli 1871; die Ratifikationen ausgewechselt zu Wien am 14. Juli 1871[1].)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transsilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a potentissimi Praesidis unitorum Statuum Americae Plenipotentiario ad definiendas patriae relationes eorum, qui ex Austro-Hungarico Imperio in Status Unitos Americae aut ex Statibus Unitis Americae

---

[1] Vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ratifiziert am 24. März 1871 und proklamiert am 1. August 1871 (p. 833 vol. 17, Statutes at Large).

in territorium Imperii Austro-Hungarici emigranti; Conventio die vigesimo mensis Septembris anni millesimi octingentesimi septuagesimi Viennae inita et signata est, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsbürgerschaft jener Personen zu regeln, welche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, um eine Konvention abzuschliefsen, und zwar:

His Majesty, the Emperor of Austria, King of Bohemia, and Apostolic King of Hungary etc. and the President of the United Staates of America led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the Austro-Hungarian Monarchy to the United States of America and from the United States of America to the territories of the Austro-Hungarian Monarchy, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed Plenipotentiaries to conclude a Convention, that ist to say:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Friedrich, Ferdinand Grafen von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rat und Kämmerer, Reichskanzler, Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Grofskreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens; und

His Majesty, the Emperor of Austria, Apostolic King of Hungary:

The Count Frederick Ferdinand de Beust, his Majestys Privy Counsellor and Chamberlain, Chancellor of the Empire, Minister of the Imperial House and of Foreign Affairs, Grand Cross of the orders of St. Stephen and Leopold; and

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

the President of the United States of America:

den Herrn John Jay, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

John Ja
ordinar
potenti
States
and R
jesty,

welche die folgenden Artikel vereinbart nnd unterzeichnet haben:

who have
the follow

Artikel I.

Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten haben und während dieses Aufenthalts naturalisierte Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von der Regierung Österreichs und Ungarns als amerikanische Bürger angesehen und als solche behandelt werden.

Citizens
garian M
resided in
of Americ
at least fiv
such resid
naturalize
United St
by the Gov
and Hunga
citizens an
as such.

Umgekehrt sollen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgehalten haben und während dieses Aufenthalts Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden sind, von den Vereinigten Staaten als österreichische oder ungarische Staatsbürger angesehen und als solche behandelt werden.

Reciproc
the United
who have
territories
Hungarian
ruptedly a
and during
have bec
citizens of
garian Mo
held by the
be citizens
garian Mo
be treated

Die bloſse Erklärung[1] ..... haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Staatsangehöriger bleibt bei seiner Rückkehr ..... Teils für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Strafe unterworfen, sofern ..... Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Staatsbürger der österreichisch - ungarischen Monarchie nach den daselbst bestehenden Gesetzen wegen ..... können:

1. (Genau wie Baden.)

2. (Genau wie Baden.)

3. (Genau wie Baden.)

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher ..... (genau wie Baden) ..... gezogen werden.

The declaration[1] ..... naturalization.

Article II.

A naturalized ..... country (and) comitted .....

original country ..... and any other remission of liability to punishment.

In particular a former citizen of the Austro-Hungarian Monarchy who under the first article is to be held as an American citizen, is liable to trial and punishment according to the laws of Austro-Hungary for nonfulfilment of military duty:

1. if he has emigrated after having been drafted at the time of conscription and thus having become enrolled as a recruit for service in the standing army;

2. (Genau wie Baden.)

3. (Genau wie Baden.)

On the other hand, a former citizen of the Austro-Hungarian Monarchy naturalized in the United ..... (genau wie Baden) ..... military duty.

[1] Die ausgelassenen punktierten Stellen sind mit den entsprechenden Stellen des norddeutschen Vertrages (S. 320 f.) identisch.

Artikel III.

Der Vertrag über die wechselseitige Auslieferung von der Strafjustiz durch die Flucht sich entziehenden Verbrechern, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits am 3. Juli 1856 abgeschlossen worden ist, sowie die am 8. Mai 1848 unterzeichnete Additional-Konvention zu dem zwischen denselben Regierungen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 27. August 1829, und namentlich die Bestimmungen des Artikels 4 dieser Additional-Konvention über die Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen, bleiben unverändert fortbestehen.

Article III.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, concluded on the 3rd July 1856 between the government of the United States of America on the one part, and the Austro-Hungarian Monarchy on the other part, as well as the additional convention signed on the 8th May 1848 to the treaty of commerce and navigation concluded between the said Governments on the 27th of August 1829 and especially the stipulations of Article IV of the said additional Convention concerning the delivery of the deserters from the ships of war and merchant vessels, remain in force without change.

Artikel IV.

(Genau wie Baden.)

Article IV.

(Genau wie Baden.)

Artikel V.

(Genau wie Baden.)

Article V.

(Genau wie Baden.)

Artikel VI.

Die gegenwärtige Konvention soll von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und König von Ungarn nach eingeholter verfassungsmäfsiger Zustimmung der beiden Gesetzgebungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit und unter Zu-

Article VI.

The present convention shall be ratified by His Majesty the Emperor of Austria and King of Hungary with the constitutional consent of the two legislatures of the Austro-Hungarian Monarchy and by the President of the United States by and with the consent of the Senate of the United States and the

stimmung des Senats der Vereinigten Staaten ratifiziert und die Ratifikationen zu Wien innerhalb zwölf Monate vom Datum derselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft sowohl in deutscher, als in englischer Sprache unterzeichnet und derselben ihr Insiegel beigesetzt.

So geschehen in Wien, den zwanzigsten September im Jahre des Herrn Eintausendachthundertundsiebzig, im zweiundzwanzigsten Jahre der Regierung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und im fünfundneunzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) **Beust** m. p.
(L. S.) **John Jay** m. p.

ratifications shall be exchanged at Vienna within twelve months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed this convention as well in German, as in English and have thereto affixed their seals.

Done at Vienna the twentieth day of September in the year of our Lord, one Thousand Eight hundred and Seventy, in the Twenty Second year of the reign of His Imperial and Royal Apostolic Majesty and in the Ninety Fifth year of the Indepedence of the United States of America.

(L. S.) **Beust** m. p.
(L. S.) **John Jay** m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes ratos confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesario et Regio promittentes, Nos omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso munire jussimus.

Dabantur in Oppido Nostro Ischl die sexto mensis Julii anno millesimo octingentesimo septuagesimo primo, Regnorum Nostrorum vigesimo tertio.

Franciscus Josephus m. p.

Ferdinandus Comes a **Beust** m. p.
Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:

Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.
C. et R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Vorstehender Staatsvertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 21. Juli 1871[1].

Hohenwart m. p.

---

[1] Der vorstehende Vertrag folgt chronologisch den mit Grofsbritannien unter Nr. e der Anl. VIII und ist hier nur wegen seiner nahen Verwandtschaft mit den deutschen Verträgen vorangestellt worden.

Anlage VIII.

Die übrigen Bancroftverträge mit nichtdeutschen Staaten.

a)[1]

Mexico.

July 10th 1868. *Convention between the United States of America and the Republic of Mexico related to Statural, concluded at Washington July 10th 1868; ratification advised by Senate July 25th 1868; ratified by President January 27th 1869; ratification exchanged at Washington February 1st 1869; proclaimed February 1st 1869*[2].

Contracting parties. The President of the United States of America and the President of the Republic of Mexico, being desirous of regulating the citizenship of persons who emigrate from Mexico to the United States of Negotiators. America and from the United States of America to the Republic of Mexico, have decided to treat on this subject and with this object have named as plenipotentiaries the President of the United States, William H. Seward, Secretary of State and the President of Mexico, Matias Romero accredited as Envoy Extraordinary and minister Plenipotentiary of the Republic of Mexico near the Government of the United States, who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon the following articles:

---

[1] S. 512 des S. 336 Anm. 1 zitierten Buches.

[2] Durch Kündigung Mexikos am 11. Februar 1882 aufgehoben. S. 1234 unter III des S. 462 Anm. 1 zitierten Buches. Vgl. Art. 7 und 10 des mexikanischen Fremden- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. Mai 1886 bei Cahn S. 314. Alle anderen Bancroftverträge bestehen formell noch.

Article I.

Those citizens of the United States, who have been made citizens of the Mexican Republic by naturalization and have resided without interruption in the Mexican territory five years shall be held by the United States as citizen of the Mexican Republic and shall be treated as such. Reciprocally, citizens of the Mexican Republic, who have become citizens of the United States and who have resided uninterruptedly in the territory of the United States for five years, shall be held by the Mexican Republic as citizens of the United States and shall be treated as such. The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other county has not for either party the effect of naturalization. This article shall apply as well to those already naturalized in either of the countries contracting as to those hereafter naturalized.

Who to be deemed naturalized citizens.

Effect of declaration of intention.

Article II.

Naturalized citizens of either of the contracting parties on return to the territory of the other, remain liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country, and commited before his emigration, saving always the limitations established by his original country.

Offences committed before emigration.

Article III.

The convention for the surrender in certain cases of criminals, fugitives from justice, concluded between the United States of America of the one part, and the Mexican Republic on the other part, on the eleventh day of December, one thousand eight hundred and sixty-one shall remain in full force without any alteration.

Extradition convention remain in force.

Article IV.

If a citizen of the United States naturalized in Mexico renews his residence in the United States without the intent to return to Mexico, he shall be held to have renounced his naturalization in Mexico. Reciprocally, if a Mexican naturalized in the United States renews his residence in Mexico without the intent to return to the United States he shall be held to have renounced his naturalization in the United States. The intent not to

Renunciation of naturalization.

return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides in the other country more than two years, but this presumption may be rebutted by evidence to the contrary.

Article V.

Duration of convention. The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratification and it shall remain in full force for ten years. If neither of the contracting parties shall give notice to the other six months previously of its intention to terminate the same, it shall further remain in force until twelve months after either the contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article VI.

Ratifications. The present convention shall be ratified by the President of the United States, by and with advice and Signatures. consent of the Senate thereof, and by the President of the Mexican Republic with and approval of Congress of that Republic, and ratifications shall be exchanged Date. in Washington within nine months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this convention at the city of Washington, this tenth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty eight.

William H. Seward.
M. Romero.

b)

Treaty with China, July 28. 1868.

Additional Articles to the treaty between the United States and China, of June 18. 1868.

By the President of the United States of America:

A Proclamation.

Whereas certain additional articles to the treaty now in force between the United States of America and the Ta-Tsing Empire, signed at Tientsin the 18th day of June 1858, were concluded and signed by their plenipotentiaries at Washington, on the 28th day of July, 1868, which additional articles are, word for word, as follows:

Additional Articles to the treaty between the United States of America and the Ta-Tsing Empire of the 18th of June, 1858.

Whereas, since the conclusion of the treaty between the United States of America and the Ta-Tsing Empire (China) of the 18th of June, 1858, circumstances have arisen showing the necessity of additional articles thereto, the President of the United States and the August sovereign of the Ta-TsingEmpire, have named for their plenipotentiaries, to wit: the President of the United States of America, William H. Seward, Secretary of State, and his Majesty the Emperor of China,Anson Burlingame, accredited as his Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary, and Chih-Kang and Sun Chia-Ku, of the second Chinese rank, associated high envoys and ministers of his said Majesty, and the said plenipotentiaries, after having exchanged their full powers, found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles: .....

Article V.

The United States of America and the Emperor of China cordially recognize the inherent and inalienable right of man to change his home and allegiance, and also the mutual advantage of the free migration and emigration of their citizens and subjects, respectively, from the one country to the other, for purposes of curiosity, of trade, or as permanent residents. The high contracting parties, therefore, join in reprobating any other than an entirely voluntary emigration for these purposes. They consequently agree to pass laws making it a penal offence for a citizen of the United Staates or Chinese subjects to take Chinese subjects either to the United States or to any other foreign country, or for a Chinese subject or citizen of the United States to take citizens of the United States to China or to any other foreign country, without their free and voluntary consent respectively.

Article VI.

Citizens of the United States visiting or residing in China shall enjoy the same privileges, immunities, or exemptions in respect to travel or residence as may there be enjoyed by the citizens or subjects of the most favored nation. And, reciprocally, Chinese subjects visiting or

residing in the United States, shall enjoy the same privileges, immunities, and exemptions in respect to travel or residence, as may there be enjoyed by the citizens or subjects of the most favored nation. But nothing herein contained shall be held to confer naturalization upon citizens of the United States in China, nor upon the subjects of China in the United States.

Done at Washington the twenty-eighth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-eight.

William H. Seward. Anson Burlingame.
Chih-Kang. Sun Chia-Ku.

And whereas the said additional articles have been duly ratified on both parts, and the respective ratifications of the same have been exchanged:

Now, therefore, be it known that I, Ulysses S. Grant, President of the United States of America, have caused the said additional articles to be made public ..... (wie Baden S. 317).

Done at the city of Washington, this fifth day of February, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy, and of the Independence of the United States the ninty-fourth.

By the President:
Hamilton Fish, U. S. Grant.
Secretary of State.

c)

Convention with Belgium, November 16. 1868.

Convention between the United States and Belgium. Naturalization. Concluded, November 16. 1868; Exchanged, July 10. 1869; Proclaimed, July 30. 1869.

By the President of the United States of America:

A Proclamation.

Whereas a convention regulating the citizenship of those persons who emigrate from the United States of America to Belgium, and from Belgium to the United States of America, was concluded and signed by their respective plenipotentiaries at Brussels on the sixteenth day of November, eighteen hundred and sixty-eight, the original of which convention, being in the English and French languages, is word for word as follows:

The President of the United States of America and his Majesty the King of the Belgians, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the United States of America to Belgium, and from Belgium tho te United States of America, have resolved to make a convention on this subject, and have appointed for their plenipotentiaries, namely: The President of the United States of America, Henry Shelton Sanford, a citizen of the United States, their minister resident near his majesty the King of the Belgians; and his Majesty the King of the Belgians, the Sieur Jules Vander Stichelen, grand cross of the Order of the Dutch Lion, &c., &c., &c., his minister of foreign affairs; who, after having communicated to each other their full powers found to be in good and proper form, have agreed upon the following articles:

Le Président des États-Unis d'Amérique et sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir de régler la nationalité des personnes qui emigrent des États-Unis d'Amérique en Belgique et de la Belgique aux États-Unis d'Amérique, ont résolu de conclure une convention sur ce sujet et ont nommé pour leurs plenipotentiaries, savoir: Le Président des États-Unis d'Amérique, Henri Shelton Sanford, citoyen des États-Unis, son ministre résident près sa Majesté le Roi des Belges, et sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jules Vander Stichelen, grand-croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, &a., &a., &a., son ministre des affaires étrangères; lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Citizens of the United States who may or shall have been naturalized in Belgium will be considered by the United States as citizens of Belgium. Reciprocally, Belgians who may or who shall have been

Article I.

Les citoyens des États-Unis qui auront été naturalisés en Belgique, seront considérés par les États-Unis comme citoyens Belges. Réciproquement, les Belges qui auront été naturalisés aux États-Unis seront considérés

In witness whereof, the respective plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their seals.

Made in duplicate at Brussels, the sixteenth of November, one thousand eight hundred and sixty-eight.

H. S. Sanford. (Seal.)

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leur cachets.

Fait en double original à Bruxelles, le seize Novembre mil huit cent soixante huit.

Jules Vander Stichelen. (Seal.)

And whereas the said convention has been duly ratified on both parts, and the respective ratifications were exchanged at Brussels, the tenthent instant:

Now, therefore ..... (wie Baden S. 317) ..... have caused the said convention .....

Done in the city of Washington, this thirtieth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-nine, and ..... (wie Baden S. 317).

d)

Schweden und Norwegen[1].

Convention and Protocol Relative To Naturalization. Concluded, May 26, 1869; ratifications exchanged at Stockholm June 14, 1871[2]; proclaimed January 12, 1872.

The President of the United States of America and His Majesty the King of Sweden and Norway, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the United States of America to Sweden and Norway and their dependencies and territories, and from Sweden and Norway to the United States of America, have resolved to treat on this subject, and have for that purpose appointed Plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say: The President of the United States of America, Joseph

---

[1] The Executive Documents of the Senate of the United States for the Second Session of the Forty-Eighth Congress, and the Special Session of the Senate, Convened March 4, 1889, Volume I, Part 2 p. 1068.

[2] Aus der ersten Veröffentlichung in Vol. 17 der Statutes at Large 1871/73 p. 809 ergibt sich noch, daſs am 17. Dezember 1870 ratifiziert wurde.

J. Bartlett, Minister Resident; and His Majesty the King of Sweden and Norway, Count Charles Wachtmeister, Minister of State for Foreign Affairs; who have agreed to and signed the following articles: Negotiators.

Article I.

Citizens of the United States of America who have resided in Sweden or Norway for a continous period of at least five years, and during such residence have become and are lawfully recognized as citizens of Sweden or Norway shall be held by the Government of the United States to be Swedish or Norwegian citizens, and shall be treated as such. When citizens of the United States are to be treated as citizens of Sweden and Norway.

Reciprocally, citizens of Sweden or Norway who have resided in the United States of America for a continous period of at least five years, and during such residence have become naturalized citizens of the United States, shall be held by the Government of Sweden and Norway to be American citizens, and shall be treated as such. When citizens of Sweden and Norway are to be treated as citizens of the United States

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of citizenship legally acquired. Declaration of intention not affecting naturalization

Article II.

A recognized citizen of the one party, on to the territory of the other, remains liable to trial and punishment for an action punishabl by the laws of his original country, and committ before his emigration, but not for the emigrat itself, saving always the limitation establis by the laws of his original country, and other remission of liability to punishment.

Article III.

If a citizen of the one party, w recognized citizen of the other party, his abode once more in his original co applies to be restored to his former the Government of the last-named to receive him again as a citizen the said Government may think pr

Article IV.

Convention for the extradition of fugitives from justice not to be changed.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Sweden and Norway on the other part, the 21 March, 1860, remains in force without change.

Artikel V.

Duration of convention

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications, and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article VI.

Ratifications.

The present convention shall be ratified by the President, by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and by His Majesty the King of Sweden and Norway; and the ratifications shall be exchanged at Stockholm within twenty-four months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this convention.

Stockholm, May 26, 1869.

(Seal.) Joseph J. Bartlett.
(Seal.) C. Wachtmeister.

Protocol.

Done at Stockholm, May 26, 1869.

The undersigned met to-day sign the convention agreed upon in conformity with their respective full powers, relating to the citizenship of those persons, who emigrate from the United States of America to Sweden and Norway, and from Sweden and Norway to the United States of America; on which occasion the following observations, more exactly defining and explaining the contents of this convention, were entered in the following protocol:

I. Relating to the first article of the convention.

It is understood that if a citizen of the United States of America has been discharged from his American citizenship, or, on the other side, if a Swede or a Norwegian has been discharged from his Swedish or Norwegian citizenship, in the manner legally prescribed by the Government of his original country and then in the other country in a rightful and perfectly valid manner acquires citizenship, then an additional five years' residence shall no longer be required; but a person who has in that manner been recognized as a citizen of the other country shall, from the moment thereof, be held and treated as a Swedish or Norwegian citizen, and, reciprocally, as a citizen of the United States.

When additional five years' residence is not required.

II. Relating to the second article of the convention.

If a former Swede or Norwegian, who under the first article is to be held as an adopted citizen of the United States of America, has emigrated after he has attained the age when he becomes liable to military service, and return again to his original country, it is agreed that he remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration, but not for the act of emigration itself, unless thereby have been committed any punishable action against Sweden or Norway, or against a Swedish or Norwegian citizen, such as non-fulfilment of military service, or desertion from the military force or from a ship, saving always the limitation established by the laws of the original country, and any other remission of liability to punishment; and that he can be held to fulfil, according to the laws, his military service, or the remaining part thereof.

Swedes naturalized in the United States and returning to their original country, liable to fulfill their military service.

III. Relating to the third article of the convention.

It is further agreed that if a Swede or Norwegian, who has become a naturalized citizen of the United States, renews his residence in Sweden or Norway without the intent to return to America, he shall be held by the Government of the United States to have renounced his American citizenship.

Swedes and Norwegians naturalized in the United States, and renewing their residence in Sweden, with the intent not to return to the United States, held to renounce their American citizenship.

The intent not to return to America may be held to

exist when the person so naturalized resides more than two years in Sweden or Norway[1].

(Seal.) Joseph J. Bartlett.
(Seal.) C. Wachtmeister.

e)

Convention with Great Britain, May 13, 1870.

Convention between the United States and Great Britain. Naturalization. Concluded, May 13, 1870. Exchanged, August 10, 1870; Proclaimed, September 16, 1870.

By the President of the United States of America:

A Proclamation.

Whereas a convention between the United States of America and her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for regulating the citizenship of citizens of the United States who have emigrated or who may emigrate from the United States of America to the British dominions, and of British subjects who have emigrated or who may emigrate from the British dominions to the United States of America, was concluded and signed at London, by their respective plenipotentiaries, on the thirteenth day of may last, the original of which convention is word for word as follows:

The President of the United States of America and her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous to regulate the citizenship of citizens of the United States of America who have emigrated or who may emigrate from the United States of America to the British dominions, and of British subjects who have emigrated or who may emigrate from the British dominions to the United States of America, have resolved to conclude a convention for that purpose, and have named as their plenipotentiaries, that is to say: The President of the United States of America, John Lothrop Motley, Esquire, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary

[1] Ob der Vertrag durch die neuerliche Trennung Norwegens von Schweden nun für beide Länder völker- und staatsrechtlich gesondert gilt, oder ob und in welcher Weise seine Geltung durch die Trennung völkerrechtlich oder staatsrechtlich oder in beiden Beziehungen in Frage gestellt wird, mufs hier dahin gestellt bleiben.

of the United States of America to her Britannic Majesty; and her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honorable George William Frederick, Earl of Clarendon, Baron Hyde of Hindon, a peer of the United Kingdom, a member of her Britannic Majesty's most honorable Privy Council, Knight of the most noble Order of the Garter, Knight Grand Cross of the most honorable Order of the Bath, her Britannic Majesty's principal Secretary of State for foreign affairs; who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form have agreed upon and concluded the following articles:

Article I.

Citizens of the United States of America who have become or shall become, and are naturalized according to law within the British dominions as British subjects, shall, subject to the provisions of Article II, be held by the United States to be in all respects and for all purposes British subjects, and shall be treated as such by the United States.

Reciprocally, British subjects who have become, or shall become, and are naturalized according to law within the United States of America as citizens thereof, shall, subject to the provisions of Article II, be held by Great Britain to be in all respects and for all purposes citizens of the United States, and shall be treated as such by Great Britain.

Article II.

Such citizens of the United States as aforesaid who have become and are naturalized within the dominions of her Britannic Majesty as British subjects, shall be at liberty to renounce their naturalization and to resume their nationality as citizens of the United States, provided that such renunciation be publicly declared within two years after the exchange of the ratifications of the present convention.

Such British subjects as aforesaid who have become and are naturalized as citizens within the United States, shall be at liberty to renounce their naturalization and to resume their British nationality, provided that such renunciation be publicly declared within two years after the twelfth day of May 1870.

The manner in which this renunciation may be made and publicly declared shall be agreed upon by the governments of the respective countries.

Article III.

If any such citizen of the United States as aforesaid, naturalized within the dominions of her Britannic Majesty, should renew his residence in the United States, the United States Government may, on his own application and on such conditions as that government may think fit to impose, readmit him to the character and privileges of a citizen of United States, and Great Britain shall not, in that case, claim him as a British subject on account of his former naturalization.

In the same manner, if any such British subject as aforesaid naturalized in the United States should renew his residence within the dominions of her Britannic Majesty, her Majesty's government may, on his own application and on such conditions as that government may think fit to impose, readmit him to the character and privileges of a British subject, and the United States shall not, in that case, claim him as a citizen of the United States on account of his former naturalization.

Article IV.

The present convention shall be ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by her Britannic Majesty, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as may be within twelve months from the date hereof.

In witness whereof the respective plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto their respective seals.

Done at London. the thirteenth day of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy.

(Seal.) John Lothrop Motley.
(Seal.) Clarendon.

And whereas the said convention has been duly ratified on both parts, an the respective ratifications of the same were exchanged at London on the 10th ultimo:

Now, therefore, be ..... (wie Baden S. 317) ..... the said convention to be ..... clause and part thereof ..... thereof.

In witness . . . . . (wie Baden).

Done at the city of Washington this sixteenth day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy, and . . . . . (wie Baden).

f)

Ecuador[1].

Concluded May 6, 1472[2]*; Ratifications exchanged at Washington November 6, 1873; Proclaimed November 24, 1873.*

The United States of America and the Republic of Ecuador, being desirous of regulating the citizenship of persons who emigrate from Ecuador to the United States, and from the United States to the Republic of Ecuador, have decided to treat on this subject, and for this purpose, have named their respective Plenipotentiaries, to wit: the President of the United States, Hamilton Fish, Secretary of State, and the President of the Republic of Ecuador, Don Antonio Flores, accredited as Minister Resident of that Republic to the Government of the United States; who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon the following articles. Negotiators.

Article I.

Each of the two Republics shall recognize as naturalized citizens of the other, those persons who shall have been therein duly naturalized, after having resided uninterruptedly in their adopted country as long as may be required by its constitution or laws. Requisites for naturalization.

This article shall apply as well to those already naturalized in the countries of either of the contracting parties as to those who may be hereafter naturalized.

Article II.

If a naturalized citizen of either country shall renew his residence in that where he was born, without all

[1] p. 267 des Anm. 1 S. 462 zitierten Buches.

[2] In vol. 18, Part. 3 (1873/75) der Statutes at Large findet sich noch: ratification advised by Senate 23. Mai 1972, durch den Präsidenten der Union ratifiziert am 25. Mai 1872, durch den Präsidenten von Ecuador am 30. September 1873.

Recovery of former citizenship. intention of returning to that where he was naturalized, he shall be held to have re-assumed the obligations of his original citizenship, and to have renounced that wich he had obtained by naturalization.

Article III.

Renunciation of citizenship. A residence of more than two years in the native country of a naturalized citizen, shall be construed as an intention on his part to stay there without returning to that were he was naturalized. This presumption, however, may be rebutted by evidence to the contrary.

Article IV.

Offenses committed before emigration. Naturalized citizens of either country, on returning to that where they were born, shall be subject to trial and punishment according to the laws, for offenses committed before their emigration, saving always the limitations established by law.

Article V.

A declaration of intention to become a citizen shall not have the effect of naturalization.

Article VI.

Duration of convention. The present convention shall go into effect immediatly on the exchange of ratifications, and it shall remain in full force for ten years. If neither of the contracting parties shall give notice to the other six months previously of its intention to terminate the same, it shall further remain in force until twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article VII.

Ratifications. The present convention shall be ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the President of the Republic of Ecuador with the approval of the congress of that Republic, and the ratifications shall be exchanged at Washington within eighteen months from the date hereof.

In faith whereof the plenipotentiaries have signed and sealed this convention at the city of Washington this sixth

day of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy two.

(Seal.) Antonio Flores.
(Seal.) Hamilton Fish.

g)

Dänemark[1].

Convention Relative To Naturalisation. Concluded July 20, 1872[2]; Ratifications exchanged at Copenhagen March 14, 1873; Proclaimed April 15, 1873.

The United States of America and his Majesty the King of Denmark being desirous to regulate the citizenship of the citizens of the United States of America who have emigrated, or who may emigrate, from the United States of America to the Kingdom of Denmark, and of Danish subjects wo have emigrated, or who may emigrate from the Kingdom of Denmark to the United States of America, have resolved to conclude a convention for that purpose, and have named as their Plenipotentiaries, that is to say, the Präsident of the United States of America: Michael J. Cramer, Minister Resident of the United States of America at Copenhagen; and His Majesty the King of Denmark: Otto Ditlev Baron Rosenörn-Lehn, Commander of Danebrog and Danebrogsmand, Chamberlain, His Majesty's Minister for Foreign Affairs, &c., &c., who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following articles, to wit: Negotiartors.

Article I.

Citizens of the United States of America wo have become, or shall become, and are, naturalized, according to law, within the Kingdom of Denmark as Danish subjects, shall be held by the United States of America to be in all respects and for all purposes Danish subjects, and shall be treated as such by the United States of America. Requirements for naturalisation.

[1] S. 241 des zu Anm. 1 S. 462 zitierten Buches.

[2] In vol. 18 Statute at Large p. 941 findet sich noch: ratifiziert am 22. Januar 1873.

In like manner, Danish subjects, who have become, or shall become, and are, naturalizired, according to law, within the United States of America as citizens thereof, shall be held by the Kingdom of Denmark to be in all respects and and for all purposes as citizens of the United States of America, and shall be treated as such by the Kingdom of Denmark.

Article II.

Recovery of former citizenship.

If any such citizen of the United States, as aforesaid, naturalized within the Kingdom of Denmark as a Danish subject, should renew his residence in the United States, the United States Government may, on his application, and on such conditions as that Government may see fit to impose, re-admit him to the charakter and privileges of a citizen of the United States, and the Danish Government shall not, in that case, claim him as a Danish subject on account of his former naturalization.

In like manner, if any such Danish subject, as aforesaid naturalized within the United States as a citizen thereof, should renew his residence within the Kingdom of Denmark, His Majesty's Government may, on his application, and on such conditions as that Government may think fit to impose, re-admit him to the character and privileges of a Danish subject, and the United States Government shall not, in that case, claim him as a citizen of the United States on account of his former naturalization.

Article III.

Renunciation of citizenship.

If, however, a citizen of the United States, naturalized in Denmark, shall renew his residence in the former country without the intent to return to that in which he was naturalized, he shall be held to have renounced his naturalization,

In like manner, if a Dane, naturalized in the United States, shall renew his residence in Denmark without the intent to return to the former country, he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

When the intent not to return is held to exist.

The intent not to return may be held to exist, when a person naturalized in the one country shall reside more than two years in the other country.

Article IV.

The present convention shall go into effect immediately on or after the exchange of the ratifications, and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six month previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of such intention. Duration of convention.

Article V.

The present convention shall be ratified by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by his Majesty the King of Denmark, and the ratifications shall be exchanged at Copenhagen as soon as may be within eight months from the date hereof. Ratifications.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto their respective seals.

Done at Copenhagen, the twentieth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy two.

(Seal.) Michael I. Cramer.
(Seal.) O. D. Rosenörn-Lehn.

h)

Haiti [1].

α) Naturalization Treaty.

Concluded March 22, 1902; ratification advised by Senate February 1, 1904; ratified by President March 17, 1904; ratifications exchanged March 19, 1904; proclaimed March 24, 1904. (U. S. Stat., vol. 33.)

Articles.

I. Reciprocal recognition of citizens.
II. Renunciation of nationality.
III. Intent to return.
IV. Punishment of citizens.
V. Declaration of intention.
VI. Duration.
VII. Ratification.

The United States of America and the Republic of Haiti desiring to regulate the citizenship of those persons

[1] Aus „Compilation" p. 425.

who may emigrate from the United States to Haiti, or from Haiti to the Unites States, have resolved to conclude a treaty on this subject.

For that purpose they have appointed their Plenipotentiaries, to-wit:

The President of the United States: John Hay, Secretary of State of the United States;

The President of Haiti: Mr. J. N. Léger, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of Haiti at Washington;

Who, after the mutual communication of their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article I.

Citizens of the United States of America who shall have been duly naturalized as citizens of Haiti, and who shall have resided uninterruptedly in Haiti during a period of five years, shall be recognized by the United States as citizens of Haiti.

Reciprocally, citizens of Haiti who shall have been duly naturalized as citizens of the United States of America, and who shall have resided uninterruptedly in the United States during a period of five years, shall be recognized by Haiti as citizens of the United States.

This article shall apply as well to those already naturalized in either country as those hereafter naturalized.

Article II.

The persons who, after having become a naturalized citizen of one of the contracting States, shall return to live in the country of his origin, without intention to return to the country where he has been naturalized, shall be considered as having renounced the nationality obtained through naturalization.

Article III.

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Article IV.

The naturalized citizens of either State who return to their country of origin, will be there liable to prosecution

and punishment in conformity to the laws for the crimes or misdemeanors committed before their emigration and that are not covered by the statute of limitations.

Article V.

The declaration of intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

Article VI.

The present treaty shall remain in force for ten years from the date of the exchange of ratifications; and unless one of the contracting parties shall notify the other of its intention to terminate it one year before the expiration of that period, the said treaty shall continue in force from year to year until the expiration of one year after official notice shall have been given by either of the contracting governments of a purpose to terminate it.

Article VII.

The present treaty shall be submitted to the approval and ratification of the respective appropriate authorities of each of the contracting parties, and the ratifications shall be exchanged at Washington as soon as possible within twelve months from the date hereof.

Done in duplicate at the City of Washington, in the English and French languages this twenty-second day of March, 1902.

(Seal.) John Hay.
(Seal.) J. N. Léger.

β) Naturalization Treaty (Extension).

Concluded February 28, 1903; ratification advised by Senate February 1, 1904; ratified by President March 17, 1904; ratifications exchanged March 19, 1904; proclaimed March 24, 1904. (U. S. Stat., vol. 33.)

This treaty extends the period for the exchange of ratifications of the naturalization treaty February 28, 1903, for twelve months from March 22, 1903.

Anlage IX.

Aus amerikanischen Kongreſspapieren.

1. Die Statistik des Mr. Squiers über die Wirksamkeit der deutschen Bancroftverträge.

Inclosure in No. 329[1]. *M. Squiers to Mr. Uhl.*

Embassy of the United States,
Berlin, April 17, 1897.

Sir: In accordance with your verbal instructions, I beg to hand you a report on the working of the treaty of February 22, 1868, between the United States and the North German Confederation. Naturalization treaties were made with other German States at about the same time. All cases coming under any of the various treaties are included.

For your convenience I have drawn the report in a tabulated form showing: (1) Name; (2) age at emigration; (3) date of emigration; (4) date of naturalization; (5) date of return to Germany; (6) date of intervention; (7) ground for intervention; (8) result of intervention.

In further tables I have consolidated the data collected under each of the above heads.

You will find a total of 447 cases presented between the 23d of April, 1868, and the 7th of April, 1897, a period of nearly twenty-nine years. Of these, 48 were Alsace-Lorraine and 88 Schleswig-Holstein cases. (Inclosures Nos. 1 and 2.)

The age at emigration is significant. Under the German law the names of all those who have passed their seventeenth year are placed on the military list, where they remain until the twenty-eighth year is passed. Of the 447 cases, 316 emigrated between the ages of 16 and 22. (Inclosure 3.)

---

[1] Foreign Relations 1897 p. 210.

The length of residence in the United States before naturalization, and in many cases the almost immediate return thereafter to Germany, is also very significant. Two hundred and five cases out of 375 whose records are known were naturalized within six years after emigration, while 212 out of 381 returned to their native country within two years after naturalization. (Inclosure 4.)

Of the 447 cases presented, 325 were decided favourably. Many expulsion cases were decided unfavourably, and especially those expelled from Schleswig-Holstein. In cases 5, 6, 7, 15, and 319 I have been unable to find any reply to note of intervention. (Inclosures 5 and 6).

Many of the dates are missing. In cases of arrest or of compulsory service the certificate of naturalization was generally taken up by the authorities and, when the case was finally decided, returned direct. For this reason the details were not recorded.

I have, etc.

H. S. Squiers, Second Secretary[1].

[1] In der folgenden Liste heifst es unter No. 22 in der Rubrik: „Date of naturalization" merkwürdigerweise June 31, obgleich es einen solchen Tag im Kalender nicht gibt.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
1	Espen, S.	—	—	Sept. 29, 1860	—	April 13, 1868	Fine.	Successful.
2	Bromberger, S. . .	16	June 23, 1853	July 14, 1859	March —, 1868	May 1, 1868	do.	do.
3	Schneider, S. . .	14	1856	April 19, 1866	1868	June 16, 1868	do.	do.
4	Winter, A. . . .	—	—	—	—	June 30, 1868	do.	do.
5	Fuchs, P. J., . . .	—	—	—	—	Aug. 6, 1868	do.	—
6	Driessen, J., . . .	—	—	—	—	Aug. 11, 1868	do.	—
7	Remssel, H. A. . .	16	1859	—	Nov. —, 1868	Nov. 6, 1868	Expulsion.	—
8	Braden, G. . . .	17	1861	—	[1]	Sept. 15, 1869	Fine.	Refused. Emigrated to avoid military service.
9	Blanck, B. . . .	—	Aug. —, 1863	Oct. —, 1868	Dec. —, 1868	Dec. 10, 1869	do.	Refused. Had not lived in United States 5 years uninterruptedly at date of naturalization.
10	Schaar, G. . . .	21	April 10, 1865	Nov. 30, 1869 (Soldier)	Dec. —, 1869	Febr. 1, 1870	do.	Successful.
11	Schultz, C. F. . .	—	—	—	1869	Mar. 19, 1870	Comp. service.	do.
12	Etschmann, S. G. O.	16	1849	—	[1]	June 3, 1870	Fine.	do.
13	Stern, M.	16	April 24 1866	Mar. 27, 1869	June 10, 1870	Sept. 8, 1870	Comp. service.	Refused. Had not lived in United States 5 years uninterruptedly at date of naturalization.
14	Person, W. . . .	—	1852	1860	July 20, 1870	Aug. 13, 1870	do.	Succesful.
15	Davis, G.	—	—	—	July 18, 1870	Aug. 25, 1870	Fine.	—
16	Fink	17	1860	—	1869	Jan. 25, 1871	Comp. service.	Succesful.
17	Haase, A. H. . .	17	Oct. —, 1863	Jan. 28, 1871	Febr. —, 1871	Mar. 13, 1871	Fine.	do.
18	Davidsohn, E. . .	16	1859	—	1871	April 20, 1871	do.	do.
19	Schneider, A. . .	18	1854	May 24, 1862	May 15, 1871	July 1, 1871	do.	do.
20	Goslinski	16	Aug. —, 1858	—	May 25, 1871	Aug 25, 1871	do.	do.
21	Angerer, A. W. (born Febr. 7. 1832) .	—	—	Sept. 12, 1859	[1]	July 29, 1871	do.	do.

22	Kielgast, T. . . .	16	Aug. 14, 1864	June 31, 1871	July 15, 1871	Oct. 23, 1871	Fine.	Succesful.
23	Pieper, F.	—	1866	—	—	May 13, 1872	Arrest.	do.
24	Kuhn, E.	17	1852	May 27, 1872	[1]	Aug. 9, 1872	Fine.	do.
25	Friedmann, L. . .	17	1865	Sept. —, 1871	Dez. —, 1871	Aug. 22, 1872	Comp. service.	do.
26	Ludwig, O J. C. .	20	1854	1860	1871	Sept. 9, 1872	Fine.	do.
27	Trautner, C. . . .	18	1856	Sept. —, 1868	1872	do.	Comp. service.	do.
28	Law, H.	18	Aug. 5, 1865	Aug. —, 1870	Nov. —, 1872	Nov. 29, 1872	Fine.	do.
29	Klein, B.	17	Mar. 12, 1868	Mar. 15, 1873	[1]	April 30, 1873	do.	do.
30	Holhausen	1	1854	Through his father	1858	May 2, 1873	Comp. service.	do.
31	Hartwig, A. . . .	17	May 18, 1867	Sept. 19, 1872	April 18, 1873	May 27, 1873	do.	do.
32	Brandt, L.	15	1865	1871	Mar. —, 1873	May 28, 1873	Fine.	do.
33	Klas, H.	19	Sept. 7, 1866	—	June —, 1872	June 7, 1873	Expulsion.	do.
34	Fischer, J.	20	May 4, 1867	—	1873	June 17, 1873	Fine.	do.
35	Falk, N.	16	Dec. 15, 1863	April 20, 1870	April 15, 1873	July 7, 1873	do.	do.
36	Boetzkes, E. . . .	18	1865	Mar. 13, 1872	June 18, 1873	July 30, 1873	do.	do.
37	Spranger, E. . . .	19	1868	June 6, 1873	July —, 1873	Aug. 7, 1873	Arrest.	do.
38	Lippert, P. . . .	27	1865	Oct. 12, 1872	July 12, 1873	Aug. 15, 1873	Fine.	do.
39	Lenk, A.	17	Mar. 17, 1867	Mar. 27, 1872	—	Aug. 20, 1873	Comp. service.	do.
40	Stillmann, H. . .	20	1867	June 25, 1873	July —, 1873	Sept. 9, 1873	Fine.	do.
41	Koch, E.	20	Sept. 14, 1866	Sept. 1, 1873	Oct. 21, 1873	Nov. 25, 1873	do.	do.
42	Brauns, W. . . .	—	1851	Aug. 21, 1856	—	Jan. 2, 1874	Comp. service.	do.
43	Barztop, M. . . .	—	1867	—	1874	April 9, 1874	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
44	Jost, W.	17	April 27, 1868	Sept. 5, 1873	Oct. —, 1873	April 25, 1874	Fine.	Succesful.
45	Cohn, M.	17	July —, 1864	Sept. 19, 1870	Jan. —, 1872	April 28, 1874	Comp. service.	do.
46	Bachmann, J. (born 1849)	—	—	Mar. 27, 1871	1873	May 15, 1874	do.	do.
47	Mendel, S.	18	Jan. —, 1863	Mar. —, 1868	April 29, 1874	June 2, 1874	Arrest.	do.
48	Kater, H.	18	Mar. —, 1868	Nov. 6, 1873	Jan. —, 1874	June 8, 1874	Fine.	do.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
49	Grossart, F. W. . .	—	—	—	—	June 24, 1874	Fine.	Successful.
50	Guth, H.	17	Febr. —, 1867	—	May —, 1874	July 29, 1874	Comp. service.	do.
51	Weidel, R. . . .	17	Sept. 10, 1868	Sept. 22, 1873	Mar. —, 1874	Aug. 5, 1874	Fine.	do.
52	Asch, H.	17	June —, 1860	—	1874	Aug. 6, 1874	do.	do.
53	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Arndt, F. A. . . .	33	1868	Dec. 11, 1873	Dec. 23, 1873	Sept. 11, 1874	Fine and comp. service.	do.
55	Gewecke, R. . . .	18	Jan. —, 1869	Mar. 25, 1874	April —, 1874	Sept. 17, 1874	Fine.	do.
56	Selback, C. F. . .	—	1867	June 16, 1872	1874	Sept. 28, 1874	Comp. service.	Refused. A deserter from the German army or navy.
57	Gruppenberger, L. .	17	1867	Aug. —, 1873	Aug. —, 1874	Sept. 30, 1874	Fine.	Successful.
58	Grubel, E. . . .	17	1867	1874	Dec. 25, 1874	Jan. 6, 1875	do.	do.
59	Weich, J.	—	June —, 1869	Oct. 8, 1874	1874	Febr. 4, 1875	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
60	Mumbour, H. . . .	—	April —, 1869	June 25, 1874	Sept. —, 1874	Febr. 8, 1875	Arrest.	do.
61	Vopel, T.	23	Aug. —, 1864	1873	Oct. —, 1874	Febr. 11, 1875	Fine.	Sucessful.
62	Gerding, C. H. . .	20	Mar. 18, 1869	—	June 23, 1874	Febr. 18, 1875	Comp. service.	do.
63	Wohlgemuth, L. .	18	1868	Mar. 20, 1875	April 21, 1875	April 29, 1875	Fine.	do.
64	Kahl, A. (Schleswig-Holstein) . . .	18	July 26, 1866	—	Mar. —, 1875	April 30, 1875	Comp. service.	do.
65	Trojanowski, F. . .	19	1868	1874	1875	May 4, 1875	do.	do.
66	Blumenthal, B., . .	18	1867	—	Febr. —, 1875	May 7, 1875	Fine.	do.
67	Beckmann, M. . .	19	1869	Nov. 17, 1874	—	May 18, 1875	Comp. service.	do.
68	Neumarch, M. A. .	14	July —, 1864	Sept. 5, 1871	April —, 1874	do.	Fine.	Refused. Had not lived in the United States 5 years uninterruptedly at date of naturalization.
69	Weil, S.	15	1868	June 19, 1874	July 18, 1874	Mar. 6, 1875	Comp. service.	Successful.

70	Schuman, H. . .	14	1862	Dec. —, 1872	April —, 1874	June 17, 1875	Fine.	Successful.
71	Wust, D.	19	1866	Oct. 30, 1872	April 22, 1873	July 12, 1875	Comp. service.	do.
72	Bamberg, M. . . .	—	1867	—	July 23, 1873	Aug. 21, 1875	do.	Succesful. Will be discharged from military service provided he agrees to leave Germany.
73	Jantzen, C. H. F. .	18	1868	April 24, 1875	April 27, 1875	July 15, 1875	Comp. service.	Successful.
74	Ottinger, C. . . .	21	June 26, 1866	May 27, 1875	July 14, 1875	Aug. 21, 1875	Fine.	do.
75	Weyna, S.	16	1863	June 2, 1874	—	Oct. 5, 1875	do.	Refused. Had not lived in the United States 5 years and become a citizen thereof when fine was collected.
76	Weyna, A. . . .	19	1863	Oct. 3, 1868	—	do.	do.	Successful.
77	Neef, M.	18	Sept. —, 1868	Jan. 24, 1873	Sept. 8, 1875	Oct. 15, 1875	do.	Refused. Had not lived in the United States 5 years and become a citizen thereof when fine was collected.
78	Henning, W. A. .	19	Sept. 1, 1868	June 15, 1874	Aug. —, 1875	Nov. 2, 1875	do.	Successful.
79	Kuhl, H. (Schleswig-Holstein) . . .	18	1868	July 19, 1875	do.	Nov. 4, 1875	Compulsory service.	do.
80	Noack, J. B. . . .	18	1850	Oct. 13, 1874	Oct. 21, 1875	do.	Fine.	do.
81	Behrmann	—	1870	June 23, 1875	July —, 1875	Dec. 31, 1875	do.	do.
82	Thiemke, J. . . .	—	1868	Nov. —, 1874	Nov. —, 1874	Jan. 3, 1876	do.	do.
83	Schatz, G.	20	May —, 1863	May 31, 1873	Nov. 27, 1875	Jan. 10, 1876	do.	do.
84	Fieber, C.	16	May —, 1871	Sept. 8, 1875	Oct. —, 1875	Jan. 15, 1876	do.	Refused. Had not lived in United States 5 years and become a citizen thereof when fine was collected.
85	Falck, A.	—	1868	Aug. 9, 1875	Dec. —, 1875	Jan. 26, 1876	Compulsory service.	Refused. Still a German subject.
86	Gallek, A.	17	1865	June 2, 1875	June —, 1875	Jan. 27, 1876	Fine.	Successful.
87	Goppinger, G. . .	18	1868	Dec. 14, 1875	—	Jan 31, 1876	Comp. service.	do.
88	Stern, S. M. . . .	15	Sept. 15, 1868	May 28, 1874	July 1, 1874	Febr. 10, 1876	Expulsion.	do.
89	Oelkers, C. . . .	22	Sept. —, 1869	Nov. 29, 1875	Dec. —, 1875	Febr. 16, 1876	Fine.	do.
90	Stadelmann, W. . .	20	Jan. —, 1870	Sept. 20, 1875	Jan. 14, 1876	Mar. 18, 1876	do.	do.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
91	Fedderson, F. (Schleswig-Holstein)	18	Mar. 6, 1870	Mar. —, 1875	Dec. 4, 1876	Mar. 10, 1876	Fine.	Successful.
92	Weifs, L.	18	1865	Mar. 27, 1871	May — 1871	April 1, 1876	Expulsion.	do.
93	Thoma, L P.	15	1866	1874	—	May 23, 1876	do.	do.
94	Schwaner, C.	18	Nov. 22, 1868	Jan. 19, 1876	Febr. 6, 1876	do.	Fine.	do.
95	Muller, R.	18	Sept. —, 1868	May 8, 1876	June 10, 1876	July 14, 1876	do.	do.
96	Bens, J. F.	27	June 15, 1847	Aug. 2, 1852	Sept. —, 1866	Sept. 30, 1876	do.	do.
97	Oldsen, J. D. (Schleswig-Holstein)[1]	—	—	—	—	Nov. 23, 1876	do.	do.
98	Baab, A. F.	15	Oct. 9, 1868	April 7, 1874	May —, 1874	Dec. 19, 1876	Compulsory service.	Refused. Facts of the case not as presented to the foreign office.
99	Finkenstein, J.	18	May —, 1870	July 12, 1876	Aug. —, 1876	Febr. 1, 1877	Fine	Successful.
100	Heidt, J.	17	Aug. 26, 1871	Sept. 15, 1876	April 10, 1876	April 6, 1877	Comp. service.	do.
101	Stahlmann, P.	20	1869	—	1877	May 9, 1877	do.	do.
102	Will, P.	17	May 1, 1857	Sept. 10, 1864	Dec. 20, 1870	May 25, 1877	Fine.	do.
103	Hanfe, A. L. F.	17	Oct. 20, 1871	Nov. 20, 1876	June 30, 1877	Aug. 9, 1877	do.	do.
104	Klein, E. F. O.	18	June —, 1869	April 3, 1877	April 26, 1877	Aug. 17, 1877	do.	do.
105	Zimmer, M.	14	Oct. 18, 1868	Mar. 28, 1877	Aug. —, 1877	Oct. 3, 1877	Comp. service.	do.
106	Becker, B. (Alsace-Lorraine)	18	1872	Oct. 30, 1877	Nov. —, 1877	Dec. 19, 1877	Expulsion.	do.
107	Labischunsky, H.	17	May 3, 1871	Sept. 20, 1876	Aug. 22, 1877	Dec. 28, 1877	Fine.	do.
108	Eggers, E. A.	21	May —, 1867	Febr. 1, 1878	[2]	Febr. 27, 1878	do.	do.
109	Kowalski, J.	19	April 13, 1869	Sept. 2, 1877	[2]	Mar. 26, 1878	do.	do.
110	Klagges, F.	17	Nov. —, 1864	1874	1875	April 5, 1878	Comp. service.	Successful. Had become a German subject.
111	Flatau, P.	18	Sept. 1, 1872	Oct. 15, 1877	Febr. 15, 1878	April 15, 1878	do.	Successful.
112	Ganzenmuller, C.	18	May 17, 1869	July 12, 1875	July 17, 1875	April 30, 1878	Expulsion.	Refused. Had become a German subject.

113	Baumer, J. (Alsace-Lorraine) . . .	20	Febr. —, 1868	Nov. 6, 1876	1877	May 18, 1878	Comp. service or expulsion.	Successful.
114	Wackermann, J. .	16	Sept. 1, 1872	Mar. 8, 1877	May 19, 1877	May 29, 1878	Expulsion.	Refused. An undesirable subject.
115	Berude, J. G. . .	21	Aug. —, 1870	1877	April 29, 1878	June 6, 1878	Comp. service and fine.	Successful.
116	Weil, G.	17	Sept. 20, 1872	Febr. 18, 1878	April 23, 1878	June 14, 1878	Expulsion.	do.
117	Wallner, A. F. . .	23	Sept. 16, 1871	Oct. 6, 1876	Oct. —, 1876	June 18, 1878	Fine.	do.
118	Henkes, C. . . .	16	Mar. 10, 1869	Nov. 28, 1874	[2]	do.	do.	do.
119	Folte, G. J. O. . .	18	Mar. 9, 1873	April 9, 1878	April —, 1878	July 13, 1878	do.	do.
120	David, E.	21	July 9, 1864	Febr. 13, 1871	April 25, 1878	July 16, 1878	do.	do.
121	Wehrung, G. (Alsace-Lorraine) . . .	17	1871	Oct. 7, 1876	[2]	Aug. 19, 1878	do.	do.
122	Kehr, J.	21	June —, 1868	Nov. —, 1876	Aug. —, 1877	Oct. 11, 1878	Comp. service.	do.
123	Block, E. (Alsace-Lorraine) . . .	21	Oct. 5, 1872	June 27, 1878	Sept. 11, 1878	Oct. 23, 1878	Fine.	do.
124	Krotz, W.	23	Sept. —, 1865	Oct. 15, 1872	[2]	Nov. 26, 1878	do.	do.
125	Lutz, F. (Alsace-Lorraine) . . .	18	Apr. 5, 1873	May 4, 1878	Aug. 1, 1878	Dec. 21, 1878	Compulsory service.	Refused. Had not lived in United States five years uninterruptedly at date of naturalization. Treaty of Febr. 22, 1868 does not extend to Alsace-Lorraine.
126	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Inverson, J. . . .	20	1869	June —, 1875	June —, 1878	Jan. 6, 1879	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
128	Margonier, S.[3] . .	—	—	—	—	Jan. 7, 1879	Fine.	Successful.
* 129	Klein, E. (Alsace-Lorraine) . . .	18	May —, 1872	July 17, 1878	Aug. 1, 1878	Jan. 21, 1879	Expulsion.	do.

[1] Passport, State Department, No. 51 127, Sept. 26. 1876.
[2] Had not returned to Germany up to date of intervention.
[3] Held State Department passport.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
130	Kunz, A.	25	1870	Oct. 12, 1878	Dec. —, 1878	Jan. 29, 1879	Arrest.	Successful.
131	Koernicke, C. J. .	25	Sept. 2, 1861	July 15, 1874	Oct. 21, 1878	Febr. 10, 1879	Fine.	do.
132	Rasch, J. A. . . .	17	Mar. 12, 1873	Feb. 5, 1879	[1]	Febr. 21, 1879	do.	do.
133	Pacquet (Als.-Lorr.[3])	17	Jan. 18, 1872	Sept. 17, 1878	Sept. 25, 1878	Febr. 27, 1879	do.	Refused. Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine.
134	Grzechwoiak, A. .	21	Febr. —, 1872	Nov. 20, 1878	Dec. —, 1878	Febr. 28, 1879	do.	Successful.
135	Hess, F. (Als.-Lorr.)	20	Aug. —, 1872	Oct. 16, 1878	[1]	Mar. 10, 1879	do.	Refused. Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine.
136	Hess, T. (Als.-Lorr.)	17	do.	do.	[1]	do.	do.	do.
137	Brandt, W. A. E. .	13	—	Jan. 27, 1879	[1]	April 3, 1879	do.	Successful.
138	Huber, J.	19	June 17, 1872	Mar. 1, 1878	Febr. 29, 1879	May 6, 1879	do.	do.
139	Dettmar, J. . . .	19	July 14, 1859	Oct. 18, 1865	[1]	June 7, 1879	do.	do.
140	Steig, G. (Als.-Lorr.)	15	Sept. 16, 1873	Mar. 5, 1879	[1]	Aug. 1, 1879	do.	do.
141	Flade, A.	18	Sept. 23, 1873	Mar. —, 1879	July —, 1879	Aug. 15, 1879	do.	do.
142	Richter, E., . . .	18	June —, 1874	June 23, 1879	do.	Aug. 19, 1879	do.	do.
143	Hellrung, E. G. . .	21	June 18, 1871	Oct. 23, 1876	June 18, 1878	Sept. 9, 1879	do.	do.
144	Rorden, A. A. (Schl.-Holst.[4]) . .	16	1872	Sept. 13, 1877	June —, 1879	Sept. 15, 1879	Expulsion.	do.
145	Yessen, H. P. (Schl.-Holst.) . .	18	May 13, 1873	Sept. 6, 1878	Oct. 2, 1878	Sept. 25, 1879	do.	do.
146	Schmidt, P. C. (Schl.-Holst.) . .	17	do.	do.	do.	do.	do.	do.
147	Hansen, H. (Schl.-H.[4])	17	April 23, 1872	Febr. 12, 1878	Oct. 17, 1878	do.	do.	do.
148	Schehr, J. (Als.-L.[3])	18	Oct. 28, 1873	Sept. 3, 1879	Sept. —, 1879	Oct. 13, 1879	Fine.	Refused. Treaty of Febr. 22. 1868, does not extend to Alsace-Lorraine.
149	Lauber, J. (Als.-L.)	19	Nov. —, 1872	Sept. 16, 1678	Oct. —, 1879	Nov. 21, 1879	do.	Refused. Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine.

150	Eick, O. . . .	16	May 1, 1872	May. 16, 1879	Sept. —, 1879	Dec. 5, 1879	Arrest and fine.	Successful.
151	Jons, P. (Schl.-H.)	20	May 8, 1869	Jan. 18, 1878	Dec. —, 1879	Jan. 20, 1880	Fine.	do.
152	Lester, A. (Als.-L.)	17	May —, 1871	July 29, 1879	[1]	Febr. 9, 1880	do.	do.
153	Fischer, A. (Als.-L.)	18	Aug. —, 1872	Sept. 16, 1878	[1]	Febr. 12, 1880	do.	Refused. Still a German subject.
154	Esmuller, W. . .	22	Jan. 27, 1871	Dec. 1, 1877	Nov. —, 1879	Mar. 10, 1880	do.	Successful.
155	Schang, J. P. Q. (Als.-L.)	15	June 1, 1868	Jan. 26, 1880	[1]	Mar. 20, 1880	do.	do.
156	Schwarz. G. . . .	17	1871	Nov. 15, 1876	1877	April 30, 1880	Expulsion.	do.
157	Rosenwald, L. . .	18	Aug. 20, 1872	Nov. 14, 1878	July 1, 1879	May 20, 1880	do.	do.
158	Schmidt, F. R. . .	16	Mar. 20, 1869	Febr. 1, 1878	[1]	May 22, 1880	Fine.	do.
159	Fruch, W.	20	July 15, 1872	Oct. 23, 1878	May 9, 1880	June 4, 1880	do.	do.
160	Gehres, A. (Als.-L.)	16	July 30, 1872	Sept. 4, 1877	[1]	June 11, 1880	do.	do.
161	Zadik, A.	17	May —, 1863	Sept. 17, 1868	June 4, 1880	June 28, 1880	do.	do.
162	Weill, A. (Als.-L.) .	17	Aug. 22, 1872	Dec. —, 1879	Jan. 1, 1880	do.	Comp. service.	do.
163	Gabriel, N. V. (Als.-L.)	19	Sept. 10, 1872	June 10, 1880	[1]	July 2, 1880	Fine.	Refused. Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine.
164	Reinsch, F. . . .	20	May —, 1872	Nov. 27, 1878	Dec. 31, 1879	July 3. 1880	do.	Successful.
165	Bloch, S. (Als.-L.) .	19	July —, 1872	April 21, 1879	—	Aug. 11, 1880	do.	Successful. Had not lost his Alsatian citizenship.
166	Holscher, W. . . .	23	1872	1877	[1]	Aug. 2, 1881	Military service[2].	Refused. A deserter from the German army or navy.
167	Eggers, C. . . .	17	1873	June 16, 1880	[1]	Aug. 17, 1880	Fine.	Successful.
168	Meller, C. R. (28 years old) . . .	—	—	June 5, 1874	May 11, 1876	Aug. 23, 1880	Expulsion.	do.
169	Loeb, J. (Als.-L.) .	17	Aug. —, 1872	June 30, 1879	1880	Nov. 4, 1880	Fine.	do.
170	Engellandt, J. (Schl.-H.) . . .	20	Aug. 9, 1871	1879	Oct. —, 1880	Nov. 13, 1880	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.
[2] Name on list of those who are liable for military service.
[3] = Alsace-Lorraine.
[4] = Schleswig-Holstein.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
171	Guerold, A. (Als.L.)	13	Sept. —; 1875	Sept. 18, 1880	[1]	Dec. 7, 1880	Fine.	Successful.
172	Hagedorn, J. C. (Schl.-H.)	14	June —, 1868	May 18, 1880	July 10, 1880	Dec. 30, 1880	do.	do.
173	Gherson, B. (Davis, B.)	16	—	—	—	May 9, 1881	Expulsion.	do.
174	Lewin, M.	16	July 10, 1872	Oct. 22, 1878	April —, 1881	May 23 [3], 1881	Fine.	do.
175	Eger, E.	15	June 17, 1871	Oct. 24, 1878	May 19, 1881	June 2, 1881	do.	do.
176	Brink, W.	14	1872	(Trough father)	June 4, 1881	June 21, 1881	Comp. service.	do.
177	Oehlrich, A. F. H.	15	Nov. —, 1871	Febr. 20, 1877	June 14, 1881	June 23, 1881	Fine.	do.
178	Boettcher, G. E. R.	20	Mar. —, 1871	Nov. 4, 1878	Aug. —, 1881	Sept. 1, 1881	do.	do.
179	Bruns, J. B. B.	15	1868 [2]	Oct. 27, 1876	July —, 1881	Sept. 15, 1881	do.	do.
180	Singruen, H.	20	1872	Sept. 7, 1877	July 19, 1881	Oct. 26, 1881	do.	do.
181	Cordes, E.	19	Nov. 28, 1872	Jan. 4, 1878	April —, 1878	Nov. 26, 1881	Comp. service.	do.
182	Buder, W.	27	May 28, 1872	Oct. 14, 1878	Nov. 11, 1881	do.	Fine and arrest.	do.
183	Blum, J.	16	May —, 1872	July 18, 1881	[1]	Dec. 20, 1881	Fine.	do.
184	Gruzzynski, J.	18	Sept. 16, 1873	Sept. 25, 1880	Oct. —, 1881	Jan. 16, 1882	do.	do.
185	Walntig, C. R.	18	1873	Sept. 28, 1880	1881	Mar. 15, 1882	do.	do.
186	Sins, J. (Als.-L.)	16	Mar. 22, 1874	Oct. 14, 1879	[1]	Mar. 24, 1882	do.	do.
187	Unterseh, A. (Als.-L.)	21	June 15, 1872	Oct. 20, 1880	July —, 1881	April 13, 1882	Comp. service.	Refused. Had become a German citizen.
188	Koernig, A.	19	Febr. 17, 1876	Nov. 9, 1881	Nov. 16, 1881	April 22, 1882	Fine and arrest.	Successful.
189	Horstman, B.	21	Nov. 10, 1872	1881	Febr. —, 1882	May 1, 1882	Fine.	Refused. A deserter from the German army or navy.
190	Schatz, O.	18	July —, 1872	Aug. 24, 1877	June —, 1879	May 24, 1882	Comp. service.	do.

191	Schumann, G. . .	17	1870	1878	May —, 1882	June 17, 1882	Fine.	Successful.
192	Lewin, L.	17	May —, 1873	April 10, 1882	May 25, 1882	July 24, 1882	Fine.	do.
193	Klam, A. (Als.-L.) .	21	Jan. —, 1874	Oct. 7, 1880	[1]	Aug. 9, 1882	do.	Refused. Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine. Elected to become a French citizen in 1882, and served in the French army.
194	Schwartz, A. . . .	15	May —, 1873	1879 or. 1880	July 1, 1882	Aug. 31, 1882	do.	Successful.
195	Petersen, J. H. Schl.-H.) . . .	22	Sept. 2, 1872	Mar. 23, 1878	[1]	Sept. 7, 1882	do.	do.
196	Salzer, P. T. . . .	14	July —, 1866	Oct. 14, 1874	[1]	Oct. 7, 1882	do.	do.
197	Witowiak, V. . . .	15	Sept. —, 1873	Oct. 17, 1879	Oct. 26, 1882	Nov. 29, 1882	do.	do.
198	Grau, J. J. . . .	24	Sept. 20, 1872	Oct. 11, 1881	Nov. 23, 1881	Dec. 15, 1882	Fine or expulsion.	do.
199	Ehret, X. (Als.-L.) .	17	Oct. —, 1874	Oct. 7, 1879	[1]	April 5, 1883	Fine.	do.
200	Winkelhausen, M. .	20	May 7, 1876	Aug. 28, 1882	Jan. —, 1883	April 21, 1883	do.	do.
201	Broom, M.	16	Oct. 24, 1870	Oct. 9, 1880	April 20, 1882	May 18, 1883	do.	do.
202	Bendixon, H. . .	19	July —, 1873	Nov. —, 1882	May 5, 1883	June 23, 1883	do.	do.
203	Geiler, C. W. . .	20	Febr. 27, 1876	April 21, 1881	[1]	do.	do.	do.
204	de le Roy, G. . .	16	Oct. —, 1872	Oct. 14, 1878	May —, 1881	July 19, 1883	do.	do.
205	Lang, L.	23	April 10, 1876	April 27, 1881	Sept. 7, 1883	Sept. 18, 1883	do.	do.
206	Friedrichsen, K. H.	21	Febr. 20, 1878	Mar. 28, 1883	May —, 1883	Oct. 22, 1883	do.	
207	Brodersen, P. B. (Schl.-H.) . . .	18	Mar. 28, 1873	June 18, 1880	Aug. —, 1883	Dec. 4, 1883	do.	do.
208	Held, G.	23	Mar. —, 1874	Febr. 17, 1883	July 30, 1883	Dec. 13, 1883	do.	do.
209	Gerson, A. . . .	18	Sept. —, 1873	May 26, 1880	May 26, 1883	April 12, 1884	do.	do.
210	Kubis, J.	25	April 1, 1876	Dec. 29, 1881	Mar. 26, 1884	April 21, 1884	do.	do.
211	Nagel, C.	20	Aug. 20, 1874	April 30, 1883	June 9, 1883	May 5, 1884	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
212	Reupert, C. . . .	17	1878	June 30, 1884	July —, 1884	July 30, 1884	Comp. service.	Successful.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention. [2] Two years at sea. [3] Oder 13, da im Original 33.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
213	Wientzes, G. . . .	13	1874	Aug. 5, 1884	Sept. 1, 1884	Sept. 9, 1884	Comp service.	Successful.
214	Meniger, C. . . .	12	1872	June 3, 1884	[1]	Sept. 29, 1884	do.	do.
215	Petersen, T. (Schl.-H.)	18	Oct. 23, 1878	Nov. 27, 1883	Jan. —, 1884	Oct. 7, 1884	Expulsion.	Refused. An undesirable subject.
216	Heitmuller, E. F. .	18	Jan. —, 1878	Nov. 10, 1884	1884	Jan. 29, 1885	Fine and arrest.	Successful.
217	Austin, F.	19	1871 or. 1872	—	Jan. —, 1885	Mar. 24, 1885	do.	do.
218	Golly, C. A. [1] (Als.-L.)	17	Jan. —, 1875	—	Jan. —, 1884	April 6, 1885	Expulsion.	Refused. Had become a German citizen.
219	Buddack, F. . . .	18	June —, 1877	Febr. 6. 1885	April —, 1885	April 30, 1885	Fine.	Successful.
220	Lieffert, R. . . .	2	1869	Mar. 1, 1883 (Through his father)	1877	May 6, 1885	Arrest.	do.
221	George, C. L. (Als.-L.)	16	May —, 1875	May 10, 1884	June 2, 1884	Aug. 13, 1885	do.	Refused. Still a German subject.
222	Tappert, H. . . .	20	do.	Oct. 30, 1880	June 30, 1885	Oct. 3, 1885	Fine.	Successful.
223	Boyson, S. M. (Schl.-H.) . . .	17	May —, 1864	July 21, 1869	Sept. 3, 1885	Nov. 2, 1885	Expulsion.	do.
224	Jessen, H. P. (Schl.-H.) . . .	18	May 13, 1873	Sept. 6, 1878	Oct. 2, 1878	Nov. 9, 1885	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
225	Andresen, P. C. (Schl.-H.) . . .	17	Aug. —, 1874	Aug. 18, 1880	Sept. —, 1885	Nov. 11, 1885	do.	do.
226	Riewerts, M. H. (Schl.-H.) . . .	17	May —, 1879	July 25, 1884	do.	do.	do.	do.
227	Jappen, I. G. (Sch.-H.)	17	May 22, 1878	Oct 9, 1884	Sept. 15, 1885	do.	do.	do.
228	Nickelsen, O. E. (Schl.-H.) . . .	17	May 28. 1879	June 24, 1885	Sept. 5, 1885	do.	do.	do.

229	Rohlffs, C. H. (Schl.-H.) . . .	19	Nov. 19, 1879	July 22, 1885	Sept. 2, 1885	Nov. 13, 1885	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
229a	Rohlffs, F. (Schl.-H.)	19	do.	do.	do.	do.	do.	do.
230	Jepsen, P. (Schl.-H.)	17	Aug. 9, 1880	Aug. 29, 1885	Sept. 23, 1885	Nov. 23, 1885	do.	do.
231	Nichelsen, H. O. (Schl.-H.) . . .	16	May 14, 1879	Sept. 3, 1884	Sept. 29, 1885	Nov. 28, 1885	do.	do.
232	Horther, C. E. (Schl.-H. . . .	18	July —, 1880	Oct. —, 1885	[1]	Dec. 5, 1885	Fine	Successful.
233	Jappen, J. T. (Schl.-H.) . . .	17	April 7, 1878	Sept 15, 1884	Oct. 6, 1885	Dec. 7, 1885	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
234	Jappen, R. M. (Schl.-H.) . . .	16	May 12, 1880	Sept. 18, 1885	do.	do.	do.	do.
235	Petersen, C. S. (Schl.-H.) . . .	16	April 16, 1877	May 3, 1882	Sept. 3, 1885	Dec. 21, 1885	do.	do.
236	Hansen, C. N. (Schl.-H.) . . .	18	Oct. 21, 1875	July 19, 1884	Oct. 22, 1885	Dec. 26, 1885	do.	do.
237	Hoeck, L. (Schl.-H.)	20	Aug. 21, 1876	Sept. 27, 1884	Aug. —, 1885	do.	do.	do.
238	Lutzen, H (Schl.-H.)	20	June 8, 1880	Aug. 4, 1885	Nov. —, 1885	Dec. 30, 1885	do.	do.
239	Bodenschatz, N. . .	17	April —, 1879	—	do.	Dec. 31, 1885	do.	Successful.
240	Niesen, N. C. (Schl.-H.) . . .	15	Mar. 16, 1876	Oct. 21, 1885	Nov. 16, 1885	Jan. 5, 1886	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
241	Jurgensen, J.	16	Sept. 1, 1871	Oct. 10, 1876	Nov. 18, 1885	Jan. 9, 1886	do.	do.
242	Geib, M.	20	April 30, 1880	Sept. 7, 1885	Oct. 16, 1885	Jan. 12, 1886	Fine.	Successful.
243	Hansen, S. (Schl.-H.)	17	Aug. —, 1879	Oct. 14, 1884	July —, 1885	Jan. 25, 1886	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
244	Christensen, A. (Schl.-H.) . . .	—	1879	Oct. 21, 1885	Dec. 23, 1885	do.	do.	do.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.

Nr.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
245	Jappen, J. M. (Schl.-H.) . . .	16	June 12, 1880	July 6, 1885	July 25, 1885	Jan. 26, 1886	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
246	Henrichsen, H. P. (Schl.-H.) . . .	17	June —, 1873	April 3, 1882	May —, 1885	do.	do.	do.
247	Braren, A, V. (Schl.-H.) . . .	16	Mar. 13, 1877	Sept. 1, 1884	Febr. —, 1885	Jan. 28, 1886	do.	do.
248	Tschernisch, O. H. E.	11	1870	Oct. 16, 1876 (through father)	Aug. —, 1884	Jan. 29, 1886	Fine.	Successful.
249	Espen, J. M. (Schl.-H.)	17	July 2, 1870	April 2, 1877	Dec. 3, 1885	do.	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
250	Close, F.	30	May —, 1868	Oct. 30, 1882	Nov. —, 1884	Feb. 2, 1886	Fine.	Successful.
251	Burmeister, C. H. J. G. F. (Schl.-H.) .	20	Aug. —, 1880	Sept. 3, 1885	Oct. 2, 1885	Feb. 8, 1886	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
252	Emmerich, E. (Schl.-H.) . . .	20	1870	June 14, 1882	Dec. 9, 1885	Feb. 16, 1886	do.	Successful.
253	Kundsen, K. N. (Schl.-H.) . . .	19	July 23, 1878	Oct. 18, 1884	Dec. —, 1885	Mar. 8, 1886	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
254	Schlegel, A. . . .	22	Sept. —, 1873	Jan. 2, 1879	May 26, 1886	June 21, 1886	Fine.	Successful.
255	Wolf J., (Schl.-H.) .	18	Febr. —, 1872	Aug. 5, 1884	May 25, 1886	June 30, 1886	Expulsion.	do.
256	Stuht, J. N. (Schl.-H.) . . .	16	Febr. —, 1871	Mar. 1, 1876	Aug. 31, 1886	Oct. 19, 1886	do.	do.
257	Schmidt, J. J. (Schl.-H.) . . .	16	June 11, 1876	June 8, 1882	do.	do.	do.	do.

258	Wiener, J.	19	1872	Aug. 7, 1886	Sept. —, 1886	Oct. 20, 1886	Arrest.	Successful.
259	Hartmann, F. (Als.-L.)	19	Sept. 6, 1872	Oct. 28, 1884	[1]	Oct. 29, 1886	Fine.	do.
260	Fredrickson, F. (Schl.-H.) . . .	17	July 2, 1871	Nov. 1 1878	Sept. —, 1886	Nov. 13, 1886	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
261	Biss, H. (Schl.-H.) .	16	Mar. 24, 1881	Sept. 13, 1886	Sept. 27, 1886	Nov. 15, 1886	do.	do.
262	Schaach, P. . . .	15	1880	Sept. 28, 1886	Oct. 25, 1886	Nov. 25, 1886	Fine and arrest.	Successful.
263	Petersen, N. P. (Schl.-H.) . . .	19	May —, 1873	Oct. 7, 1879	Dec. 20, 1886	Jan. 16, 1887	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
264	Levy, G. (Als.-L.) .	20	1874	Nov. —, 1883	[1]	[2]	Fine.	Successful.
265	Phillips, J. . . .	15	July —, 1873	May 5, 1884	May —, 1884	April 5, 1887	do.	Refused.
266	Wagner, J. . . .	17	1880	Mar. 12, 1887	[1]	April 15, 1887	Fine.	Statements all untrue.
267	Homburg, M. (Schl.-H.) . . .	18	1873	Oct. 21, 1881	Dec. 23, 1886	June 6, 1887	Expulsion.	Successful.
268	Brumer, J. A. (Als.-L.)	17	Sept. 18, 1878	Mar. 28, 1884	Sept. —, 1887	Oct. 24, 1887	Fine and arrest.	do.
269	Byczek, A. . . .	15	Nov. —, 1881	Jan. 30, 1888	[1]	Mar. 2, 1888	Fine.	do.
270	Nielsen, G. (Schl.-H.)	19	April 4, 1881	Sept. 23, 1887	Nov. 28, 1887	April 3, 1888	do.	do.
271	Diamond, I.[3] . . .	14	1857	—	May —, 1888	June 7, 1888	Expulsion.	do.
272	—	—	—	—	—	—	—	—
273	Oertel, H.	17	April —, 1882	Dec. 29, 1887	June 10, 1888	July 3, 1888	Fine.	do.
274	Klein, A.	8	1870	Oct. 10, 1884	May 29, 1888	July 12, 1888	do.	do.
275	Goldschmidt, I. (Als.-L.) . . .	16	Nov. —, 1873	Mar. 10, 1887	[1]	Aug. 7, 1888	do.	do.
276	Jessen, H. F. (Schl.-H.) . . .	17	Aug. —, 1880	Oct. 21, 1885	June 27, 1888	Aug. 15, 1888	Expulsion.	do.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.
[2] No intervention made in this case. The legation first heard of it through the foreign office.
[3] State Department passport.

Nr.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
277	Goetz, V.	18	Nov. —, 1880	Oct. 15, 1886	1888	Aug. 23, 1888	Fine.	Successful.
278	Goldschmidt, M. .	19	Oct. —, 1882	Nov. 22, 1887	July 13, 1888	Aug. 28, 1888	do.	do.
279	Muller, G. C. . .	19	1879	May 21, 1886	Oct. 23, 1888	Nov. 3, 1888	do.	do.
280	Fink, G.	16	Aug. —, 1883	Sept. 17, 1878	[1]	Nov. 5, 1888	do.	do.
281	Schachne, S. . . .	14	Mar. —, 1874	Oct. 28, 1881	July —, 1888	Nov. 7, 1888	do.	do.
282	Grosbol, P. P.[2] (Schles.-H.) . . .	—	1873	—	—	Nov. 17, 1888	Expulsion.	do.
283	Greenberg, L. B. .	16	May —, 1882	July 2, 1888	Aug. 1, 1888	Nov. 26, 1888	do.	do.
284	Gastiger, F. . . .	13	Dec. —, 1881	Jan. 27, 1887	Sept. 1, 1888	Nov. 29, 1888	Fine.	do.
285	Lippold, H. G. . .	16	Sept. 5, 1876	Mar. 20, 1882	Nov. 9, 1888	Dec. 28, 1888	do.	do.
286	Peters, N.[2] (Schl.-H.)	—	—	Nov. —, 1876	Repeated visits	Feb. 11, 1889	Expulsion.	do.
287	Ries, M.	16	1882	Sept. 14, 1888	[1]	Feb. 16, 1889	Military service[3].	do.
288	Skow, F. H. (Schl.-H.)	16	1872	Oct. 4, 1877	Jan. 12, 1889	Feb. 22, 1889	Expulsion.	do.
289	Abraham, H. . . .	15	1872	Jan. 2, 1888	Jan. —, 1889	April 29, 1889	Fine.	do.
290	Schroeder, A. P. .	18	June —, 1873	Sept. 2, 1878	Aug. 9, 1889	Aug. 28, 1889	Expulsion.	do.
291	Hansen, L. (Schl.-H.)	17	1872	July 9, 1881	Sept. 11, 1889	Oct. 16, 1889	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
292	Mikkelsen, M. J. (Schl.-H.) . . .	23	1882	Nov. 12, 1888	Jan. 1, 1889	Oct. 23, 1889	do.	do.
293	Vogensen, H. P. (Schl.-H.) . . .	17	1883	June 11, 1888	Sept. 13, 1889	do.	do.	do.
294	Greenbaum, J. . .	14	1880	Jan. 23, 1888	Jan. 5, 1889	Nov. 5, 1889	do.	Successful.
295	Pahnus, N. (Schl.-H.)	18	1882	April 29, 1887	Oct. 4, 1889	Nov. 6, 1889	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
296	Meyer, H.	17	1870	Oct. 2, 1876	Sept. —, 1889	Nov. 22, 1889	do.	Successful.

297	Kirchheimer, T. . .	16	Oct. 28, 1877	April 9, 1883	Oct. —, 1888	Dec. 10, 1889	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
298	Elholm, A. H. (Schl.-H.) . . .	18	1878	Sept. 1, 1887	Oct. —, 1889	Jan. 8, 1890	do.	do.
299	Simonsen, F. A. (Schl.-H.) . . .	16	April 15, 1880	Nov. 14, 1889	Nov. 28, 1889	Jan. 18, 1890	do.	Successful.
300	Matzen, C. (Schl.-H.)	15	May 12, 1883	May 15, 1889	Dec. 9, 1889	Jan. 22, 1890	do.	do.
301	Kleinherz, J. . . .	16	Dec. 20, 1881	—	May 13, 1889	Mar. 8, 1890	do.	Refused. An undesirable subject.
302	Harwig, A. F. H. .	15	Sept. 23, 1883	May 19, 1890	May —, 1890	June 17, 1890	Comp. service.	Successful.
303	Goldbaum, A.. . .	17	1873	1878	May 9, 1890	June 23, 1890	Fine and expulsion.	do.
304	Goldbaum, S.. . .	21	1866	Aug. 1, 1871	do.	June 30, 1890	Expulsion.	do.
305	Henoch, M. . . .	21	Feb. —, 1878	July 16, 1887	April —, 1890	July 18, 1890	do.	do.
306	Steiner, P.. . . .	12	Aug. —, 1880	June 18, 1889	[1]	July 22, 1890	Fine.	do.
307	Barrach, B. . . .	17	May —, 1880	Oct. 9, 1886	June 23, 1890	Sept. 4, 1890	Expulsion.	do.
308	Haberacker, J. (born Aug. 18, 1869) .	14	1883	(through step-father with mother)	June —, 1890	Sept. 23, 1890	Comp. service.	Refused. Still a German subject.
309	Stein, H.	17	June 6, 1880	Nov. 30, 1887	Aug. —, 1888	Jan. 14, 1891	Comp. service.	Refused. Had lived in Germany more than two years.
310	Paulsen, H.[2] (Schl.-H.)	—	—	—	—	Jan. 19, 1891	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
311	Schulte, A. . . .	17	Mar. 25, 1882	July 24, 1888	June —, 1890	Febr. 5, 1891	Fine.	Successful.
312	Nissen, L. (Schl.-H.)	17	April 10, 1881	Oct. 20, 1890	Nov. 28, 1890	Febr. 11, 1891	Expulsion.	do.
313	Fink, C. P. (Schl.-H.)	17	April —, 1882	Sept. 26, 1888	do.	do.	do.	do.
314	Petersen. C. L. (Schl.-H.) . . .	15	April 1, 1883	Oct. 21, 1890	Dec. 24, 1890	Febr. 19, 1891	do.	do.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.
[2] State Department passport.
[3] Name on list of those who are liable for military service.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
315	Christiansen, E. W. (Schl.-H.)	15	April 28. 1872	July 29, 1884	Dec. 12, 1890	Febr. 23, 1891	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
316	Mattes, C.	13	1881	Oct. 9, 1889	[1]	Mar. 6, 1891	Fine.	Successful.
317	Gerstner, C. J.	17	1882	Nov. 3, 1888	[1]	April 9, 1891	do.	do.
318	Schmidt, J.	20	1876	1885	1889	April 20, 1891	do.	Refused. Had lived in Germany more than two years.
319	Mathias, M.	20	1875	Febr. 23, 1881	Mar. 27, 1891	April 23, 1891	do.	—
320	Brown, M. D.	16	1883	Mar. 31, 1891	April —, 1891	May 30, 1891	do.	Successful.
321	Trick, J.	19	1881	Oct. 18, 1886	Jan. —, 1891	June 1, 1891	Comp. service and fine.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
322	Brachmann, M.	17	Sept. 12, 1883	Oct. 18, 1890	May 28, 1891	June 12, 1891	Fine.	Successful.
323	Trettin, E.	13	May —, 1883	Jan. 20, 1891 (through father)	April —, 1891	June 17, 1891	Comp. service.	do.
324	Schmidt, H. A. (Schl.-H.)	17	Mar. 3, 1881	Oct. 22, 1886	May 26, 1891	July 13, 1891	Expulsion.	Refused, Emigrated in order to avoid military service.
325	Petersen, N. (Schl.-H.)	15	Aug. —, 1884	Jan. 10, 1891	May —, 1891	July 16, 1891	do.	Successful.
326	Rosenberger, C. (Schl.-H.)	17	April 30, 1874	Sept. 2, 1879	June 22, 1891	Aug. 3, 1891	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
327	Bask, H. L. (Schl.-H.)	—	May 5, 1884	May 29, 1891	Aug. 23, 1891	Sept. 22, 1891	do.	do.
328	Wegner, A. H.	17	June —, 1881	April —, 1888	April —, 1891	Sept. 24, 1891	Fine.	Successful.
329	Heinxman, C. K. (Als.-L.)	13	1881	Oct. 4, 1889	[1]	Nov. 27, 1891	do.	Successful. Must first be released from German allegiance.
330	Schmitz, J. B.	13	Nov. —, 1867	1891	Sept. —, 1891	Dec. 29, 1891	Arrest.	Successful.

331	Schmidt, H. C. L.	18	Aug. 12, 1858	Jan. 25, 1884	[1]	Dec. 31, 1891	Fine.	Successful.
332	Treber, J.	21	April 30, 1874	April 29, 1880	Oct. —, 1891	Jan. 12, 1892	Arrest.	do.
333	Jeppensen, J. (Schl.-H.)	16	Jan. 16, 1876	Dec. 3, 1891	Dec. 18, 1891	Jan. 16, 1896	Expulsion.	do.
334	Danielsen, C. (Schl.-H.)	16	May 13, 1885	Sept. 19, 1891	Dec. 10, 1891	do.	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
335	Hennenfent, B. (Als.-L.)	18	Nov. 25, 1883	Nov. 3, 1890	[1]	Jan. 26, 1892	Fine.	Successful.
336	Ganzberg, J.	14	1868	July 29, 1880	Mar. —, 1891	Febr. 25, 1892	do.	do.
337	Walter, L. (Als.-L.)	16	May —, 1880	Oct. 6, 1888	[1]	Mar. 21, 1892	do.	Refused. Still a German subject.
338	Kohler, O.	18	July —, 1884	Oct. 2, 1891	Oct. 19, 1891	May 2, 1892	do.	Successful.
339	Ernst, C. J.	13	1867	Dec. 15, 1873 (through father)	[1]	May 12, 1892	do.	do.
340	Heismeyer, F.	19	May —, 1882	Oct. 27, 1890	[1]	May 26, 1892	do.	do.
341	Hain, A.	18	June 29, 1884	April 19, 1892	[1]	June 3, 1892	do.	do.
342	Strauch, A.	16	Febr. 15, 1882	Mar. 4, 1889	Mar. 5, 1892	June 18, 1892	Fine and comp. service.	do.
343	Heitmann, J. T.	18	1884	May 7, 1892	May 31, 1892	July 4, 1892	Fine and arrest.	do.
344	Coffee, J.	15	Aug. 27, 1873	Jan. 9, 1884	April 13, 1892	July 22, 1892	Fine.	do.
345	—	—	—	—	—	—	—	—
346	Laegeler, G.	19	Aug. —, 1872	—	[1]	Aug. 18, 1892	do.	do.
347	Haak, B.	16	May —, 1884	May 5, 1892	May —, 1892	do.	do.	do.
348	Kirchberg, J.	17	Oct. —, 1883	Nov. 30, 1891	—	Aug. 25, 1892	do.	do.
349	Kretsch, E.	17	Nov. 5, 1881	Mar. 7, 1887	July 15, 1892	Sept. 3, 1892	do.	do.
350	Volker, F.	20	1881	Mar. 10, 1888	May 13, 1892	Oct. 4, 1892	do.	do.
351	Henz, J.	15	Nov. —, 1884	May 12, 1891	Aug. 13, 1892	Nov. 8, 1892	do.	do.
352	Weidlich, F. E.	15	1885	Sept. 16, 1892	[1]	Nov. 22, 1892	do.	Refused. Had not lived in the United States five years and become a citizen thereof when fine was collected.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
353	Fuchs, J.	17	1879	Oct. 18, 1884	Dec. —, 1892	Jan. 11, 1893	Fine.	Successful.
354	Wolf, W. G. . . .	16	1880	Oct. 17, 1887	[1]	Febr. 13, 1893	do.	do.
355	Blumenthal, C. . .	19	Dec. 22, 1872	July 26, 1880	[1]	Mar. 13, 1893	do.	do.
356	Hansen, C. M. (Schl.-H.) . . .	20	1872	Sept. 14, 1877	[1]	Mar. 20, 1893	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
357	Schippereit, G. . .	18	1885	Oct. 25, 1892	Nov. 22, 1892	April 22, 1893	Fine and arrest.	Successful.
358	Ruff, A.	14	1880	Oct. 12, 1891	[1]	April 25, 1893	Military service[2].	do.
359	Wegner, W. . . .	16	May —, 1884	Oct. 2, 1891	[1]	June 3, 1893	Fine.	do.
360	Bruck, P.	15	Mar. —, 1882	Nov. 5, 1888	May —, 1893	June 8, 1893	do.	do.
361	Kanjorski, P. . . .	13	1879	—	July —, 1893	Aug. 12, 1893	do.	do.
361a	Benn, A. J. E. (Schl.-H.) . . .	15	June —, 1884	May 23, 1890	[1]	Aug. 18, 1893	do.	do.
362	Juhl, C. (Schl.-H.) .	18	Nov. 17, 1880	Aug. 20, 1886	July 19, 1893	Aug. 23, 1893	Fine and expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
363	Uftring, F. H. . .	16	Sept. 14, 1884	Oct. 25, 1889	Mar. —, 1890	Sept. 28, 1893	Expulsion.	Successful.
364	Cohn, M.	21	Nov. —, 1879	Oct. 26, 1885	Mar. —, 1892	Sept. 30, 1893	Fine.	do.
365	Schneider, P. . . .	14	1882	Aug. 27, 1889	Aug. 1, 1893	Nov. 10, 1893	Arrest.	do.
366	Christensen, A. M. (Schl.-H.) . . .	20	Mar. 18, 1885	Oct. 9, 1891	Dec. 7, 1893	Jan. 29, 1894	Expulsion.	Refused. An undesirable subject.
367	Apt, S.	15	1886	—	Jan. 10, 1894	Febr. 28, 1894	Comp. service.	Successful.
368	Carl, C.	17	1884	Oct. 25, 1893	Febr. 23, 1894	Mar. 19, 1894	Fine.	do.
369	Wilzin, A.	21	1883	(Through father)	—	Mar. 30, 1894	Military service[2].	Refused. Still a German subject.
370	Gerstner, C. J. . .	17	1882	Nov. 3, 1888	[1]	June 12, 1894	Fine.	Successful.

371	Meyerstein, H. . .	18	Aug. 10, 1887	May 9, 1894	May 31, 1894	Aug. 2, 1894	Fine.	Successful.
372	Lenz, H.	16	April 12, 1881	April 27, 1884	[1]	Aug. 8, 1894	do.	do.
373	Lohmann, J. H. . .	13	June 4, 1882	Oct. 9, 1891	July 24, 1894	Aug. 18, 1894	do.	do.
374	Wilke, E.	16	Jan. —, 1888	June 17, 1893	May —, 1894	Sept. 11, 1894	Expulsion.	do.
375	Schlernitzauer, L. (Als.-L.)	17	1880	Mar. 15, 1891	[1]	Sept. 20, 1894	Fine.	A portion of the fine remitted.
376	Schlernitzauer, F. (Als.-L.)	15	1880	June 30, 1890	[1]	do.	do.	do.
377	Sauer, F. (Als.-L.) .	18	Febr. —, 1880	Mar. 28, 1885	Aug. 2, 1894	Sept. 25, 1894	do.	do.
378	Aichmann, C. . .	20	1872	Oct. 12, 1877	[1]	Oct. 5, 1894	do.	Refused. A deserter from the German army or navy.
379	Junge, A.	20	1887	Sept. 11, 1894	Sept. 13, 1894	Oct. 30, 1894	Fine and arrest.	do.
380	Liebmann, L. (Als.-L.)	11	Dec. —, 1881	June 24, 1892	Oct. —, 1893	Nov. 28, 1894	Expulsion.	Refused. An undesirable subject.
381	Burgdorf, K. . . .	19	Dec. —, 1890	Mar. 13, 1888	June —, 1894	Nov. 29, 1894	Fine.	Successful.
382	Dietrich, G. P. H. .	17	Oct. —, 1882	Nov. 2, 1891	Nov. —, 1894	Dec. 7, 1894	Fine and arrest.	do.
383	Seifried, F. . . .	17	April —, 1881	June —, 1889	Oct. —, 1894	Dec. 11, 1894	do.	do.
384	Liebmann, I. (Als. L.)	17	1882	Sept. 7, 1888	July —, 1894	do.	Fine.	Refused. An undesirable subject. Emigrated in order to avoid military service
385	Loos, L.	18	May —, 1881	Sept. 23, 1886	April —, 1894	Jan. 7, 1895	do.	Successful.
386	Pfaff, V.	19	Oct. —, 1883	Oct. 24, 1892	1894	Jan. 23, 1895	do.	do.
387	Wohlfort, J. T. . .	17	April 4, 1889	April 16, 1894	Nov. 17, 1894	Febr. 14, 1895	Comp.service.	do.
388	Ketelsen, F. (Schl.-H.) . . .	19	June —, 1882	June 28, 1890	Jan. —, 1895	Febr. 18, 1895	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention.
[2] Name on list of those who are liable for military service.

Nr.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
389	Kort, F.	15	1888	April 16, 1894	Sept. —, 1894	Mar. 25, 1895	Fine.	Successful.
390	Kort, Fritz, . . .	17	1888	do.	do.	do.	do.	do.
391	Barton, P. C. . . .	16	May —, 1888	Aug. —, 1893	Mar. —, 1894	April 12, 1895	Arrest.	do.
392	Bertelsen, A. (Schl.-H.) . . .	18	Aug. 10, 1884	Oct. 24, 1893	Nov. 12, 1894	April 23, 1895	Comp. service.	do.
393	Brand, G.	22	1869	—	May —, 1894	July 9, 1895	Arrest.	Refused. A deserter from the German army or navy.
394	Schweichler, A. . .	24	April —, 1886	Mar. 25, 1892	June —, 1895	July 22, 1895	Fine.	Successful.
395	Sievers, J. R. (Schl.-H.) . . .	15	1884	Oct. 19, 1894	do.	July 31, 1895	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
396	Muller, E. T. . . .	17	1884	—	Various visits.	Aug. 6, 1895	Fine.	Successful.
397	Boschen, N.[2] . . .	17	1885	—	July —, 1895	Aug. 10, 1895	Expulsion.	do.
398	Mannheim, A. . .	20	1883	May 3, 1889	May —, 1895 1882—1890	Aug. 23, 1895	Fine.	do.
399	Freidmann, E. . .	16	1874	May 17, 1882	Mar. —, 1895	Oct. 3, 1895	Expulsion.	do.
400	Glaser, S.[3]	—	—	Dec. 12, 1887	—	Oct. 25, 1895	do.	do.
401	Oberlin, J. (Als.-L.)	16	May 9, 1887	Oct. 18, 1892	Sept. 21, 1895	Oct. 26, 1895	do.	do.
402	Scherer, H. (Als.-L.)	16	Mar. 2, 1889	Oct. 22, 1894	do.	do.	do.	do.
403	Rothschild, M.[4] . .	—	—	—	May —, 1895	Oct. 30, 1895	Fine.	do.
404	Naderhoff, J. A. . .	25	1882	Dec. 5, 1893	Nov. 30, 1895	Dec. 16, 1895	do.	do.
405	Kauffman, E. R. (Als.-L.)	17	—	Sept. 25, 1893	do.	do.	Fine and arrest.	do.
406	Koop, F.	14	June 18, 1884	Oct. 12, 1891	Oct. 8, 1894	Dec. 30, 1895	Fine.	do.
407	Brandt, C. H. . .	21	1883	Jan. 3, 1894	1894	Jan. 2, 1896	Comp. service.	do.
408	Behrendt, C. A. . .	30	1879	Jan. 2, 1886	1895	Jan. 3, 1896	Expulsion.	do.
409	Grassboll, J. P. (Schl.-H.) . . .	17	1878	Oct. 19, 1892	1895	Jan. 13, 1896	do.	do.
410	Christiansen, A. (Schl.-H.) . . .	-	1889	Oct. 8, 1895		do.	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.

411	Bialon, A.	16	1888	Jan. 5, 1894	Mar. —, 1894	Feb. 1, 1896	Fine.	Successful.
412	Newmann, N.[4] . .	—	—	—	—	Feb. 17, 1896	Expulsion.	do.
413	Barth, R. J. . . .	22	1883	1888	[1]	do.	Fine.	do.
414	Schwaeder, W. C. J.	—	1889	April 1, 1895	July —, 1896	Feb. 22, 1896	Comp.service.	do.
415	Engel, S. L. . . .	16	1878	May 15, 1888	May —, 1890 (for. 5 mos. Dec. 1895)	April 9, 1896	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
416	Litzenberger, C. .	16	June 4. 1890	Jan. 2, 1896	Febr. 22, 1896	April 29, 1896	do.	Successful.
417	Brender, J. B. (Als.-L.)	33	Oct. —. 1889	May —, 1895	[1]	May 4, 1896	Fine.	Refused. A deserter from the German army or navy.
418	Schaeffer, G. . . .	16	1873	—	April —, 1896	May 9, 1896	Expulsion.	Successful.
419	Bernhardt, I. . . .	20	1862	Nov. 25, 1869	April 10, 1898	May 28, 1896	do.	do.
420	Johnsen, N. (Schl.-H.)	16	1880	Mar. 31, 1887	May —, 1896	June 19, 1896	do.	do.
421	Brodersen, D. (Schl.-H.) . . .	15	1889	Sept. 7, 1895	June —, 1896	July 16, 1896	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
422	Nissen, N. C. . . .	16	—	Oct. 21, 1885	1896	July 31, 1896	do.	Successful.
423	Nissen, S. P. . . .	16	—	Mar. 27, 1889	1896	do.	do.	do.
424	Berchen, A.	19	—	1884	June —, 1896	Sept. 2, 1896	do.	do.
425	Weller, E.	19	1882	June 11, 1896	[1]	Sept. 10, 1896	Fine.	do.
426	Tomby, N. H. B. (Schl.-H.) . . .	16	1890	May —, 1896	1896	Sept. 12, 1896	Expulsion.	do.
427	Gellen, W.	19	1889	Febr. 27, 1896	Aug. —, 1896	Sept. 14, 1896	Fine.	do.
428	Seyller, E. (Als.-L.)	—	—	—	Sept. –, 1896	Oct. 1, 1896	Expulsion.	do.
429	Henenfent, J. (Als.-L.)	20	1887	Mar. 28, 1892	[1]	Oct. 15, 1896	Fine.	Refused. Had emigrated without permission of German Government.
430	Nachtigall, F. . .	15	1891	June 27, 1896	July —, 1896	Oct. 17, 1896	do.	Successful.
431	Juda, H.	18	—	June 14, 1894	May 2, 1896	Nov. 20, 1896	Expulsion.	do.
432	Schaas, J. D. . . .	14	1888	July 30, 1896	Aug. —, 1896	Nov. 30, 1896	do.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
433	Tieljen, J. H. . .	18	1882	Jan. 4, 1895	Nov. —, 1896	Dec. 4, 1896	Fine.	—

[1] Had not returned to Germany up to date of intervention. [2] State Department passport.
[3] State Department passport, Sept. 26, 1893. [4] Ins. 444, Oct. 14, 1895. [5] Passport, London, March, 1895, No. 315.

No.	Name	Age at emigration	Date of emigration	Date of naturalization	Date of return to Germany	Date of intervention	Ground for intervention	Result of intervention
434	Goldschmidt, L. . .	—	—	—	—	Jan. 8, 1897	Fine	Successful.
435	Hartmann, C. (Als.-L.)	15	May —, 1886	—	July —, 1896	Jan. 13, 1897	Comp. service.	do.
436	Ahrenkiel, L. L. (Schl.-H.) . . .	17	1883	—	Dec. 10, 1896	Jan. 18, 1897	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
437	Helmke, J. D. . .	—	—	—	—	Jan. 28, 1897	do.	Successful.
438	Krause, H.[1] . . .	—	—	—	—	Jan. 29, 1897	do.	Refused. An undesirable subject.
439	Eickhoff, F. . . .	16	Febr. 27, 1889	Oct. 24, 1896	Dec. 3, 1896	Febr. 2, 1897	do.	Successful.
440	Ahrenkiel, J. J. (Schl.-H.) . . .	20	Mar. 28, 1883	—	Febr. 1, 1897	Febr. 15, 1897	do.	—
441	Goken, H.	18	1883	Aug. 5, 1891	Jan. 14, 1897	do.	Fine.	do.
442	Allenstein, I. . . .	15	1889	Mar. 27, 1896	Jan. 10, 1897	Febr. 20, 1897	Expulsion.	Refused. Emigrated in order to avoid military service.
443	Mossler, F. (Als.-L.)	—	—	—	Dec. —, 1896	Febr. 24, 1897	do.	Successful.
444	Lippmann, J. (Als.-L.)	16	—	1879	1880	do.	Fine.	—
445	Poulsen, C. . . .	17	April —, 1891	Oct. —, 1896	Dec. —, 1896	Febr. 26, 1897	Expulsion.	—
446	Pfeiffer, H. . . .	14	1881	Sept. 6, 1888	1896	Mar. 1, 1897	do.	—
447	Schiffer, C. . . .	21	1891	Febr. 1, 1897	Mar. 17. 1897	Mar. 25, 1897	Fine.	—
448	Iversen, A. (Schl.-H.)	—	1881	April 9, 1889	Feb. 30(?), 1897	Mar. 26, 1897	Expulsion.	—
449	Theen, A. J. . . .	11	Oct. 23 ,1879	Jan. 30, 1889	Jan. 29, 1897	April 7, 1897	do.	—

[1] State Department passport No. 44 430, Oct. 4, 1892.

A total of 447 cases (Nos. 53 and 345 being blank). Vgl. jedoch No. 126 und No. 272.

(Subinclusore 2 in No. 329.)

Record of cases according to year of intervention.

Year.	Number of cases.	Year.	Number of cases.	Year.	Number of cases.
1868	7	1879	24	1890	11
1869	2	1880	22	1891	23
1870	6	1881	11	1892	20
1871	7	1882	15	1893	14
1872	6	1883	10	1894	19
1873	13	1884	7	1895	22
1874	15	1885	25	1896	27
1875	24	1886	23	1897 (Apr. 7)	16
1876	17	1887	6		
1877	9	1888	16	Total	447
1878	18	1889	12		

(Subinclusore 3 in No. 329.)

Age at emigration.

Cases in which there is no record as to age at date of emigratior	
Cases 14 years of age and under	
Cases 15 years of age	
Cases 16 years of age	
Cases 17 years of age	
Cases 18 years of age	
Cases 19 years of age	
Cases 20 years of age	
Cases 21 years of age	
Cases 22 years of age and over	
Total cases	

(Subinclusore 4 in No. 329.)

Residence in the United States naturalization.

Number of cases where residence in the United States zation was five years	
was six years	
was seven years	
was eight years or more	
Cases in which there is no record	
Cases where there was not a five-year residence before naturalization (No. 13, 77, 84, 114)	
Less than five years residence on account of s States Army during the war	
Total	

Return to Germany after naturalization.

Number of cases where the return to Germany was within one year after naturalization	173
Within two years	39
Within three years	21
Three years or more after naturalization	81
Cases which did not return and in most of which a legacy had been attached to secure the payment of a fine	67
Cases in which there is no record	66
Total	447

(Subinclusore 5 in No. 329.)

Result of intervention.

Number of cases in which the records show that no reply has been made by the foreign office		5
Cases in which result was partially favorable		3
Cases in which intervention was successful		326
Cases in which intervention was not successful		104
For the following reasons:		
Had not lived in the United States five years uninterruptedly at date of naturalization	4	
A deserter from the German army or navy	15	
Had not lived in the United States five years and become a citizen thereof when fine was collected	4	
Conduct such as to have a bad influence on the community	7	
Treaty of Febr. 22, 1868, does not extend to Alsace-Lorraine	7	
Facts of the case not as presented to the foreign office	1	
Had become a German citizen	5	
Emigrated to avoid military service	53	
Still a German subject	7	
Had lived in German more than two years	2	
Had emigrated without permission	1	
	106	
Including cases Nos. 242 and 336, in which, while the fine was remitted, the expulsion was insisted upon	2	
	104	
Number of cases still pending		8
		446
Case No. 266		1
Total cases		447

(Subinclosure 6 in No. 329.)

Grounds for and result of intervention.

Grounds	Number of cases	Successful	Refused	Pending	Alsace-Lorraine			Schleswig-Holstein.		
					Successful	Refused	Pending	Successful	Refused	Pending
Compulsory service . . .	52	40	12	—	2	1	—	3	—	—
Arrest	13	10	3	—	—	—	—	—	—	—
Compulsory service and fine	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Fine and arrest	13	12	1	—	2	—	—	—	—	—
Name on military list . . .	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Fine	229[1]	192[2]	26	7	21	9	1	10	2	—
Expulsion	126	63	59[3]	6	6	4	—	23	47	2
Fine or expulsion	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Fine and expulsion	4	2	2	—	—	—	—	—	—	1
Compulsory service or expulsion	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Total[4] . . .	447	326	106	13	32	15	1	36	50	4

[1] Including cases Nos 266, 375, 376 and 377.
[2] Not including cases Nos 266, 375, 376 and 377.
[3] Includes Nos 242 and 336.
[4] Alle Zahlen sind nicht gerade richtig addiert, wie überhaupt manche Fehler hier nicht weiter beachtet worden sind, da für eine wirkliche Nachprüfung von dem hier vertretenen Standpunkte aus das Material unzugänglich ist.

2. Amtliche Information der in die Heimat zurückkehrenden naturalisierten Deutsch-Amerikaner.

a)

Foreign Relations 1901. 57st Congress, 1st Session.

p. 159. Mr. White to Mr. Hay. Berlin, February 16, 1901.

... The position taken by the royal Prussian authorities is that it is to be presumed that any one who emigrates from Prussia without having performed military service emigrated for the purpose of evading such service, the age of the person in question at the time of his emigration not being taken into account. The Prussian authorities hold that no such person should be allowed to settle in Prussia or to

make a prolonged visit in that country while still of an age when, had he remained a Prussian subject, he might be called upon for military service. They consider that the provisions of the Bancroft treaties are sufficiently complied with if the person in question is allowed to visit his former home and to remain there a few weeks; and of late years in certain parts of the country, expulsion orders have become more or less frequent. The question of having obtained permission to change allegiance does not appear to influence the case, the idea being merely that a person should not be able, through a few years' residence abroad and naturalization in a foreign country, to return to his native place and to there sojourn free from the duties and obligations of other men of the same age who have lived there continuously. It sometimes happens, of course, that local officials show too much zeal and that there is real hardship connected with a case of expulsion, but it must not be forgotten that the number of persons expelled or otherwise molested on account of their not having performed military service is relatively very small when considered in consideration with the great number of American citizens of German origin who visit their former homes every year . . . . .

b)

Foreign Relations 1901. p. 160.

Liability of Naturalized Citizens of the United States under Military and Expatriation Laws of their Native Country.

Department of State.

Washington, January 23, 1901.

Notice To American Citizens Formerly Subjects Of Germany Who Contemplate Returning To That Country. (Entsprechend für Oesterreich-Ugarn, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Russland, Schweden, Schweiz und Türkei. Begründung ibidem p. 7. Mr. Hay to Mr. Herdliska Department of State, Washington December 10, 1900: . . . . Of course whenever information has been asked, the Department has given such as it possessed, but it has not heretofore furnished this information in advance of an request for it. It has been determined to inaugurate a new system by which no American citizen of foreign birth shall receive passports without being

informed of those general provisions of law of the land of his birth which it is important for him to know before he returns to it. He will therefore receive with his pass a brief and easily comprehended statement applicable to his case.) The information given below is believed to be correct, yet is not to be considered as official, as it relates to the laws and regulations of a foreign country.

A German subject is liable to military service from the time he has completed the 17th year of his age until his 45th year, active service lasting from the beginning of his 20th year to the end of his 36th year[1].

A German who emigrates before he is 17 years old, or before he has been actually called upon to appear before the military authorities, may, after a residence in the United States of five years and after due naturalization, return to Germany on a visit, but his right to remain in his former home is denied by Germany, and he may be expelled after a brief sojourn on the ground that he left Germany merely to evade military service. It is not safe for a person who has once been expelled to return to Germany without having obtained permission to do so in advance. A person who has completed his military service and has reached his 31st year and become an American citizen may safely return to Germany.

The treaties between The United States and the German States provide that German subjects who have become citizens of the United States shall be recognized as such upon their return to Germany if they resided in the United States five years.

But a naturalized American of German birth is liable to trial and punishment upon return to Germany for an offense against German law committed before emigration, saving always the limitations of the laws of Germany. If he emigrated after he was enrolled as a recruit in the standing army; if he emigrated while in service or while on leave of absence for a limited time; if, having an unlimited leave or being in the reserve, he emigrated after receiving a call into service or after a public proclamation requiring his appearance, or after war broke out, he is liable to trial and punishment on return.

Alsace-Lorraine having become a party of Germany since our naturalization treaties with the other German

[1] Unrichtig, muſs 39 Jahre heiſsen.

States were negotiated, American citizens, natives of that province, under existing circumstances, may be subjected to inconveniance and possible detention by the German authorities if they return without having sought and obtained permission to do so from the imperial governor at Strassburg.

The authorities of Wurttemberg require that the evidence of the American citizenship of a former subject of Wurttemberg which is furnished by a passport shall be supplemented by a duly authenticated certificate showing five years' residence in the United States in order that fullfillment of the treaty condition of five years' residence may appear separately as a fact of record.

A former German subject against whom there is an outstanding sentence or who fears molestation upon return for an offense against German law, may petition the sovereign of his native State for relief, but this Government can not act as intermediary in presenting the petition.

Travellers are not required to show passports on entering or leaving Germany, but they are likely to be called upon to establish their identity and citizenship at any time and especially so if living in boarding houses or renting apartments. They are consequently recommended to provide themselves with passports. They do not usually require to be visaed or indorsed, but the local authorities sometimes demand a German translation.

3. Die Übereinstimmungen der verschiedenen Bancroftverträge

werden durch das Register der Statutes at Large 43d Congress 1873/75, p. 863, unter Naturalization deutlich hervorgehoben. Die Unterschiede ergeben sich von selbst, wenn man feststellt, welche Staaten bei der Übereinstimmung nicht aufgezählt sind.

When citizen of one nationality are deemed to have become citzens of the other:

Austria,	Denmark,	Confederation of North-Germany,
Baden,	Ecuador,	Sweden and Norway,
Bavaria,	Great-Britain,	Wurttemberg.
Belgium,	Hesse,	
	Mexico,	

The declaration of intention has not the effect of citizenship:

Austria,
Baden,
Bavaria,
Ecuador,
Hesse,
Mexico,
Confederation of North-Germany,
Sweden and Norway,
Wurttemberg.

Naturalized citizens returning to original country, liability of, for offenses committed before emigration:

Austria,
Baden,
Bavaria,
Belgium,
Ecuador,
Hesse,
Mexico,
Confederation of North-Germany.
Sweden and Norway,
Wurttemberg.

not liable for emigration itself:

Bavaria,
Sweden and Norway.

When a naturalized citizen remains liable for violating of military laws:

Austria,
Baden,
Belgium,
Sweden and Norway.

Naturalization may be renounced:

Austria,
Baden,
Bavaria,
Ecuador,
Great-Britain,
Hesse,
Mexico,
Confederation of North-Germany,
Sweden and Norway,
Wurttemberg.

Renunciation does not entitle recovery of former citizenship without consent of the government:

Bavaria.

A return of the naturalized citizen to his original country is not of itself a renunciation:

Austria,
Baden.

No fixed period of residence in original country makes of itself a renunciation:

Austria,
Baden.

A residence in native country without intent to return to adopted country works renunciation:

Bavaria,
Denmark,
Ecuador,
Hesse,
Mexico,
Confederation of North-Germany,
Sweden and Norway,
Wurttemberg.

Intent not to return when may be held to exist:

Bavaria,
Denmark,
Ecuador,
Hesse,
Mexico,
Sweden and Norway,
Wurttemberg.

Presumtion may be rebutted:

Ecuador,
Mexico.

Naturalized citizens may re-aquire citizenship in original country in the manner provided by land:

Belgium,
Denmark.

In the manner and on the conditions prescribed by the respective government:

Great-Britain,
Sweden and Norway[1].

---

[1] Der Vertrag mit Haiti aus dem Jahre 1904 (S. 473) konnte in diesem Register aus den 70er Jahren natürlich nicht berücksichtigt werden.

Anlage X.

Zur Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit.

1. Résolutions adoptées par l'Institut de droit international en séance du 29 septembre 1896[1].

L'Institut de droit international recommande aux divers gouvernements, soit dans la confection des lois internes, soit dans la conclusion des convention diplomatiques, les principes suivants:

Article Premier. — L'enfant légitime suit la nationalité dont son père était revêtu au jour de la naissance ou au jour où le père est mort.

Art. 2. — L'enfant illégitime qui, pendant sa minorité, est reconnu par son père seul, ou simultanément par son père et par sa mère, ou dont la filiation est constatée par le même jugement au regard de tous deux, suit la nationalité de son père, au jour de la naissance; s'il n'a été reconnu que par sa mère, il prend la nationalité de cette dernière, et il la conserve alors même que son père viendrait à le reconnaître par la suite.

Art. 3. — L'enfant né sur le territoire d'un État, d'un père étranger qui lui-même y est né, est revêtu de la nationalité de cet État, pourvu que, dans l'intervalle des deux naissances, la famille à laquelle il appartient y ait eu son principal établissement, et à moins que, dans l'année de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi nationale de son père et par la loi du territoire où il est né, il n'ait opté pour la nationalité de son père.

Pour les cas de naissances illégitimes, non suivies de reconnaissance de la part des pères respectifs, la règle précédente s'applique également par analogie.

Elle ne s'applique pas aux enfants d'agents diplomatiques ou de consuls envoyés, régulièrement accrédités dans le pays

---

[1] Annuaire de l'Institut de Droit International. 1904 (vol. 20) S. 290.

où ils sont nés; ces enfants sont réputés nés dans la patrie de leur père.

Art. 4. — A moins que le contraire n'ait été expressément réservé au moment de la naturalisation, le changement de nationalité du père de famille entraîne celui de sa femme, non séparée de corps, et de ses enfants mineurs, sauf le droit de la femme de recouvrer sa nationalité primitive par une simple déclaration, et sauf aussi l'exercice du droit d'option des enfants pour leur nationalité antérieure, soit dans l'année qui suivra leur majorité, soit à partir de leur émancipation, avec le consentement de leur assistant légal.

Art. 5. — Nul ne peut être admis à obtenir une naturalisation en pays étranger qu'à la charge de prouver que son pays d'origine le tient quitte de son allégeance ou tout au moins qu'il a fait connaître sa volonté au gouvernement de son pays d'origine et qu'il a satisfait à la loi militaire pendant la periode du service actif conformément aux lois de ce pays.

Art. 6. — Nul ne peut perdre sa nationalité ou y renoncer que s'il justifie qu'il est dans les conditions requises pour obtenir son admission dans un autre État. La dénationalisation ne peut jamais être imposée à titre de peine.

2. Entwürfe eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

a) Hasse-Lehr-von Arnim: Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit[1].

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben.

Die Staatsangehörigkeit in einem oder mehreren Bundesstaaten erlischt durch den Verlust der Reichsangehörigkeit.

§ 2.

Wie bisher § 2 des Gesetzes.

[1] Nr. 66 in der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages. 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/99. I. Band. Berlin 1898/99. Die hier nicht wiedergegebenen Stellen stimmen mit dem Gesetze in Anl. XI, 6 (S. 528) überein.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, ... wie bisher § 3 des Gesetzes.

§ 4.

Ist der Vater ..., so erwirbt das Kind durch eine in ... Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation erfolgt durch eine von der obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates ausgefertigte Urkunde.

In dieser Urkunde müssen sämtliche Personen, auf die sich die Aufnahme oder Naturalisation bezieht, einzeln namhaft aufgeführt werden.

Von jeder Urkunde ist eine Abschrift dem Reichsamt des Innern mitzuteilen. Für Erteilung der Naturalisationsurkunde ist eine Gebühr von 50 Mark an die ausstellende Behörde zu entrichten.

Die Bemessung der Gebühr für Erteilung der Aufnahmeurkunde bleibt den Bundesstaaten überlassen.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen usw.

§ 8.

Zum Zwecke der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bedarf es der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nicht; auch geht die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nicht verloren.

§ 9.

Die Naturalisation soll Ausländern in der Regel nur dann erteilt werden:

1. wenn diese Naturalisation im Interesse des deutschen Reiches liegt,
2. wenn diese Ausländer deutscher Abkunft und der deutschen Sprache mächtig sind.

Die Naturalisation an Ausländer darf nur dann erteilt werden:

a. bis d. wie bisher in § 8 Abs. 1 Ziffer 1—4 des Gesetzes.

§ 10.

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die oberste Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Erfordernisse § 9 No. 1 und 2 das Reichsamt des Innern zu hören, das bei Beurteilung dieser Erfordernisse an die Anweisungen des Bundesrats gebunden ist.

In Beziehung auf die Erfordernisse § 9 a, b, c und d ist die Gemeinde, bezw. der Armenverband desjenigen Ortes zu hören, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will.

§ 11.

Eine von einer Reichsbehörde oder von einer Zentralbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für eine in den unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst oder Staatsdienst....

Absatz 2 wie bisher § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

Absatz 3: Ist dieser Wohnsitz in einem deutschen Schutzgebiete oder im Auslande, so erwirbt der Angestellte die Angehörigkeit des preufsischen Staates.

Von den Fällen der Naturalisation (§ 9) und Aufnahme nach § 11 sind das Reichsamt des Innern und die beteiligten Regierungen der Bundesstaaten zu benachrichtigen.

§ 12.

Die Naturalisationsurkunde usw. begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 13.

Die Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

§ 14.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 15.

Die Erteilung der Reichsangehörigkeit an solche Ausländer, die sich in einem deutschen Schutzgebiete nieder-

gelassen haben oder niederlassen wollen, erfolgt auf deren Antrag durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Diese ist dabei an die Erfordernisse von § 9 Punkt 1 und § 9 a und b, nicht aber § 9 Punkt 2 und § 9 c und d gebunden.

§ 16.

Ob ein deutscher Bundesstaat einem Ausländer, der nach § 15 die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat, oder dessen Angehörigen und Nachkommen die Staatsangehörigkeit verleihen will, ist nicht nach § 7 zu beurteilen, sondern steht im freien Ermessen dieses Bundesstaates.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate geht fortan nur verloren durch Verlust der Reichsangehörigkeit.

§ 18.

Die Reichsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag,
2. durch Ausspruch des Reichsamtes des Innern,
3. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter,
4. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

§ 19.

Die Reichsangehörigkeit geht fortan weder durch vorübergehenden noch durch dauernden Aufenthalt im Auslande (Auswanderung), noch durch Erwerb einer fremden Reichsangehörigkeit verloren.

§ 20.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit auf Antrag der Beteiligten wird nach Gehör der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates oder, wenn der zu Entlassende die Staatsangehörigkeit mehrerer Bundesstaaten besafs, dieser Heimatsstaaten, soweit sie aktenkundig sind, durch eine vom Reichsamt des Innern ausgefertigten Entlassungsurkunde erteilt.

§ 21.

Die Entlassung auf Antrag wird nur denjenigen deutschen Staatsangehörigen erteilt, die als Kinder deutscher

Staatsangehörigen im Auslande geboren sind und im Auslande ihren dauernden Aufenthalt haben.

Sie kann auch dann erteilt werden, wenn ein deutsches Staatsinteresse vorliegt oder wenn sie durch Staatsverträge bedingt ist. Hierüber hat das Reichsamt des Innern nach Anweisung des Bundesrates zu befinden.

§ 22.

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können auf Antrag oder nach Gehör der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates durch Beschluſs des Reichsamts des Innern ihrer Reichs- und Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden:

a. im Falle eines Krieges (wie bisher § 20 des Gesetzes);
b. wenn sie sich feindseliger Handlungen gegen das deutsche Reich schuldig gemacht haben;
c. oder wenn sie wegen Landesverrates von deutschen Gerichten verurteilt worden sind;
d. oder wenn sie von deutschen oder fremden Gerichten zum Ehrverlust oder zu solchen Strafen verurteilt worden sind, die mit Ehrverlust verbunden sind;
e. wenn sie ohne Erlaubnis usw. in fremde Staats- oder Kriegsdienste getreten sind (wie bisher § 22 des Gesetzes).

§ 23.

Die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit kann auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt werden.

§ 24.

Für den Wiedererwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist die Naturalisation nach den §§ 8 und 9 erforderlich.

Witwen, die vor ihrer Verheiratung die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besessen und diese lediglich durch Verheiratung mit einem Ausländer verloren hatten, darf die Wiedererlangung der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht versagt werden.

§ 25.

Für Erteilung der Entlassungsurkunde auf Antrag ist eine Gebühr von 10 Mark an das Reichsamt des Innern zu entrichten.

§ 26.

Über alle Entlassungen aus der Reichs- uud Staatsangehörigkeit und über alle Naturalisationen hat das Reichsamt des Innern fortlaufende Register zu führen. Es ist befugt, auf Grund dieser Register Bescheinigungen auszustellen und für solche Bescheinigungen eine Gebühr von je 10 Mark zu erheben.

§ 27.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 1. Juni 1870, werden aufgehoben.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt ..... in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

b) Hesse: Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit[1].

Aus dem Jahre 1898.

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit wird erworben:

1. durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate,
2. durch Abstammung § 3,
3. durch Legitimation § 4,
4. durch Verheiratung, § 5,
5. durch Naturalisation, sofern der die Naturalisation beantragende Ausländer seinen Wohnsitz im Bundesgebiete, den Reichslanden, einem deutschen Schutzgebiete oder einem deutschen Konsularbezirke nimmt § 7.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung § 3,
2. durch Legitimation § 4,
3. durch Verheiratung § 5,
4. für einen Reichsangehörigen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

[1] Koloniales Jahrbuch, Berlin 1899, 11. Jahrgang, S. 131.

§ 3.

Durch die Geburt, wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation in einem Bundesstaate erfolgt durch eine von der obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates ausgefertigte Urkunde.

In dieser Urkunde müssen sämtliche Personen, auf die sich die Aufnahme oder Naturalisation bezieht, einzeln namhaft aufgeführt werden.

Von jeder Urkunde ist eine Abschrift dem Bundesamt für das Heimatswesen mitzuteilen.

Für Erteilung der Naturalisationsurkunde ist eine Gebühr von 50 Mark an die ausstellende Behörde zu entrichten.

Die Bemessung der Gebühr für Erteilung der Aufnahmeurkunde bleibt den Bundesstaaten überlassen.

§ 7.

Die Naturalisation zur Erwerbung der Reichsangehörigkeit erfolgt durch eine vom Reichskanzler ausgefertigte Urkunde, auf welche die Bestimmungen des § 6, Abs. 2—4 Anwendung finden.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Befugnis zur Verleihung der Reichsangehörigkeit einem andern Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

§ 8

stimmt mit § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (S. 528.) überein.

§ 9.

Der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate bedarf es nicht, auch geht die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nicht verloren.

§ 10.

Die Naturalisation wird Ausländern nur dann erteilt:

1. wenn diese Naturalisation im Interesse des deutschen Reiches liegt;
2. wenn diese Ausländer deutscher Abkunft und der deutschen Sprache mächtig sind;
3. wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat handlungsfähig sind, es sei denn, dafs der Mangel der Handlungsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
4. wenn sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
5. wenn sie an einem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
6. wenn sie an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind;
7. wenn sie ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, beziehentlich aus dem früheren Staatsverbande entlassen sind.

§ 11.

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die oberste Verwaltungsbehörde beziehentlich der Reichskanzler in Beziehung auf die Erfordernisse § 10 No. 1 und 2 das Bundesamt für das Heimatswesen zu hören, das bei Beurteilung dieser Erfordernisse an die Anweisungen des Bundesrats gebunden ist.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch Ausländer nicht deutscher Abkunft zur Naturalisation zuzulassen.

In Beziehung auf die Erfordernisse § 10, No. 3, 4 und 5 ist die Gemeinde bezw. der Armenverband desjenigen Ortes zu hören, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will.

§ 12.

Eine von einer Reichsbehörde oder von einer Zentralbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst oder Staatsdienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisation bezw. Aufnahme, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt ist.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Reichsangehörigkeit.

Von den Fällen der Naturalisation (§ 10 und 12) und Aufnahme nach § 12 sind das Bundesamt für das Heimatswesen und die beteiligten Regierungen der Bundesstaaten zu benachrichtigen.

§ 13.

Die Naturalisationsurkunde, Aufnahmeurkunde und Bestallungsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigheit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

§ 15.

Der Wohnsitz innerhalb des Reichsgebiets begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 16.

Die Staatsangehörigkeit in einem oder mehreren Bundesstaaten geht fortan nur verloren durch Verlust der Reichsangehörigkeit.

§ 17.

Die Reichsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag;
2. durch Ausspruch des Bundesamtes für das Heimatswesen, welches an die Erfordernisse des § 22 gebunden ist;
3. bei unehelichen Kindern usw. (wie bisher § 13 Ziffer 4 des Gesetzes);
4. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Reichsangehörigkeit geht fortan weder durch vorübergehenden, noch durch dauernden Aufenthalt im Auslande verloren.

§ 19.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit auf Antrag der Beteiligten wird nach Gehör der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates oder, wenn der zu Entlassende die Staatsangehörigkeit mehrerer Bundesstaaten besafs, dieser Heimatsstaaten, soweit sie aktenkundig sind, durch eine vom Bundesamte für das Heimatswesen ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt.

§ 20.

Die Entlassung auf Antrag wird nur denjenigen deutschen Staatsangehörigen erteilt, die als Kinder deutscher Staatsangehörigen im Auslande geboren sind und im Auslande ihren dauernden Aufenthalt haben.

Sie kann auch dann erteilt werden, wenn ein deutsches Staatsinteresse vorliegt oder wenn sie durch Staatsverträge bedingt ist. Hierüber hat das Bundesamt für das Heimatswesen nach Anweisung des Bundesrates zu befinden.

Sie darf nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden;
2. Militärpersonen, welche usw. (wie § 15 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes);
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen.

§ 21.

Die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Reichsangehörigen kann nur dann rechtsgültig erfolgen, wenn derselbe zuvor aus dem Reichsverbande entlassen worden ist.

§ 22.

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können nach Gehör der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates durch

Beschluſs des Bundesamts für das Heimatswesen ihrer Reichs- und Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden:

a. wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch die zuständigen Behörden erlassenen allgemeinen oder besonderen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten;
b. wenn sie sich feindseliger Handlungen gegen das deutsche Reich schuldig gemacht haben;
c. oder wenn sie wegen Landesverrat von deutschen Gerichten verurteilt worden sind;
d. wenn sie ohne Erlaubnis der Regierung ihres Heimatsstaates oder der Reichsregierung in fremde Staats- oder Kriegsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Gegen diesen Beschluſs kann beim Bundesrat Beschwerde eingelegt werden.

§ 23.

Die Entlassung usw., wie § 23 auf 514.

§ 24.

Für den Wiedererwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist die Naturalisation bezw. Aufnahme nach den §§ 6 bis 10 erforderlich.

Witwen usw., wie § 24 Abs. 2 auf S. 514.

§ 25.

Für die Erteilung der Entlassungsurkunde ist eine Gebühr von 10 Mark an das Bundesamt für das Heimatswesen zu entrichten.

§ 26.

Über alle Entlassungen aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und über alle Naturalisationen hat das Bundesamt für das Heimatswesen fortlaufende Register zu führen. Es ist befugt, auf Grund dieser Register Bescheinigungen auszustellen und dafür eine Gebühr von je 10 Mark zu erheben.

§ 27

stimmt mit § 27 auf S. 515 überein.

Anlage XI.

Gesetzestexte.

1. Verfassung des Deutschen Reiches.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dafs der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäfs zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Abs. 3—5 interessieren hier nicht.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preufsen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn,

dafs ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläfst oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich aufserhalb des Bundesgebiets aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten.
3. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Nr. 3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

3. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§ 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläfst,

1. der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschliefsen, oder
2. nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche aufserhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläfst, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§ 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§ 68.

Gleiche Strafe trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach

angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§ 69.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 76.

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

4. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874[1].

§ 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, soferne die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung

---

[1] Von Tingle S. 13 (16) unrichtig als Reichsmilitärgesetzbuch in ganz unverständlicher Weise zitiert und falsch wiedergegeben. Gemeint ist wohl § 59 Abs. 2 R.M.G.: Weist der Beurlaubte (Mannschaften der Reserve und der Landwehr) durch Konsularattest nach, dafs er sich in einem der erwähnten (aufsereuropäischen) Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden Eine gleiche Vorschrift gilt für Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots und des Landsturms.

auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppenteile vorläufig in die Heimat beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:
   1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
   2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt eihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 54

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres

Militärverhältnis zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

Aus dem

V. Abschnitt:

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

§ 60.

Ausserdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, dafs sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.
2. Offiziere und im Offizierrang stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
4. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten

und Freiwilligen bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde.

5. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

5. Schutzgebietsgesetz vom $\frac{\text{17. April 1886.}}{\text{10. September 1900.}}$

§ 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland.

6. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit
vom 1. Juni 1870.

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheiratung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation (§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dafs er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daſs der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich,

insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt.

§ 14a.

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt,

welcher nachweist, dafs er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16

ist in Wegfall gekommen.

§ 17.

Aus anderen als aus den in § 15 (und § 16) bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlass besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz aufserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf

diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin zu bestimmenden Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dafs sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Autenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden mufs.

§ 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschlufs seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt

der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Zusammenstellung der in diesem Buche berücksichtigten oberstrichterlichen Entscheidungen.

Abkürzung: A. = Anmerkung.

		Die Seitenzahl in diesem Buche.
I. Des Reichsgerichts.		
a) Urteile in Strafsachen:		
des 1. Strafsenats	vom 2. Juni 1881 in Bd. 4 S. 271	102, A. 1, 144,
„ 4. „	„ 3. Okt. 1890 in Bd. 21 S. 180	22,
„ 1. „	„ 21. April 1892 in Bd. 23 S. 81	61, A. 1,
„ 3. „	„ 20. Jan. 1896 in Bd. 28 S. 127	77, A. 1, 102 A. 1,
„ 1. „	„ 18. Febr. 1897 in Bd. 29 S. 391	100, A. 2, 102 A. 1,
„ 2. „	„ 15. Mai 1903 in Bd. 36 S. 242	38, A. 3,
„ 1. „	„ 7./21. Nov. 1904 in Bd. 37 S. 308	276.
b) Urteile in Zivilsachen:		
des 2. Zivilsenats	vom 7. Jan. 1881 in Bd. 3 S. 75	144, A. 1,
„ 6. „	„ 1. Juli 1889 in Bd. 24 S. 12	143, 145,
„ 6. „	„ 23. Juni 1890 in Bd. 26 S. 118	143, A. 1.
c) Beschluſs der vereinigten Zivilsenate vom 16. Mai 1904 in Bd. 57 S. 301		143, A. 3.
II. Des Reichsmilitärgerichts.		
a) Urteile		
des III. (bayer.) Senats	v. 30. Jan. 1901 in Bd. 1 S. 19	66,
„ II. Senats	v. 11. Febr. 1903 in Bd. 4 S. 195	30, A. 1,
„ II. „	„ 29. April 1903 in Bd. 5 S. 76	27, A. 1,
„ II. „	„ 27. Mai 1903 in Bd. 5 S. 167	66,

	Die Seitenzahl in diesem Buche.
des I. Senats vom 29. Juni 1903 in Bd. 5 S. 221	66,
„ II. „ „ 17. Okt. 1903 in Bd. 6 S. 78	9, A. 3,
„ I. „ „ 16. Juni 1904 in Bd. 7 S. 113	66,
„ II. „ „ 5. Okt. 1904 in Bd. 7 S. 271	83.
b) Beschlüsse	
des I. Senats vom 11. April 1901 in Bd. 1 S. 81	89, A. 1,
„ II. „ „ 5. Okt. 1904 in Bd. 7 S. 267	61, A. 2.
III. Urteile des **preußischen Oberverwaltungsgerichts.**	
des I. Senats vom 13. Okt. 1886 in Bd. 14 S. 388	134, A. 1, 186 A. 2,
„ I. „ „ 3. Febr. 1894 in Bd. 26 S. 376	186, A. 2, 188,
„ I. „ „ 22. Mai 1896 in Bd. 30 S. 399	186, A. 2.
„ I. „ „ 2. Juni 1899 in Bd. 35 S. 407	189,
„ I. „ „ 22. Mai 1900 in Bd. 38 S. 393	186, A. 2,
„ I. „ „ 25. Juni 1901 in Bd. 40 S. 414	186, A. 2.
IV. Urteil des **bayerischen Verwaltungsgerichtshofs** v. 23. April 1897 (abgedruckt bei Reger Bd. 18 S. 99)	188, A. 1.
V. Beschluß des **bayer. Obersten Landesgerichts** vom 9. Oktober 1888 (Reger Bd. 10 S. 60)	52.
VI. Urteile des **preußischen Obertribunals**	
a) vom 10. März 1859 (J.M.Bl. 1859 S. 146)	11 A. 1, 40 A. 1,
b) vom 22. Septbr. 1859 (J.M.Bl. 1859 S. 422)	11 A. 1, 40 A. 1.

Paragraphenregister zum ersten Teil des Buches.

Abkürzung: A. = Anmerkung.

I. Die noch jetzt maſsgebenden deutschen Reichsgesetze.

Paragraphen. Seite.

Militärstrafgesetzbuch.

4: . . . . . 69.
6: . . . 61, 62, 65, 67.
64: 26, 27, 30 f., 62, 63, 65, 68, 137.
65: . . . . . 26.
68: 26, 61. u. A., 63, 65, 68.
69: 24, 26, 27, 30, 60, A. 1, 63, 65, 68, 81, 137.
70—72: . . . . . 234.
76: . . 72, 77, 79, 80, 82.

Strafgesetzbuch.

2: . . . 72, 74, 75, 101.
4: . . . . . 260, A. 1.
9: . . . . . 260, A. 1.
33 und 34: . . . . . 258.
33—35: . . . . . 238.
36: . . . . . 259.
39: . . . . . 260, A. 1.
51: . . . . . 251.
52: . . . . . 252.
67: . . . 82, 234, A. 1.
68: . . . . . 240.
87—102: . . . 260, A. 1.

Paragraphen. Seite.

107: . . . . . 260, A. 1.
112: . . . . . 260, A. 1.
138: . . . . . 260, A. 1.
140: 24, 25, 28, 39, 50, 64, 67, 68, 75, 81, 84, 126, 137, 239, 241, 248, A. 1, 256.
141—144: . . . 260, A. 1.
171: . . . . . 246, A. 1.
284: . . . . . 260, A. 1.
296: . . . . . 260, A. 1.
360 Z. 3: 61, 68, 84, 126, 239, 241, 254, 256.
361 Z. 2: . . . 260, A. 1.
362 Abs. 4: . . 260, A. 1.

Gesetz vom 1. Juni 1870.

1: . . . . . 133, 284.
2 f.: . . . . . 284.
13: . . . . . 233, 260.
17: . . . . . 264.
21: 77, 79, 81, 104, 126, 133, 134, 184, 186—188, 207, 233, 254, 259, 260, 264, 267, 276, 280, 286 f.
26: . . . . . 105, 135.

Paragraphen. Seite.

Reichsmilitärgesetz.

10: . . . . . 9.
11: . . . 82, 83, 85, 86.
31: . . . . . 236, A. 1.
33: . . . . . 236, A. 1.
34: . . . . 61, 62, 67.
38: . . 61, 62, 65, 66, 67.
56: . . . . 61, 62, 67.
60: . . . . . 66, 67.
68: . . . . . 86.

Strafprozefsordnung.

40: . . . . . 251.
112: . . . . . 260, A. 2.
113: . . . . . 260, A. 2.
152: . . . . . 102.
320: . 251, 252, 252, A. 2.
399: . . . . . 251.
411: . . . . . 248, A. 1.
470: . . . . . 248, A. 1.
472: . . . . 84, 250, 251.
473: . . . . . 251.
476: . . . . . 251.

Militärstrafgerichtsordnung.

34: . . . . . 239.
357: . . . . . 92.
360: . . . . . 256.
362: . . . . . 94, 98.
436: . . . . . 90, 251.

Reichsverfassung.

Artikel

2: . . . 136, 143 f, 147.
3: 132, 207, 208, 256, 283.
4: 124, 136, 213, 221, 224—231, 256, 283.
5: 18, 213, 216, 221, 231.
7: . . . . . 231.
11: 213, 216, 221, 223, 224, 231.

Artikel Seite.

57: . . . . 86, 136 A. 1.
59: 61, 81, 85, 86, 136 A. 1.
61: . . . . S. 136 A. 1.
69: . . . . . 228.
73: . . . . . 228.
78: . . . . . 228.

Wehrordnung.

Paragraphen.

5: . . . . . 9.
22: . . . . . 9 A. 2.
25: . . . . . 236 A. 1.
26: . . . . 86, 236 A. 1.
36: . . . . . 236 A. 1.

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch.

2: 47, 89, 99, 100, 102, 103.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

2: S. 47, 99, 100, 102, 103.

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung.

2: . . . . . 89.
24: . . . . . 89.

Schutzgebietsgesetz.

3: . . . . . 50.
9: 207, 208, 260 A. 2 284 A. 1, 299 A. 1.

Schutztruppenordnung.

3: . . . . . 69 A. 3.
33: . . . . . 69 A. 3.

Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.

2: . . . . . 260 A. 2.
$\frac{4}{19}$: . . . . . 50.

Paragraphen. Seite

Kriegsdienstgesetz.

1: . . . . . 85.
6: . . . . . 126.
15: . . . . . 61.

Gesetz vom 11. Februar 1888. (betreffend Änderung der Wehrpflicht).
§ 11 (insbes.): S. 68, 71, 72, 73, 75, 85.

II. Die sonst berücksichtigten Bestimmungen.

Norddeutsche Bundesverfassung.
Art. 61: S. 10.

Dienstvorschriften für die Kgl. bayerischen Truppen aller Waffengattungen: S. 12 f.

Bayerisches Gesetz, die Wehrverfassung betr. vom 30. Jan. 1868: S. 12.

Strafgesetz für das preufsische Heer §§ 73, 91, 95: S. 11, 89.

Preufsisches Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 12 Abs. 2: S. 260 A. 2.

Preufsisches Strafgesetzbuch von 1851 § 110: S. 11.

Preufsisches Gesetz vom 30. Juli 1876 (Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen) § 3: S. 260 A. 2.

Preufsisches Gesetz vom 18. Februar 1891 (Vereinigung Helgolands mit Preufsen): S. 203 f.

Die preufsischen Ministerialerlasse von 1868 und die von 1897, 1899, 1901: S. 53, 179 A. 1.

Der hessische Ministerialerlafs vom 10. Oktober 1888: S. 56 A. 1.

Gesetz vom 6. Juni 1870 (Unterstützungswohnsitz) § 1 fl.: S. 260 A. 2.

Gesetz vom 9. Juni 1871 (Vereinigung Elsafs-Lothringens mit dem Deutschen Reich): S. 201.

Gesetz vom 25. Juni 1873 (Übertragung der Reichsverfassung auf Elsafs-Lothr.): S. 201 A. 3.

Gesetz vom 20. Dezember 1875 (Naturalisation von Ausländern): S. 284 A. 1.

Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
§ 4: S. 143 u. 144.

Konkursordnung.
§ 105: S. 252 A. 1.

Gerichtsverfassungsgesetz.
§ 123: S. 104.
§ 136: S. 104.

Gesetz vom 15. Dezember 1890 (Vereinigung Helgolands mit d. deutschen Reich): S. 203 fl.

Gesetz v. 12. Mai 1894 (Schutz der Warenbezeichnungen) 17: S. 260 A. 2.

Gesetz vom 9. Juni 1897 (Auswanderungswesen) §§ 3, 4, 23, 43, 44: S. 260 A. 2.

Gesetz vom 22. Juni 1899 (Flaggenrecht d. Kauffahrteischiffe) §§ 2, 3, 8, 9, 12, 13, 18, 19: S. 260 A. 2.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 §§ 1, 7: S. 260 A. 2.
Gewerbeordnung § 56[d]: S. 260 A. 2.
Die Gesetze betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 und 25. März 1899, u. betreffend Änderung der Wehrpflicht vom 15. April 1905: S. 71.

III. Aus amerikanischen Gesetzen.

Art. 3 Sec. 2 u. Art. 6 Sec. 2 of the constitution of the United States: S. 141.
Art. 32 Art. of War: S. 112.
Art. 47 Art. of War: S. 107, 109.
Art. 48 Art. of War: S. 108 A. 2.
Art. 50 Art. of War: S. 107.
Art. 103 Art. of War: S. 113, 118.
Sec. 1305 Rev. St.: S. 108 A. 2.
Sec. 1996 Rev. St.: S. 109 f., 118.
Sec. 1998 Rev. St.: S. 109 f.
Sec. 2172 Rev. St.: S. 59.
Sec. 2438 Rev. St.: S. 108 A. 2.
Maximum punishment Code: S. 108.

Druckfehlerverzeichnis.

S. 26 Abs. b) Zeile 2 letztes Wort: des statt: der.
S. 46 Zeile 7 von unten: welche statt: welcher.
S. 56 fehlt hinter a) des Abschnitts IX die Ziffer 1.
S. 92 5. Zeile vor dem ersten Absatz: seines statt: eines.
S. 94 Zeile 7 von oben: 862 statt 562.
S. 116 Zeile 12 von unten: welchen statt: welche.
S. 121 Zeile 9 von oben: now, nicht: no.
S. 141 Zeile 4 von oben: Artikel 6 statt: 3.
S. 161 in Zeile 5 des ersten Absatzes fehlt vor dem Wort „gewesen" das Wort: „erforderlich".
S. 177 Anm. 1 Zeile 4: 1879 statt 1179.
S. 244 in Zeile 10 von unten mufs es heifsen: aufzuheben **und den** Schaden usw. nicht: ohne usw.
S. 256 Zeile 2 von unten **Ziffer** 3 statt: Abs. 3.
S. 268 in Zeile 7 von unten: seinen statt seine.
S. 288 Anm. 1 Zeile: des Willens ihrer usw. statt: den ihrer.
S. 454 in Zeile 2 der Überschrift: relative to Naturalization statt: related to Statural.
S. 456 mufs in Art. VI: the statt: and und hinter: of in Zeile 4 und in Zeile 5 hinter: and stehen.
S. 462 in Zeile 3 Abs. 1 von oben: tenth statt: tenthent.
S. 469 unter f Zeile 2 von oben: 1872 statt: 1472 und in Anm. 2 Zeile 2: 1872 statt: 1972.
Statt V. 1 am Kopf der Seiten und in der Norm der Bogen 1 bis 33 ist **V** zu lesen.

Von dem Verfasser sind bisher erschienen:

Kolonialjuristische und -politische Studien, Berlin, 1903.

Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Berlin, 1904.

Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.